Kohn, Albert, 19XX-

Die Notablenversammlung der Israeliten Böhmens in Prag, ihre Berathungen und Beschlüsse (Mit statist. Tabellen über die israelitischen Gemeinden, Synagogen, Schulen und Rabbinate in Böhmen)

Wien 1852

<36605821130014

Die

Notablenversammlung

der

Israeliten Böhmens

in Prag,

ihre Berathungen und Beschlüsse.

(Mit statistischen Tabellen über die israelitischen Gemeinden, Synagogen Schulen und Rabbinate in Böhmen.)

Herausgegeben von

Albert Kohn,

Kreisrabbiner und Rabbiner zu Raudnitz, Mitglied der Versammlung.

Wien, 1852.

Verlag von Leopold Sommer.

Gedruckt bei Leopold Sommer.

Vorwort.

Die Berathungen der nach Prag berufenen Vertrauensmänner bleiben ein Ereigniß von Bedeutung in der Entwicklungsgeschichte des österreichischen Judenthums. Befreit von den Banden gesetzlicher Ausschließung, sollte die Religionsgenossenschaft des Kronlandes Böhmen ihre Ansichten über den Bestand der Cultusgemeinden, über Gotteshaus und Schule in freier Verhandlung entwickeln.

Zum Erstenmal nach so vielen, vielen Jahren ward es den Israeliten vergönnt, ihre Wünsche, ihre Bedürfnisse, ihre Klagen in Bezug auf ihr Gemeindeleben darzubringen. Nicht mit Unrecht waren daher die Blicke der Israeliten des Kaiserreiches auf eine Versammlung gerichtet, wo alle Strebungen der gegenwärtigen Epoche durch Männer vertreten waren, denen man den heißesten Eifer für ihre Tendenzen zumuthen konnte.

Der Geisteskampf, welcher sich in diesen Debatten entspann, rechtfertigt auch in vollem Maße die Erwartungen; Talent, Wissen, Erfahrung, Glaubensstärke, Vaterlandsliebe, Vorwärtsstreben und vieles Edle im Bürger und Menschen kam aus dem verborgenen Grunde ans helle Licht. Der geehrte Präsident der Versammlung sah sich am Schlusse zu den Worten veranlaßt:

> „Ich muß Ihnen die Versicherung geben, meine Herren, daß die Geistesschärfe, die tiefe Sachkenntniß, so wie die Gesinnungstüchtigkeit, welche Sie in allen Ihren Debatten entwickelt, mich oft mit Staunen erfüllte; Sie haben im ganzen Laufe der Verhandlungen die glänzendsten

Proben des reinsten und edelsten Eifers für die heilige Sache Ihres Glaubens und Ihres Cultus abgelegt.“

Nach solcher Anerkennung darf man sich wohl der Hoffnung hingeben, daß der ausgestreute Same, wenn er auch nicht rasch in Halme emporschießt, dennoch Früchte tragen wird. Die hier niedergelegten Aeußerungen, Gedanken und Tendenzen bieten allen Kronländern des Kaiserreiches, wo ebenfalls die Angelegenheiten der israelitischen Gemeinden durch den Willen der kais. Regierung geordnet werden sollen, die Anknüpfungspunkte, selbst für ihre Sonderinteressen. Die Aufzeichnung und Bewahrung dieser Berathungen ist daher nicht allein als historisches Denkmal zu betrachten, daß den Bekennern der israelitischen Religion das Recht zuerkannt wurde, zu tagen über ihre religiösen Angelegenheiten ohne Einmischung fremder Elemente; sondern auch als eine Grundlage jener Entscheidungen, welche vom Sitze der allerhöchsten Regierung für das einzelne Kronland wie für das gesammte Reich getroffen werden. Nicht nach dem momentanen Erfolge, den die politischen Ereignisse hemmten, sondern nach den langsam aber sicher reifenden Resultaten ist das Verdienst jener eifrigen Berathungen zu würdigen.

Der Herausgeber nimmt kein anderes Verdienst in Anspruch, als sorgfältig, treu und gewissenhaft den Verhandlungen gefolgt zu sein, und sich bemüht zu haben, die Worte und den Geist genau aufzufassen; die feste Ueberzeugung, daß es eine Sünde wäre, diese Reden und Stimmen flüchtig verhallen zu lassen, in denen sich der ganze Geist unserer Zeit, der israelitischen Zustände, der Hoffnungen und Befürchtungen in den verschiedenen Kreisen abspiegelt, führte zu dieser Sammlung und Veröffentlichung.

Raudnitz an der Elbe,
Ende November 1851.

A. Kohn.

Auf Beschwerden aus allen Kreisen Böhmens über Zerrüttung und Verwirrung im Gemeindewesen, in Schule und Cultus, die seit der Aufhebung der Judensteuer — der Hauptquelle, woraus die Gemeindebedürfnisse bestritten wurden — von Tag zu Tag überhand nahmen; namentlich aber auf Andrängen mehrerer Kreisrabbiner fand sich das h. Ministerium schon im Jahre 1849 bewogen, eine Aufforderung an alle Bezirkshauptmannschaften des Kronlandes Böhmen ergehen zu lassen, sie mögen von den Rabbinern und Gemeindevorständen sich Vorschläge machen lassen, wie dem umsichgreifenden Uebel abzuhelfen und das in Auflösung befindliche Gemeindewesen zu festigen und zu ordnen wäre. — Bei allen Bezirkshauptmannschaften wurden hierauf Berathungen mit Vertrauensmännern gepflogen und die Resultate als motivirte Anträge den Kreisregierungen vorgelegt. Aus den von den Bezirkshauptmannschaften einlaufenden Berichten und Gutachten wurde von den Kreisregierungen ein Resumé gezogen, und als Gesammtvotum der h. Statthalterei unterbreitet. — Nachdem durch diese Propositionen der Kreisregierungen ein Gesammtbild von den Zuständen und Bedürfnissen der böhmischen Judenschaft gewonnen war, wurden aus allen Kreisen Vertrauensmänner aus der israelitischen Einwohnerschaft selbst nach Prag berufen, um auf Grundlage der bereits vorliegenden Propositionen den Entwurf zu einer Cultus-Gemeindeordnung für das Kronland Böhmen zu berathen.

Das an die Berufenen von den h. Kreisregierungen ergangene Einladungsschreiben lautete, wie folgt:

Euer Wohlgeboren!

Se. Excellenz der Herr Statthalter haben gemäß eines herabgelangten Erlasses vom 8. d. M., Zahl 52,039, beschlossen, zu der von dem h. Ministerium des Cultus angeordneten Berathung über die Regelung der

israelitischen Cultusgemeinden im Kronlande Böhmen Euer Wohlgeboren als Vertrauensmann beizuziehen. Ich setze Sie von der Ihnen zugedachten Bestimmung in die Kenntniß, und lade Sie im Namen des Herrn Statthalters ein, behufs der Theilnahme an den Berathungen, welche am 25. November l. J. ihren Anfang nehmen werden, jedenfalls schon Tags zuvor, d. i. am 24. November in Prag einzutreffen, und sich bei dem Herrn Statthalter zu melden. — Ein etwa eintretender Verhinderungsfall ist mir ohne Verzug anzuzeigen.

Empfangen Euer Wohlgeboren die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Den 16. November 1850.

N. N.
Kreis-Präsident.

Berufen wurden für Prag, die Herren: J. S. Rappoport, erster Oberjurist; Jur. Dr. Wolfgang Wessely, Religionslehrer; Dr. Kämpf, Prediger; M. J. Landau, Gemeindevorsteher; Ernst Wehli, Schulinspector; Rabbiner A. Kohn aus Raudnitz für den Prager Kreis; für den Leippaer Kreis die Herren: Rabbiner Hamburger, und Altschul aus B. Leippa; für den Egerer Kreis: Rabbiner Längsfelder aus Tachau, Kreisrabbiner David Pick aus Teplitz, und Gellert aus Tachau; für den Pilsner Kreis die Herren: Moritz Tanzer, Kreisrabbiner Angelus Kafka aus Pilsen und Herr Janowitzer; für den Budweiser Kreis die Herren: Kreisrabbiner Jakob Maler aus Kallodei, Ignaz Bobelle, Fabrikant, aus Neuhaus; für den Pardubitzer Kreis die Herren: Daniel Frank, Rabbiner aus Kollin, Marcus Mändel, Ökonom, aus Böhmisch-Brod, Hermann Martinoves, Leiter einer Lehranstalt, aus Schwarzkostelez und J. Katz, Holzhändler, aus Borohradek; für den Gičiner Kreis die Herren: Kreisrabbiner Dr. Elbogen aus Jungbunzlau, Mautner aus Horžitz, Langstein aus Neubidschow.

Die Herren Gellert, Janowitzer und Katz lehnten die Berufung ab, Herr Mautner übertrug mit Bewilligung des Herrn Statthalters sein Mandat an Herrn Felix, Lehrer in Horžitz.

Am 24. November 1850 kamen die Vertrauensmänner nach Prag zu einer Vorbesprechung; am 25. November Vormittags 10 Uhr wurden sie Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter Freiherrn v. Mecséry vorgestellt.

Herr Stadtrath Landau hielt die Anrede. Der Herr Statthalter erwähnte in der Antwort die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes und welch' ein dringendes Bedürfniß es ist, daß in das Chaos des jüdischen Gemeinde- und Cultuswesens einmal Ordnung gebracht werde. Die Regierung habe deshalb die Synode zusammenberufen, weil sie das Vertrauen hege, daß Männer, die mit den Verhältnissen bekannt sind, am geeignetsten seien, die Aufgabe zu erkennen, und sie zur baldigen glücklichen Lösung zu führen.

I. Sitzung.

25. November 1850.

(Sitzungssaal der k. k. Statthalterei.)

Vorsitzender: der k. k. Gubernialsecretär Herr **Guth**.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit einer ausgezeichneten Rede, worin er die Wirren in den Gemeinden, den Verfall der Institute und die daraus entspringenden Gefahren sowohl für den Staat als für die Genossenschaft mit den lebhaftesten Farben schildert. Namentlich hob er den Geldpunct als die wichtigste, aber auch die schwierigste Frage hervor, deren rasche und glückliche Lösung der Versammlung obliegt. — Nachdem der Präsidirende zu Einheit und Einigkeit, zu Geduld und Ausdauer aufgefordert, erklärte er die Versammlung für constituirt.

Es wurden vor Allem die Operate mehrerer Rabbiner und Gemeindevorstände und die daraus geschöpften Vorschläge der k. k. Kreisregierungen, so wie nachstehendes Votum der h. k. k. Statthalterei verlesen:

»Das Cultus- und Schulwesen der Israeliten ist bisher im Argen gelegen. — Es fehlte an zweckmäßigen Anstalten für israelitische Lehrer und Seelsorger, die Oberleitung des Cultus, eine feste Norm über das Verhältniß zwischen Lehrer und Seelsorger unter sich und der Gemeinde gegenüber, so wie der Maßstab zur Bedeckung der Kosten.

Die Cultus-Gemeinden waren nicht geregelt, der Unterhalt der Cultus-Anstalten ihrer Willkühr anheimgestellt, und Jedermann stand es frei, sich den Beiträgen zu entziehen.

Der Kreisrabbiner, ohne Controlle nach Oben, übte auch keine nach Unten, wenigstens nicht werkthätig aus, und machte, frei von Verantwortung, Reformen auf eigene Faust. — Was der Eine aufstellte, verwarf sein Nachfolger, und umgekehrt.

Bei dem Mangel einer theologischen Lehranstalt ging die Befähigung zum Rabbinate ganz von dem Kreisrabbiner aus, daher Mangel an befähigten Candidaten. — Der Lehrer bedurfte nur des Befähigungs-Zeugnisses des Kreisrabbiners zum Schlachten nach jüdischem Gebrauche, wornach das Lehramt zum Asyl verunglückter Viehhändler und Hausirer herabsank.

Auch folgt hier als Erklärungsgrund der trostlosen Sachlage die lähmende Abhängigkeit des Rabbiners und Lehrers von den Beitragspflichtigen in die Wage.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn Religiosität und Sittlichkeit dem Materialismus den Platz räumen, und religiöse Anarchie um sich greift.

Die neue Gesetzgebung setzt zwar die Grundsätze fest, nach welchen das entfesselte Judenthum im Reiche sich hinfür zu bewegen hat; noch fehlen jedoch die nähern Bestimmungen über die innern und äußern Cultus-Verhältnisse der Israeliten, weil bisher nur über die politischen Confessionen im Wege der Vereinbarung Näheres bestimmt ward. Daher die Nothwendigkeit baldiger Regelung der jüdischen Cultus-Gemeinden, welche um so entschiedener hervortritt, als viele Israeliten am Lande zerstreut leben, oft keiner Cultus-Gemeinde zugetheilt sind, wornach der Zweck der Cultus-Anstalten, an denen sie sich nicht betheiligen, bei ihnen nicht erreicht wird. Hiezu kommt, daß bei aller Beitragswilligkeit der Israeliten zur Aufrechthaltung ihrer religiösen Institutionen, wenn bei der jetzigen Freiheit des Cultus Einzelne in der Gemeinde den Beitrag verweigern, die Anderen mit ihren Beiträgen zurückhalten, und so die ganze Gemeinde ihrer Auflösung entgegen eilt.

Einfluß der Regierung auf die Cultusfrage der Juden.

Da die Judenschaft durch die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849 ihrer Ausnahmsstellung enthoben, sich der politischen Gleichberech-

tigung mit den christlichen Bevölkerungsclassen erfreut, und nach dem §. 2 der Grundrechte ihre Religionsangelegenheiten selbstständig besorgt; so muß die Regierung die Regelung der Cultusgemeinde dem Ermessen der Judenschaft anheim stellen, und darf keinen der Autonomie derselben abträglichen Einfluß nehmen.

Anderseits darf jedoch die Regierung in der Trennung der Kirche vom Staate nicht so weit gehen, um in die Art der Cultusordnung nicht Einsicht, noch die Ueberzeugung zu nehmen, ob hierdurch nicht etwa die staatlichen Zwecke gefährdet werden. — Einer Unterordnung und Controlle, welche die öffentliche Sicherheit gewährleistet, muß sich daher die israelitische Cultusgemeinde fügen. — Ist auch den Juden die freie Verwaltung ihrer Cultus-Angelegenheiten überlassen, so hat doch die Regierung sowohl initiativ als imperativ einzuschreiten, um eine solche Gliederung und Ordnung der jüdischen Cultusgemeinden festzustellen, die den jüdischen Cultus-Bedürfnissen entsprechend, an die bestehenden factischen Verhältnisse anknüpfend, die Bedingungen zu einer angemessenen organischen Ausbildung und Fortentwicklung in sich trägt.

Diesen ihren Einfluß bethätiget die Regierung:

1. durch ihr Einschreiten bei der Constituirung der Cultus-Gemeinde;
2. durch die Controlle über die Wahl und das Verhalten der Cultus-Organe.

ad I. Hier handelt es sich vornehmlich um Feststellung des geographischen Umfangs der Gemeinde und Aufnahme der Gemeindeglieder.

Diese Aufgabe ist nun leicht zu lösen dort, wo bereits Bethäuser bestehen — nicht also dort, wo Juden zerstreut leben, so daß es ihnen bisher nicht hat gelingen können, Bethäuser zu gründen. Die Schwierigkeit der Constituirung wird dadurch gesteigert, daß den Juden nach ihren religiösen Gebräuchen an gewissen Fest- und dem Cultus besonders geweihten Tagen selbst die Zurücklegung eines weitern Weges untersagt ist. Die Organisirungsbehörde steht da zwischen zwei Uebelständen, nämlich: dem der Entfernung der Einzelnen von der Synagoge, und der Kostspieligkeit der zu gründenden Anstalten, während sie darauf zu sehen hat, die Letzteren dem Einzelnen zugänglich und unkostspielig zu machen.

Es wirft sich hier die Frage auf: wie groß die Zahl der Familien dort sein müsse, wo eine Cultusgemeinde bestehen solle? —

die Meinungen hierüber schwanken zwischen 10 und 40, und beide Extreme bieten ihren Vor= und Nachtheil. — Dort sind geringere Entfernungen, daher leichtere Theilnahme an dem Cultus, — hier bessere Anstalten bei geringeren Kosten die Vortheile. Am Füglichsten wäre es, dort die Cultusgemeinden zu belassen, wo dieselben schon factisch bestehen. Ihnen hätten sich alsdann die in der Umgegend meist vereinzelt wohnhaften Israeliten anzuschließen.

So wünschenswerth es wäre, wenn die Grenzen der politischen und der Cultusgemeinden coincidirten, so ist dieses bei der Verschlungenheit der Verhältnisse doch nicht thunlich, aber auch geradezu nicht nothwenlig, indem die Cultus=Gemeinde — ihre Angelegenheiten selbst verwaltend — mit der politischen Behörde wenig in Berührung kömmt.

Bei der Verschiedenheit der Bevölkerung und des Vermögens der Ansassen, sonach der Deckungsmittel für die Cultus=Anstalten werden diese und mit ihnen auch die Behelfe für Versittlichung und geistige Ausbildung natürlich auch verschieden sein.

Dieses ist bei andern Confessionen auch der Fall, und nach der Sachlage unabänderlich. Wie kärglich jedoch die Cultus=Anstalten der schwächeren und ärmeren Gemeinden dotirt sein mögen; so werden sie doch das Wesentliche leisten, und es ist schon sehr beruhigend, daß ein jeder inländische Israelit einer Cultus=Gemeinde beitreten muß.

ad II. In dieser Beziehung i st es der Regieruug darum zu thun, daß tüchtige Persönlichkeiten sich um Cultusstellen bewerben. Deshalb sorgt sie durch Einrichtung einer theologischen Lehranstalt für eine genügende Concurrenz von Candidaten; deshalb räumt sie den Cultusorganen eine ehrenvolle Stelle im Staate ein, und sichert ihre materielle Existenz einerseits durch fixe und erkleckliche Gehalte und den Anspruch der Unabsetzbarkeit. — Ueber diese allgemeinen Maßnahmen übt sie jedoch einzelne Controllacte aus, indem sie

a) die Wahl des Cultusgemeinde=Vorstehers unter der Leitung des Bezirkshauptmannes vornehmen läßt, welcher

b) nach Einvernehmung sämmtlicher Wähler über das Vorhandensein freiwilliger oder nothwendiger Ablehnungsgründe entscheidet und beurtheilt, ob der zum Synagogen=Vorsteher Gewählte tüchtig,

oder mit einem Makel behaftet, sonach zum Vorsteher ungeeignet sei;

c) indem sie die Wahl der Cultusorgane mit Ausnahme des Local-Rabbiners seiner Bestätigung unterwirft, dagegen den Local-Rabbiner durch die Kreisregierung bestätigen läßt, welche

d) den Gehalt für selben feststellt, und nach dem Steuergulden eintreiben läßt, wenn die Gemeinde denselben nicht selbst ermitteln will; indem sie endlich

e) die Synagogen-Vorsteher und Kreis-Rabbiner zu ihren Organen bestellt, was zweckmäßiger ist, als wenn sie die Controlle über das Cultuswesen durch neutrale Organe ausüben ließe.

Doch mit der Controlle ist der Einfluß des Staates auf das Cultuswesen nicht abgeschlossen, denn dieses spricht den staatlichen Schutz an.

Wie der Cultus in die Erscheinung tritt, zeigt sich auch das leidige Widerspiel zwischen Theorie und Praxis, weil sich das Dogma von der Materie nicht trennen läßt, und die Ausübung der Religion ohne Geld und Gut nicht wohl gedacht werden kann, wornach der Rechtsschutz um so unvermeidlicher wird, als die Religionslehrer meist zugleich Regierungsorgane und zur Handhabung öffentlicher Interessen, z. B. bei der Matrikenführung, Schließung der Ehen, dem Volksunterrichte ꝛc. ꝛc. berufen sind, und deshalb Anspruch auf Gehalt, Bestellung oder Remuneration von Staatswegen, oder doch auf Gewährleistung ihres aus Cultusquellen fließenden Einkommens haben.

Die Trennung der Kirche vom Staate ist daher unpraktisch; desgleichen jene der Kirche von der Schule, weil die Schulen von dem kirchlichen Elemente nicht entkleidet sind, sondern wenigstens in der Regel bei den Katholiken in der Schule das kirchliche Element vorherrscht, insbesondere in den Lehrbüchern, bei der Schulaufsicht und Dotation.

Es muß daher entweder die Neutralität der Kirche erreicht, oder für alle Culte im Schulwesen von Staatswegen gesorgt werden. Die Regelung des jüdischen Cultus ohne staatlichen Einfluß und ohne Berührung mit der Kirche ist unausführbar.

Der Einfluß des Staates auf die materielle Seite des jüdischen Cultus.

Hier fallen vor Allem die Rücksichten der Wirthschaftlichkeit in den Gesichtskreis:

Mag der Einzelne für Cultus und Schule opfern, was er will, so hat der Staat doch dafür zu sorgen, daß der mit dem Cultus verbundene Aufwand zu den Mitteln der Gesammtheit in einem, kluger Volkswirthschaft zusagenden Verhältnisse stehe, denn in allen socialen Einrichtungen soll Verhältnißmäßigkeit zwischen Zweck und Mitteln herrschen. Die Judenschaft hat Pflichten gegen den Staat, dessen Aufwand sie mit bestreiten helfen muß. Der Staat kann daher nicht zugeben, daß der, das Allgemeine treffende Cultus-Aufwand die Kräfte der Einzelnen überschreite, und wohl gar die Steuerzahlungsunfähigkeit nach sich ziehe. Daher muß — unbeschadet des Zweckes – auf Einfachheit und Unkostspieligkeit des Organismus angedrungen werden. Je weniger die Auslagen des Cultus dem Einzelnen fühlbar werden, desto regelmäßiger gehen die Beiträge ein, und der Mechanismus läuft nicht in Gefahr, in das Stocken zu gerathen.

Was aber auf dem Wege weiser Sparsamkeit nebenbei erzielt wird, ist die zunehmende Unabhängigkeit der Kirche von dem Staate, da erstere immer seltener in den Fall kömmt, die Hilfe des Letzteren anzusprechen.

Es liegt daher im beiderseitigen Interesse:

α) daß der Organismus und der Cultus möglichst einfach sei, und

β) daß mit den geringsten materiellen Mitteln die möglichst größten Erfolge in religiös-sittlicher Beziehung erzielt werden.

ad α) Zu diesem Ende muß man, statt neuer kostspieliger Anlagen, von dem Bestehenden ausgehen, das Brauchbare benützen und in möglichst gutem Stande erhalten. Es werde daher der Grundsatz festgehalten, daß die bisherigen Mittelpunkte des Cultus nach wie vor als solche zu bestehen haben.

Man hüte sich ferner vor einer zu complicirten Gliederung des Organismus, weshalb ich gegen das mehrfach gerühmte Institut der Rabbinats-Bezirke bin, so zweckmäßig dieselben in der Zukunft werden dürften. Die Aufgabe ist, mit dem gegebenen Material möglichst viel zu schaffen, nicht aber ein Werk zu beginnen, das damit nicht zu Stande gebracht werden kann. Die Bezirks-

Rabbinate sind für die Zwecke der Kreis-Rabbinate zu wenig, für jene des Local-Rabbinates zu viel, weil die Einzelnen von dem Sitze des Rabbiners zu entfernt sind, um an den Cultus-Anstalten Theil nehmen zu können.

Man würde in das alte Uebel wieder verfallen, dem man doch durch die Organisation des Cultus entrinnen will. — Gäbe es nur so viel Bezirks-Cultusgemeinden, als es politische Bezirksgemeinden gibt, so könnte man doch nicht so viele Rabbiner mit Lehrern aufbringen, als nöthig wäre, da es hierlands nur etwa 40 Rabbiner und nur eben so viel tüchtige Lehrer gibt, auch die nöthige Zahl von Laien nicht aufzubringen wäre, die sich der Last der Gemeindevertretung unterzögen. Und wie glaubt man die Gehalte für die Cultusorgane aufbringen zu können, da selbst die geringeren Gehalte der Kreis-Rabbiner nicht eingehen? — Gingen die Orts-Cultusgemeinden in den Bezirksgemeinden auf, so würden viele dermalige Cultus-Anstalten unnütz, und die Israeliten müßten entweder mehrere Stunden Wegs ihre Kinder in die Schule schicken, oder die Bezirks-Rabbiner und Lehrer öfters zu sich kommen lassen, was beschwerlich und kostspielig wäre. Auch wäre es unbillig, die im Dienste ergrauten Kreis-Rabbiner um ihr Brod zu bringen.

Alle diese Schwierigkeiten lassen sich leicht beseitigen.

Wo es nicht angeht, die neuen Cultus-Gemeinden auf die alten Standorte der Synagogen zu verlegen, und denselben die nachbarlichen kleinen Gemeinden zuzutheilen, da werden kleinere Gemeinden, die zu arm sind, um die nöthigen Anstalten in das Leben zu rufen, unter die Aufsicht und Leitung eines Kreis-Synagogenrathes, bestehend aus dem Kreis-Rabbiner, mehreren Orts-Rabbinern, die ihm als Kreis-Synagogen-Commissäre beigegeben sind, zwei Lehrern und einigen Privatmännern des Kreises gestellt, der durch persönliche Einwirkung sie zu unterstützen und zu heben hat, damit sie sich mit andern Synagogen vereinen, oder selbstständig werden.

So unfruchtbar auch das bisherige Wirken der Kreis-Rabbinate war, so ließe sich doch dieses Institut mit einem solchen von den Gemeinden gewählten Beirathe zur Seite als höhere Instanz

in Cultus-Angelegenheiten, und als Organ der Regierung zur Ueberwachung der Lehr- und Bildungsanstalten zweckmäßig umschaffen, und selbes würde endlich in einem Centralausschusse in Prag einen Schlußstein finden.

Bei der Regulirung der Rabbinate gilt es, den Wirkungskreis derselben mit festen Schranken zu umgeben, für gebildete Rabbinats-Candidaten zu sorgen und dem Verhalten derselben durch zweckmäßige Controlle die gehörige Richtung zu geben.

Der Landes-Synagogenrath würde seinen Sitz in Prag, als dem Centralpunkte des Kronlandes, haben, aus 3—5 Mitgliedern bestehen und der Statthalterei in allen Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten als ein fachgelehrtes und vergutachtendes Organ zur Seite stehen.

Ihm müßte in der Gesellschaft eine Stelle angewiesen werden, welche geeignet wäre, die verrotteten talmudischen Elemente aus dem Judenthum zu entfernen und eine den krassen Materialismus glücklich überwältigende und durch gesteigerte Intelligenz und wahre Aufklärung veredelte Volksgesittung in das Dasein zu rufen. So lange der Kreis- und Landes-Synagogenrath nicht zu Stande kömmt, könnte der Kreis-Rabbiner, in Verbindung mit dem Prager Oberjuristen und andern Fachmännern eine Synode bilden, um den Gottesdienst zeitgemäß und gleichmäßig zu regeln.

ad β) In dieser Richtung muß man trachten, mehr durch geistige Triebfedern als mit Geldmitteln zu wirken, insbesondere durch Regelung des Schulwesens. Wenn man die israelitische Jugend zum Besuche der deutschen Volksschulen anhält, so werden die jüdischen Cultus-Gemeinden der Auslagen für eigene Schulen überhoben. Man gelangt überdies auf diesem Wege zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile und aller Gehässigkeit, zur Eintracht und Geselligkeit, zur Verwirklichung constitutioneller Freiheit. — Da der Staat bezüglich des Schulwesens von allen Confessionellen absieht, so haben, so fern nicht Mangel an Räumlichkeit und sonstige wichtige Ursachen es unthunlich machen, die deutschen jüdischen Schulen in den christlichen aufzugehen, und die Rabbiner ohne confessionellen Unterschied den Religionsunterricht in den Stunden zu ertheilen, wie die katholischen Seelsorger.

Da, wo die jüdisch-deutsche Schule noch fortzubestehen hat, soll dieselbe als Staatsanstalt unter der Schulen-Oberaufsicht stehen.

Ein neu zu errichtendes Seminär wäre seiner Zeit eine Bezugsquelle tüchtiger Volks- und Schullehrer, mit welchen sich bei verhältnißmäßig geringen Auslagen große Erfolge erzielen lassen.

Den wichtigsten Gegenstand der Cultusfrage bildet die Sicherstellung der Deckungsmittel.

Behufs leichter und anstandsloser Hereinbringung derselben würde ich einrathen, auf dem Wege freiwilliger Beiträge so weit als möglich zu gehen, und die Anrepartirung des Abganges nach beliebigen Maßstäben den Gemeindeausschüssen zu überlassen. Was die Auslagen der Kreis- und Landesgemeinden betrifft, mögen dieselben immerhin nach dem zusammengesetzten Verhältnisse der directen Steuern auf die Gemeinden repartirt werden, doch solle der Maßstab der Auftheilung auf die Individuen den Gemeindeausschüssen anheim gestellt werden.

Man darf den festen Boden der Erfahrung nicht verlassen, welche dem System der freiwilligen Beiträge das Wort führt. — Dort, wo es sich um Erhaltung eines ihm und seinen Stammgenossen ausschließlich angehörigen Institutes handelt, leistet der Jude aus Nationalgefühl mehr und bringt bereitwillig Opfer, während dieses von andern Triebfedern hartbedrängte Nationalgefühl in den Hintergrund tritt, wenn Leistungen und Beiträge zwangsweise gefordert werden wollen. Damit indeß die geforderten Beiträge auf möglichst viele Schultern vertheilt werden, wären auch auswärtige Mitglieder der Cultusgemeinden zu denselben zu verhalten.

Bei der jetzigen Freizügigkeit ist es den Juden leicht, durch Uebersiedlung sich der Benützung der Cultus-Anstalten zugänglich zu machen. Läßt man den isolirt lebenden Juden beitragsfrei und zieht nur die im Orte der Cultus-Anstalt Wohnenden ins Mitleid, so werden sich die Juden theilweise in die Ferne übersiedeln, um dem Beitrage zu entgehen.

Bliebe derjenige frei, der an der Cultusanstalt nicht Theil nimmt, so wird mancher Indolente seine Kinder erziehungslos aufwachsen lassen. Daher muß Jeder einer Gemeinde angehören und

zu den Cultusanstalten beisteuern, so ferne sie an denselben Theil nehmen, oder Theil nehmen können. Uebrigens wären nicht nur die bisherigen Einnahmsquellen der Gemeinden offen zu halten, sondern zu erweitern, um die Nothwendigkeit der Umlage von Amtswegen auf möglichst weit hinauszuschieben. In dieser Hinsicht würde ich es für gut halten, die Taxe pr. 15 fl. CM., welche die jüdischen Brautleute bis zum Jahre 1848 unter dem Titel: »Incolatsgebühr« zum Domesticalfonde entrichteten, zum Besten des Synagogenfondes wieder aufzunehmen. Auch wäre die Wiedereinführung des Koscherfleisch-Zuschlages, an den die Judenschaft gewöhnt ist, eine ergiebige Ertragsquelle, deren Eröffnung jedoch mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Ein Einmischen der politischen Behörden in die Anrepartirungsweise des Abgangs ist unzuläßig; dagegen soll in Fällen, wo der Pflichtige den Beitrag verweigert, der Schutz der politischen Behörde angesprochen werden. In dem Organisirungs-Project für Mähren will die Beitragspflicht dadurch erzwungen werden, daß dem Renitenten mit Verlustigwerden aller Rechte, die ihm als Gemeindeangehörigen zustehen, gedroht wird. Er sollte also weder die Cultusgemeinde als solche, noch ihre Organe für sich und die Seinigen in Anspruch nehmen dürfen. — So gerecht ein solcher Vorgang wäre, so unzweckmäßig ist er, und führt zur Zerwürfniß und Erbitterung. Auch ist er abusurisch, weil bei Verarmung und beim Todesfalle solch eines Renitenten die Cultusgemeinde-Institute denn doch in Anspruch genommen werden müßten. Sofern bei Constituirung der Gemeinden, oder Aufnahme Auswärtiger in dieselben die eintretenden Mitglieder die rechtsverbindliche Erklärung abgeben, den auf sie entfallenden Beitrag zu leisten, wäre im Weigerungsfalle die civilgerichtliche Execution in Anwendung zu bringen.

In Betreff der Cultusgemeinde-Ordnung für Prag.

Die besonderen Verhältnisse so wie die große Bevölkerung der Prager Judengemeinde erheischen eine eigene entsprechende Judengemeinde Ordnung für Prag. Denn hier ist bei den vielfältigen und verschlungenen Cultus-, Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten die für das flache Land wünschenswerthe und zureichende Einfachheit in der Organisation der Cultus-Ge-

meindeordnung unmöglich, und für die Prager Judengemeinde darin Manches aufzunehmen, was für die Judengemeinden am flachen Lande von keiner praktischen Bedeutung ist. Eine Alles, was auf den Cultus Bezug nimmt, umfassende Constituirung der Prager jüdischen Cultusgemeinde, dürfte jedoch bei aller Verschlungenheit der Verhältnisse jetzt schon ausführbar sein; denn lassen sich auch die verschiedenen Anträge auf zweckmäßige Benützung der jüdischen Lehr- und Wohlthätigkeitsanstalten durch Verschmelzung und Umgestaltung dermalen noch nicht ausführen, so kann doch eine formelle Cultus-Gemeindeordnung sofort in das Dasein treten, und die bessere Verwendung der verschiedenen verfügbaren Mittel einer spätern Zeit überlassen bleiben. Jedoch hätte sich die Cultus-Gemeindeordnung vor der Hand nur mehr in allgemeinen Umrissen zu halten, weil bei den Verhandlungen über den definitiven Anschluß der Prager Juden- an die Christengemeinde erst ausgetragen werden soll, was von den bestehenden Anstalten in den Bereich der politischen — was in jenen der Cultusgemeinde gehört. Um kein Stückwerk zu machen und nicht erst später abändern und ergänzen zu müssen, wäre die definitive Organisirung der Prager jüdischen Cultus-Gemeindeordnung und der Entwurf eines vollendeten Statuts erst nach Beendigung der Anschluß-Verhandlungen vorzunehmen. — Auch ist eine solche Vertagung unschädlich, weil für Schule und Religion hier hinreichend gesorgt, die Regelung der Cultusgemeinden hiernach nicht so dringend wie am Lande ist.

Es scheint daher genügend, vorläufig auszusprechen, daß die Prager Judenschaft für sich eine Cultusgemeinde zu bilden habe, die im Allgemeinen auf denjenigen Grundsätzen beruhen soll, auf welche die Cultus-Gemeindeordnung für Israeliten am flachen Lande gestellt ist.«

1. November 1850.

Nach dem Verlesen dieses Votum erklärt der Präsident, daß er im Auftrage des Herrn Statthalters aus all' diesen Anträgen das Geeignetste herausgenommen und so zusammengestellt habe, daß es als Substrat und Leitfaden für die Berathungen dienen könne; dieses Operat solle aber keineswegs die volle Freiheit der Berathungen auch nur im Geringsten beschränken. Se. Excellenz haben die Drucklegung dieses Entwurfes zur Vertheilung unter die Mitglieder der Versammluug angeordnet, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß nicht Ein Paragraph als bindende Norm, sondern das Ganze einzig und allein als Modell zu betrachten sei, damit die Commission, welcher die Aus-

arbeitung des zu berathenden und der Regierung zu unterbreitenden Statuts übertragen wird, nicht ins Blaue hineingreife, sondern ein Muster und Vorbild habe, wie ein solches Werk in seinen äußeren Umrissen wie in seiner innern technischen Zusammenfügung zu behandeln sei, und keine Zeit mit unnützem Experimentiren vergeudet werde. — Die Versammlung habe daher die volle Freiheit, den ihr von der Regierung vorgelegten Entwurf zu modificiren oder auch en bloc zu verwerfen, um einen Andern an seine Stelle zu setzen. —

II. Sitzung,

26. November.

Herr Präsident liest nachstehenden von ihm verfaßten Entwurf einer Cultus-Gemeindeordnung für die Israeliten Böhmens.

Ortssynagoge.

§. 1. Cultusgemeinden sind im Allgemeinen Vereine von Glaubensgenossen zur Förderung und Realisirung religiöser Zwecke.

§. 2. Eine israelitische Cultusgemeinde führt den Namen Ortssynagoge. (Orts-Synagogen-Gemeinde.)

§. 3. Eine Orts-Synagogen-Gemeinde darf aus nicht weniger als 10 erwachsenen und selbstständigen Israeliten männlichen Geschlechtes bestehen, und muß, wenn sie vollkommen dem Zwecke entsprechen soll, folgende Anstalten besitzen und erhalten können:

a) Ein anständiges Gotteshaus mit den dazu gehörigen Geräthen und Gewändern, dann wenigstens 3 Gesetzrollen, eine Megila und die nöthigen Gebetbücher. b) Eine Religionsschule. c) Einen Gottesacker. d) Ein Frauenbad. Hierzu noch folgende Functionärs: e) Einen mit allen gesetzlichen Fähigkeiten ausgerüsteten Rabbiner, der zugleich Prediger ist. f) Wenigstens einen mit allen Befähigungs-Zeugnissen versehenen Lehrer für den hebräischen und deutschen Unterricht. g) Einen Vorbeter. h) Einen Schächter. i) Einen Synagogendiener. k) Einen Beschneider.

(Ueber die Vereinigung mehrerer Functionen in einer Person siehe unter §. 111 bis 114. Bei der Constituirung der Cultusgemeinde kann auch von der Bestimmung, als leitendem Grundsatz, ausgegangen werden, daß dort, wo eine Synagoge schon besteht, eine Cultusgemeinde hierfür zu bestehen habe, an welche sich die angrenzenden anschließen müssen. Nach andern Anträgen sollen zur Vermeidung der Kräfteversplitterung Bethäuser und Lehranstalten grundsätzlich nur an jenen Orten errichtet werden, wo wenigstens 25 steuerpflichtige jüdische Familien stabil wohnen, welche die Mittel sowohl zur Gründung und gehörigen Unterhaltung eines Bethauses, als auch eines tüchtigen Rabbiners und Lehrers nachweisen.)

§. 4. Jeder in Böhmen wohnende Bekenner des mosaischen Glaubens muß einer solchen Orts-Synagogen-Gemeinde angehören, und zur Deckung ihrer Auslagen beisteuern.

(Dies widerstreitet nicht den Grundrechten, denn es kann zwar Jedermann der Religions-Genossenschaft angehören, welcher er will, aber wenn er sich für eine bestimmte erklärt, so gibt er dadurch zu erkennen, daß er sich zum Beitrage für die Cultusinstitute derselben verpflichtet.)

§. 5. Einzelne jüdische Individuen eines Ortes, die keine 10 erwachsene Israeliten zusammenbringen, werden unbedingt mit der nächstliegenden Orts-Synagoge vereinigt.

§. 6. Wenn einzelne Synagogengemeinden die Mittel nicht besitzen, alle die (§. 3) bezeichneten Anstalten und Gemeindeofficianten zu erhalten, so werden sie, wo es nach genauer Erwägung vorliegender Umstände zulässig ist, in Beziehung auf jene Anstalten, welche ihnen abgehen, mit der nächsten größeren Synagogengemeinde zu einer Orts-Synagogengemeinde vereinigt; wo dieses aber nach Erwägung der dagegensprechenden Gründe durchaus nicht angeht, werden erstere unter die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Kreis-Synagogenraths gestellt, der durch öftere persönliche Einwirkung und anderweitige Aushilfe die Mängel möglichst zu ersetzen, oder gänzlich auszufüllen bemüht ist. Die auf die erste Art gebildete Orts-Synagogengemeinde heißt im Verhältniß zu letzterer eine Haupt-Synagogengemeinde.

§. 7. Die Bildung dieser Haupt-Synagogengemeinde geschieht durch eine von dem Kreis-Synagogenrath mit Zustimmung der betreffenden Synagogengemeinde zusammengesetzte Commission in Gegenwart einer Amtsperson der politischen Behörde, nach sorgfältiger Prüfung der vorwaltenden Umstände, Berücksichtigung der Ortsverhältnisse und der Willensmeinung der Bethei-

ligten. Veränderungen der einmal auf diese Weise gebildeten Gemeinden können auch mit Zustimmung des Kreis-Synagogenrathes und Bewilligung der politischen Behörde vorgenommen werden.

§. 8. In jedem Orte, wo Israeliten wohnen, darf nur eine Synagogengemeinde sein; alle Gesellschaften, die sich in der Synagogengemeinde zu besondern religiösen und sittlichen Zwecken vereinen, sind derselben untergeordnet, und dürfen nichts beschließen und unternehmen, was dem Gesammtzweck der Synagogengemeinde zuwiderläuft. Auch kann jede Synagogengemeinde für sich eigene, den localen Verhältnissen entsprechende Statuten einführen, nur dürfen sie keine Bestimmungen enthalten, die mit vorliegenden allgemeinen Bestimmungen im Widerspruche sind.

§. 9. Die einzelnen Synagogengemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juridischer Personen.

Die einzelnen Synagogenglieder.

§. 10. Synagogenmitglieder sind alle jene israelilischen Individuen, welche a) zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse einen bestimmten directen Beitrag leisten; b) von der Orts-Synagogengemeinde wegen Vermögens- oder aus andern Gründen von der Beitragspflichtigkeit freigesprochen sind.

(Andere unterscheiden in der jüdischen Cultusgemeinde a) Gemeindeglieder, b) Gemeindeangehörige.

Gemeindeglieder sind jene, die vermöge ihrer Geburt schon diesem Gemeindeverbande angehören, oder die von der Gemeinde förmlich als solche aufgenommen sind. Gemeindeangehörige hingegen sind jene, welche, weil sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, den auf sie entfallenden jährlichen Beitrag zwar leisten, ohne sich jedoch die Mitgliedschaft erworben zu haben.

Es war bei den jüdischen Gemeinden üblich, daß jeder Fremde, wenn er seinen Wohnsitz in der Gemeinde genommen, erst durch die Aufnahme, und die Entrichtung einer Aufnahmstaxe sich die Mitgliedschaft erwarb. Dies scheint ganz rechtsgemäß, denn wenn der Fremde nur die jährliche Zahlung leistet, so hat er blos zu der Forterhaltung, aber keineswegs zu der in's Lebenrufung der Institute beigetragen. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Juden weder einen Kirchen-, noch Schulfond haben, und daher alle Cultusanstalten aus eigenen Mitteln schaffen müssen.

§. 11. Die Synagogengemeinde darf keinem Israeliten die Aufnahme in den Synagogenverband verweigern, sobald er den auf ihn ausfallenden Betrag in die Synagogengemeinde-Casse leistet, — dem Unvermögenden auch dann nicht, wenn er auch nichts leistet, sofern einer andern Orts-Synagogengemeinde durch diese Aufnahme kein Nachtheil erwächst. Um so weniger darf die Orts-Synagogengemeinde ein bereits aufgenommenes Synagogengemeinde-Mitglied, wenn es der Verfassung nachkömmt, aus dem Verbande ausschließen.

§. 12. Die Orts-Synagogengemeinde hat über alle Synagogengemeinde-Glieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jeder derselben frei steht, und aus der jährlich dem Kreis-Synagogenrath ein Auszug vorzulegen ist.

Deren Rechte und Pflichten.

§. 13. Jedes Synagogen-Mitglied hat das Recht für sich und die Angehörigen auf Benützung aller religiösen Anstalten der Ortssynagogengemeinde nach den bestehenden Einrichtungen.

§. 14. Diejenigen, welche die ihnen von der Orts-Synagogengemeinde auferlegte Beisteuer zur Synagogencasse leisten, und die aus besonderer Rücksicht von derselben frei sind, haben das active und passive Wahlrecht.

§. 15. Wer sich zeitweilig außerhalb seiner Orts-Synagogengemeinde aufhält, hat auch das Recht zur Benützung aller religiösen Anstalten des Ortes seines jeweiligen Aufenthaltes, wie die Orts-Synagogengemeinde-Glieder, in so ferne aus dieser Benützung der Orts-Synagogengemeinde keine besondere Auslage erwächst, und er nachweiset, daß er den Beitrag zu seiner Orts-Synagogengemeinde gehörig leistet, oder davon befreit ist.

§. 16. Jedes Glied einer Orts Synagogengemeinde ist zur genauen Beobachtung der für dieselben bestehenden Statuten und Bestimmungen verpflichtet.

§. 17. Jedes Mitglied einer Orts-Synagogengemeinde, welches ein eigenes Vermögen besitzt, oder sich selbstständig ernährt, ist verpflichtet, seinen verfassungsmäßigen Beitrag zur Bedeckung der religiösen Bedürfnisse zu leisten. Die mit Besoldung Angestellten sind jedoch beitragsfrei.

§. 18. Auch Wittwen und Waisen, die Vermögen haben, die so viel Interessen von ihrem ererbten Capitale beziehen, daß sie nach Abzug

der Auslagen für ihre Erhaltung und Erziehung noch einen Ueberschuß geben, sind beitragspflichtig.

§. 19. Wer sein Domicil ändert, hat vor seinem Abzug noch die Hälfte des ihm anrepartirten jährlichen Beitrags an die Ortssynagogen-Kasse zu bezahlen.

(Der Uebersiedelnde sollte füglich den laufenden ganzen Jahresbeitrag entrichten, denn da die Gemeinde mit dem Beginne des Verwaltungsjahres den Voranschlag macht, auf den sie ihre Verpflichtungen übernimmt, so muß sie auch die Bürgschaft haben, daß die präliminirten Beiträge wirklich einlaufen.)

§. 20. Wer in verschiedenen Orts-Synagogengemeinden Besitzungen hat, muß, sofern bei dem Besitzthum majorenne israelitische Individuen bestellt sind, die Gebrauch von den religiösen Anstalten machen, zu den Gemeindelasten beider Orts-Synagogen den verfassungsmäßigen Beitrag leisten.

Synagogen-Repräsentanz und deren Wahl.

§. 21. Die doppelte Beschaffenheit der Cultusgemeinde-Angelegenheiten nach ihrer rein religiösen und materiellen Seite bedingt auch eine doppelte Vertretung der jüdischen Interessen, die Bestellung zweifacher Organe, geistlicher und weltlicher, d. i. Rabbiner, respect. Religionslehrer, und die eigentliche Gemeindevertretung.

§. 22. Die Repräsentanz der Synagogengemeinde ist der Gemeindeausschuß. Dieser wird von der Synagogengemeinde mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

Wahlberechtigung.

§. 23. Wahlberechtigt ist jedes Synagogenmitglied, das eine directe Abgabe an die Synagogencasse entrichtet, und mit derselben nicht im Rückstande ist, und auch jene, die aus besonderen Rücksichten von derselben befreit sind.

(Diejenigen, welche nach §§. 30—35 des provisorischen Gemeindegesetzes das active und passive Wahlrecht nicht besitzen, dürfen dieses Recht auch in der Cultusgemeinde füglich nicht ansprechen.)

§. 24. Dort, wo die Insassen bisher zu der Cultusgemeinde nicht gesteuert haben, besitzen diejenigen das active und passive Wahlrecht, welche eine landesfürstliche Steuer zahlen.

§. 25. Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

§. 26. Minderjährige und alle unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen dürfen ihr actives Wahlrecht nur durch ihre Vertreter, und Wittwen oder von ihrem Manne Geschiedene durch Bevollmächtigte ausüben.

§. 27. Auch jenes Synagogengemeinde-Mitglied, das im öffentlichen oder Gemeindeinteresse von dem Orte der Synagogengemeinde abwesend ist, kann durch einen Bevollmächtigten das active Wahlrecht ausüben lassen; jedoch darf der Bevollmächtigte nur einen Machtgeber vertreten, und muß eine förmliche Vollmacht vorweisen. Dasselbe ist der Fall bei dem Gemeindemitgliede, das nicht in dem Orte wohnhaft ist, wo die Synagoge sich befindet.

(Nach andern wählen sämmtliche zu der Cultusgemeinde gehörige hausansässige Familienväter mit relativer Stimmenmehrheit den Ausschuß so, daß auf je 10 ansässige Familien ein Ausschußmann entfällt. Doch dürfen nicht weniger als 4 Ausschußmänner sein.

Wenn ein Haus mehreren Familienvätern gehört, so hat stets nur einer, u. z. derjenige die Stimme, dessen Antheil der größte ist, und bei gleichen Antheilen, oder, wo der Unterschied des Werthes sich nicht leicht ermitteln läßt, entscheidet das Loos.)

Wählbarkeit.

§. 28. Wählbar ist jedes Synagogengemeinde-Glied, das wahlberechtigt ist.

§. 29. Von der activen und passiven Wahl sind ausgenommen: a) die im §. 26 bezeichneten Personen; b) Synagogengemeinde-Beamten und Diener; c) Personen, welche in einem Armenversorgungs- oder in einem Gesindeverbande stehen, oder vom Tag- oder Wochenlohne leben. Ausgeschlossen sind: a) Säumige Schuldner der Synagogengemeinde, oder diejenigen, die mit einer Verwaltungsrechnung der Synagogengemeinde im Rückstande sind; b) Jene, welche einer entehrenden Handlung schuldig sind, und nicht durch einen gebesserten tadellosen Wandel sich in der Achtung der Menschen wieder rehabilitirt haben. Vom passiven Wahlrechte ist ferner ausgeschlossen: c) Derjenige, über dessen Vermögen ein Concurs eröffnet ist, und der nach eröffneter Concursverhandlung nicht schuldlos erklärt wurde.

Ordentliche Ausschußmitglieder.

§. 30. Die Zahl der Ausschußmitglieder soll mindestens 9 und höchstens 25 betragen. Zu dieser Zahl ist die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder zuzuschlagen.

(Andere schwanken zwischen 2 und 9 Ausschußmitgliedern.)

§. 31. Was die Leitung der Wahl und den Wahlact betrifft, so soll dabei nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes §§. 48—57 verfahren werden.

Wahl des Vorstandes.

§. 32. Nach vollendeter Wahl des Ausschusses hat derselbe aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Synagogengemeinde-Vorstand zu wählen, der aus mindestens 3, höchstens 5 Personen bestehen soll, die wieder unter sich den Cultus, das Lehrfach, Armenwesen 2c. theilen. Der Cultusvorsteher ist aber wieder in der Regel zugleich Synagogengemeinde-Vorsteher.

§. 33. Der auf diese Art gewählte Vorstand ist der vollziehende, der Ausschuß aber mit Inbegriff des Vorstandes der beschließende Körper der Orts-Synagogengemeinde. Das Resultat der Wahl ist dem Kreis-Synagogenrath anzuzeigen.

§. 34. Der Vorstand einer Haupt-Synagogengemeinde muß auch in derselben seinen Wohnsitz haben; doch kann er auch, wo nöthig, einen ausführenden Commissär in den kleineren Gemeinden bestellen.

§. 35. Das Amt eines Vorstehers, Ausschusses oder Ersatzmannes ist unentgeltlich. Doch können ihm nach den Vermögensverhältnissen der Gemeinde mit Zustimmung des Ausschusses zeitweise Remunerationen zu Theil werden. Uebrigens gebührt dem Vorsteher ein ausgezeichneter Sitz in der Synagoge.

§. 36. Die Mitglieder des Synagogenvorstandes dürfen unter einander nicht bis zum zweiten Grade verwandt sein.

§. 37. Jeder verfassungsmäßig Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, und nur die wahlberechtigte Synagogenversammlung kann nach Anhörung seiner Ablehnungsgründe ihn von der Annahme entbinden. Wer aber die Annahme ohne anerkannte Entschuldigungsgründe verweigert, verliert das Stimmrecht für die Dauer der Wahlperiode.

(Doch dürfte diese Strafe kein hinreichender Abhaltungsgrund sein. Auch dürfte es genügend sein, nur einen Vorsteher der Synagogengemeinde zu wählen, und demselben aus den Ausschüssen 2 oder mehrere Beiräthe beizugeben.)

§. 38. Die Ausscheidenden sind gleich und immer wählbar, sind jedoch für die nächsten 2 Jahre von der Annahmspflicht frei.

§. 39. Der Ausschuß und der Vorstand werden auf 3 Jahre gewählt, und ist die Einrichtung zu treffen, daß dieselben nicht auf einmal, sondern jährlich $^1/_3$ der Vorsteher und Ausschüsse, und zwar stets jene, die am längsten im Dienste sind, ausscheiden.

(Einige wollen die Ausschüsse auf 1 Jahr, die Vorsteher auf 5 und 6 Jahre gewählt wissen. Nach ihnen hat der bei der Wahl intervenirende Bezirkshauptmann zu beurtheilen, ob Jemand unter dieser Zeit freiwillig austreten, oder entfernt werden solle und könne. Darüber sind jedoch die sämmtlichen Wähler zu hören, auf Grund deren relativer Stimmenmehrheit von dem Bezirkshauptmann in erster Instanz zu entscheiden.)

Von dem Wirkungskreis der Orts-Synagogengemeinde.

§. 40. Der Synagogengemeinde-Ausschuß hat die Interessen der Synagogengemeinde allseitig zu wahren, und für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

Gemeindegut.

§. 41. Der Ausschuß ist verpflichtet, das gesammte, zu religiösen Zwecken bestimmte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliches Synagogenvermögen inventarmäßig zu verzeichnen.

§. 42. Er ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Gemeindeanstalten immer im gewünschten Stand erhalten, daß die eingehenden Fonds dem bestimmten Zwecke zugewendet, die Capitalien pragmatikalisch elocirt, und überhaupt das ganze ertragsfähige Vermögen der Gemeinde derart verwaltet werde, daß die thunlichste und nachhaltige Rente daraus gezogen werde.

§. 43. Da das Gemeindevermögen und Gemeindegut Eigenthum der Gemeinde als moralische Person ist, so kann jede Veräußerung des Gemeindevermögens und Gutes, und jede Vertheilung desselben nur unter Zu-

stimmung des Kreis- und Landes-Synagogenrathes und Genehmigung der politischen Behörde Statt finden.

§. 44. Der Synagogengemeinde-Ausschuß ist verpflichtet, jährliche Ersparnisse zu erzielen für die Bildung und Vergrößerung des Landes-Synagogenfondes.

§. 45. Der Ausschuß hat jährlich auf Grund der Inventarien und der Rechnungen und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Synagogengemeinde-Casse so wie der Gemeindeanstalten für das folgende Verwaltungsjahr festzuhalten. Bei den Voranschlägen ist folgends zu verfahren:

§. 46. Jedes Jahr im September ist von dem Vorsteher ein Präliminar der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für das kommende, mit 1. Jänner beginnende Rechnungsjahr dem Ausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

§. 47. In jedes Präliminar ist bei den Ausgaben auch jener Betrag, der nach Bestimmung des Kreis-Synagogenrathes von jeder Synagogengemeinde in die Kreis-Synagogencasse, und was nach freiwilligem Uebereinkommen an den Landes-Synagogenfond zu zahlen ist, dann eine angemessene Summe für unvorhergesehene Ausgaben aufzunehmen. Bei den Einnahmen muß nach Maßgabe der Inventarien in Anschlag gebracht werden: a) der Ertrag der Gemeindegüter, ihrer Nutznießung, Stiftungen, die die Cultusgemeinde besitzt; b) gewisse statutenmäßig fixirte Gebühren bei Trauungen, Leichenbestattungen u. dgl.; c) die freiwilligen Spenden in und außerhalb der Synagoge; d) der Fleischkreuzer; e) das von dem Ausschusse nach Verhältniß der Schulkosten und der Lehrgegenstände berechnete Schulgeld; f) allfällige Strafgelder, z. B. für unterlassene Anzeigen.

§. 48. Dieses Präliminare ist von dem Ausschusse zu prüfen, und mittelst förmlichem Beschlusse zu modificiren oder zu bestätigen.

§. 49. Sind zu Folge dieses bestätigten Präliminars die Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Ausschuß entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen, oder durch Umlage auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen.

§. 50. Muß der Abgang durch Umlage gedeckt werden, so wird von dem Ausschusse eine Auftheilungs-Commission ernannt, und auf folgende Art gebildet: Es werden alle zahlungsfähigen Synagogenmitglieder nach ihren Vermögensverhältnissen in drei Abtheilungen, in eine reiche, mitt-

lere und minder bemittelte getheilt. Jede Classe wählt aus ihrer Mitte eine beliebige Zahl Männer, denen sie das größte Vertrauen schenket, und aus jeder Abtheilung dieser Vertrauensmänner werden 3 durch das Loos gewählt. In kleineren Gemeinden kann eine geringere Zahl genommen, und können diese Vertrauensmänner von der ganzen Synagogengemeinde gewählt werden.

§. 51. Die auf diese Art gebildete Commission wählt, nachdem der Ortsrabbiner oder der Ortsvorsteher sie zu gewissenhafter unparteiischer Erledigung ihrer Aufgabe ermahnt, und sich von jedem Mitgliede das Gelöbniß strenger Pflichterfüllung durch Handschlag ertheilen ließ, einen Obmann, der die Leitung übernimmt, und nach offener Berathung abstimmen läßt: a) wie viele Classen nach den Vermögensverhältnissen der Insassen aufzustellen wären; b) in welche Classe jeder Beitragspflichtige zu setzen sei, wobei Verdienst- und Familienlast zu berücksichtigen sind. (Am besten ist es, das zusammengesetzte Verhältniß des Vermögens und Erwerbs zur Grundlage zu nehmen.) Bei Zersplitterung der Stimmen müssen sie einen unparteiischen Ausgleich zu treffen suchen. Beitragspflichtig ist: a) Jeder, der selbstständig, und b) abgesehen von seiner Selbstständigkeit im Alter von 18 Jahren ist. Die Einzahlung geschieht wochentlich, monatlich, längstens vierteljährig. Eine Umlage auf den Steuergulden ist deshalb nicht recht practisch, weil es viele Individuen gibt, die gesetzlich von der Steuer befreit sind, zur Erhaltung der Cultusauslagen aber doch beitragen können. In kleineren Gemeinden könnte auch vorerst der Versuch der Selbstclassificirung gemacht werden, indem man es jedem anheimstellt, selbst zu bestimmen, in welche Classe er gehören, oder wie viel er beitragen will, und auf diese Art den Abgang zu ergänzen sucht.

(Von den Berichterstattern wird der directe Steuergulden neben einem freizulassenden einheimischen beliebigen Repartitions-Maßstab in der Art empfohlen, daß von jedem Grundsteuer- im Vergleich mit dem Erwerb- und Verzehrungssteuer-Gulden stets ein doppelter Beitrag in Anspruch zu nehmen wäre. Ueber den Vertheilungsmaßstab herrscht eine nicht leicht zu versöhnende Divergenz der Stimmen.)

§. 52. Bei der Beitragsauftheilung auf die einer Haupt-Synagogengemeinde einverleibten Glieder eines andern Ortes muß berücksichtigt werden, inwiefern sie alle Anstalten der Haupt-Synagogen

gemeinde oder einige derselben zu benützen brauchen, oder benützen können.

§. 53. Die Umlegung auf die Mitglieder der Commission wird am Schlusse vorgenommen. Das zu beurtheilende Individuum hat sich bei der dasselbe betreffenden Verhandlung zu entfernen, ohne darüber etwas zu bemerken, und erfährt seine Quote erst nach Beendigung des Umlegungsgeschäftes.

§. 54. Jedem Beitragspflichtigen ist die Größe des ihm auferlegten Beitrags kund zu thun, und eine 14tägige Reclamationsfrist einzuräumen. Geht diese Frist ohne Reclamation vorüber, so ist der auferlegte Beitrag für die Dauer der Rechnungsperiode anerkannt. Findet sich Jemand zu sehr belastet, so hat er seine Beschwerde beim Vorstand einzubringen, der in erster Instanz darüber entscheidet.

§. 55. Bestätigt der Vorstand die Beitragsquote, und beruhigt sich der Pflichtige nicht dabei, so ist die Sache durch ein Schiedsgericht, das aus zwei von dem Vorstande und den Betheiligten gewählten Schiedsmännern und einem von diesen zu wählenden Oberen besteht, endgiltig zu entscheiden. Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichts findet kein weiterer Recurs Statt. (Rücksichtlich der Unterhaltungs- und Herstellungskosten für die öffentlichen Cultusgebäude hätten die bei den Christen üblichen Concurrenzvorschriften zu gelten.)

(Ueber die Procedur gegen den Renitenten kömmt im Actenauszuge ein detaillirter Vorschlag vor.)

Gemeindebeamten und Diener.

§. 56. Der Ausschuß bestimmt die Zahl und die Bezüge der Synagogengemeinde-Beamten und Diener, macht Vorschläge zur Wahl derselben, bestimmt die Genüsse aller im Solde der Gemeinde stehenden Personen, so wie die denselben zu ertheilenden Remunerationen.

(Es wäre reifer Berathung zu unterziehen, ob nicht wenigstens die Rabbiner und Lehrer blos von der Gemeinde vorzuschlagen, und von der höheren Cultus- oder politischen Behörde ernannt, oder doch bestätigt, und auf fixe Besoldung für die Cultusorgane anzudringen wäre.)

§. 57. Dieser Ausschuß ernennt entweder einen eigenen Gemeindecassier, der ohne Ausnahme alle Einkünfte erhebt, und alle Zahlung leistet, oder bestimmt jenes Mitglied des Vorstandes, welches ihn zu vertreten

hat, und betraut Einen aus seiner Mitte mit der Gegensperre. Für Bethaus und Armenwesen haben separate Cassen zu bestehen.

§. 58. Für das Schreibgeschäft des Vorstandes hat der Ausschuß in jeder Gemeinde einen Actuar zu bestimmen, welcher auch die nothwendigen Quittungen und Anweisungen ausstellt, die Rechnungsführung besorgt, und das bei dem Synagogenvorsteher befindliche Archiv, so wie die Registratur in Ordnung hält.

§. 59. Der Vorstand hat dem Ausschusse jährlich die Rechnung über die Material- und Geldgebahrungen zu legen; der Ausschuß hat dieselbe zu prüfen, und darüber dem Vorstande die Erledigung hinauszugeben, wonach die Rechnung an einem geeigneten Orte durch 14 Tage zur Einsicht der Synagogengemeinde-Glieder offen gelegt wird. Zugleich ist dieser Rechnung das ihr zu Grunde liegende Präliminar mit dem dasselbe rechtfertigenden und bestätigenden Beschlusse anzuheften.

§. 60. Der Ausschuß hat öfters im Jahre die Casse zu scontriren, Einsicht in die Acten zu nehmen, uud ist berechtigt, die gesammte Geschäftsführung des Vorstandes zu untersuchen, die Verwaltung der Gemeindeinstitute zu überwachen, und dabei die nöthigen Erinnerungen zu machen. Bei etwa nicht leicht zu schlichtenden Mißhelligkeiten zwischen Vorstand und Ausschuß ist vor allen die gütliche Vermittlung des Kreis-Synagogenrathes anzusprechen.

§. 61. Der Vorstand vertritt die Gemeinde als moralische Person nach Außen, sowohl in Rechtsgeschäften, die die Erwerbung von Rechten und Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, als in Verwaltungsangelegenheiten. Er ist das Organ, durch welches Anträge und Beschwerden an die betreffenden Behörden gelangen; er hat die Beschlüsse des Ausschusses zu veranlassen und dieselben in der vom Ausschusse angegebenen Art zur Ausführung zu bringen.

§. 62. Doch so wie der Vorstand und der Ausschuß treu und gewissenhaft das Wohl der Synagogengemeinde vertritt, so ist es andererseits Pflicht der Synagogenglieder, daß sie ihren Vertretern mit der gebührenden Achtung begegnen.

§. 63. Die Beschlußnahme des Ausschusses, wenn sie den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht, ist in der Regel bindend für den Vorstand. Hat derselbe jedoch die Ueberzeugung, daß der Beschluß der Synagogengemeinde nachtheilig wäre, so hat er die Bestätigung zu versagen, und

wenn die anzustellenden Versuche einer Vereinbarung und die Vermittlung des Kreis-Synagogenrathes fruchtlos ist, die Entscheidung der politischen Behörde einzuholen.

Versammlungen und Beschlüsse.

§. 64. Der Synagogengemeinde-Vorsteher, oder im Verhinderungsfalle das älteste Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz bei allen Versammlungen, und jeder bei einer Sitzung, bei der dies nicht der Fall ist, gefaßte Beschluß ist ungiltig.

§. 65. Der Ausschuß versammelt sich zweimal im Jahre zu ordentlichen Versammlungen, nämlich zur Prüfung des Voranschlages im September und zur Prüfung der Rechnung des Vorjahres im Jänner.

§. 66. In diesen zwei Versammlungen sind auch alle Angelegenheiten zu verhandeln, über welche der Ausschuß zu beschließen hat. In wichtigen dringenden Fällen kann der Ausschuß zu einer außerordentlichen Versammlung berufen werden.

§. 67. Diese Berufung kann nur von dem Cultusgemeindevorsteher, oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter ausgehen, und jede Sitzung, der eine solche vorläufige Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

§. 68. Der Synagogengemeinde-Vorsteher ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen von wenigstens einem Drittheile der ordentlichen Ausschußmitglieder oder im Auftrage von irgend einer politischen oder religiösen Behörde eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

§. 69. Der Vorstand soll wo möglich in jedem Monate eine ordentliche Sitzung halten, in welcher jeder Vorsteher über seinen Verwaltungszweig Bericht erstattet, und alles Auszuführende gemeinsam berathen, und nach Majorität beschlossen werden muß.

§. 70. Bei Verhandlungen über Angelegenheiten, wodurch den Synagogen-Gemeindegliedern neue Lasten auferlegt werden sollen, ebenso bei Wahlen und zur Abänderung bestehender, oder Fassung neuer statuarischer Bestimmungen muß von dem Vorsteher die ganze Gemeinde zusammen berufen werden, in welcher Jeder, der wahlberechtigt ist, auch eine Stimme hat.

(Andere fordern nur die Hälfte der Ausschüsse oder der Gemeinde zur ordentlichen Schlußfassung.)

§. 71. Um einen giltigen Beschluß fassen zu können, müssen in jeder Versammlung des Ausschusses und in der Regel auch der Gemeinde wenigstens zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder versammelt sein.

§. 72. Sollten jedoch bei einer Gemeindeversammlung nach wiederholten Einladungen dennoch nicht zwei Drittheile zusammenkommen, so können vollgiltige, auch für die Abwesenden bindende Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl derselben gefaßt werden.

§. 73. Zu einem giltigen Beschlusse ist in jeder Versammlung die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 74. Einer jeden Versammlung hat der Vorsteher oder dessen Stellvertreter ein Programm vorzulegen, welches die Tagesordnung enthält, und dann auch die Geschäftsordnung, nach der berathen werden soll, und an die sich strenge zu halten ist.

§. 75. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorstande, einem vom Ausschusse zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchiv aufzubewahren, und jedem Gemeindemitglied auf sein Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§. 76. Der Vorsteher und die einzelnen Ausschußmänner sind der Cultusgemeinde für die ihr zugefügten Nachtheile verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern; dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht verfahren haben.

§. 77. In den kleinern Gemeinden, wo es nicht möglich ist, alle die, in den vorhergehenden Paragraphen angeordneten Bestimmungen in Beziehung auf Vorstand und Ausschuß und deren Verwaltung practisch auszuführen, soll nach erhaltener Zustimmung des Kreis-Synagogenrathes von allen Synagogengemeinde-Mitgliedern aus ihrer Mitte eine der Größe der Gemeinde entsprechende Anzahl von Vorstehern gewählt werden, denen gegenüber alle übrigen Gemeindeglieder den Ausschuß ausmachen, und die gemeinschaftlich nach einem von dem Kreis-Synagogenrathe in dem Geiste dieser Cultus-Gemeindeordnung verfaßten Statute ihre religiösen Angelegenheiten ordnen und verwalten sollen.

Von den Synagogen-Gemeindeanstalten.

Lehranstalt.

§. 78. Die erste und wichtigste Aufgabe der Synagogengemeinde ist die Erhaltung und Pflege der jüdischen Religionslehre, die nur durch entsprechende Anstalten und Lehrer vermittelt werden kann.

§. 79. Jede Ortssynagoge hat daher eine jüdische Volksschule zu unterhalten, die in der Regel nur eine Religionsschule sein soll. Doch kann auch da, wo Ort, Zeit und Umstände es nothwendig machen, oder wo bereits eine jüdisch-deutsche Schule besteht, mit derselben der Unterricht der für die bürgerlichen Schulen gesetzlich vorgeschriebenen deutschen Gegenstände verbunden werden. In diesem Falle darf sie jedoch durchaus nicht einen rein confessionellen Character haben, sondern sie muß so beschaffen sein, daß auch Kinder anderer Confessionen ohne Anstand und ohne Bedenken sie besuchen können.

(Bei der bevorstehenden Reform des Volksschulwesens lassen sich die Juden- mit den Christenschulen verbinden, wornach blos der religiöse Unterricht getrennt bleibt, und durch für größere Judenbezirke anzustellende Religionslehrer ertheilt wird, so wie bei Christen dort, wo keine Geistlichkeit besteht, der Religionsunterricht ex currenda ertheilt wird. Nur dort, wo die Juden den Bestand einer eigenen Judenschule für alle Zukunft gewährleisten könnten, was wohl nur eine größere und wohlhabende Bevölkerung vermag, sollten derselben die Errichtung einer solchen gestattet sein.)

§. 80. In der Religionsschule einer Synagogengemeinde muß der jüdischen Jugend die Kenntniß dessen beigebracht werden, was jeder Israelit zur Ausübung seiner Religionspflicht im Leben bedarf. Ihre Gegenstände werden sich daher erstrecken auf den Unterricht der systematischen Religionslehre, der Bibel, in welcher die Grundsätze der Religion enthalten sind, der hebräischen Sprache, in so weit sie zum Verständniß der Bibel und der Gebete nothwendig ist, und der jüdischen Geschichte.

Die Art und Weise des Unterrichts, die Benützung der Bücher, sowie das Quantum der Lehrgegenstände, die Classen- und Stundeneintheilung hat alljährlich der Kreis-Synagogenrath mit Zuziehung der Ortsschulen-Aufsicht und der Ortslehrer zu ordnen und zu bestimmen.

§. 81. Diese Schule, insofern sie eine Religionsschule ist, muß in größern Gemeinden, wo ein Ortsrabbiner ist, der unbedingt als erster Lehrer an dem Unterrichte sich betheiligen muß, zu demselben noch wenigstens einen Lehrer haben, der die gesetzlichen Fähigkeiten und ein Zeugniß von dem Kreis-Synagogenrath, oder so lange dieser nicht besteht, von dem Kreisrabbiner, und noch zwei von den betreffenden Gemeinden zu wählenden Commissären über seine Lehrfähigkeit in den hebräischen Gegenständen besitzt. Wo auch der deutsche Unterricht ertheilt wird, werden nach Umständen mehrere Lehrer erforderlich sein.

§. 82. Ueber die Zahl der Lehrer, nach der Zahl der Schuljugend und der Lehrgegenstände, sowie über das ganze jüdische Schulwesen wird eine von dem Landes-Synagogenrath zu verfassende und von der Regierung zu genehmigende Schulordnung das Nöthige enthalten.

§. 83. Die kleinen Gemeinden, die keinen Ortsrabbiner und keinen mit allen gesetzlichen Fähigkeiten ausgerüsteten Lehrer besitzen, müssen ihre Kinder entweder ganz in die Schule der Haupt-Synagogengemeinde, der sie angehören, oder wenn dieses nicht angeht, wenigstens halbjährlich zur Prüfung dahin schicken, und dürfen keinen Privatlehrer aufnehmen, der von der Schulaufsicht der Haupt-Synagogengemeinde, als solcher nicht tauglich befunden wurde. So wie es wieder Pflicht der Haupt-Synagogengemeinde ist, so oft wie möglich ihre Lehrer in die ihr einverleibten kleinen Gemeinden zur Unterwei ung und Inspection der Privatlehrer zu schicken.

§. 84. Die kleinen Gemeinden, die keiner Hauptsynagoge zugetheilt sind, stehen in derselben Art unter Aufsicht des Kreis-Synagogenrathes, der dafür Sorge tragen muß, daß ihre kleinen Schulen so oft als thunlich von Fachmännern inspicirt und ihre Kinder halbjährig geprüft werden.

§. 85. Die unmittelbare Aufsicht über die Schulen der Orts-Synagogengemeinde hat der Rabbiner, der Vorsteher der Schule und noch ein von denselben zu bestimmendes Synagogengemeinde-Mitglied. Sie haben die Lehrer des Ortes und der ihm zugetheilten anderen Gemeinden zu überwachen, sie aber auch vor Verdächtigung und ungerechter Beschuldigung zu schützen, den Zustand der Schule und die Schulordnung wahrzunehmen, sonach auch die Prüfungen anzuordnen, und die Zeugnisse auszufertigen, in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse das Schulgeld auf die schulfähigen Kinder zu repartiren, für die unverkürzte Leistung der dem Lehrer schuldigen Gebühr zu sorgen, und dem Kreis-Synagogenrathe jährlich ein Ver-

zeichniß über den Zustand des Schulwesens einzuschicken, so wie überhaupt jeder Behörde die abverlangten Berichte zu erstatten.

§. 86. Das Schulgeld für die Judenschule ist nach dem Vermögen der Aeltern und der Zahl der Lehrgegenstände zu entrichten. Juden, welche ihre Kinder wegen großer Entfernung nicht in die Schule schicken können, haben kein Schulgeld zu zahlen. Familienväter dagegen, die nicht arm sind, und deren Kinder aus sonst einem Grunde die Schule nicht besuchen, müssen sich dem Schulgelde unterziehen.

Aeltern jedoch, welche Privatlehrer halten, sollten auch dann zum Schulgelde verpflichtet sein, wenn sie in einer Entfernung vom Schulort wohnen.)

§. 87. Kinder armer Aeltern, die als solche von dem Synagogengemeinde-Ausschusse anerkannt sind, sind vom Schulgelde befreit.

§. 88. Jeder Israelit, der irgend ein Geschäft antreten, ein Gewerb erlernen, oder eine höhere Schule besuchen will, muß ein legales Zeugniß über den fleißigen Besuch dieser Religionsschule und den guten Fortgang in den darin tradirten Gegenständen vorweisen.

§. 89. Die Aufnahme der Lehrer der hebräischen Gegenstände geschieht von Seite des Synagogen-Ausschusses, nachdem jener sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen, und zwar gleich definitiv, wenn sie schon 3 Jahre vorher an einer israelitischen Religionsschule mit einem guten Erfolge fungirten, ansonst aber provisorisch auf 3 Jahre. Jedoch muß nach Verlauf dieses Provisoriums, wenn während desselben gegen solche Lehrer bezüglich ihrer sittlichen Haltung und Ausübung des Amtes kein Bedenken erhoben wurde, sofort die definitive Anstellung erfolgen.

§. 90. Die Aufnahme eines Lehrers muß dem Kreis-Synagogenrathe angezeigt werden, und ein auf solche Weise angestellter Lehrer kann nur nach gegründeten, von dem Synagogengemeinde-Vorstande, der Schulaufsicht und dem Synagogenrathe als gerecht anerkannten Beweisen einer unsittlichen, ehrlosen, widerreligiösen Handlung oder einer unverbesserlichen Saumseligkeit in der Erfüllung seiner Pflichten, oder fortdauernden Unverträglichkeit entlassen werden.

§. 91. Der Gehalt des Schullehrers soll nach Art der Congrua bei den christlichen Volkslehrern auf 130 fl. CM. gestellt werden.

§. 92. Einen Lehrgehilfen kann die Synagogengemeinde für die Religionsschule auf zeitweilig, aber nur über Prüfung und Genehmigung des Kreis-Synagogenrathes aufnehmen.

Gottesdienstliche Anstalten.

§. 93. Zu den gottesdienstlichen Anstalten, deren Unterhaltung und Pflege Aufgabe der Synagogengemeinde ist, gehören: a) Solche, die zur Ausübung von religiösen Handlungen erforderlich sind, die zu bestimmten Zeiten verübt werden, und an denen alle Synagogengemeinde-Glieder zugleich Theil nehmen, als öffentliche Andachtsanstalten, Bethäuser und die Functionäre, Prediger, Vorbeter und Synagogendiener; b) Solche, die nur in gewissen Fällen und bei einzelnen Parteien vorgenommen werden, aber doch als allgemeines religiöses Bedürfniß von der Synagogengemeinde zum Besten aller Einzelnen besorgt werden. Dahin gehören Frauenbad, Gottesacker, Rabbiner, Schächter, Beschneider, Gesetzrollenschreiber.

§. 94. In jeder Gemeinde ist ein würdiges, mit allem zum Gottesdienste Erforderlichen zweckmäßig ausgestattetes Gotteshaus zu unterhalten und für den täglichen regelmäßigen Gottesdienst Sorge zu tragen.

§. 95. Die Ordnung und Liturgie in der Synagoge, wie sie im Allgemeinen beschaffen sein soll, wird eine, von dem Landes-Synagogenrathe, und so lange dieser nicht besteht, von einer eigens bestellten Commission verfaßte Agenda bestimmen. Es steht aber jeder Cultusgemeinde frei, in Uebereinstimmung mit ihrem Rabbiner zur Hebung des Gottesdienstes eine von der allgemeinen Bestimmung abweichende Synagogenordnung und Liturgie zu treffen. Doch sobald sich in der Gemeinde Stimmen gegen eine öffentliche neue Einführung erheben, muß der Gegenstand vor den Kreis-Synagogenrath kommen, und wenn dessen Vermittlung fruchtlos ist, durch den Landes-Synagogenrath entschieden werden.

§. 96. Eine Synagoge in einer neu sich gebildeten Synagogengemeinde kann nur mit der durch begründeten Antrag des Kreis-Synagogenrathes erwirkten Zustimmung des Landes-Synagogenraths, und eine zweite Synagoge nur über Motive des großen Cultusgemeinde-Ausschusses und Antrag des Kreis-Synagogenrathes, dann aber auch die Zustimmung des Landes-Synagogenrathes errichtet werden. Andachtsübungen in Privathäusern werden untersagt.

Ortsrabbiner.

§. 97. Der Ortsrabbiner hat in den einzelnen vorkommenden Fällen, bei religiösen Zweifeln und Zwistigkeiten Belehrung und Entscheidung nach den Religionsvorschriften zu ertheilen, die Religions- und auch die jüdisch-deutsche Schule, die Synagoge, den Gottesdienst und alle hierzu wie zum religiösen Leben gehörigen Anstalten und Personen zu überwachen, an dem Religionsunterrichte sich persönlich zu betheiligen, und öfter öffentliche Vorträge in der Synagoge zu halten. Er ist also der öffentliche Religionslehrer, Prediger und Gewissensrath für das Einzeln-Familien- und Gemeindeleben.

§. 98. Ihm stehen ferner zu: 1. Trauungen in seiner Synagogengemeinde und in den derselben zugetheilten Gemeinden. 2. Katechisirung der Wiederholungsschüler. 3. Krankenbesuche. 4. Ertheilung des Titels »Chower« und »Morenu« in dem zugewiesenen Sprengel. 5. Matrikenführung. 6. Oeftere Schul- und Synagogen-Visitationen in den seiner Orts-Synagogengemeinde zugetheilten kleinern Gemeinden. 7. Die friedliche Ausgleichung der Zwistigkeiten in den ihm zugewiesenen Gemeinden.

§. 99. Für Trauungen und Zeugnisse ist von dem Landes-Synagogenrathe eine angemessene Taxe festzustellen.

§. 100. Der Localrabbiner hat auch die Gemeindeschächter unentgeldlich zu prüfen und zu befähigen.

§. 101. Der Rabbinatswerber muß seine Befähigung durch Zeugnisse und eine mehrjährige erfolgreiche Praxis nachweisen. In ersterer Beziehung muß er neben den mit Studien-Hofcommission-Decret vom 20. Juni 1827, Z. 1129, und Gubernial-Verordnung vom 30. Jänner 1835, Zahl 53,703, vorgezeichneten Eigenschaften ein Zeugniß über Pädagogik und eines über die Eignung zum Rabbiner, welches von dem Landes-Synagogenrathe, und so lange dieser nicht besteht, von einer unter dem Vorsitze des Kreisrabbiners zusammenzusetzenden Prüfungs-Commission auszufertigen ist, besitzen, und in letzterer Beziehung 3 Jahre bei einem angestellten Rabbiner sich verwendet, oder in einer Gemeinde als Religionslehrer gedient haben. Ein auf diese Art befähigtes Individuum muß, wenn es von einer Synagogengemeinde als Rabbiner aufgenommen wird, gleich definitiv aufgenommen werden.

(Nach Andern kann der Rabbiner auf ½ oder ein Jahr kündigen, es kann ihm aber auch gekündigt werden, was die Gesammtheit mit

relativer Stimmenmehrheit zu beurtheilen, und worüber der Kreispräsident zu entscheiden hat.)

§. 102. Die Aufnahme des Rabbiners geschieht durch den Synagogenausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit, und muß im Wege des Kreis-Synagogenrathes der Kreisregierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 103. Für die Zukunft sollen keine Religionslehrer als Volkslehrer angestellt werden, wenn sie nicht die Kenntnisse eines Rabbiners besitzen, und von den bereits angestellten Religionsweisern nur jenen die Ausübung rabbinischer Functionen gestattet werden, die von einer zu ernennenden Prüfungscommission befähiget werden.

Vorbeter.

§. 104. Um zu dem Amte eines Vorbeters zu gelangen, ist ein gutes angenehmes Organ, die Kenntniß der üblichen Sangweisen und des Chorale, das Verständniß der Gebetstücke, worüber der Ortsrabbiner zu entscheiden hat, und die Kenntniß des deutschen Schulunterrichtes erforderlich.

§. 105. Dem Vorbeter ist von der Gemeinde ein fixer Gehalt von 200—300 fl. jährlich auszumitteln und aus der Synagogencasse auszuzahlen. Auch werden für ihn von dem Ausschusse Nebengebühren bemessen.

Schächter.

§. 106. Wer sich mit einem Zeugniß des Orts- oder Kreisrabbiners über die Kunst und Fähigkeit des Viehschlachtens für Israeliten ausweist, und übrigens einen sittlichen Lebenswandel führt, kann als Schächter vom Synagogengemeinde-Ausschusse aufgenommen werden. Alsdann darf Niemand in der Gemeinde durch einen andern, wenn auch fähigen Schächter eine Schächtung vornehmen lassen. Auch die Gemeinden und Individuen, die zur Hauptgemeinde gehören, dürfen höchstens nur zu ihrem Flügelvieh, nicht aber zum Rindvieh einen andern Schächter als den der Hauptsynagoge nehmen.

§. 107. Wenn in Ortschaften, die keiner Haupt-Synagogengemeinde zugetheilt sind, kein bestimmter Schächter bestellt ist, so kann daselbst nur von demjenigen Schächter die Schächtung für den Bedarf des Koscherfleisches vorgenommen werden, der vom Kreisrabbiner ausdrücklich hierzu bestimmt wird. Ueberhaupt ist da, wo Streitigkeiten in Bezug auf die

Schächtung vorfallen, immer die Entscheidung des Kreis-Synagogenrathes einzuheben, und muß nach derselben gehandelt werden.

Synagogendiener.

§. 108. Der Synagogendiener muß neben einem sittlich-religiösen Lebenswandel und anerkannter Rechtlichkeit die Fähigkeit besitzen, an Wochentagen vorbeten zu können.

§. 109. Vorbeter, Schächter und Synagogendiener können von dem Gemeindeausschusse nach Gutdünken aufgenommen und entlassen werden. Der Beschneider der Synagogengemeinde muß in dieser Operation genau unterrichtet und von der politischen Behörde zur Vornahme einer Beschneidung befähigt sein.

§. 110. Die religionsgesetzliche Ueberwachung über diese Cultusorgane steht dem Rabbiner zu, die Handhabung der äußeren Ordnung jedoch unter Obhut des Cultusvorstandes. Beide erstatten Jahresberichte über den Zustand des Synagogen-Gemeindewesens nebst ihren Ansichten und Vorschlägen, Berichte an den Kreis-Synagogenrath.

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Cultusorgane.

§. 111. Bei den beschränkten Mitteln der Synagogengemeinde soll auf mögliche Verbindung verschiedener Synagogen-Functionen in einer Person Bedacht genommen werden, und demgemäß soll auf die möglichst vollkommene Ausbildung der Anzustellenden die größte Sorgfalt verwendet werden.

§. 112. Das Amt eines Rabbiners, Predigers und Religionslehrers soll in der Regel verbunden sein, es kann aber auch mit demselben, wo es nöthig ist, das Amt eines Vorbeters und des Lehrers der hebräischen Lehrgegenstände verbunden sein.

§. 113. Der Vorbeter soll in der Regel auch Lehrer und der Synagogendiener auch Schächter sein.

§. 114. Das Amt eines Lehrers und Schächters soll wo möglich nicht vereinigt werden, es sei denn ausnahmsweise mit Bewilligung des Kreis-Synagogenrathes.

§. 115. Der Rabbiner und Lehrer werden mit Concurs folgends angestellt: Von den sich gemeldeten Candidaten bringt der Vorstand 3 Be-

fähigte, und die er als die tüchtigsten kennt, in Vorschlag, aus welchen dann in ordentlicher Berathung des ganzen Ausschusses einer gewählt wird, dessen Zeugnisse sodann dem Kreis-Synagogenrathe zur Prüfung vorgelegt werden. Sobald diese recht- und gesetzmäßig befunden werden, und die Bestätigung der politischen Behörde erfolgt, stellt der Gemeindevorstand das Anstellungs-decret aus. Einen bereits anderwärts im Amte stehenden Rabbiner und Lehrer ernennt der Ausschuß ohne Rückfrage.

§. 116. Wo in der Aufnahme von Cultusorganen der Vorstand und Ausschuß sich nicht einigen können, da hat der Kreis-Synagogenrath vermittelnd einzutreten, und nöthigenfalls den Gegenstand dem Landes-Synagogenrath zur Entscheidung vorzulegen.

Wohlthätigkeits-Anstalten.

§. 117. Neu zu creirende öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten sollen zwar mit dem nach den allgemeinen politischen Vorschriften hergestellten unter eine gemeinsame Verwaltung gesetzt werden. Dort jedoch, wo schon früher jüdische Anstalten zu diesem Zwecke bestehen, oder wo durch die allgemeinen Anstalten die von der Synagogengemeinde in dieser Beziehung anzustrebenden Zwecke nicht genügend versorgt sind, hat dieselbe noch besondere Anstalten zu erhalten, und wo möglich zu schaffen.

§. 118. Der Vorsteher soll daher bei geschickten Anlässen die Milde des Publikums ansprechen, und auf Mehrung und beste Verwendung des Armenfondes hinwirken.

(Armenanstalten sind theils Cultus-, theils Polizeianstalten, und ihre Verschmelzung mit den christlichen Instituten derart, würde schon dem Grundsatze der Sparsamkeit zusagen. Doch sind hier die Verhältnisse in Anschlag zu nehmen, die eine exceptionelle Behandlung der jüdischen Armenanstalten erheischen.)

Kreis-Synagogengemeinde.

§. 119. Der Inbegriff sämmtlicher Orts-Synagogengemeinden eines Regierungsbezirkes bildet die Kreis-Synagogengemeinde, deren Interessen von dem Kreis-Synagogenrathe unter der Leitung des Kreisrabbiners verwendet werden.

§. 120. Der Kreis-Synagogenrath besteht aus dem Kreisrabbiner, zwei oder mehreren Localrabbinern, zwei Lehrern in Religionsschulen, und

so viel Laien des Kreises als die Anzahl der gewählten Localrabbiner und Lehrer zusammen beträgt.

§. 121. Die auf Vorschlag des Landes-Synagogenrathes von den Gemeinden gewählten Localrabbiner werden dem Kreisrabbiner als mitfungirende Commissäre beigegeben.

§. 122. Die Localrabbiner sowohl als die Lehrer und Laien werden auf 3 Jahre gewählt, der Dienst der Letztern ist unentgeldlich, ersteren sind für ihre Visitationen gewisse von dem Landes-Synagogenrath zu bemessende Diäten festzusetzen. Die Ausgeschiedenen sind gleich weiter wählbar.

Deren Bildung.

§. 123. Der Kreis-Synagogenrath wird auf folgende Art gebildet: Der Kreisrabbiner theilt die Synagogengemeinden des Kreises in so viele Bezirke ein, als Laien zum Kreis-Synagogenrathe gewählt werden sollen. In den von dem Kreisrabbiner einvernehmlich mit den Localrabbinern festgesetzten Orten der einzelnen Bezirke und nach der auf dieselbe Art verabredeten Wahlordnung wird unter Leitung des Ortsvorstandes und des Ortsrabbiners immer Einer aus dem Bezirke mittelst absoluter Stimmenmehrheit von den anwesenden Deputirten für diesen Bezirk gewählt. Die Stimmen für die Localrabbiner und die zwei Lehrer des Kreis-Synagogenraths werden zu Protokoll gegeben, aus welchen sodann der Kreisrabbiner, dem die Wahlprotokolle aller Bezirke des Kreises einzuschicken sind, das Resultat nach der absoluten Stimmenmehrheit schöpft, und den Kreisgemeinden bekannt gibt.

§. 124. Die Wahl des Mitgliedes zum Kreis-Synagogenrathe ist in der Regel Jeder verpflichtet anzunehmen, und es gilt hier nur die im §. 37 angeführte Ausnahme.

§. 125. Die getroffene Wahl ist auch sofort der Kreisregierung zur Bestätigung vorzulegen.

Von dem Wirkungskreise des Synagogenrathes.

§. 126. Im Allgemeinen hat der Kreis-Synagogenrath die Oberaufsicht über alle Synagogenanstalten und Organe in den einzelnen Gemeinden des Kreises. Er hat darauf zu sehen, daß jede Gemeinde wo möglich sich mit dem Rabbiner, Lehrer und den nöthigen Anstalten versehe, und daß die Angestellten ihre Pflicht thun. Er spielt bei Spaltungen zwischen den Synagogengemeinden und deren Vertretern den Vermittler, stellt inner-

halb seines Wirkungskreises hervorgekommene Gebrechen entweder ab, oder zeigt sie an, und macht Vorschläge zu deren Behebung. Dem Landes-Synagogenrathe hat er periodische Berichte in Betreff seines Kreises zu erstatten, und die von demselben ihm zugehenden Aufträge zu vollziehen. Er hat insbesondere: a) bei Gemeinden, denen es an den nöthigen Cultus- und Lehranstalten fehlt, durch eigene Mitglieder oder sonst gewandte tüchtige Männer auf Ergänzung des dort Mangelhaften hinzuwirken, darauf zu sehen, b) daß in einer größern, in der Nähe eines Ortes mit höhern Lehranstalten liegenden Cultusgemeinde der bestehenden Religionsschule eine solche Vollkommenheit gegeben werde, daß darin den Candidaten zu Cultusämtern, während sie das Gymnasium besuchen, der Vorbereitungsunterricht nach dem von dem Landes-Synagogenrathe herausgegebenen Lehrplane ertheilt werden könne, und c) daß auch die an Gymnasien und Lyceen studierende jüdische Jugend des Kreises einen entsprechenden Religionsunterricht erhalte.

§. 127. Der Kreis-Synagogenrath hat die von der politischen Behörde, dem Landes-Synagogenrathe, verlangten Berichte und Gutachten nach reiflicher Ueberlegung zu erstatten.

§. 128. Er hat über alle Actenstücke eine Registratur zu führen.

§. 129. Als Actuar des Synagogenrathes soll der Actuar der Orts-Cultusgemeinde, wo der Kreisrabbiner domicilirt, oder wenn dies nicht angeht, ein dortiger jüdischer Lehrer gegen eine von dem Kreis-Synagogenrathe ihm zu ermittelnde Remuneration verwendet werden.

§. 130. Zur Besprechung der Kreis-Cultusangelegenheiten hat der Kreisrabbiner nach Möglichkeit und stets, wenn wenigstens $1/_{3}$ des Kreis-Synagogenrathes es verlangt, im Wohnsitze des Kreisrabbiners, oder an sonst einem geeigneten Orte eine Versammlung zu berufen, welche ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt.

§. 131. Die laufenden Geschäfte versieht der Kreisrabbiner mit dem ihm beigegebenen Actuar.

Mitglieder des Kreis-Synagogenraths.

§. 132. Der Kreisrabbiner ist das Organ der Regierung und der Religionsvorsteher, der Gewissenrath für alle Synagogengemeinden des ihm zugetheilten Kreises. Er hat daher jährlich wenigstens einmal jede Gemeinde zu besuchen, die Cultus- und Schulanstalten zu inspiciren, über die Buch- und Matrikenführung Einsicht zu nehmen, bei der jedesmaligen Visitation

die Schuljugend öffentlich zu prüfen, und in der Synagoge zu predigen. Er hat den Gemeinden ihre Cultusorgane vorzuschlagen.

§. 133. Er hat sein besonderes Augenmerk auf die keiner Haupt-Synagogengemeinde zugetheilten kleinern Gemeinden zu richten, die keinen Rabbiner haben, und es steht ihm darin, dann in seinem Wohnorte, die Function eines Localrabbiners zu.

§. 134. Der Kreisrabbiner kann die in vorstehenden 2 Paragraphen bemeldeten Functionen auch durch die ihm beigegebenen Commissäre verrichten lassen, wofür sie die festzustellenden Diäten beziehen.

§. 135. Der Kreisrabbiner soll einen seiner Würde angemessenen und eine Selbstständigkeit gewährenden Gehalt mit Rücksicht auf die Kreisverhältnisse beziehen.

(Zur bessern öconomischen Stellung der Kreisrabbiner würde die Anstellung und Besoldung der um das Schulfach Verdienten unter ihnen als Kreis-Schulinspectoren wünschenswerth sein. Nach einigen ist der Kreisrabbiner von den Rabbinern und Synagogenvorstehern im Regierungsbezirke aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 136. Die Kreisrabbiner sollen neben den Eigenschaften eines Localrabbiners noch einen höhern Grad religiös-wissenschaftlicher Bildung, gereifte Erfahrung besitzen, und einen, im wenigstens dreijährigen Amte und Leben als Localrabbiner erprobten Character verbinden. Er wird, nachdem der Kreis-Synagogenrath aus den von dem Landes-Synagogenrathe ihm vorgeschlagenen Candidaten 3 in Vorschlag gebracht, aus diesen von der Regierung ernannt, und kann auch nur durch diese wieder entsetzt werden.

§. 137. Die dem Kreis-Synagogenrathe beigegebenen Laien haben als Vertreter der materiellen Interessen der Synagogengemeinden des Kreises die Pflichterfüllung des Kreisrabbiners zu überwachen, das von ihnen festzustellende Budget der Kreis-Synagogengemeinde dem Landes-Synagogenrathe zur Prüfung und der politischen Behörde zur Bestätigung vorzulegen, das Fehlende aber nach Einvernahme mit den Gemeindevorständen zu repartiren, einzuheben und abzuführen.

§. 138. Die Führung der Kreis-Synagogencasse steht dem Actuar des Kreis-Synagogenrathes zu.

§. 139. Die Dienstanweisungen für die Mitglieder des Kreis-Synagogenrathes erläßt der Landes-Synagogenrath.

Der Landes-Synagogenrath.

§. 140. Der Inbegriff sämmtlicher Kreis-Synagogengemeinden im Lande bildet die Landes-Synagogengemeinde.

§. 141. Die Interessen derselben werden durch einen Landes-Synagogenrath unter der Leitung eines Präsidenten vertreten.

Deren Bildung.

§. 142. Der Landes-Synagogenrath besteht aus Kreis- und Localrabbinern, Lehrern und Laien, deren Zahl die k. k. Statthalterei nach der Bevölkerung bestimmt, und die nach einer von dem Ministerium des Cultus aufzustellenden Norm von den Synagogengemeinden des Landes gewählt und von der Statthalterei bestätigt werden.

§. 143. Der Dienst dieser Mitglieder, mit Ausnahme desjenigen, welcher das Secretariat in der Hauptstadt zu besorgen hat, ist unentgeldlich, und sie haben nur Reisekosten-Ersätze anzusprechen.

§. 144. Der auf diese Art gebildete Landes-Synagogenrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten und dessen Stellvertreter.

Wirkungskreis des Landes-Synagogenrathes.

§. 145. Derselbe hat die oberste Leitung und Ueberwachung aller Synagogenangelegenheiten der Judenschaft Böhmens. Er hat Berathungen und Beschlüsse der Judenschaft durch deren Vertreter zu veranlassen, und sie in Ausführung zu bringen, hat alle zur Ausführung der verfassungsmäßigen Anordnungen erforderlichen Bestimmungen und Ordnungen zu erlassen, die nöthigen Verbesserungen in den religiösen Angelegenheiten vorzuschlagen und einzuleiten, die gottesdienstliche Agenda, die Lehr- und Studienpläne für alle Lehranstalten der Synagogengemeinden zu verfassen, die Prüfungen der Rabbiner und Lehrer so wie der übrigen Synagogenbeamten anzuordnen, beziehungsweise vorzunehmen.

§. 146. Insbesondere hat der Landes-Synagogenrath dahin zu wirken, daß für den höhern Religionsunterricht überhaupt, vorzüglich aber für die gehörige Ausbildung der Cultusorgane in Prag eine unter seine Aufsicht zu stellende jüdische akademische Lehranstalt errichtet werde, für welche er einen Plan zu entwerfen, und nach Bestätigung auszuführen hat.

§. 147. Ueber seinen Einfluß auf die Gebahrung des Communalvermögens und der dem Religionsfonde zufließenden Gelder erhält der Landes-

Synagogenrath Instructionen von der Landesjudenschaft im Wege der Kreis-Synagogenräthe.

§. 148. Der Landes-Synagogenrath vertritt auch die Landes-Synagogengemeinde in allen Synagogalangelegenheiten dem Staate gegenüber, so wie er die von der Regierung erhaltenen Instructionen vollzieht. Er bildet die Vermittlung zwischen der Synagogengemeinde Böhmens und der Regierung, ihm steht es zu, im Interesse der Landes-Synagogengemeinde Anträge bei der Regierung zu stellen, er muß aber wieder dem Staate bürgen, daß, was gelehrt und ausgeführt wird, den Staatszweck nicht gefährde, sondern fördere.

§. 149. Der Communal-Synagogenrath versammelt sich jährlich zweimal zu bestimmten Zeiten. Der Präsident, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, kann auch in wichtigen Fällen, oder wenn es $^2/_3$ des Landes-Synagogenrathes verlangen, eine außerordentliche Versammlung berufen.

§. 150. Erscheint eine Versammlung der ganzen Landes-Synagogengemeinde nothwendig, so hat der Präsident des Landes-Synagogenraths sie zu berufen und ihr die Bestimmungen für den Wahlact und das Wahlverfahren vorzuschreiben.

Prag am 4. November 1850.

Auf den nach Verlesung des Entwurfs vom Herrn Präsidenten gestellten Antrag, zur Ausarbeitung eines der hohen k. k. Statthalterei zu unterbreitenden Statuts einen engern Ausschuß zu wählen, und auf die Frage: Ob diese Wahl sogleich vorgenommen, oder bis zur nächsten Sitzung verschoben werden solle? — entschied sich die Versammlung einstimmig für Letzteres, da zur Vornahme eines so wichtigen Actes es nothwendig erscheint, daß man sich 1. gegenseitig kennen lernt, 2. mit dem Gegenstande sich besser vertraut macht, und damit war die Sitzung um 1 Uhr geschlossen. Herr Landau richtete noch an den Herrn Präsidenten den Dank der Versammlung für die außerordentliche Mühe, mit welcher er an einem Werke, das das Wohl unserer Nation, die Hebung unserer geistigen und religiösen Interessen zum Zwecke hat, seit Monaten arbeitet, was Herr Präsident mit der Versichernng erwiedert, daß er nie ermüden und alle seine Kräfte mit Freuden der Vollendung dieses Bauwerkes widmen wolle.

III. Sitzung.

28. November 1850.

Das schnelle Steigen der Course an der Wiener Börse und die kriegerischen Gerüchte, welche gestern durch die Stadt liefen, haben unter den Vertrauensmännern, welche dem Geschäftsstande angehören, einen solchen panischen Schrecken verbreitet, daß sie es für unmöglich hielten, unter so außerordentlichen Verhältnissen länger von Haus und Hof entfernt zu bleiben. Es stellte daher Herr Dr. Wessely den Antrag, bei Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter um eine kurze Vertagung nachzusuchen. Herr Präsident verfügte sich zu Sr. Excellenz, um ihm den Wunsch der Versammlung mitzutheilen, und kehrte nach 10 Minuten mit der Antwort zurück: Se. Excellenz billigen vollkommen die Gründe, welche die Versammlung zu dem Wunsche veranlaßt, und bewilligen die angesuchte Vertagung bis zum 16. k. M.

* * *

Aus dem Vorhergehenden ist zu ersehen, daß die ersten 3 Sitzungen nur mit Vorlesen von Propositionen und Entwürfen ausgefüllt wurden. Eine Berathung, woraus man auf irgend eine Richtung der Versammlung, oder auch nur eines einzelnen Mitgliedes derselben hätte schließen können, hatte nicht Statt gefunden. Mit Ausnahme einer Privatbesprechung im Rathhause der israelitischen Gemeinde am 25. November Abends, wo die Vertrauensmänner über einige Grundprincipien des aufzuführenden Gebäudes ihre Ansichten austauschten, hatten sie in den ersten 3 Tagen ihres Beisammenseins weder Zeit noch Gelegenheit, sich über irgend einen Plan oder über leitende Gedanken auch nur auszusprechen, geschweige denn zu verständigen. Nur den Einen Punct hatten Alle fest und unverbrüchlich im Auge: daß den Gemeinden keine neue Fesseln angelegt, keine drückenden Lasten ihnen aufgebürdet werden, und daß keine geistliche Gewalt, oder wie man sich, ohne den Begriff zu detailliren, mit einem Worte ausdrückte, keine Hierarchie im Judenthume in's Leben gerufen werden dürfe. Dieser Ruf war das erste und letzte Wort, das caeterum vero censeo eines jeden Vertrauensmannes, ob Rabbiner oder Nicht-

rabbiner, ob Gemeindevorsteher oder Steuerpächter; das war der Grundton einer jeden confidentiellen wie officiellen Besprechung.

In der Privatbesprechung am 25. November äußerte sich Herr Professor Dr. Wessely mit feurigen Worten für die Aufrechthaltung der Gemeindeautonomie, die er ein Heiligthum nannte, welche von der Versammlung mit aller Kraft geschützt und vertheidigt werden müsse; Herr Bobelle — ein Steuerpächter — bat die Versammlung mit ungeheuchelter Rührung, sie möchte dem geehrten Redner ihren Dank dafür aussprechen, daß die Freiheit der Gemeinden einen so warmen Beschützer an ihm gefunden.

Am 28. November kamen die erschreckenden Börsenachrichten von dem Steigen des Silberagio, und die Mehrzahl der Vertrauensmänner, aus Geschäftsmännern bestehend, von Panik ergriffen, trachteten zu ihrem Berufsgeschäfte, zu ihrem Hab und Gut zu kommen. Man beantragte die Vertagung, die auch wegen der obwaltenden Umstände genehmigt wurde; jedoch gaben sich die Herren das feierliche Versprechen, in der Zwischenzeit über den Gegenstand reiflich nachzudenken und in ihrer Heimat mit erfahrenen Männern sich zu berathen.

Allein die Zwischenzeit wurde vom Mißtrauen ebenfalls eifrig benützt. Es erhob sich ein Sturm gegen die Vertrauensmänner, und die zu schaffende Gemeindeordnung. Das Mißtrauen und der Argwohn sind den Israeliten durch den tausendjährigen Druck eingeimpft worden, und bekamen hier reichliche Nahrung. Vor Allem hieß es: Eine Rabbiner-Versammlung sei einberufen. Mit den Rabbinern brachte man hierarchische Bestrebungen in Verbindung, und diese Besorgniß erschien um so gegründeter, weil die Rabbiner, deren Stellung ohnehin eine dornenvolle ist, durch die Vorgänge der letzteren Jahre wahrhaft kümmerlich geworden war; schon der Trieb der Selbsterhaltung und der Sicherung des Broderwerbes für sich und ihre Familien mußte die günstige Gelegenheit benützen heißen, um ihre traurige Lage zu verbessern. Anderseits herrschte die Furcht vor gewaltsamen Reformen im Cultus und Ritus, welche viele Gemüther beunruhigte; man dachte an die Rabbiner-Versammlungen in Frankfurt und Breslau, und munkelte schon von Abschaffung der zweiten Festtage und der Speisegesetze, von Verlegung des Sabbats auf den Sonntag &c. Eine Synode mit solcher Tendenz wäre, so unbestreitbar die Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen auch sein möge, nicht nur zwecklos und erfolglos, sondern im höchsten Grade verderblich gewesen.

Am Meisten war es aber das noch immer spuckende Gespenst der Judensteuer, welches gegen die Versammlung und ihre Beschlüsse von Vorne herein präoccupirte. Einige verhaßte Wörter, z. B. Fleischkreuzer, welche absichtslos in dem Regierungsentwurf aufgenommen, und dann aus dem Zusammenhange herausgerissen, in die ängstliche Masse geschleudert wurden, haben endlich eine aufregende Bewegung hervorgebracht, und der Umstand, daß mehrere frühere Mitglieder der Steuerpacht-Gesellschaft als Vertrauensmänner berufen waren, wurde als Anlaß zu ungebührlichen Aeußerungen genommen. Die Herren Bobelle aus Neuhaus, Katz aus Borohradek, Matinowes aus Kosteletz und Mendl aus Böhmischbrod, sind im ganzen Kronlande als Ehrenmänner bekannt, die mit Eifer und Aufopferung für ihre Glaubensbrüder und Landsleute zu wirken strebten; allein ihre Theilnahme am Steuerpachtgefälle wurde zur Excitation ausgebeutet.

An Gelegenheit zur Verdächtigung pflegt es bei dergleichen Angelegenheiten nie zu fehlen, und wo sie nicht von selber sich bietet, wird sie vom Zaun gebrochen. — Während der Vertagung wurde von dem Gemeindevorstande zu Kollin folgendes Rundschreiben an alle Gemeinden Böhmens geschickt:

P. T.

»Die Wichtigkeit des mitzutheilenden Gegenstandes, so wie die kurze Frist, die für die zu ergreifenden Maßregeln uns erübrigt, erheischt es, daß wir Ihnen folgende Thatsachen ohne weitere Einleitung bekannt geben:

Am 29. November d. J. lud unser Rabbiner, Herr E. Daniel Frank, den Vorstand und mehrere Glieder der hiesigen Judengemeinde zu sich, und in einer kurzen Ansprache gab er uns zu verstehen, daß er als Vertrauensmann für den Pardubitzer Kreis zur Berathung einer jüdischen Cultus-Gemeindeordnung von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter ernannt sei, wobei er weiter erklärte, daß er nicht die Gemeinde zu vertreten und ihre Interessen zu wahren habe, weil die Gemeinden bereits ihr Gutachten abgegeben haben, diese aber sämmtlich als unbrauchbar verworfen worden sind, und somit ihre Stimmen nicht mehr beachtet werden können; ferner, daß er und seine Collegen zwar als Vertrauensmänner berufen, jedoch nur eine berathende, keineswegs entscheidende Stimme haben werden; er wolle jedoch wie ein Vater zu seinen Kindern sprechen, und uns den lithographirten

Entwurf, der uns große, ja unerschwingliche Lasten auflegen wird, bekannt geben.

Nun wurde der Entwurf im Ganzen verlesen, ein Schrei des Entsetzens entfuhr uns Allen. Kol haschomea tazileno steh osnow. —

Sollte der Entwurf die Sanction einer hohen Regierung erlangen, so ist es mit der ausgesprochenen Emancipation aus, eine Hierarchie, wie sie keine Confession aufzuweisen hat, würde sodann dem Judenthume aufgedrungen; eine Judensteuer, in einer weit gehässigern Form, als die früher bestandene, soll eingeführt werden; selbst auf den Fleischkreuzer wurde nicht vergessen; eine Anzahl von Rabbinern, Beamten und Functionären soll besoldet werden; die jüdische Gemeinde soll wieder separirt, und zwar als Cultusgemeinde für sich bestehen, ihr Armenwesen selbst leiten, welches nicht nur gegen das Gemeindegesetz verstößt, sondern auch zu Conflicten und Unzukömmlichkeiten mit den christlichen Gemeinden führen müßte; die Gehalte und Diäten der Rabbiner und Functionäre mußten nach unserer Berechnung das Doppelte der vormaligen Judensteuer betragen, und dies alles soll nun durch Repartition auf die einzelnen Gemeinden gedeckt werden.

Um Sie von der Wahrheit des Gesagten zu überzeugen, wollen wir Ihnen in der Kürze das hierarchische Gebäude, welches in Böhmen aufgeführt werden soll, skizziren.

Jede Synagogengemeinde (das ist eine solche, wo 25 Israeliten beisammen wohnen) müsse ein Gotteshaus, einen Gottesacker, ein Frauenbad, eine hebräische Schule und sonstige Anstalten, dann folgende Beamten haben und besolden: 1 Rabbiner, 1 Religionslehrer (nebst dem weiter nöthigen Lehrpersonale), 1 Schächter, 1 Beschneider, 1 Gesetzrollenschreiber, 1 Actuar, 1 Gemeindediener, 1 Vorbeter, der beispielsweise mit wenigstens 200 fl. bis 300 fl. CM. besoldet werden muß, und jede Gemeinde muß ein eigenes Armeninstitut einführen.

Die sämmtlichen Synagogengemeinden Böhmens sollen dann in 7 Kreis-Synagogengemeinden nach der politischen Eintheilung sich vereinigen; an deren Spitze steht der Kreis-Synagogenrath, aus 1 Kreisrabbiner, dann 2 geistlichen (Rabbiner) und 2 weltlichen Commissären, 2 Schullehrern, 1 Actuar und Archivar bestehend; Alle, mit Ausnahme der weltlichen Commissäre, sind zu besolden; endlich soll noch in Prag ein Landes-Synagogenrath creirt werden, mit einem Präsidenten und mehreren Räthen, Actuaren, Notaren, einem Archivar und einigen unbesoldeten Laien; den

Rabbinern, Kreisrabbinern und Landesräthen ist es zur Pflicht gemacht, von 4 zu 4 Wochen ihren Sprengel zu bereisen und zu inspiciren, wofür sie Diäten zu beziehen haben, dasselbe gilt auch, wenn sie zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen vom Landes-Synagogenrathe oder Kreisrabbiner einberufen werden. Die weltlichen Commissäre haben sich jedoch eine Ehre daraus zu machen, mit ihren geistlichen Collegen immer in der Minorität zu erscheinen und mit ihrem Säckel herzuhalten, außerdem sollen die Rabbiner, die Vorbeter und sonstigen Functionäre mit Sporteln bei Trauungs-, Geburts- und Todesfällen bedacht werden. In Prag soll ein Seminar und eine Art jüdisches Gymnasium errichtet werden u. s. w., und dies alles soll durch indirecte und directe Auslagen gedeckt werden. (Fleischkreuzer, förmliche Fassionen und Schätzungen in gehässigster Form sind vorgeschlagen.) Alles und jeder muß beitragen, jeder selbstständige Jude von 18 Jahren, auch Wittwen und Waisen, wenn sie irgend ein Vermögen haben; endlich heißt es sowohl, der Kreis- als Ortsrabbiner sind die obersten Leiter der Schul-, Synagogen- und aller Cultusanstalten, und der Gewissensrath ihrer Gemeinden. Beherzigen Sie, geehrte Herren, diesen Ausdruck, Sie müssen aus dem Gesagten ersehen, wohin dies alles zielt. Unsre erst jüngst befreiten Brüder sollen in ärgere Fesseln als die vormärzlichen geschlagen werden; unmöglich kann dies der Wille einer hohen, weisen und väterlichen Regierung sein, die man glauben machen will, daß nur dadurch das Judenthum erhalten und gestärkt werden kann, daß ehemalige Steuermänner unser Vertrauen besitzen, und unser Wohl befördern wollen, während thatsächlich ist, daß solche aufgedrungene, dem Judenthume fremde Institutionen dieses nur untergraben, und Tausende demselben entfremden würde. Ess lassos ladonai.

Im Namen unsrer tiefgekränkten Brüder fordern wir Sie auf, geehrte Herren, rasch zu Werke zu schreiten, die kurze Spanne Zeit, die uns gegönnt ist (am 16. December l. J. beginnen die Berathungen wieder), dazu zu benützen, um einer hohen Regierung unsere ergebenste Vorstellung auf gesetzlichem Wege zu machen, damit nicht, wie Herr Frank unumwunden gesagt, der genannte Entwurf uns octroyirt werde, denn nach einer Notiz in der Zeitung sollen die Vertrauensmänner mit den Gemeinden sich über diesen Entwurf besprechen und verständigen; schweigen die Gemeinden fortan und legen die Hände in den Schooß, dann ist alles verloren,

und die Octroyirung des Cultusgemeinde-Entwurfes ist gewiß, und unser Unglück und das unserer Kinder unabsehbar.

Zum Schlusse genehmigen Sie unsern Antrag, wählen Sie gefälligst aus Ihrer Mitte 1 oder 2 Vertrauensmänner, die mit gehöriger Vollmacht der Gemeinde versehen, am 9. December l. J. Vormittags in Kollin einzutreffen, und den Berathungen zur Verfassung einer Eingabe behufs einer Cultusgemeinde-Verfassung für Böhmen, an das hohe Ministerium und die hohe Statthalterei beizuwohnen haben; es ist diese Maßregel darum unerläßlich, damit nicht wieder, wie im vorigen Jahre, die Kräfte zersplittert und die Eingaben divergirend und nicht gleichlautend, von der hohen Regierung, als nur von Einzelnen losgehend, keiner Beachtung werth gehalten werden. Uebrigens theilt man mit, daß bei dieser Berathung ein von hieraus bearbeiteter Entwurf vorgelegt, daß aber auch jeder andere Vorschlag mit Vergnügen genehmiget werden wird, der zu einem erwünschten Ziele führt.«

Kollin am 2. December 1850. Der israel. Cultusgemeinde-Vorstand:

Jos. Mandulik,
Js. Eisler,
El. Fischer.

Die Aufregung, welche durch dieses Actenstück in vielen Gemeinden Böhmens hervorgebracht wurde, nahm einen excedirenden Character an, als gelte es gegen einen gemeinschaftlichen Feind sich zu bewaffnen, zogen aus Nah und Fern Abgeordnete herbei, um gegen die Verräther der Nation und des Glaubens, welche nichts anderes im Schilde führten, als das verhaßte Venetion und die schmachvolle Judensteuer wieder einzuführen, den Feldzugsplan zu entwerfen. Verwünschungen wurden allenthalben gegen die Vertrauensmänner, namentlich aber gegen die Rabbiner ausgestoßen, und es war ein Wunder, daß diese nicht Schlimmeres erfuhren; der Stimmung nach wenigstens, welche die Unbesonnenheit Einiger im ganzen Lande hervorgerufen, hätten sie leibliche Angriffe erwarten können.

Am 9. December kamen im Kolliner Bahnhofe Abgeordnete aus beiläufig 40 Gemeinden zusammen. Im Saale der Begräbniß-Brüderschaft auf dem Gottesacker wurde die Sitzung abgehalten; hierher wurden die Deputirten mit Sack und Pack geführt. Es mochte Manchem kalt über den Rücken gelaufen sein, wenn er sich plötzlich als dem Ziele seiner Wanderung

auf dem Friedhofe befand. Um 10 Uhr war die Versammlung vollzählig, und die Sitzung begann. — Man schritt zur Präsidentenwahl, und nachdem Herr Julius Hirsch die ihm zugedachte Ehre abgelehnt hatte, wurde Herr Aron Altschul aus Böhmisch-Leippa zum Vorsitzenden gewählt. — Nachdem der Präsident durch das übliche Glockenzeichen die etwas laut gewordene Versammlung zur Ruhe und Aufmerksamkeit vermahnt, begann er mit folgenden Worten:

»Meine Herren! die Pfaffen (Rabbiner) haben sich zusammengeredet und wollen uns Steuern auflegen und uns beherrschen, wir müssen daher trachten, daß das nicht geschehen soll.«

Nach dieser Anrede des Präsidenten wurde ein in Kollin verfaßter Entwurf verlesen. Ehe aber noch eine Debatte sich entspinnen konnte, trat ein kaiserlicher Beamter in den Saal und sprach: »Herr Präsident! im Namen des amtirenden Commissärs wolle die Versammlung aufhören, zu tagen.« — Wie leicht zu denken, hatte die Sitzung ein Ende, und die Abgeordneten schickten sich zur Heimreise an. Doch wurde der Eine Beschluß gefaßt, bei dem Herrn Statthalter eine Petition einzureichen, worin gebeten werden soll, die Berathungen der berufenen Vertrauensmänner in Anbetracht der obwaltenden Umstände entweder einstweilen zu sistiren, oder die Zulassung einiger von den Gemeinden proponirten Vertrauensmänner zu gestatten. — Mit Ueberreichung der Petition wurde Herr Wolfgang Löwenfeld aus Prag betraut, und Se. Excellenz der Herr Statthalter genehmigten in gewohnter Humanität und als Beweis, daß die Regierung weder einseitige Bestrebungen der Rabbiner, noch eine Judensteuer begünstige, daß die vorgeschlagenen Vertrauensmänner den Berathungen beigezogen wurden. Die neu berufenen Vertrauensmänner waren die Herren: Hiller aus Turnau, Perutz aus Teplitz, Bondi aus Lichtenstadt, Bischitzky aus Brandeis, Lederer aus Pilsen, Pick aus Nachod und Eisler aus Kollin. — Die Herren Lederer und Perutz wohnten jedoch blos der ersten Sitzung am 16. December bei.

Wir wollen nicht weiter untersuchen, welches die Quelle dieser Demonstration war, aber der guten Sache wurde, wenn sie auch beabsichtigt war, ein schlechter Dienst damit geleistet. Die Herren Mändel, Martinowes, Bobelle, Tanzer, Langstein, Felix, Mautner, Altschul — lauter intelligente, erfahrene, mit den Verhältnissen der Israeliten Böhmens vollständig vertraute Männer zogen sich zurück, um nicht ferneren Schmähungen aus-

gesetzt zu sein, und manche der Ausharrenden waren bereits befangen und eingeschüchtert. Die vorgeschützte Absicht, eine stärkere Vertretung durch Nichtrabbiner zu erzielen, wurde gerade durch diese Demonstration vereitelt, indem die Laien austraten und die Rabbiner zurückblieben. — Dasselbe Ziel hätte auf eine friedlichere Weise, ohne Verdächtigung und Anfeindung, ohne einen solchen Feuerbrand in die Gemüther und Gemeinden zu schleudern, erreicht werden können, zugleich ohne die wohlwollende Tendenz der Regierung so schroff zu durchkreuzen. Es wurde Wind ausgesäet, aber auch Sturm geerntet. Die Folgen sind zwar nicht sichtbar, weil sich nicht beweisen läßt, daß die Resultate der Verhandlungen ohne diese Demonstration erfreulicher gewesen wären. Die Zukunft wird aber sicherlich Aufklärung geben, wo die Feinde der guten Sache waren. — So kam der 16. December und mit ihm der Wiederbeginn der Sitzungen.

IV. Sitzung.

16. December 1850.

(Erste Sitzung nach der Vertagung.)

Herr Präsident Gutt eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Dem Vernehmen nach hat der den Herren Vertrauensmännern mitgetheilte Entwurf zu einer Cultus-Gemeindeordnung für die Israeliten im Kronlande Böhmen unter Ihren Glaubensgenossen die Besorgniß hervorgerufen, daß man ihnen ein gehässiges System der Hierarchie aufdringen, und zur Deckung des damit verbundenen Kostenaufwandes die gehässige Sondersteuer in theilweise Wiederaufnahme bringen wolle. Ueberhaupt scheint man den Zwang der Cultussteuer zu fürchten.

Abgesehen davon, daß der Entwurf, wohl gewürdigt, diese Besorgnisse nicht rechtfertigt, hatte derselbe, wie ich es wiederholt eröffnete, nur zum Zwecke, den ehrenwerthen Mitgliedern der Versammlung auf kurzem Wege das Wesentliche der Gutachten zuzuführen, welche von den behördlich Einvernommenen in der Cultusfrage abgegeben wurde, und sollte der freien Berathung nicht im Geringsten vorgreifen.

Nicht jener Entwurf, sondern der von Ihnen, meine Herren, gemeinschaftlich zu verfassende, wird der Gegenstand der Berathung sein, zu der wir hier zusammengetreten sind.

Das Berathungscomité soll übrigens nur Anträge stellen, über welche die hohe Behörde entscheiden wird, und die zu lösenden Fragen sind so einfach, daß der aus der Berathung hervorgehende Entwurf nichts als die natürliche Entwicklung der Grundrechte und deren Anwendung auf die zu Grunde liegenden notorischen Verhältnisse sein kann.

Jene vorgefaßte Meinung, wenn sie wirklich unter Unbefangenen Wurzel gefaßt haben sollte, beruht daher auf baarem Mißverständniß.

Das Vertrauen der Israeliten zu der Regierung und das vielfach bethätigte Gefühl der Dankbarkeit für die ihnen a. h. verliehene Gleichberechtigung hat für die Vermuthung keinen Raum, als ob die behördlichen Organe diese Freiheiten verkümmern wollten. Sie aber, meine Herren, wegen Ihrer Sachkenntnisse und des Vertrauens, das Sie bei Ihren Glaubensgenossen genießen, zu dieser Berathung gezogen, sind gleich mir von dem Wunsche beseelt, daß in dem Werke, dem wir vorzubauen berufen sind, die den Israeliten gewährleistete Religionsfreiheit zur lebendigen segenbringenden Wahrheit werde. Es wird daher unsre Sorge sein, die Mittel an Hand zu geben, daß wo möglich jeder Israelit an der Wohlthat eines geregelten Cultus und Unterrichtes Theil nehmen könne. Ich habe meine Meinung in der Cultusfrage noch nicht ausgesprochen; wenn ich mir hier eine Andeutung erlaube, so geschieht es, um auch die Gemüther im Vorhinein zu beruhigen. Niemanden, auch dem Unvermögenden nicht, soll die Aufnahme in den Cultusverband verweigert werden. Nur die Vermögenden leisten den verfassungsmäßigen Beitrag. Die Wohlthat freier Religionsübung soll nicht durch beschwerliche Auflagen verleidet werden.

Wir werden zu diesem Ende den Kostenpunct gegen die Schwierigkeit des Raumes auf das Sorgfältigste zu vermitteln trachten, damit die Theilnahme an dem gemeinsamen Cultus auch dem Armen und denjenigen ermöglicht werde, welche von dem Standorte der Gemeinden zu entfernt wohnen. Da der Cultus im Staate eine religiöse und eine materielle Seite hat, so muß es auch eine geistliche und eine weltliche Gemeindevertretung geben. Beide gehen aus freier Wahl des Ausschusses hervor, der Vorstand dient unentgeldlich und nur eine gewisse Zeit, ist jedoch wiederwählbar. Diese Verfassungsform dürfte wohl kein Bedenken veranlassen.

Jeder Wirth weiß aus Erfahrung, daß Treue und Fleiß nur von dem Diener zu erwarten, dessen materielle Existenz durch den Dienstvertrag sicher gestellt ist. Besorgnisse vor der nächsten Zukunft, als Folge der Abhängigkeit von Willkühr und Laune, spannen die Triebfedern unserer Werkthätigkeit ab. Wir werden uns hiernach darüber wohl leicht vereinbaren, ob es dem wirthschaftlichen und religiösen Interesse der Israeliten zusagt, wenn die Gehalte ihrer Cultusorgane sicher gestellt, und letztere, allenfalls nach einigen Probejahren, in denen sie sich bewähren, definitiv angestellt werden.

Um den Gemeinden alle Freiheit einzuräumen, sei die Deckung der Kosten der Cultusorgane selbst dort, wo die Gehalte festgesetzt sind, Sache einheimischen Ausgleichs nach einverständlich einzuführender Repartitionsweise, und die politische, nach Umständen die Gerichtsbehörde, schreite nur ein, wenn dieser Weg nicht zum Ziele führt, und die Gemeinde selbst renitent ist, Fälle, die kaum vorkommen dürften. Es versteht sich daher von selbst, daß von dem Aufdringen einer gehässigen Auflage keine Rede sein könne. Ich habe in dem zusammengestellten Entwurf den Fleischkreuzer nur deshalb angedeutet, weil ich auf jede Einkommensquelle hinweisen wollte, welche die Gemeinde eröffnen kann, wenn sie will, und nicht benützen muß, wenn sie nicht will. Anderweitige, stets offene Einkommensquellen werden den Aufwand der Cultusgemeinde ohnedies in der Regel decken.

Die Gliederung der Cultusorgane wird Gegenstand unserer ernsten Berathung sein, wobei den Wünschen der israelitischen Bevölkerung die gebührende Rechnung getragen werden soll.

Ueberhaupt werden wir bei unsern Anträgen auf die zu Gebote stehenden materiellen und geistigen, im Ganzen nichts weniger als überflüssigen Mittel, Rücksicht nehmen, um nicht Unerreichbares anzustreben. Gesellschaftliche Verhältnisse, welche der Vergangenheit angehören, haben einen durchgängigen Wohlstand unter den Israeliten nicht aufkommen lassen, und sonach deren Beitragsfähigkeit für gemeinsame Anstalten Abbruch gethan. — Ein namhafter Ueberfluß, welchen die Steuerpachtgesellschaft laut mit dem h. Aerar im Jahre 1846 abgeschlossenen Contractes dem gemeinschaftlichen Besten der Israeliten gewidmet hat, wird erst später verfügbar werden. Auch fehlt es uns zur Zeit noch an Erfahrungen; die Freiheit des mosaischen Glaubens, zwar ein köstliches Geschenk, ist noch zu jung; ihr Boden, kaum urbar, harret noch des Saatkorns, das nur in der Zeit

keimt und Früchte trägt. Das Gesetz der Natur weist uns daher zur Geduld an. Hiezu kömmt, daß unser Umbau in der Vergangenheit keine Prämissen und in der Gegenwart kein Vorbild hat, wir dürfen uns von der Eitelkeit nicht stacheln lassen, plötzlich etwas Vollkommenes schaffen zu wollen. Doch alles dies darf uns nicht einschüchtern. Die notorische Aufopferungsliebe der Israeliten zur Aufrechthaltung ihres nationalen Cultus bürgt uns für die Herbeischaffung der nöthigen Mittel zur Legung eines festen Grundes und Bewerkstelligung eines Ausbaues, der für den Anfang genügt. Bei der der freien Cultusgemeinde inwohnenden Lebenskraft wird in nicht gar langer Zeit die Erweiterung der ursprünglichen Anlage zum Bedürfniß, und je tiefer gefühlt dieses, desto näher sind die Befriedigungsmittel gelegt. —

Dr. Kämpf kündigt einen Gegenentwurf an, und beantragt dessen Lesung.

Dr. Wessely. Dieser Entwurf kann eben nichts mehr sein, als was der erste war — ein bloßes Substrat; so wie jenes angefochten wurde, kann und wird auch dieses angefochten werden; wozu also mit einer neuen Flut von Entwürfen die Versammlung überschwemmen und die Arbeiten erschweren? Der Ausschuß braucht zu seinem Aufbau einen Riß — eine Basis, und dies ist ihm gegeben. Die zweckmäßige Ausführung ist seine Sache. Viele und widersprechende Pläne können den Aufbau nur hindern, statt zu fördern.

Präsident. Im Interesse der Sache ist es wünschenswerth, daß man sich gegenseitig kenne; man lernt sich am besten kennen durch die Werke; es möge daher der neue Entwurf ebenfalls dem Ausschusse zur Benützung vorgelegt werden.

Kämpf besteht auf der Lesung. Die Majorität entscheidet sich dafür. Der Entwurf wird gelesen.

Die leitenden Grundsätze dieses Entwurfes sind: 1. Kein Zwang der Cultusgemeinde; 2. die Art und Weise der Auflagen darf keine gehässige, noch mißliebige sein; 3. keine Hierarchie, und 4. keine Religionszeugnisse. Nur eine Gemeinde, aus 100 Erwachsenen bestehend, ist gehalten, alle nöthigen Cultusanstalten und die dazu gehörigen Cultusorgane zu besitzen. Der Grundsatz: Jeder Israelite muß einer Cultusgemeinde angehören und dazu beitragen, wird verworfen; nur jenen Israeliten ist diese Pflicht auferlegt, welche durch ihre Anwesenheit in einer Gemeinde in der Lage sind, deren Cultusanstalten zu benützen, wer aber nicht in dieser Lage sich befindet, ist frei von jedem Beitrage, nur bei Begräbnissen hat man mit der

nächsten Gemeinde sich abzufinden, ebenso für die Eintragung in die Matrik.

Die Gliederung der Kreis- und Landes-Synagogenbehörde wird verworfen, dafür aber das Institut der Kreisrabbinate aufrecht erhalten, nur sollen die Kreisrabbiner von den im Kreise befindlichen Localrabbinern und eben so vielen Laien von drei zu drei Jahren neu gewählt werden. Die jetzt bestehenden Kreisrabbiner verbleiben, so lange sie leben, in Amt und Würde. Das Capitel vom Ausschuß und Cultusvorstand, dessen Wahl, Gliederung und Wirkungskreis ist fast unverändert aus dem ersten Entwurfe aufgenommen. Dagegen fehlt der wesentlichste Punct zur Regelung der Cultusgemeinde und Vermeidung der meisten Conflicte — eine Instruction für Rabbiner, namentlich für die Localrabbiner, auf deren Schultern die ganze Last und Verantwortung der Seelsorge liegt, und die bisher am Meisten mit Vorständen und Gemeindegliedern nur deßhalb in den traurigsten Zwiespalt geriethen, weil ihrer Amtsthätigkeit keine bestimmten Grenzen gezogen waren, und sie daher in all' ihrem Thun und Lassen auf den heftigsten Widerstand stoßen mußten, weil sie nicht wußten, wie weit das Maß ihrer Rechte und wie weit das ihrer Pflichten sich erstreckt.

Ueberhaupt trägt der ganze Gegenentwurf mehr den Character eines rhapsodischen Elaborats, als den eines vollständig erschöpfenden und für alle Fälle ausreichenden Planes. Während dort zu viel geregelt wird, wird hier zu wenig geregelt, während dort nur der Zukunft, wird hier nur der Vergangenheit Rechnung getragen. —

Nach Verlesung kündigen die Herren Ernst Wehli und Mautner 2 andere Entwürfe an, jener einen eigenen, dieser einen von Herrn Dr. Ellbogen verfaßten; — Beide werden dem zu wählenden Ausschusse überwiesen.

Hamburger. Die Rabbiner genießen wenig Vertrauen, es ist daher vor Allem nöthig, die bei den Gemeinden geweckten Besorgnisse zu beseitigen.

Kohn. Man hat ohne Grund die Rabbiner bei den Gemeinden angefeindet, man hat sie als Verräther an der Freiheit verschrieen. Die widersinnigsten und widersprechendsten Anklagen sind laut geworden; während man von der einen Seite sie beschuldigt, als hätten sie kein anderes Streben, als Gehaltserhöhung und fette Pfründen für sich zu erwirken, wirft man ihnen von der andern Seite vor, daß sie nichts Geringeres im Schilde haben, als die Einführung einer Inquisition, um jedes Vergehen gegen das

Ceremonialgesetz, der in den Grundrechten garantirten Gewissensfreiheit zum Hohne, strafen zu können. Es ist daher nothwendig, daß die Gemeinden über unsere wahren Absichten aufgeklärt werden. Dazu gibt es zwei Wege: 1. eine wahrheitgetreue Darstellung unserer bisherigen Worte und Schritte; 2. Veröffentlichung der Protokolle unserer künftigen Berathungen.

Präsident. Die Synode ist ein Mittel für den Herrn Statthalter, und daher den Gemeinden als solche nicht verantwortlich; aber die Gemeinden sollen beruhigt werden. Eine Verständigung ist daher nicht Amtssache, sondern Billigkeit.

Der Antrag wird einstweilen zur Kenntniß genommen.

Präsident fordert die Versammlung auf, sofort zur Wahl des Ausschusses zu schreiten.

Maler. Ich kenne keinen der neu eingetretenen Mitglieder, wie soll ich wählen?

Ernst Wehli und Rapoport verlangen, daß man erst über das Grundprincip des zu verfassenden Entwurfes sich einige; diese Debatte kann in der Wahl zur Richtschnur dienen, indem Jeder Gelegenheit hat, das Glaubensbekenntniß der Uebrigen zu erfahren.

Landau schlägt vor, über im Gegenentwurfe aufgestellte Principien abzustimmen. Sie werden verlesen: 1. Kein Zwang der Cultusgemeinde (angenommen); 2. die Art der Auflage keine gehässige (angenommen); 3. keine Hierarchie (angenommen); 4. Religionszeugnisse für Lehrlinge nicht erforderlich (angenommen).

Ernst Wehli. Das sind lauter negative Principien; hier gilt es aber über ein positives Princip uns zu einigen.

Wessely. Es gilt vor Allem die Beantwortung der wichtigsten Frage: Ob die Gemeinde oder der Rabbiner autonom sein soll? Ich bin entschieden für die Autonomie der Gemeinden. Der Rabbiner prävalirt durch das Wort, durch seine Stellung, durch sein Wissen; es gebührt ihm daher keine andere Macht als die des Wortes und des Geistes; will der Rabbiner gegen den Willen der Gemeinde Neuerungen einführen, ist es eine Schmälerung der Autonomie, eine Verkümmerung der Gewissensfreiheit. Der Rabbiner ist nicht Haupt, sondern Glied der Gemeinde. Das Vertrauen der Gemeinde muß den Rabbiner halten, ihn stützen, durch das Vertrauen allein kann er sich eine Macht verschaffen.

Kämpf. Die Autonomie der Gemeinden besteht factisch seit Jahrhunderten, aber nicht der Vorstand, sondern die Gesammtgemeinde ist autonom. Das Wort Autonomie der Gemeinden ist ein zweischneidiges Schwert, denn nicht jeder Vorstand weiß den rechten Gebrauch davon zu machen. Zu welchen Conflicten muß die falsche Auffassung eines so vieldeutigen Begriffs führen? Wir arbeiten nicht für den Moment, sondern für die Zukunft, müssen daher für alle Fälle vorsehen.

Rapoport. Die Gemeinde wird durch ein zweifaches Organ vertreten: in administrativer und öconomischer Beziehung durch den Vorstand, in geistlicher durch den Rabbiner; dieser ist also eben so der Ausdruck und Vertreter des Gemeindewillens — Autonomie, wie jener, — nur von einer andern Seite. Dadurch, daß die Gemeinde selbst ihren Rabbiner wählt und besoldet, ist ihre Autonomie schon ihm gegenüber gewahrt.

Kämpf liest einen Paragraph des von ihm eingereichten Gegenentwurfes: »Zu allen Beschlüssen des Rabbiners gehört das Einverständniß der Cultusgemeinde« — die Autonomie ist hierdurch gewahrt.

Hamburger. Die Verwaltung des Oeconomischen überträgt die Gemeinde dem Vorstand, die des Religiösen dem Rabbiner; so wie die Gemeinde dem Vorstand ihr Vertrauen entziehen kann, so kann sie es dem Rabbiner; so lange der Rabbiner aber da ist, hat die Gemeinde ihr Befugniß ihm übertragen, und er handelt in ihrem Namen; das ist kein Abbruch an der Autonomie.

Wessely. Hat der Rabbiner unbedingte Macht, so kann er auch zwingen, und es ist aus mit der Gewissensfreiheit.

Pick (vermittelnd). Die laufenden Geschäfte, Leitung und Ueberwachung des Gottesdienstes und der Schule, Entscheidung ritueller Zweifel, Ausübung religiöser Functionen ist des Rabbiners Sache, darin darf Niemand ihm hemmend entgegentreten; aber Neuerungen vorzunehmen ohne Zustimmung der Gemeinde hat der Rabbiner kein Recht.

Präsident. Das Princip der Gemeindeautonomie ist im Gesetze ausgesprochen, die Ausspinnung und Anwendung ist unsere Sache; das Verhältniß zwischen Rabbiner und Gemeinde ist Gegenstand unserer Berathung. Schon das Gesetz muß die Gemeinden beruhigen. Der Rabbiner ist Diener der Gemeinde. Das Beste ist die Erklärung: Die Autonomie der Gemeinde wird gewahrt.

Die Debatte wird für geschlossen erklärt.

Herr Landau schlägt nun die Wahl von 7 Mitgliedern für den Ausschuß vor; Präsident wünscht so wenig wie möglich, weil, je größer der Körper, desto mehr Widersprüche. Die Versammlung entscheidet sich für sieben.

Es handelt sich nun um die Frist, innerhalb welcher der Ausschuß seine Arbeiten vollendet haben muß. Herr Präsident wünscht die kürzest mögliche, um die Sache ohne weitere Zögerung der Vollendung zuführen zu können. Wessely will 14 Tage, Pick 5, die Versammlung entscheidet sich für 8 Tage.

Präsident. Meine Herren! Ich wiederhole es Ihnen noch einmal, daß hier jede Unterbrechung schädlich; ich ermahne Sie zur möglichsten Eile. Wie in einem Conclave muß ununterbrochen gearbeitet werden.

Nach einer kurzen Privatbesprechung wird zur Wahl geschritten. Das Scrutin ergab folgendes Resultat:

Landau	. .	20 Stimmen.
Kämpf	. .	17 »
Pick	. . .	16 »
Bondi	. . .	18 »
Elbogen	. .	14 »
Bischizky	. .	13 »

Zwischen Wesselly und Rapoport schwankte die Wahl, indem Jeder 9 Stimmen hatte; es sollte daher das Loos entscheiden; aber Dr. Wessely entschuldigte sich mit seinen vielfachen Berufsgeschäften, und lehnte die Wahl ab. Rapoport ist also das 7. Mitglied des Ausschusses.

Um 2 Uhr wurde die Sitzung aufgehoben.

V. Sitzung.

9. Jänner 1851.

Nach der Sitzung vom 16. v. M. trat, theils wegen der Feiertage, theils weil der Ausschuß erst den Entwurf auszuarbeiten hatte, eine Pause bis heute ein. Die Sitzung beginnt um 10 Uhr. Die Versammlung war nicht vollständig.

Präsident. Der vom Ausschusse ausgearbeitete Entwurf ist Ihnen wohl bekannt. Ehe über die einzelnen Paragraphe eine Debatte eingeleitet wird, ist es nothwendig, Ihre Ansicht über das Ganze auszutauschen; wir wollen daher den Entwurf erst lesen.

Entwurf
einer
Cultus-Gemeindeordnung für die Israeliten Böhmens.

Israelitische Cultusgemeinden.

§. 1. Israelitische Cultusgemeinden sind Vereine zur Realisirung israelitisch-religiöser Zwecke.

§. 2. Die Israeliten Böhmens bilden nach dem unten näher zu bestimmenden Verhältniß ihres Beisammenwohnens selbstständige Cultusgemeinden.

Anstalten einer Cultusgemeinde.

§. 3. Soll eine israelitische Cultusgemeinde ihren religiösen Zwecken vollkommen entsprechen können, so muß sie besitzen:
a) ein Bethaus mit allem Zugehör; b) eine Religionsschule, und c) einen Begräbnißplatz. Dann folgende Cultusbeamten: a) einen den gesetzlichen Anforderungen vollkommen entsprechenden Rabbiner; b) einen Religionslehrer; c) einen Vorbeter, und d) einen Schächter.

Vereinigung mehrerer Cultusämter in einer Person.

§. 4. Von diesen Aemtern dürfen nach Umständen mehrere in einer Person vereinigt werden; nur darf weder der Rabbiner, noch der Religionslehrer zugleich den Schächterdienst versehen.

Verpflichtung zur Constituirung einer selbstständigen Cultusgemeinde.

§. 5. Wo 80 beitragsfähige israelitische Individuen in solcher Nähe beisammen wohnen, daß sie die erforderlichen Cultusanstalten (§. 3) — falls solche in ihrer Mitte beständen — sämmtlich benützen könnten, — sind sie verbunden, eine selbstständige Cultusgemeinde zu gründen.

Filialgemeinden.

§. 6. Wo weniger als 80 beitragsfähige Individuen in der bezeichneten Weise (§. 5) beisammen wohnen, da steht es ihnen frei, entweder eine selbstständige Gemeinde zu constituiren, vorausgesetzt, daß sie die hierzu erforderlichen Mittel (§. 3) beischaffen können, — oder sich einer der nächsten Cultusgemeinden anzuschließen, und somit zu derselben in das Verhältniß einer Filialgemeinde zur Hauptgemeinde zu treten.

Beitragspflichtigkeit.

§. 7. Jedes beitragsfähige Individuum, das seinen Wohnsitz an einem Orte oder in der Nähe eines Ortes hat, wo eine israelitische Cultusgemeinde besteht, mag diese eine Haupt- oder Filialgemeinde sein — ist verpflichtet zur Deckung des Gemeindebedarfes derselben nach Verhältniß beizutragen.

§. 8. Filialgemeinden steuern zur Hauptgemeinde nur in dem Maße bei, als sie von deren Instituten Gebrauch zu machen angewiesen sind. Dasselbe gilt auch von einzelnen Personen, die vom Orte einer Cultusgemeinde weit entfernt wohnen.

Art und Weise der Beschaffung des Gemeindebedarfs.

§. 9. Die Art und Weise der Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Cultusgemeinde, ist jeder Gemeinde selbst überlassen.

§. 10. Wenn die Cultusgemeinde sich hierüber bis zu dem weiter unten (§. 0) bestimmten Termin nicht einigen kann, so hat die politische Behörde selbstständig einzugreifen.

Rechte der Cultusgemeindeglieder.

§. 11. Jedem Mitgliede der Cultusgemeinde steht das Recht zu, von den Instituten derselben den allgemein üblichen Gebrauch zu machen.

Gemeinderepräsentanz und deren Wahl.

§. 12. Die Repräsentanz der Cultusgemeinde in nicht speciell-religiösen Angelegenheiten ist der Cultusgemeinde-Ausschuß. Dieser wird von der Cultusgemeinde aus ihrer Mitte frei gewählt.

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 13. Wahlberechtigt ist: a) wer zur Cultusgemeinde einen directen Beitrag entrichtet; b) wer akademisch graduirt ist; c) wer in der jüdischen Wissenschaft sich einen Namen erworben.

§. 14. Vom activen Wahlrechte ausgenommen sind: a) Minderjährige; b) Personen, die aus der Armencasse Unterstützung empfangen.

Fremde.

§. 15. Fremde, die ihren bleibenden Sitz am Ort einer Cultusgemeinde nehmen, haben, um stimmberechtigtes Mitglied derselben zu werden — außer dem auf sie fallenden laufenden Beitrag — noch eine von der betreffenden Gemeinde zu bestimmende Aufnahmstaxe zu erlegen.

§. 16. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht).

§. 17. Wählbar ist jedes unbescholtene großjährige Cultusgemeinde-Mitglied männlichen Geschlechtes.

Leitung des Wahlactes.

§. 18. Hinsichtlich der Leitung des Wahlactes gelten, in so weit hier nicht ein Anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des betreffenden Ortsgemeindegesetzes.

Vom Ausschusse.

§. 19. Eine Cultusgemeinde wählt aus ihrer Mitte (§. 12) einen Ausschuß von 5 bis 7 Personen (§. 15). In größeren Gemeinden kann der Ausschuß bis auf 15 Mitglieder vermehrt werden.

§. 20. Jeder verfassungsmäßig Gewählte (mit Ausnahme des ausscheidenden Vorstandes) ist bei Verlust des Stimmrechtes für die nächste Wahlperiode zur Annahme der auf ihn fallenden Wahl verpflichtet.

§. 21. Jedoch kann der versammelte Wahlkörper den die Wahlannahme Verweigernden nach Anhörung und Prüfung seiner Gründe von der betreffenden Pflicht entbinden.

Wirkungskreis des Ausschusses.

§. 22. Nachdem der Ausschuß sich constituirt hat, wählt er aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorstand, der aus 3 höchstens 5 Personen zu bestehen hat.

§. 23. Der Ausschuß in seiner Gesammtheit, der Vorstand mit eingerechnet, ist der beschließende Körper in allen nicht religiösen Angelegenheiten der Cultusgemeinde.

§. 24. Der Ausschuß hat ein Inventar vom Gesammtvermögen der Cultusgemeinde anzufertigen.

§. 25. Er hat ferner alljährlich auf Grund der Inventarien und der letzten Jahresrechnung mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der Cultusgemeinde für das kommende Verwaltungsjahr, die Voranschläge der Ausgaben der Cultusgemeinde festzusetzen.

§. 26. Der Ausschuß hat auch darüber zu wachen, daß die Cultusgemeinde-Anstalten stets in bestem Zustande erhalten, daß die eingehenden Beiträge für den bestimmten Zweck verwendet und überhaupt das gesammte ertragsfähige Vermögen der Cultusgemeinde nutzbringend gemacht und auf das Vortheilhafteste verwaltet werde.

§. 27. Der Ausschuß hat mehrmals im Jahre die Cultusgemeinde-Casse zu revidiren und Einsicht in den Acten zu nehmen, ihm liegt ob, die Geschäftsführung des Vorstandes zu controlliren und demselben die hierüber etwa nöthigen Bemerkungen zu machen.

§. 28. Der Ausschuß macht Vorschläge zur Wahl der Cultusbeamten, bestimmt deren Gehalte, und setzt die demselben zu ertheilenden Remunerationen fest.

Vom Vorstande.

§. 29. Der Vorstand ist der vollziehende Körper in allen nicht religiösen Angelegenheiten der Cultusgemeinde (§. 22).

§. 30. Er vertritt die Cultusgemeinde nach Außen in allen nicht religiösen Angelegenheiten derselben — sowohl in Rechtsgeschäften, die die Erwerbung von Rechten und Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, als auch in Verwaltungsangelegenheiten.

§. 31. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge und Beschwerden an die betreffenden Behörden gelangen; er hat die Beschlüsse des Ausschusses zu veranlassen und dieselben in der vom Ausschusse angegebenen Weise zur Ausführung zu bringen.

§. 32. Der Vorstand ernennt einen Gemeindecassier, oder bestimmt hierzu ein Mitglied aus seiner Mitte.

§. 33. Der Cassier hat alle Einkünfte der Cultusgemeinde einzuheben und alle zur Auszahlung angewiesenen Ausgaben zu besorgen.

§. 34. Der Vorstand hat dem Ausschusse alljährlich über Material und Geldgebahrung Rechnung zu legen und sich von demselben eine schriftliche Erledigung hierüber zustellen zu lassen.

§. 35. Die vom Ausschusse erledigte Rechnung ist sodann vom Vorstande an einem geeigneten Ort, auf die Dauer von 14 Tagen zur Einsicht der stimmberechtigten Cultusgemeindeglieder aufzulegen.

§. 36. Dieser Rechnung ist zugleich auch das ihr zu Grunde liegende Präliminar nebst dem dasselbe rechtfertigenden und bestätigenden Beschluß anzuheften.

§. 37. Der Vorstand ist an die vom Ausschusse gefaßten Beschlüsse — wenn diese gegen kein bestehendes Gesetz verstoßen — in der Regel gebunden.

§. 38. Hat der Vorstand die Ueberzeugung, daß die Ausführung eines vom Ausschusse gefaßten Beschlusses für die Gemeinde nachtheilig sein wird, so liegt ihm ob, die Bestätigung zu versagen, und wenn die anzustellenden Versuche einer Vereinbarung fruchtlos bleiben, die stimmberechtigten Cultusgemeindeglieder einzuberufen und die obschwebende Frage durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheiden zu lassen.

§. 39. Der Vorstand verwaltet sein Amt in der Regel unentgeldlich; doch steht es jeder Cultusgemeinde frei, denselben für seine Mühe angemessen zu entschädigen.

§. 40. Dem Vorstande gebührt ein ausgezeichneter Sitz im Bethause.

Wahlperiode des Ausschusses wie des Vorstandes.

§. 41. Der Ausschuß so wie der Vorstand werden nur auf drei Jahre gewählt, doch sind die Ausscheidenden sogleich wieder wählbar.

Versammlungen und Beschlüsse.

§. 42. Bei allen Sitzungen des Ausschusses wie des Vorstandes führt das älteste Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; wo dies nicht der Fall ist, da ist die Sitzung ungesetzlich, und jeder darin gefaßte Beschluß ungültig.

§. 43. Für den Gang der Berathung ist ein für alle Mal eine Geschäftsordnung zu entwerfen, an welcher streng zu halten.

§. 44. Im Januar und September jedes Jahres versammelt sich der Ausschuß zu ordentlichen Sitzungen, im Januar zur Prüfung der Rechnung des abgelaufenen Verwaltungsjahres und im September zur Prüfung des Voranschlages des kommenden Verwaltungsjahres.

§. 45. Das Budget muß der persönlichen Bezirksbehörde spätestens bis zum 1. October alljährlich zur Genehmigung vorgelegt werden. (§. 12.)

§. 46. Ebenso ist der genannten Behörde alljährlich im Januar ein Verzeichniß der rückständigen Gemeindebeträge zur Veranlassung der Einzahlungen zu übergeben.

§. 47. In den im §. 43 erwähnten Sitzungen sind auch alle sonstigen Angelegenheiten zu verhandeln, über welche der Ausschuß zu beschließen hat.

§. 48. In dringenden Fällen kann der Ausschuß zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

§. 49. Eine solche Einberufung kann nur vom Cultusgemeinde-Vorstand ausgehen.

Jede Sitzung, der eine derartige Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und daher jeder darin gefaßte Beschluß ungültig.

§. 50. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen von wenigstens einem dritten Theile der Ausschußmitglieder — den Vorstand nicht mitgerechnet — oder im Auftrage einer politischen Behörde, wie auch auf Verlangen des gesetzlich angestellten Rabbiners den Ausschuß oder auch die gesammte Gemeinde zu einer Versammlung einzuberufen.

§. 51. Der Vorstand hat in jedem Monate eine ordentliche Sitzung zu halten, in welcher über die verschiedenen Verwaltungszweige zu berichten und über alles Auszuführende gemeinsam zu berathen und zu beschließen ist.

Einberufung der gesammten Cultusgemeinde.

§. 52. Außer den in §. 37 und §. 49 berührten Fällen ist der Vorstand noch verpflichtet, sämmtliche stimmberechtigte (§. 15) Cultusgemeinde-Glieder einzuberufen: a) bei Wahlen; b) beim Auflegen neuer Lasten; c) bei Abänderung bestehender, d) bei Abfassung neuer statutarischen Bestimmungen, und e) bei Veräußerung von Cultusvermögen. Letztere bedürfen noch der Genehmigung der politischen Behörde.

Beschlußfähigkeit der Versammlung.

§. 53. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen in einer Versammlung wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Gemeindeglieder versammelt sein.

§. 54. Hat sich auf die erste Einberufung die Zahl nicht eingefunden, so hat der Vorstand zum zweiten Male eine Einberufung ergehen zu lassen, und zwar mit der Bemerkung, daß nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zur Beschlußfassung geschritten wird.

§. 55. Die hierauf stattfindende Versammlung ist ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig.

Gültigkeit eines Beschlusses.

§. 56. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist in jeder Versammlung die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Programm.

§. 57. Jeder Einladung zu einer Versammlung muß ein Programm der Tagesordnung beigeschlossen sein.

Protokoll.

§. 58. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, dasselbe muß von dem Vorstande, einem Ausschußmitgliede und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§. 59. Das Protokoll wird im Gemeindearchive aufbewahrt und ist jedem stimmberechtigten Gemeindemitgliede auf dessen Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

Cultusanstalten.

Religionsschule.

§. 60. Jede Cultusgemeinde ist verpflichtet, für einen gründlichen Religionsunterricht ihrer schulfähigen Kinder nach besten Kräften zu sorgen.

Umfassung des israelitischen Religionsunterrichtes.

§. 61. In einer israelitischen Religionsschule muß gelehrt werden: a) Bibel; b) hebräische Sprache, so weit sie zum Verständnisse des Pen-

tateuchs wie der Gebote nothwendig ist; c) die Grundsätze der israelitischen Religionslehre; d) jüdische Geschichte.

§. 62. Die Art und Weise des Unterrichtes, die Benützung der betreffenden Schulbücher, so wie die Classen- und Stunden-Eintheilung hat alljährlich der weiter unten genannte Schulvorstand mit Hinzuziehung des betreffenden Lehrpersonals zu bestimmen.

Schulvorstand.

§. 63. Der Cultusgemeindevorstand mit einem von diesem zu wählenden Schulaufseher und dem Ortsrabbiner an der Spitze bilden den Schulvorstand.

§. 64. Der Schulvorstand hat über die Aufrechthaltung der Schulordnung zu wachen, das Lehrpersonal zu beaufsichtigen, überhaupt für alle Erfordernisse der Schule bestens zu sorgen.

Prüfung.

§. 65. Zu Ende jedes Semesters findet eine öffentliche Prüfung Statt, wovon die Cultusgemeinde jedesmal rechtzeitig in Kenntniß zu setzen ist.

Schulgeld.

§. 66. Die Bemessung und Eincassirung des Schulgeldes liegt dem gesammten Gemeindevorstand-Ausschuß, mit Hinzuziehung des Schulaufsehers, ob.

§. 67. Die Schulcasse ist von der Cultusgemeinde-Casse zu trennen.

§. 68. Arme sind vom Schulgelde befreit.

§. 69. Zahlungsfähige Aeltern, deren schulpflichtige Kinder die Orts-Religionsschule, aus welchem Grunde immer nicht besuchen, haben dennoch das auf sie fallende Schulgeld zu entrichten, es sei denn, daß ihre Kinder eine auswärtige höhere Lehranstalt besuchen.

Religionsschulen in Filialgemeinden.

§. 70. Filialgemeinden (§. 6), die vom Orte der Hauptgemeinde so weit entfernt sind, daß ihre schulpflichtigen Kinder am dortigen Religionsunterrichte nicht Theil nehmen können, sind verpflichtet für einen gehörigen Religionsunterricht in ihrer Mitte nach Kräften zu sorgen.

§. 71. Eine solche Schule hat sich dann in Allem nach der Religionsschule in der Hauptgemeinde zu richten.

§. 72. Der Rabbiner in der Hauptgemeinde hat mehrmals im Jahre die Religionsschule in der Filialgemeinde zu visitiren, namentlich den Semestralprüfungen ämtlich beizuwohnen.

§. 73. Die unmittelbare Aufsicht über die Schule in der Filialgemeinde führt der Orts-Cultusvorstand.

Winkelschulen.

§. 74. Wo eine öffentliche Religionsschule besteht, da ist jede anderweitige Winkel-Religionsschule unzuläſſig.

Der Rabbiner.

§. 75. Der gesetzlich angestellte Rabbiner ist das Organ seiner Gemeinde in allen ihren religiösen Angelegenheiten.

§. 76. Seine Functionen sind: auf casuistische Fragen Bescheid zu ertheilen, von Zeit zu Zeit, namentlich an den Feiertagen, im Bethause Erbauungsreden zu halten, den öffentlichen Gottesdienst zu leiten und das ihm unterstehende Cultuspersonale zu überwachen, den Religionsunterricht zu beaufsichtigen, Trauungen vorzunehmen, die Matriken zu führen, den Schächter zu prüfen und Jünglinge, die sich der rabbinischen Wissenschaft widmen wollen, und die nöthigen Vorkenntnisse im Talmud und der Casuistik bereits besitzen, hierin weiter zu unterrichten.

§. 77. Wo die Verhältnisse der Cultusgemeinde es erfordern, muß der Rabbiner auch der schulpflichtigen Jugend den gehörigen Religionsunterricht ertheilen (§§. 4 und 5).

§. 78. Wählbar zum Rabbiner sind nur solche Candidaten, die neben den Zeugnissen über ihre Absolvirung eines Obergymnasiums auch noch ein Prüfungszeugniß über ihre jüdisch-theologische Befähigung von einer weiter unten genannten Prüfungscommission nachweisen.

§. 79. Zur Besetzung einer Local-Rabbinerstelle schlägt der Vorstand dem Ausschusse mehrere Candidaten vor, aus denen dieser drei auf die engere Wahlliste bringt. Diese werden nach der Reihe zur Abhaltung von Probepredigten eingeladen, worauf dann die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Cultusgemeindegliedern geschieht.

§. 80. Die Gemeinde ist indessen an diesen Terno-Vorschlag des Ausschusses nicht gebunden.

§. 81. Die Wahl des Rabbiners bedarf der Bestätigung der politischen Behörde.

§. 82. Erst nach einem zweijährigen Provisorium, während dessen der Gewählte in seinem Amte als tüchtig sich bewährt hat, kann er in demselben definitiv angestellt werden.

§. 83. Wer bereits als Rabbiner anderweitig im Amte gestanden, kann sogleich definitiv angestellt werden.

§. 84. Das Minimum des fixen jährlichen Gehaltes eines gesetzmäßig angestellten Rabbiners ist 300 fl. CM.

§. 85. Die etwaige Zulage zu diesem Minimum, wie die Emolumente sind contractlich festzustellen.

§. 86. Wo der Rabbiner zugleich Religionslehrer ist, gebührt ihm auch hierfür von Seiten der zahlungsfähigen Aeltern eine verhältnißmäßige Gratification, doch ist das Quantum derselben der Vereinbarung anheimgestellt.

§. 87. Der Ortsrabbiner beaufsichtiget und leitet den öffentlichen Gottesdienst, wie überhaupt alle dahin gehörenden rituellen Gebräuche.

§. 88. Die Abänderung bestehender, wie die Einführung neuer, ritueller Gebräuche bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der gesammten Gemeinde.

§. 89. Dem Rabbiner steht daher das Recht zu, vorkommendenfalls seine Gemeinde um sich zu versammeln.

§. 90. In Bezug einer solchen Versammlung gelten alle Bestimmungen in den §§. 52, 53, 54 und 56 dieser Cultus-Gemeindeordnung.

§. 91. Bei der Aufnahme eines Religionslehrers oder eines Cultusbeamten, der rituelle Functionen auszuüben hat, steht dem gesetzlich angestellten Ortsrabbiner hinsichtlich der rituellen Befähigung wie der religiös-moralischen Würdigkeit des Anzustellenden eine entscheidende Stimme zu.

§. 92. Ein gesetzmäßig angestellter Rabbiner kann nur wie andere Beamten, nach der Größe einer begangenen Schuld seines Amtes entlassen oder entsetzt werden.

§. 93. Trauungen dürfen nur von gesetzmäßig angestellten Rabbinern vorgenommen werden.

Kreisrabbiner.

§. 94. Sämmtliche gesetzmäßig angestellte Rabbiner eines Kreises mit Hinzuziehung eben so vieler von der betreffenden Gemeinde gewählten Nichtrabbiner desselben Kreises wählen aus ihrer Mitte einen Kreisrabbiner.

§. 95. In Kreisen, wo nur ein gesetzlich angestellter Localrabbiner ist, sind die betreffenden Cultusgemeinden nicht gebunden, denselben zu ihrem Kreisrabbiner zu wählen, sondern es steht ihnen frei, entweder sich dem nächsten Kreisrabbinate anzuschließen, oder eigens einen Kreisrabbiner zu berufen.

§. 96. Im letzten Falle haben die betreffenden Gemeinden sich über den Wohnsitz des berufenen Kreisrabbiners mit einander zu verständigen.

§. 97. Können die betheiligten Gemeinden sich hierüber bis zwei Monate nach der stattgehabten Wahl nicht einigen, so entscheidet die zuständige politische Behörde.

§. 98. Den nächsten Anspruch auf den Wohnsitz des Kreisrabbiners hat jedenfalls diejenige Cultusgemeinde, die durch Lage des Ortes, Anzahl der Gemeindeglieder und Cultusanstalten in ihrer Mitte sich empfiehlt.

Wirkungskreis der Kreisrabbiner.

§. 99. Nach Außen ist der Kreisrabbiner das Organ der betreffenden Cultusgemeinden in ihren rein religiösen Angelegenheiten (§. 30), nach Innen beschränkt sich sein Wirkungskreis nur auf solche Cultusgemeinden seines Kreises, die weder einen gesetzlich angestellten Rabbiner besitzen, noch zu einem solchen im Verhältniß einer Filialgemeinde stehen.

§. 100. Dem auf obengenannte Weise (§. 90) gewählten Kreisrabbiner ist von der Gemeinde des betreffenden Kreises ein jährlicher Gehalt von 300 fl. CM. zu geben.

Wahlperiode eines Kreisrabbiners.

§. 101. Alle drei Jahre findet eine neue Wahl Statt; doch ist der Ausscheidende sogleich wieder wählbar.

§. 102. Die übrigen Bestimmungen über das Kreisrabbinat haben nur für die künftig anzustellenden Kreisrabbiner Geltung, die gegenwärtig im Amte stehenden Kreisrabbiner verbleiben lebenslänglich in allen ihren Rechten.

Religionslehrer.

§. 103. Der Religionslehrer wird durch den Schulvorstand (§. 52) gewählt.

§. 104. Zum Religionslehrer sind nur solche Candidaten wählbar, die neben einem staatsbehördlichen Prüfungszeugniß über ihre pädagogische Befähigung noch ein Religionszeugniß von der weiter unten genannten Prüfungs-Commission vorlegen.

Gehalt eines Religionslehrers.

§. 105. Das Minimum des jährlichen Gehaltes eines gesetzlich angestellten Religionslehrers ist 150 fl. CM.

§. 106. Diese Bestimmung findet jedoch auf einen zugleich als Religionslehrer fungirenden Rabbiner keine Anwendung. (§. 85.)

Vorbeter.

§. 107. Den Vorbeter wählt der Cultusgemeinde-Vorstand in Vereinigung mit dem Ortsrabbiner (§. 90).

§. 108. Zum Vorbeter sind nur solche Candidaten wählbar, die sich über ihren religiös-sittlichen Lebenswandel ausweisen, und so viel Kenntniß in der hebräischen Sprache besitzen, als zum Verständniß der Gebete und zum richtigen Vorlesen aus der Thora nöthig ist.

Prüfungs-Commission für Rabbinats- und Schulamts-Candidaten.

§. 109. Sämmtliche gesetzlich angestellten Rabbiner Böhmens wählen aus ihrer Mitte eine Commission von drei Personen zur Prüfung der Rabbinats- und Schulamts-Candidaten.

§. 110. Die Rabbinatscandidaten sind zu prüfen: a) im Talmud; b) in der Casuistik; c) in der rabbinischen Literatur.

§. 111. Außer der mündlichen Prüfung findet auch noch eine schriftliche über casuistische Gegenstände Statt. Die betreffenden Fragen hat der Candidat in der rabbinisch-hebräischen Sprache zu beantworten.

§. 112. Die Schulamts-Candidaten sind zu prüfen: a) in der Bibel nebst einem in rabbinisch-hebräischer Sprache abgefaßten Commentar; b) in den Grundsätzen der israelitischen Religion; c) in der hebräischen Grammatik, und d) in der Geschichte des israelitischen Volkes.

§. 113. Sowohl die Rabbinats-, als auch Schulamts-Candidaten müssen, um zur Prüfung zugelassen zu werden, zuvor ein Prüfungszeugniß über ihre gesetzlich erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung und Befähigung (§§. 77 und 103) vorlegen.

§. 114. Sobald ein oder mehrere Candidaten sich melden, hat die Prüfungscommission in Prag zusammen zu treten.

§. 115. Die Prüfung ist öffentlich und geschieht unentgeldlich. Nur die Reisekosten der Commissionsmitglieder haben die Candidaten zu tragen.

§. 116. Das älteste Mitglied der Prüfungscommission führt bei den Prüfungen den Vorsitz.

§. 117. Alle drei Jahre versammeln sich sämmtliche gesetzlich angestellte Rabbiner Böhmens in Prag zur neuen Wahl, doch sind die Ausscheidenden sogleich wieder wählbar.

§. 118. Die Versammlung ist, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig.

§. 119. Wer mit Ausnahme der Ausscheidenden ohne genügende Gründe die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl verweigert, geht für die nächstfolgende Wahlperiode seines Stimmrechtes verlustig.

§. 120. Das Resultat der Wahl muß jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt, wie auch dasjenige Mitglied der Commission namhaft gemacht werden, an welches die Candidaten sich zu wenden haben.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 121. Sämmtliche Israeliten eines Ortes sollen in der Regel nur eine Cultusgemeinde bilden.

§. 122. Wo bereits mehrere selbstständige und gesetzlich anerkannte Synagogengemeinden neben einander bestehen, verbleiben dieselben auch ferner in ihrer Selbstständigkeit, wie in allen ihren Rechten ungeschmälert.

§. 123. In Allem jedoch, was den Cultus nicht berührt, wie hinsichtlich der Wohlthätigkeitsanstalten und der Vertretung nach Außen in nicht religiösen Angelegenheiten sollen sie möglichst eine Einheit bilden.

§. 124. Zu diesem Behufe tritt an die Spitze der Gesammtheit ein weltlicher Vorstand, der ihr gemeinsames Vermögen verwaltet, ihre gemeinsamen Institute überwacht und sie nach Außen repräsentirt.

§. 125. Sogenannte Minjanim (Winkelschulen) sind — außer den ersten sieben Trauertagen im Hause der Leidtragenden — fortan untersagt.

§. 126. Wo Wohlthätigkeitsvereine bestehen, verbleiben sie auch ferner in ihrer Selbstständigkeit, nur dürfen Verwaltung und Casse nicht in einer Hand vereint sein.

§. 127. Es steht der Gemeinde frei, ihren besonderen Verhältnissen gemäß Statuten bei sich einzuführen, nur dürfen solche in keinem Falle den Bestimmungen dieser Cultus-Gemeindeordnung zuwiderlaufen.

§. 128. Eigene Volksschulen zu errichten sind die Israeliten nicht verpflichtet. Nur wo die Ortsverhältnisse es wünschenswerth machen, und die Verhältnisse der Cultusgemeinde es gestatten, steht es dieser frei, eine solche Schule mit Bewilligung der Regierung in's Leben zu rufen. Eine solche Anstalt steht dann unter der Controlle der Staatsbehörde.

§. 129. Bei Gründung einer neuen Cultusgemeinde an einem Orte, wo noch keine besteht, sind diejenigen Gemeinden, die durch den Austritt der betreffenden Mitglieder in ihrer Einnahme beeinträchtigt werden können, zu befragen, wie auch die Bewilligung der politischen Behörde einzuholen.

Lossagung einer Filialgemeinde von der Hauptgemeinde.

§. 130. Eine Filialgemeinde (§. 6) kann sich von ihrer Hauptgemeinde theilweise, d. h. von einzelnen Instituten derselben, als Religionsschule, Bethaus 2c. 2c., oder ganz, doch nur zu dem Behufe lossagen, um sich in der fraglichen Beziehung selbstständig zu constituiren, nicht aber um sich einer andern Hauptgemeinde anzuschließen.

§. 131. Die sich lossagende Filialgemeinde hat noch für das laufende Jahr ihren Beitrag an die Hauptgemeinde zu entrichten.

§. 132. Wo mehrere unselbstständige Cultusgemeinden zusammen gehören, kann sich keine ohne Einwilligung der andern vom Verbande lossagen.

§. 133. Jede Cultusgemeinde erhält die Rechte moralischer Personen.

§. 134. Die israelitische Gemeinde in Prag erhält rücksichtlich ihrer besonderen Verhältnisse eine eigene Cultusverfassung.

Präsident. Das ist der vom Ausschusse verfaßte Entwurf. Es ist kein Zweifel, daß in den Ansichten Divergenzen hervortreten werden. Die Regierung will aber die Wünsche der Gemeinden durch ihre Vertreter

erfahren; jedes Mitglied soll daher frei und unverholen seine Ueberzeugung aussprechen.

Landau. Ueber die Basis des Entwurfes sind die weltlichen, neu hinzugetretenen Vertrauensmänner Einer Stimme, daß er vollkommen den Wünschen der Gemeinden entspricht. Nur über die einzelnen Paragraphe können Meinungsverschiedenheiten obwalten. Wer dieser Ansicht ist, möge aufstehen. (Da jedoch diese Abstimmungsart keinen Erfolg hatte, rief Herr Landau die Namen der weltlichen neu eingetretenen Vertreter an, welche Alle ihre Zustimmung dem neuen Entwurfe in seiner Allgemeinheit gaben.)

L. Pick. In dem Entwurfe ist Eine Bestimmung, u. z. die des Kreisrabbinats, welche mit den Wünschen des Landes nicht harmoniren dürfte, indem viele Stimmen für das Institut des Bezirksrabbinats laut werden.

Wessely. Das ist ein einzelner Punct, und jetzt sind wir noch nicht bei der Special-Debatte.

Rab. Pick. Es gilt vor Allem eine wichtige Erklärung. So oft von Vertrauensmännern gesprochen wird, wird der Unterschied hervorgehoben zwischen Rabbinen und Nichtrabbinen, zwischen den frühern und neueingetretenen Vertrauensmännern, u. z. in einer Weise, als ob diese Letztern der wahre Ausdruck und die eigentlichen Vertrauensmänner der Gemeinden wären, wie dies namentlich aus der Rede des Herrn Landau klar hervorgeht. Gegen diese Zumuthung muß ich mich verwahren. Genießt nur ein Theil das Vertrauen, so muß der Andere sich zurückziehen. Dem ist aber nicht so; wir sind Alle von der hohen Regierung einberufen, stehen also auf Einer Stufe des Vertrauens.

Landau. Ich theile die Berufung in zwei Perioden. Ursprünglich ging die Berufung lediglich von der Regierung aus; nach der Kolliner Versammlung jedoch wurden auf Verlangen der Gemeinden neue Vertrauensmänner, welche diese bezeichneten, von der Regierung einberufen, daher meine besondere Hindeutung auf diese, ob diese mit dem Entwurfe in seinen allgemeinen Umrissen einverstanden sind. Damit wollte ich aber durchaus nicht gesagt haben, daß unter den Vertrauensmännern irgend ein Unterschied in Bezug auf das Vertrauen stattfinde.

Kämpf. Die Berufung durch den Herrn Statthalter war ein Act des Vertrauens; das später laut gewordene Mißtrauen galt nicht den Rabbinern, mehr den Uebrigen. Beim neuen Entwurf sollen daher die

neuen Vertrauensmänner zuerst gefragt werden. So glaube ich die Worte des Herrn Landau aufgefaßt zu haben.

Präsident. Um dem allgemeinen Wunsche zu genügen, hat die hohe Statthalterei die Vertrauensmänner aus Ihrer Mitte um sich versammelt. Die Berufung geschah durch die Kreispräsidenten und nicht durch Volkswahl, weil 1. eine Gemeindewahl die Gemeinde voraussetzt, diese soll aber erst geschaffen werden; 2. es der Wille des hohen Cultusministeriums war, da bei der Organisirung der übrigen Verfassungen auf dieselbe Weise verfahren wurde. Uebrigens wollte die Regierung keineswegs einen Unterschied machen zwischen Rabbinern und Nichtrabbinern. Nur wegen der Verschiedenheit der Berathungszweige, welche theils in das öconomische, theils in das religiöse Fach einschlagen, wurden aus jedem Kreise zwei Vertrauensmänner, Ein Geistlicher und Ein Weltlicher zur Vertretung dieser beiden Elemente gewählt. Als nach der Kolliner Versammlung Herr Löwenfeld im Namen der Gemeinden um eine verstärkte Vertretung durch Nichtrabbinen bat, glaubte Se. Excellenz diesem Volkswunsch nachgeben zu sollen, und hat deshalb den Eintritt der von dieser Seite Bezeichneten gestattet. Aber daraus ist keineswegs irgend ein Unterschied, noch weniger eine Bevorzugung zu folgern.

Kohn. Bei jeder constituirenden und legislativen Versammlung, gelte es ein Landes-, oder Gemeinde-, oder Vereinsstatut zu schaffen, ist es eine Hauptregel der Geschäftsordnung, daß kein Antrag, kein Gesetzvorschlag zur Debatte zugelassen werden darf, wenn nicht zuvor die Drucklegung desselben angeordnet, und an alle Mitglieder vertheilt worden, damit diese im Stande seien, das, worüber sie ihr Votum abgeben sollen, früher gehörig und reiflich zu prüfen, und zu erwägen. Ferner ist es ein allgemeines parlamentarisches Gesetz, daß die Tagesordnung einer jeden Sitzung in der vorletzten schon bestimmt und den Mitgliedern bekannt gegeben werden muß; ebenfalls, um mit dem Gegenstand der Verhandlung früher schon vertraut zu sein. Bei dem von der Regierung vorgelegten Entwurf war dies theilweise der Fall. Er wurde uns lithographirt übergeben, damit wir eine gehörige Einsicht in die Sache gewinnen können, ehe wir über sie ein entscheidendes Urtheil abgeben. Ja damals wurde die Vorsicht so weit getrieben, daß man es für nothwendig hielt, den Entwurf erst den Gemeinden mitzutheilen. — Die Gemeinden haben gesprochen — sie haben über den Entwurf, ohne ihn zu kennen, den Stab gebrochen. Neue Ver-

trauensmänner sind gekommen, als Wächter und Controlleure für uns, um, falls hierarchische Bestrebungen Platz greifen sollten, energisch Einsprache zu thun, und nöthigenfalls, wie das erste Mal, an die Gemeinden zu appelliren. Ein neuer Entwurf wird uns heute vorgelegt: — eine Cultus-Gemeindeordnung für das Kronland Böhmen. Ueber die Art und Weise, wie bei der Verfassung dieses Entwurfes im Ausschusse vorgegangen wurde, über die Unzukömmlichkeiten, die dabei sich eingeschlichen, behalte ich mir vor, ein andersmal zu sprechen. Wir sollen nun über diesen Entwurf, den wir jetzt zum ersten Male hören, sogleich unser Votum abgeben — hören, debattiren, beschließen und annehmen, soll das Werk eines Momentes sein. — Meine Herren! Wir sind keine Cäsare, daß wir ausrufen können: Ich kam, sah und siegte! Meine Herren! Das Schicksal des ersten Entwurfes ist Ihnen bekannt; glauben Sie, daß der zweite ganz vollkommen, practisch durchführbar, und für alle Fälle ausreichend sei? Glauben Sie, daß gegen diesen Entwurf gar keine Stimme sich erheben wird? Ich glaube es nicht; — ich bin vielmehr überzeugt, daß dieser Entwurf Bestimmungen enthält, die noch unpractischer, unausführbarer, und die Autonomie der Gemeinden gefährdender sind; ich bin überzeugt, daß der Protest, den die Gemeinden jetzt erheben werden, stärker und nachhaltiger sein wird, u. z. um so durchgreifender, als er nicht wie der erste aus Kollin künstlich erregt, sondern aus tiefer Ueberzeugung hervorgehen dürfte. Bedenken Sie, meine Herren! welch' eine furchtbare Verantwortung wir auf uns haben — wir sollen der hohen Regierung eine Cultus-Gemeindeordnung für unsere Brüder in Böhmen vorlegen. Es gilt ein doppeltes Vertrauen zu rechtfertigen, es gilt der Auflösung und dem Verfall einen Damm entgegenzustellen. — Ein Gesetz ist bald gegeben, aber nicht so bald beseitigt. Ich warne Sie vor jeder Uebereilung und Ueberstürzung. — Darum trage ich darauf an, daß der Entwurf heute nicht zur Berathung komme, weder im Allgemeinen noch im Besonderen, sondern erst die Vertheilung an alle Mitglieder verfügt, dann erst der Tag der Debatte festgesetzt werde.

Wessely. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Kohn aus voller Ueberzeugung; denn auch mir wurde vom neuen Entwurfe bis zur Stunde nichts mitgetheilt, und es ist doch unmöglich, über etwas zu debattiren, das man nicht durch und durch kennt, und ich traue mir nicht die Kraft zu, in ein so wichtiges Elaborat nach einer blos flüchtigen Lesung so tief einzu-

bringen, um schon ein reifes Urtheil darüber fällen zu können. Ich habe alle Achtung vor den ehrenwerthen Ausschußmitgliedern, die mit der Ausarbeitung des Elaborats betraut waren, ich setze voraus, daß dieses gewiß vollkommen und ausgezeichnet ist; aber diese bloße Voraussetzung ist nicht genügend, um mein Votum darüber abzugeben. Sollte der Gegenstand heute zur Berathung kommen, so würde ich mich genöthigt sehen, mein Votum separatum zu Protokoll zu geben.

Präsident. Es versteht sich von selbst, daß den Herren Vertrauensmännern die nöthige Zeit gelassen werden muß, um mit dem Gegenstande, worüber berathen werden soll, sich gehörig vertraut zu machen, und ich war ganz der Meinung, daß der Entwurf bereits allen Mitgliedern mitgetheilt worden.

L. Pick. Auf die Bedenken des Herrn Kohn habe ich zu erwiedern, daß bei 2 Privatsitzungen, die gestern im Rathhause abgehalten wurden, und wobei die meisten Mitglieder anwesend waren, der Entwurf verlesen und besprochen wurde; er wurde ferner durch meine Hand an die meisten Mitglieder vertheilt; ja selbst Herr Kohn, welcher auf Unkenntniß des Entwurfes seinen Antrag stützt, hat gestern Abend ein Exemplar von mir erhalten, und zum Beweise führe ich an, daß er es noch nicht zurückgestellt hat. Sieben Achtel der ehrenwerthen Versammlung sind also mit dem Entwurfe in allen seinen Theilen bekannt.

Wessely. Ich bitte hier kein numerisches Verhältniß als maßgebend aufzustellen. Sieben Achtel sind noch kein Ganzes.

Kohn. Ich sprach nicht für mich und nicht von mir, sondern von der Sache. Wir müssen von dem niedern Standpunkte des Individuums auf den höhern des Princips uns erheben.

Ernst Wehli. Auch mir ist der neue Entwurf ganz unbekannt, auch mir wurde er nicht mitgetheilt. Bei der Ausarbeitung des Entwurfes wurden mehrere Vertrauensmänner, die nicht zum Ausschusse gehörten, namentlich die neueingetretenen zugezogen; bei uns Uebrigen war dies nicht der Fall, daher ist der Gegenstand uns auch fremd. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Kohn.

Landau. Es wurde keiner von den Herren, die nicht zum Ausschusse gehörten, ausdrücklich eingeladen; sondern mehrere, die sich für die Sache lebhaft interessirten, kamen zu den Berathungen, und die Höflichkeit erfor-

derte es, sie nicht zurückzuweisen; dasselbe wäre bei allen Uebrigen der Fall gewesen.

Bondi. Als der erste verhaßte Entwurf in den Gemeinden bekannt wurde, erhob die allgemeine Stimme sich dagegen, und die größte Unruhe hat sich der Gemüther bemächtigt. Seitdem wir hier sitzen, ist Alles wieder beruhigt. Ich habe absichtlich einen Urlaub beim Ausschusse mir erbeten, um die jetzige Stimmung zu erforschen. Ich unternahm eine Rundreise im ganzen Egerer Kreise, machte die Gemeinden mit den Grundzügen des neuen Entwurfes bekannt, und ich kann es durch Briefe beweisen, daß nur Eine Stimme der Zufriedenheit darüber herrscht. Was aber das Bedenken des Herrn Kohn betrifft, muß ich bemerken, daß alle Jene, die sich für die Sache interessirt haben, es sich auch angelegen sein ließen, sich mit dem Entwurf bekannt zu machen; so begnügten wir uns je drei mit Einem Entwurf, und studirten so lange, daß wir ihn nun vollkommen inne haben, und in der Lage sind, sogleich darüber unser Urtheil auszusprechen.

Wessely. Es verdient allerdings Anerkennung, daß Sie so genügsam sind mit Mehreren aus Einem Exemplar zu studiren; ich muß gestehen, daß ich diese Genügsamkeit nicht besitze.

Längsfelder. Auf die Bemerkung des Herrn Bondi, daß die Gemeinden gegenwärtig vollkommen beruhigt sind, muß ich erwidern, daß die Ursache eine ganz andere ist, als die, welche Herr Bondi angibt. Die Gemeinden sind allerdings vollkommen beruhigt, aber nicht gerade in Folge des neuen Entwurfes, sondern nur deshalb, weil sie nun zur Besinnung gekommen sind, und die Ueberzeugung gewannen, daß sie durch falsche und lügenhafte Gerüchte absichtlich aufgereizt wurden.

Rapoport. Die Stimmung, wie sie nach unsern ersten Sitzungen sich kund gegeben, ist durchaus nicht als die wahre Volksstimme zu betrachten. Wir wissen, wie eine solche Volksstimme erzeugt wird: Zwei oder drei Böswillige streuen falsche Gerüchte aus, und die leichtgläubige Menge glaubt es. Das war hier der Fall. Ich behaupte es noch immer, daß weder ich noch die Mehrzahl meiner Collegen von dem ersten Entwurfe was gewußt, ehe er uns ist mitgetheilt worden; ich behaupte auch, daß der erste Entwurf viel Unpractisches und Undurchführbares enthält; aber ich muß auch behaupten, daß er durchaus nicht so verwerflich ist, wie er ist verschrieen worden, daß der Lärm von Hierarchie ganz ungegründet war.

Präsident. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Debatte nicht eröffnet werden kann, so lange nicht der Entwurf allen Mitgliedern vollkommen zu ihrer Disposition gestellt ist.

Kämpf. Da die Redaction des Entwurfes mir übertragen war, so würde es aussehen, als wollte ich ihn der Versammlung aufdringen, wenn ich die unverzögerte Eröffnung der Debatte bevorworten möchte: ich stimme also für Vertagung derselben.

Der Antrag Kohn's wird angenommen und die nächste Sitzung auf Dienstag bestimmt.

Herr Landau wollte sein Mandat niederlegen, indem, wie er bemerkte, die Leidenschaft in den Debatten vorwalte. Der Herr Präsident aber und die Versammlung gaben laut zu erkennen, daß sein Ausscheiden für die gute Sache ein schmerzlicher Verlust wäre, was Herrn Landau bewog, seinen Entschluß zurückzunehmen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

VI. Sitzung.

Montag 14. Jänner 1850.

Präsident. Meine Herren! Es gilt heute Ihre Ansicht über den vom Ausschusse Ihnen vorgelegten Entwurf im Allgemeinen auszusprechen; die Redner, welche für oder gegen denselben sprechen wollen, mögen sich vormerken lassen.

Elbogen, Längsfelder, Ernst Wehli, Kohn, Hamburger, Wessely lassen sich gegen den Entwurf einschreiben.

Präsident. Wünschen Sie, meine Herren! Ihre Ansichten schriftlich einzubringen?

Landau. Ich finde es nothwendig, daß Jeder seine Meinung ausspreche, das führt eher zur Verständigung.

Wessely. Ich möchte einen Ausweg vorschlagen: Jeder möge seine Meinung mündlich auseinandersetzen, die nähere und detaillirte Begründung aber zu Protokoll geben.

Elbogen. Ich habe meine Ansicht über den Entwurf bereits im Ausschusse, dessen Mitglied ich war, geltend zu machen gesucht. Ich bin entschieden gegen jede Art von Zwangsmaßregeln, sie sind gegen das Staats-Grundgesetz, sie sind überflüssig, unnütz, schädlich; — überflüssig — weil der Cultus auch ohnedies erhalten wird, gegen Renitenz gibts kein Mittel; schädlich, weil die Gemeinden auf das Maß des Zwanges sich beschränken. Es ist daher nur ein indirecter Zwang zulässig, aber nicht von der Regierung gegen die Gemeinden, sondern von den Gemeinden gegen die Einzelnen. Wer die Gemeindeanstalten genießen will, der soll beitragen, wer vom Beitrage sich ausschließt, der soll auch vom Genusse ausgeschlossen werden können. Eben so ungerecht und die Freiheit der Gemeinde beeinträchtigend ist die Gehaltsbestimmung der Localrabbiner. Man geht von der Ansicht aus, der Rabbiner muß eine feste und gesicherte Stellung haben; der Rabbiner ist aber nicht zu vergleichen mit dem katholischen Geistlichen, welcher zum Cultus unentbehrlich ist; der Rabbiner hat eigentlich gar keine bestimmte Function, die unzertrennlich an seine Person gebunden wäre, ja nicht einmal die Trauung muß gerade vom Rabbiner verrichtet werden; die Gemeinde kann also, was den Cultus betrifft, recht gut ohne Rabbiner bestehen. — Der katholische Geistliche wird ferner aus dem Religionsfonde und dem Kirchenvermögen besoldet, der Rabbiner aber aus dem Säckel der Gemeinde, die Gehaltsbestimmung ist daher ein Recht, das ausschließend ihr zusteht. Nur durch die Achtung der Gemeinde, nicht aber durch Zwang kann die Stellung des Rabbiners gesichert werden.

Ernst Wehli. Die Ansicht, welche Herr Dr. Elbogen so eben entwickelte, ist unverändert ausgesprochen in der Eingabe, welche die Bunzlauer Gemeinde an die Notablenversammlung gerichtet.

Wessely. Wenn ich die Rede des Herrn Dr. Elbogen richtig aufgefaßt, so sind seine Angriffe gegen zwei im Entwurfe aufgestellte Grundsätze gerichtet: 1. gegen die darin ausgesprochenen Zwangsmaßregeln, 2. gegen die Gehaltsbestimmung der Localrabbiner.

Längsfelder. Bevor ich über die Merkmale mich ausspreche, welche den heute zur Berathung uns vorgelegten Entwurf characterisiren, erlaube ich mir, ihn dem ersten von der Regierung uns vorgelegten ein Wenig entgegen zu halten. Dieser rief theils durch Mißverständniß, theils durch lügenhafte Aufreizung einen mächtigen Widerspruch hervor. — Kein Zwang! war der allgemeine Ruf, keine Hierarchie, keinen Fleischkreuzer,

kein Religionszeugniß! — Warum wir nicht gezwungen werden sollen, unsere Kinder in der Religion unterrichten zu lassen — ist eine Frage, die sich dem Unbefangenen natürlich aufdrängen muß. — Und nun der Entwurf, welcher vom Ausschusse hervorgegangen — hier wird die Unordnung auf gesetzlichen Boden gestellt, dem Fortschritt ein Hemmschuh angelegt, in jedem Paragraph der Willkühr ein Hinterpförtchen offen gehalten. Soll ich mich kurz und offen aussprechen, so sehe ich im Ganzen nur ein Wanken und Schwanken, aber durchaus keinen festen Boden. Man sagt, daß Etwas gethan werden soll, wagt aber nicht auszusprechen, daß Etwas gethan werden muß. Nicht im Interesse der Rabbiner, sondern der Sache, haben wir zu sprechen. Es ist nicht kategorisch ausgesprochen, was sein muß, sondern was sein soll, wir haben aber keine Pflichtenlehre, sondern ein Statut der Regierung vorzulegen.

Kämpf. Ich trage darauf an, daß den Redactionsmitgliedern des Ausschusses als Berichterstatter gestattet sein möge, jedem Redner zu antworten, damit sie im Stande seien, jedem Einwurfe sogleich zu begegnen.

Wessely. Der Ordnung angemessener und dem Zwecke entsprechender erscheint es, wenn die Herren vom Ausschusse ihre Gegengründe sich notiren, und zum Schlusse der Debatte gegen die einzelnen Redner auftreten.

Kämpf. Die Herren Elbogen und Längsfelder stehen in Bezug auf den Entwurf in directem Widerspruche mit einander; der Erste wirft zu viel Positives ihm vor, der Andere zu viel Wanken und Schwanken. Ich behalte mir es jedoch bevor, als Berichterstatter die Vertheidigung des Entwurfes gegen die verschiedenen Angriffe zum Schlusse der Debatte zu übernehmen.

Ernst Wehli. Einer meiner geehrten Vorredner machte die Bemerkung, daß der erste Entwurf mißverstanden worden sei; auch ich muß sagen, daß ich im Alten gefunden, was ich im Neuen vermisse, aber auch umgekehrt. Zwei Puncte sind es insonders, auf die ich Ihre Aufmerksamkeit zu lenken mir erlaube.

I. Nach einem Paragraph hat der Gemeindeausschuß zu berathen und zu beschließen in nicht religiösen Angelegenheiten, — wer hat denn in religiösen Angelegenheiten zu beschließen? der Rabbiner? dann ist der Rabbiner Autocrat, alle Cultusanstalten und Cultusorgane wären ihm untergeordnet — das ist aber gegen die Freiheit der Gemeinde. Lesen Sie nun

den Paragraph, welcher die Pflichten des Rabbiners bestimmt: er hat 1. casuistische Fragen zu entscheiden — diese Function ist von sehr untergeordneter Natur — wir alle wissen, wie selten solche Fragen vorkommen. Als die 2. Function wird angegeben, von Zeit zu Zeit zu predigen. Der Rabbiner soll aber nicht von Zeit zu Zeit, sondern an jedem Samstag das Gotteswort verkünden. 3. Hat der Rabbiner den Gottesdienst zu leiten, der Gottesdienst ist aber bis in die kleinsten Details so geregelt, daß der Rabbiner nichts zu leiten braucht, und nichts zu leiten hat. Als Beweis führe ich Prag an, da sind so viele Synagogen, die keinen Rabbiner haben, und der Gottesdienst geht ungestört und ununterbrochen seinen Gang. 4. Hat der Rabbiner den Religionsunterricht nicht zu ertheilen. Warum soll aber der Religionsunterricht von den Functionen des Rabbiners ausgeschlossen sein? Es ist der Einwurf gemacht worden: Wenn der Rabbiner zu predigen hat, wie kann man von ihm verlangen, daß er zugleich Religion unterrichten soll? — Diesen Grund sehe ich nicht ein, verträgt sich etwa der Religionsunterricht nicht mit der Würde des Predigers? Wir kennen ausgezeichnete Prediger, die es nicht unter ihrer Würde gehalten haben, den Religionsunterricht selbst zu ertheilen. Der berühmte Manheimer hat dieses Amt viele Jahre mit dem des Predigers zugleich verwaltet, und unser geehrter Prediger, Herr Dr. Kämpf, hat sich selbst der hohen Regierung zur Verfügung gestellt, Religion zu lehren. — Ich rufe die Worte der Schrift Ihnen zu: »Und sie sollen lehren deine Rechte in Jakob und deine Lehre in Israel!« 5. Hat der Rabbiner, wie es in demselben Paragraph des Entwurfes heißt, Jünglinge, welche dem Rabbinate sich widmen wollen, im Talmud zu unterrichten; das Talmudstudium ist aber heut zu Tage so selten wie ein Phönix. Es zeigt sich also, daß die Functionen des Rabbiners auf drei Puncte sich beschränken, auf Trauungen, Entscheidung casuistischer Fragen und Predigten.

Meine Herren! Glauben Sie nicht, daß ich dem Stande des Rabbiners im Geringsten nahe treten will. Nein! gerade im Interesse dieses ehrwürdigen Standes rüge ich diese Fehler. Nur dann steht der Rabbiner isolirt, wenn er auf die Jugend nicht wohlthätig einwirkt. Ich bin auch Vater und weiß es aus Erfahrung — der steht meinem Herzen am Nächsten, der meine Kinder auf den Weg der Tugend und der Gottesfurcht leitet. Ich schließe daher den ersten Theil meiner Rede mit dem Antrag: das Amt des Rabbiners mit dem des Religionslehrers sei unzertrennlich und der Rabbiner

zugleich Religionslehrer; dabei aber wünsche ich, daß an der Bestimmung des ersten Entwurfes festgehalten werde, daß nämlich der Religionslehrer auch zugleich geprüfter Rabbiner sei, weil er als Coadjutor des Rabbiners oft dessen Stelle zu vertreten hat. Nur wo der bestehende Rabbiner nicht Religionslehrer sein kann, z. B. durch Alter, Krankheit, Unfähigkeit, da ist ein besonderer Religionslehrer erforderlich.

II. Der zweite Punct, den ich an dem Entwurfe zu rügen habe, ist die darin angegebene Stellung des Vorstandes zum Rabbiner, dort heißt es:

»Der Vorstand ist der vollziehende Körper in allen nichtreligiösen Angelegenheiten.« — Da sind zwei Gewalten neben einander gestellt, die nothwendig mit einander collidiren müssen. Zwei executive Behörden in Einer Gemeinde können unmöglich mit einander harmoniren. Der Rabbiner hat wohl namentlich in religiösen Angelegenheiten eine entscheidende Stimme, aber die Ausführung steht einzig und allein dem Vorstande zu. Im §. 50 heißt es ferner: »Der Vorstand hat die Gemeinde zu berufen auf Verlangen des Rabbiners,« und der §. 89 läßt dem Rabbiner das Recht der Zusammenberufung, dagegen muß ich, als einen Eingriff in das Vollziehungsrecht des Vorstandes mich aussprechen.

Endlich sollen dem Rabbiner die Cultusbeamten untergeordnet sein. — Das muß ich ebenfalls bestreiten; die Cultusbeamten sind, so wie der Rabbiner, von der Gemeinde besoldet, und daher auch nur dieser untergeordnet. Nur indirect durch den Vorstand kann der Rabbiner den Cultusbeamten Befehle ertheilen, aber nicht direct. Was ich hier dem Vorstande vindiciren will, ist kein neues, sondern ein altes historisches Recht. Nur durch eine Thatsache will ich Ihnen beweisen, welche Spaltungen und Zerwürfnisse es zur Folge hat, wenn die Cultusbeamten dem Rabbiner unmittelbar unterstehen.

Einem ausgezeichneten und gelehrten Rabbiner Deutschlands ist einmal eingefallen, die weißen Hüte als irreligiös zu bezeichnen, und der Tempeldiener hatte den Auftrag, jeden mit dieser Kopfbedeckung Erscheinenden aus dem Tempel hinauszuweisen. Ist das Tragen weißer Hüte irreligiös? ich appellire an die Herren Rabbiner — die Folge dieses dictatorischen Befehls war, daß eine der einflußreichsten Familien, welche dadurch schwer beleidigt wurde, das Gotteshaus verließ, und der Gemeinde ein bedeutendes Mitglied verloren ging. Ich halte es daher für wichtig, folgendes Princip für den Neubau unseres Gemeindewesens Ihnen dringend zu empfehlen: Der Rabbiner soll nicht direct verkehren mit der Gemeinde, sondern durch den

Vorstand — der Rabbiner soll nicht direct befehlen über die Cultusorgane, sondern durch den Vorstand. —

Rapoport erbittet sich gegen Elbogen und Wehli das Wort.

Es handelt sich hier um Principien, und da ist es schwer, ein Characteristicum zu finden. Für Eins bin ich entschieden: dem Rabbiner soll keine Macht eingeräumt werden, das ist aber bei dem Entwurfe der Fall. Herr Elbogen spricht von Zwang der Gemeinde, ich finde im Entwurfe keine Zwangsmaßregeln; ich finde nur nicht Alles vollständig darin. (Rapoport war Ausschußmitglied.) Herr Wehli beruft sich bei der Begründung seines Princips auf das historische Recht, aber gerade das historische Recht spricht gegen ihn. Von jeher und überall hatte der Rabbiner das Recht, den Cultusbeamten Befehle zu ertheilen, und nirgends und nie wurde ihm noch dieses Recht streitig gemacht. Herr Wehli will, daß der Rabbiner zugleich Jugendlehrer sei, dann hört er auf, Rabbiner zu sein. Die Rabbiner waren immer Lehrer, aber nicht Jugendlehrer, sondern Lehrer der höhern talmudischen Wissenschaft. Herr Wehli nennt das Talmudstudium einen Phönix, das muß ich in Abrede stellen; in jeder Gemeinde gibt es noch Männer, welche mit dieser Wissenschaft sich beschäftigen, einen Beweis hierzu liefert Herr Dr. Elbogen, welcher in seiner Gemeinde regelmäßige Talmudvorträge für Erwachsene hält, und es ist ein Fehler des Entwurfes, daß er das Talmudstudium nicht regelt.

Sollte, wie Herr Wehli behauptet, der Rabbiner nur durch den Vorstand das Recht haben, den Cultusbeamten Befehle zu ertheilen, so könnte kein Rabbiner bestehen. Im Gotteshause ist der Rabbiner autonom, außerhalb desselben der Vorstand. Als Beispiel führe ich nur an: Wenn während des Gottesdienstes ein ritueller Zweifel entsteht — man entdeckt z. B. einen Fehler an der Gesetzrolle, soll der Rabbiner hier auch nur das Recht haben, durch den Vorstand zu entscheiden, durch den Vorstand Befehle zu ertheilen? Ich wiederhole es, der Vorstand hat durchaus in gottesdienstliche Angelegenheiten sich nicht einzumengen, eben so wie der Rabbiner in weltliche und administrative Angelegenheiten sich nicht zu mischen hat.

Kohn. Ich unterscheide an der Cultusgemeinde ein zweifaches Moment, ein inneres und ein äußeres, ein religiöses und ein staatliches. Nach Innen ist sie eine Religionsgesellschaft, und hat die Realisirung religiöser Zwecke zu ihrer Aufgabe, nach Außen aber ist die Cultusgemeinde eine Gesellschaft im Staate, aber kein Staat im Staate, und ihre Aufgabe nach dieser Rich-

tung heißt — Förderung der Staatszwecke! Der Staat hat das volle Recht, zu verlangen, daß, so wie das Individuum, so auch jede unter seinem Schutze stehende Gesellschaft nicht nur nichts Staatswidriges anstrebe, sondern auch die Staatszwecke nach Kräften fördern helfe. Deßhalb hat der Staat, bei der vollen Freiheit, die er der Kirche eingeräumt, das jus supremae inspectionis über dieselbe sich vorbehalten, damit durch die Freiheit der Cultusgemeinde nicht die Freiheit des Staates gefährdet werde; dasselbe gilt auch von jeder andern im Staate anerkannten Religionsgesellschaft. Im §. 2 der Grundrechte ist ihr die volle Selbstständigkeit, Autonomie in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten garantirt. Diese Autonomie, nach Innen unbegrenzt, darf und kann jedoch nach Außen jene Grenzlinie nicht überschreiten, welche die Autonomie des Staates gezogen. Als Religionsgesellschaft ist die Cultusgemeinde unbeschränkt autonom, als Gesellschaft im Staate ist jedoch ihre Autonomie durch die des Staates beschränkt und bedingt. Als Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbstständig, als Gesellschaft im Staate kann und darf sie sich jedoch der Oberaufsicht ihres obersten Schutzherrn nicht entziehen. — Als Religionsgesellschaft ist das unverkümmerte Recht ihr eingeräumt, ihre Beamten selbst zu wählen, deren Besoldung durch freies Uebereinkommen zu bestimmen, über die Art und Weise der Gründung und Erhaltung ihrer Anstalten so wie der Aufbringung der Mittel zur Bestreitung ihrer Auslagen selbst zu verfügen; aber als Gesellschaft im Staate muß sie diesem die Gewißheit bieten, d a ß die Beamten angestellt und besoldet werden, daß s o l c h e Beamten angestellt werden, die fähig sind, die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen, daß diese Beamten s o besoldet und gestellt sind, wie es die Würde ihrer Person und ihres Amtes erheischt; sie muß dem Staate Gewißheit bieten, d a ß die Anstalten erhalten und nicht dem Verfalle Preis gegeben werden, daß endlich Gesetz und Ordnung und nicht Willkühr und Gesetzlosigkeit herrschen. Der Staat läßt der Religionsgesellschaft volle Freiheit in der Realisirung ihrer religiösen Zwecke, er kann es aber nicht zugeben, daß die religiösen Zwecke vereitelt, die Religion vernichtet werde; er kann es nicht zugeben, daß ein großer Theil seiner Staatsbürger ohne alle Religion und Religionsunterricht erzogen werde. Religionsschulen und Volkslehrer sind nicht blos Gemeindebedürfniß, sondern auch Staatsbedürfniß, nicht blos Mittel zur Erreichung religiöser Zwecke, sondern auch zur Erreichung des Staatszweckes. Mag immerhin vom Standpuncte der Ge-

meinde ihre Nothwendigkeit in Abrede gestellt werden, vom höheren Standpuncte des Staates kann sie es nicht. Denn, so wie Sittlichkeit und Religion die zwei Hauptstützen sind, ohne welche der Staat nicht bestehen kann, so kann er auch die Anstalten und Organe nicht entbehren, in welchen und durch welche Religion und Sittlichkeit allgemein verbreitet werden.

Sind aber Religionsschulen und Volkslehrer Staatsbedürfniß, so muß er nicht nur auf ihr Dasein, sondern auch auf ihre Zweckmäßigkeit und Stellung ein wachsames Auge haben, und darauf dringen, daß ihre Existenz gesichert und nicht precär, ihre Stellung würdig und nicht von der Laune abhängig sei.

Von dieser Ansicht scheint die hohe Regiernng ausgegangen zu sein, indem sie zur Regelung der Cultusgemeinde die Initiative ergriff; sie wollte keineswegs im Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetz die Autonomie der Gemeinden verkürzen, sondern lediglich das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht sich wahren.

Die israelitische Gemeinde besteht seit Jahrhunderten und wird hoffentlich noch weiter fortbestehen. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß seit den letzten 2 Jahren das Band, welches die Gemeinden so lange zusammengehalten, bedeutend gelockert ist. Willkühr und Renitenz, früher etwas Unerhörtes, sind zur Regel geworden, Verfall und Auflösung droht allen Anstalten. Die hohe Regierung, welche zur Kenntniß dieses mit Riesenschritten um sich greifenden Uebels gelangte, glaubte von ihrem jus supremae inspectionis Gebrauch machen, und dem weitern Vorschreiten der Unordnung einen Damm entgegenstellen zu müssen. Sie hat die Regelung unserer kirchlichen Verhältnisse uns selbst anvertraut — ein klarer Beweis, daß sie die Autonomie der Gemeinde um kein Haar verletzt wissen will, wir dürfen aber, indem wir die Wahrung und Durchführung der von der Regierung uns verliehenen Rechte in die Hand nehmen, den Staatszweck nicht aus den Augen verlieren.

Diesen Standpunct glaube ich feststellen zu müssen, ehe ich in eine allgemeine Beurtheilung des vorliegenden Elaborates eingehe. In unsern bisherigen Verhandlungen wie in dem Entwurfe vermißte ich diesen Standpunct; dem Staatszwecke, welcher doch unendlich höher steht, als die Gemeinde, scheint hier nicht die volle Aufmerksamkeit gewidmet worden zu sein, die ihm gebührt: aber auch der Gemeindeautonomie wird, trotzdem sie immer und überall vorgeschoben und als alleinige Richtschnur voran-

gestellt wird, dennoch nicht die Rechnung getragen, die im Staatsgrundgesetze ausgesprochen ist. Wir vermissen die Durchführung des Grundsatzes: Gebet dem Kaiser was des Kaisers, und Gott was Gottes ist; dafür sehen wir eine Verschiebung und Verwirrung der Gebietsgrenzen; die Rechte des Staates werden der Gemeinde und die der Gemeinde dem Staate vindicirt. Ein unbestreitbares und unveräußerliches Recht des Staates ist es, auf tüchtige Volks- und Jugendlehrer zu dringen, welche geeignet sind, wahre Bildung im Volke zu verbreiten, woher sollen diese aber kommen, so lange keine höhere Bildungsanstalt ins Leben gerufen wird, woraus diese hervorgehen können?

Das wäre wohl vor Allem zu berücksichtigen gewesen, gleichsam als Grund für den aufzuführenden Bau. Davon geschieht aber im Entwurfe keine Erwähnung.

2. Nach den Bestimmungen dieses Entwurfes müssen fast alle Gemeinden Böhmens sich neu constituiren, wie aber die Gemeinde sich zu constituiren hat, wie nämlich der Act der Constituirung vor sich zu gehen hat, ist nicht angegeben. Diese Bemerkung verdanke ich dem Herrn Rabbiner Hamburger.

3. Die größten Conflicte in den Gemeinden entstanden aus dem vagen Verhältnisse zwischen Rabbinat und Vorstand, indem jeder Schritt des Einen als ein Eingriff in die Rechtssphäre des Andern betrachtet und mit allen Waffen bekämpft wurde, — diese scharfe Grenzlinie vermissen wir auch hier; denn die Bestimmung, daß der Vorstand die Gemeinde in nicht religiösen Angelegenheiten zu repräsentiren habe, ist zu allgemein, um allen Competenzstreitigkeiten vorzubeugen. Im weiteren Sinne können alle Angelegenheiten der Cultusgemeinde religiöse genannt werden.

4. Wenn in religiösen oder Schulangelegenheiten zwischen Gemeinde und Rabbiner ein Streit entsteht, wer soll entscheiden? — wenn die Regierung über irgend eine in das religiöse Gebiet hineinreichende Frage ein Gutachten, eine Aufklärung haben will, wie die Fragen über Mischehen, Civilehe, Eidesformel rc., an wen soll sie zunächst sich wenden? Muß sie nicht auf die Gründung einer obersten Synagogenbehörde dringen, die allein geeignet ist, solchen Anforderungen zu genügen? Aber hiervon geschieht keine Erwähnung. Oder war es das Gespenst der Hierarchie, das davor zurückgeschreckt hat? Sie werden doch wohl eine solche Behörde, die aus Rabbinern, Lehrern und Laien von Zeit zu Zeit zu wählen wäre, kein hierarchi-

sches Institut nennen! Dann wäre in Deutschland, wo in vielen Staaten oberste jüdische Kirchenbehörden bestehen, die Hierarchie in ihrer Culmination.

Der Gottesacker wird im Entwurfe als Cultusanstalt bezeichnet, aber dem Mißbrauch, welcher in und mit dieser Anstalt getrieben wird, der Willkühr, womit von den absoluten Herren dieser Anstalt, von den Beerdigungs-Brüderschaften, bei der Ausübung ihrer Functionen, bei der Verwaltung ihres Amtes, bei der Bestimmung der Beerdigungskosten und der Grabstätten 2c. verfahren wird, sehe ich hier keine Schranken gezogen, so wie ich überhaupt die Regelung aller übrigen Gemeinde- und Wohlthätigkeitsanstalten, wie ihrer Stellung zur Gemeinde vermisse.

5. In auffallendem Widerspruch mit dem Geiste der Zeit und des Fortschrittes scheint mir das Prüfungsstatut für Rabbinats- und Lehramtscandidaten zu stehen; denn während vom Lehrer die Kenntniß der Bibel, der hebräischen Sprache und jüdischen Geschichte verlangt wird (§. 112), wird vom Rabbiner nur talmudisches Wissen gefordert (§. 109), denn Casuistik und rabbinische Literatur sind nur Zweige des Talmud. Also die Volkslehrer des neunzehnten Jahrhunderts und der großen weiten Zukunft brauchen keine Bibel, keine hebräische Sprache, keine Geschichte des jüdischen Volkes zu kennen, nichts als Talmud! Meine Herren! Ich frage Sie, ob ein solcher Rabbiner mit den Anforderungen des Staates, mit dem Geiste der Zeit und des Jahrhunderts übereinstimmt? Beherzigen Sie dies wohl, dieser Punct ist für uns von unermeßlicher Wichtigkeit.

6. Lesen Sie den §. 8 und Sie finden die völlige Auflösung des Gemeindeverbandes geradezu decretirt. Statt des Grundsatzes, daß jeder Israelite einer Gemeinde angehören muß, wird diese Verpflichtung nur Jenen aufgelegt, die in der Nähe (halbe Stunde) einer Cultusgemeinde wohnen. Wenn wir nun bedenken, daß dermalen schon die meisten wohlhabenderen Israeliten vereinzelt und fern von Gemeinden ihren Wohnsitz haben, und daß, bei der im Gesetze ausgesprochenen Freizügigkeit die Wohlhabenden immer mehr von den Gemeinden sich entfernen, so muß uns, wenn der §. 8 zum Gesetze erhoben werden sollte, für den Bestand der Gemeinden in der nächsten Zukunft wahrhaft bange werden.

7. Ich sagte in unserer letzten Sitzung und wiederhole es heute, daß in dem Entwurfe nicht einmal der so viel besprochenen Gemeindeautonomie gehörige Rechnung getragen ist, daß er ferner Bestimmungen enthält, die

weit unpractischer und undurchführbarer sind, als die des ersten. Ich will mit wenigen Worten die Behauptung begründen.

1. Nach §. 22 soll der Vorstand aus 3—5 Personen bestehen, das ist unpractisch, weil überflüssig; denn zur Vollziehung der Ausschuß-beschlüsse ist in den größten Gemeinden Ein Vorsteher ausreichend; ja, in meiner Gemeinde, welche eben einen neuen Ausschuß gewählt, ist der Beschluß gefaßt worden, gar keinen Vorsteher mehr zu wählen, und die Vollzugsgewalt immer dem Vorsitzenden zu übertragen, und dieser Fall dürfte bei den obwaltenden Verhältnissen nicht vereinzelt dastehen. Und da endlich der Ausschuß aus 7—10 Personen bestehen soll, so würde nach obiger Bestimmung der Ausschuß im Vorstande aufgehen.

2. Im §. 3 wird der Religionsunterricht vom Rabbinate getrennt, und nebst dem Rabbiner die Anstellung eines eigenen Religionslehrers verlangt; das ist unpractisch und undurchführbar, denn als die Hauptaufgabe des Rabbiners wird allgemein die Schule betrachtet, all' seine andern Functionen, die Predigt nicht ausgenommen, hält man heut zu Tage für entbehrlich, nur durch die Leitung und Ueberwachung des Jugendunterrichtes und Selbstbetheiligung an demselben ist der Rabbiner mit unauflöslichen Banden an die Gemeinde gebunden.

3. Nach §. 42 ist jeder Beschluß einer Vorstandssitzung, in der nicht das älteste Mitglied den Vorsitz führt, ungiltig; das setzt voraus, daß der Vorstand ohne Ausschuß Beschlüsse fassen kann; der Vorstand aber als rein vollziehendes Organ hat keine Beschlüsse zu fassen.

4. Nach §. 38 ist dem Vorstande das absolute veto gegen die Ausschuß-Beschlüsse eingeräumt, das ist ein Eingriff in die Gemeindeautonomie.

5. Nach §. 31 ist der Vorstand das Organ, durch welches Anträge und Beschwerden an die betreffende Behörde gelangen, also auch die Beschwerden jedes Einzelnen in der Gemeinde, auch die Beschwerden gegen den Vorstand hat dieser zu begutachten und an die betreffende Behörde einzubegleiten; da ist offenbar das Beschwerde- und Petitionsrecht jedes Einzelnen vernichtet.

6. §. 52, lit. e, verlangt bei Veräußerungen von Cultusvermögen die Genehmigung der politischen Behörde — ein offenbarer Widerspruch mit dem §. 2 der Grundrechte. Nach §. 45 muß das Gemeinde-

Budget der politischen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden — das heißt der Autonomie den Todesstoß versetzen.

Das, meine Herren! ist es, was ich im Allgemeinen gegen den Entwurf einzuwenden habe, und wenn ich auf einzelne Paragraphe einging, so geschah es nur, in so weit es sich um allgemeine Principien handelt.

Maler. Auf einen Punct, worin die Herren Kohn und Wehli zusammentreffen, möchte ich gerne Etwas erwidern. Sie wollen, daß der Religionsunterricht vom Rabbiner selbst besorgt werde; ich glaube, der Rabbiner hat mit der Erfüllung seiner anderweitigen Amtspflichten zu viel zu thun, um auch diese Bürde auf sich nehmen zu können. Der Rabbiner hat casuistische Fragen zu entscheiden, dazu gehört Studium; er muß predigen, dazu gehört Nachdenken, Arbeit und ebenfalls Studium. Herr Wehli führt als Beispiel an, daß die ersten Prediger sich selbst mit dem Religionsunterricht befassen — aber nicht alle Prediger können die ersten und besten sein, daß das Predigen ihnen so leicht ist, und so wenig Zeit kostet, daß sie auch den Unterricht der Jugend übernehmen könnten. 2. Habe ich die Ueberzeugung, daß gerade durch die Schule, wenn der Rabbiner selbst an dem Unterrichte sich betheiligt, die meisten Conflicte entstehen, und der Unterricht selber dadurch am meisten gefährdet ist. (Präsident: Zur Sache!) 3. Herr Wehli folgert endlich aus dem Beispiele mit den weißen Hüten, daß die Leitung des Gottesdienstes nicht dem Rabbiner zusteht; darauf muß ich erwidern, daß das Tragen weißer oder schwarzer Hüte nicht zum Gottesdienste gehört.

Hamburger. Manche Anträge, die ich zu stellen, manche Bemerkungen, die ich zu machen gehabt hätte, sind von meinen Vorrednern bereits zur Genüge dargethan worden. Ich habe daher mich nur noch auf einen Punct zu beschränken, und zwar die Aufnahme des Rabbiners betreffend.

Bei der Wahl des Rabbiners soll die absolute Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder entscheiden (§. 79). Stimmberechtigt ist aber nach §. 12 wer zur Cultusgemeinde einen directen Beitrag entrichtet. Dadurch ist der Rabbiner gerade von einer gewissen Classe, und zwar von den Reichen abhängig gemacht. Der Rabbiner soll aber das religiöse Organ der Gemeinde und nicht der Reichen, sondern auch der Armen und Unbemittelten sein; warum sollen diese bei einer so wichtigen Ange-

legenheit keine Stimme haben? Wenn wir auf die Entstehung der Cultusanstalten in den meisten Gemeinden zurückgehen möchten, würden wir finden, daß gerade die Aeltern und Vorfahren der Armen zur Gründung derselben das Meiste beigetragen haben. Ich stelle also den Antrag, daß bei der Rabbinerwahl kein Geldcensus eingeführt werde, und hier alle, die zur Gemeinde gehören, stimmberechtigt seien. Ich behalte mir übrigens vor, die weitere Begründung dieser Ansicht nachträglich zu Protokoll zu geben.

Endlich vermisse ich in dem Entwurfe die Verpflichtung zur Erhaltung wohlthätiger Anstalten, besonders des Armenwesens.

Wessely. Ich habe absichtlich als den letzten Redner mich einschreiben lassen, um alles bereits Erwähnte und Ueberflüssige aus meiner Rede wegzulassen. Eine zweifache Bitte möchte ich an die ehrenwerthe Versammlung richten, ehe ich vor ihr über eine so hochwichtige Angelegenheit mich ausspreche: 1. will ich Sie dringend bitten, nicht in jeder Opposition gleich eine Persönlichkeit zu erblicken. Wir alle sind in einer heiligen Sache beisammen. Die Erreichung eines großen Zweckes hat uns zusammengeführt, und wahrlich, ich meine es so gut mit der Sache und dem Wohle unserer Brüder, wie irgend Einer. Die böhmische Judenschaft steht in jeder Beziehung den übrigen Kronländern voran, unsere Berathungen dürften für sie maßgebend sein; wir müssen daher Alles aufbieten, um den Erwartungen, die von uns gehegt werden, zu entsprechen, darum bitte ich Sie 2. nicht zu eilen mit dem Gegenstande. Die gute Sache verlangt ein Opfer, und wir sind gekommen in der Absicht, es zu bringen, deshalb müssen wir schon ausharren bis zur Vollendung des Werkes, das wir begonnen.

Ich habe den Entwurf mit vielem Nachdenken gelesen, und viel Gutes und Nützliches darin gefunden. Eine andere Frage ist es: ob er geeignet ist, dem hohen Ministerium vorgelegt zu werden. Ich achte die Männer, welche durch das Vertrauen der Versammlung berufen worden sind, den Entwurf zu verfassen; aber die Kürze der Zeit und die Größe der Aufgabe sind große Hindernisse bei einer solchen Arbeit. Um ein Gesetz zu schaffen, das für alle Fälle ausreichen soll, muß man vor Allem Zeit und Muster haben; dann gehört dazu Talent und Gesetzkunde, welches Letztere nicht Sache eines Jeden sein kann. Ich theile meine Bemerkungen in 2 Theile: I. Quoad formalia. II. Quoad materialia.

I. Was die Form des Entwurfes betrifft, hätte ich allerdings gewünscht, daß ihm allgemein leitende Principien vorausgeschickt worden wären; manchem Mißverständniß wäre dadurch vorgebeugt, manche überflüssige Debatte abgeschnitten worden. Als allgemeine Principien würde ich dem Entwurfe folgende Puncte an die Spitze gestellt haben:

1. Förderung und Hebung des religiösen Lebens.

2. Schonung der Gewissensfreiheit jedes Einzelnen. (Dieser finde ich hier nicht immer Rechnung getragen.)

3. Möglichste Wahrung der Autonomie der Gemeinden.

4. Gleichmäßige Vertheilung der Lasten.

5. Exequirbarkeit der Beiträge (Damm gegen Renitenz). Jeder Jude muß einer Gemeinde angehören. Das kann ich im Gesetze nachweisen. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche muß das Aufgebot für Trauungen in jener Gemeinde stattfinden, wohin das Brautpaar gehört. Wie aber, wenn Einer gar keiner Gemeinde anzugehören braucht. Eben der Fall ist es bei Begräbnissen; wer aber einer Corporation angehört, muß zu ihr beitragen.

6. Eine würdige Stellung der Cultusbeamten, namentlich des Rabbiners.

7. Regelung des Verhältnisses der Gemeinde zum Staate.

8. Perfectibilität und Fortbildung der Cultus-Gemeindeordnung nach den jeweiligen Zeitverhältnissen, denn nichts Menschliches kann für die Ewigkeit geschaffen werden; es muß also die Möglichkeit der Entwicklung offen gehalten werden.

Zur Form gehört auch die Gliederung des Rabbinats in Local- und Kreisrabbiner. Ich habe alle Achtung vor den Herren Kreisrabbinern; aber gegen das Institut herrscht nur Eine Stimme, daß es unpractisch und verlebt ist. Ich habe lange nachgedacht über die Gründe, welche den geehrten Ausschuß bewogen haben mögen, das Institut aufrecht halten zu wollen, und fand 3 Gründe, welche die Motive der Aufnahme desselben in den Entwurf gewesen sein dürften:

1. Das historische Recht; es besteht schon seit lange, und hat dadurch ein Recht seines ferneren Bestandes sich erworben.

2. Das persönliche Recht; die bestehenden Kreisrabbiner können nicht ungerechter Weise aus ihrer Stellung verdrängt, in ihren Rechten gekränkt und ihrer Existenz beraubt werden.

3. Die Regierung braucht ein Organ, mit dem sie unmittelbar verkehrt, das waren bisher die Kreisrabbiner, darum ist das Institut auch ferner eine Nothwendigkeit.

Alle diese 3 Gründe ermangeln aber aller Haltbarkeit.

Ad 1. Zu einem historischen Rechte gehören Jahrhunderte; das Kreisrabbinat besteht aber nicht über 100 Jahre. Es wurde ursprünglich nicht einmal von der Regierung eingesetzt, sondern hat sich von selbst durch die obwaltenden Verhältnisse gebildet. Diese Verhältnisse lagen in der politisch gedrückten Stellung der Juden, und diese war eigentlich der Entstehungsgrund des Kreisrabbinats. Vorzüglich waren es aber 2 Momente, welche dieses Institut ins Leben gerufen: 1. Die Beschränkungen der Heiraten. 2. Die sporadische Natur des Domicils. Damit die Juden sich nicht vermehren sollten, mußten die Heiraten beschränkt, die Trauungen streng überwacht und controllirt werden, darum mußten auch früher alle Trauungen vom Kreisrabbiner verrichtet oder delegirt werden. Dadurch ferner, daß die Juden in Böhmen größtentheils zerstreut und vereinzelt wohnten, und an ihr Domicil gebunden waren, gab es nur wenig größere Gemeinden, die einen Rabbiner erhalten konnten; es mußte aber Jemand sein, der die Schächter controllirte, und in casuistischen Zweifeln Bescheid gab; — so entstand das Kreisrabbinat. — In Mähren, wo die Juden mehr in großen Gemeinden concentrirt sind, besteht auch wirklich dieses Institut nicht. Als aber bei fortschreitender geistiger Cultur auch höhere Ansprüche sich bildeten, und das Bedürfniß nach zeitgemäßen Institutionen, nach Regelung und Veredlung des Gottesdienstes und Jugendunterrichtes immer lauter und unabweislicher wurde, konnte der Kreisrabbiner mit dem besten Willen und regsten Eifer nicht mehr genügen, denn das Amtsgebiet war zu ausgedehnt, um es übersehen zu können, und so mußte das Institut sich nach und nach überleben, und immer mehr an Würde und Ansehen verlieren. Und nun, wo durch die Märzverfassung auch die Stützpuncte des Kreisrabbinats gefallen sind, soll das Amtsgebiet verdoppelt werden — 7 statt 12 —! wäre das zweckmäßig? Ich glaube nein! Wir brauchen aber einen Uebergangspunct — und da stellt das Bezirksrabbinat als das beste Auskunftsmittel sich heraus. Ich behalte mir es vor, zur Zeit meine Ansichten hierüber zu entwickeln.

Ad 2. Zum Regierungsorgan ist das Bezirksrabbinat eben so geeignet wie das Kreisrabbinat; in höhern Sachen wäre eine oberste Landessyna-

gogenbehörde aus Rabbinern, Lehrern und Laien bestehend, für Schul- und Cultusangelegenheiten zu errichten.

Ad 3. Was das persönliche Recht betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die bestehenden Kreisrabbiner in jeder Beziehung berücksichtigt werden müssen; denn nicht in ihnen, sondern im Institute selbst und in den veränderten Verhältnissen liegt der Grund seines Verfalls.

In Bezug auf die Form ermangelt der Entwurf ferner des wissenschaftlichen Systems, die Theile haben keinen logischen Zusammenhang, sondern stehen wie membra disjecta neben einander. Ich hätte folgende Eintheilung gewünscht: 1. Gesammtjudenschaft; 2. das Verhältniß der Gemeinden zu einander; 3. zum Staate; 4. zur Landgemeinde; denn was dem Einzelnen gilt, gilt auch der Gesammtheit, das Wohl und Weh des Einzelnen, soll das Wohl und Weh Aller sein, und umgekehrt; es soll Alle Ein höheres Band umschlingen.

Was die Form anbelangt, vermisse ich ferner in dem Entwurfe die Motive, womit jeder einzelne Paragraph hätte begründet werden sollen, wie dies in dem mährischen Entwurfe der Fall ist. Wenn wir es auch wissen, warum diese oder jene Verfügung nothwendig, ist es doch dem hohen Ministerium, welches nicht bei unsern Berathungen ist, nicht bekannt.

Endlich hätte ich in der Fassung des Entwurfes mehr Klarheit gewünscht.

II. Was den Inhalt anbelangt, ist der Entwurf unvollständig, er entbehrt Bestimmungen, die ihm nicht fehlen dürfen, wenn er für alle Fälle ausreichend sein soll. So vermisse ich in ihm 1. wie Herr Rabbiner Kohn sehr richtig bemerkte, die Bestimmung über die Bildung höherer Lehranstalten. Ich bediene mich hier eines talmudischen Ausspruches: Aus Böcklein werden Böcke; d. h. aus Jüngern werden Meister.

2. Enthält er keine Bestimmung über das Verhältniß der Gemeindevereine zur Gemeinde.

3. Nichts über Stiftungswesen.

Eine Cultusordnung muß Ordnung, aber nicht Willkühr herstellen.

Man hat dem frühern Entwurf den Vorwurf der Hierarchie gemacht, davon ist keine Spur darin — nur die Gliederung ist unpractisch. Eine Behörde, wo die Rabbiner nur den dritten Theil ausmachen, kann unmög-

lich ein hierarchisches Institut genannt werden. Aber den neuen Entwurf trifft mit Recht der Vorwurf der Hierarchie. Da heißt es ausdrücklich, daß in allen religiösen Angelegenheiten der Rabbiner die Gemeinde zusammenberufen, Beschlüsse fassen, und wenn Jemand den Sabbath verletzt und die Speisegesetze übertritt (das sind doch rein und speciell religiöse Angelegenheiten), so kann der Rabbiner das Anathem über ihn verhängen, ihn ausschließen von dem Vorrufen zur Tora ꝛc. Wo ist dann die Gewissensfreiheit? Nur zur Ordnung kann Jeder gehalten werden, zu einem Cultus muß ich mich bekennen, und beitragen; aber mein Gewissen ist frei.

Sie haben die von mir aufgestellten Principien gebilligt, bei den einzelnen Paragraphen werde ich Sie klarer von der Wahrheit überzeugen.

Kämpf. Es wäre zu wünschen, daß die Redner nicht auf die Versammlung sich berufen mögen. Herr Dr. Wessely setzt voraus, daß die Versammlung mit seinen Grundsätzen einverstanden sei. Ich selbst bin mit Manchem einverstanden, mit Manchem nicht, so kann es auch den Andern gehen; aber mit Berufung auf die Versammlung ihr Einverständniß als unbezweifelt voraussetzen, finde ich gegen die Ordnung. Ich wünsche also, daß Jeder das Wort unmittelbar an den Herrn Präsidenten richten wolle.

Wessely. Die Herren selbst haben ihr Einverständniß zu erkennen gegeben, sie sind selbsiständig und wissen, was sie thun.

Landau. Ich erlaube mir einigen der geehrten Vorredner zu erwidern. Dem Herrn Dr. Elbogen, welcher gegen allen Zwang sich verwahrt, muß ich bemerken, daß wir nicht blos die Gegenwart, sondern vorzüglich die Zukunft vor Augen haben müssen, dem um sich greifenden Indifferentismus muß vorgebeugt werden. Das hohe Ministerium will nicht die Initiative ergreifen, und hat es deshalb uns übergeben, daß wir sagen, wie die Ordnung herzustellen. Wenn es Jedem aber freistehen könnte, was er thun will, so ist an eine Herstellung der Ordnung nicht zu denken. Mit Herrn Wehli bin ich in manchen Puncten einverstanden; daß aber der Rabbiner zugleich Religionslehrer sei, ist nicht immer thunlich, das möge der Ausschuß beurtheilen. Gegen Herrn Dr. Wessely bemerke ich, daß wir bei Ausarbeitung des Entwurfes die Wünsche der Gemeinden, mit welchen die neueingetretenen Herren Vertrauensmänner uns bekannt gemacht, vor Allem berücksichtigen zu müssen glaubten.

Wessely. Ich achte und ehre die Wünsche der Gemeinden, aber abgesehen, daß mir der Ausspruch einiger Vertrauensmänner noch nicht als Ausdruck des allgemeinen Wunsches gilt, steht die Sache mir noch höher.

Rabbiner Pick. Ich muß den Standpunct feststellen, von welchem der Ausschuß bei seiner Arbeit ausgegangen. Den Vertrauensmännern wurde der neue Entwurf, als die Wünsche der Gemeinden enthaltend, vorgelegt. Dadurch waren uns gewissermaßen Grenzen gezogen, und wir glaubten diese Grenzen nicht überschreiten zu dürfen. Die Autonomie der Gemeinden hatten wir im Entwerfen des Statuts vor Augen; darum war es uns lieb, daß die Gemeinden ihre Wünsche ausgedrückt. Einwendungen werden bei jedem Paragraph auftauchen, ich behalte mir daher vor, dann meine Meinung auszusprechen.

Pollak. Es scheint, als ob sämmtliche Gemeinden ihre Wünsche durch die Kolliner Abgesandten kund gegeben hätten, ich kann das Gegentheil beweisen; ich bin auch Vorsteher und kenne so ziemlich die Verhältnisse und Gesinnungen. Auf die Rede des Herrn Dr. Elbogen habe ich nur zu bemerken, daß das nichts Anderes heißt, als: Alles bleibt beim Alten. Ich meine es so gut wie jeder, aber von Schreiern mich leiten und gängeln lassen, wäre traurig — die wollen keine Rabbiner, keine Anstalten, keine Ordnung.

Präsident. Wir können nicht fragen: Ist der Entwurf der Ausdruck Aller? Das ist unmöglich. Sie haben nur Ihr bestes Wissen und Gewissen zu Rathe zu ziehen, in dieser Beziehung sind Sie autonom.

Rabbiner Pick. Zur Erläuterung muß ich hinzufügen, daß im Regierungs-Erlasse es ausdrücklich heißt, wir sollen dem Wunsche der Gesammtheit genügen. Aber nach unseren ersten Beratbungen hat in Kollin der Sturm sich erhoben, jetzt ist er beschwichtigt. Als Glied des Ausschusses handelte ich nicht gegen meine Ueberzeugung, indem ich den Wunsch der Gemeinde berücksichtigte.

Wessely. Ich wiederhole, was Herr Pollak sagte: In Böhmen sind 348 Gemeinden, wie können also die Abgesandten von einigen Gemeinden als den allgemeinen Willensausdruck sich geriren? Was den Kolliner Sturm betrifft, so ist dies ein Factum, das nicht maßgebend sein kann. Man beruft sich oft darauf, daß jetzt die Stimmen beschwichtigt sind; aber der neue Entwurf ist ja noch nicht bekannt.

Kafka. Ich ersuche Herrn Dr. Wessely, welcher gegen die Aufrechthaltung des Kreisrabbinats gesprochen, zu detailliren, auf welche Weise die Degradation der Kreisrabbiner vor sich gehen soll.

Wessely. Ich wollte keineswegs die Degradation, sondern die Promotion der Kreisrabbiner.

Landau. Eines unterstehe ich mich kühn als den ungetheilten Wunsch der Gemeinden auszusprechen, daß nämlich das Kreisrabbinat aufgehoben werden soll.

Kafka. Da ich Herrn Dr. Wessely schlecht verstanden, so nehme ich den Ausdruck Degradation zurück.

Rapoport. Als Beweis, daß der Rabbiner im Gotteshause allein zu sprechen habe, führe ich nur gegen Herrn Wehli an, daß der Synagogendiener wegen Ein- und Ausgang des Sabbats den Rabbiner und nicht den Vorsteher zu fragen hat.

L. Pick. Da so viel von den Wünschen der Gemeinde gesprochen wird, so führe ich auch an, daß es ein allgemein gefühlter Wunsch ist, daß ein Seminar für Rabbiner und Lehrer errichtet werde. Zu diesem Behufe wurde bereits vor Jahren ein Protokoll mit den Landesrepräsentanten aufgenommen.

Hiller. Das Seminar ist nicht Sache des Cultus, dazu muß eine eigene Commission niedergesetzt werden.

Präsident. Von einer besondern Commission kann hier nicht die Rede sein; hier ist der Ort, wo darüber zu sprechen. Wie aber die Anstalt zu gründen, ist das Land zu befragen.

Meine Herren! Es ist ein wichtiger Punct zu erörtern. Der Ausschuß wurde von Ihnen gewählt, um den Entwurf in Ihrem Namen zu verfassen. Mehrere der Herren Vertrauensmänner haben dagegen sich ausgesprochen; am Umfassendsten die Herren Rabbiner Kohn und Dr. Wessely. Viel des Gesagten ist sehr zu beachten. Einen dritten Entwurf zu verfassen, würde nicht zum Ziele führen. Daher bitte ich, Ihre Ansicht sammt Begründung dem Protokoll beizulegen, damit der Herr Statthalter sie kennen und prüfen möge.

(Zwei Uhr. Schluß der Sitzung.)

VII. Sitzung.

Dinstag 15. Jänner 1850.

Dr. Kämpf als Berichterstatter des Redactionsausschusses übernimmt die Vertheidigung des Entwurfes gegen Elbogen, Längsfelder, Hamburger, Wehli, Kohn und Wessely, welche ihn in der gestrigen Generaldebatte von vielen Seiten angegriffen.

Kämpf. Vor Allem haben sich gestern zwei Meinungen geltend gemacht (Elbogen und Längsfelder), nach der Einen bestimmt der Entwurf zu viel (Elbogen), nach der Andern zu wenig (Längsfelder), nach Jener bindet der Entwurf zu viel, nach dieser zu wenig.

Entgegengesetzte Meinungen heben aber sich selber auf, und ich bin der Mühe überhoben, Etwas darauf zu erwidern. Wesentlich aber und von Bedeutung scheinen die Einwürfe der nachfolgenden Redner, und zwar: 1. Das Verhältniß der Gemeinde zur Regierung sei nicht bestimmt. 2. Es fehle ein gemeinschaftliches Organ für sämmtliche Gemeinden des Landes. 3. Der Entwurf schweigt von der Gründung höherer Bildungsanstalten für Rabbiner und Lehrer. Der wichtigste Einwurf ist 4. der des Herrn Dr. Wessely, daß dem Entwurfe die leitenden Principien fehlen, die gleichsam als vorausgeschicktes Programm die Richtung zeigen, die man genommen. Alles Andere, was gegen den Entwurf eingewendet wurde, ist theils unwesentlich, theils zur Specialdebatte gehörig. Auf die Einwendungen des Herrn Dr. Wessely quoad formalia erwidere ich nun: Wir arbeiten zunächst für das Volk und nicht für die Regierung. Dem Volke aber ist die Form gleichgiltig; das Ministerium will wissen, was wir wollen, wie ist hier Nebensache. Demgemäß könnte Jemand quoad formalia auch rügen: die Dinte sei zu blaß, das Papier zu schwarz, die Feder zu stumpf. Wir wollen in populärer Weise dem Ministerium unseren Willen mittheilen; ob bei dieser Mittheilung alle ästhetischen und juridischen Regeln beobachtet sind, ist gleichgiltig.

Präsident. Herr Dr. Wessely wollte nur andeuten, daß bei einem Gesetze die allgemeinen Principien, von denen man ausgegangen, klar ausgesprochen sein müssen; denn es kommt Alles auf die Prämissen an, aus

denen man Etwas folgert. Das Ministerium soll allerdings wissen, von welchem Standpunkte Sie bei der Aufführung des Ihnen übertragenen Werkes ausgehen. Es wäre also wünschenswerth, daß auch die Form nicht außer Acht gelassen werde, damit der hohen Regierung etwas Vollkommenes vorgelegt werde.

Kämpf. Wir wollen allerdings nur Vollkommenes schaffen, dazu gehört aber nicht die Form, sondern die Sache, jene kann das Ministerium selber geben.

Wessely. Nicht blos der Ausschuß, sondern wir alle stehen für die Sache ein, und haben die volle Verantwortung auf uns genommen. Wenn Eins oder das Andere also dem Ausschusse gleichgiltig ist, uns, die wir unsere Namen mit hergeben, ist es nicht gleichgiltig; übrigens ist bei einem Gesetze die Form von großer Wichtigkeit, weil sie auf die Sache von entscheidendem Einfluß ist. Ein Diamant verliert viel von seinem Werthe, wenn er in schlechter Fassung ist. In Ihrem Interesse wünsche ich, daß an dem Werke nichts, auch nicht die Form, vernachlässiget werde.

Kämpf. Was die Rechte des Staates betrifft, deren Wahrung ein Redner im Entwurfe vermißt, muß ich entgegnen, daß es sich hier nicht fragt: Hat der Staat ein Recht, sondern hat der Staat ein Interesse daran, daß unsere Cultusangelegenheiten geregelt werden? denn das Interesse des Staates involvirt schon das Recht. Der Staat hat allerdings Interesse daran, daß allenthalben Gesetz und Ordnung herrsche, vorzüglich aber, daß die Religion aufrecht erhalten werde; denn Sittlichkeit basirt auf Religion; zur Aufrechthaltung der Religion gehören aber Cultusanstalten und Cultusorgane; daraus folgt die Nothwendigkeit der Regelung. Diesen gegenüber steht aber der §. 2 der Grundrechte, welcher den Gemeinden in der betreffenden Regelung ihrer Angelegenheiten die volle Autonomie gewährt. Also einerseits soll der Staatszweck gefördert, andererseits die Gemeindeautonomie gewahrt werden. — Wo ist hier die Scheidelinie? Folgende Definition dürfte aber jede Collision beseitigen: Volle Freiheit des Individuums als solches, aber Rücksichten und Pflichten hat Jeder als Glied des Ganzen. Wir können das Ganze auf folgendes Princip reduciren: Der Staatszweck darf nicht zu weit ausgedehnt werden, ebenso die Freiheit des Einzelnen.

Präsident. Das hat bereits Herr Kohn in seiner gestrigen Rede ausführlich entwickelt, ich bitte mehr in die Sache einzugehen. Damit sind Alle einverstanden.

Kämpf. Aber Herr Elbogen ist nicht damit einverstanden; im Namen eines ganzen Kreises wird in seiner Rede dem Staate alles Recht abgesprochen, den Gemeinden wie dem Individuum was immer für Verbindlichkeit in Cultusangelegenheit aufzulegen. Wenn Herr Elbogen mich davon überzeugt, so stehe ich gerne dafür ein. Dem Staatszwecke müssen alle andern untergeordnet sein; aber in den §§. 3, 8, 10, 24 ist dem Staatszwecke die volle Rechnung getragen. Das Individuum muß von der Gemeinde unterschieden werden. Jenes muß gebunden sein, aber nur im Verhältnisse des Genusses. Die Besorgniß, daß es Individuen geben werde, die von allem Gemeindeverbande sich lossagen werden, wenn nicht der Grundsatz aufgestellt wird, daß jeder Israelit einer Gemeinde angehören muß, ist unbegründet, weil ein solcher Fall noch nie vorgekommen ist, und nie vorkommen wird; daher die Grundsätze, welche dem von den Gemeinden uns vorgelegten Entwurfe an die Spitze gestellt sind: kein Zwang, keine Hierarchie ꝛc.! Ich füge noch hinzu: Keine Bureaucratie der Cultusgemeinden! Die Gemeinde soll gebunden sein, aber nur durch sie selbst; der Staat soll die Controlle ausüben über die Gemeinden, aber nur durch die Gemeinden.

Der Grundsatz: Kein Religionszeugniß! sollte die Freiheit des Einzelnen wahren, weil ein solcher Zwang die Freiheit des Einzelnen stört, und dem Staate gleichgiltig sein muß.

Damit sind alle Einwürfe umgestoßen. Man sagt, es fehlen dem Entwurfe leitende Principien. — Das ist unwahr; sie waren da, wenn auch nur negative; es wurden positive vorgeschlagen, aber als unpractisch verworfen. Das wichtigste positive Princip ist die Freiheit der Gemeinde. Die Frage: Warum nicht für ein gemeinschaftliches Organ der Regierung gesorgt ist? findet in eben diesen negativen Principien ihre Erledigung. Ein solches Organ führt zur Centralisation, diese aber verträgt sich nicht mit der Freiheit der Gemeinde. Die andere Frage: Warum nichts von einem Seminar erwähnt wird? das ist vorläufig nicht unsere Sache, sondern die der ganzen Monarchie; wir können es nur bevorworten, und das werden wir, aber nicht organisiren. Dies im Allgemeinen, indem ich mir vorbehalte, bei den einzelnen Paragraphen die erhobenen Einwürfe en détail zu widerlegen. Man sagt, der Entwurf sei nicht vollkommen, aber wo ist ein menschliches Werk, das vollkommen wäre?

Wessely und Kohn (gleichzeitig). Unvollständig aber nicht unvollkommen sagten wir.

Kämpf. Wenn ich mich geirrt und falsch gehört, so nehme ich meine letzten Worte zurück, die Kürze der Zeit hat es uns unmöglich gemacht, ein in jeder Beziehung vollendetes Werk zu Stande zu bringen. Was die Art der Darstellung betrifft, so fühle ich mich nicht verletzt durch die Behauptung, daß sie in stylistischer Beziehung verfehlt sei. Mehrere intelligente Männer saßen im Ausschuß, namentlich unser verehrter Herr Vorsteher und Stadtrath Landau, welcher auch logische und juridische Kenntnisse besitzt, und daher wissen wird, welche Ansprüche Logik, Gesetzkunde und stylistische Abfassung an ein solches Werk stellen. Der Schatten, welchen diese Fehler werfen, fällt nicht auf die Nation, sondern auf den Ausschuß.

Präsident. Beruhigen Sie sich, Ihre Arbeit verdient volle Anerkennung. Mehrere, welche sie gelesen, finden sie sehr gut.

Wessely. Amicus mihi Plato, amicus mihi Aristoteles, sed major mihi est amicus veritas. Bei aller Achtung, die ich für die Verfasser des Entwurfes und für diesen selbst hege, kann ich doch die Mängel nicht verschweigen, die ich an demselben entdecke. Es ist wahr, daß nichts vollkommen sein kann, aber daraus folgt noch nicht, daß wir auch darauf verzichten sollen, jene Fehler zu beseitigen, welche wir sehen, und leicht entfernen können. — Das erinnert mich an eine Geschichte, die ich Ihnen erzählen muß: Jemand, der die ganze Nacht ohne Oberdecke schlief, weil sie gleich beim Einschlafen auf den Boden gefallen war, erwachte um 4 Uhr Morgens und war ganz erstarrt vor Kälte; da bemerkte er die Ursache — die Decke lag auf dem Boden. Nein, sagte er, da ich schon die ganze Nacht so zugebracht und nur noch zwei Stunden zu schlafen habe, so steht es nicht dafür, daß ich sie aufhebe. Vollständig ist nichts, aber deshalb auch diejenigen Mängel nicht aufdecken und beseitigen wollen, welche uns in die Augen fallen, ist nach meiner Ueberzeugung eine sonderbare Zumuthung.

Kämpf. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, wäre dem Entwurfe eine Denkschrift beizulegen gewesen; ich wollte es, aber einige sprachen sich dagegen aus, um den Debatten nicht vorzugreifen. Was die Form betrifft, muß ich nur noch bemerken, daß ich absichtlich alle fremden Ausdrücke vermied, weil, wie ich schon bemerkte, das Statut für das Volk bestimmt ist, und es mußte daher populär gehalten sein.

Wessely. Die Generaldebatte ist erschöpft, ich trage auf Schluß derselben, und auf Abstimmung über den Entwurf im Allgemeinen an.

Präsident. Das ist nicht nöthig; denn wir sind kein beschließender, sondern nur ein berathender Körper. Die Majorität kann daher die Minorität nicht aufheben.

Wessely. Ich enthalte mich der Abstimmung.

Rabbiner Pick. Prag hat eine eigene Synode zusammengesetzt, zur Entwerfung einer besondern Cultus-Gemeindeordnung für sich, dadurch hat Prag factisch vom Lande sich getrennt, und die Herren Vertrauensmänner von Prag, welche hier sitzen, berathen eine Cultusgemeindeordnung nicht für sich, sondern für uns. Wir wollen aber keine Spannung; welches Vertrauen wir zu den Herren von Prag haben, beweisen wir eben dadurch. Ich weiß zwar nicht, ob eine Spannung zwischen Ihnen Statt findet, sollte aber dies der Fall sein, so bitte ich, Alles zu vermeiden, was auf den Gang der Verhandlungen störend einwirken könnte, damit unser heiliges Werk nicht gefährdet werde.

Präsident. Es ist irrig, daß in dem zu schaffenden Neubau Prag vom Lande sich getrennt. Wir berathen eine Cultus-Gemeindeordnung für das ganze Kronland Böhmen.

Die Versammlung entscheidet sich ohne Abstimmung über den Entwurf im Allgemeinen, von der Generaldebatte unmittelbar zur Debatte über die einzelnen Paragraphe überzugehen.

(Ueberschrift: Israelitische Cultusgemeinden.)

§. 1. »Israelitische Cultusgemeinden sind Vereine zur Realisirung israelitischer, religiöser Zwecke.«

Wessely. Dieser Paragraph ist 1. logisch unrichtig. Nach dieser Definition wäre eine Bibelgesellschaft, welche die Verbreitung der heiligen Schrift zum Zwecke hat, auch eine israelitische Cultusgemeinde; denn sie ist ja ein Verein zur Realisirung israelitischer religiöser Zwecke. Ebenso wären Mohamedaner, Türken und Heiden, die sich die Unterstützung israelitischer Wohlthätigkeitsanstalten zur Aufgabe gemacht haben, eine israelische Cultusgemeinde. 2. Ist das Wort »Zwecke« unbestimmt und abstract, klarer und bestimmter ist der Ausdruck »zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse«. 3. Finde ich den Ausdruck »Vereine« unpassend; denn Vereine sind Associationen, die Cultusgemeinde ist aber keine Association, sondern ein Theil des Staatsverbandes. Ich schlage also folgende Textirung für den §. 1 vor: Israelitische Cultusgemeinden sind Verbände israelitischer Glaubens-

genossen zur Förderung religiöser Zwecke, und Befriedigung religiöser Bedürfnisse.

Rabbiner Pick. Ich habe dieselben Bedenken erhoben und folgende Textirung vorgeschlagen: Israelitische Cultusgemeinden sind Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen zur Realisirung ihrer religiösen Zwecke.

Landau. Die Bedenken des Herrn Dr. Wessely sind schon durch die Ueberschrift: »Israelitische Cultusgemeinden« gehoben.

Wessely. Rubrica legis non est lex, die Ueberschrift eines Gesetzes ist noch nicht das Gesetz selbst, ist ein juridischer Grundsatz, welcher Herrn Landau bekannt sein muß.

Bondi. Wir verstehen uns auf diese feinen Unterscheidungen nicht. Ob der Entwurf juridisch, logisch oder poetisch richtig, wird die hohe Regierung schon herausfinden. Ich stimme für die ursprüngliche Textirung.

Längsfelder. Ich schlage folgende Textirung vor: Israelitische Cultusgemeinden sind Verbände, die zum Zwecke haben, durch das Zusammenwirken der einzelnen Kräfte und des gemeinsamen Strebens nach gleichförmigen, allgemeinen Grundsätzen, unter Wahrung der allgemein geltenden Principien, religiöse Gesinnung und sittliches Wollen zum Gemeingut aller ihr Angehörenden zu machen, und ihre religiösen Angelegenheiten einer immer schönern Blüthe der Vervollkommnung entgegen zu führen.

Kämpf. Der §. 1 ist nicht meine Arbeit, die Definition gehört überhaupt nicht zur Sache. Statt »Vereine« könnte gesetzt werden: »Corporation« — (Mehrere Stimmen: Das ist ein fremdes Wort, und Sie sagten selbst, die fremden Wörter absichtlich gemieden zu haben.)

Bei der Unterstützungsfrage fällt Längsfelder's Antrag, Wessely's und Pick's Textirungen werden unterstützt.

Es wird zur Abstimmung über die ursprüngliche Textirung des §. 1 so wie über die Fassungen Wessely's und Pick's geschritten.

1. Ueber die ursprüngliche Textirung — (bleibt in Minorität). 2. Ueber Wessely's Antrag — (Minorität). 3. Ueber Pick's Antrag — (Minorität.)

Da aber Eine dieser drei Textirungen nothwendig die Majorität für sich haben, daher ein Mißverständniß obwalten mußte, macht Wessely den Vorschlag, es möge blos über zwei abgestimmt werden, bleiben beide in Minorität, so ist der dritte angenommen. Die Versammlung geht in den Vorschlag ein. Die Abstimmung wird wiederholt: 1. Ueber die ursprüng-

liche Fassung — (Minorität). 2. Ueber Wessely's Antrag — (Minorität.)

Es ist also Pick's Textirung als der §. 1 angenommen.

Wessely. Der §. 2 ist überflüssig, denn er sagt nichts mehr als der §. 1; dann ist die Art und Weise, wie sich die Cultusgemeinden bilden, nicht angegeben; endlich ist das Wort selbstständig eine Tautologie, denn jede Cultusgemeinde ist selbstständig.

Landau. Der §. 2 rechtfertigt den §. 1.

Kämpf. Dieser Paragraph verhindert, daß nicht alle Gemeinden Eine Cultusgemeinde bilden.

Der §. 2 wird unverändert angenommen.

Ernst Wehli (über §. 3). Herr Rabbiner Pick hat in seiner gestrigen Rede mit der Genesis des Entwurfes uns bekannt gemacht; es haben nämlich die neuen Vertrauensmänner denselben dem Ausschuß fertig vorgelegt. Ich habe die zwei Entwürfe mir entgegengehalten, denn ich muß gestehen, daß ich im ersten viel Gutes gefunden. Da fragte ich mich nun, warum denn bei der Aufzählung der Cultusorgane aus dem ersten weggelassen wurde, »ein Rabbiner, der zugleich Prediger ist?« — Wahrscheinlich, dachte ich mir, hat man auf die gegenwärtigen Verhältnisse Rücksicht genommen, da es Rabbiner gibt, die keine Prediger sind. Ich muß es aber noch ein Mal wiederholen, daß wir für die Zukunft und nicht für die Gegenwart schaffen; auf die jetzigen Personen ist daher keine Rücksicht zu nehmen. Die Anstellung von Predigern, die nicht zugleich Rabbiner sind, und vice versa ist eigentlich eine Anomalie, und entstand aus dem Unvermögen der frühern Rabbiner, dieses Amt zu bekleiden. Ich stelle daher das Amendement für §. 3 lit. a: Einen ..... Rabbiner, der zugleich Prediger sein muß. - 2. Bin ich entschieden gegen die Aufnahme von besonderen Religionslehrern, und wo Religionslehrer angestellt werden, sollen nur solche zugelassen werden, die aus dem Rabbinate Prüfung gemacht.

Kafka. Herr Wehli wolle uns erklären, was er alles unter Religionsunterricht versteht.

Wehli. Unter Religionsunterricht verstehe ich: Bibel, Grundsätze der Religion, jüdische Geschichte. In großen Gemeinden oder Bezirksgemeinden ist es dem Rabbiner bei seinen anderweitigen Berufsgeschäften unmöglich, all' diese Gegenstände allein zu übernehmen, da kann er von einem Gehilfen sich suppliren lassen, aber auf dem flachen Lande und in kleinen Gemeinden

ist der Religionsunterricht lediglich Sache des Rabbiners. Ich spreche hier nicht meine persönliche Ansicht aus, sondern wie ich sie aus der allgemeinen Volksstimme geschöpft. An Universitäten endlich und Gymnasien soll der Rabbiner an der Schule catechisiren.

Rabbiner Pick. Herr Wehli rügt an dem §. 3, daß das Predigeramt mit dem Rabbinate nicht verbunden ist — das versteht sich 1. von selbst und ist 2. in §. 76 bei den Functionen des Rabbiners enthalten. Die Auslassung des Wortes »der zugleich Prediger ist« geschah nicht absichtlich. Was die 2. Einwendung des Herrn Wehli gegen lit. b betrifft, muß ich erwiedern, die Grundsätze der Religion, oder Religion im engern Sinne ist allerdings Sache des Rabbiners, zu lehren. Hier aber ist unter Religion der ganze hebräische Elementarunterricht begriffen, und das ist dem Rabbiner absolut unmöglich. Es wäre denn der eigentliche Religionsunterricht von den übrigen hebräischen Lehrgegenständen zu trennen; denn diese dem Rabbiner aufbürden, wäre der sichere Verfall des ganzen Unterrichtes selbst. Wer die Verhältnisse in den Gemeinden kennt, weiß, daß dazu in größern Gemeinden 3 Lehrer nothwendig sind. Herr Wehli will endlich in größern Gemeinden solche Religionslehrer den Rabbinern zum Unterrichte an die Seite gestellt wissen, die aus dem Rabbinat geprüft und Rabbinatscandidaten sind, das heißt den Unterricht geradezu unmöglich machen. Schon die Rabbiner müssen sich dagegen verwahren, denn da würde das Institut der Kaplane in den Gemeinden eingeführt, welche Absicht uns schon früher unterschoben und zum Vorwurfe gemacht worden ist. Findet sich Einer, der die ganze Last auf sich nehmen will, wird es ihm und der Gemeinde gewiß Niemand wehren, es darf aber nicht Einem zur Bedingung gemacht werden, die in den seltensten Fällen ausführbar ist.

Rapoport. Man darf den Volksunterricht mit dem Jugendunterricht nicht verwechseln, jenen hat der Rabbiner, diesen der Religionslehrer zu ertheilen. Wenn der Rabbiner ein gewissenhafter und fleißiger Volkslehrer sein will, also regelmäßig predigen, auf alle casuistischen Fragen Bescheid geben, alle Wirren und Zwistigkeiten in der Gemeinde wie in den Familien schlichten soll, wo soll er noch Zeit hernehmen zum Jugendunterrichte? Man spricht von Grundsätzen in der jüdischen Religion — aber schon Einer unserer größten Weisen, der unsterbliche Mendelssohn sagte: Es gebe gar keine Grundsätze der jüdischen Religion, und das ist auch

wahr, — denn Alles was zur Religion gehört, ist Grundsatz; daher im Entwurfe nicht blos Grundsätze der Religion, sondern Alles, was zum Verständniß und zur Kenntniß der Religion und des Gesetzes gehört, wie Bibel, jüdische Geschichte und hebräische Sprache zum Religionsunterrichte gezählt wird. Dazu braucht man aber, wie Herr Rabbiner Pick ganz richtig bemerkt, 2 Personen. Am Meisten warne ich aber davor, daß geprüfte Rabbiner oder Rabbinatscandidaten, wie Herr Wehli will, dem Rabbiner als Religionslehrer zur Seite gegeben werden sollen, das wäre Rabbiner und Nebenrabbiner, Kaiser und Gegenkaiser, was nur zu Conflicten und Reibungen führen müßte. Wo es thunlich, daß der Rabbiner den Unterricht selbst übernehmen kann, wie in kleinern Gemeinden, oder wo er sich selbst dazu hergeben will, kann es ohne weiters gestattet werden; außerdem ist es unpractisch und unthunlich. Endlich stimme ich auch mit Herrn Wehli überein, daß aus dem Entwurfe manches Gute weggelassen wurde, was der erste enthält. So ist das Frauenbad zu den religiösen Anstalten gezählt, während im 2. Entwurfe keine Erwähnung davon geschieht, und es ist nicht zu bestreiten, daß das Frauenbad eben so und noch eher eine religiöse Anstalt ist, als der Gottesacker; ja es ist eine der nöthigsten Cultusanstalten der Gemeinde.

Wessely. Ich stimme dafür, daß das Frauenbad auch unter die Cultusanstalten aufgenommen werde, aber nur aus Sanitätsrücksichten.

Landau. Man macht uns den ungerechten Vorwurf der Unreinlichkeit, der würde durch diese Behauptung nur neue Nahrung bekommen. Das Frauenbad ist keine Sanitätsanstalt, sondern eine religiöse Anstalt.

Wessely. Ich nehme meine Behauptung zurück, obschon ich die Ueberzeugung habe, daß meine Worte nicht recht aufgefaßt wurden.

Hiller. Die Sache ist nicht zu bestreiten, es braucht aber nicht gerade zu Papier gesetzt zu werden, nur aus dem Grunde wurde das Frauenbad nicht in den §. 3 aufgenommen.

Präsident verlangt Abstimmung über Rapoports Zusatzantrag, es entspinnt sich eine stürmische Debatte. Mehrere vom Lande wollten den Punct durchaus als das Schamgefühl verletzend aus der Liste der Cultusanstalten ausgeschlossen wissen, Rapoport dringt mit aller Heftigkeit auf die Aufnahme in den Paragraph und behauptet, daß über diesen Punct als einen rein religiösen nur die Rabbiner zu entscheiden hätten. Als es nun zur Abstimmung kam, forderte Rapoport in seinem frommen Eifer die Rabbiner

namentlich auf, dafür zu stimmen. Wehli rügte dieses unparlamentarische Verfahren als ein Terrorisiren der Versammlung. Endlich wird doch abgestimmt, und der §. 3 wird mit Rapoports Zusatzantrag angenommen.

Rabbiner Pick (über §. 4). Im Princip bin ich einverstanden, daß der Religionslehrer nicht Schächter sein soll; was aber die practische Durchführung betrifft, dürfte man auf unübersteigliche Hindernisse stoßen; denn in kleinen Gemeinden ist es unausweichlich. Es kann aber etwas Unausführbares nicht zum Gesetze gemacht werden. Doch dafür sollte gesorgt werden, daß der Unterricht nicht durch den Schächterdienst gestört werde; es soll ausgesprochen werden, daß dieser nur außerhalb der Unterrichtsstunden verrichtet werden darf.

Wessely. Wie aber, wenn Umstände eintreten, die es durchaus nothwendig machen? Sie wissen, daß solche Umstände gar oft eintreten, wo der Schächterdienst keine Aufschiebung erleidet — denken Sie sich, in welche Alternative wir dann den Lehrer versetzen, wenn wir Schlachtstunden ihm vorschreiben. Diejenigen Gemeinden, denen es unmöglich ist, einen Schächter und Religionslehrer zu halten, sollen in dem Einen oder dem Andern an die nächste Gemeinde sich anschließen. Die Vereinigung dieser beiden Aemter in Einer Person ist durchaus mit der Würde des Religionslehrers unverträglich. Denken Sie sich den wohlthätigen Eindruck auf die zarte Jugend, wenn der Lehrer mit blutigen Händen und schmutzigen Kleidern zum Unterrichte sich setzt, nachdem er eben einen Ochsen geschlachtet.

Pick's Antrag fällt, und der §. 4 wird unverändert angenommen.

Präsident. Die §§. 5, 6, 7 und 8 können in der Debatte von einander nicht getrennt werden, weil sie sich gegenseitig ergänzen und daher zusammen erst ein Ganzes bilden.

Pollak. In ganz Böhmen gibt es höchstens 3—4 Gemeinden, wo 80 beitragsfähige Mitglieder wohnen, demnach wären alle übrigen unselbstständig.

Wessely. Es sollte die Selbstständigkeit der Gemeinden an kein numerisches Verhältniß geknüpft werden, sondern wo sie alle Anstalten in sich vereinen, bilden sie selbstständige Cultusgemeinden, wo nicht, müssen sie einer andern Gemeinde sich anschließen. Beiträge müssen sie aber auf jeden Fall leisten, dadurch wird jede Gemeinde sich anstrengen, alle nöthigen Cultusanstalten zu besitzen, um selbstständig zu sein. Ich schlage daher für die §§. 5 und 6 folgende Fassung vor: §. 5. »Wo die israelitischen Indi-

viduen eines Ortes für sich allein oder in Verbindung mit den um diesen Ort vereinzelt wohnenden Israeliten sich dahin einverstehen, alle zu einer Cultusgemeinde erforderlichen Anstalten zu errichten und zu erhalten, haben sie das Recht, eine selbstständige Cultusgemeinde zu bilden.« §. 6. »Wo das in dem besagten Umfange nicht ausführbar ist, müssen sie sich einer selbstständigen Cultusgemeinde anschließen, unbeschadet jedoch der Benützung der bei ihnen bereits bestehenden Anstalten.«

Präsident. Wie verstehen Sie diesen Anschluß?

Wessely. Z. B. eine Gemeinde hat einen Religionslehrer und Schächter, aber keinen Rabbiner, so muß sie in Bezug auf diesen einer anderen Gemeinde, die auch einen Rabbiner hat, sich anschließen. Eine kleine Gemeinde aber ist wohlhabend und kann Alles haben, sie kann für sich allein bestehen, ohne einer andern sich anschließen zu müssen. Dadurch ist die Freiheit und Selbstständigkeit aller Gemeinden gewahrt, während bei der Feststellung eines numerischen Verhältnisses, von 348 Gemeinden, die gegenwärtig in Böhmen bestehen, wenigstens 320 als unmündig (durch die Benennung: Filialgemeinde) erklärt würden.

Hiller. Ich führe zur Beleuchtung des Gegenstandes ein Beispiel an, das mir am nächsten liegt. Turnau und Münchengrätz sind zwei Gemeinden, die in zwei Meilen Entfernung von einander liegen. Beide besitzen alle nöthigen Cultusanstalten und Cultusorgane, Rabbiner können sie aber nur Einen haben, wo soll er seinen Sitz nehmen? Daraus müssen Streitigkeiten entstehen.

Wessely. Hier sind zwei Fälle möglich: entweder sie einigen sich, desto besser — das Verhältniß der Gemeinden zu einander ist Vertragssache. Einigen sie sich nicht, so bleiben Beide unselbstständig. Die größte Schwierigkeit liegt in der sporadischen Natur der Gemeinden und Individuen. Wir leisten das Mögliche, die Gemeinden müssen aber auch in die Nothwendigkeit sich fügen.

Hiller. Jeder Gemeinde soll es frei stehen, so weit es thunlich, einer andern sich anzuschließen; nur keinen Zwang!

Rapoport. Wenn das numerische Verhältniß nicht festgestellt ist, welches zur Bildung einer selbstständigen Gemeinde verpflichtet, werden die Gemeinden machen, was sie wollen; heute werden sie dahin, morgen dorthin sich schlagen, und die Verwirrung wird nur vergrößert.

Wessely. Was das betrifft, wird die politische Behörde, welche bei der Constituirung der Gemeinden intervenirt, entscheiden.

Pollak. Ich stimme mit Herrn Dr. Wessely, daß keine Zahl festgestellt werde; nur wünsche ich, daß im ersten Absatze seines Antrages (§. 5) die Worte: „und zu erhalten“ weggelassen werden.

Landau. Wenn die Gemeinde nicht im Stande ist, die Cultusanstalten zu erhalten, so hat sie keine zu gründen. Die Erhaltung ist mehr Pflicht als die Gründung. Wenn ein Einzelner eine Synagoge baut, braucht sie die Gemeinde nicht zu dulden, wenn er sich nicht verpflichtet, sie zu erhalten.

L. Pick. Ich wünsche, daß den angeführten Paragraphen folgender Grundsatz als §. 5 vorausgeschickt werde: „Jeder Israelite muß einer Gemeinde angehören;“ der §. 6 soll bestimmen, wie diese Angehörigkeit beschaffen sein soll.

Wessely. Ich stimme mit diesem Antrage, was die Aufstellung des Grundsatzes betrifft; denn die Verpflichtung, einer Gemeinde anzugehören, ist im Gesetze begründet, und kann nicht bestritten werden; eben so wenig ist von diesem Grundsatze für die Freiheit des Einzelnen wie der Gemeinden was zu befürchten; er steuert nur der Willkühr und Unordnung.

Landau. Ich als Vorsitzender im Ausschusse war früher schon für den Antrag des Herrn L. Pick, wurde aber überstimmt.

Kämpf. Das numerische Verhältniß sollte den Gemeinden einen Maßstab ihrer Verpflichtung an die Hand geben, damit sie durch sie gezwungen seien; dadurch ist das ewige Einschreiten der Behörden überflüssig gemacht, und die Freiheit der Gemeinde gewahrt. Ist eine Zahl (ob 80 oder 40, gleichviel) bestimmt, weiß die Gemeinde, wann die Verpflichtung eintritt; bleibt diese Bestimmung weg, dann muß die Behörde interveniren, und die Gemeinde steht immer unter Curatel der Polizei.

Wessely. Nach Herrn Kämpf soll der Zwang von einem reinen Zufalle abhängig gemacht werden; der Zufall ist aber blind und kann leicht 80 Arme zusammenführen. Der beste und sicherste Maßstab für die Bildung der Gemeinde ist daher das Einverständniß der Gemeinden. Die Furcht des Herrn Kämpf vor der Intervention der Behörde ist darum schon unbegründet, weil es doch besser ist, von der Vernunft als vom blinden Zufalle sich bestimmen zu lassen. Endlich ist selbst nach §. 5 des Entwurfes die Intervention der politischen Behörde nicht zu vermeiden, weil

diese in den meisten Fällen über die Beitragsfähigkeit wird entscheiden müssen.

Hamburger (vermittelnd). Von der einen Seite wird die Zahlbestimmung, von der andern das Einschreiten der Behörde als freiheitsgefährdend bezeichnet; um zwischen diesen beiden Klippen hindurchzuschiffen, stelle ich folgenden Antrag: Die Anschließung der einzelnen Individuen zu einer bestimmten Cultusgemeinde, so wie die Einverleibung der Filial- zu den Bezirksgemeinden, geschieht durch eine, von der politischen Behörde angeordnete Berathung, zu welcher Abgeordnete von allen nahe an einander gelegenen Gemeinden zu berufen sind, wo nach sorgfältiger Prüfung und Berücksichtung der Verhältnisse, und der ausdrücklichen Willensmeinung der Betheiligten festzusetzen ist, welcher Cultusgemeinde sich die vereinzelt wohnenden Individuen, und welcher Bezirksgemeinde sich die Filialgemeinde einzuverleiben habe. In ihren innern Angelegenheiten ist jede Cultusgemeinde vollkommen selbstständig. (Dieser Antrag fällt bei der Unterstützungsfrage.)

Präsident will zur Abstimmung über Wessely's Antrag schreiten.

Rabbiner Pick. Dieser Paragraph ist der wichtigste des ganzen Statuts, denn er enthält die Lebensfrage von zwei Drittel der böhmischen Gemeinden; ich bitte daher mit der Abstimmung uns nicht zu übereilen.

Landau. Es fragt sich hier blos, ob das numerische Verhältniß in §. 5 beizubehalten sei. Der Antrag des Herrn Dr. Wessely scheint mir zu elastisch, denn bei dem immer fragen, kömmt man nicht zum Ziele. Ich für mich stimme aber gegen das numerische Verhältniß.

Es wird über diesen Punct abgestimmt. Das numerische Verhältniß wird verworfen.

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr.)

VIII. Sitzung.

Donnerstag 16. Jänner 1851.

Präsident. Wir haben heute über die §§. 5, 6 und 7 abzustimmen.

Kohn. Ueber §. 5 wurde schon abgestimmt, indem das darin aufgestellte numerische Verhältniß verworfen wurde.

Landau. Ich spreche mich wiederholt für den Antrag des Herrn L. Pick aus, daß dem §. 5 der Grundsatz vorauszuschicken sei: Jeder Israelit muß einer Cultusgemeinde angehören. Der Grundsatz ist eine nothwendige Schranke gegen den um sich greifenden Indifferentismus; lassen wir ihn fallen, so ist der Willkühr und Renitenz Thür und Thor geöffnet.

Kämpf. Dieser Grundsatz verstößt gegen den, in dem von den Gemeinden uns vorgelegten Entwurf an die Spitze gestellten negativen Grundsatz: Kein Zwang. Es ist schon Zwang genug, wenn jeder im Verhältnisse des Genusses beitragen muß; wer aber nicht genießen kann, den zu einem Beitrage zu zwingen, wäre ungerecht. Die Beitragspflichtigkeit ist schon im §. 7 des Entwurfes ausgesprochen, als Maßstab wird da die Nähe und die Möglichkeit des Genusses angenommen. Das absichtliche Entziehen ist nicht zu besorgen, weil jeder Israelit, so lange er Jude ist, in die Lage kömmt, von den israelitischen Cultusanstalten Gebrauch zu machen. Sprechen wir die Beitragspflichtigkeit unbedingt aus, so ist der Maßstab verloren, das negative Princip umgestoßen.

Wessely. Die Regierung geht von dem Grundsatze aus, die Gemeinden müssen bestehen, und eine Garantie ihres Bestandes bieten; die Gemeinden können aber keinen Bestand haben, wenn keiner gezwungen werden kann, einer Gemeinde anzugehören, der Grundsatz ist übrigens, wie ich schon bemerkte, nicht neu, sondern im bürgerl. Gesetzbuche ausgesprochen. Das ist kein Zwang; denn wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. In wie weit aber die Beitragspflichtigkeit sich zu erstrecken hat, ist Sache der Gemeinde. Fühlt Jemand sich beschwert, so hat die politische Behörde zu entscheiden. Was übrigens den negativen

Grundsatz betrifft, den Herr Dr. Kämpf so oft als maßgebend für unsere Verhandlungen hinstellt, so muß ich bemerken, daß nur, was factisch besteht, als Grundsatz ausgesprochen werden kann. Negative Principien sind keine Principien. Wir wollen was Positives schaffen. Gerade durch jenen Grundsatz, daß jeder Israelit einer Gemeinde angehören muß, ist die Autonomie der Gemeinden gewahrt, weil durch ihn ihr Bestand gesichert ist. Herr Kämpf meint endlich, durch diesen Grundsatz gehe der Maßstab für die Beitragspflichtigkeit verloren — darauf erwidere ich, daß, ob Jemand von den Cultusanstalten Gebrauch machen kann — ein schlechter Maßstab sei. Nicht ob und in welchem Maße Einer davon Gebrauch machen, sondern in welchem Maße er beisteuern kann, hat hier als Maßstab zu gelten.

Pollak. Derselbe Fall ist auch in Mähren, auch da gilt es als Gesetz, daß jeder Israelit einer Gemeinde angehören muß; so kenne ich mehrere, die schon viele Jahre weit entfernt von den Gemeinden wohnen, denen sie ursprünglich angehörten, und sie müssen heute noch dahin beisteuern, obschon sie nie in die Lage kommen, von ihren Cultusanstalten Gebrauch machen zu können.

Längsfelder schlägt folgendes Amendement vor: »Jeder Isr.......... und ist verpflichtet, verhältnißmäßig beizutragen.« (Wird nicht unterstützt.)

Amendement Kämpfs: »Jeder Isr...... doch hat Jeder nur in dem Maße beizusteuern, als ihm die Cultusanstalten zugänglich sind.« (Wird unterstützt.)

Kohn. Herrn Dr. Kämpf's Amendement ist eine Negation des Grundsatzes: Jeder Isr. 2c.

Kämpf. Es ist ein Unterschied zwischen benützen können und benützen wollen, nicht Dieses, sondern nur Jenes soll als Maßstab für die Beitragspflichtigkeit gelten. Man fürchtet Indifferentismus — diesen Ausdruck möchte ich aus unsern Verhandlungen verbannt wissen; Indifferentismus gehört in das Gebiet der Theologie. Wir sollen uns objectiv an unsere Aufgabe halten, welche ist: eine Cultusorduung herzustellen. Wollen wir aber den Indifferentismus als Motiv annehmen, so gerathen wir auf ein theologisches Gebiet.

Präsident. Im Interesse des Staates muß dem Indifferentismus gesteuert werden; denn Indifferentismus führt zu Atheismus.

Kämpf. Herr Dr. Wessely sagt, der Grundsatz: Jeder Israelit muß einer Gemeinde angehören, sei im Gesetze begründet; ich bin zwar kein Gesetzkundiger, aber so viel weiß ich doch, daß das Gesetz älter ist, als die Märzverfassung, und daß diese alle Gesetze aufgehoben, die mit ihm in Widerspruch stehen.

Wessely appellirt an den Herrn Präsidenten als Staatsbeamten, ob das bürgerliche Gesetzbuch durch die Märzverfassung aufgehoben wurde? Herr Präsident verneint es. Bei der Abstimmung fällt Kämpf's Amendement, und der Landau-Pick'sche Antrag wird angenommen. Der §. 5 lautet also: »Jeder Israelite, der in Böhmen wohnhaft ist, muß einer israelitischen Cultusgemeinde angehören.«

Präsident fragt, ob die §§. 5, 6, 7 und 8 in der Debatte zusammenzuziehen wären? Man entscheidet sich für die Zusammenziehung.

Wessely. Ich bin gegen die Gliederung in Haupt- und Filialgemeinden, ebenso gegen den Ausdruck: selbstständige — nicht selbstständige. Hierüber gibt der §. 2 der Grundrechte uns den besten Aufschluß. Dieser §. ist, möchte ich sagen, eine Cultusgemeindeordnung in nuce. Ist eine Gemeinde anerkannt, so ist sie schon selbstständig. Soll es Gemeinden geben, und sollen diese bestehen, so muß jeder Jude einer Gemeinde angehören; der Gemeinde muß es aber zustehen, sich selbst zu bestimmen, ob sie einen Rabbiner aufnehmen will oder nicht; das darf auf ihre Selbstständigkeit keinen Einfluß üben. Daher möge jede Gemeinde selbstständig sein, zur Controlle des Staates aber schlage ich die Eintheilung in Orts- und Bezirksgemeinden vor. Ob eine Synagogengemeinde der Bezirksgemeinde angehöre oder nicht, richtet sich nicht nach der Beitragsfähigkeit. Z. B. Böhmisch-Brod und Kollin, jene hat ihre Synagoge, ist daher selbstständig; aber bei Trauungen muß sie an die Gemeinde sich wenden, die einen Rabbiner hat.

Präsident. Ich bemerke hier nur eine Verschiedenheit in der Nomenclatur. Bezirks- und Ortsgemeinden ist nur eine andere Benennung für Haupt- und Filialgemeinden. Es scheint also in der Sache kein Widerspruch obzuwalten.

Rabbiner Pick. Dieser §. ist der Lebensnerv, die Pulsader des Ganzen. In Böhmen bestehen 348 Gemeinden, davon sind 300, deren keine über 100 oder 150 Seelen zählt. Die Schwierigkeit, auf die wir heute stoßen, besteht, so lange die Gemeinden bestehen. Wollen wir diese

Schwierigkeit heben, müssen wir die Erfahrung fragen; diese lehrt, daß die 348 Gemeinden durch eben so viele Synagogen sich gebildet, damit haben sie von jeher sich begnügt; wir müssen sie daher in der Folge als selbstständig fortbestehen lassen. Eine Centralisation ist bei unsern Verhältnissen unmöglich.

Die Gemeinden sind von einander zu weit entfernt, um im Religionsunterrichte oder Schlachten einander zugewiesen zu werden. Wir dürfen unsere Gemeinden nicht mit den christlichen vergleichen, um daraus einen Schluß für uns folgern zu können; dort sind die Kirchsprengel allenthalben so arrondirt, daß die zur Kirche gehörenden Gemeinden höchstens eine Stunde von dieser entfernt sind, was bei den jüdischen Gemeinden nirgends der Fall ist. Ich stelle daher folgenden Antrag: §. 6. »Zur Bildung einer selbstständigen Cultusgemeinde ist nöthig, daß die zu diesem Zwecke sich vereinigenden, wenigstens ein Gotteshaus und eine Religionsschule erhalten können. §. 7. Solchen Gemeinden steht es dann frei, in wie fern sie wegen Benützung der religiösen Anstalten mit einer größern Gemeinde in Verbindung treten wollen.«

Das sind die Hauptbestandtheile der Gemeinde und die finden sich überall vor. Sie wissen, welche Opfer dem Unterrichte überall gebracht werden; für die Kosten könnten leicht allenthalben Religionsschulen gegründet werden.

Den Gemeinden Steuern und Lasten auflegen, wo sie nichts benützen können, wäre unbillig. Die Nothwendigkeit bestimmt hier den Weg. Seit Jahrhunderten war es so, die Gemeinden waren von einander unabhängig und begnügten sich mit dem, was sie hatten; es stehe also jeder Gemeinde frei, so wie bisher fortzubestehen. Will eine Gemeinde an die andere sich anschließen, so steht ihr gewiß nichts im Wege.

Kohn. In Herrn Dr. Wessely's Antrag sehe ich keine Garantie für Ordnung. Wenn die Gemeinde, die keinen Rabbiner hat, an eine andere sich wenden soll, wo ein Rabbiner ist, so wird sie heute da, morgen dorthin sich wenden. Herr Rabbiner Pick macht die Selbstständigkeit der Gemeinden von dem Besitze einer Religionsschule nebst Synagoge abhängig, das heißt wieder den meisten Gemeinden ihre Selbstständigkeit rauben, denn wenn auch jede Gemeinde ihre Synagoge hat, so sind doch die wenigsten in der Lage, Religionsschulen zu gründen und zu erhalten.

Kämpf. Herr Dr. Wessely schlägt die Bildung von Bezirksgemeinden vor, sagt aber nicht, was Bezirksgemeinden sind; dazu fehlt uns der Maßstab. Wenn es der Gemeinde freistehen soll, ob sie sich einen Rabbiner aufnehmen will oder nicht, dann ist erst dem Indifferentismus Thür und Thor geöffnet. Gerade der Unterschied zwischen Filial- und Hauptgemeinden ist ein Sporn für jene zur Erlangung der Selbstständigkeit. Dieses Capitel streift übrigens an das Kreisrabbinat, welches erst später zur Verhandlung kommt. Das Kreisrabbinat ist eine Thatsache und kein Theorem. Der Antrag des Herrn Dr. Wessely von Orts- und Bezirksgemeinden enthält wohl viel Practisches, ist aber vom Kreisrabbinat nicht zu trennen.

Wehli. Der Antrag des Herrn Dr. Wessely scheint von den Herren Dr. Kämpf und Kohn falsch aufgefaßt. Er war so gemeint: Zur Gemeinde gehören, nebst den nöthigen Cultusanstalten, auch die nöthigen Cultusorgane, wie Rabbiner, Schächter rc.; kann sie das Eine oder das Andere nicht schaffen, schließt sie darin der größern sich an; dadurch bildet sich eo ipso die Bezirksgemeinde. Im alten Entwurfe ist der Zweck des Kreisrabbinats angegeben; was nun die Bezirksgemeinde betrifft, so können Bezirksrabbiner an die Stelle der Kreisrabbiner treten.

Wessely. Ich stimme mit Herrn Rabbiner Pick überein, daß, wo eine Gemeinde ist, auch eine Religionsschule sein soll, weil der Unterricht sehr wichtig ist, und die Aeltern ihm ohnedies große Opfer bringen; aber als Conditio sine qua non zum Bestande und zur Selbstständigkeit einer Gemeinde kann ich doch nur die Synagoge betrachten. Ohne Synagoge ist keine Gemeinde, aber nicht ohne Religionsschule, daher kann nur jene, aber nicht diese als Imperativ aufgestellt werden. Im Falle eine Gemeinde doch nicht im Stande ist, eine Religionsschule zu gründen und zu erhalten, soll sie deshalb aufhören, zu existiren? Ad impossibilia non datur obligatio — zum Unmöglichen kann Niemand gezwungen werden. Auf den Einwurf des Herrn Kohn erwiedere ich: daß es der Gemeinde zwar freisteht, in wie fern sie sich der Bezirksgemeinde anschließen will, hat sie aber einmal ihre Erklärung abgegeben, so steht es ihr nicht mehr frei, sich dann wieder loszusagen, um einer andern sich anzuschließen. Sie kann daher auch die Trauungen nicht von jedem beliebigen Rabbiner, sondern nur von jenem verrichten lassen, an dessen Gemeinde sie sich angeschlossen. Dasselbe gilt vom Gottesacker rc. Herr Kämpf nennt die Gliederung in

Haupt- und Filialgemeinden einen Sporn für diese zur Erlangung der Selbstständigkeit; was aber einerseits zur Hebung des Ehrgefühls beiträgt, würde anderseits zur Deprimirung desselben führen. Was die practische Ausführung dieses Planes betrifft, finde ich sie sehr einfach: Jede Gemeinde, die eine Synagoge hat, ist eine Synagogengemeinde. Diejenigen, welche in Bezug auf die übrigen Anstalten und Organe zusammenstehen, bilden eo ipso Bezirksgemeinden. Hingegen ist das Kreisrabbinat nicht ausführbar; denn der Umfang ihres Wirkungskreises ist zu groß, um ihn übersehen zu können; daher die allgemeine Stimme gegen das Kreisrabbinat. — Meinem Plane gemäß schlage ich für die §§. 5, 6, 7 und 8 des Entwurfes folgende Textirung vor:

§. 5: »Jeder Israelite.....« bereits früher angenommen.

§. 6: »Sämmtliche Gemeinden Böhmens zerfallen in Synagogen- und Bezirksgemeinden.«

§. 7: »Als Synagogengemeinde wird diejenige anerkannt, die wenigstens ein gemeinschaftliches Andachtslocal besitzt.«

»Als Bezirksgemeinden sind diejenigen anzuerkennen, welche sämmtliche in §. 3 enthaltenen Institute besitzen.«

§. 8: »Die Constituirung zu einer Cultusgemeinde der einen oder der andern Kategorie, ist in Folge des §. 2 der Grundrechte den Gliedern der Cultusgemeinde selbst überlassen. — Jedoch ist jede Synagogengemeinde verpflichtet, rücksichtlich jener Institute, die sie nicht selbst besitzt, noch gründen und erhalten kann, sich einer bestehenden Bezirksgemeinde anzuschließen.«

§. 9: »Die Beisteuer des Beitrages in letzterem Falle von Seite der Synagogengemeinde an die Bezirksgemeinde werde nach §. 2 der Grundrechte wieder den Gemeinden überlassen. Wird kein Einverständniß erzielt, so entscheidet hierüber die politische Behörde.«

§. 10: »Demgemäß hätte es von der bisherigen Eintheilung der Local- und Kreisrabbinate abzukommen, und an deren Stelle wäre die Eintheilung der Synagogen- und Bezirksrabbinate zu substituiren.«

Kafka (lesend). In Berücksichtigung, daß ich Ihre Geduld noch wenig in Anspruch genommen, mag es mir gestattet sein, jetzt ein Wort über den Gegenstaud unserer heutigen Berathung zu sprechen.

Ich stimme auch dafür, daß das numerische Verhältniß zur Constituirung einer selbstständigen Cultusgemeinde in diesem Paragraph weg-

bleibe. Die Motive dafür sind bereits vielseitig genug besprochen worden, um mich hierüber wiederholen zu müssen.

Was aber den Zwang des Anschlusses der kleinern Gemeinden an die größern betrifft, so ist dieses eine Lebensfrage, rücksichtlich der so vielfach ausgesprochenen Autonomie der Gemeinden, als daß er nicht mit Sorgfalt und Schonung behandelt werden müßte, und ich muß sehr dringend bitten, meine Herren, daß Sie diesem Gegenstande Ihre ganze Aufmerksamkeit zuwenden sollen. Wir dürfen den gerechten Vorwurf nicht auf uns haften lassen, daß wir einen Entwurf verfaßt haben, welchen wir von der hohen Regierung zum Gesetze erhoben wissen wollten, welches dem bei Weitem größten Theil der Gemeinden des flachen Landes als ein Machtspruch (Terrorismus), als ein Eingriff in ihre Autonomie (soll denn die Autonomie blos den größeren, nicht aber den kleinern Gemeinden, welche bei Weitem der größte Theil in Böhmen sind, gewahrt werden?) erscheinen müßte. Ein Gesetz endlich, welches zu nichts Anderem, als zu ewigen Streitigkeiten und Mißhelligkeiten führen muß. Die politischen Behörden würden wahrlich nichts Anderes zu thun bekommen, als immerwährend diesen Wirren zu begegnen und diesen Anfeindungen und Kämpfen Schranken zu setzen. Gemeinden, die seit Olims Zeiten ihre Synagogen ꝛc. und alle Functionäre, die ihnen zusagen, besitzen, und ihre Bedürfnisse bestreiten, sollen sich blos deswegen einer andern anschließen müssen, weil diese einen Rabbiner besitzt, von welchem sie nichts genießen wollen, auch nicht viel genießen können, und dafür sollen sie einen Tribut abgeben, wo sie mit ihren eigenen Gemeindebedürfnissen genug zu kämpfen haben! Aber ein moralischer Zwang könnte hier vermittelnd eintreten, wenn die Hauptgemeinde höhere Lehranstalten und gute Lehrer hat, welche die Nebengemeinden nicht haben können. Dieses allein wird sie veranlassen, sich von selbst anzuschließen. Wir wissen, daß es in der Natur der Aeltern in unserer Nation liegt, für Unterricht und Bildung ihrer Kinder Alles aufzuopfern. Ich stelle den Antrag, daß die Eintheilung in 16 Kreise nach der alten politischen Eintheilung beibehalten werde, indem diese Kreise noch heute die frühern Namen führen, daß ferner die Trauungen vom Kreisrabbiner delegirt werden. Im Uebrigen stimme ich mit Herrn Rabbiner Pick.

Rabbiner Pick. Ein Punct wurde noch nicht berührt, den ich als das größte Bedürfniß erkenne, weil er drei Viertel der böhmischen Judenschaft betrifft; nämlich den der Religionsweiser, dieses Institut ist

vom Gesetze anerkannt, drei Viertel der böhmischen Gemeinden behelfen sich mit ihm, sie üben dieselben Functionen, welche dem Rabbiner obliegen; sie abschaffen, hieße den Gemeinden einen empfindlichen Stoß versetzen.

Wessely. Ich kenne das Gesetz und muß der Behauptung des Herrn Rabbiner Pick, daß die Religionsweiser vom Gesetze anerkannt sind, geradezu widersprechen. Das Gesetz spricht wohl von Religionsweisern, aber nur für Galizien, nicht für Böhmen. Die Einklammerung im b. Gb. (Religionsweiser), wo vom Rabbiner die Rede ist, ist nur eine Folge jener Bestimmung, die eigentlich nur für Galizien erflossen ist.

Rapoport. Die Eintheilung in Orts- und Bezirksgemeinden führt zu großen Collisionen; z. B. eine Gemeinde hat eine Synagoge, aber keinen Rabbiner; sie soll sich also der Bezirksgemeinde anschließen, aber die ist zu weit, als daß sie in allen ihren Angelegenheiten dorthin sich wenden sollte; die nächste Gemeinde hat einen Rabbiner; sie könnte also dieser sich anschließen, was den Rabbiner betrifft; aber es fehlen ihr andere Cultusanstalten oder Organe, da kommen wir aus den Collisionen nicht heraus.

Was ferner die Kreisrabbiner betrifft, so würde ich mit Herrn Dr. Wessely stimmen, aber mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß die bestehenden Kreisrabbiner in Amt und Würde bleiben. Endlich habe ich gegen die Eintheilung in Orts- und Bezirksgemeinden ein großes Bedenken, wie sollen nämlich diese letztern bestimmt werden? Die politische Bezirkseintheilung kann hier schwer maßgebend sein, weil es Bezirke gibt, wo gar keine Juden, andere wo nur wenige wohnen, während wieder andere unverhältnißmäßig stark von Israeliten bewohnt sind.

Wessely. Mit der ersten Bemerkung des Herrn Rapoport stimme ich überein, daß den Collisionen nicht ganz auszuweichen ist; aber in jeder Beziehung Vollkommenes zu verlangen, wäre unbillig, denn das hieße Unmögliches verlangen. Herr Rapoport besorgte 2. daß den bestehenden Kreisrabbinern ein Abbruch ihrer erworbenen Rechte geschehen könnte; darauf erwidere ich nur, was ich schon einmal gesagt: wir wollen nicht die Degradation, sondern die Promotion der Kreisrabbiner bewirken. Was endlich die Bestimmung der Bezirksgemeinde betrifft, so wird dies Sache der politischen Behörde sein.

Wehli. Bei der Bildung von Orts- und Bezirksgemeinden sind zwei Fragen zu beantworten: 1. Wie ist von Jenen an Diese der Beitrag

zu leisten. 2. Hat die Ortsgemeinde einmal den Anschluß an die Bezirksgemeinde ausgesprochen, muß sie für immer im Verbande verbleiben oder nicht?

Wessely. Das Erste gehört in das Capitel der Constituirung, das Zweite in das der Auflösung der Gemeinden, daher Beides nicht hierher.

L. Pick. Ich stimme ganz mit Herrn Dr. Wessely, nur wünschte ich die Einsetzung eines Schiedsgerichtes, welches bei vorkommenden Collisionen zu entscheiden hätte.

Hiller. Die Eintheilung in Orts- und Bezirksgemeinden ist unzertrennlich von der Frage: ob Kreis- oder Bezirksrabbiner? Diese Frage ist aber noch nicht entschieden; — daher möge der ganze Gegenstand auf später verschoben werden.

Eisler. Ich bitte Herrn Dr. Wessely mir zu sagen: Wenn die Kreisrabbiner aufhören, wer dann das Organ der Regierung sein soll? Wird dann nicht eine Landes-Synagogenbehörde eingeführt werden müssen?

Wessely. Die Bezirksrabbiner können in den gewöhnlichen Geschäften eben so gut wie die Kreisrabbiner als Regierungsorgane fungiren; als höheres und gemeinschaftliches Regierungsorgan für höhere Schul- und Cultusfragen wird allerdings die Einführung einer Landes-Synagogenbehörde als nothwendig sich herausstellen.

Präsident. Es fragt sich nun, meine Herren, ob die Debatte als geschlossen zu betrachten, und der Antrag des Herrn Dr. Wessely zur Abstimmung zu bringen sei?

Rabbiner Pick. Im Antrage des Herrn Dr. Wessely kommt die Abschaffung des Kreisrabbinats vor, dieses Capitel kommt aber erst später auf die Tagesordnung, und es ist gegen alle parlamentarische Ordnung, es heute in unsere Berathung zu ziehen. Wir schlagen die Ehre uns viel höher an, als den geringen Gehalt, der mit unserem Posten verbunden ist. Wir haben daher ein volles Recht, zu fragen, ob der §. 102 des Entwurfes »die Kreisrabbiner bleiben lebenslänglich in ihren Rechten« aufrecht erhalten wird? Dieser Gegenstand ist überhaupt eine Lebensfrage, die reifliche Ueberlegung erheischt. Wir sind heute darauf nicht vorbereitet, weil ein ganz anderer Gegenstand auf der Tagesordnung stand; es wäre ein Ueberstürzen und Vorgreifen, wollten wir heute schon darüber beschließen. Ich trage daher darauf an, die Berathung über den Antrag des Herrn Dr. Wessely zu verschieben.

Wessely. Herr Rabbiner Pick nennt die Aufrechthaltung des Kreisrabbinats eine Ehrensache. Diese irrige Behauptung kann ich mit einer ganz einfachen und allgemein bekannten Thatsache widerlegen. Die jetzigen Kreisräthe sind größtentheils früher Gubernialräthe gewesen, und Niemanden wird einfallen, zu behaupten, daß sie deshalb im Range zurückgesetzt oder an ihrer Ehre eingebüßt haben. Derselbe Fall ist hier: wird das Kreisrabbinat aufgelöst, und das Bezirksrabbinat dafür eingesetzt, so ist es für die Kreisrabbiner eben so wenig eine Zurücksetzung, wenn sie Bezirksrabbiner werden, wie es für die Gubernialräthe eine Zurücksetzung war, daß sie Kreisräthe wurden.

Herr Rabbiner Pick sagt, daß wir mit dem Gegenstande noch zu wenig vertraut, zu wenig auf denselben vorbereitet sind, um sogleich über ihn abstimmen zu können; — das ist ebenfalls irrig: denn die Sache ist uns Allen nur zu klar, als daß hierüber nur noch der leiseste Zweifel obwalten könnte. Gerade heute soll er zur Abstimmung gebracht werden, gerade weil wir uns nicht darauf vorbereitet, können wir mit der rechten Unbefangenheit und ohne Präoccupation darüber urtheilen.

Rabbiner Pick. Ich mache Sie nochmals auf die Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam, und wiederhole meinen Antrag auf Verschiebung.

Längsfelder. Soll das Institut des Kreisrabbinats fallen, und das Bezirksrabbinat eingeführt werden, so muß erst bestimmt ausgesprochen werden, worin der Beruf des Kreisrabbiners bestanden hat, und worin der des Bezirksrabbiners bestehen soll. Ich bin daher auch für Verschiebung der Frage.

Pollak. Es herrscht nur Eine Stimme gegen das Kreisrabbinat, daß es nichts geleistet; dieser Vorwurf trifft jedoch nicht die Personen, sondern das Institut. Herr Kafka will sogar, daß die Delegation wieder eingeführt werde — eine neue Steuer. Wir thun daher am Besten, gleich über den Antrag des Herrn Dr. Wessely abzustimmen, so lange noch Jeder unbefangen seine eigene Meinung spricht; bis morgen können sich Klubbs bilden und die Abstimmung könnte gegen die allgemeine Stimme und gegen unsere Ueberzeugung ausfallen.

Kafka. Es scheint, als ob man uns überraschen wollte, daß man auf die Abstimmung dieses Gegenstandes, der eigentlich gar nicht hierher gehört, so sehr dringt. Wir wissen nicht einmal, was wir darüber sprechen sollen. Vielleicht werden wir gar schweigen; aber die Ordnung verlangt

es, daß wir jeden Gegenstand an seinem Orte berathen, und das Capitel des Kreisrabbinats gehört in die spätern Paragraphe.

Landau. Ich glaube nicht, daß der Gegenstand Sie überraschen kann; der Kreisrabbiner selbst weiß nur zu gut, wie unpopulär und unhaltbar das Institut geworden ist.

Bondi. Ich trage darauf an, den Gegenstand bis Montag zu verschieben; denn wir haben allen Grund, zu besorgen, daß, wenn das Kreisrabbinat abgeschafft wird, eine Centralisation uns dafür gegeben wird.

Wessely. Was versteht Herr Bondi unter Centralisation?

Bondi. Was Sie darunter verstehen.

Eisler. Eine Landessynagogenbehörde.

Hiller. Es ist ein gewagtes Vorgreifen gegen die Regierung, Etwas abzuschaffen, was sie eingesetzt. Das Kreisrabbinat wurde aber von der Regierung eingesetzt. Wir haben 9 Kreisrabbiner, für die muß gesorgt werden, aber nur 7 Kreise, es müßten also wenigstens so viele Kreise gebildet werden, als Kreisrabbiner sind. Es wäre daher meine Meinung, wir substituiren für Bezirksrabbiner den Namen Kreisrabbiner, um einerseits der Regierung nicht vorzugreifen, anderseits den bestehenden Kreisrabbinern nicht nahe zu treten.

Rabbiner Pick. Ich muß mich feierlichst gegen die Zumuthung verwahren, als wäre uns blos darum zu thun, um unsere materiellen Interessen zu wahren.

Wehli. Ich verlange die möglichste Schonung und Nachsicht für die bestehenden Kreisrabbiner.

Rabbiner Pick. Auch gegen diese Zumuthung muß ich mich verwahren. Wir wollen keine Nachsicht.

Präsident. Der Gegenstand ist so ziemlich erschöpft. Soll also über die §§. 5, 6, 7, 8 abgestimmt oder verschoben werden?

Wessely. In meinem Antrage hängen alle Puncte wesentlich zusammen. Soll die Abstimmung über das Kreisrabbinat verschoben werden, so muß es auch die des ganzen Antrages.

(Die Versammlung entscheidet sich für die Verschiebung.)

Wessely. (Ueber §. 10.) Dieser Paragraph ist eine Verletzung der Autonomie, indem er das Recht der Gemeinden, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen, an die politische Behörde überträgt. Dann enthält er einen Fall, der nicht vorkommen kann; denn, was heißt: Die Gemeinde

kann sich nicht einigen? Beim Ausschuß ist der Fall unmöglich, weil immer eine Majorität erzielt werden muß — diese aber entscheidet und die Minorität muß sich fügen. Es könnte also nur der Fall sein, daß die ganze Gemeinde oder der größte Theil mit dem Beschlusse des Ausschusses nicht zufrieden ist; dann hat dieser ein Mißtrauensvotum bekommen, und er muß, wie das Ministerium, wenn es von der Kammer ein Mißtrauensvotum erhält — abtreten. In diesem Falle aber tritt die Gemeinde zusammen und wählt einen neuen Ausschuß, welcher im Sinne der Gemeinde einen Beschluß faßt. Es muß also in jedem Falle eine Einigung durch die Gemeinde selbst, ohne Intervention der politischen Behörde zu erzielen sein.

Landau. Das scheint mir nicht der rechte Weg, die Vereinigung durch die Gemeinde zu erzielen. Ueberall gibt es Renitenten. Die wahre Majorität ist schwer zu eruiren; tritt nun bei einem solchen Mißtrauensvotum der Vorstand gleich ab, so ist die Heerde ohne Hirten, und die Verwirrung um so größer.

Wessely schlägt folgende Textirung des §. 10 vor: »Wenn die Cultusgemeinde sich hierüber durch ihre gewählten Organe bis zu dem weiter unten zu bestimmenden Termine nicht einigen kann, so findet eine Zusammenberufung sämmtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder Statt, und absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Kommt auch hier kein Beschluß zu Stande, so entscheidet hierüber die politische Behörde.«

Rabbiner Pick. Ein weiterer Paragraph sagt schon, daß in solchen Fällen sämmtliche Gemeindeglieder einberufen werden müssen; in diesem Paragraph findet der Antrag des Herrn Dr. Wessely seine Erledigung.

Hiller. Dort im §. 52, auf den Herr Rabbiner Pick sich beruft, ist von einem neuen Projecte die Rede. Das ist aber nicht hier der Fall.

Hamburger. Wo es um Auflagen neuer Lasten sich handelt, da ist (§. 52) das Einverständniß der ganzen Gemeinde nöthig; namentlich wenn neue Quellen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse eröffnet werden sollen. Daher wäre mein Antrag, daß bei Constituirung der Gemeinden durch die Behörde vor Allem zwei Puncte zu bestimmen sind: 1. Die Quellen. 2. Der Modus.

Eisler. Das könnte als Ergänzung dem §. 10 beigefügt werden.

Rabbiner Pick. Der §. 10 gründet sich auf Thatsachen: daß seit 2 Jahren, wo der Repartitionsschlüssel verloren gegangen, die Gemeinden in der Art und Weise der Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Aus-

lagen sich nicht einigen können — ist eine allgemein bekannte Thatsache. Herr Dr. Wessely will in diesem Falle eine Zusammenberufung der ganzen Gemeinde; aber wer weiß nicht, wie schwer bei großen Versammlungen die Leitung ist, und wie selten es zum Ziele führt?

Wessely. Das Factum ist wohl nicht in Abrede zu stellen, darum wollen wir eben ein Gesetz geben, damit das Factum nicht mehr eintrete.

Hiller. In dem Paragraphe heißt es: Die Behörde hat selbstständig einzugreifen — aber wie soll der Gegenstand zur Behörde gelangen? Die Gemeinde wird sich doch wohl nicht selbst als renitent anklagen, und der Vorstand wird es gewiß unterlassen; wie kann nun der Fall eintreten, daß die Behörde selbstständig einzugreifen hätte?

Elbogen schlägt für den §. 10 folgende Textirung vor: Wenn die Cultusgem......, so hat der Ausschuß die Entscheidung der politischen Behörde einzuholen.

Man schreitet zur Abstimmung über die ursprüngliche Textirung, dann über die verschiedenen Anträge.

Elbogens Antrag wird angenommen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

IX. Sitzung.

Freitag am 17. Jänner 1851.

(Tagesordnung: die Kreisrabbiner-Frage.)

Wessely. Ich habe über die wichtige Frage: ob Kreis- oder Bezirksrabbinat? ein Auskunftsmittel gefunden, welches, wie ich glaube, alle Parteien befriedigen und allen Ansprüchen genügen wird. Wenn es um Creirung neuer Institute sich handelt, so kömmt man gewöhnlich mit den alten, welche durch diese aufgehoben werden sollen, in Conflict; weil diese mit erworbenen Rechten auftreten, welche nicht so leicht zu annulliren sind. In solchen Fällen ist schwer ein Ausweg zu finden. Wir thun daher am besten, wenn wir die Organisation im Staate bei der Organisation unseres

Gemeindewesens als Muster uns vorhalten, und so wie dort keinen jähen Sprung von einer Form zur andern machen, sondern eine Uebergangsperiode schaffen, und die glaube ich, in dem Antrage, den ich nun stellen will, gefunden zu haben. Mein Antrag, den ich eigentlich als Ergänzung dem von mir gestern gestellten anfüge, lautet nämlich so: 1. die ganze böhmische Judenschaft zerfällt in 21 Bezirksrabbinate. 2. Diese werden in zwei Categorien eingetheilt, in Bezirksrabbinate erster und zweiter Classe; 3. der Bezirksrabbiner erster Classe führt den Titel Oberrabbiner. 4. Von diesen 21 Bezirksrabbinaten sind 9 erster, die Uebrigen zweiter Classe. 5. Alle jetzt bestehenden Kreisrabbiner sind Bezirksrabbiner erster Classe, mit dem Titel: Oberrabbiner, und bekommen je zwei Bezirke zugetheilt — das gibt 18 Bezirke, die übrigen drei Bezirke erhalten Bezirksrabbiner zweiter Classe. 6. Nach Erledigung dieser 18 Bezirke durch die Kreisrabbiner darf keinem Rabbiner mehr als Ein Bezirk zugetheilt werden. 7. Die politische Bezirkseintheilung hat für die Abgrenzung der Bezirksrabbinate nicht als Maßstab zu gelten; doch soll die möglichste Rücksicht darauf genommen werden, daß nicht mehrere Rabbinate in Einem politischen Bezirke zusammenfallen, ebenso umgekehrt. 8. Rücksichtlich der Dotation des Bezirksrabbinats gelte folgende Bestimmung: der Bezirksrabbiner erster Classe erhält 600 fl.; der Bezirksrabbiner zweiter Classe 400 fl. Gehalt. Dadurch haben wir dem Bedürfnisse der Zeit und der allgemeinen Stimme Rechnung getragen, ohne den erworbenen und persönlichen Rechten im Entferntesten nahe getreten zu sein. Ich glaube daher, daß die Herren Kreisrabbiner mit diesem Antrag vollkommen zufrieden sein werden.

Landau. Bei der Aufhebung eines Institutes muß vor Allem nach der Ursache geforscht werden, welche diese Aufhebung nothwendig macht. Welche Ursache bestimmt uns denn, das Kreisrabbinat aufzuheben? Weil die Kreisrabbiner keine Sieben-Meilen-Stiefel haben, um den ausgedehnten Kreis in allen seinen Theilen auf einmal überblicken zu können, weil sie keine Zwerge sind mit herkulischen Gliedmaßen, daß ihre Thätigkeit gleichzeitig nach allen Seiten und Richtungen sich erstrecken könnte. Nach dem Antrage des Herrn Dr. Wessely ist aber in dieser Beziehung nichts gewonnen. Nach diesem Antrage sollen 9 Kreisrabbiner je zwei Bezirke erhalten, da hätten wir das alte Kreisrabbinat mit verändertem Namen. Sie sollen ferner den Titel Oberrabbiner führen; aber in einem Titel muß was liegen, ein Oberrabbiner setzt einen Unterrabbiner voraus, dem jener vorgesetzt; was wir

daher mit der Aufhebung des Kreisrabbinats erzielen wollen, würde auf diese Weise schwerlich erreicht. Daher ist meine Ansicht: aut — aut: entweder wir heben das Kreisrabbinat völlig auf, oder wir lassen es in seiner alten Form bestehen.

Kämpf. Der heutige Antrag des Herrn Dr. Wessely differirt wesentlich mit dem gestrigen. Jenem scheint die Absicht zu Grunde zu liegen, zwischen zwei Klippen (den erworbenen Rechten einerseits und dem Zeitbedürfnisse anderseits) glücklich durchzuschiffen. Es wäre allerdings ein allmäliger Uebergang zu wünschen, wie ihn die Regierung bei der neuen Organisation des Staates beobachtet. Nur halte ich es für nöthig auf Eins aufmerksam zu machen. Das Bezirksrabbinat weist auf die Nothwendigkeit eines höhern Organes zum unmittelbaren Verkehr mit der Regierung hin; wir kämen wieder auf die Bildung einer neuen Mittelstufe. Ich halte es nicht für gerathen, in einem so wichtigen Gegenstand so schnell und so tief einzuschneiden, und beantrage daher, die Debatte über diese Frage auf ihren Ort hinzuweisen.

Präsident. Gerade jetzt muß diese Frage behandelt werden, weil sie mit den übrigen in so enger Verbindung steht.

Pollak. Als gestern die Vertagung dieses Gegenstandes beantragt wurde, sagte Herr Rabbiner Pick, daß es ihm nicht um die materiellen Vortheile, sondern um die Ehre zu thun sei. Das Kreisrabbinat soll also weiter bestehen. Die Kreisrabbiner sollen alle in ihrem Amte verbleiben, wir haben aber nur 7 Kreise und 9 Kreisrabbiner, wie soll diese Schwierigkeit gehoben werden. Das Kreisrabbinat soll fortbestehen — da hätten wir statt 12 – 7 Dictatoren. Unter den Kreisrabbinern herrscht keine Harmonie, der Eine will dies, der Andere jenes, ebenso zwischen den Local- und Kreisrabbinern; wir hätten daher nicht nur 7 Kreise, 7 Secten, sondern 348 Gemeinden, 348 Secten. Leisten kann der Kreisrabbiner gar nichts, er müßte immer auf dem Wege sein, und nebstdem einen Assessor sich halten. Wenn ich ein neues Haus mir baue, darf ich an die Fenster nicht vergessen, daß diese zweckmäßig und gut angebracht sind, sonst habe ich die Zugluft, ziehe mir eine Erkältung zu, werde krank, muß dann den Doctor und Apotheker haben. So ist es auch hier. Das Kreisrabbinat kann nicht weiter bestehen, das ist der Wunsch des ganzen Landes; aber ein gemeinschaftliches Organ ist unumgänglich nöthig, denn sonst haben wir, wie ich schon gesagt, 348 Secten; es bleibt daher nichts

anderes übrig, als die Errichtung eines Centralorgans. Als wir voriges Jahr zur Entwerfung einer Cultus-Gemeindeordnung einberufen wurden, hat Herr Dr. Wessely die Errichtung von Kreis- und Landes-Synagogenbehörden vorgeschlagen; von der Kreissynagogenbehörde ist man abgekommen, es bleibt daher die Nothwendigkeit einer Landes-Synagogenbehörde aufrechtstehen. In dem dermaligen Entwurfe hieß es: Aus je einem Kreise werden 3 Vertrauensmänner gewählt; die Vertrauensmänner aller Kreise wählen die Landes-Synagogenbehörde, welche aus 3 Rabbinern, 3 Lehrern und 3 Laien zu bestehen hat; diesen Vorschlag kann ich nur als zweckmäßig erklären und unterstützen. Wie die Kosten eines solchen Organs auf leichte Weise zu decken, wie die Kreisrabbiner zu entschädigen wären, behalte ich mir vor später auseinander zu setzen.

L. Pick. Herr Dr. Wessely wolle uns vor Allem erklären, wie das Verhältniß der Synagogengemeinde zur Landesgemeinde zu normiren wäre? Die Befürchtung der Hierarchie erstand aus der Unkenntniß dieses Verhältnisses.

Wehli. Der vom Herrn Dr. Wessely heute gestellte Antrag ist zwar ein versöhnender, aber mit dem gestern von ihm aufgestellten Grundsatz nicht vereinbar. Nach dem gestrigen Antrag entstehen und bilden sich die Bezirksgemeinden nach freiem Uebereinkommen; welche Gemeinde einer Andern sich anschließen will, ist dazu berechtigt. Wie kann demnach die Zahl der Bezirksgemeinden auf 21 festgesetzt werden? Nach der gestrigen Bestimmung würden über 80 Bezirksgemeinden entstehen. Herr Pollak will die Errichtung eines Centralorganes; dagegen muß ich mich entschieden aussprechen. So sehr ich auch die Ansicht des Herrn Pollak theile, daß einerseits eine solche Behörde nothwendig wäre, zur Aufsicht und Controlle nach Unten, so wie zum unmittelbaren Verkehr nach Oben; so muß ich doch eine solche Centralisation für die freie Entwicklung des Judenthums als schädlich erklären. Die Erhaltung des Judenthums durch so viele Jahrhunderte hat lediglich in seiner freien Bewegung auf dem Gebiete des Glaubens ihren Grund, hemmt man die, so geht das Judenthum unter.

Längsfelder. Der historische Grund für das Bestehen des Kreisrabbinats ist kein Grund; denn nicht alles Alte ist gut. Das Institut ist hervorgegangen aus den damaligen Verhältnissen; was aber Zeit und Umstände einführen, können Zeit und Umstände wieder aufheben. Die Volksstimme trifft nicht das Institut, sondern die Personen. Die Art der Be-

setzung, wobei die Stimme der Gemeinden am wenigsten, die Protection aber am meisten Berücksichtigung fand; ferner das verhaßte Bne-Zion, welches Zeugniß nur durch die Kreisrabbiner ertheilt werden durfte, hat, abgesehen von ihrer Wirksamkeit, diese in den größten Mißcredit gebracht. Der Mißbrauch der Person trifft aber nicht das Institut; der Mißbrauch erfordert nur Vorsicht; dem Mißbrauch einer Sache kann gesteuert werden, ohne daß die Sache selbst aufgehoben werden muß. Es fragt sich demnach: Ist das Kreisrabbinat zweckmäßig? Als Organ der Regierung ist es weder zweckmäßig, noch schädlich; seine Zweckmäßigkeit kann nur nach Innen sich bewähren; da muß aber den Gemeinden eine Garantie der Zweckmäßigkeit geboten werden. Man glaubt durch Bezirksrabbiner besser gesorgt zu haben; aber welche Garantien haben wir für die Zweckmäßigkeit des Bezirksrabbinats? daß sie von den Gemeinden überwacht werden? das ist wohl in größern, aber nicht in kleinern Gemeinden der Fall. Es stellt also wieder die Nothwendigkeit eines höhern Organes sich heraus. Soll das Institut des Kreisrabbinats als zweckmäßig sich bewähren, so muß es einer Controlle unterzogen werden; diese Controlle ist zugleich ein Damm gegen hierarchische Bestrebungen. Ich bin daher für das Kreisrabbinat, verbunden mit einem Centralorgan, und stelle folgenden Antrag. Alle Gemeinden Böhmens zerfallen in Orts- und Bezirksgemeinden, sämmtliche Bezirksrabbiner eines Kreises wählen einen Kreisrabbiner, sämmtliche Gemeinden wählen die Centralbehörde.

Hiller. Gestern bemerkte ich, daß es gewagt sei, der Regierung vorzugreifen und ein Institut aufzuheben, das sie eingesetzt; ich wiederhole dies heute noch ein Mal. Es ist mir gleichgiltig, ob Kreis- oder Bezirksrabbiner bestehen; aber um nicht gegen die Regierung zu handeln, wäre es wünschenswerth, wenn das Kreisrabbinat blos dem Namen nach aufrecht erhalten würde, und in den 7 Kreisen Böhmens zu 2 Bezirksrabbinern unter dem Namen Ober- und Unterkreisrabbiner angestellt würden.

Eisler. Es wurde hier geltend gemacht, daß die allgemeine Stimme gegen das Kreisrabbinat sei. Das muß ich, als ebenfalls mit der allgemeinen Stimme bekannt, in Abrede stellen. Man will Bezirksrabbiner einführen, das sind aber Kreisrabbiner mit andern Namen. Das Bezirksrabbinat hat aber noch den großen Nachtheil, daß es nothwendig zur Centralisation führt. Unter vielen Uebeln wähle ich lieber das kleinere, und das ist hier das Kreisrabbinat. Ich erinnere Sie nur an Mähren, wo ein Landesrab-

binat besteht; daß dieses Institut nicht die besten Folgen hat, ist uns Allen nur zu sehr bekannt. Ich stimme daher mit Herrn Wehli gegen die Einführung eines Centralorgans.

Die Besorgnisse aber, welche gegen das Kreisrabbinat erhoben wurden, werden durch die §§. 94 bis 102 beseitigt. (Eisler's Antrag wird unterstützt.)

Elbogen. Auch ich verwahre mich, consequent mit meiner so oft ausgesprochenen Ansicht, gegen die Creirung einer Centralbehörde. Ueber die Frage: ob Bezirks- oder Kreisrabbinate einzuführen seien, will ich als selbst Betheiligter nicht sprechen.

Hamburger. Der Gegenstand ist sehr wichtig und von zarter Natur. Ich habe darüber viel nachgedacht, und will in der Beurtheilung desselben mich ganz objectiv halten.

Was mein persönliches Interesse betrifft, hätte ich allen Grund, für das Kreisrabbinat zu sprechen; denn da der Sitz der Kreisregierung in meinem Orte ist, so würde er auch wahrscheinlich zum Sitze des Kreisrabbinats bestimmt werden. Was die Vergangenheit betrifft, wollen wir mit zarter Schonung über diesen Punct hinweggehen; aber für die Zukunft müssen wir fragen: Was sollen die Kreisrabbiner? Nach Innen könnten sie jetzt weniger leisten als früher, wenn ihr Wirkungskreis räumlich um das Doppelte erweitert werden soll. Nach Außen sollen sie Organ der Regierung sein, aber dieser Zweck ist auf andere Weise zu erreichen. Man sieht es dem Ausschusse an, in welcher Verlegenheit er bei der Behandlung dieser zarten und wichtigen Frage sich befand. Der Kreisrabbiner kann nur in seiner Gemeinde was leisten, will er seine Thätigkeit über den ganzen Kreis ausdehnen, so muß er immer auf der Reise sein. Ich stelle daher folgenden Antrag: Sämmtliche Gemeinden Böhmens werden eingetheilt in Orts- und Bezirksgemeinden. Nach Innen ist es die Aufgabe des Bezirksrabbiners, darüber zu wachen, daß alle Institute im Sinne der Gemeinden und im Interesse des Judenthums verwaltet werden. Ein allgemeines Organ für die Regierung ist in Prag zu errichten; dieses besteht aus 3 Rabbinern, und zwar aus einem der Prager Oberjuristen und zwei von den sämmtlichen Rabbinern des Landes dazu gewählten Rabbinern; ferner aus einem tüchtigen und bewährten Schulmann und aus Einem der israelitischen Notablen, gewählt von Vertrauensmännern der Landesjudenschaft. Dieser Vorschlag ist nur eine Consequenz des vom Herrn Dr. Wessely gestellten Antrages.

Präsident. So viel ich sehe, stehen in Bezug auf diese Frage zwei Feldlager einander gegenüber; das Eine will dem Rabbiner ein, in Bezug auf Extensität kleinern Rayon anweisen, daher — Bezirksrabbiner; — die Andern fürchten Centralisation, Hierarchie, Auflösung des Judenthums. Wir können also zur Abstimmung über die verschiedenen Anträge schreiten.

Rabbiner Pick. Ueber welchen Antrag soll abgestimmt werden?

Wessely. Der Gegenstand soll erst beleuchtet, dann darüber abgestimmt werden.

Kafka (lesend). Ich erschien hier in zweifacher Eigenschaft: als Kreisrabbiner und als Vertrauensmann. Als Kreisrabbiner muß ich gestehen, daß ich dem Antrage ohne Bedenken beistimmen würde, weil er meinen persönlichen Interessen am besten zusagt. Erstens wäre mir dadurch ein Auskommen — wenn gleich nur ein sehr kümmerliches — in Aussicht gestellt, woran ich wahrlich nicht gewohnt bin, der ich die ganzen 30 Jahre, wo ich bereits mich in dieser Sphäre bewege, stets mit Nahrungssorgen zu kämpfen, ja sehr oft gedarbt und Noth gelitten hatte. Zweitens hätte ich (als sogenannter Oberrabbiner) keinen Kreis zu überwachen, also weniger Leistungen, weniger Obliegenheiten, weniger Verantwortlichkeit auf mir, und wäre weniger der etwaigen Unzufriedenheit der Menge ausgesetzt. Was nun drittens einen Titel anbelangt, ob zwar in meinem ernsten Alter und in meinen Verhältnissen als Vater von 12 größtentheils unversorgten Kindern man auf den Schall eines Titels sehr geringen Werth legt, so wäre denn doch durch den Titel »Oberrabbiner« oder »Bezirksrabbiner erster Classe« auch der Eitelkeit Genüge gethan und diese Degradation nicht mehr so fühlbar. Ich wiederhole also: daß ich, was meine Individualität betrifft, ohne Bedenken zustimmen und zugreifen würde. Jedoch, meine Herren, spreche ich hier blos die individuelle Meinung meiner Person aus, ohne die Ansichten meiner Herren Amtsbrüder diesfalls eingeholt zu haben.

Denn, wenn ich berechtigt bin, das Recht meiner Erstgeburt — wenn auch für ein Gericht Linsen zu verkaufen, so kann ich jenes meiner Brüder für keinen Preis hintangeben. So viel — als Kreisrabbiner.

Als Vertrauensmann aber darf ich das Vertrauen, welches die hohe Statthalterei in mich gesetzt, nicht mißbrauchen; als berathendes Mitglied dieser sehr verehrlichen Versammlung bin ich verpflichtet, meine unmaßgebliche Meinung nach bestem Wissen und Gewissen auszusprechen, wenn sie auch meinen persönlichen materiellen Interessen ganz zuwiderläuft. Meine

Herren! die Herabsetzung der Kreisrabbiner ist wahrlich ein empfindliches Opfer. Ich erinnere mich der Worte unseres verehrten Herrn Vorstehers und Stadtrathes Landau, die er voriges Jahr bei der Gelegenheit sprach, wo es sich um Amovirung von Matrikenführern handelte. »Jedes erworbene Recht,« sprach er, »ist mir heilig!« — Wenn nun bei Matrikenführern, die nicht ergraut sind im Amte, und bei denen das Amtsgeschäft nicht der einzige Beruf und Nahrungszweig ist, das erworbene Recht heilig zu achten ist, umsomehr bei Kreisrabbinern, die ihr ganzes Leben diesem Berufe gewidmet haben! Allein es ist die Pflicht eines jeden Staatsbürgers, dem allgemeinen Wohle nicht nur ein Opfer zu bringen, sondern kein Opfer zu scheuen, was jenem förderlich sein kann. — Aber diese Pflicht kann nur dann geboten sein, wenn sie aus der Ueberzeugung fließt, daß ein solches Opfer nothwendig, heilsam, ja auch nur ersprießlich sei. Stellt sich aber dieses Opfer als schädlich heraus, so hieße dieses — dem Moloch opfern. Meine feste Ueberzeugung aber spricht sich für die Erhaltung dieses Institutes, ja für dessen Nothwendigkeit aus. Dieses Institut hat sich von Olims Zeiten von selbst als nothwendig für Böhmen herausgestellt; es besteht seit Jahrhunderten; es hat historische Wichtigkeit, es hat practische Bedeutsamkeit, es hat sich zu allen Zeiten als eine eherne Stütze der israelitischen Religion bewährt und bewährte sich heute noch als solche, wenn erstens die Posten dieses Instituts überall mit tüchtigen, kenntnißreichen charaktervollen Subjecten besetzt und ausgefüllt wären; wenn zweitens diesen Angestellten ein festerer, würdigerer Wirkungskreis als bisher angewiesen wäre. Meine Herren! Sie treten demnach nicht dem Institute selbst, sondern der Person der Beamten dieses Instituts entgegen.

Ich gestehe übrigens selbst, daß so mancher Ortsrabbiner manchem Kreisrabbiner untergeordnet ist, wo ersterer auf einer höhern Stuffe der Bildung und Intelligenz steht als Letzterer. Allein, meine Herren, ich bitte zu bedenken, daß — wie unser sehr geehrte Herr Präsident weislich bemerkt hat — wir uns für die Gegenwart, und ich setze hinzu — für die nächste Zukunft keine großen Illusionen machen dürfen: daß alle Verhältnisse, alle Uebelstände unmöglich mit Eins abgeschafft und beseitigt und hinweggezaubert werden können. Bedenken Sie, daß die alten Kreisrabbiner doch Einen Vorzug vor den jüngern haben, das Alter, und im Alter liegt die wahre Weisheit der Erfahrung und der Anfang aller Weisheit ist die Furcht Gottes. Und meine jüngern Amtsbrüder — die Ortsrabbiner, unter

denen ich mehrere kenne, die würdig genug wären, den Posten eines Kreisrabbiners auszufüllen, diese bitte ich zu beherzigen, daß nach dem natürlichen Laufe der Dinge wir Aeltern früher den Schauplatz verlassen müssen, um den Jüngern Platz zu machen, so lassen Sie denn die im Amte ergrauten ältern Brüder die kurze Frist ruhig leben und in Frieden sterben, auf daß sie Euch in ihrer letzten Stunde segnen mögen. — Wenn nun in letzterer Zeit die Kreisrabbiner nicht die Sympathie des gesammten Volkes hatten, so ist der Grund vorzüglich darin zu suchen, daß ihr Gehalt auf die odiöse, von jedem Munde verfluchte Judensteuer repartirt war, wo also der Kreisrabbiner als ein noch erschwerendes Anhängsel dieser ohnehin erdrückenden Last betrachtet wurde. Der Begriff Rabbinergehalt wurde dann identisch mit Judensteuer, Kreisrabbiner mit Steuerpächter; wie will man nun diesem Uebel abhelfen? Auf eine ganz einfache Weise. Man will anstatt 9 — 7 Kreisrabbiner, den Gemeinden 20 — 24 aufbürden, eine neue vermehrte Auflage, nur in kleinerem Formate. Das Volk soll etwa wie eine Wanduhr behandelt werden; wenn diese nicht gut fort kann und ihr Gang immer schwächer wird, so hängt man ihr immer mehr Gewichte an, um sie besser im Gange zu erhalten. (Heiterkeit.) Aber auch die Last der Kreisrabbiner will man erleichtern, und indem gegenwärtig nur 9 Familien Noth leiden, will man diese schwere Noth auf 20 Familien vertheilen, so kömmt auf Eine nicht so viel! (Große Heiterkeit.) Ich wiederhole daher, daß ich als Kreisrabbiner diesem Antrage ohne Bedenken beistimmen würde, als Vertrauensmann aber (gegen mein persönliches Interesse) mit bestem Wissen und Gewissen, mit der festen Ueberzeugung für das Bestehen des Institutes sprechen muß. Ich behalte mir nur noch vor, gehörigen Orts erschöpfend auseinanderzusetzen, daß mit der Auflösung des Instituts der Kreisrabbiner in Böhmen dem Judenthume für ewige Zeiten der Todesstoß beigebracht würde, wie auch, daß das Bezirksrabbinat in seiner Wirksamkeit durchaus unpractisch, unter gewissen Verhältnissen vielleicht unausführbar sei. Ich stelle daher den Antrag, daß die Eintheilung in 16 Kreise nach der alten politischen Eintheilung beibehalten werde.

Rabbiner Pick. Als man gestern die Frage über das Fortbestehen des Kreisrabbinats in die Debatte hereingezogen, wohin sie eigentlich nicht gehört, stellte ich den Antrag auf Verschiebung derselben, weil ein solches Vorgehen zuwider wäre der bis jetzt beobachteten Tagesordnung, die darin bestanden, daß man den Entwurf nach fortlaufender Ordnung seiner Para-

graphe berathen, und man daher nicht von §. 5 auf §. 94 überspringen könne. Dieser Antrag wurde in der besten Absicht gestellt, indem man sich bei einer so wichtigen principiellen Frage, ohne gehörig vorbereitet zu sein, leicht überstürzen könnte, doch wollte man von gewissen Seiten diesem gestellten Antrage persönliche Interessen unterschieben.

Ich bin zu eifersüchtig auf meinen Ruf, als daß ich mich der Gefahr, es könnte mich auch nur der Schatten eines solchen Verdachtes treffen, aussetzen sollte, daher erkläre ich, daß ich als Kreisrabbiner bei dieser Frage mich jeder Debatte ganz enthalten werde.

Doch ich bin auch Vertrauensmann, und als solcher habe ich eine heilige Pflicht übernommen; dieser will und muß ich genügen und insofern will ich mich nur auf einige Bemerkungen beschränken, und zwar: Ich habe über das Bezirksrabbinat viel und oft nachgedacht, doch konnte ich mirs nicht anders denken, als daß mit der Einführung des Bezirksrabbinats das Institut der Localrabbiner und Religionsweiser ganz aufhören muß, und daß der Bezirksrabbiner in seinem Bezirke alle Functionen des Localrabbiners versehen wird. Wie aber jetzt der Antrag vorliegt, sollen nach wie vor neben dem Bezirksrabbiner auch die Localrabbiner und Religionsweiser fortbestehen. Nach dieser Ansicht sind die Bezirksrabbiner rücksichtlich ihrer Stellung nichts Anderes als Kreisrabbiner, — wenn auch unter andern Namen. — Die Frage ist also einfach die: Sollen anstatt der jetzt bestehenden 9 oder 7 Kreisrabbiner in der Folge 21 Kreisrabbiner angestellt werden? Dieses wäre der ganze Gewinn dieser neuen Einrichtung.

Ich glaube, die öffentliche Stimme, die Gemeinden, werden die Antwort hierauf nicht schuldig bleiben; sie werden es aussprechen, ob sie Localrabbiner und Religionsweiser und noch dazu 21 Kreisrabbiner haben wollen. Dieser eine Punct genügt, um das Unpractische und Unausführbare der Bezirksrabbinate nachzuweisen, und dies auszusprechen, fühlte ich mich im Interesse der Gemeinden gedrungen. Ich hätte noch Vieles und Gewichtiges hinzuzufügen, denn nach meiner innigsten Ueberzeugung ist das Kreisrabbinat für Böhmen ein unabänderliches Bedürfniß. Aber ich will zu Gunsten dieses Instituts kein Wort sprechen.

Ein zweiter ebenso gewichtiger und tiefgreifender Grund gegen dieses Institut ist der: — Bezirksrabbiner machen, weil sonst eine zu große Zersplitterung wäre, eine Art Centralreligionsbehörde nöthig. Meine Herren! Unter welchem Namen, unter welcher Gestalt, und wie schonend man

auch dieses Gespenst einführen will, ist es einmal da, dann wird es sich Geltung verschaffen — und unsere Gewissens-, unsere Religionsfreiheit ist gefährdet. Ihr werdet dann Ach! und Wehe! rufen; — aber zu spät! — Einer der geehrten Redner vor mir hat gesagt: Ist ein Centralorgan eingeführt, die freie Bewegung des Judenthums gehemmt, dann geht das Judenthum unter. Ich aber füge hinzu: wenn ein derartiges Centralorgan dem Judenthume zu jeder Zeit Gefahr drohend war, so ist es um so mehr und besonders gefährlich in unserer Zeit! Dies dürfen Sie nicht übersehen, meine Herren! denn jetzt ist das Judenthum in einer Entwickelungsphase begriffen, und diese Entwickelung darf in ihrem natürlichen Verlaufe nicht gestört werden; sie darf von einem äußern Drucke weder gehemmt noch beschleunigt werden. Nach wie vor muß bei jeder Gemeinde das Bedürfniß den Maßstab und die Richtung für Reform und Fortschritt geben. Besteht aber eine Religionsbehörde, dann müssen ihre Elemente einer gewissen Richtung angehören; ist in ihr die Orthodoxie vertreten, so wird sie hemmend auf den Fortschritt wirken. Ebenso umgekehrt. Und wie jeder Druck in demselben Grade wieder einen Gegendruck hervorbringt, so würden auch da die beiden Extreme mit einer in neuerer Zeit noch nicht da gewesenen Kraft und Erbitterung auf dem Kampfplatze erscheinen; dann erst hätten wir die furchtbarsten Zerwürfnisse und Zerklüftungen, wie sie uns bis jetzt fremd geblieben. —

Darum noch einmal, meine Herren! ich warne Sie vor dem Gespenst, das da heißt: Centralorgan. Dies als Vertrauensmann; — als Kreisrabbiner will ich, wie schon gesagt — schweigen. Darum bitte ich Sie, meinen Antrag von gestern über die Bildung der Gemeinden zur Abstimmung zu bringen. Genehmigen Sie diesen Antrag, so ist allen Besorgnissen abgeholfen. Ist die Centralisation ein Bedürfniß, warum haben die Gemeinden bisher sich nicht centralisirt? Zinsbar werden sie sein, sonst wird ihnen kein Vortheil daraus entspringen! —

Wessely. Mein Antrag über Bildung der Gemeinden war derselbe, nur ließ ich ihnen einen noch freieren Spielraum, indem ich die Religionsschule nicht mit unter die nothwendigen Beidngungen zur Selbstständigkeit einer Gemeinde gestellt habe.

Rabbiner Pick. Die Religionsschule ist unerläßlich zur Selbstständigkeit einer Gemeinde.

Präsident. Der Antrag des Herrn Rabbiner Pick wurde gestellt, aber nicht zur Abstimmung gebracht. Glauben Sie, daß das Kreisrabbinat die Landessynagogenbehörde überflüssig macht?

Rabbiner Pick. Beim Kreisrabbinate ist Druck und Gegendruck, dadurch ist das Gleichgewicht nie gestört, die Freiheit der Gemeinden nie gehemmt; eine Centralbehörde erzeugt aber nur Druck, unter welchem die Freiheit erdrückt wird.

Präsident. Wo ist zwischen diesen beiden Extremen die rechte Mitte zu finden? Gegen das Kreisrabbinat spricht die Leistung der Kreisrabbiner, gegen das Bezirksrabbinat — die Furcht vor Hierarchie! —

Rabbiner Pick. Der Bezirksrabbiner kann außerhalb seiner Gemeinde nicht mehr leisten, als der Kreisrabbiner. (Mehrere Stimmen: Das ist nicht wahr!) Ich werde es beweisen: Nehmen wir die Zahl von 30 Bezirksrabbinern an, und für die Abgrenzung der Bezirke einen durchschnittlichen Umfang von 4—5 Stunden. Religionsunterricht kann er nun in den ihm zugetheilten Gemeinden unmöglich ertheilen; eben so unmöglich ist ihm das Predigen oder die Entscheidung casuistischer Fragen; es sei denn, er wäre immer auf Reisen. Höchstens ein- oder zweimal des Jahres kann er jede Gemeinde besuchen; und wenn die Kreisgemeinden es wünschen, so kann der Kreisrabbiner eben so oft kommen. Bei uns sind ganz andere Verhältnisse, als bei den Christen, dort braucht der Geistliche nur höchstens eine Stunde weit zu gehen, um den Religionsunterricht zu ertheilen, und den Gottesdienst zu verrichten, bei uns aber darf der Rabbiner am Sabbath nicht über eine halbe Stunde weit gehen. —

Pollak. Ich bitte, mir das Wort zu gestatten; meine Rede wird nur aus sechs Worten bestehen. Für Ein Gespenst will man sieben; — das sind sechs Worte, in denen Alles enthalten ist, was gegen das Kreisrabbinat zu sagen ist. Man fürchtet immer das Gespenst der Centralisation, der Hierarchie — und sträubt sich mit aller Macht gegen die Einführung einer Landes-Synagogenbehörde; aber sieben Dictatoren uns geben — das nennt man keine Centralisation, keine Hierarchie!

Frank. Einer will Kreisrabbiner, der Andere Bezirksrabbiner, das ist ein Widerspruch, aber nur zum Schein. So lange das Kreisrabbinat existirt, besteht das Bezirksrabbinat factisch mit, wenn auch nicht dem Namen nach. Der Localrabbiner ist nämlich überall der Bezirksrabbiner aller Gemeinden und einzeln wohnenden Israeliten seiner ganzen Umgebung.

An ihn und nicht an die Kreisrabbiner wenden sie sich in allen ihren religiösen Angelegenheiten. Er muß ihre Kinder prüfen, casuistische Fragen ihnen entscheiden, Schächter examiniren, Trauungen verrichten 2c., weil der Kreisrabbiner in der Regel zu entfernt wohnt, um an ihn sich wenden zu können. — Ich bin Localrabbiner in Kollin, und alle Gemeinden in der Runde haben seit meinem Dortsein in ihren Cultussachen noch immer nur an mich sich gewendet. Es ist bekannt, daß ich in Schwarzkostelez die Religionsschule nicht nur gegründet, sondern noch immer regelmäßig den Prüfungen beigewohnt habe. Ich bin nicht gegen das Kreisrabbinat, aber darauf muß ich aufmerksam machen, daß mit dem Kreisrabbinat das Bezirksrabbinat von selbst in's Leben tritt. Herr Kafka nennt die Aufhebung des Kreisrabbinats ein Herabsteigen von seiner Würde; aber nicht im Namen, sondern in der Leistung liegt die Würde des Standes. Mein Antrag ist, die Kreisrabbiner sollen fortbestehen in allen ihren Rechten, und die Localrabbiner sollen einen Theil ihres Gehaltes abgeben für die Kreisrabbiner, so lange diese leben.

Wessely. Herr Kreisrabbiner Pick hat schön gesprochen, Herr Kreisrabbiner Kafka hat witzig gesprochen, aber Beide haben sie nicht wahr gesprochen. Wir müssen objectiv an die Sache uns halten, und von keiner Persönlichkeit uns bestimmen lassen. Herr L. Pick will das Verhältniß des Local- zum Bezirksrabbiner normirt wissen — der Localrabbiner hat alle Rechte und Pflichten des Bezirksrabbiners, nur in geringerem Maße. Herr Landau meint, daß mit meinem Antrage (daß jedem der 9 Kreisrabbiner für die Dauer des Lebens zwei Bezirke zugetheilt werden sollen) nichts gewonnen sei; aber, da wir keinen Sprung machen, und eine Uebergangsperiode schaffen wollen, so ist momentan viel gewonnen, indem kein erworbenes Recht verletzt, noch mehr aber für die Zukunft, indem das Princip gewahrt wird. Sehr richtig und wahr ist die Bemerkung des Herrn Pollak: für Einen Papst will man sieben Päpste einsetzen. Der Kreisrabbiner wäre Autocrat, der unmittelbar mit der Regierung correspondirt, keiner Controlle untersteht, ganz nach seinem Belieben schalten und walten kann; die Gemeinden und Individuen dreier Kreise wären rein der Willkühr eines Einzelnen Preis gegeben. Man will uns schrecken mit dem Gespenst der Centralbehörde, welche man als eine nothwendige und unmittelbare Folge des Bezirksrabbinats bezeichnet; diesen Zusammenhang sehe ich wahrlich nicht ein; und dann ist die Centralbehörde ein weit weniger

hierarchisches Institut als das Kreisrabbinat. Die Centralbehörde ist 1. keine geistliche, da sie nur zum dritten Theil aus Rabbinern besteht; die Centralbehörde geht 2. aus freier Wahl der Gemeinden hervor, und besteht aus lauter Männern des Vertrauens. Die Centralbehörde wird 3. alle drei Jahre neu gewählt, und ihre Beschlüsse sind nicht der Wille eines Einzelnen, sondern das Resultat freier Berathungen, wo die Majorität entscheidet. Von allen diesen Garantien vermag nun das Kreisrabbinat nicht eine Einzige zu bieten. Herr Kreisrabbiner Pick behauptet, der Bezirksrabbiner könne nicht mehr leisten, als der Kreisrabbiner; — ich möchte doch gerne wissen, ob es dasselbe ist, wenn Jemand 4 oder 8 Zimmer aufzuräumen hat? Herr Rabbiner Frank will die Kreisrabbiner in ihrem Amte lassen; — wir sind da, um zu schaffen, wollen wir das Alte lassen, so lassen wir Alles.

Es hat wie die Stimme einer Cassandra die schreckliche Warnung sich vernehmen lassen von dem Untergange der Religion, wenn das Kreisrabbinat aufgehoben wird; — da brauche ich nur auf Mähren hinzuweisen. Dort ist kein Kreisrabbiner, und ich glaube, es wird es Niemand bestreiten, daß es mit der Religion in Mähren mindestens nicht schlechter stehe, als in Böhmen. Herr Kafka sprach sehr gefühlvoll für seine Lage; aber darin sind wir alle einig, daß die bestehenden Kreisrabbiner in keiner Weise verkürzt werden dürfen. Was Sie von Zurücksetzung sprechen, kann ich nur wieder auf das von mir schon angeführte Beispiel von den frühern Gubernialräthen verweisen. Nicht im Namen, sondern im Wirken liegt die Würde. Darum schlage ich vor, daß den 9 Kreisrabbinern je 2 Bezirke zugetheilt werden, um den Weg der Vermittlung einzuschlagen, und Niemanden nahe zu treten. Was übrigens das historische Recht des Kreisrabbinats betrifft, muß ich noch hinzufügen, daß ich mich über die Sache genauer unterrichtet, und gefunden habe, daß das Kreisrabbinat unter Maria Theresia noch nicht bestanden, und erst später im Judenpatent aufgenommen wurde. Wenn endlich alles Bestehende darum schon auch ferner bestehen müßte, weil es das historische Recht für sich hat, so hätten die Hexenprocesse nicht abgeschafft werden dürfen, denn sie sind historisch. Nur das Vernünftige hat historischen Werth. 21 Bezirksrabbinate habe ich aber deshalb vorgeschlagen, weil 21 durch 7 — die Zahl der Kreise — theilbar und der Vermittlungsweg, den ich bei diesem Vorschlag vor Augen hatte, leichter zu finden ist.

Landau. Das Institut der Bezirksrabbinate muß erst aus dem Bedürfniß sich entwickeln; wie kann also von vorne herein schon die Zahl 21 festgesetzt werden?

Wessely. Es könnte mein Antrag so modificirt werden: Neun Bezirksrabbiner erster Classe führen den Titel Oberrabbiner, für die übrigen soll kein numerisches Verhältniß bestimmt werden. Ich muß nun noch Herrn Hiller beruhigen wegen seiner so oft geäußerten Besorgniß, daß das Aufheben des Kreisrabbinats ein Vorgreifen gegen die Regierung wäre; diese Furcht hat keinen Schatten von Begründung. Wir geben ja keine Gesetze, sondern sprechen nur unsere Ueberzeugung, unsere Wünsche aus, dazu eben sind wir ja von der hohen Regierung selbst berufen. Was nun den Punct des Kreisrabbinats betrifft, so fällt es uns auch nicht ein, zu sagen: Das muß sein! sondern wir bitten: Hohe Regierung, unser Wunsch . . . . das ist doch wohl kein Vorgreifen . . .

Bischitzky. Ich wünschte, daß auch der Unterschied erster und zweiter Classe wegfallen möchte.

Bondi. Wenn das Kreisrabbinat aufgehoben werden soll, muß vor Allem für die Existenz der bestehenden Kreisrabbiner gesorgt werden. Ich stimme ferner mit dem Herrn Stadtrath Landau, daß die Zahl der Bezirksrabbinate nicht festzusetzen sei, endlich mit Herrn Bischitzky gegen die Rangordnung erster und zweiter Classe.

Wessely. Nicht nur für die materielle Existenz der bestehenden Kreisrabbiner muß gesorgt werden, sie dürfen auch an ihrer Ehre keine Kränkung erfahren; aus diesem Grunde habe ich diese Rangordnung vorgeschlagen.

Bondi. Welche Conflicte werden aber in den Gemeinden entstehen, wenn die Eine diesen, die Andere jenen der bestehenden Kreisrabbiner bekommen wird?

Landau. Dieser Besorgniß ist leicht abgeholfen. Den minder Fähigen wird ein ad latus an die Seite gegeben.

Kämpf. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, möge Herr Dr. Wessely seinem Antrage die Ergänzung beifügen, daß der Unterschied zwischen Bezirksrabbiner erster und zweiter Classe kein qualitativer, sondern ein quantitativer sei, nicht im Wesen, sondern im Umfange. Ich habe aber in Bezug auf den Antrag des Herrn Dr. Wessely auf einen andern Umstand Ihre Aufmerksamkeit zu lenken. Das Kreisrabbinat soll

aufgehoben werden, weil es unpractisch und unpopulär geworden, und ich bin damit einverstanden. Aber dafür sollen eingeführt werden: 1. Bezirksrabbiner erster Classe mit dem Titel Oberrabbiner, nach dem Antrage 9 für die 9 Kreisrabbiner; 2. Bezirksrabbiner zweiter Classe, ohne Beschränkung der Zahl für jene, die nicht auf die Gemeinde sich beschränken; 3. Ortsrabbiner. Sind nun gegen die Bezirksrabbiner erster Classe nicht dieselben Bedenken zu erheben, die gegen die Kreisrabbiner geltend gemacht worden sind? Diese Besorgniß ist aber durch den von mir vorgeschlagenen Zusatz behoben. Qualitativ sind nämlich alle gleich, der Unterschied zwischen Bezirksrabbiner 1. und 2. Classe ist nur ein quantitativer, und besteht nur in der Ausdehnung des Amtsgebietes. Mit der Ausscheidung der bestehenden Kreisrabbiner erlischt aber das Bezirksrabbinat 1. Classe und es bleiben nur Bezirksrabbiner Einer Kategorie. Es sind also hier 2 Fragen zu erledigen: 1. Ist den Kreisrabbinern der Titel Oberrabbiner zu verleihen? 2. Ist für die bestehenden Localrabbiner der Name Bezirksrabbiner 2. Classe keine Herabwürdigung?

Präsident. In allen Branchen herrscht dieser Classenunterschied, er dient zur Aneiferung und ist daher sehr practisch.

Kämpf. Es gibt aber einen Umstand zu erwägen: den Kreisrabbinern soll nach dem Antrage des Herrn Dr. Wessely ein größeres Terrain zugewiesen werden — 2 Bezirke nämlich, die Localrabbiner aber, die innerhalb eines solchen Bezirksrabbinats sich befinden, sollen nach demselben Antrage Niemand untergeordnet sein, da der Unterschied kein qualitativer, sondern nur ein quantitativer ist. Wir haben nun folgendes Dilemma: Soll Unterordnung Statt finden — so ist es gegen das ausgesprochene Princip, und das Kreisrabbinat wäre blos dem Namen nach aufgehoben, also keine Unterordnung; was bleibt dann den Kreisrabbinern übrig und wozu sind sie?

Nach genauer Prüfung zeigt sich, daß am Ende der Antrag des Herrn Dr. Wessely von dem des Entwurfes nur dem Namen nach sich unterscheidet, denn auch dort ist der Grundsatz festgehalten, daß der Localrabbiner dem Kreisrabbiner nicht untergeordnet sein soll. — —

Die Debatte wird für geschlossen erklärt, man schreitet zur Abstimmung; wegen der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes wird die namentliche Abstimmung von Herrn Dr. Wessely vorgeschlagen und angenommen. Es herrscht eine feierliche Stille und ein heiliger Ernst in der ganzen Versammlung, als der Präsident mit der Umfrage beginnt. Man fühlte, daß es die

Fassung eines Beschlusses gelte, der von großer Tragweite ist. Vier Kreisrabbiner saßen da, von denen Einer Vater von zehn unversorgten Kindern, der Andere ein gebrechlicher, kränklicher Mann, Beide im Amte ergraut — aber Alle Ehrenmänner, an denen kein Makel haftet; — über diese vier Männer sollte nun, ohne daß sie etwas verschuldet, Gericht gehalten, und ein schwergewichtiges Urtheil gefällt werden — ein Urtheil, das auf die ganze Zukunft dieser Männer von entscheidendem Einflusse ist. Die Versammlung hatte eine schwere Aufgabe zu lösen, einen harten Kampf zu bestehen. Es galt einerseits der Stimme der Zeit, anderseits der des Herzens Rechnung zu tragen; es galt unverrückt festzuhalten an der Grenzlinie zwischen Gerechtigkeit und Schonung, zwischen dem Institut und den Personen, daß der Todesstoß, der jenem versetzt werden sollte, nicht diese *treffe*; es galt also sine ira et studio, ohne Parteilichkeit und Befangenheit das »Ja« oder »Nein« aus tiefster Ueberzeugung zu schöpfen.

Die Collision war groß, um so ehrenvoller die Lösung. Der Herr Präsident begann die Abstimmung mit folgender Ansprache: Meine Herren! Es soll abgestimmt werden über die Frage: ob das Kreisrabbinat aufgehoben werden soll oder nicht? Ich werde Sie namentlich aufrufen, und die Frage an Jeden wiederholen; wer für die Aufhebung ist, der antworte mit »Ja«, wer dagegen ist, der antworte mit »Nein«. Die Umfrage beginnt in dieser Fassung. Die Abstimmung liefert folgendes Resultat:

L a n d a u, W e h l i, W e s s e l y, K o h n, B i s c h i t z k y für unbedingte Aufhebung.

K ä m p f, H a m b u r g e r, R a p o p o r t, F r a n k für die Aufhebung, unter der Bedingung, daß für die bestehenden Kreisrabbiner gesorgt werde.

H i l l e r für die Aufhebung des Kreisrabbinats, mit der Verwahrung gegen die Einführung eines Centralorgans.

L. P i c k und B o n d i für die Aufhebung des Kreisrabbinats, mit der Verwahrung gegen die Einführung eines Centralorgans, und unter der Bedingung, daß für die Kreisrabbiner gesorgt werde.

L ä n g s f e l d e r für die Aufrechthaltung des Kreisrabbinats, jedoch unter der Bedingung, daß zugleich eine Centralbehörde errichtet werde, der die Kreisrabbiner untergeordnet sind.

Bei dem Votum Längsfelder's entsteht Verwirrung, indem er es nicht klar genug formulirte, und mehrmals wiederholen mußte.

Eisler für die Aufrechthaltung des Kreisrabbinats mit Beibehaltung der §§. 95—99 des Entwurfes.

Die Kreisrabbiner: Maler, Kafka, Pick und Elbogen enthalten sich der Abstimmung.

Das Kreisrabbinat wird also mit einer Majorität von 12 gegen 2 Stimmen verworfen.

Es wird zur Debatte über den ganzen Antrag Wessely's geschritten. §. 1 bis 7 wird angenommen; bei §. 8 bis 11 beginnt eine neue Dbeatte.

Bondi. Ist das Kreisrabbinat schon aufgehoben, wozu neue Verlegenheiten uns bereiten, durch die Bestimmung, daß den Kreisrabbinern 2 Bezirke zugewiesen werden sollen? Das heißt geradezu den Zankapfel zwischen die Gemeinden werfen. Ist der Kreisrabbiner ein tüchtiger Mann und bei den Gemeinden beliebt, so werden beide Bezirke um das Vorrecht streiten, daß er seinen Sitz in ihrer Mitte habe; ist er nicht beliebt, so entsteht ein umgekehrter Streit. Nehmen wir ein Beispiel. Teplitz und Eidlitz dürften nach dem neuen Plane gerade die 2 Bezirke sein, welche dem Teplitzer Kreisrabbiner zugewiesen würden, beide sind gleich große Gemeinden ersten Ranges, beide haben gleiche Ansprüche auf den Sitz des Bezirksrabbinats — müßten daraus nicht die größten Conflicte entstehen? Ich bin daher dafür, daß wir bei der einfachen Gliederung: Orts- und Bezirksrabbiner bleiben, ebenso daß den Kreisrabbinern nicht mehr als je Ein Bezirk zugetheilt werde, dafür aber mögen sie eine Gehaltsentschädigung bekommen.

Wessely. Es handelt sich hier nicht um eine bloße Abfertigung, sondern es ist unsere Aufgabe, die Ehre der Kreisrabbiner zu wahren. Entschließen Sie sich, ob der Name Bezirksrabbiner erster Classe blos provisorisch eingeführt werden soll; für die Gegenwart bin ich entschieden dafür, denn wenn auch an dem Titel nichts liegt, so liegt doch an der Ehre viel. Wozu wären Orden, Titel und Ehrenämter? und doch sind sie in jedem Staate eingeführt, und Niemand setzt sich mit Gleichgiltigkeit darüber hinaus, die Höchsten bewerben sich um sie, und dem Staate leisten sie große Dienste, weil sie ein Sporn sind für das Talent und den Eifer.

Pollak. Gegen den Titel haben wir nichts, aber dagegen, daß den Kreisrabbinern zwei Bezirke zugewiesen werden, denn das hieße, das Kreisrabbinat mit verändertem Namen wieder einführen.

L. Pick. Auch ich stimme mit Herrn Bondi, daß den Kreisrabbinern nicht mehr als Ein Bezirk eingeräumt werde.

Kämpf. Wenn in einem der zwei Bezirke ein Localrabbiner ist, was soll aus diesem werden?

Präsident. Wird Alles neu regulirt, so wird auch hier ein Ausgleichsmittel gefunden werden.

Wessely. Sie fürchten Collisionen — da sind nur zwei Fälle; entweder die Bezirke verständigen sich, oder nicht — verständigen sie sich, so entsteht keine Collision, verständigen sie sich nicht, so entscheidet die politische Behörde, wo für den Rabbiner ein geeigneterer Wirkungskreis ist.

Landau. Was Sie nicht berücksichtigen, wird die Regierung berücksichtigen.

Bondi. Wenn im Falle eines Conflictes die Behörde entscheiden soll, so ist die Autonomie der Gemeinden gefährdet. Die Kreisrabbiner selbst werden und sollen in ihrem eigenen Interesse die Vereinigung zweier Bezirke nicht wünschen.

Wessely. Derselbe Streit, und in noch weit höherem Maße entsteht, wenn sie sieben Kreisrabbiner einführen. Sie sagen, die Kreisrabbiner werden die Vereinigung zweier Bezirke selber nicht wünschen — wer darauf verzichtet, dem wird es Niemand wehren, wir aber müssen den Vorwurf der Ungerechtigkeit von uns abwenden. Collisionen sind nie zu vermeiden, wir wollen die Uebel, so viel in unsern Kräften liegt, auf ihr Minimum reduciren; sie mit der Wurzel ausrotten, steht nicht in unserer Macht. Wir sind den Kreisrabbinern Rücksichten schuldig, sie dürfen uns nicht den Vorwurf machen können, daß wir sie degradirten.

Maler. Ich habe bisher geschwiegen, weil ich es nicht übersehen kann. Ich möchte so leben, daß ich Ehre verdiene. Man hat den Wirkungskreis uns genommen, dafür will man einen Namen uns geben; wenn mir auch die Ehre theuer ist, so bin ich doch nicht ehrgeizig, ich verzichte daher, wenn es sein soll, auch auf den Titel. Ich bin Familienvater, und wünsche nur, mit meiner Familie nicht darben zu müssen. Ich stimme mit dem Antrag meiner Vorredner und verzichte für meine Person auf zwei Bezirke.

Rabbiner Pick. Ich muß gegen die Zumuthung, als hätten wir nur unser persönliches Interesse vor Augen, feierlichst mich verwahren. Nicht als Kreisrabbiner, sondern als Vertrauensmänner sind wir berufen, als solche bringen wir alle Opfer, und lassen unser persönliches Interesse außer dem Auge. —

Bei der Abstimmung werden §. 8, 9 und 10 angenommen, für §. 11 der Zusatzantrag des Dr. Wessely: »Nach dem Abgehen der Kreisrabbiner darf Einem Rabbiner nicht mehr als Ein Bezirk zugewiesen werden.«

L. Pick kündigt einen Protest an gegen diesen Paragraph, welchem die Herren Bondi, Pollak und Bischitzky sich anschließen. Da auch Kohn gegen diesen Paragraph stimmte, wird auch er aufgefordert, dem Proteste sich anzuschließen; dieser lehnte es jedoch ab mit der Bemerkung, daß in dem Dagegenstimmen noch nicht die Pflicht eines Protestes liege, wenn das Votum des Dagegenstimmenden in Minorität bleibt. Er als Mitglied der Minorität füge sich dem Beschlusse der Mehrheit. Will die Minorität jedoch ihr Votum zu Protokoll geben, so sei er bereit, es mit zu fertigen. Herr L. Pick erklärt, daß er mit dem Proteste auch nur ein Votum separatum gemeint habe. Es wird dem Protokolle beigelegt. Man schreitet zur Debatte über §. 13 des Entwurfes.

§. 11. »Jedem Mitgliede der Cultusgemeinde steht das Recht zu, von den Instituten derselben den allgemeinen üblichen Gebrauch zu machen.«

Längsfelder. Hier hätte sollen die negative Seite mehr herausgestellt werden, um jeder Eigenmächtigkeit von Seite des Ausschusses oder Vorstandes vorzubeugen. Ich stelle den Zusatzantrag: »Und darf im Gebrauche dieses Rechtes nicht verhindert werden.«

Maler. Ich führe einen Fall an: Jemand will sich aufbieten lassen, der Vorstand aber verbietet die Verkündigung des Aufgebotes, wie soll der Rabbiner in diesem Falle sich benehmen?

Landau. Das ist, glaube ich, der Fall, wenn Jemand sich weigert, die Giebigkeiten an die Gemeinde zu entrichten; in diesem Falle steht der Gemeinde allerdings das Recht zu, das Aufgebot zu verhindern, bis er seiner Verbindlichkeit gegen sie nachgekommen.

Wessely. Es sollte im Paragraph heißen: Rechte aller Cultusgemeindeglieder. Dann sollten die Rechte getheilt sein in gemeinsame und besondere. (§. 11 wird unverändert angenommen.)

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

X. Sitzung.

Montag 20. Jänner 1851.

Wehli. Meine Herren! Es ist in der letzten Sitzung eine solche Uneinigkeit der Ansichten in der verehrten Versammlung gewesen, daß es bis zu einem Proteste oder Votum separatum gekommen ist; bei der Intelligenz, bei dem festen Willen, das Beste zu leisten, welche in dieser Versammlung — Dank dem Herrn! — vorherrschen, ist das allerdings eine traurige Erscheinung. Ich habe mir daher von unserem Herrn Präsidenten die Erlaubniß auserbeten, in dieser Angelegenheit noch einmal das Wort ergreifen und ein Amendement zu dem Antrage des geehrten Herrn Professors als einen Vermittlungsvorschlag stellen zu dürfen, womit ich beiden Parteien gerecht zu sein glaube. Ich bitte meine Herren um so mehr um Ihre geneigte Aufmerksamkeit, da dieser Vorschlag gleichzeitig die Schwierigkeit hebt, kein Central-Organ zu schaffen und dennoch ein Organ der hohen Regierung gegenüber zu besitzen. — Wenn man aber einen Vermittlungsvorschlag macht, so muß man zuerst über den Streitpunct klar sehen. Punctum litis ist der vom geehrten Herrn Professor Wessely vorgeschlagene §. 10: es solle den bis jetzt in Amt und Würde gewesenen 9 Kreisrabbinern für die Dauer ihrer Amtsthätigkeit der Titel Bezirksrabbiner erster Kategorie und die Verwaltung zweier Bezirke überlassen werden. Nach Aufhebung ihrer Amtsthätigkeit aber sollen diese Bezirke zwei Bezirksrabbiner erhalten. Herr Bondi aber und alle Herren des Votum separatum wollen diese Vereinigung der Bezirke nicht, tragen aber an, den Kreisrabbinern das Aequivalent baar auszuzahlen.

Meine Herren! Sie sehen, im Princip sind die beiden Parteien einig, sie erkennen es beide als einen Act der Gerechtigkeit, daß der bisherige Kreisrabbiner weder an Würde, noch an materiellen Vortheilen einbüße. In der Würde sind wieder beide einig, indem sie beide den Titel Bezirksrabbiner erster Kategorie dem des Kreisrabbiner substituiren; nur in der Form des Aequivalents differiren sie, indem der Eine ihn in einem größeren Verwaltungskreis, der Andere im pecuniären Ersatz sucht. Hören wir die Einwürfe des Letztern. Er sagt: bei Vereinigung zweier Bezirke wird der Feuerbrand der

Zwietracht in die zwei Bezirke geworfen, und indem wir dem Kreisrabbiner gerecht sind, sind wir den Gemeinden ungerecht. Lassen Sie mich den Einwurf näher beleuchten. Zwei Bezirke sollen einen Rabbiner haben. Meine Herren! Was ist die Definition einer Bezirksgemeinde? Eine Bezirksgemeinde ist diejenige, die bei ihrer Constituirung die in §. 3 vorgeschriebenen fünf Institute besitzt, die Andern sind Synagogengemeinden. An der Spitze aber dieser fünf Institute steht — der Rabbiner. Wenn also zwei Bezirke einen Rabbiner haben, so hört diejenige Bezirksgemeinde, wo der Rabbiner seinen Sitz nicht hat, auf, Bezirksgemeinde zu sein, und wird Synagogengemeinde; welche Gemeinde wird hierin eingeben wollen? Ich stelle daher meinen Vermittlungsvorschlag. Unser würdiger Stadtrath hat hier gesagt: »Lassen wir nur das neue Institut der Bezirksgemeinden zur Entwicklung kommen!« Betrachten wir diese Entwicklung. So wie ich das Land kenne, wird diese Entwicklung ganz verschiedenartig sein; es wird in einigen politischen Kreisen sehr viele Bezirksgemeinden — aber kleinere — geben, in andern wieder, wo viele kleine Gemeinden um eine größere herumliegen, werden sehr große Bezirksgemeinden, die beinahe einem kleinen frühern Kreise gleichkommen, sich bilden. Geben wir also den 9 Kreisrabbinern die 9 größeren Bezirke des ganzen Kronlandes anstatt der 2 Bezirke des Herrn Dr. Wessely, nebstbei aber die pecuniäre Bonification des Herrn Bondi, so glaube ich die Herren Kreisrabbiner zufrieden gestellt und die Einwürfe des Votum separatum beseitigt; ich habe aber auch der Furcht vor Einsetzung einer Centralbehörde, die uns Alle wie ein Alp drückt, noch begegnen wollen, da das Organ der hohen Regierung bis jetzt — das Kreisrabbinat aufhören soll; daher schlage ich vor, daß die Zutheilung der 9 größten Bezirke an die 9 Kreisrabbiner nach der politischen Eintheilung in 7 Kreise geschehe, so daß in jedem Kreise ein Bezirksrabbinat erster Kategorie sich befände, an das die hohe Regierung wie bis jetzt durch das Kreispräsidium in allen Angelegenheiten sich wenden und alle Gutachten erheben kann. Die sieben Bezirksrabbiner erster Kategorie sind de facto die Kreisrabbiner mit einem kleinen Kreise; sie theilen die Verordnungen und Anfragen der hohen Regierung den Bezirksrabbinern zweiter Kategorie und den Ortsrabbinern mit, und somit haben sie die ganze Organisation ohne Centralbehörde fertig. Ich formulire nun meinen Antrag. §. 10 wird lauten:

a) Den bis jetzt in Amt und Würde stehenden 9 Kreisrabbinern werden unter dem Titel: »Bezirksrabbiner erster Kategorie« die größten 9 Bezirke zugetheilt, und zwar so, daß in jedem der 7 politischen Kreise Böhmens sich ein solches Bezirksrabbinat 1. Kategorie befinden muß; b) diesen Bezirksrabbinern erster Kategorie wird aber für die Dauer ihrer Amtsthätigkeit von der böhmischen Judenschaft nebst ihrem Gehalte als Bezirksrabbiner 1. Kategorie annoch ein jährlicher Gehalt von 300 fl. als Aequivalent ihres verengerten Wirkungskreises zugesichert; c) ihre Nachfolger im Amte haben auf dieses Aequivalent keinen Anspruch; d) in der Zukunft sollen nur 7 solcher Bezirksrabbinate erster Kategorie, und zwar in einem jeden der politischen Kreise eines bestehen; e) diese 7 Bezirksrabbiner 1. Kategorie sind in Zukunft das Medium, wodurch eine hohe Regierung die Verordnungen in israelitischen religiösen Angelegenheiten erläßt und deren Begutachtung einholt.

Rapoport. Nach dem Plane des Herrn Wehli müßten die Kreisrabbiner versetzt werden; es fragt sich aber, ob damit die Gemeinden und auch die Rabbiner zufrieden sein werden?

Wehli. De facto bleiben sie in ihren Kreisen.

Rapoport. Wie sollen die Kreisrabbiner mit der Regierung correspondiren? da hätten wir ja wieder ein Centralorgan geschaffen.

Pollak. Daraus würden große Reibungen entstehen, manchem Kreise würde der Kreisrabbiner aufgedrungen.

Wessely. Ueber die Frage selbst ist abgestimmt; es handelt sich jetzt darum, ein Organ für die Regierung zu schaffen, ohne das Gespenst der Centralisation herauf zu beschwören. Ich stelle daher folgenden Vermittlungsantrag: 1. Die ganze böhmische Judenschaft zerfällt in Orts- und Bezirksrabbinate. 2. »In jedem Kreise haben alle Bezirksrabbiner Einen Vorsitzenden, als Organ der Regierung in rein religiösen Angelegenheiten. Zu Vorsitzenden werden die bestehenden Kreisrabbiner ernannt.« Dadurch glaube ich alle Schwierigkeiten beseitigt. Wir haben ein Organ der Regierung und doch kein Centralorgan; dieses Organ ist nicht Autocrat, sondern blos Vorsitzender, der, um einen Beschluß zu fassen und ein Gutachten abzugeben, sämmtliche Bezirksrabbiner versammeln muß.

Kohn. Gegen diesen Antrag habe ich folgende Bedenken:

1. Wenn in Einem Kreise mehr als Einer von den bestehenden Kreisrabbinern sich befindet; den Fall haben wir gleich im Prager Kreise,

hier sind 3 Kreisrabbiner — der Berauner, Kaurzimer und Rakonitzer — wer soll nun Vorsitzender sein? 2. Wir haben 9 Kreisrabbiner und können nur 7 zu Vorsitzenden machen, weil wir nur 7 Kreise haben; welche 2 sollen übergangen werden, und was soll mit ihnen geschehen? 3. Meine Herren! Ich habe mich bei der Kreisrabbinerfrage jedes Wortes enthalten, weil ich den Verdacht nicht auf mich ziehen wollte, als spräche persönliche Abneigung und persönliches Interesse aus mir. Ich stimmte für die Aufhebung des Kreisrabbinats, weil es meine innerste Ueberzeugung mir dictirte. Mit dem Falle des Instituts sind nun alle persönlichen Rücksichten geschwunden, und Sie werden mich nicht mehr befangen und parteiisch halten, wenn ich vor einem Abwege Sie warne, auf den Sie vielleicht aus Rücksichten der Gerechtigkeit und Humanität gerathen könnten. Nach dem Antrage des Herrn Dr. Wessely soll jeder Kreisrabbiner zum Vorsitzenden aller Bezirksrabbiner eines ganzen Kreises und zum Organ der Regierung gemacht werden. Ich hege alle Achtung vor den Herren Kreisrabbinern, namentlich vor denen, die in unserer Versammlung sich befinden. Aber Sie werden doch zugestehen, daß es Kreisrabbiner gibt, die bei aller ihrer Ehrenhaftigkeit und talmudischen Gelehrsamkeit, zu einem Amte, das Geschäfts- und Gesetzkenntniß, practische Fertigkeit und technische Uebung verlangt, nicht geeignet seien.

Wessely. Auf Herrn Kohn's Bedenken erwiedere ich Folgendes:

Ad 1. Wenn in Einem Kreise mehrere Kreisrabbiner sich befinden — in diesem Falle wird die politische Behörde entscheiden, wer zum Vorsitzenden am Besten sich eignet. Ad 2. Wir haben 9 Kreisrabbiner und 7 Kreise — die 2—3, welche ohne Verwendung bleiben dürften, werden pensionirt. Bei der Reorganisirung des Staates ist dieser Fall gar oft eingetreten: wie viele Gubernialräthe wurden in Pensionsstand versetzt! Dadurch ist auch die dritte Einwendung des Herrn Rabbiner Kohn behoben. Nur die zu einem solchen Amte fähigen Kreisrabbiner werden zu Vorsitzenden ernannt; die Uebrigen bekommen, wie schon Herr Stadtrath Landau bemerkt, einen ad latus, und treten in Pension.

Pollak. Wenn der Antrag des Herrn Dr. Wessely angenommen wird, so bitte ich, ihn in Verbindung mit dem §. 94 des Entwurfes zu bringen; daß nämlich, wenn die Kreisrabbiner abgehen, die Vorsitzenden von drei zu drei Jahren gewählt werden.

Wessely (formulirt seinen Antrag). 1. Die böhmische Judenschaft zerfällt in Orts- und Bezirksrabbinate. 2. Sämmtliche Bezirksrabbiner eines der 7 böhmischen Regierungskreise erhalten aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. 3. Der Vorsitzende in Verbindung mit den übrigen Bezirksrabbinern bildet das berathende Collegium der Kreisregierung in rein religiösen Angelegenheiten. 4. Dagegen hat der Vorsitzende die Aufträge der Regierung zu empfangen, und im Namen des berathenden Collegiums zu erledigen. 5. Ohne Zustimmung der Majorität darf es eigenmächtig keine Verfügung treffen. 6. Als Vorsitzender erhält er außer seinem Gehalte als Bezirksrabbiner eine jährliche Remuneration von 300 fl. aus dem landesjüdischen Domesticalfond. 7. Die gegenwärtig in Amt und Würde stehenden Kreisrabbiner sollen, wenn ihrer Eignung zum Vorsitzenden sonst kein bedeutendes Hinderniß im Wege steht, als Vorsitzende der Bezirksrabbiner eingesetzt werden. 8. Nach deren Abgang aber soll der Vorsitzende alle drei Jahre aus der Mitte der Bezirksrabbiner des Kreises gewählt werden. 9. Für seine Dienstleistung als Vorsitzender gebührt dem künftig zu Wählenden keine Besoldung; jedoch kann bei besonderer Verdienstlichkeit ihm eine Remuneration bewilligt werden.

Präsident. Der Kreispräsident hat oft über Persönlichkeiten Auskunft zu verlangen; wie soll nun da der Vorsitzende sich benehmen, wenn jeder Gegenstand dem ganzen Collegium der Bezirksrabbiner vorgetragen werden muß, und die Auskunft gerade Einen aus der Versammlung trifft? Die Regierung braucht einen geistlichen Vorsteher, an den sie in Cultussachen unmittelbar sich wendet. Wenn nun dieser Vorsteher in jeder Angelegenheit erst die Rundfrage an alle Bezirksrabbiner machen muß, welche Zeit würde das kosten, ehe Etwas zur Erledigung käme?

Landau. Durch den Antrag des Herrn Dr. Wessely hätten wir mit der Abschaffung des Kreisrabbinats nichts gewonnen, als daß wir die Namen geändert, die Schwierigkeiten aber vermehrt haben. 1. Sämmtliche Bezirksrabbiner erhalten . . . . einen Vorsitzenden — aber von wem? ist nicht angegeben. 2. Wo sollen die Berathungen Statt finden? Im Orte des Vorsitzenden? Welche Lasten würden da der Gemeinde aufgebürdet, mehrmal des Jahres alle Rabbiner des ganzen Kreises durch einige Tage zu verpflegen! Und wer soll die Reisekosten der Bezirksrabbiner bestreiten? Es bliebe also nichts übrig, als die Gegenstände per Rollam zu erledigen; aber bei der Entfernung der Gemeinden von einander und

dem Mangel an Communicationsmitteln, würden Monate hingehen, ehe die Gutachten und Vota der Bezirksrabbiner über Einen Gegenstand eingelaufen wären. 3. Denken Sie sich, die Regierung will Aufschluß über eine wichtige Frage, so wird jeder Kreispräsident an den Vorsitzenden seines Rabbinercollegiums sich wenden, der Eine wird nun Dies, der Andere Jenes sagen; herrschen jetzt schon Zerwürfnisse, wie erst dann! Alle Vermittlungsversuche werden mißglücken. Ich bin daher dafür, daß die Sache schon bleibe, wie sie abgestimmt worden.

Elbogen. Es hat mich schmerzlich berührt, von einem Rabbiner gegen seine alten ergrauten Amtsbrüder mit solcher Härte und Schonungslosigkeit sich aussprechen zu hören. Herr Landau sagte einmal, daß das Mißtrauen gegen die Kreisrabbiner zum Sprichworte geworden ist — ich möchte ihn fragen, wie er das weiß? Herr Dr. Wessely machte so oft geltend, daß die allgemeine Stimme gegen das Kreisrabbinat sei — ich bitte ihn, uns zu sagen: ob auch aus Bunzlau diese Stimme sich hat vernehmen lassen? Wenn übrigens Herr Kohn mehreren Kreisrabbinern die Fähigkeit abspricht, das Amt eines Vorsitzenden zu bekleiden, so trage ich darauf an, daß auch jene Localrabbiner als unfähig zu diesem Amte erklärt werden, die mit ihren Gemeinden in Conflict stehen.

Kämpf. In dem Vorschlag des Herrn Professors ist 1. das Verhältniß der Localrabbiner zur Synode nicht festgestellt, wie diese mit dem Vorsitzenden sich in's Einvernehmen zu setzen haben? 2. Ist darin nicht bestimmt, was innerhalb der Synode zu verhandeln sei? 3. Fehlt die Scheidelinie, wie weit die Beschlüsse der Synode nach Innen und Außen zu reichen haben; denn ich glaube, nach Innen ist in allen religiösen Angelegenheiten jeder Rabbiner mit seiner Gemeinde autonom, hier ist jeder Rabbiner geistliches Organ seiner Gemeinde. Die Synode kann nur den Zweck haben, der Regierung Aufschlüsse zu geben und an dieselbe Anträge zu stellen. 4. Finde ich im Antrage des Herrn Dr. Wessely Einen Punkt, der mir sehr bedenklich scheint. Der Vorsitzende soll nämlich (Art. 6) außer seinem Gehalt als Bezirksrabbiner eine jährliche Remuneration von 300 fl. aus dem landesjüdischen Domesticalfonde erhalten. — Welche Bestimmung dieser Fond hat, ist mir zwar nicht bekannt; aber so viel sehe ich, daß in dieser Bestimmung der Grund zu einer Centralisation gelegt wird. Die Herren, welche dagegen sind, mögen sich aussprechen. (Mehrere Stimmen: Wir wollen keine Centralisation!) Dieser Punkt scheint mir

überhaupt einer spätern Bestimmung vorzugreifen. Ich stelle also zum Antrag des Herrn Professors folgendes Amendement: 1. Der Wirkungskreis dieser Synode beschränkt sich nur auf rein religiöse Angelegenheiten nach Außen. Im Innern jedoch bleiben die Rabbiner in ihrem Wirkungskreise selbstständig und von der Synode unabhängig. 2. Die Localrabbiner haben vorkommenden Falls mit dem betreffenden Vorsitzenden der Bezirksrabbiner sich in's Einvernehmen zu setzen.

Kohn. Ich bitte mir zur Aufklärung über ein Mißverständniß, wozu meine Worte Veranlassung gegeben, das Wort zu gestatten. Als ich gegen den Antrag des Herrn Professors die Einwendung machte, daß nicht alle Kreisrabbiner, trotz ihrer Ehrenhaftigkeit und Tüchtigkeit als Rabbiner, zum Amte eines Vorsitzenden und Regierungsbeamten sich eignen dürften, verwahrte ich mich ausdrücklich gegen den Verdacht, als sei meine Absicht, den bestehenden Kreisrabbinern im Entferntesten nahe zu treten, indem ich meine volle Hochachtung für sie, namentlich für die, welche in unserer Versammlung sitzen, aussprach. Die Achtung für die Person könne mich aber nicht verhindern, auf eine Gefahr aufmerksam zu machen, welche der Sache, die wir vertreten, droht. Man könne ein würdiger und ausgezeichneter Rabbiner sein, ohne deshalb alle Eigenschaften und Fähigkeiten in sich zu vereinen, die zum Amte eines Vorsitzenden, der zugleich Regierungsbeamter sein soll, unerläßlich sind. Herr Dr. Elbogen sieht darin eine Beleidigung gegen seinen Stand, und wirft mir Härte und Schonungslosigkeit gegen meine alten und ergrauten Amtsbrüder vor. Ich muß diesen Vorwurf mit Entschiedenheit zurückweisen, und wiederhole es noch einmal, daß ich alle Achtung habe vor den Kreisrabbinern, daß ich aber nichts desto weniger die Ueberzeugung hege, daß dem von Herrn Dr. Wessely vorgeschlagenen Institut schon bei seinem Werden ein Todesstoß versetzt würde, wenn der Grundsatz unbedingt aufgestellt würde, daß jeder Kreisrabbiner zum Vorsitzenden der Bezirksrabbiner ernannt werden soll. Herr Dr. Elbogen stellt endlich den Antrag, daß auch jene Localrabbiner, die mit ihren Gemeinden in Conflict stehen, vom Amte eines Vorsitzenden ausgeschlossen werden sollen; diese Anspielung dürfte der ehrenwerthen Versammlung nicht klar sein. Ich bin aber in der Lage, Ihnen hierüber vollen Aufschluß zu geben. Unter jenem Localrabbiner, den Herr Dr. Elbogen vom Amte eines Vorsitzenden ausgeschlossen wissen will, versteht er mich; wenn Sie mich für unfähig erklären, beuge ich mich vor Ihrem Beschlusse, aber nichts desto weniger

werde ich immer meine Ueberzeugung offen und unumwunden aussprechen, welche Folgen sie auch für mich haben sollte.

Wessely. Was die Schwierigkeit des Verkehrs mit der Regierung betrifft, welche der Herr Präsident an meinem Antrage rügt, erwidere ich, daß es verschiedene Geschäfte gibt: Dinge von minderer und größerer Bedeutung; jene können durch die Bezirksrabbiner, diese durch Zusammenberufung erledigt werden. Ich wiederhole es, was ich schon so oft gesagt, wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, und nicht vor jeder Schwierigkeit zurückbeben. Man hat die Einwendung gemacht, wie soll der Vorsitzende sich benehmen, wenn die Regierung über Persönlichkeiten aus der Mitte des Collegiums Auskünfte will? Dieses Bedenken ist leicht behoben, man braucht nur so vorzugehen, wie im Professorencollegium: derjenige, den der zu verhandelnde Gegenstand persönlich berührt, entfernt sich. Uebrigens finde ich es bedenklich und der Würde des Vorsitzenden nicht angemessen, wenn er als solcher zum Auskunftgeber verwendet wird.

Will die Regierung über eine Persönlichkeit Auskunft von ihm, so kann sie privatim an ihn ad personam sich wenden, und er kann als solcher, aber nicht als Vorsitzender Bescheid geben. Herr Landau fragt: Wo die Versammlungen Statt finden sollen? Das ist Sorge des Einverständnisses; dann ist nicht immer eine Einberufung nothwendig, die meisten Geschäfte können per Rollam erledigt werden. Ganz ungegründet finde ich die Besorgniß des Herrn Stadtraths, daß über Eine Frage aus den verschiedenen Kreisregierungen verschiedene und widersprechende Meinungen einlaufen werden — gerade das führt zum Verständniß und zum Guten; durch die Verschiedenheit der Meinungen wird die Frage von allen Seiten beleuchtet, und die Regierung kann auf diese Weise, indem sie die verschiedenen Ansichten entgegen hält, und nach der Mehrheit sich richtet, am sichersten zur Wahrheit gelangen. Aber daraus folgt gerade die Nothwendigkeit einer Centralbehörde, welche in letzter Instanz entscheidet; dann hätten wir 7 kleinere, und Eine oberste Centralbehörde — das ist zu complicirt: ich wiederhole meinen Antrag — wir lassen die Sache, wie sie einmal beschlossen worden.

Ich glaube, daß es einfacher sei, wenn die Regierung mit sieben Organen, als wenn sie mit 40 (muthmaßliche Zahl der Bezirksrabbiner) zu verkehren hat. Uebrigens besteht eine solche Centralbehörde bereits factisch; wenn die Regierung über wichtige religiöse Fragen Aufschluß braucht, z. B. als es sich handelte um Formulirung des neuen Judeneides, da hat sie

nicht an alle Kreis- und Localrabbiner sich gewendet, sondern nur an jene, deren Namen ihr hinreichende Garantien boten, zur wichtigen Lösung der ihnen vorgelegten Frage. Herr Dr. Elbogen spricht von den Sympathien, deren die Kreisrabbiner sich erfreuen; wir haben nicht gegen diese, sondern gegen das Kreisrabbinat unsere Stimme erhoben, weil wir die Ueberzeugung haben, daß es nicht zeitgemäß ist; da dieses aufgehoben, ist es umsomehr unsere Aufgabe, jenen eine würdige Stelle zu sichern. Mit Herrn Dr. Kämpf's Amendement bin ich ganz einverstanden, nur in Bezug auf das Domesticale, das ihm so viel Furcht vor dem Gespenst der Centralbehörde einflößt, muß ich ihm bemerken, daß ein solcher Fond factisch besteht, und ich nur von der Benützung, nicht aber von der Gründung eines solchen Fondes sprach.

Landau. Ueber diesen Punct kann ich Ihnen einigen Aufschluß geben. Vor 1½ Jahren wurde die böhmische Landesrepräsentanz aufgefordert, über die künftige Administration des Domesticalfondes sich zu äußern. Der Gegenstand ist noch im Zuge.

Pollak. Im Namen der guten Sache bitte ich Sie, hierin den Weg einzuschlagen, welchen die hohe Regierung bei der Organisation des Staates befolgt: die Geschäfte so viel wie möglich zu vereinfachen, um so wenig als möglich Beamte anstellen zu müssen. Der Vorschlag des Herrn Dr. Wessely wäre nur eine Erneuerung des Kreisrabbinats; denn, bedenken Sie, welche Last den Gemeinden durch die Einführung solcher Kreissynoden aufgelegt würde, welche Kosten nur die Diäten verursachen würden. Ich bitte Sie daher, die Debatte fallen zu lassen, und bei unserer letzten Abstimmung zu bleiben.

Wessely. Immer und immer fürchten Sie die Kosten; nichts ist ohne Kosten; — selbst der Tod ist nicht umsonst.

Bischitzky. Wir bleiben schon bei den Bezirksrabbinern. Die wollen wir nicht mehr vermehren. Die Kreisregierungen sollen unter diesen den Tüchtigsten sich wählen zu ihrem Verkehre. Wir haben Einquartirung. — (Heiterkeit.) Lachen Sie nicht; wir sind die Besteuerten, wir tragen ohnedies große Lasten, man kann uns nicht unerschwingliche Lasten aufbürden.

Es entspinnt sich ein heftiger Streit, ob der Antrag des Dr. Wessely zur Abstimmung gebracht, oder beseitigt werden soll.

Präsident. Da über den Punct bereits abgestimmt worden, so könnten wir die Debatte fallen lassen. (Man schreitet zur Tagesordnung.)

Wehli will in §. 12 statt »speciell,« »in rein religiösen . . .« setzen.

Wessely. Das Religiöse ist mit der ganzen jüdischen Cultusordnung so verwebt, daß es fast gar keine Cultusgemeindeangelegenheiten gibt, die nicht zugleich religiöse sind; sagen wir: die Repräsentanz des Ausschusses erstreckt sich blos auf nicht religiöse Angelegenheiten, so ist sein Wirkungskreis auf Null reducirt. Auch in religiösen Angelegenheiten muß dem Ausschuß eine Intervention gestattet sein, wenn nicht der Rabbiner Autocrat sein soll. Ich schlage daher für §. 12 folgendes Amendement vor: »Die Repräsentanz der Cultusgemeinde in Verwaltungsangelegenheiten ist der Cultusgemeindeausschuß.«

Kämpf. In den spätern Paragraphen des Entwurfes, wo die Pflichten des Rabbiners aufgezählt sind, haben wir ihm schon so enge Grenzen gezogen, daß keine Uebergriffe von seiner Seite zu fürchten sind. Ich finde in diesem Paragraphe gar nichts Verfängliches. In rein religiösen Angelegenheiten gebührt nur dem Rabbiner eine entscheidende Stimme; nehmen wir ihm die, so säen wir Zwietracht in den Gemeinden.

Präsident. In der Gemeinderepräsentation sind Rabbiner und Vorstand nicht zu trennen. Der Rabbiner steht nicht über und nicht unter, sondern neben dem Vorstande.

Rapoport. Meine Meinung ist so: Wenn der Ausschuß in religiösen Angelegenheiten zu entscheiden hat — wozu ein Rabbiner? Die Gemeinde vertraut dem Ausschuß nur die Verwaltung des Oeconomischen, in religiösen Dingen hat das Volk zum Ausschuß kein Vertrauen. Wird auch hierin dem Ausschuß eine Macht eingeräumt, so ist die Gemeinde eine Null. Daher ist meine Meinung so: die Gemeinde wählt den Rabbiner für das Religiöse, den Ausschuß für das Administrative; die Gemeindeautonomie aber besteht nicht im Ausschuß und nicht im Rabbiner, sondern in der Majorität.

Landau. Ich verstehe, Sie wollen den Vorstand zum Hausmeister der Gemeinde machen.

Wessely schlägt folgende Textirung für §. 12 vor: »Die Repräsentanz der Cultusgemeinde in allen Cultusangelegenheiten, ist der Ausschuß der Cultusgemeinde; jedoch ist in allen rein religiösen Angelegenheiten der Rabbiner mit zur Berathung zu ziehen.«

Rabbiner Pick. So lange es sich um die materiellen Interessen des Rabbiners handelte, habe ich geschwiegen. Hier aber handelt es sich nicht mehr um die materiellen Interessen, sondern um Sein oder Nichtsein des Rabbiners. Will man den Rabbiner beseitigen, so thue man es geradezu. Wozu das langsame Tödten? Sprechen Sie es offen aus: Wir brauchen keine Rabbiner! und alle Debatten haben ein Ende. Die Sache könnte nicht klarer sein, als sie ist: Die Gemeinde besteht aus zwei Momenten — dem Administrativen und Religiösen; diese zwei Momente werden durch zwei entsprechende Organe repräsentirt — durch den Vorstand und den Rabbiner. Durch die vielen Berührungspuncte dieser zwei Momente sind bisher immer Conflicte entstanden. Unsere Aufgabe ist daher, diese zwei Momente scharf von einander zu sondern. Dem Synagogenvorstand sind schon durch seinen Namen die Grenzen seines Amtsgebietes gezogen. Der Synagogenvorsteher heißt in hebräischer Sprache: Gabai — Cassier (Sensation — mehrere Stimmen: Das ist nicht wahr!). Der Rabbiner muß Befähigung für sein Amt nachweisen, der Vorstand nicht — und dennoch soll diesem in religiösen Angelegenheiten, die nicht sein Fach sind, für die er keine Befähigung zu haben braucht, und in den seltensten Fällen hat, eine entscheidende Stimme zugestanden werden! . .

Landau schlägt für den §. 12 folgende Textirung vor: „Die Repräsentanz der Cultusgemeinde ist der Cultusgemeindeausschuß; in rein religiösen Angelegenheiten führt der Rabbiner den Vorsitz. (Wird unterstützt.)

Kämpf. Diese Bestimmung gehört in jene Paragraphe, wo des Rabbiners Wirkungskreis vorgeschrieben ist; wird sie hier aufgenommen, so haben wir die ganze Ordnung umgestoßen. Daher ist mein Antrag, sie auf ihren Ort zu verweisen. Es ist eine Eigenthümlichkeit der Zeit — nicht blos in Oesterreich, sondern überall sucht man die Wirksamkeit des Rabbiners so viel als möglich zu beschränken; namentlich geht dieses Bestreben von jenen Personen aus, die das Rabbinerfach nicht achten. Wir müssen in der Hauptsache uns verständigen. Es ist wahr, und ich erkenne es an, daß dem Rabbiner keine geistliche Gewalt gebührt — er ist nur Lehrer der Gemeinde. Aber es fragt sich: Ob der, den die Gemeinde zu ihrem Lehrer in religiösen Angelegenheiten aufgenommen, der Sache gewachsen ist oder nicht? Meine Herren! Lassen Sie uns nicht bestimmen, was wir später bereuen könnten! Nicht aus dem Princip, sondern aus den Personen ent-

stehen die meisten Conflicte und Reibungen zwischen Vorstand und Rabbiner. Wären überall solche Vorsteher wie hier, würde gewiß nie ein Conflict entstehen; aber bei aller Achtung, die ich vor den Vorstehern hege, kann ich doch nicht unbedingt in religiösen Angelegenheiten ein competentes Urtheil einräumen. Es wird auch nicht von ihnen gefordert, weil es nicht ihr Fach ist. Meine Herren! Das Judenthum geht in religiöser Beziehung einer gefahrvollen Zukunft entgegen. In frühern Zeiten, wo die religiöse Wissenschaft und Bildung noch Gemeingut Aller war, und einen Hauptzweig des Jugendunterrichtes ausmachte, da gehörte es wohl zur Regel, daß der Vorsteher fast jeder Gemeinde auch einen hohen Grad religiöser Bildung besaß. Die Zeiten haben aufgehört. Jetzt gehört ein religiös-wissenschaftlich gebildeter Vorsteher zu den seltenen Ausnahmen. In Zukunft wird auch die letzte Spur religiös-wissenschaftlicher Bildung aus der Gemeinde schwinden: und doch soll dem Vorsteher jeder Gemeinde unbedingt in rein religiösen Angelegenheiten eine entscheidende Stimme eingeräumt werden. Wenn auch jetzt nicht alle Rabbiner allen an sie gestellten Anforderungen entsprechen, so haben wir doch für die Zukunft zu hoffen, daß durch die Gründung eines Seminars nur den Fähigen der Weg zum Rabbinate geöffnet sein wird. (Zur Sache.) Das ist die Sache.

Landau. Dor lefi manhig, manhig lefi hador. Nach den Vorstehern werden auch die Rabbiner in der religiös-wissenschaftlichen Bildung sich richten. (Heiterkeit.)

Kämpf. Diese Bestimmung führt zur Anarchie im Judenthume. Um was es sich immer handeln wird, ob um religiöse oder nicht religiöse Angelegenheiten, wird der Vorstand immer auf die Autonomie der Gemeinde sich berufen, und eigenmächtig entscheiden. Wir haben die Freiheit der Gemeinde als obersten Grundsatz aufgestellt; aber diese Bestimmung führt nicht zur Freiheit, sondern zur Knechtung der Gemeinde, und wenn sie durchgeht, so werde ich mit einem Protest an das hohe Ministerium mich wenden. Das jüdische Volk hat seit Jahrhunderten Schmach genug erlitten, und jetzt, wo diese Schmach getilgt ist, wollen Sie das größte Unglück über das Judenthum bringen! Beherzigen Sie dies! Ich stelle den Antrag, den §. 12 unverändert anzunehmen.

Der §. 12 wird unverändert angenommen.

Wehli, der unter den Rednern gegen den Paragraph eingeschrieben, will von seinem Rechte Gebrauch machen und nach der Abstimmung das

Wort ergreifen. Mehrere Stimmen: Es ist bereits abgestimmt! Aufregung.

Wehli. Ich werde ferner jeder Abstimmung mich enthalten. Ich hatte noch das Wort, und es wurde mir gegen alle Redefreiheit entzogen. Herr Dr. Kämpf drohte mit einem Proteste, wenn der Paragraph nicht durchgeht, und ich sage: Wenn der §. 12 angenommen wird, werde ich mit einem Proteste an das hohe Ministerium mich wenden. Durch den §. 12 wird der Rabbiner zum Autocraten, wir aber wollen keine Autocraten.

Wessely. Ich wünschte, daß solche Drohungen mit Protesten an das Ministerium ferne von uns blieben, sie sind der Versammlung unwürdig.

Präsident. Beruhigen Sie sich, meine Herren, wir sind keine Legislative, sondern nur ein berathender Körper, es ist daher wünschenswerth, daß Sie sich einigen. — —

Hamburger. Nach §. 13 ist das active Wahlrecht sowohl für die Wahl des Rabbiners, wie des Ausschusses, an die Entrichtung eines directen Beitrags (Census) gebunden; dadurch wird die Wahl des Rabbiners blos von den Wohlhabenden abhängig gemacht; die Masse, auf die er am Meisten wirken soll, betrachtet ihn als fremd.

Landau. Ich betrachte es als das größte Unglück für die Gemeinden, wenn ein allgemeines Stimmrecht eingeführt wird; dann wird das Proletariat, das um das Wohl und Weh der Gemeinde sich nicht kümmert, weil es ihm nichts kostet, die Gemeinde durch sein oft numerisches Uebergewicht im wahren Sinne des Wortes beherrschen.

Rapoport (vermittelnd.) Ich meine so: Wer nie beigetragen, soll vom Wahlrechte ausgeschlossen sein; wer bis zum letzten, oder wenigstens drei Jahre vor der Wahlperiode beigetragen, ist wahlberechtigt. Ein aufgedrungener Rabbiner wäre allerdings ein Unglück. Lit. c finde ich zu unbestimmt. Ich schlage für §. 13, lit. a und c folgende Textirung vor: a) »Activwahlfähig ist derjenige, der zur Cultusgemeinde einen directen Beitrag, entweder zur Zeit der Wahl, oder auch ein Jahr vor derselben, oder auch durch drei Jahre entrichtet hat.« c) »Wer...... Namen (Morenu) erworben hat.«

Wessely schlägt in lit. a für drei Jahre: zehn vor.

Hiller. Wer für die Anstalten der Gemeinde nichts gibt, hat nichts dreinzureden.

Rabbiner Pick. §. 13 steht mit §. 15 in Widerspruch. Nach diesem haben Fremde, um stimmberechtigt zu sein, außer den auf sie fallenden laufenden Beitrag, noch eine Aufnahmstaxe zu erlegen. Demnach kann Einer einen directen Beitrag entrichten und doch vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Nach §. 13 aber wird jedem, der einen directen Beitrag an die Gemeinde entrichtet, unbedingt das Wahlrecht zugesprochen. Ich schlage daher, um diesen Widerspruch zu heben, für §. 13 lit. a folgendes Amendement vor: »Wer Mitglied der Gemeinde ist, und einen directen Beitrag entrichtet.« Uebrigens stimme ich mit Herrn Rapoport, daß es Pflicht des Rabbiners ist, den Armen in Schutz zu nehmen.

Wehli. Indem ich diesen §. mit dem §. 23 des frühern Entwurfes vergleiche, vermisse ich bei Buchstaben a) den Zusatz »und mit demselben nicht im Rückstand ist,« ich finde aber diesen Zusatz für die Verwaltung um so nöthiger, da es der beste moralische Hebel zur Erfüllung der Schuldigkeit der Gemeindeglieder ist, da Niemand sobald seines Wahlrechtes verlustig gehen will. Noch vermisse ich den im frühern Entwurfe mit Buchstab d) bezeichneten Absatz: »und auch Jene, die aus besondern Rücksichten davon befreit sind.« In dem neu hinzugefügten Absatz Buchstab c) muß ich den von Herrn Rabbiner Längsfelder dem ganzen Entwurfe gemachten Vorwurf des Schwankenden und Wankenden wiederholen; wie unbestimmt und vague! wer soll bestimmen, ob der Mann sich einen Namen erworben oder nicht? Dann muß ich noch bemerken, da in diesem Entwurfe die in §§. 26 und 29 des alten Entwurfes enthaltene Bestimmung, daß Witwen und die von ihrem Manne Geschiedenen durch Bevollmächtigte wählen können, — ausgelassen ist, so muß hier der Zusatz stehen: »Jedes Individuum männlichen Geschlechtes.« Ich trage also die Textirung dieses §. folgender Maßen an: »a) Jedes Individuum männlichen Geschlechtes, das zur Gemeinde seinen Beitrag entrichtet, mit demselben nicht im Rückstande ist, und auch diejenigen, die aus besonderer Rücksicht befreit sind; b) Jeder, der akademisch graduirt ist, oder durch Herausgabe von Werken in der jüdischen Wissenschaft sich ausgezeichnet hat.«

Wessely. Es kann nicht allen Rückständigen unbedingt das Stimmrecht abgesprochen werden, es muß eine Zeit festgesetzt werden, wie lange er im Rückstande sein muß, um des Stimmrechtes verlustig zu werden. Ich schlage daher zu Herrn Wehli's Antrag lit. a folgendes Amendement vor: »Jedes Individuum . . . . . . mit demselben nicht über ein Jahr im

Rückstande ist.« Alle Jene, die aus besonderen Rücksichten befreit sind, sollen das Wahlrecht nicht verlieren. Lit. c finde ich ebenfalls sehr schwankend: »Wer . . . . einen Namen« — wer soll das bestimmen? Ich hätte endlich gewünscht, daß auch Witwen, und zwar wie im ersten Entwurf durch Bevollmächtigte das Stimmrecht zugesprochen wäre. Sollen übrigens Frauen vom activen Wahlrechte ausgeschlossen sein, müßte im §. 13, lit. a, statt »Derjenige« »jedes männliche Individuum« gesetzt werden. — In Herrn Wehli's Textirung: »Jeder akademisch Graduirte, oder der durch Herausgabe von Werken in der jüdischen Wissenschaft sich einen Namen erworben hat« — finde ich die Forderung einerseits zu hoch, anderseits zu niedrig gestellt. Zu hoch ist die Forderung: »Wer durch Herausgabe von Werken sich ausgezeichnet,« dazu gehört so viel, daß es die Wenigsten erreichen. Anderseits kann die Herausgabe eines Lesebuches und einer Tabelle ebenfalls die Herausgabe von Werken genannt werden. Der Ausdruck »akademisch graduirt« ist eine Tautologie, das Gesetz kennt nur Graduirte. In Bezug auf lit. a muß ich Ihnen einen Fall erzählen. Die Prager Meiselsynagoge wurde von einem Manne dieses Namens auf eigene Kosten gebaut und mit Allem eingerichtet. Dieser edle Mann ist aber am Ende seiner Tage so herabgekommen, daß er Unterstützung annehmen mußte. Wenn nun ein edler Mann, der dem Wohle der Gemeinde durch viele Jahre eine mächtige Stütze gewesen, durch Schicksalsschläge um sein Vermögen, sein Ansehen, seine Ehre gekommen; sollen wir ihm noch den letzten Schatten von Ehre rauben, und ihn vom Stimmrecht ausschließen? Ich bin dafür: wer nichts leistet, verdient keine Stimme; aber das unverdiente Unglück muß eine Ausnahme machen, es soll daher festgesetzt werden: wer zehn Jahre zur Gemeinde Beiträge geleistet hat, ist wahlberechtigt. Außer den Witwen würde ich noch Minderjährigen und Geschiedenen durch ihre Bevollmächtigte das Stimmrecht zugestehen.

Landau schlägt vor: Bevollmächtigten, wenn sie zugleich Gemeindeglieder sind, ein doppeltes Stimmrecht einzuräumen.

Pollak. Auch ich muß entschieden gegen das allgemeine Stimmrecht mich aussprechen. Wenn das durchgeht, werden 18—20 Arme, die aus der Kizwah Unterstützung erhalten, auf Alles Einfluß nehmen und die größten Störungen verursachen. Gegen lit. b muß ich bemerken, daß Chirurgen zwar nicht akademisch graduirt, aber in der Regel nicht minder

als Doctoren des Stimmrechtes würdig sind, und es wäre ein Unrecht und für die Gemeinden ein Nachtheil, sie auszuschließen.

Hiller. Auch Unmoralische sollten ausgeschlossen werden.

Wehli. Auch unter Curatel stehende.

Wessely. Wer eines Verbrechens sich schuldig gemacht, soll zwar vom passiven, aber keineswegs vom activen Wahlrecht ausgeschlossen sein, denn Strafe tilgt jedes Verbrechen. So wie er durch das Verbrechen nicht aufgehört hat, Mitglied der Gemeinde zu sein, so kann ihm auch das active Wahlrecht nicht abgesprochen werden. Was unter Curatel stehende Personen betrifft, so ist es derselbe Fall wie bei Minderjährigen, und sie können durch ihre Bevollmächtigten vertreten werden. So würde der §. 14 als unanwendbar wegfallen.

Kafka, als der zuletzt eingeschriebene, erhält das Wort. Ich werde ein Wort sprechen, mit dem gewiß Alle zur Förderung unseres Gegenstandes einverstanden sein werden: Ich verzichte auf's Wort. (Bravo!)

Wessely wird ersucht, seinen Antrag zu formuliren: a) »Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der Cultusgemeinde ist, und einen directen Beitrag entrichtet, und mit demselben nicht über Ein Jahr im Rückstande ist.« b) »Auch Waisen und Witwen und geschiedene Frauen unter der sub a angegebenen Bedingung; jedoch nur durch ihre gesetzlichen Vertreter. c) »Jene Gemeindeglieder, die durch 10 Jahre ununterbrochen den auf sie entfallenden Beitrag geleistet, wenn sie auch gegenwärttg beitragsunfähig sind. d) »Graduirte Personen.«

Präsident reassumirt die verschiedenen Anträge, Wessely's Antrag wird für §. 13 angenommen, §. 14 fällt als überflüssig weg.

Wessely. Bei §. 15 kann folgender Fall eintreten: Jemand lebt sechs Monate des Jahres in Brandeis, sechs Monate in Kollin — er genießt die Anstalten beider Gemeinden in gleichem Maße; wohin soll er beitragen?

Rapoport. Der §. 5 hebt diese Schwierigkeit; er zahlt dorthin, wohin er gehört.

Wessely. Ich spreche hier nicht vom juridischen Standpuncte, denn juridisch ist der Fall allerdings unmöglich, aber politisch möglich ist er und besteht auch oft factisch.

Landau. Wo einer einen Realbesitz hat, Geschäft, Fabrik oder Grundstücke, dorthin muß er zahlen, wenn er auch nicht gerade zur Gemeinde gehört. (§. 15 wird unverändert angenommen.)

§. 16. »Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.«

Wessely: Amendement: Das Stimmrecht kann in der Regel (§. 13) . . . . . (§. 16 wird mit Wessely's Amendement angenommen.)

Wehli. Indem in §. 17 beim passiven Wahlrecht die Frauen wie billig ausgeschlossen sind, scheint es, daß der Entwurf den Frauen das active Wahlrecht zugesteht; da aber §. 16 die Erscheinung der Person bei der Stimmabgabe feststellt, und keine Vollmacht zuläßt, so scheint es nicht delicat, die Frauen zum Selbsterscheinen zu zwingen, da aber nach meiner Textirung die Frauen vom activen Wahlrecht ausgeschlossen sind, so ziehe ich die Textirung des alten Entwurfes §. 28 vor: »Wählbar ist jedes Mitglied, das wahlberechtigt ist.« Auch soll wohl der Ausdruck »unbescholten« die im alten Entwurfe §. 29 enthaltenen Ausnahmen ersetzen; ich finde aber zwei Bestimmungen desselben durch diesen Ausdruck nicht ersetzt, nämlich die Ausschließung lit. b der Synagogengemeinde-Beamten und Diener, und lit. c der Personen, die in einem Gesindeverbande stehen oder von Wochenlohn leben. Ich glaube nicht, daß der Ausschuß diese als wählbar erklären will, und schlage daher die Textirung dieses §. folgender Maßen vor:

»Wählbar ist jedes Mitglied, das wahlberechtigt ist, mit Ausnahme der Synagogengemeinde Beamten und Diener, und derjenigen Personen, die im Gesindeverbande stehen oder vom Wochenlohne leben.«

Kämpf. Die Beschränkung des passiven Wahlrechtes ist eine Beschränkung der Gemeinde. Wenn die Gemeinde zu Einem Vertrauen hat, warum soll sie ihn nicht wählen können? —

(§. 17 unverändert angenommen. — Schluß der Sitzung: 1 Uhr.)

XI. Sitzung.

Dinstag am 21. Jänner 1851.

(Ueber §. 18 und 19.)

Rabbiner Pick. Eine Gemeinde kann aus 10—12 Familien bestehen, und doch ein Bethaus haben; wenn nun der Ausschuß aus 5—7 Mitgliedern zu bestehen hat, würde oft die Gemeinde im Ausschusse aufgehen; ich schlage daher das Minimum 3 5 vor.

Landau. Es muß aber ein Minimum und Maximum sein, daher Minimum 3, Maximum 7.

Elbogen. Für größere Gemeinden ist das von Herrn Landau angegebene Maximum zu klein; da dürften oft nach Umständen 20 - 25 Ausschußmitglieder erforderlich sein. Wir thun daher am Besten, gar kein Maximum zu bestimmen, und es den zeitweiligen Verhältnissen und dem Gemeindeübereinkommen zu überlassen.

Landau. Die Zahlen 7 und 15 sind historisch: Schewa tuwichhoir.

Hamburger. Auch ich bin dafür, die Zahlbestimmung dem freien Ermessen der Gemeinden zu überlassen. (§. 18 und 19 unverändert angenommen.)

(Ueber §. 20.)

Maler. Nach diesem würde gerade Jeder die Veranlassung finden, das Vorsteheramt von sich abzulehnen, um einen Vorwand für seinen Indifferentismus zu haben, und von allen Gemeindeangelegenheiten sich zurückziehen zu können. Der Verlust des Stimmrechtes ist keine geeignete Strafe für die Nichtannahme des Vorsteheramtes.

Landau. Ich bin auch der Ansicht des Herrn Maler; denn der Verlust des Stimmrechtes ist eine Ehrenstrafe, und die ist nicht für jede Bildungsstufe ein wirksames Mittel dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Wenn nicht eine andere Strafe (Geld) damit verbunden ist, wird Jeder das Vorsteheramt ablehnen, und auf das Stimmrecht verzichten.

Pollak. Ich halte Geldstrafen für noch unzweckmäßiger; besonders da doch vorausgesetzt werden muß, daß immer der Gebildetste in der Gemeinde zum Vorsteher gewählt werden wird.

Präsident. Diese Strafe ist auch in der politischen Gemeindeordnung für die Nichtannahme der Wahl ausgesprochen. Es muß aber angenommen werden, daß die Triebfeder Ihres Geistes nicht schlechter sein wird, wie die des politischen.

Wessely. Die Aufgabe des Gesetzes ist, das Ehrgefühl zu erregen. Zur Ehre der Nation müssen wir aber sagen, daß das Ehrgefühl ein Grundzug ihres Characters ist. Ich bin auch für die Ehrenstrafe.

Längsfelder. Dem Vorstand schenkt man Vertrauen; man wählt ihn in der Voraussetzung, daß sein Eifer nicht erkalten, seine Kraft nicht erschlaffen werde, legt man aber Strafen auf, so wird gleich von Vorne herein seine Kraft erschlaffen.

Kämpf. In jeder Gemeinde gibt es einige Reiche; werden nun Geldstrafen festgesetzt, so ist zu besorgen, daß man diese absichtlich wählen wird, um das Strafgeld von ihnen zu erhalten.

Wessely. Die Wahl ist ein Ehrenamt, es können also auf die Nichtannahme nur Ehrenstrafen gesetzt werden. Diese aber können nicht unbedingt über Alle verhängt werden. Es gibt Excusationes legitimae, die nach dem Gesetze schon von der Pflicht der Annahme entbinden, wie Lehrer, Geistliche und hohes Alter; diese Ausnahmen sollten im Paragraphe angegeben werden. Ich schlage für den §. 20 folgende Textirung vor: »Jeder . . . mit Ausnahme des ausgeschiedenen Vorstandes, der Lehrer, Rabbiner und Personen, die das 60. Jahr überschritten haben . . .« (§. 20 wird in Wessely's Fassung angenommen. §. 21 wird unverändert angenommen.)

(Ueber §. 22.)

Wessely. Durch das Minimum von 3 Vorstehern müssen oft Collisionen entstehen; denken Sie sich eine Gemeinde, wo der Ausschuß aus 5 besteht (§. 19), wenn nun der Vorstand wenigstens aus 3 bestehen soll, so hat dieser schon die Majorität, und kann alle Beschlüsse des Ausschusses vereiteln, oder vielmehr beschließen, was er will; der Vorstand ist dann beschließender und vollziehender Körper. Wird noch dazu das Maximum von 5 angenommen, können Fälle eintreten, wo der Vorstand im Ausschusse aufgeht, und Jener würde sagen: L'état c'est moi. Ich schlage die Zahl der Vorstandsmitglieder von 1—5 vor.

Rabbiner Pick. Wo der Ausschuß aus drei Personen besteht, soll die Gemeinde sogleich bestimmen, wer Vorsteher sein soll.

Wessely. In diesem Falle kann der Ausschuß durch drei Ersatzmänner sich verstärken.

Landau. Herr Pick will für gewisse Fälle die Wahl des Vorstandes dem Ausschusse aus der Hand nehmen und der Gemeinde übertragen, daraus entstehen Collisionen. Die Gemeinde wird sagen: Du oder Du bist Vorsteher; — ist er aus der Mitte des Ausschusses genommen, werden die übergangenen Collegen sich beleidigt fühlen; trifft gar die Wahl des Vorstandes ein Mitglied außerhalb des Ausschusses, wird dieser sich verletzt glauben, und von Vorne herein dem Vorsteher feindlich entgegenstehen. Am Besten, man überläßt die Wahl des Vorstandes dem Ausschuß, dieser wird am Ehesten sich einigen, und mit dem Manne seiner Wahl auch harmoniren.

Wessely. Den von Herrn Landau besorgten Collisionen könnte bei drei Ausschußmitgliedern durch ein einfaches Mittel vorgebeugt werden; — man läßt nämlich das Loos entscheiden.

Längsfelder. Da gibt's ein noch einfacheres Mittel; bei drei Ausschußmännern soll nämlich der Vorsteher sein, der die meisten Stimmen in sich vereinigt.

Kämpf. Dadurch ist der Agitation Thür und Thor geöffnet, man wird nämlich für Denjenigen am meisten Stimmen sammeln, den man zum Vorsteher machen will. Dann wählt nicht mehr der Ausschuß, sondern die Gemeinde. (§. 22 wird angenommen mit der Modification 1 statt 3.)

Präsident. §. 23 hat manche Besorgniß erregt, aber der §. 88 scheint diese Besorgniß zu heben.

Wessely. Ich habe die größte Achtung vor dem Rabbiner; aber — darauf muß ich abermals zurückkommen — im Judenthume gibt es keine Geistliche, keine Laien. Der Rabbiner ist kein Priester, sondern blos Lehrer — er ist Alles mit der Gemeinde, Nichts ohne die Gemeinde. Der §. 88 scheint mir nicht geeignet, die Besorgniß zu heben, welche der §. 23 erweckt; denn die Bestimmung: »die Abänderung bestehender und Einführung neuer ritueller Institutionen bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der gesammten Gemeinde« — scheint mir eben nicht bestimmt genug. Einerseits kann der Rabbiner, wenn er Etwas einführen will, sagen: Das ist keine Neuerung; andererseits kann die Gemeinde auf Alles,

was der Rabbiner verfügt, sagen: Das ist eine Neuerung. Wer soll entscheiden? Dem Rabbiner gebührt kein Veto, er darf keine absolute Macht besitzen, wobei er nicht einmal was gewinnt. Im Interesse der Rabbiner und der Gemeinden und der Mehrheit wünsche ich, daß der Rabbiner nur mit der Gemeinde entscheide. Ich stelle daher das Amendement: »In allen Angelegenheiten.«

Landau. Ich unterstütze das Amendement des Herrn Dr. Wessely. Ich habe gleich ab ovo erklärt, daß es im Judenthume keinen Unterschied gebe zwischen Geistlichen und Laien. Wer auch keine Kutte trägt, kann doch Rabbiner sein, und alle Functionen verrichten. In jeder Gemeinde kann man dazu einen Mann finden, der weiß, quid juris.

Präsident. Aber darüber wurde schon im §. 12 abgestimmt, und diese zwei Paragraphe stehen in engem Zusammenhange.

Landau. Die Abstimmung würde wegen eines Formfehlers annullirt werden, indem Herrn Wehli das Wort ohne Grund entzogen wurde. (Stimmen: Herr Wehli soll sprechen.)

Wehli. Ich habe bereits in der Debatte über die allgemeinen Principien und über den Geist dieses neuen Entwurfes gezeigt, daß der rothe Faden, der sich durch alle seine Paragraphe zieht, der ist, daß der Rabbiner in allen religiösen Dingen Autocrat ist, und ihm nicht nur alle Cultusbeamten, sondern auch der Vorstand in dieser Rücksicht untergeordnet ist. Ich habe lange darüber nachgedacht, welche Charge er bei den Rabbinern hat. Herr Kreisrabbiner Pick hatte gestern die Güte, uns darüber zu belehren, er ist der Gabai, d. h. der Säckelmeister des Rabbiners, der zu seinen Händen die Gelder einzucassiren hat. Auch Herr Oberrabbiner Rapoport hat uns belehrt, daß in den Synagogen der Rabbiner autonom ist, und Niemand ihm was d'rein zu reden hat; in die Häuser will er vor der Hand nicht eindringen. Wem eine solche Stellung zusagt, meine Herren! der möge sich darum bewerben. Ich werde eine solche selbst auf die Gefahr hin des großen Unglückes, bei der nächsten Wahlperiode mein Wahlrecht zu verlieren, nicht annehmen. Die gestrige Debatte über §. 12 hat mich ferner belehrt, daß diese geehrte Versammlung schon das Bild unserer Zukunft trägt, die clericale Partei bestimmt, droht und es wird abgestimmt, ohne das Audiatur et altera pars zu beobachten, ohne die Einreden des Gegners auch nur anzuhören. Da Sie, meine Herren, so bereitwillig eingestimmt, und ich für die Zukunft nicht ein zweiter Ismael Einer gegen Alle kämpfen

will, so verzichte ich unter dem gestern bereits angekündigten Protest und Votum separatum nicht nur auf's Wort, sondern auch auf mein Mandat.

Bondi. Wenn die Rabbiner allein zu befehlen haben, dann ist unsere Autonomie verloren.

Präsident. Da bei der Abstimmung über den §. 12 ein Formfehler sich eingeschlichen, so muß allerdings die Debatte über §. 23 von Neuem eröffnet werden.

Kämpf. Was mich und die Rabbiner betrifft, werde ich der Debatte mich enthalten, damit es nicht den Anschein habe, als spreche ich pro domo, aber nicht für den Rabbiner, sondern im Namen meiner väterlichen Religion spreche ich. Die Verfassung hat eine materielle und eine geistige Seite, In religiöser Beziehung ist der Rabbiner der Rathgeber der Gemeinde; aber ein Rath ist noch kein Zwang. Die Verwaltung gehört dem weltlichen Vorstand. Dieser kann auch nicht machen was er will, aber so lange er im Amte steht, kann er nicht von jedem Einzelnen sich Gesetze geben lassen; dasselbe gilt vom Rabbiner, denn auch er ist Vorstand der Gemeinde in religiöser Beziehung. Daher soll auch der Rabbiner nicht definitiv angestellt werden. So lange er das Vertrauen der Gemeinde besitzt, soll er in seinem Amte ungehindert wirken, verliert er das Vertrauen, so soll er abtreten. Wie man den Vorstand in seiner Sphäre nicht beschränken will, so soll man auch den Rabbiner in der seinigen nicht beschränken. Der Vorstand kann über Speisegesetze ꝛc. nicht mitd'reinreden. Daher muß die Grenze genau abgemessen sein, wie weit der Wirkungskreis des Vorstandes in weltlichen Angelegenheiten, und wie weit der des Rabbiners in geistlichen sich erstreckt. Geschieht dies nicht, so ist der Rabbiner nicht nur überflüssig, sondern auch hinderlich. Wie der Vorstand durch Reichthum und Erfahrung Garantien bietet für die Leitung der weltlichen Angelegenheiten, so bietet der Rabbiner durch seine Studien Garantien für die Leitung der geistlichen. Macht der Vorstand Mißgriffe, so vernichtet er sich nicht, der Rabbiner aber vernichtet sich und seine Zukunft durch den kleinsten Mißgriff, er wird daher mehr sich in Acht nehmen, als jener. Noch ein Wort. Sie wissen, ich war ab ovo für die Autonomie der Gemeinden. Sie könnten darin einen Widerspruch finden mit meiner jetzt vertheidigten Ansicht. Aber in seinem Amte ist es dem Rabbiner um Aufrechthaltung seiner Würde zu thun, denn er muß sein Leben, seine Ehre, sein Alles einsetzen. Verlangen Sie vom Rab-

biner, daß er ein Philosoph, ein Gelehrter sei, legen Sie ihm Lasten auf, so viel Sie wollen; — aber in seinem Amte ist er unantastbar. —

Präsident. Da die Regierung die Trennung der Kirche vom Staate ausgesprochen, damit sie durch sich selbst sich kräftigen und frei entwickeln könne, so dürfte es nicht ganz unwahrscheinlich sein, daß dieser Grundsatz auch analog für die jüdische Kirche aufgestellt werden könnte: Trennung der Kirche vom Staate, und Trennung des Religiösen vom Weltlichen.

Maler. Es wird sehr schwer sein, einen Rabbiner zu bekommen. Von dem Rabbiner wird so viel verlangt, ehe er zu einer Anstellung kommt: Gymnasium, Philosophie, talmudisches Wissen und noch andere Kenntnisse, wer wird Rabbiner sein wollen? Ein Kranker will sich curiren lassen, aber nicht wie der Arzt will, sondern wie er will; dem es nur um's Geld zu thun ist, fügt sich der Laune des Patienten und läßt ihn zu Grunde gehen, wer aber Arzt ist aus Beruf, verzichtet lieber auf seinen Vortheil, ehe er seine Ueberzeugung aufgibt. — Herr Dr. Wessely hat über diesen Punct große Reden gehalten, mich hat er aber nicht überzeugt. Der Vorstand wird alle drei Jahre neu gewählt; wenn er nun in religiösen Angelegenheiten zu entscheiden hat, so hätte jede Gemeinde alle drei Jahre eine andere Leitung des Gottesdienstes. Wenn Sie den Rabbiner zur Null, zur Maschine machen wollen, wird keiner diesem Amte sich widmen. Ich glaube daher, man lasse dem Vorsteher, was Sache des Vorstehers und dem Rabbiner, was Sache des Rabbiners ist.

Rapoport. Ich meine so: die Autonomie der Gemeinden muß gewahrt werden; will der Rabbiner gegen den Willen der Gemeinde was unternehmen, muß er abtreten. Der Rabbiner ist Diener der Gemeinde. Wir wollen auch keine Hierarchie; aber in der Synagoge muß der Rabbiner ohne Widerspruch verfügen können, das ist gerade im Interesse der Autonomie. Wenn dem Vorstand die Entscheidung in religiösen Angelegenheiten zusteht, warum muß er nicht mit Rabbinatszeugnissen sich ausweisen, wie der Rabbiner? Ich bleibe bei meiner schon oft gemachten Behauptung, die Autonomie liegt nicht im Vorstande, sondern in der Majorität der Gemeinde, dieser muß der Rabbiner sich fügen, diese hat aber zur Leitung des Religiösen den Rabbiner berufen, wie den Vorstand zur Leitung des Oeconomischen, daher hat in rein religiösen Angelegenheiten der Rabbiner allein zu entscheiden. Wir können nicht wissen, ob immer der Ausschuß

aus so würdigen und intelligenten Männern besteht, wie die, welche hier sitzen. Man soll nicht sagen, die weltlichen Mitglieder dieser ehrenwerthen Versammlung wollten die Religion vernichten.

Elbogen. Als Rabbiner spreche ich im Interesse der Rabbiner. Wie es nachtheilig ist, wenn man weniger ist, als man sein soll, so ist es auch nachtheilig, wenn man mehr ist, als man sein soll. Ich habe lange nachgedacht, was denn der Rabbiner eigentlich ist? Er ist Lehrer, — räumt man ihm aber eine Macht ein, so wird er befehlen und nicht lehren. Als unser allergnädigster Kaiser uns Bürgerrechte gab, waren wir glücklich; denn wir hatten die Aussicht, daß unsere Religion nun frei sich entwickeln werde; und wir wollen ihr neue Fesseln anlegen? Meine Herren! Wir haben viel zu thun, wir haben gar manche Mißbräuche abzuschaffen — es fragt sich aber, wer soll das? Man fürchtet die Laune, die Willkühr der Vorsteher — ich fürchte mehr von der Laune eines Einzelnen, als von der des Zibur. Daher geben wir dem Rabbiner nicht mehr als ihm gebührt — und gerade die Macht ist es, die am Allerwenigsten ihm gebührt. Als Gott Israel seine Lehre geben wollte, fragte er es erst, ob es die Lehre annehmen will, und wir sollten die Macht haben, dem Volke unsere Lehre, unsere Ueberzeugung aufzudringen?

Kohn. Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich auf meine Worte zurückkomme, die ich in meiner ersten Rede gesprochen. Die Autonomie des Staates darf durch die Autonomie der Gemeinde nicht gefährdet werden, der Staatszweck muß als der höchste Zielpunkt unseres Strebens uns vor Augen schweben. Denn er ist die Bedingung unseres Daseins, unseres Bestandes, unserer Freiheit, er ist unser Schutz, unser Schirm, das Lebenselement in quo vivimus et sumus. Durch ihn sind und haben wir Alles: Freiheit, Autonomie — ohne ihn Nichts. Der höchste Staatszweck heißt: Ordnung und Gesetz, Sittlichkeit und Religion. Mit wahrhaft väterlichem Wohlwollen hat unsere hohe Regierung die Herstellung der Ordnung des Gesetzes auf dem Gebiete unseres Cultus uns selber anvertraut. Es wurde leider durch die Kolliner Begebenheit der Ausführung dieser wohlwollenden Absicht, und der Rechtfertigung des ehrenvollen Vertrauens, welches die hohe Regierung in uns gesetzt, theils durch Mißverständniß, theils durch falschen Eifer ein gewaltiger Stoß versetzt. Das ist nun aber ein fait accompli und läßt sich nicht ungeschehen machen, aber eine Mahnung ist es doch für uns, jetzt um so rascher dem Ziele zuzusteuern, ehe sich neue

Hindernisse uns entgegenstellen; aber dazu ist Einigung und gegenseitige Verständigung in den wichtigsten Fragen die erste und letzte Bedingung. Unsere Verhandlungen werden uns nimmer zu einem befriedigenden Resultat führen, so lange wir in den Hauptfragen uns so schroff, wie in den §§. 13 und 23 gegenüberstehen.

Meine Herren! In der vorliegenden Frage machen zwei entgegengesetzte Ansichten sich geltend; nach der Einen soll in rein religiösen Angelegenheiten dem Rabbiner allein, nach der Andern dem Rabbiner nur mit dem Vorstande die Entscheidung zustehen. Die Debatten über diese Frage haben zwei Sitzungen ausgefüllt, ohne daß sie zu einer Verständigung geführt hätten. Je mehr ich aber über die Sache nachdenke, desto mehr überzeuge ich mich, daß Sie in der Sache ganz einig sind, und eigentlich nur ein Wortstreit hier obwaltet. Lassen Sie uns die Angelegenheiten der Cultusgemeinde in ihre Bestandtheile zerlegen, und wir werden sogleich wissen, wie weit der Arm des Rabbiners, und wie weit der des Vorstandes zu reichen hat.

Ich theile die Angelegenheiten der Cultusgemeinde in drei Theile:

I. in rein oder speciell religiöse, II. in administrative, III. in gemischte Angelegenheiten.

Lassen Sie uns nun sehen, was zu den **rein religiösen Angelegenheiten** gehört? Da ist 1) die Entscheidung casuistischer Fragen. Meine Herren! Wer wird dieses Recht dem Rabbiner streitig machen? (Nein!) Zu den rein religiösen Angelegenheiten gehört 2) die Aufsicht über Schächter und Quellbäder — welcher Vorstand wird dieses Amt an sich reißen wollen? Eine rein religiöse Angelegenheit ist 3) die Predigt; ich glaube nicht, daß es Einem Vorstande einfallen wird, ihn hierin zu beschränken. Zu den rein religiösen Angelegenheiten gehören ferner 4) die Ausübung gottesdienstlicher Functionen, als: Trauungen, Scheidungen ꝛc., auch hierin wird es Niemand einfallen, den Rabbiner vom Vorstande abhängig zu machen. Als rein religiöse Angelegenheit erkenne ich endlich 5) die Ueberwachung und Leitung der Schule und des Gottesdienstes; gewiß wird es keinem Vorsteher einfallen, dieses Amt sich zuzueignen. Also über das, was dem Rabbiner allein zusteht, wären wir im Klaren, und ich glaube kaum, daß hierüber eine Meinungsverschiedenheit in unserer Mitte obwalte. Wir kommen zum II. Theil, zu den rein administrativen Angelegenheiten. Ich glaube hierin im Namen meiner Amtsbrüder die Versicherung geben zu können, daß es nie Einem beikommen wird, auch nur ein Wörtchen mitreden zu wollen.

Es bleiben also nur jene Angelegenheiten der Cultusgemeinde, wo die Wirkungskreise des Vorstandes und des Rabbiners in einander greifen und oft congruiren — die gemischten Angelegenheiten, wo das religiöse und administrative Element so innig mit einander verflochten sind, daß sie nicht von einander getrennt werden können. Hier können allerdings Competenz-Conflicte entstehen, aber das Princip der Vereinbarung löst jeden Zweifel, schlichtet jeden Streit. Der Vorsteher und der Rabbiner, dieser als Vertreter des geistigen, jener des materiellen Wohles der Cultusgemeinde, reichen sich gegenseitig brüderlich die Hände, unterstützen, ergänzen sich gegenseitig. Meine Herren! Es gibt nur zwei Fälle: entweder Vorsteher und Rabbiner einigen sich, dann werden sie, selbst in ihren ausschließenden Sphären, Einer ohne den Andern nichts thun — dann wohl der Gemeinde! sie geht einer immer schöneren Blüthe entgegen; einigen sie sich nicht, dann geht die Gemeinde zu Grunde, Sie mögen die Gebietsgrenzen noch so genau bestimmen. Concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur; nur wo Rabbiner und Vorsteher Hand in Hand gehen, wo sie mit vereinten Kräften arbeiten an dem Wohle der Gemeinde, ist dieses fest begründet. Dies, was ich zur Verständigung sagen zu müssen glaubte.

Wessely. Es gilt bei dieser Frage vor Allem, den legalen Standpunct festzustellen. Wir kennen keine Geistliche, bei uns gibt es keine anderen Priester, als die aus dem Stamme Lewi; bei uns hat die Trennung der Kirche vom Staate keine Anwendung; denn im Judenthume ist die Gemeinde die Kirche, darauf deutet schon der Name: Knesseth-Israel, das ist der legale Standpunkt. Nur von diesem Standpunkte aus ist es möglich, das Verhältniß des Rabbiners zum Vorstande und Ausschuß in seinem wahren Lichte zu erblicken. Es wurde die Behauptung aufgestellt, der Rabbiner sei dem Vorstande gleichgestellt, das muß ich bestreiten. 1. Ist der Vorstand nur ein Theil des Ausschusses; finden Differenzen statt zwischen ihm und dem Ausschusse, bleibt er in Minorität, es ist daher nicht möglich, daß er gegen den Ausschuß Beschlüsse faßt; der Rabbiner ist kein Theil des Ausschusses, sondern steht ganz allein ihm gegenüber; wie leicht kann er Beschlüsse fassen gegen den Willen des Ausschusses, da er keine Majorität gegen sich hat, wie der Vorstand? — 2. Der Ausschuß sammt dem Vorstand werden nicht lebenslänglich eingesetzt; fehlen sie, werden sie nicht mehr gewählt; der Rabbiner ist aber unabsetzbar; mißbraucht er seine Macht, dann ist nicht mehr zu helfen. — 3. Der Vorstand ist nur der vollziehende,

der Ausschuß der beschließende Körper, und der Rabbiner soll beschließende und vollziehende Gewalt zugleich in Einer Person besitzen. — 4. Der Ausschuß mit dem Vorstande sind eine moralische Person — eine Mehrheit, der Rabbiner ist aber nur eine einzelne Person — ein Einzelner kann aber offenbar leichter irren, als eine Mehrheit. — Herr Maler fürchtet, der Rabbiner werde zur Null herabsinken, wenn er nicht die Macht hat, in religiösen Angelegenheiten allein zu entscheiden — diese Furcht finde ich ungegründet; denn wer eine Null ist, soll eine Null sein. Wahr ist die Bemerkung des Herrn Elbogen: der Rabbiner ist Lehrer — er muß daher die Gemeinde überzeugen, kann er es nicht, so ist er nichts. — Herr Rabbiner Rapoport macht uns gar die Hölle heiß, die Religion werde zu Grunde gehen, wenn dem Rabbiner in religiösen Angelegenheiten keine Macht eingeräumt wird; diese Gefahr will mir nicht einleuchten; denn, wie ich schon sagte, ein Einzelner kann eher irren, als eine Mehrheit. Aufdringen läßt sich einmal die Gemeinde nichts. Ich stimme mit dem Herrn Rabbiner Kohn, daß statt des allgemeinen Ausdruckes: »in rein religiösen Angelegenheiten« klar aufgezählt werde, was darunter verstanden werden soll.

Wehli. Herr Dr. Kämpf spricht im Namen seiner väterlichen Religion, auch ich sage, ich spreche im Namen meiner väterlichen Religion. Der Riß im Judenthume ist notorisch. Fortschritt und Stillstand sind zwei mächtige Parteien. Es sind zwei Dinge möglich: die Gemeinde ist orthodox, der Rabbiner aber Neolog, oder die Gemeinde ist für den Fortschritt, der Rabbiner orthodox. Ist der Rabbiner Neolog, will er gegen den Willen des Vorstandes Neuerungen einführen, so begegnet ihm §. 88, da dazu der größte Theil der Gemeinde seine Zustimmung geben muß. Wie aber, wenn die Gemeinde den Fortschritt will, der orthodoxe Rabbiner aber nicht, wie dann? Wie Herr Dr. Kämpf will, steht der Rabbiner in religiösen Angelegenheiten absolut da, welche Macht hat die Gemeinde dem Willen des Rabbiners entgegenzusetzen? er ist unabsetzbar, er befiehlt und die Gemeinde muß gehorchen.

Wir können und werden vielleicht in die traurige Nothwendigkeit uns fügen. Aber die Jugend, was wird die sagen? sie wird sich lossagen, und wir haben diese Lossagung verursacht. Darum rufe ich Ihnen im Namen unserer väterlichen Religion zu: Wahren Sie Ihr Gewissen, wahren Sie die Zukunft Ihrer Jugend. Ich stimme ganz mit Herrn Rabbiner Kohn: der Rabbiner hat die Macht des Wortes, der Rabbiner hat die Ausübung

der Functionen, der Rabbiner hat die Entscheidung über Casuistik; er hat die Schule zu besorgen. In allen diesen Dingen ist er absolut; nur wo Administration und Religion vereinigt sind, muß er mit Vorstand und Ausschuß berathend eintreten. Unter diese gemischten Dinge rechne ich aber auch, gegen die Ansicht des Herrn Rabbiners Kohn, die Leitung der Synagoge; diese ist eine gemischte Angelegenheit, muß daher vom Rabbiner und Vorstand gemeinschaftlich geleitet und die Anordnungen durch den Vorstand ausgeführt werden. Darum schließe ich mich nochmals der Meinung des Herrn Dr. Wessely an, und protestire gegen §. 89 und gegen die Unterstellung der Cultusbeamten unter den Rabbiner.

Kohn. Zur Vermeidung eines argen Mißverständnisses muß ich Herrn Wehli erwidern, daß ich nicht sagte: Leitung der Synagoge, sondern Leitung und Ueberwachung des Gottesdienstes gehört zu den rein religiösen Angelegenheiten, und daher in den ausschließenden Kreis des Rabbiners. Was die Leitung der Synagoge betrifft, halte ich sie für eine rein administrative Angelegenheit, über die allein der Vorstand zu entscheiden hat.

Pollak. Wenn der Rabbiner dem Vorstand, wie Herr Rapoport will, ganz gleichgestellt sein soll, so muß er wie dieser auch nach drei Jahren abtreten. Herr Rapoport fürchtet Widerspruch, wenn er in der Synagoge was anschaffen möchte; ich glaube, daß des Anstandes wegen im Momente ihm nicht widersprochen werden soll, aber später muß der Vorstand gegen solche Uebergriffe von Seite des Rabbiners sich verwahren.

Landau. Was einen Grundsatz der Religion betrifft, ist die Entscheidung ausschließend des Rabbiners Sache. Das verhaßte Ceremonialgesetz aber, das uns in den Augen der Welt lächerlich macht, muß der Rabbiner mit der Gemeinde sich einigen, um es abzuschaffen.

Rapoport. Herr Dr. Elbogen spricht von Zwangsmaßregeln des Rabbiners, wenn in religiösen Angelegenheiten ihm eine Macht eingeräumt wird; davon war in meinen Worten keine Spur. Ich sage nochmals: Der Ausschuß mit dem Vorstand haben die Administration, die Gemeinde in ihrer Mehrheit ist autonom; in gemischten Angelegenheiten stimme ich mit Herrn Rabbiner Kohn für Vereinbarung. Herr Landau sagt: Das Ceremonialgesetz sei verhaßt — die Gebete gehören auch zum Ceremonialgesetz. Es gibt wohl Gebräuche bei uns, die bei Einigen verhaßt sind, da bin ich ganz dafür und ist es schon im §. 88 ausge-

sprochen, daß zu ihrer Abschaffung der Vorstand und Ausschuß zu Rathe gezogen werden müssen. Aber im Gotteshause muß der Rabbiner allein verfügen können; denn der Rabbiner ist immer, der Vorstand aber nur selten da; soll dieser bei jeder Kleinigkeit erst gefragt werden müssen, so ist der Rabbiner zum Diener herabgewürdigt. Man spricht immer von Fortschritt. — Bergab geht es schnell, aber Bergauf langsam. Herr Wehli stimmt mit Herrn Kohn, aber die Leitung in den Synagogen läßt er durch die Finger schlüpfen.

Präsident. Wenn, wie Herr Dr. Wessely behauptet, die Gemeinde die Kirche ist, so muß die Gemeinde für die Religion einstehen, und Alles so anwenden, daß sie gewahrt werde. Es ist daher dem Rabbiner der Kreis genau vorzuzeichnen; nicht, was ihm nicht gebührt, sondern, was ihm zusteht, muß bestimmt werden. Wenn Sie dem Rabbiner weniger einräumen, als Sie sollen, wird der Staat sich genöthigt sehen, es zu thun.

Rabbiner Pick. Herr Kohn hat gesagt, wir müssen Opfer bringen, um eine Vereinigung zu erzielen. — Gut! ich bin vollkommen einverstanden; wo von den materiellen Interessen des Rabbiners die Rede ist, da bin ich zu jedem Opfer bereit — hier aber ist die Rede von seinen Pflichten, von seinem Wirken in dem heiligen Berufe, die kann und darf er nicht preisgeben; denn da handelt es sich um Sein oder Nichtsein des Rabbiners! — Ueberhaupt kommt es mir sonderbar vor, es scheint hier lediglich ein Kampf zwischen Rabbiner und Vorsteher — die Gemeinden sind hier gar nicht vertreten; denn es sitzen da nur Rabbiner und Vorsteher. Und in dieser wichtigen Angelegenheit, wem sie ihre rein religiösen Angelegenheiten mit mehr Beruhigung anvertrauen, ob dem Rabbiner oder dem Vorsteher — hierüber wären die Gemeinden zu befragen; denn nur ihnen steht diesfalls die Entscheidung zu. — Herr Dr. Wessely sagt, bei uns ist kein Unterschied zwischen Geistlichen und Laien. Dasselbe sage ich auch. Ich will dem Rabbiner durchaus keine geistliche Macht einräumen; er wirkt auch nicht in Folge irgend einer Machtvollkommenheit — aber er wirkt in Folge der Voll-Macht, die die Gemeinde in allen ihren rein religiösen Angelegenheiten ihm übertragen, eben dadurch, daß sie ihn zum Rabbiner — gewählt. — Könnten die Gemeinden sich dabei beruhigen, wenn nicht nur das administrative, sondern auch das rein religiöse Element ausschließend in der Hand des Vorstandes liegt? — Ich will nur ein Beispiel anführen. Der ehrenwerthe Herr Vorsteher Landau

hat so eben gesagt: »das verhaßte Ceremonialgesetz, das uns in den Augen der Welt lächerlich macht u. s. w.« Sie wissen, meine Herren, ich bin ein Mann des Fortschrittes, ich habe es bei jeder Gelegenheit bewiesen, aber ich achte jede Meinung, auch die, welche der meinigen ganz entgegengesetzt ist. — Ich nehme nun an, irgend ein Vorstand wäre in Betreff unserer Ceremonialgesetze derselben Ansicht, wie der Herr Landau, während zwei Drittel der Gemeinde der conservativen und orthodoxen Richtung angehören, wie stünde es dann um die Gewissensfreiheit, um die Autonomie der Gemeinde, wenn der Vorstand über ihre rein religiösen Angelegenheiten zu verfügen hätte? — Man hat geltend gemacht, der Vorstand böte mehr Beruhigung, weil er wechselt, und nicht wieder gewählt werden muß. Ich führe den Beweis verkehrt, und sage: Gerade darin liegt die größte Besorgniß; eben deshalb, weil er nur drei Jahre im Amte steht, könnte er sich veranlaßt finden, Gewaltmaßregeln in rein religiösen Angelegenheiten, auch gegen den Willen der Gemeinde durchzuführen; denn drei Jahre, könnte er sich denken, werden immer zu überkommen sein, was dann erfolgt, das mögen Andere ausmachen. — Eine ganz andere Bürgschaft liegt aber in dem Rabbiner, der immer in und mit der Gemeinde leben will und leben muß, er wird den Wünschen und Bedürfnissen der Gemeinde mehr Rechnung tragen. Darum wiederhole ich es noch einmal: die rein religiösen Angelegenheiten der Gemeinde sind Sache des Rabbiners! — Man sagt, der Rabbiner sei blos Lehrer; dies ist nicht wahr. Er hat all' die religiösen Institute der Gemeinde zu überwachen und zu leiten. — Man will ferner den Grundsatz aufstellen, der Rabbiner könne, selbst in rein religiösen Angelegenheiten, selbst in Betreff des Gottesdienstes, nur durch den Vorsteher Anordnungen treffen. Nun bitte ich Sie, was würde die Gemeinde dazu sagen, wenn während der Abwesenheit des Vorstehers im Gottesdienste irgend eine Frage vorfallen möchte, und der Rabbiner ihnen erwidern müßte: »Ja, ich kann nichts entscheiden, der Vorsteher ist nicht hier!« — Man spricht immer davon, und es ist auch wahr, wie nöthig es sei, daß den Gemeinden nicht übermäßige Lasten aufgebürdet werden. Durch eine solche Einrichtung aber würden den Gemeinden noch nicht dagewesene Auslagen erwachsen; denn jede Gemeinde wäre in die Nothwendigkeit versetzt, ein Telegraphen-Netz über die bedeutendsten Handelsstädte der Welt zu ziehen, damit der Rabbiner nöthigen Falls, während des Gottesdienstes, sogleich an den abwesenden Vor-

steher kann telegraphiren lassen, auf daß der Vorsteher dem Vorbeter oder Thora-Vorleser sogleich die erforderliche Weisung ertheile. — Ich bemerke nur noch, unter rein religiösen Angelegenheiten sind keineswegs neu einzuführende Reformen zu verstehen, hierin darf der Rabbiner eben so wenig, wie der Vorstand, eigenmächtig verfahren, dies ist Sache der Majorität der Gemeinde, und da bleibt die Autonomie der Gemeinde unangetastet und unantastbar, dies ist ihr gewahrt durch §. 88. Aber die Leitung der rein religiösen Angelegenheiten und des gewöhnlichen Gottesdienstes steht unmittelbar dem Rabbiner zu, und er hat nicht nöthig, wenn er dem Vorbeter u. s. w. etwas sagen will, daß er sich des Vorstandes als Sprachrohr bediene. — Geht das durch, so ist das Rabbinat aufgehoben, und es wäre besser, dann gerade und offen den Antrag zu stellen: das Rabbinat ist ganz aufgehoben; denn man braucht keinen Rabbiner, der Vorstand wird ihn ersetzen. — Ich begreife nicht, warum hat der Rabbiner nicht das Verlangen, Vorsteher zu sein? Es beschränke sich also jeder auf seinen Wirkungskreis, wie er in der Natur der Sache begründet ist: der Rabbiner das Religiöse, der Vorstand des Administrative.

Hamburger. Auch ich verglich den zweiten Entwurf mit dem ersten. Dort werden die Gemeindeangelegenheiten in ein zweifaches Element getheilt; für Beide wählt die Gemeinde ihre Vertreter: für das Religiöse den Rabbiner, für das Administrative den Vorsteher. Die größte Wunde schlagen Sie den Gemeinden, wenn Sie sagen, ihr ganzes Wohl liegt ausschließend in der Hand des Ausschusses, nicht in der Gemeinde selbst. Wenn alle drei Jahre mit dem Wechsel des Ausschusses auch das System wechselt, so haben wir eine ewige Religionsmarterei. Man sagt oft, der Rabbiner will Autocrat sein, aber ich möchte doch gerne wissen, wie man mit 300 fl. Gehalt ein unumschränkter Herr sein kann? Der Rabbiner ist nicht beschließendes Organ, aber er vertritt die Gemeinde in ihren religiösen Angelegenheiten, so lange er ihr Vertrauen besitzt. Ich stimme mit Herrn Rabbiner Kohn.

Kämpf. Ich sage nur, daß über diese Frage ein Mißverständniß obwaltete. Herrn Rabbiner Kohn und theils unserem verehrten Stadtrath Herrn Landau verdanke ich die Aufklärung dieses Mißverständnisses. Der §. 23 wurde auch ganz in dem Sinne abgefaßt. Unter rein religiösen Angelegenheiten war auch nichts Anderes verstanden, als was Herr Kohn als

solche aufzählte — da ist der Rabbiner berufener Lehrer der Gemeinde, aber durchaus sollte mit diesem Ausdruck ihm keine Macht vindicirt werden. Was die Administration, ebenso die Leitung betrifft, muß der Rabbiner zurückstehen, ebenso wenig hat er an der executiven Gewalt sich zu betheiligen. In gemischten Angelegenheiten geht der Rabbiner mit dem Vorstande Hand in Hand. So haben die Herren Rabbiner Kohn und Dr. Wessely die Sache entwickelt und ich bin ganz damit einverstanden.

Wessely. Herr Rabbiner Pick hat einen neuen Gesichtspunkt geltend gemacht: die Gemeinde habe nämlich dem Rabbiner in religiösen Angelegenheiten die Vollmacht ertheilt, er handle also darin jure delegatorio. Diese Voraussetzung ist aber eine petitio principii. Wir wollen ja erst bestimmen, was die Gemeinde dem Rabbiner überträgt. Ich schlage daher vor, daß in den §§. 12, 23 und 76 für die Worte in »Nichtreligiösen« »in allen Gemeindeangelegenheiten« gesetzt, in den §§. 12 und 23 aber die §§. 75 und 76 miteinbezogen werden. Uebrigens stimme ich auch mit Herrn Rabbiner Kohn mit Ausnahme der Leitung in der Synagoge, welche ich als eine rein executive Maßregel dem Vorstande zuerkenne.

§§. 12 und 23 werden nach Wessely's Fassung angenommen.

Wessely. §. 26 ist eine executive Maßregel, gehört also dem Vorstande und nicht dem Ausschusse. Dieser Paragraph ist gegen das anerkannte Princip und ein Widerspruch mit §. 29.

§. 26, 27, 28 und 29 angenommen.

§. 30. Landau stellt dazu folgendes Amendement: »Er vertritt die Cultusgemeinden in ihren Rechtsgeschäften, so wie in Erwerbung von Rechten und Eingehung von Verbindlichkeiten.« (Angenommen.)

§. 31. Wessely. Ich protestire gegen diesen Paragraph als einen Eingriff in die Freiheit des Einzelnen wie der Gemeinde. 1. Die Worte »Beschwerden und Anträge« sind zu unbestimmt. Soll aber darunter gemeint sein, daß der Vorstand das Organ sei, durch welches alle Beschwerden an die Behörden gelangen müssen? Das ist rein undenkbar. Also gewiß nur in Cultusangelegenheiten sollen Beschwerden und Anträge durch den Vorstand an die Behörde gelangen? Aber auch hier finde ich diese Bestimmung überflüssig und bedenklich. Warum soll nicht jedem gestattet sein, sich unmittelbar an die Behörde zu wenden? Gesetzt die Beschwerde gilt dem Vorstande selbst — dann ist jeder Weg zur Abhilfe gegen Uebergriffe rein abgeschnitten. Ich stelle daher folgendes Amendement: »Der Vorstand

hat das Recht, den Ausschuß zur Fassung von Beschlüssen zu versammeln, und ist verpflichtet, die von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.«

Präsident. Beschlüsse des Ausschusses können nur durch den Vorstand an die Behörde gelangen.

Wehli liest den §. 61 des ersten Entwurfes. Hier finden Sie die Bestimmungen viel klarer und vollständiger.

Landau. Der §. 31 ist ein Eingriff in das Petitionsrecht. (Wessely's Amendement wird angenommen.)

§. 32. Wessely. Die Ernennung eines Cassiers ist keine executive Maßregel, sondern ein Beschluß, daher nicht Sache des Vorstandes, sondern des Ausschusses.

Landau stellt das Amendement: Der Vorstand im Einverständnisse mit dem Ausschusse ernennt . . .

Wessely. Der Vorstand gehört zum Ausschusse.

(Landau's Amendement wird angenommen.)

§. 33. Wessely. Hier fehlt die Bestimmung, von wem die Ausgaben »angewiesen« werden müssen?

Rabbiner Pick. (Amendement.) Der Cassier . . . und alle vom Vorstande angewiesenen . . . (Rabbiner Pick's Amendement angenommen.)

(§. 34, 35 unverändert angenommen.)

§. 36. Wehli vergleicht diesen Paragraph mit §. 59 des ersten Entwurfes, in welchem dieser Punkt deutlicher und vollständiger ist.

Rabbiner Pick weist auf die §§. 9 und 44 des neuen Entwurfes hin, wo der §. 36 seine Rechtfertigung findet; es sollte daher im §. 36 ausdrücklich auf die §§. 9 und 44 bezogen werden.

§. 37. Wessely. Die Einschaltung »wenn diese« . . . ist überflüssig, weil es sich von selbst versteht, daß der Vorsteher an gesetzwidrige Beschlüsse des Ausschusses nicht gebunden sein kann.

Längsfelder. Es sollte heißen: »wenn diese gegen kein Statut der Cultusgemeinde verstoßen.«

Wessely. Ein Statut ist auch ein Gesetz.

(§. 37 wird angenommen mit Auslassung des eingeschalteten Satzes: »wenn diese . . .«)

§. 38. Wessely. Hier wird dem Vorstand ein absolutes Veto eingeräumt, das mit seinem Amte in directem Widerspruche steht. Der Vor-

stand ist ein Theil des Ausschusses, wird er überstimmt, kann er von seinem absoluten Veto Gebrauch machen, und das Votum der Minorität wird immer gegen die Majorität zur Geltung gelangen; dadurch wird die ganze Macht des Ausschusses paralisirt.

Landau schlägt für »die Bestätigung zu versagen« vor, »den Beschluß zu sistiren« — und stellt das Amendement: »Hat . . . so steht ihm das Recht zu, den Vollzug des Beschlusses zu sistiren, ist jedoch verpflichtet, möglichst schnell, längstens binnen 14 Tagen, die Gemeinde einzuberufen.«

Längsfelder, in Uebereinstimmung mit Landau, wünscht folgenden Schlußsatz: »ist jedoch verpflichtet, binnen einer vom Ausschuß zu bestimmenden Frist . . .«

(Landau's Amendement wird angenommen.)

§. 39. Wessely schlägt für »entschädigen« »honoriren« vor. (Angenommen.)

§. 40. Dieser Paragraph ist in den meisten Fällen nicht ausführbar, weil es nur selten eine Synagoge gibt, wo, außer für den Rabbiner, ein solcher Ehrensitz ist. Nur in neuen Tempeln ist das möglich. Es werden nun oft Vorsteher gewählt, die keine eigenen Sitze haben, da würde der Gemeinde eine Verpflichtung aufgelegt, die sie nicht erfüllen kann. Wenn nun erst der Vorstand aus 3—5 Mitgliedern bestehen soll (§. 22), so müßte gar jede Gemeinde 3—5 Ehrensitze haben.

Kämpf. Wenn zur Weckung des Ehrgefühls Ehrenstrafen festgesetzt werden für die, welche das Vorsteheramt nicht annehmen, so ist es auch ein Sporn des Ehrgefühls, wenn dem Vorsteher ein Ehrensitz eingeräumt wird. — Wessely will die Einschaltung des Satzes: »wo es thunlich.« (Angenommen.) (Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

XII. Sitzung.

Donnerstag 23. Jänner 1851.

(§. 41.) Wessely. Es ist besser, wenn bestimmt wird, daß jedes Jahr ein Drittel ausscheidet. Gegen diese Bestimmung wäre wohl einzuwenden: 1. Jeder Wahlact erzeugt Aufregung; wenn jedes Jahr eine Wahl vorgenommen werden soll, so kommt die Gemeinde aus der Aufregung nicht heraus. 2. Findet man nicht immer taugliche Individuen, den Ausschuß und Vorstand zu ergänzen. Aber das Erste ist zweifelhaft und von keiner so großen Gefahr. Die 3. Besorgniß tritt auch ein, wenn der ganze Ausschuß alle drei Jahre erneuert wird. Dabei ist aber viel gewonnen, daß immer zwei Drittel des Ausschusses aus Männern bestehen, die schon eingeübt sind in die Geschäfte und vertraut mit den Verhältnissen.

Landau. Hat der Ausschuß in den drei Jahren das Vertrauen der Gemeinde sich erworben, so wird er gewiß wieder gewählt; es entfällt daher die Besorgniß des Herrn Professors, daß bei einer Neuwahl der Ausschuß aus lauter Männern bestehen könnte, die mit den Verhältnissen und Geschäften nicht bekannt sind. Ich stimme für die ursprüngliche Textirung.

L. Pick. In kleinen Gemeinden wäre der Antrag des Herrn Professors nicht practisch. (§. 41 unverändert angenommen.)

§. 42. Das älteste Mitglied des Vorstandes ist nicht immer das fähigste.

Wessely stellt folgendes Amendement: »Bei allen Sitzungen des Ausschusses wie des Vorstandes, führt dasjenige Mitglied des Vorstandes, welches vom Ausschuß zum Vorsitzenden gewählt wurde, oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, wo dies nicht der Fall . . .«

Rabbiner Pick. Nach diesem Vorschlag müßte bei jeder Sitzung eine neue Wahl vorgenommen werden. Ich schlage daher zu dem Amendement des Herrn Dr. Wessely noch die Einschaltung »für die Wahlperiode« vor.

Das Wessely-Pick'sche Amendement wird angenommen.

(§. 43.) Rabbiner Pick. Das Wort »ein für allemal« schließt alle Perfectibilität aus, es möge daher wegbleiben.

(§. 44.) Rabbiner Pick stellt das Amendement: Mit dem 1. November beginnt das Verwaltungsjahr der Cultusgemeinde. Im Jänner und September jedes Jahres . . . .«

Pollak. Ich bin nicht für diesen Vorschlag; denn gerade im September sind die Leute am meisten von ihren Nahrungsgeschäften in Anspruch genommen, und am wenigsten geeigne t, mit Gemeindeangelegenheiten sich zu befassen.

Präsident. Im ersten Entwurf wird die Bestimmung: »Mit erstem November . . .« aufgestellt.

Landau. Das Militärjahr beginnt auch mit 1. November, und in allen Verwaltungszweigen ist dies als Norm aufgestellt, daher auch der Name »Verwaltungsjahr.« Deshalb wünschte ich, daß auch wir an diese Norm uns halten. (§. 44 wird mit Rabbiner Pick's Amendement angenommen.)

(§. 45.) Wessely. Dieser Paragraph möge ganz entfallen.

Landau. Statt »zur Genehmigung,« könnte gesetzt werden, »zur Kenntniß.«

Wessely. Das ist überflüssig, weil die Behörde ohnedies zur Kenntniß kommt.

Rabbiner Pick. Statt »Budget« wünschte ich »Repartition«.

L. Pick. (Amendement.) »Das Budget muß spätestens bis zum 1. October alljährig fertig sein. (§. 45 wird verworfen.)

Pollak interpellirt den Redactionsausschuß, warum bei der Wahl des Vorstandes von Verwandtschaft keine Erwähnung geschieht — während der §. 36 des ersten Entwurfes die dieselben betreffenden gesetzlichen Bestimmungen enthält.

Kämpf. Dieses Capitel wurde im Entwurfe darum weggelassen, weil jede Verwandtschaftsbeschränkung — namentlich in kleinern Gemeinden — der Vorstandswahl große Hindernisse in den Weg legen würde. Es könnte oft der Fall eintreten, daß die Wahl des Vorstandes zur Unmöglichkeit sich steigern könnte.

Pollak. Das Verhältniß bleibt sich immer gleich; in kleineren Gemeinden sind wieder weniger Ausschußmitglieder, und gerade da ist die Verwandtschaft der Vorstands- und Ausschußmitglieder schädlich.

Längsfelder. Ich bin der Ansicht des Herrn Dr. Kämpf. — Wenn zwei Brüder das Vertrauen der Gemeinde besitzen, sehe ich gar nicht ein, warum sie nicht sollen gewählt werden können.

Wessely. Wenn mehrere im Ausschuß oder Vorstand verwandt sind, bilden sie eine compacte Masse, welche oft dem Gemeindewohle gefährlich werden kann.

Präsident. Im §. 18, den Sie bereits angenommen, wird auf das Gemeindegesetz bezogen; dort heißt es aber im §. 48: Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen nicht bis zum zweiten Grade verwandt sein. Es ist also überflüssig, hier eine eigene Bestimmung darüber aufzunehmen. Es wäre nur zur bessern Verständigung des §. 18 dahin zu modificiren: Ueberschrift: »Leitung der Wahl.« »Hinsichtlich der Leitung der Wahl und des Wahlactes gelten . . . . die Bestimmungen des provisorischen Gemeindegesetzes.« (Diese Modification wird für §. 18 angenommen.)

(§. 46.) Landau. Nachdem der §. 45 wegfällt, müßte der §. 46 so beginnen: »Jährlich im Jänner ist der politischen Behörde . . .«

Elbogen. Ich bin gegen den Paragraph, weil er zu einer Zwangsmaßregel den Weg bahnt. Das Verzeichniß der rückständigen Gemeindebeiträge der Behörde vorlegen, kann keinen andern Zweck haben, als die Rückstände mittelst Execution von den Einzelnen einzutreiben, und eine solche Maßregel halte ich für ungerecht.

Wessely. Aber wenn Sie allen Zwang beseitigen wollen, so hören die Gesetze auf, Gesetze zu sein, und werden fromme Wünsche, mit denen die Ordnung nicht immer aufrecht erhalten werden kann. Doch darin stimme ich mit Herrn Dr. Elbogen überein, daß der Zwang so spät als möglich eintrete, und als das allerletzte Auskunftsmittel zur Aufrechthaltung des Gesetzes betrachtet werde. Ich stelle daher das Amendement: »Jährlich im Jänner . . . . der nach wiederholter Ermahnung nicht einbezahlten Gemeindebeiträge . . .«

Das Landau-Wessely'sche Amendement wird angenommen.

(§. 47, 48 und 49 unverändert angenommen.)

(§. 50.) Wessely. Daß der Rabbiner allein das Recht haben soll, die Gemeinde zusammen zu berufen, finde ich unvereinbar mit dem bisher befolgten Princip der Autonomie. Der Vorstand besteht aus drei, der Ausschuß wenigstens aus fünf Mitgliedern, also ist immer eine Mehrheit erforderlich — nur der Rabbiner soll allein die Macht haben, die Gemeinde

zu versammeln, und nicht einmal ist die Beschränkung beigefügt« in religiösen Angelegenheiten,« demnach kann er die Gemeinde zusammenberufen, so oft es ihm beliebt: welche Molestirung würde aus dieser Bestimmung für die Gemeinden hervorgehen! Ich stelle daher den Antrag, daß der Rabbiner nur im Einverständnisse mit dem Vorstande das Recht haben soll, die Gemeinde zusammenzuberufen.

Rabbiner Pick. Ich wünsche, daß auch auf Verlangen eines Theils der Gemeinde der Vorstand verpflichtet sein soll, die Gemeinde zu versammeln; ich stelle das Amendement: »Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eines großen Theils der Gemeinde, oder des Ausschusses....«

Wessely. Wie soll die Gemeinde diesen Wunsch aussprechen?

Rabbiner Pick. Durch eine Bittschrift.

Landau. Wenn ein großer Theil der Gemeinde das wünscht, so ist der Fall dringend, wo schon der §. 78 die Nothwendigkeit einer Gemeindeversammlung ausspricht, daher eine besondere Bestimmung überflüssig macht. Was Herr Rabbiner Pick von einer Petition eines großen Theils der Gemeinde spricht, scheint mir darum bedenklich, weil solche Sturmpetitionen gewöhnlich Aufregung hervorbringen.

Wehli. Nach §. 50 soll auf Verlangen eines dritten Theils des Ausschusses die Gemeinde zusammenberufen werden — der Ausschuß besteht aber aus einer ungeraden, durch 3 nicht theilbaren Zahl — 5 — 7; der dritte Theil gäbe ein Bruchtheil. Der Ausdruck: ein Drittel ist daher nicht concis genug. Ich muß ferner gegen Herrn Dr. Wessely dem Rabbiner das Recht einräumen, die Gemeinde zu versammeln! Jedoch muß ich gegen den §. 89 mich verwahren, nach welchem der Rabbiner selbst die Gemeinde versammeln kann — der Act des Zusammenberufens ist eine vollziehende Maßregel, welche nur dem Vorstande als der vollziehenden Behörde zusteht. Der Rabbiner kann daher die Gemeinde versammeln, aber nur durch den Vorstand.

Längsfelder. Aus dem Grunde schon muß dem Rabbiner das Recht eingeräumt werden, die Gemeinde zusammenzurufen, weil, wenn dies ihm nicht gestattet wäre, dem Rabbiner oft kein anderer Ausweg bliebe, als von der Kanzel herab mit der Gemeinde zu sprechen, — dadurch würden aber oft Dinge auf die Kanzel gebracht, die nur im Berathungszimmer ausgemacht werden sollen. Gegen den §. 50 habe ich zu rügen, daß er nicht bestimmt, ob der Gegenstand, weshalb der Rab-

biner vom Vorstande eine Gemeindeversammlung verlangt, demselben erst muß mitgetheilt werden.

Landau. Um das erste Bedenken des Herrn Wehli zu beseitigen, könnte statt »ein Drittel« »die Mehrheit des Ausschusses« gesetzt werden. Ich stimme ferner mit der zweiten Ansicht des Herrn Wehli, daß der Rabbiner nur durch den Vorstand die Gemeinde versammeln kann; hat der Rabbiner mit der Gemeinde zu sprechen, so ist der Fall dringend, und schon nach §. 48 ist der Vorsteher verpflichtet, die Gemeinde zu versammeln. Ich bin endlich nicht der Meinung, daß der Rabbiner verpflichtet sei, dem Vorstande erst den Gegenstand mitzutheilen.

Hiller. Im §. 23 wurde beschlossen, daß der Rabbiner selbst in religiösen Angelegenheiten nicht allein zu entscheiden habe. Wozu hat also der Rabbiner überhaupt nothwendig, die Gemeinde zu versammeln? Ist es ein casuistischer Fall, dazu braucht er nicht mit der Gemeinde zu sprechen; ist es eine Gemeinde-Angelegenheit, darin ist der Rabbiner nur Mitglied, und steht ihm nicht mehr Recht als jedem Andern zu.

Rabbiner Pick. Da für jede Sitzung ein Programm der Tagesordnung vorgelegt werden muß, so stimme ich mit Herrn Längsfelder, daß der Rabbiner, wenn er die Gemeinde versammeln will, ebenfalls den Gegenstand der Verhandlung erst bekannt geben muß.

Wehli. Ein Fall ist noch zu erwägen. Wenn nämlich der Rabbiner nur durch den Vorstand die Gemeinde versammeln kann, so dürfte es möglich sein, daß dieser absichtlich die Zusammenberufung verzögern oder verhindern kann; dann kann aber der Rabbiner wie der Ausschuß die Frist bestimmen.

Landau. Dann kann der Rabbiner auch sein Recht durch die Kanzel wahren.

Pollak. Ich stimme mit Herrn Wessely, wünsche aber den Zusatz »in rein religiösen Angelegenheiten.«

Wessely. Ich stimme auch mit Herrn Längsfelder, daß der Rabbiner verpflichtet sei, den Gegenstand der Verhandlung erst bekannt zu geben; das Programm ist hier nicht genügend, denn das wird erst bei der Sitzung aufgelegt, wenn die Gemeindeglieder schon beisammen sind, da käme die Bekanntmachung post festum. Die Unterscheidung »in rein religiösen Angelegenheiten,« wie Herr Pollak will, finde ich hier durchaus nicht an ihrem Platze, ja sogar schädlich. Es ist das Beste,

wir bestimmen: der Rabbiner könne nur im Einverständnisse mit dem Vorstand die Gemeinde zusammenberufen. Ich stimme übrigens mit Herrn Wehli, daß der Rabbiner, wenn der Vorstand der Zusammenberufung grundlose Hindernisse in den Weg legt, ihm eine peremptorische Frist bestimmen kann. Ich muß endlich entschieden dagegen mich aussprechen, daß der Rabbiner sein Recht auf der Kanzel wahren kann; denn das hieße die Kanzel herabwürdigen, wenn er sie zur Erreichung persönlicher Zwecke benutzt, statt zur Verkündung der reinen Gottesworte. Ich stelle folgenden Antrag: »Der Vorstand ist verpflichtet . . . . oder auf den Wunsch des Rabbiners im Einverständnisse mit der Majorität des Vorstandes oder des Ausschusses . . . . .«

»Der Gegenstand des Antrages des Rabbiners soll dem Vorstande bekannt gegeben werden, und die Einberufung hat binnen einer vom Rabbiner und Vorstande zu bestimmenden Frist zu geschehen.«

Rabbiner Pick. Es ist betrübend, ja es ist schmerzlich, zu sehen, mit welcher Beharrlichkeit und wie systematisch man bemüht ist, den Rabbiner nicht — wie ich früher gesagt — zum Schatten, sondern zum Schatten eines Schatten zu machen! Es klingt wie Hohn, wenn man in jedem Augenblicke die Versicherung vorausschickt, man wolle nichts Anderes, als dem Rabbiner eine selbstständige und ehrenhafte Stellung anweisen, und hinterher immer gleich mit einem Antrag herausrückt, der ihm die Luft zum Athmen abschneidet.

Man geht nun so weit, daß man dem Rabbiner die Möglichkeit benehmen will, eine Gemeindeversammlung zu veranlassen, um sich nöthigenfalls mit seiner Gemeinde zu besprechen und in's Einvernehmen zu setzen. Der Rabbiner wird also aus der Gemeinde hinausgedrängt; er steht vereinzelt und ganz außerhalb der Gemeinde.

Ich gehe wieder zu der Erfahrung zurück, und frage Sie, meine Herren vom Lande, war es denn auch bis jetzt so, daß dem Rabbiner das Recht, die Gemeinde zu berufen, nicht zugestanden war?

Einer der geehrten Redner vor mir will dieses Recht dem Rabbiner blos dann einräumen, wenn es sich um eine rein religiöse Frage handelt. Auch dagegen muß ich mich entschieden aussprechen; denn wie viele Lehr- und Wohlthätigkeitsanstalten sind entstanden dadurch, daß der Rabbiner mit der Gemeinde diesfalls die nöthige Rücksprache genommen, und sodann das Geeignete veranlaßt hat. Wohl ist es wahr, daß — sollen solche Institute

in's Leben gerufen werden können, die Gemeinde schon früher von dem Bedürfnisse und von einem höhern Wohlthätigkeitssinn durchdrungen sein muß; aber wer könnte derlei Fragen mit besserem Erfolge in Angriff nehmen, als eben der Rabbiner, dem doch Zeit und Einfluß mehr als jedem Andern zu Gebote stehen? Ist ihm nun die Möglichkeit der Gemeindeversammlung genommen, so ist ihm der Boden seiner eigentlichen Wirksamkeit entrückt.

Herr Dr. Wessely will, daß auf Verlangen des Rabbiners nur dann die Gemeinde einberufen werde, wenn entweder die Majorität des Vorstandes oder des Ausschusses damit einverstanden ist, weil in einer Majorität eine größere Bürgschaft, als in der einzelnen Person des Rabbiners liegt; demnach wäre es am besten, wenn jede Gemeinde ein Collegium von Rabbinern anstellen möchte, denn da wäre auch eine Majorität von Rabbinern und folglich die nöthige Bürgschaft, wie sie Herr Dr. Wessely wünscht, möglich.

Und dann enthält diese Bedingung gerade das Entgegengesetzte von Dem, was eigentlich erzielt werden will. Denn wann wird der Rabbiner sich veranlaßt sehen, eine Gemeindeversammlung zu wünschen? — Doch nur in dem Falle, wo er und der Vorstand verschiedener Ansicht sind, und er daher an die Gemeinde appelliren will! Und gerade da wird der Vorstand, weil er entgegengesetzter Ansicht — die Einbeuufung versagen. Es ist also hierdurch mehr die Gemeinde als der Rabbiner beschränkt, indem ihr das Recht entzogen wird, in eigener Angelegenheit zu entscheiden. Ich frage nun, ist das nicht der größte Eingriff in die Autonomie der Gemeinde? Ich stimme also für den Paragraph, und zwar nach der Textirung des Herrn Stadtraths Landau.

Präsident. Ist es ein Factum, daß die Rabbiner bisher allein die Gemeinden zusammenberufen haben? (Mehrere Stimmen: Ja!) Haben die Rabbiner von diesem Rechte Mißbrauch gemacht? (Nein!)

Wessely zeigt die von Dr. Zunz im Druck erschienene kurze Antwort auf Cultusfragen vor, und weist auf den vom Rabbiner handelnden Paragraph und die von Zunz aufgestellten Ansichten hin, und schließt mit der Frage: Ist Dr. Zunz eine Autorität im Judenthume? (Rapoport: Nein!)

Landau stellt folgendes Amendement: »Der Vorstand ist . . . .« oder auf Verlangen des Rabbiners im Einverständnisse mit dem »Vorstand oder eines Theils des Ausschusses . . .«

Wehli. Ich stimme für den Antrag des Herrn Rabbiner Pick; aber ich muß mich ausdrücklich dagegen verwahren, daß es unsere Absicht sei, den Rabbiner zum Schatten zu machen.

Rabbiner Pick. Ich sagte nicht, daß es Ihre Absicht sei, dazu achte ich Sie zu sehr. Ich behaupte nur, daß nach den Anträgen, die hier gestellt werden, falls sie zum Gesetze erhoben würden, der Rabbiner nichts wäre, als ein bloßer Schatten.

Pollak. Nicht alle Rabbiner sind die Männer, die von der ihnen eingeräumten Befugniß den rechten Gebrauch zu machen wissen.

Wessely. Was will ich, was will Herr Pick? Ich möchte den Rabbiner gerne zum Manne des Vertrauens, zum Freunde, zum Rathgeber, zum Lehrer, mit einem Worte, zum liebevollen Hirten der Gemeinde machen; Herr Pick hingegen will ihn zum Anordner, Befehlshaber, bureaucratischen Beamten, und wo möglich zum Autocraten der Gemeinde machen. Ich will, daß man dem Rabbiner gehorche, weil man will, weil man von der Ehrlichkeit seiner Absichten, von der Wahrheit seiner Gründe überzeugt ist; Herr Pick aber will, daß man ihm gehorche, weil man muß. Ich will, daß, wie ich schon oft wiederholte, der Rabbiner Alles mit der Gemeinde und durch die Gemeinde, d. h. deren gewähltem Organe thue; Herr Pick will ihn zum Alleinhandelnden machen. Ich will, daß sich der Rabbiner eine ehrenhafte und selbstständige Stellung schaffe durch das Vertrauen seiner Gemeinde. Herr Pick will ihm zur Ehre und zur Selbstständigkeit verhelfen auch ohne dieses Vertrauen. Wer von uns Beiden stellt den Rabbiner höher? wer von uns Beiden würdigt den Rabbiner mehr zum Schatten herab? In wessen Worten liegt der größere Hohn? Nicht soll er hinausgedrängt aus der Gemeinde, nicht soll ihm das Recht der Ansprache und des Einverständnisses mit seiner Gemeinde benommen werden; aber er übet dieses Recht durch jene Organe aus, denen in der Gemeinde die Execution zukömmt; er handle offen und im Einvernehmen mit dem Vorstande und dem Ausschusse, aber nicht hinter ihm, ohne sein Wissen und Wollen. Herr Pick scheint in allen seinen Behauptungen die Infallibilität der Rabbiner zu supponiren; ich meiner Seits halte keinen Menschen für infallible; aber wenn schon eine Infallibilität vorausgesetzt werden soll, so glaube ich, sie sei eher auf der Seite des Vorstandes und Ausschusses zu suchen, als auf der des Rabbiners. Jener ist eine moralische Person, eine Mehrheit von Mitgliedern aus der Elite der Gemeinde, dieser ein Individuum. — Endlich was schadet es

dem Rabbiner, wenn er zu diesem Zwecke sich mit dem Gemeindeorgane einversteht? Ist das wirklich eine Commission, unter welcher sein Ansehen leiden könnte? Ich glaube es nicht. Ein Mißbrauch von Seite des Vorstandes und des Ausschusses durch Verweigerung der vom Rabbiner gewünschten Gemeindeberufung ist aber sicherlich nicht zu befürchten, denn der alle drei Jahre amovible Vorstand und Ausschuß würde sich selber dadurch das consilium abeundi dictiren. Viel eher ist ein solcher Mißbrauch von dem Rabbiner — dem unabsetzbaren Einzelbeamten zu befürchten. Handelt es sich aber um Anregung zur Gründung von Wohlthätigkeitsanstalten, um Belebung zu frommen Zwecken, so kann ja der Rabbiner ohnehin sich mit seiner Gemeinde in einer Art verständigen, wie sie Keinem weiter in der Gemeinde gegönnt ist — auf der Kanzel. Hier ist der Boden, auf dem er allein steht, auf dem ihn Niemand in seiner Wirksamkeit hemmen kann und hemmen darf. Findet alsdann die Gesammtgemeinde eine Berathung mit ihrem Rabbiner nöthig, so wird sie schon von dem ihr eben in diesem Paragraph des Entwurfes eingeräumten Recht, eine Gesammtversammlung zu verlangen, Gebrauch machen. Will der Rabbiner auf eine andere Art sein Ich zur Geltung bringen, so läuft er nur zu sehr Gefahr, den Verdacht des Egoismus auf sich zu laden.

Rabbiner Pick. Man wirft mir vor, ich will den Rabbiner zum Autocraten machen — ich weise dies zurück, ohne weiter Etwas darauf zu antworten. Was ferner den Egoismus betrifft, so ist er auf der Seite dessen, der all' diejenigen Rechte, die bis jetzt dem Rabbiner zugestanden, demselben entreißen, und sie dem Vorstand vindiciren will. Der Rabbiner aber beansprucht keine anderen Rechte, als die er bisher gehabt.

Rapoport. Ich erkläre mich einverstanden mit Herrn Landau, der Rabbiner soll die Gemeinde nur durch den Vorstand versammeln können; verweigert es dieser, so muß dem Rabbiner das Recht eingeräumt werden, die Gemeinde allein zu versammeln. Herr Dr. Wessely hat vom ersten Entwurf die Vaterschaft anerkannt; dort heißt es, der Ausschuß repräsentirt die Gemeinde in Verwaltungsangelegenheiten; im §. 12 des neuen Entwurfes — »in nicht religiösen Angelegenheiten«; — damals ist Niemanden eingefallen, dagegen zu streiten; bei der Abstimmung wurde der Paragraph angenommen. Aber über Nacht ist die Versammlung andern Sinnes geworden, und auf einmal hieß es, dieser Paragraph versetze der Gemeinde-Autonomie einen Todesstoß. Ich kann mir diese plötzliche Sinnesänderung nicht anders

erklären, als daß mit den Mitgliedern vom Lande ein Einverständniß zu Stande gekommen sein muß. — Daher ist meine Meinung so: der Rabbiner ist nicht Autocrat; aber der Rabbiner ist so wie der Ausschuß von der Gemeinde gewählt, daher steht ihm dasselbe Recht zu wie diesem.

Frank. Man weist den Rabbiner auf das religiöse Gebiet — das ist recht; der Rabbiner soll nur durch den Vorstand die Gemeinde versammeln — auch recht. Aber es wird eine Zeit kommen, wo die Gemeinde diesen Paragraph gerne aus der Cultusgemeindeordnung wird streichen wollen — es wird dann zu spät sein. Ich will gerne mit der Ansicht stimmen; nur sollte sie mit allen Consequenzen durchgeführt werden, und so wie der Vorstand keine Uebergriffe in sein Gebiet duldet, sollte auch dem Rabbiner die Macht eingeräumt werden, allen Ein- und Uebergriffen von Seite des Vorstandes in seine Sphäre Schranken setzen zu können.

Kämpf. Wir glaubten gerade dem Vorstand einen Dienst zu erweisen, indem wir dem Rabbiner das Recht eingeräumt, die Gemeinde zu versammeln. Wenn der Vorstand mit dem Rabbiner oder der Vorstand mit dem Ausschuß in Conflict geräth, wer soll entscheiden? Da gibt es wohl kein anderes Auskunftsmittel, als die Appellation an die Gemeinde. Gerade im Interesse der Gemeinde und ihrer Autonomie wäre dieses Auskunftsmittel zu wünschen. Die Einwendung, daß der Vorstand aus einer Mehrheit, der Rabbiner aus einer Person besteht — ist schon darum unbegründet, weil in kleineren Gemeinden nach §. 22 der Vorstand nur aus einer Person besteht; es ist daher das numerische Verhältniß zwischen Vorstand und Rabbiner ganz gleich. Was die Mittheilung des Gegenstandes betrifft, weshalb der Rabbiner die Gemeinde versammeln will, bin ich mit jenem Redner einverstanden, welcher sie verlangt; aber dafür ist schon im §. 57 gesorgt, welcher bestimmt, daß jeder Versammlung die Tagesordnung vorausgehen muß. Ich stimme daher auch dafür, daß der Rabbiner durch den Vorstand die Gemeinde einzuberufen habe. Im Falle der Weigerung von Seite des Vorstandes, hat der Rabbiner das Recht, eine Frist zu bestimmen. Man fürchtet einen Mißbrauch von Seite des Rabbiners; diese Furcht ist ungegründet, weil der Rabbiner durch einen solchen Mißbrauch nur sich selbst schaden würde. Daher stimme ich mit den Herren Landau und Wehli für die Beibehaltung des Paragraphs mit dem Zusatz von der Fristbestimmung.

Präsident. Wer soll die Frist bestimmen?

Wehli. Der Rabbiner selbst, so wie im §. 38, ich stelle daher das Amendement: ». . . . . nach der vom Rabbiner zu bestimmenden Frist . . . .«

Pollak. Wenn die Fristbestimmung ganz allein dem Rabbiner überlassen bleibt, so wird er eine Frist von 12 oder 24 Stunden festsetzen, wenn er weiß, daß gerade nur jene Gemeindeglieder kommen können, die auf seiner Seite sind.

Wessely. Ich erlaube mir zu reassumiren; drei Anträge sind in dieser Frage gestellt worden, der erste geht auf Aufrechthaltung des §. — des Entwurfes: der zweite des Herrn Landau: ». . . . . oder auch auf Verlangen des Rabbiners im Einverständnisse mit dem Vorstand oder eines Theils des Ausschusses . . .« und der dritte ist der Meinige, der dahin lautet: »Auch der Rabbiner kann mit Einwilligung der Majorität des Vorstandes und durch denselben die Einberufung der Gesammtgemeinde veranlassen. Ist die Majorität des Vorstandes mit dem Antrage des Rabbiners nicht einverstanden, so entscheidet der Ausschuß, verweigert auch dieser die Einberufung, so hat sie zu unterbleiben.« Wollen, daß in dem letzten von mir angegebenen Falle die Gemeinde dennoch zusammenberufen werde, das hieße die ganze Gemeinde von dem Willen eines Einzelnen abhängig machen, das hieße die Selbstständigkeit der Gemeinde aufheben; das kann und darf nicht geschehen, dem muß vorgebeugt werden.

Kämpf. Gerade die Autonomie der Gemeinde verlangt, daß der Ausschuß nicht der letzte Richter sei.

Landau nimmt seinen frühern Antrag zurück, und stellt dafür folgenden: »Der Vorstand . . . wie auch auf Verlangen des Rabbiners nach Angabe des Gegenstandes der Berathung und der gewünschten Frist . . .«

Man schreitet zur Abstimmung über die ursprüngliche Textirung und die verschiedenen Anträge. (Der ursprüngliche Text des §. 50 verworfen. Wessely's Antrag verworfen. Landau's Antrag angenommen.)

(§. 51.) Frank. Alle Monate ist es auf dem Lande unmöglich, eine ordentliche Sitzung zu halten; es würde dadurch dem Vorstande eine zu große Last aufgebürdet, die er bei seinen anderweitigen Nahrungsgeschäften nicht ertragen könnte; ich schlage daher für »jeden Monat« »alle Vierteljahr« vor.

Landau (Amendement) ». . . wo es thunlich, jeden Monat . . .«

Pollak. Ich stimme für den Antrag des Herrn Landau, weil durch häufige Sitzungen das Interesse immer wach erhalten wird.

(Landau's Antrag wird angenommen.)

(§. 52.) Wehli. In diesen Paragraph sollte nebst den §§. 37 und 49 auch der §. 50 einbezogen werden.

Wessely. Mit dem Beisatze zu lit. e kann ich mich nicht einverstanden erklären. Er verstößt gegen den §. 2 der Grundrechte, in welchem den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingeräumt ist.

Rabbiner Pick. Die Gemeinde ist eine moralische Person; das Gemeinde-Eigenthum ist kein persönliches, es besteht seit Jahrhunderten; sie besitzt daher das Eigenthum nicht als physische, sondern als moralische Person, und hat als solche kein Recht, das Vermögen zu veräußern.

Wessely. Vom juridischen Standpunkte steht ihr allerdings das Recht zu, sonst müßte allen Corporationen das Recht der Vermögensveräußerung abgesprochen werden. Früher waren die Gemeinden hierin an den Consens der politischen Obrigkeit gebunden, dies hat aber mit der Märzverfassung aufgehört. Entweder also die Veräußerung des Gemeindevermögens wird gar nicht gestattet, oder ohne Einwilligung der politischen Behörde.

Rabbiner Pick. Es ist ein Unterschied zwischen Corporationen. Wo mit dem Gemeindevermögen religiöse und wohlthätige Zwecke verbunden sind, hat sie kein Recht, es zu veräußern. Räumt man in solchen Fällen ihr selbst die Entscheidung ein, ist sie Partei und Richter in Einer Person, es ist daher der Ausspruch einer unbefangenen Behörde nöthig.

Präsident macht folgenden Vorschlag: ». . . Jedoch ist mit dem zu veräußernden Kirchenvermögen sich an die bestehenden Vorschriften des Stiftungsvermögens zu halten.«

Wessely. Man darf die Begriffe »Corporation« und »Gesellschaft« nicht miteinander verwechseln. Eine Gesellschaft ist ein Verein aus mehreren Personen, sie besteht nur aus diesen Personen, ohne eine von diesen verschiedene juristische Person zu bilden; sie kann auseinander gehen, daher sich auflösen, auch wenn ihre einzelnen Mitglieder fortexistiren. Eine Corporation aber ist immer dieselbe, wenn auch alle einzelnen Mitglieder, aus denen sie besteht, sich verändert haben. Sie besteht, genau genommen, nicht blos aus den Gliedern, die gleichzeitig, sondern aus allen denen, welche successive sie gebildet haben. Die Corporation dauert daher fort, auch wenn

sie auf ein einziges Glied reducirt wird. Daher haben nicht, wie bei der Gesellschaft, die einzelnen Mitglieder der Corporation Theil an den Rechten und Verbindlichkeiten einer Corporation; sondern Rechtssubject ist die Corporation als Gesammtheit, die ein von den Gliedern derselben ganz verschiedenes Wesen ist. Der Corporation als Gesammtheit kommen daher alle Rechte moralischer Personen zu, daher auch das, ihr Eigenthum zu veräußern. Nur bedurften derlei Veräußerungen bisher des Consenses der politischen Behörde. Ob diese noch jetzt nothwendig sei, dürfte rücksichtlich der Religionsgesellschaften eben in Folge des citirten §. 2 der Grundrechte bestritten werden. Ein anderes Bewandtniß hat es freilich mit Stiftungen; hier ist vor Allem der Wille des Testators entscheidend.

Landau. Die Gemeindeordnung für Prag bestimmt, daß zu Veräußerungen von Gemeindevermögen die Bewilligung des Landtages nöthig ist; es ist daher nicht gegen den §. 2 der Grundrechte, wenn solche Veräußerungen von der Bewilligung der Behörde abhängig gemacht werden. Ist die ganze Gemeinde damit einverstanden, dann ist die Bewilligung der Behörde überflüssig.

Wessely. Wenn der Schlußsatz des §. 52 zum feststehenden Statut erhoben werden sollte, so werden die Gemeinden uns mit Recht den Vorwurf machen, wir hätten ihnen den §. 2 der Verfassung verkümmert, die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten beschränkt. — Eben deswegen trage ich darauf an, diesen Schlußsatz zu streichen.

Hamburger. Im §. 3 werden die Gemeindeinstitute aufgezählt. Da dem Staat an dem Bestand der Institute gelegen ist, ist auch der Staat bei Veräußerungen zu verständigen. Ich stelle den Antrag: e) »Bei Veräußerungen von . . . wo keine Stimmeneinhelligkeit Statt findet, ist die Genehmigung . . .«

Landau. Nach religiösen Grundsätzen darf keine Synagoge wegkommen, wenn nicht die andere schon steht, dasselbe gilt von andern religiösen und wohlthätigen Anstalten; daher ein Mißbrauch nicht zu fürchten. Ich stelle das Amendement zu lit. e: »jedoch ist Stimmeneinhelligkeit nöthig.«

Hiller. Hier ist wohl von Veräußerung, aber nicht von Verpachtung die Rede.

Wessely. Wenn eine Cultusgemeinde Etwas von ihrem Vermögen veräußert, so kann es nur zum Nutzen und Frommen der Gesammtgemeinde als solche geschehen, nicht aber zum Nutzen und im Interesse der einzelnen

Mitglieder derselben, die, wie ich bereits bemerkt habe, als solche an den Rechten der Corporation keinen Theil haben. Herr Rabbiner Pick, so wie die übrigen Herren Vertrauensmänner mögen sich daher in dieser Beziehung beruhigen.

Landau stellt ein anderes Amendement zu lit. e . . . . Bei Beiden jedoch muß die ganze Gemeinde einverstanden sein, außerdem ist die Genehmigung der politischen Behörde nöthig.

Pollak. Durch die Freizügigkeit werden die Gemeinden immer mehr verringert; wenn nun in einer Gemeinde sehr wenige Glieder blieben, so könnten sich die Uebrigen leicht einverstehen, die Gemeindegüter zu veräußern.

Wessely. Dieses Bedenken habe ich ja soeben beseitigt. Auf der andern Seite aber darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß wir die Gemeinde durch eine Beschränkung derselben in der Veräußerung ihrer Güter nicht selten in große Verlegenheit bringen; z. B. wenn sie durch Calamitäten in die Nothwendigkeit versetzt wird, eine Darleihe aufzunehmen und dafür eine ihrer Realitäten zu verpfänden. Denn darf sie nicht veräußern, so darf sie auch nicht verpfänden; denn auch die Verpfändung ist eine Veräußerung.

L. Pick. Diese Bestimmung gehört in den §. 122.

Wessely. Lit. e sollte ganz gestrichen werden; dafür ein eigener Paragraph an dessen Stelle kommen.

Präsident. Ich schlage die Einschaltung vor: ». . . . Aber bei Stiftungen ist sich streng an die Stiftsbriefe zu halten.

Landau. In Prag besteht die sogenannte Simon Lewi'sche Stiftung, aus welcher zwei Rabbiner eine jährliche Gebühr beziehen; tritt ein Seminar in's Leben, so haben nur die Zöglinge dieser Anstalt Anspruch auf das Legat.

Wessely. Es ereignen sich nicht selten Fälle, wo der Wille des Stifters, durch eine mittlerweile eingetretene Veränderung in den Verhältnissen, nicht zu erfüllen ist. Ich nehme einen Fall an, der jetzt häufig zur Sprache kömmt. Der Stifter hat eine Stiftung für Hörer der philosophischen Jahrgänge gestiftet, wie sie früher bestanden haben, und für die Gymnasialclassen. Wie soll nun jetzt der Wille des Stifters executirt werden, da nach der neuern Studieneinrichtung die frühern philosophischen

Jahrgänge aufgehört, und an die Stelle der frühern sechs Gymnasialclassen acht getreten sind?

Eisler. Es können Fälle eintreten, wo Veräußerungen von Gemeindegütern unumgänglich nöthig sind; z. B. Silbergefäße. — Ist eine jede Veräußerung von der Bewilligung der politischen Behörde abhängig, kann oft eine Gemeinde in die größte Noth und Verlegenheit kommen.

Wessely. Um jeden Scrupel zu beheben, trage ich die Textirung des lit. e in folgender Weise an: e) »Bei Veräußerung von Cultusvermögen. Doch kann eine solche Veräußerung nur zu Cultuszwecken und mit Zustimmung einer Majorität von drei Viertel der Gemeinde Statt haben.«

Pollak. Herr Landau verlangt zu Veräußerungen von Cultusvermögen die Einhelligkeit der Gemeinde, das ist ein größeres Hinderniß als die Genehmigung der politischen Behörde, und hieße jede Veräußerung, wenn sie noch so dringend nothwendig ist, geradezu unmöglich machen; denn nie ist eine Einhelligkeit in der Gemeinde zu erzielen, erstens wegen der großen Verschiedenheit der Meinungen und Interessen, und zweitens, weil nie die ganze Gemeinde zusammen zu bringen ist.

Landau. Wenn die Majorität oder die Minorität dagegen ist, so kann die politische Behörde als Schiedsgericht auftreten.

Hiller schlägt drei Berathungen vor, wenn es sich um Veräußerung des Cultusvermögens handelt.

Präsident (formulirt). »e) Bei Veräußerungen von Cultusvermögen. Diese können jedoch nur mit einer Majorität von drei Viertel der ganzen Gemeinde Statt haben, und ist der Betrag nur zu Cultuszwecken zu verwenden.«

(Wessely's Antrag wird angenommen.)

§. 53. Elbogen schlägt vor: ». . . . ein Drittel der stimmberechtigten . . .«

Wessely (Amendement) . . . . . . »mit Ausnahme des §. 52, lit. c.«

(Wessely's Amendement angenommen.)

§. 54. Wessely. Mit demselben Zusatz . . . . mit Ausnahme des §. 52, lit. e.

Rabbiner Pick. (Amendement.) . . . . »oder sind die so gefaßten Beschlüsse auch für die Abwesenden bindend.

Maler. Es gibt Gemeinden, von denen mehr als der dritte Theil das ganze Jahr abwesend ist; es sollte daher bestimmt werden, daß in solchen Gemeinden die Versammlungen nur zwischen den großen Festen abgehalten werden dürfen, wo Alles zu Hause ist. (Angenommen.)

§. 55. (Angenommen.)

§. 56. Wessely. Es gibt Fälle, wo die absolute Majorität nicht zu erzielen ist. Gesetzt den Fall: es liegen drei Anträge vor, der eine lautet auf 300 fl., der zweite auf 400 fl., der dritte auf 500 fl.; ein Beschluß muß gefaßt werden; wie soll ein giltiger Beschluß zu Stande kommen, wenn dazu die absolute Majorität erforderlich ist? Ich stelle den Antrag: »Zur Giltigkeit . . . . .« Wird bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität erzielt, so wird zur zweiten Abstimmung geschritten; wird auch da keine absolute Majorität erzielt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Mehrheit.«

(Wessely's Antrag angenommen.)

§. 57. (Angenommen.)

§. 58. L. Pick. Nicht alle Gemeinden sind in der Lage einen Protokollisten oder Schriftführer zu besolden; dies ist namentlich in kleinern Gemeinden der Fall; es würde durch diesen Paragraph, wenn er unbedingt zum Gesetze erhoben würde, vielen Gemeinden eine unerschwingliche Last aufgebürdet; ich schlage daher folgende Einschaltung vor: »Ueber die Sitzungsverhandlungen ist, wo es thunlich . . . .«

Hamburger. Außer dem Vorstande, einem Ausschußgliede und dem Schriftführer, sollten die Protokolle noch von einigen Gemeindegliedern mitgefertigt werden müssen.

(§. 58 unverändert angenommen.)

§. 59. Landau will statt »Gemeinde-Archiv« »Gemeinde-Registratur.« (Angenommen.)

§. 60. Kohn. Meine Herren! der Gegenstand, der jetzt zur Verhandlung kommen soll, ist von der größten Wichtigkeit; die Organisirung von Religionsschulen soll die größte Lücke in unserem Cultuswesen ausfüllen, das dringendste Bedürfniß befriedigen. Dieser Frage müssen wir unsere ganze und ungetheilte Aufmerksamkeit widmen. Mit reifer Ueberlegung und gehöriger Vorbereitung, nicht aber, nachdem wir schon durch eine mehrstündige Sitzung körperlich und geistig abgespannt sind, dürfen wir zur Lösung

einer solchen Frage schreiten. Ich stelle daher den Antrag, diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung zu verschieben. (Wird nicht unterstützt.)

Rabbiner Pick. (Amendement.) »Jeder . . . . . für einen gründlichen öffentlichen Religionsunterricht . . .«

Pollak. Das ist nicht immer möglich.

Wessely. Dieser Paragraph steht im Widerspruch mit einem früher von uns aufgestellten Grundsatz, daß nämlich als conditio sine qua non zum Bestande einer Gemeinde blos eine Synagoge gehört, dagegen die Religionsschule nicht unter die unbedingt nothwendigen Erfordernisse derselben gezählt wird. Ich wünschte daher, daß der §. 60 so textirt würde: »Jede Ortscultusgemeinde, die keine öffentliche Religionsschule besitzt, ist verpflichtet, auf eine andere Weise und nach besten Kräften für einen gründlichen Religionsunterricht . . .«

Hamburger. Soll dem Vorstande die Pflicht aufgelegt werden, für den Religionsunterricht zu sorgen, dann muß ihm auch die Macht eingeräumt werden, die schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuche zu zwingen; ohne solchen Zwang kann eine Schule sich unmöglich erhalten. Ich stelle folgenden Antrag: »Jede Cultusgemeinde ist zur Errichtung einer Religionsschule verpflichtet, um für den Religionsunterricht der Jugend nach besten Kräften zu sorgen und der israelitischen Jugend den Religions- und hebräischen Unterricht zu ermöglichen.« (Wird nicht unterstützt.)

(§. 60 unverändert angenommen.)

§. 61. Landau stellt das Amendement: »In einer israelitischeu öffentlichen Religionsschule . . . .«

Wessely. Bei der Bestimmung der Gegenstände, die an einer israelitischen Religionsschule gelehrt werden müssen, scheint es, habe man vor Allem nur die Eine Hälfte der jüdischen Jugend, nämlich die des männlichen Geschlechtes berücksichtigt; denn unmöglich wird man fordern, daß auch die weibliche Jugend aus sämmtlichen dort angeführten Gegenständen unterrichtet werden solle. Aber auch hinsichtlich der männlichen Jugend, glaube ich, hat man die Grenzlinie nicht angegeben, zwischen dem, was von jedem jüdischen Kinde mit Recht und Fug gefordert, und dem, was nur gewünscht werden darf. Auch ich rufe mit unserem großen Lehrer aus: Wollte Gott, daß das ganze Volk Propheten wäre! — Auch ich wünsche, daß die Kenntniß der hebräischen Sprache und das Verständniß der Bibel, so wie in frühern Zeiten, unter den Juden allgemein würde. Ich muß einen

solchen Wunsch im Interesse unseres Glaubens, im Interesse unserer gottesdienstlichen Institutionen als einen meiner heißesten Wünsche aussprechen. Ich erblicke in der hebräischen Sprache wirklich das Palladium unserer confessionellen Einheit, ein Heiligthum jener ungetrübten Unmittelbarkeit zwischen Gott und Menschen, einen theueren Ueberrest einstimmiger nationaler Selbstständigkeit. Von jeher war es Sitte im Judenthume, daß das jüdische Kind in Gesetz und Lehre aus der heiligen Quelle selbst unterrichtet wurde. Diese Anschauungsweise von der Wichtigkeit und Heiligkeit der hebräischen Sprache herrscht noch heute bei einem sehr großen Theil unserer Glaubensbrüder. Und so lange unser öffentlicher Gottesdienst den historischen Boden nicht verläßt (und er wird ihn nie ganz verlassen) und das hebräische Element das prävalirende in demselben bleibt, ist wenigstens das Verständniß der wichtigsten hebräischen Gebete und der 5 Bücher Mosis eine unabläßliche Forderung an jeden das Gotteshaus besuchenden Israeliten, der in demselben nicht nur Belehrung, sondern auch Erbauung sucht. — Eben deswegen stimme ich aus voller Ueberzeugung dafür, daß an einer jeden israelitischen Religionsschule das Hebräische gelehrt werden soll, damit einem Jeden, der da will, die Gelegenheit dazu geboten sei. Aber für einen Zwang, d. h. daß jedes jüdische Kind gezwungen werde, hebräisch zu lernen, dafür werde ich nie stimmen. (Viele Stimmen: Heißt nur, muß gelehrt werden.) Ein solcher Zwang hat erstens im Judenthume nie, selbst in den Zeiten der tiefsten religiösen Innigkeit und des ungetrübtesten religiösen Bewußtseins Statt gefunden; wie könnte er denn in unsern Tagen unter den jetzigen obwaltenden Verhältnissen Statt finden? Die Kenntniß des Hebräischen ist eine Forderung, die man mit vollem Recht an den jüdischen Theologen stellen muß; wer kann, wer darf aber eine solche Forderung an einen jüdischen Familienvater stellen, der nicht die Absicht hat, seinen Sohn zum Theologen heranzubilden? das Bedürfniß allgemeiner Bildung legt ohnedies unsern Kindern viel größere Lasten auf, als wir sie hatten; unsere Jugend hat viel, sehr viel zu lernen; dazu kommt noch die sich durch die geänderten politischen Verhältnisse herausstellende Nothwendigkeit der Erlernung beider Landessprachen; wie darf ihm also noch zugemuthet werden, daß er außer der deutschen und böhmischen Sprache noch eine dritte — die hebräische lernen muß? — Ich bin daher dafür, daß hebräische Sprache und Bibel an jeder Religionsschule zwar soll gelehrt aber nicht gelernt werden müssen. — Was aber die Textirung des §. 61

betrifft, so würde ich nur einige kleine Modificationen vorschlagen; zu a) »Bibel in der Ursprache« — zu b) »Anfangsgründe der hebräischen Grammatik, so weit sie zum Verständniß des Pentateuchs und der Gebete nothwendig ist;« endlich wünschte ich, daß an der Religionsschule auch die beim öffentlichen und häuslichen Gottesdienste üblichen liturgischen Gebräuche gelehrt und erklärt würden.

Rabbiner Pick. Das Wort Liturgie ist zu viel umfassend, darunter könnte der ganze Orach-Chaim verstanden werden.

Landau. Die Kenntniß der Liturgie hat nur auf die vorgeschriebenen Gebete sich zu beschränken; das Uebrige ist dem Lehrer zu überlassen.

Wessely. Ich fordere die Kenntniß der liturgischen Handlungen nicht in diesem weiten Umfange, sondern ich will nur die nothwendigsten und gewöhnlichsten liturgischen Gebräuche zur Kenntniß der jüdischen Kinder gebracht wissen.

Landau. Was das jüdische Kind lernen muß, ließe sich auf folgende drei Fächer zurückführen: erstens das Beten, zweitens Grundsätze der Religion, drittens kurzgefaßte Geschichte des jüdischen Volkes. Für den §. 61 schlage ich folgende Textirung vor: »In einer öffentlichen israelitischen Religionsschule muß gelehrt werden: a) Bibel in der Ursprache; b) Anfangsgründe der hebräischen Grammatik; c) die Grundsätze der israelitischen Religion; d) die Vorschriften der nothwendigen liturgischen Handlungen; kurzgefaßte Geschichte des jüdischen Volkes.«

Rabbiner Pick schlägt auch Gesangsunterricht unter die an der Religionsschule zu lehrenden Gegenstände vor.

Landau. Dieser Gegenstand kann nur da eingeführt werden, wo es thunlich ist; es könnte also meiner Textirung am Schlusse angefügt werden: »Wo es thunlich, auch Unterricht im Gesang.«

Hamburger. Warum ist das Uebersetzen der Gebete nicht auch als Unterrichtszweig an der Religionsschule angeführt worden? Dieser Gegenstand ist besonders für Mädchen nöthig.

Wessely. Das kann dem lit. a angefügt werden: Bibel in der Ursprache und Uebersetzen der Gebete.

§. 61 (wird nach Wessely's Textirung angenommen.)

§. 62. Wessely. Auch mit diesem Paragraph kann ich mich nicht einverstanden erklären, er weist dem Schulvorstande Dinge zu, die ihm durchaus schon nach der Natur der Sache nicht zukommen können, und die

jede gedeihliche Wirksamkeit des Lehrers, wenn nicht geradezu aufheben, so doch hemmen. „Die Art und Weise des Unterrichts," d. h. mit andern Worten die Methode, worüber der Lehrer einen vollständigen Cursus gehört, worin er durch ein volles Jahr practisch eingeübt wird, und woraus er geprüft sein und Zeugniß haben muß, die wird dem Lehrer nicht freigestellt, sondern von einem Schulvorstande abhängig gemacht, dessen Mitglieder zu Folge des §. 63 der Rabbiner selbst mitgerechnet, nichts von pädagogischen Kenntnissen und Methodik zu wissen brauchen, und in nicht seltenen Fällen auch nichts davon wissen. Wie viele unter unsern böhmischen Rabbinern — und diese gehören doch zu den intelligentesten — gibt es, die sich mit Zeugnissen über Pädagogik und Methodik ausweisen können? — ich wage es zu behaupten, nicht zehn. Ich will ihnen damit durchaus keinen Vorwurf machen; diese Gegenstände waren für sie bisher nicht gesetzlich vorgeschrieben. Aber eben deswegen sollte man nicht eine Norm festsetzen, der zu Folge der Unkundige dem Kundigen den Weg vorzeichnen und der Ungeübte den Geübten mit den nöthigen Kunstgriffen bekannt machen soll. Ein nicht viel geringeres Bedenken steht der Bestimmung entgegen, der zu Folge der Schulvorstand dem Religionslehrer das Lehrbuch für seinen Unterricht vorschreiben soll. Der Schulvorstand mit dem Rabbiner mag sich die Ueberzeugung verschaffen, daß das von dem Lehrer gewählte Buch seinem Inhalte nach nichts Bedenkliches enthalte; mag dem Lehrer, wenn er den Inhalt bedenklich findet, den Gebrauch desselben fürder untersagen; aber die Wahl des Lehrbuches soll und muß dem Religionslehrer, als dem Manne vom Fache, überlassen werden. — Meine Herren! Noch haben wir in lebhaftem Andenken das uns vor mehr als vier Decennien von der Regierung vorgeschriebene Lehrbuch Bnezion; trotz staatlicher Zwangsmaßregel und wiederholt ergangener Verordnungen zum Gebrauche desselben, hat dasselbe fast an keiner Schule Eingang gefunden, man kaufte es, lernte aber nichts daraus, weil nicht viel daraus zu lernen war. — Man hat connivendo den Religionslehrern die Freiheit in der Wahl der Lehrbücher gestattet, weil man es für recht und billig hielt, und nun wollen Sie, was man ihnen zur unfreien Zeit concedirte, zur Zeit der Freiheit ihnen entziehen? Ueberwachen Sie das Buch seiner Wahl, aber wählen Sie nicht für ihn. Der Handwerker wählt sich seine Instrumente, wie sie ihm zu seinem Zwecke am besten zusagen; wollen Sie doch auch den Lehrer in diesem Rechte nicht beirren. — Was endlich die Classen- und Stundeneintheilung betrifft, so

noch vom Schulvorstande ab, sondern von den Verhältnissen derjenigen Schulanstalten, welche die israelitischen Schüler außer der Religionsschule noch besuchen. — Nur die dort freien Stunden können für den Religionsunterricht benützt werden; da steht also keine große Wahl frei. —

Mein Antrag geht sonach dahin: Die Methode beim Unterrichte so wie die Benützung der Lehrbücher werde dem Lehrer überlassen; doch kann der Schulvorstand die Benützung eines Lehrbuches verbieten, wenn er den Inhalt desselben in religiöser Beziehung verwerflich oder auch nur bedenklich finden sollte.

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr.)

XIII. Sitzung.

Freitag 24. Jänner 1851.

Elbogen. Die Regelung des Religionsunterrichtes ist der wichtigste Gegenstand unserer Berathungen; denn hier handelt es sich um die Grundlegung für den Tempel des Glaubens und der Sittlichkeit im Herzen unserer Kinder und Kindeskinder; es soll der Boden urbar gemacht werden, damit er empfänglich werde für das edle Samenkorn der Gotteslehre; darum kann es den Gemeinden und den Aeltern nicht gleichgiltig sein, wie und von wem der Religionsunterricht ertheilt werde. Es wurde hier so oft gesagt, der Rabbiner sei kein Autocrat, er müsse daher in Allem vom Gemeindevorstand abhängig gemacht werden; der Religionslehrer aber soll nach der Ansicht des Herrn Professors in Methode und Benützung der Lehrbücher nicht unter, sondern über dem Vorstand stehen, und durchaus von Niemanden abhängig sein. Wie aber, wenn der Rabbiner selber Religionslehrer ist — so wird ja der Rabbiner als Religionslehrer wieder zum Autocraten gemacht, und das Princip der Gemeinde-Autonomie ist gerade in seinem innersten Wesen gefährdet. Ich stelle daher den Antrag, daß selbst auf die Methode des Religionsunterrichts, wie auf die Be-

nützung der Lehrbücher der Gemeinde, und zwar durch die Intelligentesten aus ihrer Mitte ein entscheidendes Wort gestattet sein muß. Finden sie Beides gut, so werden sie gewiß damit einverstanden sein, finden sie Eins oder das Andere mangelhaft — warum soll die Gemeinde in ihrer theuersten Angelegenheit nicht das Recht haben, Uebelständen abzuhelfen? Ich wiederhole daher meinen Antrag, daß nicht der Cultusgemeindevorstand, sondern der Rabbiner mit einem Schulvorstande über Methode und Schulbücher des Religionsunterrichtes zu verfügen haben sollen.

Landau. Die systematische Ordnung hätte verlangt, daß der §. 63 dem §. 62 vorausginge.

Präsident. Die Paragraphe hätten in dieser Reihenfolge angeordnet sein sollen: 63, 64, 62.

Maler stellt folgenden Antrag: In der Religionsschule ist der Unterricht des Hebräischen mit den übrigen Schulgegenständen zu verbinden. Ich begründe meinen Antrag mit Folgendem: 1. Der Normalschulunterricht nimmt einen großen Theil des Tages in Anspruch; die Kinder kommen erschöpft aus der Schule und sollen nun in die Religionsschule, um Hebräisch zu lernen, welchen Erfolg kann dieser Unterricht haben, wenn das Kind voll Müdigkeit und Verdruß an denselben geht? 2. Welche Collisionen werden zwischen der Religionsschule und der Normalschule entstehen in den Unterrichtsstunden? Der Normalschullehrer wird auf die vorgeschriebenen Stunden sich berufen und auf deren pünktliche Einhaltung mit aller Strenge dringen, der Religionslehrer auf die Wichtigkeit seines Gegenstandes und die übernommene Verantwortlichkeit sich berufend, wird dieselben Stunden in Anspruch nehmen wollen. Wird das gut thun? — 3. Wenn der Religionsunterricht vom Normalschulunterricht getrennt ist, so ist die Feier der Sabbathe und Festtage für die Kinder gestört, sie werden der Religion, dem Gottesdienst und den Aeltern dadurch entfrembet; denn gerade während des Gottesdienstes werden sie die Normalschule besuchen müssen. 4. Zweifle ich sehr, daß die Gemeinden, wenn in der Religionsschule blos hebräisch unterrichtet werden soll, zur Errichtung derselben sich werden bewegen lassen; denn eigene Schulen zu gründen und eigene Lehrer zu besolden, blos für das Hebräische — wäre nach meiner Meinung ein Opfer, zu welchem wenige Gemeinden sich herbeilassen werden, wenn dadurch nicht für den ganzen Unterricht der Jugend gesorgt ist. 5. Will ich

meinem Antrag nichts Neues, sondern nur das, was bisher in allen Gemeinden, wo Schulen sind, factisch besteht. Herr Rabbiner Kohn hat in seiner Brochure (über Errichtung eines Seminars) die Befürchtung ausgesprochen, daß der Separatismus genährt, die Verschmelzung erschwert werde, so lange nicht die jüdischen Kinder mit den christlichen einen gemeinschaftlichen Unterricht genießen; — ich werde das Gegentheil beweisen, daß gerade durch den gemeinschaftlichen Unterricht der jüdischen mit der christlichen Jugend der Separatismus immer frische Nahrung empfängt. Sie wissen, daß, wo jüdische Kinder die christliche Schule besuchen, diese, wenn der Katechet kömmt, wenn das Gebet verrichtet wird, oder wenn die Jugend zur Kirche oder Procession geht, abtreten. Die Bleibenden fragen: »Warum gehen die weg?« Die Abtretenden: »Warum bleiben diese da?« — Solche Fragen müssen auf das kindliche Gemüth nachtheiliger wirken, als gänzliche Absonderung. Ich spreche endlich den Wunsch der Gemeinde aus, wenn ich in der Religionsschule die Vereinigung aller Gegenstände verlange.

Längsfelder. Auf Herrn Maler's Antrag habe ich Folgendes zu erwiedern: 1. Ist es der Wunsch der Regierung, daß die Confessionen in socialer Beziehung so viel wie möglich sich amalgamiren. 2. Wir haben nur Religionsschulen zu organisiren, das sind solche Schulen, wo für die Pflege des religiösen Lebens am meisten Sorge getragen wird; die Regelung des deutschen Unterrichts ist nicht unsere Sache, dafür wird schon von der Regierung gesorgt werden. Uebrigens ist die Sache des Uebereinkommens im §. 128 schon angedeutet. Die Religionsschule ist die wichtigste Anstalt, der wichtigste Bestandtheil der Cultusgemeinde, ohne jene ist diese ein Unding, und ihre Constituirung eine Unmöglichkeit. Die Religionsschule ist die Scholle, in welche die edelsten Gedanken gelegt werden. Alles Andere, was wir schaffen, berechtigt uns nur für die ferne, die Religionsschule für die nächste Zukunft zu den glänzendsten Hoffnungen. In größern Gemeinden bestehen bereits Religionsschulen, wo die Lehrer mit den Intelligentesten der Gemeinde Hand in Hand gehen. In kleinern Gemeinden jedoch liegt größtentheils der Religionsunterricht sehr im Argen. Die Lehrer sind zugleich Schächter, und oft so unwissend, daß sie nicht im Stande sind, einen Bibelvers zu übersetzen. Nach meiner Ansicht wären die Religionsschulen in untere und höhere einzutheilen; in jenen könnte der Lehrer zugleich Schächter sein, er müßte aber erst einer Prüfung sich unterziehen. Der Schulvorstand, mit dem Rabbiner an der Spitze, bildet die Prüfungscommission. Die größern Kinder

der kleinen Gemeinden gehen in die nächste größere Gemeinde, wo eine höhere Anstalt sich befindet. — Ferner wäre das Normalalter zu bestimmen. Endlich wäre mit der Religionsschule für die Erwachsenen eine Wiederholungsschule zu verbinden, welche vom Rabbiner zu leiten wäre.

Landau. Wir sind von unserem Thema, dem §. 62 ganz abgekommen. Der Religionsunterricht soll die Quelle sein, wo Geist und Herz der Jugend gebildet wird. Ich bin auch dafür, daß dem Lehrer so viel wie möglich in der Wahl der Methode und der Lehrbücher freie Hand gelassen werde? aber das schließt keineswegs die Forderung aus, daß der Lehrer mit dem Schulvorstande sich verständigen soll. Ich bin daher für den §. 62 in seiner ursprünglichen Fassung.

Wehli. Herr Längsfelder hat zwar nicht zur Sache gesprochen, aber doch als practischer Schulmann sich bewiesen. Ich habe in Bezug auf den §. 62 folgende Fragen zu stellen, deren Lösung ich darin vermisse: 1. Wer soll den Lehrer anstellen? 2. Soll er definitiv oder provisorisch angestellt werden? wie lange soll im letzten Falle das Provisorium dauern? 3. Mit welchem Gehalt soll der Lehrer angestellt werden? 4. Mit welchen Zeugnissen hat der Religionslehrer zum Behufe seiner Anstellung sich auszuweisen?

Kämpf. Auf alle diese Fragen finden Sie die Antwort im Entwurfe von §. 103 bis incl. 106.

Wehli. Ich will nun über die Sache selbst sprechen. Ich bin selber 18 Jahre Schulaufseher und spreche daher aus Erfahrung; diese hat mich stets überzeugt, daß nichts dem Kinde so zusagend ist, als die Religionslehre, wenn Methode, Lehrbuch und Vortrag sich vereinigen, sie dem kindlichen Wesen genießbar und verdaulich zu machen. Alle andern Gegenstände sind blos Nahrung für den Geist, die Religionslehre ist eine Nahrung für das Herz; aber Alles kömmt, wie ich oben gesagt, auf die Methode an — von dieser hängt der ganze Erfolg des Unterrichtes ab, diese ist aber ausschließend Sache und Eigenthum des Lehrers, muß daher ganz ihm überlassen sein.

Elbogen. Die Stundeneintheilung, wie lange nämlich die Kinder die Schule zu besuchen haben, darf der Willkühr des Lehrers nicht überlassen sein. Die Wahl der Methode gehört ausschließend dem Lehrer, die Bestimmung der Classen und der Schulstunden ausschließend dem Schul-Vorstande; über das Lehrbuch haben Lehrer und Schulvorstand sich zu ver-

ständigen. Was die Vereinigung des Hebräischen mit den übrigen Schulgegenständen betrifft, stimme ich mit Herrn Maler, daß, wo es möglich, es gewiß auch wünschenswerth wäre, daß die jüdische Jugend den ganzen Elementarunterricht in der Religionsschule erhalte; denn das Abtreten der jüdischen Kinder in christlichen Schulen vor dem Beginne der Religionsstunde macht bei den Kindern beider Confessionen böses Blut; aber hierüber enthält schon der §. 128 die nöthige Bestimmung. Aber consequent mit meiner vom Anfang an eingeschlagenen Richtung, die jeden Zwang von der Gemeinde wie von dem Individuum fern zu halten strebt, muß ich auch gegen das hier aufgestellte Princip, daß nämlich jede Cultusgemeinde verpflichtet sein soll, für einen öffentlichen Religionsunterricht zu sorgen, mich aussprechen. So wie von kleineren Gemeinden zu ihrer Selbstständigkeit nur die Synagoge verlangt wird, so sollte auch die größere Gemeinde zur Errichtung einer Religionsschule nicht gezwungen werden.

Rabbiner Pick. Herrn Malers Antrag hat Vieles für, Vieles gegen sich, ist daher den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden zu überlassen. Ich habe hier ein Anderes vor Augen, das in die Sache tiefer einzugreifen scheint. Es wurde nämlich geltend gemacht, daß die Wahl der Methode und der Lehrbücher einzig und allein dem Religionslehrer überlassen werden müsse. Zur Beleuchtung dieser Behauptung müssen wir in dem Gang unserer Debatten um einige Schritte zurückgehen. So oft vom Rabbiner die Rede war, hieß es immer: Alles mit, nichts ohne die Gemeinde, selbst in rein religiösen Angelegenheiten sollte der Rabbiner nichts ohne den Vorstand entscheiden können, sonst wäre er Autocrat, und die Freiheit der Gemeinde vernichtet; warum wird dieses Princip: »Alles mit, nichts ohne die Gemeinde,« nicht auch beim Lehrer festgehalten? Als vom Rabbiner die Rede war, hieß es, der Rabbiner sei nur eine einzelne Person, der Vorstand bestehe aus einer Mehrheit, ein Einzelner könne aber leichter fehlen, als eine Mehrheit. Aber den Religionslehrer stellt man der Mehrheit gegenüber als unfehlbar hin! — Ist denn der Lehrer ein Moses, von dem es heißt: Mosche sehokul keneged Jissroel? So wie beim Rabbiner liegt auch beim Religionslehrer mehr Bürgschaft gegen Ueber- und Fehlgriffe in dem Schulvorstande als Mehrheit, als im Lehrer, der nur eine einzelne Person ist. Ich muß hier wieder auf die Erfahrung mich berufen. Sie haben immer Prag vor Augen, und kennen die Verhältnisse auf dem Lande nicht. An vielen Orten herrscht unter den Lehrern eine solche Unwissen-

heit, daß sie beim Unterrichte in der Bibel auf einer Seite den hebräischen Text, auf der andern Seite die deutsche Uebersetzung vor sich haben müssen. Soll nun solchen Lehrern die Wahl der Methode und der Schulbücher anvertraut werden? Der Schulvorstand ist gewöhnlich aus Männern von Intelligenz zusammengesetzt, diese sollen entscheiden. Ich bin daher für Belassung des §. 62 in seiner ursprünglichen Textirung.

Frank. Ehe noch ein Gesetz darüber gegeben wurde, haben sich in den meisten Gemeinden Religionsschulen gebildet; daß viele wieder eingegangen, ist theils der Gehässigkeit, theils den Hindernissen zuzuschreiben, mit welchen solche Anstalten zu kämpfen haben. Diese Hindernisse dürfen uns aber nicht abschrecken, denn die Regelung des Religionsunterrichtes ist die wichtigste Aufgabe, die wir zu lösen haben. Für eine religiöse, sittliche Erziehung der Jugend muß vor Allem bleibend und zweckmäßig gesorgt werden. Ein Haupthinderniß, welches der Errichtung von Religionsschulen im Wege stehen dürfte, ist nach meiner Ansicht die Furcht der Gemeinden den Lehrer nicht mehr los zu werden, wenn er einmal angestellt ist. (Liest ein hierauf bezügliches Decret.)

Wehli liest einen Paragraph des alten Entwurfes, wo dieser Furcht vorgebeugt ist.

Kämpf. Die Debatte zerfällt in zwei Theile. Einige Redner sprachen darüber, ob die Textirung des §. 62 beizubehalten oder zu verwerfen sei, andere berührten Paragraphe, die später kommen; ich werde daher nur auf jene mich beschränken.

Das Hauptprincip, welches bei Feststellung des §. 62 den Redactionsausschuß geleitet, war die Autonomie der Gemeinde. Die Wahl der Schulbücher ꝛc. konnten wir daher, von diesem Grundsatze ausgehend, nicht dem Lehrer allein überlassen, sonst hätten wir ihn zum Autocraten gemacht; dann soll ja der Rabbiner auch Religionslehrer sein, es würde dann eine und dieselbe Person zwei Stellungen in sich vereinen, die in directem Widerspruch mit einander stehen. Es ist Thatsache, daß nach der gewöhnlichen Anschauung der Welt der Rabbiner höher steht als der Religionslehrer; wenn dies auch principiell nicht wahr ist, herrscht doch die Meinung unter dem Volke. Wenn nun der Rabbiner zugleich Religionslehrer ist, so würde er, nach der von Herrn Dr. Wessely aufgestellten Behauptung, hinsichtlich seines höheren Berufes dem Vorstande untergeordnet, hinsichtlich eines untergeordneten Berufes als Autocrat über diesem und der Gemeinde stehen. Was namentlich die Wahl des

Religionsbuches betrifft, ist Alles zu besorgen, wenn diese allein dem Lehrer überlassen wird. Man hat dagegen geltend gemacht: der Religionslehrer bedient sich gewöhnlich eines gedruckten Lehrbuches, das alle Welt kennt, und daher sei in dieser Beziehung allem Mißbrauch vorgebeugt. Ich bin auch practischer Schulmann und weiß, welcher Mißbrauch mit gedruckten Katechismen getrieben wird. In Deutschland hat jeder Dorflehrer sein eigenes Machwerk; es werden oft Dinge gelehrt, die gegen alles Jüdische sind, ja aus Religionsbüchern anderer Confessionen werden jüdische Katechismen oft abgeschrieben. Wollen wir nun diesem Unwesen auch bei uns Thür und Thor öffnen? Wir haben freilich ausgezeichnete Lehrer, von denen so was nicht zu befürchten ist, aber bieten Alle die Garantie, daß sie genau zu unterscheiden wissen, was in einem Religionsbuche biblisch und antibiblisch, was jüdisch und nicht jüdisch ist? Wir haben freilich keine Dogmen, aber doch Grundsätze der jüdischen Religion, wenn nun das Urtheil darüber Jedem freigestellt ist, welche Folgen haben wir zu erwarten? Daher schließe ich zum Theil der Ansicht des Herrn Rabbiners Pick mich an. Wenn der Rabbiner, weil er nur eine einzelne Person ist, ohne den Ausschuß und Vorstand selbst in religiösen Angelegenheiten nichts beschließen darf, so darf der Lehrer als eine einzelne Person nichts ohne den Schulvorstand beschließen. Und gerade das Schulbuch ist das Wichtigste beim Religionsunterricht, bei dessen Wahl die Gemeinde durch ihre Organe zu Rathe gezogen werden muß. Was die Methode betrifft, bin ich jedoch mit Herrn Dr. Wessely einverstanden, daß sie dem Lehrer zu überlassen sei.

Wessely. Ich wurde bei der letzten Sitzung in der Erörterung und Begründung meines Antrages unterbrochen, und daher mag es gekommen sein, daß mehrere geehrte Redner, die so eben gegen meinen Antrag gesprochen, mich mißverstanden und mir den Vorwurf der Inconsequenz machten, der mich am allerwenigsten trifft. Nach wie vor halte ich an dem von mir schon oft wiederholten Grundsatz fest: Alles mit der Gemeinde und durch die Gemeinde, und nichts ohne die Gemeinde. Binden Sie den Religionslehrer mit 1000 Fesseln, wie Sie wollen und wo Sie wollen, ich werde kein Wort dagegen sagen, wie wohl ich der festen Ueberzeugung bin, daß sie für den tüchtigen und pflichtliebenden Religionslehrer überflüssig, gegen den unfähigen und pflichtvergessenen unnütz sind. Aber sprechen Sie in diesem Entwurf keine Beschränkung aus, die an sich sinnlos, weil sie unausführbar und in sich selber widersprechend ist. Der Schulvorstand soll dem

Religionslehrer die bei seinem Unterrichte zu beobachtende Methode vorschreiben; ich muß gestehen, ich habe keine Vorstellung davon, wie es der Schulvorstand damit anfangen will. Will er etwa z. B. dem Lehrer, der sich der catechetischen Methode, als der seinen Schülern am meisten entsprechenden, bedient, nöthigen, die acromatische Methode anzuwenden? Ich spreche nicht von der Ungerechtigkeit einer solchen Forderung; aber ich frage: wie will der Vorstand seine Anordnung zur Geltung bringen, wenn er nicht geradezu dem Religionslehrer einen invigilirenden Controlleur zur Seite stellen will? Liegt aber in einer solchen Forderung nicht geradezu ein Widerspruch? Man will dem selbstgewählten Lehrer, den man doch gewiß nicht wählen wird, wenn man zu seiner Methode kein Vertrauen hat, die Methode vorschreiben; man traut ihm also einerseits die richtige Methode zu, und traut ihm wieder andererseits solche nicht zu; ist das nicht ein Widerspruch? Man hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich, während ich die Verfügungen der Rabbiner in religiösen Angelegenheiten an das Einverständniß der Gemeinde und deren Organe knüpfe, und so den Rabbiner neben die Gemeinde stelle, dagegen den Religionslehrer, der, wie Herr Dr. Kämpf sich ausdrückte, in der Anschauung niedriger als der Rabbiner steht, in Betreff der Lehrmethode und der Wahl des Religionsbuches, über die Gemeinde stelle; — aber dem ist nicht so. — Was ich behaupte, ist die Parität Beider rücksichtlich der ihnen zugewiesenen Wirkungskreise, und ein einverständliches Handeln derselben mit der Gemeinde, wo es um dispositive Maßregeln zu thun ist. Ich huldige weder dem Pessimismus des Herrn Rabbiner Pick, wo es sich um den Religionslehrer handelt, noch dem Optimismus des Herrn Dr. Kämpf, wenn es den Rabbiner gilt. Ich glaube überhaupt, daß wenig auf den Namen und Alles auf die Persönlichkeit und Würdigkeit des Individuums ankomme. Herr Manheimer in Wien ist, wie ich hörte, nur als Religionslehrer aufgenommen, ist aber nach dem einstimmigen Urtheil von ganz Deutschland ein nicht minder würdiger Rabbi, und steht in der Achtung der Welt nicht minder hoch, als irgend ein Rabbiner. Jene Anschauung, auf die sich Herr Dr. Kämpf beruft, mag vielleicht in Norddeutschland die herrschende sein, uns ist sie hierlands unbekannt. Herr Rabbiner Pick fragt, ob denn der Lehrer ein Moses sei, daß er der ganzen Gemeinde an Einsicht und Erkenntniß das Gleichgewicht halten könnte? Ich kehre die Frage um: Ist denn der Rabbiner ein Moses, daß er allein das Recht haben

soll, sich für infallible zu halten? Ich bin kein Freund von Analogien, aber ich will mich doch auch einmal, wie es von Andern so oft geschehen ist, auf das gleiche Verhältniß anderer Confessionen berufen, da steht der Katechet und Seelsorger auf gleicher Stufe. Eben deswegen nehme ich für ihn eine gleiche Behandlung wie für den Rabbiner in Anspruch. Aber wem in aller Welt ist es noch je eingefallen, dem Rabbiner die Methode, wie er zu predigen habe, oder die Bücher, die er dazu benützen soll, vorzuschreiben? Dem Religionslehrer aber sollen sie vordictirt werden; und doch thun beide im Wesen dasselbe, sie lehren das Wort Gottes, der Eine die Erwachsenen, der Andere die Jugend; wo liegt der Differenzpunct?

So viel zur Widerlegung des mir von den Herren Elbogen, Pick und Kämpf gemachten Vorwurfs der Inconsequenz. Nun aber zur Sache selber. Die Religionsschule als solche bietet der Beurtheilung eine doppelte Seite dar: als Schule ist sie Staatsanstalt, als Religionsschule Cultusanstalt. In ersterer Beziehung liegt dem Staate daran, daß eine Anstalt bestehe, in der die israelitische Jugend religiös gebildet werde, und daß ferner nichts gelehrt werde, was staatsgefährlich, gegen Recht und Sitte wäre. In der zweiten Beziehung kommt es der Cultusgemeinde zu, das Maaß der religiösen Erkenntnisse für den Religionslehrer festzustellen, und den positiven Gehalt der zu tradirenden Lehre zu prüfen. Demgemäß muß der jüdische Religionslehrer einer staatlichen und einer kirchlichen, oder vielmehr besser der Gemeinde-Controlle unterworfen werden, und ich stelle demnach den Antrag: 1. der Religionslehrer sei dem Rabbiner nicht unter-, sondern beigeordnet. 2. In staatlicher Hinsicht unterstehe er der gesetzlich autorisirten Schulbehörde. 3. Rücksichtlich des innern dogmatischen Gehaltes seiner Lehre aber untersteht er der Aufsicht der Gemeinde, respective des Ausschusses, oder eines von ihr gewählten Vorstandes, in den der Rabbiner, wenn er nicht selber Religionslehrer ist, gewählt werden kann, aber nicht gewählt werden muß. Rücksichtlich der Wahl des Lehrbuches modificire ich meinen frühern Antrag und stimme dem der Herren Landau und Wehli bei. Die Classen- und Stundeneintheilung aber soll dem Religionslehrer überlassen werden, nur soll er davon den Gemeindeausschuß oder den Schulvorstand, wenn ein solcher besonders gewählt werden sollte, in Kenntniß setzen. Was endlich die von der Religionsschule in diesem Entwurfe handelnden Paragraphe betrifft, so vermisse ich wieder die gehörige

systematische Ordnung, der zu Folge zuerst von dem was gelehrt, dann von wem gelehrt, dann wo und wie der Religionslehrer gebildet werden soll, dann über Aufsicht und Leitung der Schule, dann über Aufnahme und Entlassung des Religionslehrers, und endlich über die Stellung des Religionslehrers und dessen Verhältniß zu den übrigen Cultusbeamten hätte gehandelt werden sollen. Schließlich muß ich noch auf den Antrag des Herrn Kreisrabbiners Maler zurückkommen. Ich verkenne nicht das Gewicht der von ihm vorgebrachten Bedenken. Aber dessenungeachtet kann ich dennoch den sogenannten Confessionsschulen unter den gegenwärtig bei uns in Böhmen obwaltenden Verhältnissen, nicht das Wort sprechen. Ich finde es begreiflich, daß vielleicht noch vor 2 und 3 Decennien, wo die Furcht, das jüdische Kind könnte durch den Besuch christlicher Schulen in seinem Glauben beirrt werden, und eine minder freundliche Behandlung von Seite seiner christlichen Mitschüler erfahren, nicht ganz ungegründet war, Confessionsschulen wohl ein Bedürfniß gewesen sein mochten. Diese Besorgniß, sollte ich glauben, ist heut zu Tage gehoben. — Seit Jahren geht das Streben der israelitischen Glaubensgenossen dahin, jede Sonderung zwischen sich und ihren christlichen Glaubensbrüdern aufzuheben, und in allen das religiöse Gebiet nicht berührenden und in die bürgerliche Sphäre hineingreifenden Angelegenheiten ihren christlichen Mitbürgern gleich zu sein. Dank dem Himmel und der Gnade unseres großen Kaisers, die Schranken sind gefallen; im Gesetz und im Leben sind wir emancipirt; sollte nicht auch unsere Jugend in der Schule emancipirt werden? Gleichwichtig wie der literärische Unterricht erscheint mir der Unterricht, welchen die Kinder sich gegenseitig in Sitte und Gesinnung geben, die Vorbereitung für das reifere Leben, die in ihrem gegenseitigen Verkehr enthalten ist, und aus welchem am Ende gegenseitige Duldung hervorgehen muß. Jede unnatürliche, durch Gewohnheit oder mangelhafte Erziehung anhaftende jüdische Eigenthümlichkeit in Sitte, Sprache und Manieren wird und muß schwinden, wenn das jüdische Kind von den ersten Jahren mit und unter Christenkindern lebt. Eben deswegen ist meine Ansicht, daß, wo nicht besondere Verhältnisse die Gründung eigener Schulen nothwendig machen, die Ortsschulen auch von jüdischen Kindern besucht werden sollen. Die Dispens vom Schulbesuche am Sabbat Vormittag ist ohnedies für jüdische Kinder gesetzlich ausgesprochen. Alle anderen Bedenken erscheinen minder wichtig gegen den großen aus einer solchen Amalgamirung hervorgehenden Zweck.

Landau formulirt Wessely's Antrag; erstens: die Art und Weise des Unterrichts wird den gesetzlich gebildeten und angestellten Religionslehrern überlassen; zweitens die Classen- und Stundeneintheilung ist nach Antrag des betreffenden Lehrpersonales vom Schulvorstande zu bestimmen; drittens: die Wahl der betreffenden Lehrbücher ist mit dem Schulvorstande zu berathen und zu beschließen.

Elbogen. Wenn die Art und Weise des Unterrichts dem Lehrer überlassen wird, wird er alles Art und Weise nennen, und jeder Aufsicht sich entziehen.

Eisler. Im Interesse des Lehrers ist zu wünschen, daß die Art des Unterrichtes vom Schulvorstande ihm vorgezeichnet werde. Es ist ein großer Unterschied zwischen Religions- und Volksschulen; hier zahlt man ein Weniges und die Kinder werden gesetzlich verhalten, die Schule zu besuchen aber jüdische Aeltern zahlen das Zwanzigfache, ohne daß ihre Kinder zum Besuche der Religionsschule gezwungen werden. Im Verhältniß der Opfer steigern sich auch die Ansprüche, welche an den jüdischen Lehrer gestellt werden. Jemehr daher der Lehrer von seiner Machtvollkommenheit an die Gemeinde überträgt, desto weniger Verantwortung hat er zu tragen und desto leichter kann er wirken.

Kohn. Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich auf den rechten Standpunct Sie aufmerksam mache, auf den wir uns stellen müssen, um für diese Frage die rechte Lösung zu finden. — Als es sich um das Maß der Rechte, um den Umfang des Machtgebietes handelte, welches dem Rabbiner eingeräumt werden soll, sprach ich kein Wort, weil ich erstens nicht den Verdacht mir zuziehen wollte, als spräche ich pro domo, und weil ich zweitens jeden Schatten hierarchischer Gewalt als das größte Unglück für das Judenthum von mir und meinem Stande fern wissen möchte. Aber hier handelt es sich nicht um die Macht des Rabbiners, nicht um Aufrechthaltung seines Ansehens, seiner amtlichen Würde; sondern hier handelt es sich um seinen Wirkungskreis und aus diesem möchte ich ihn um keinen Preis verbannt sehen.

Fragen Sie die Gemeinden, wozu sie einen Rabbiner aufnehmen? und sie werden einstimmig antworten: »Wir nehmen ihn nicht auf, um einen Fürsprecher bei Gott an ihm zu haben, wir nehmen ihn nicht auf zur Entscheidung casuistischer Fragen, wir nehmen ihn nicht auf zur Ausübung religiöser Functionen; ja nicht einmal zur Predigt brauchen wir einen Rab-

biner;« — denn die Nothwendigkeit der Gotteslehre von der Kanzel ist eine Wahrheit, die noch lange nicht allgemeine Anerkennung finden wird — »aber wir nehmen einen Rabbiner auf für unsere Jugend, damit sie an Geist und Herz nicht verwahrlost werde.« Lesen Sie nur den Aufnahmsbrief eines Rabbiners von heute, und Sie werden sehen, daß die erste Pflicht, die ihm aufgelegt wird, die Leitung und Ueberwachung des Unterrichtes ist. Nichts verlangt die Gemeinde vom Rabbiner so dringend, nichts macht ihn ihr so unentbehrlich, für nichts macht sie ihn so verantwortlich, nichts weist sie so ausschließend ihm zu, als die Bildung und Erziehung ihrer Kinder.

Die Herren Vorsteher und Vertrauensmänner vom Lande, die in unserer Mitte sitzen, mögen sagen, ob ich im Geringsten übertreibe. — Wie wollen Sie aber, daß der Rabbiner auf die Bildung und Erziehung der Jugend segenreich wirke, wenn Sie ihn alles Einflusses auf dieselbe berauben? Meine Herren! Ich kann es Ihnen aus Erfahrung sagen, welch eine traurige Stellung es für den Rabbiner ist, wenn ihm alle Wege abgeschnitten werden, um diesen edelsten Zweig seines Berufes getreulich zu hegen und zu pflegen. Die bittersten Vorwürfe treffen ihn, mit Verachtung wird er überladen, er ist der Gemeinde eine drückende und unerträgliche Last und kann nicht einmal sagen, daß er gebundene Hände habe, daß er nichts thun könne; denn immer und immer heißt es: dazu bist du da, dazu brauchen wir dich, und kannst du hierin uns nicht befriedigen, so bist du uns überflüssig.

Darum, meine Herren, nehmen Sie dem Rabbiner die Macht, nehmen sie ihm das Ansehen — aber nehmen Sie ihm nicht den Einfluß auf die Schule, sonst zerreißen Sie den letzten Faden zwischen ihm und der Gemeinde. Wollen Sie aber auch das ihm nehmen, nun so nehmen Sie auch die Verantwortung von ihm, und erklären Sie es offen, dem Rabbiner ist die Schule verschlossen, der Jugendunterricht ist nicht sein Fach, er ist daher in dieser Beziehung jeder Pflicht und jeder Verantwortung enthoben.

Wessely. Ich theile nicht die Besorgniß des Herrn Rabbiner Kohn. Der Rabbiner ist Beamte der Gemeinde, dem Rabbiner stehen viele Wege offen, seinen Einfluß geltend zu machen, er ist durch meinen Antrag noch keineswegs aus der Schule verdrängt.

Pollak. Herr Rabbiner Kohn hat vollkommen wahr gesprochen. Es ist der Wille und der Wunsch sämmtlicher Gemeinden, daß der Rabbiner die

Schule überwache, den Unterricht leite, und auf die Jugend einwirke. Aber nichts desto weniger bin ich der Ansicht, daß die Schule dem Rabbiner nicht allein überlassen werden könne.

Es wird über §. 62 durch Sitzenbleiben und Aufstehen abgestimmt; die Majorität ist zweifelhaft; es wird die namentliche Abstimmung wiederholt; — der §. 62 wird in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

§. 63. Landau. (Amendement.) »Der Cultusgemeindevorstand mit einem von der Majorität der Gemeinde zu wählenden . . . .«

Wehli. Kann ein Mitglied des Vorstandes auch Schulaufseher sein?

Rabbiner Pick. Wenn die Majorität ihn wählt, so bietet er die zu diesem Amte nöthigen Garantien.

Wehli stellt das Amendement: »Wenn der Schulaufseher von der Gemeinde gewählt wird, so soll er auch aus dem Vorstande gewählt werden können.« (Herr Schulrath Klingler erscheint bei der Sitzung als abgeordneter landesfürstlicher Commissär, um der Versammlung (die nöthigen gesetzlichen Aufschlüsse über Schulsachen zu geben.)

Elbogen. Wenn der Schulaufseher von der Gemeinde gewählt wird, so wird die Wahl nicht immer den rechten Mann von Fach und Intelligenz treffen. Der §. 63 stellt den Rabbiner als solchen an die Spitze des Schulvorstandes, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich stelle den Antrag: Von den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde ist ein Ausschuß von mehreren Mitgliedern in den Schulvorstand zu wählen.

Wessely. Ich habe gegen den §. 63 einige Bemerkungen zu machen: 1. Ist das Verhältniß, in welchem die Religion zum Staate steht, und von welchem ich bereits früher gesprochen habe, hier wieder unberücksichtigt geblieben. — 2. Wo der Rabbiner zugleich Religionslehrer ist (und in der Regel soll er es ja immer sein), da kann er doch unmöglich in den Schulvorstand gehören und noch weniger an der Spitze desselben stehen; er müßte dann sich selbst inspiciren und controlliren. Endlich habe ich mich bereits früher gegen jede Anordnung, die den Rabbiner von Amtswegen zum Vorstand der Schule macht, ausgesprochen, und ich muß sie wiederholt als unzweckmäßig bezeichnen. Meine so oft ausgesprochene Ansicht ist, daß überhaupt jegliche Repräsentanz der Gemeinde, nach welcher Richtung immerhin, als Sache des Vertrauens, aus der freien Wahl der Gemeinde

hervorgehen solle. — Dieses habe daher auch rücksichtlich des Schulvorstandes zu geschehen. Ist der Rabbiner der Mann, geeignet das Schulinteresse der Gemeinde zu vertreten, und besitzt e r sonst das Vertrauen der Gemeinde, so wird er gewiß da, wo er nicht selber Religionslehrer ist, in den Schulvorstand gewählt werden, da ihn Zeit und Beruf am meisten dazu eignen. Fehlt ihm aber die Befähigung dazu, oder geht ihm das Vertrauen der Gemeinde ab (und derlei Fälle sind leider in Böhmen nicht wenige), wozu sollen wir der Unfähigkeit und Mißliebigkeit in Vorhinein ein Privilegium vindiciren? Man lasse, wie in andern Dingen, so auch hier der Gemeinde ihre volle Freiheit. Mein Antrag wäre daher: »Der von der Cultusgemeinde gewählte Schulvorstand, welcher neben der politischen Landesschulbehörde blos zur Inspicirung und Controllirung des dogmatischen Gehalts des Religionsunterrichtes zu bestimmen ist, werde durch die Majorität der Gemeinde ernannt; der Ortsrabbiner kann da, wo er nicht selber Religionslehrer ist, gleichfalls in den Vorstand berufen werden.

Kämpf. Nach den Anträgen der Herren Dr. Wessely und Elbogen wäre es nicht nöthig, daß der Rabbiner eo ipso einen Platz im Schulvorstande einnehme. Die Commission ging von der Ansicht aus, dem Rabbiner einen möglichst weiten Wirkungskreis zu verschaffen. Was das Verhältniß der Schule zum Staate betrifft, ist es allerdings nöthig, daß dieses festgestellt sei. — Aber dem ist schon dadurch hinlänglich Genüge geleistet, daß öffentliche Prüfungen eingeführt werden, wodurch dem Staate Gelegenheit geboten ist, von der Zweckmäßigkeit des Unterrichtes sich zu überzeugen. Uebrigens steht doch der Behörde immer das Recht zu, zu verlangen, daß das Schulbuch ihr zur Prüfung vorgelegt werde, ebenso wie sie das Recht hat, zu jeder Zeit vom Prediger die Predigt abzuverlangen.

Kohn. Ich muß Herrn Professor Wessely auf einen Widerspruch aufmerksam machen, in den er gerathen zu sein scheint. Als ich in unserer vorgestrigen Sitzung zu jenen Angelegenheiten, deren Verwaltung ausschließlich dem Rabbiner obliegt, die Leitung und Ueberwachung der Schule aufzählte, erklärte sich der Herr Professor vollkommen mit mir einverstanden. Ich möchte aber gerne wissen, wie der Rabbiner die Schule überwachen soll, wenn er nicht einmal einen Sitz im Schulausschusse hat, und daher jedes

Einflusses auf den Unterricht völlig beraubt ist? Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich im Entferntesten darnach strebe, eine Herrschaft über die Lehrer mir zuzueignen, aber darauf muß ich doch fest bestehen, daß Sie dem Rabbiner einen unbeschränkten Einfluß auf den Jugendunterricht zuerkennen; können und wollen Sie das nicht — nun so sprechen Sie ihn los von aller Verantwortung. — Endlich muß ich noch mein Staunen äußern über eine Ansicht, die Herr Dr. Kämpf soeben ausgesprochen. Herr Dr. Kämpf meint nämlich, um über die Zweckmäßigkeit des Religionsunterrichtes stets im Klaren zu sein, könne die Behörde verlangen, daß die Lehrbücher ihr zur Einsicht vorgelegt werden, so wie ihr das Recht zusteht, zu demselben Zwecke die Predigt vom Prediger abzuverlangen. Gegen Beides muß ich feierlichst protestiren, denn das wäre die Wiedereinführung der Censur, die hoffentlich für alle Ewigkeit aufgehoben ist.

Kämpf. Herr Kohn hat meine Worte entweder schlecht gehört, oder schlecht aufgefaßt. Ich sagte nicht, daß die Behörde verlangen kann, daß jede Predigt, ehe sie gehalten wird, ebenso jedes Religionsbuch, ehe es benützt wird, ihr vorgelegt werde; ich sagte nur, daß, wenn die Regierung in einem oder dem andern Falle ein solches Verlangen stellt, sie dazu berechtigt sei.

Rabbiner Pick. Ich muß es in Abrede stellen, daß der Religionslehrer mit dem Rabbiner auf gleicher Stufe steht. — Das Verhältniß ist bei uns nicht wie bei Christen; dort steht der Katechet mit dem Seelsorger darum auf gleicher Stufe, weil sie Beide dieselben Studien machen. Das ist aber bei uns nicht der Fall. Der Rabbiner muß Theolog und absolvirter Philosoph sein, der Religionslehrer aber nicht. Der Rabbiner gehört von Amtswegen in den Schulvorstand, so wie der Ortsseelsorger als solcher vom Gesetze zum Vorsteher der Ortsschule bestimmt ist. Man sagt, wenn der Rabbiner selber Religionslehrer ist, könne er nicht auch zugleich Mitglied des Schulvorstandes sein, weil er sonst sich selbst inspiciren und controlliren müsse — demnach dürfte auch der Lehrer nicht zugleich Director der Schule sein, und doch ist dies oft der Fall. Ich bin daher für den §. 63 in der ursprünglichen Fassung.

Wessely. Ich bleibe bei meinem Antrag, und wünsche eine Parität in der Stellung des Rabbiners und Religionslehrers, wo beide Aemter getrennt sind. Ich kann eine Unterordnung des Lehrers unter den Ersten

bei unsern gegenwärtigen Verhältnissen um so weniger befürworten, als gerade in dem Puncte, um den es sich vorzüglich handelt — nämlich dem Religionsunterricht — der Religionslehrer einen Vorzug besitzt, den der Rabbiner in der Regel nicht hat, nämlich die pädagogische und didactische Qualification. Für die Folge sollen ja ohnehin an den Religionslehrer gleiche Forderungen wie an den Rabbiner gestellt werden. Der Einwand, den Herr Rabbiner Pick macht, daß ja zuweilen auch der Lehrer einer Schule Director derselben ist, braucht kaum eine Widerlegung. Der Leiter (Rector) einer Schule, ist noch nicht der Vorstand der Schule. Uebrigens möchte ich Herrn Pick fragen, was denn da geschehen solle, wo kein Rabbiner ist? da doch die Aufnahme eines Rabbiners jeder Gemeinde freigestellt ist. Wichtiger scheint mir das Bedenken des Herrn Rabbiner Kohn, daß dem Rabbiner unmöglich eine Verantwortlichkeit für die Religionsschule aufgebürdet werden könne, wo ihm nicht ein unmittelbarer Einfluß auf dieselbe, ein Eingreifen in dieselbe gestattet ist. — Allein ich bin auch wirklich der Ansicht, daß der Rabbiner für das Gedeihen der Religionsschule nur dann verantwortlich gemacht werden könne, wo er entweder selber den Religionsunterricht ertheilt und durch seine Wahl in den Schulvorstand mittelbar auf denselben einwirken soll. Der Fortschritt und das Gedeihen der Religionsschule wird daher in den meisten Fällen in die Hände des Rabbiners gelegt sein; aber ich möchte kein Privilegium dafür statuirt wissen. Was übrigens den von Herrn Rabbiner Kohn gerügten Widerspruch betrifft, so muß ich bemerken, daß er mich nicht berührte, da ich bei der frühern Abstimmung über diesen Gegenstand in der Minorität geblieben bin.

Herr Schulrath Klingler. Wenn ich den Gegenstand recht begriffen habe, handelt es sich darum, daß dem Rabbiner von Amtswegen ein Platz in dem Schulvorstand eingeräumt werden muß. Ich glaube, es dürfte zu einem Verständniß führen, wenn wir die Religionsschule in ihre Bestandtheile zerlegen. So wie ich mir sie denke, besteht sie aus zwei Momenten, aus dem Administrativen und dem Pädagogisch-Didactischen — dieses ist nun unbestreitbar Sache des Rabbiners, jenes des weltlichen Schulvorstandes. Das hohe Ministerium hat bereits in dieser Beziehung eine ähnliche Verordnung erlassen; es hat nämlich bei jeder Schule eine Verwaltungscommission zu bestehen, deren Zahl nach den jeweiligen Verhältnissen sich richtet. Die Mitglieder werden aus der Gemeinde gewählt; können sie sich nicht einigen, so entscheidet die politische Behörde. Für die

Administration soll daher eine Verwaltungscommission aus lauter Gemeindegliedern zusammengesetzt werden; der didactische Theil aber untersteht einzig und allein der Leitung und Ueberwachung des Rabbiners; die Männer, welche von der Gemeinde in den Schulvorstand gewählt werden, bieten nicht immer die Garantien, daß sie fähig sind, über das Doctrinär-Didactische entscheiden zu können. Es wäre daher nach meiner Ansicht der §. 63 in zwei Theile zu trennen. 1. Die Aufsicht über das Didactische führt der Rabbiner. 2. Für die Leitung des Administrativen ist ein Schulvorstand zu wählen. So würde der Form nach die jüdische Religionsschule den Schulen anderer Bekenntnisse sich accomodiren. Uebrigens geht das Ministerium, wie aus mehreren Blättern hervorgeht, mit der Absicht um, eine eigene Section für jüdische Schul- und Cultusangelegenheiten zu errichten. Was den Rabbiner betrifft, so ist schon nach einer Verordnung von 1820 das Studium der Philosophie ihm vorgeschrieben, und bereits im Jahre 1824 ist eine Verhandlung wegen Gründung einer jüdisch-theologischen Lehranstalt gepflogen worden; tritt eine solche Anstalt einmal in's Leben, dann wird der Rabbiner gewiß jene höhere Bildung haben, die ihn in jeder Beziehung zur Leitung des Schulwesens befähigt. Daher betrachte ich den Religionslehrer nur als Uebergangsstufe zum Rabbinat. Was das Verhältniß der Religionsschule zum Staate betrifft, erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Nach den Grundrechten steht es der Gemeinde frei, solche Anstalten sich zu errichten; aber nach §. 12 müssen solche Anstalten der Aufsicht der Regierung sich fügen; verweigert die Eine oder die Andere, dieser Staatscontrolle sich zu unterziehen, so wird sie geschlossen. So lange kein Anlaß zu einem Mißtrauen gegen eine derlei Anstalt vorliegt, ist ihr in Allem und Jedem die vollste Freiheit gewährleistet. Anders ist es bei höhern Lehranstalten, da hat der Staat die ganze Aufsicht sich vorbehalten.

Wessely. Ich bleibe dabei, wenn der Rabbiner fähig ist, mag er gewählt werden, das ist aber nicht immer der Fall.

Präsident. Das Kreisrabbinat ist gefallen, aber der Staat wird und muß darauf dringen, daß die Schule unter einer zweckmäßigen Aufsicht und Leitung steht.

Herr Schulrath. Bei den Christen hat der Staat auf die Volksschule gar keinen Einfluß. Die stehen unter der obersten Aufsicht des Bischofs.

Wessely. Ich habe mich schon einmal gegen alle Analogien, die von den Institutionen anderer Confessionen hergenommen werden, entschieden ausgesprochen, und wiederhole es noch einmal. Wir Juden haben keine Kirche im Sinne des Christenthums, keinen Bischof, keine gesetzgebende geistliche Behörde. Unsere Norm ist das Wort Gottes in seiner lautersten Unmittelbarkeit, dessen Deutung und Forschung Jedem freisteht. Die Rabbiner sind die Lehrer, zu denen wir unsere Zuflucht nehmen, wenn uns das Gotteswort dunkel und zweifelhaft ist. Genügen wir uns selber, so brauchen wir keinen Rabbiner, wie es denn so viele Gemeinden gibt, und Jahrhunderte lang gegeben hat, die keinen Rabbiner haben und hatten.

Herr Schulrath. Wenn wir was Neues einrichten, müssen wir was Analoges dafür haben.

Landau. Wir wollen vom Alten das Gute behalten, und das ist unsere religiöse Freiheit.

Wessely. Die preußische Regierung hat an den berühmten rabbinischen Gelehrten Dr. Zunz in dieser Angelegenheit um ein Gutachten sich gewendet, und er hat ganz in meinem Sinne sich über das Rabbinat geäußert. —

Herr Schulrath. Werden in den Schulvorstand immer lauter tüchtige und intelligente Männer gewählt — so ist es gewiß gut — aber hier handelt es sich um ein Princip; denn zur Regel kann doch jener Fall nicht gehören.

Wessely. Wir setzen voraus, daß die Gemeinden mündig sind.

(§. 63 angenommen mit den Amendements Landau's und Wehli's.)

Wessely behält sich vor, seine Meinung näher zu Protokoll zu begründen.

(Schluß der 13. Sitzung.)

XIV. Sitzung.

Montag 27. Jänner 1851.

§. 64. Elbogen. (Amendement.) . . . . . »für alle Erfordernisse, nach den Bedürfnissen und den Kräften der Gemeinde bestens zu sorgen.« — Ich begründe mein Amendement damit, weil ohne den Zusatz »nach dem Bedürfnisse und den Kräften . .« dem Vorstand zu viel Gewalt eingeräumt ist, und er könnte Maßregeln treffen, die die Kräfte der Gemeinde übersteigen dürften. (Wird unterstützt.)

Landau. Der Schulvorstand wird von der Gemeinde gewählt, damit er den öconomischen Theil der Schule leite; die Gemeinde wird aber nur solche Männer wählen, die in dieser Beziehung ihr volles Vertrauen besitzen. Wozu also durch ewige Vorsichtsmaßregeln dem Schulvorstand die Hände binden, wodurch das Amt ihm nur erschwert und verleidet werden muß?

Längsfelder. Ich finde Herrn Elbogen's Besorgniß ganz ungegründet, weil der Schulvorstand nur die vollziehende Behörde der Schule ist, die beschließende bleibt für alle Cultusangelegenheiten der Cultusgemeindeausschuß. Ich stelle daher folgenden Antrag: Der Schulvorstand ist verpflichtet, jeden ihm vom Rabbiner oder Lehrer gemachten Verbesserungsvorschlag dem Ausschuß vorzulegen. (Unterstützt.)

Rabbiner Pick. Diese beiden Anträge heben sich von selbst; denn da die Religionsschule kein unerläßliches Erforderniß ist zur Selbstständigkeit einer Cultusgemeinde, so entfällt Herrn Elbogen's Besorgniß, der Schulvorstand könnte in seinen Anordnungen über die Kräfte der Gemeinde hinausgehen. Ich war der Einzige, der die Religionsschule als wesentlichen und unerläßlichen Bestandtheil der Cultusgemeinde hinstellte, wurde aber überstimmt. Herrn Längsfelder's Antrag entfällt darum, weil Schulvorstand und Ausschuß eins und dasselbe ist. Ich finde daher die beiden Zusätze überflüssig.

Wehli. Herrn Längsfelder's Antrag enthält einen Widerspruch; denn da der Rabbiner an der Spitze des Schulvorstandes steht (§. 63), so kann er ja seine Verbesserungsanträge selber stellen.

Landau. Ich wiederhole es: Wenn Sie dem Schulvorstande so viele Verpflichtungen auflegen, mit so vielen Vorsichtsmaßregeln ihm Hände und Füße binden, so werden Sie keinen finden, der sich dazu hergeben wird.

Wessely. Auch ich stimme, trotz der hier genannten Gegenbemerkungen, für den Zusatz des Herrn Dr. Elbogen, denn wenn auch, wie Herr Stadtrath Landau richtig bemerkt, durch den Umstand, daß der Cultusgemeindevorstand mit in dem Schulvorstande sitzt, weniger zu befürchten ist, daß man der Gemeinde unverhältnißmäßige, ihre Kräfte übersteigende Opfer auflegen würde, so ist doch die Besorgniß nicht so ganz ungegründet, da in kleinern Gemeinden, wo der Schulvorstand oft aus einem Mitgliede besteht, letzterer leicht in der Minorität bleiben kann. Herr Kreisrabbiner Pick meint, eine solche Besorgniß entfalle, da nach einem frühern Paragraph dieses Entwurfes keine Gemeinde verpflichtet werden könne, eine Religionsschule zu halten; allein die Erhaltung einer Schule ist etwas Verschiedenes von der Gründung einer Schule. Zur Gründung derselben kann sie wohl nicht verpflichtet werden; aber wo eine solche bereits besteht, hat sie die Pflicht, selbe zu erhalten, und da ist allerdings dafür Sorge zu tragen, daß sie nicht dazu ultra posse verhalten werde. — Auf die Collision, die in diesem Paragraph liegt, für den Fall, wo der Rabbiner selber Religionslehrer ist, und er demgemäß sich selbst zu beaufsichtigen hätte, habe ich bereits bei einem frühern Paragraph aufmerksam gemacht.

Längsfelder. Herr Rabbiner Pick meint, es verstehe sich von selbst, daß der Schulvorstand nichts ohne Ausschuß beschließen kann; das muß ich in Abrede stellen; — im Gegentheile — da dem Schulvorstand noch ein von der Majorität der Gemeinde gewählter Schulaufseher beigesellt ist, könnte es gerade zu deuten sein, als hätte der Ausschuß in Schulsachen nichts d'rein zu reden; es ist daher allerdings nothwendig, daß dies ausgesprochen werde. Herr Wehli findet endlich in meinem Antrage einen Widerspruch, weil nach §. 63 der Rabbiner an der Spitze des Schulvorstandes steht, er daher seine Verbesserungsvorschläge selbst dem Ausschusse machen kann; dagegen muß ich bemerken, daß mein Antrag nicht blos auf Rabbiner, sondern auch auf Lehrer sich bezieht; es gibt nun aber Gemein-

den, wo kein Rabbiner ist; ein Lehrer aber muß an jeder Religionsschule sich befinden; es muß daher ausgesprochen werden, daß dieser auch ein Wörtchen d'rein zu reden habe.

Schulrath. Nach meiner Ansicht könnten Sie ohne Besorgniß diesen Paragraph unverändert annehmen. Wir haben eine Schulordnung in der politischen Schulverfassung, was darin bestimmt ist, ist Gesetz. Dieser Paragraph enthält im Allgemeinen, was der Schulvorstand für Pflichten und Befugnisse hat. Ohnedies wird jede Gemeinde nach den speciellen Fällen seine Befugnisse erweitern und beschränken. Was ich an der Fassung des Paragraphes zu rügen hätte, wäre der Ausdruck . . . »für alle Erfordernisse,« dadurch ist der Wirkungskreis des Schulvorstandes in's Unendliche ausgedehnt, und es ist nicht gut, in einen Gesetzparagraphen zu viel hineinzulegen; ich schlage daher vor, statt »für alle Erfordernisse« zu setzen . . . »für alle Bedürfnisse,« übrigens den §. 64 in der ursprünglichen Fassung anzunehmen.

Wessely. Amendement: »Der Schulvorstand hat . . . . so wie für die nach den Verhältnissen berechneten Bedürfnisse der Schule bestens zu sorgen.«

(Der §. 64 wird mit dem Amendement des Herrn Schulrath angenommen.)

Maler will gegen einen schon abgestimmten Paragraph das Wort ergreifen, es wird ihm aber nicht gestattet.

§. 65. Hamburger. Ich spreche aus Erfahrung. In Leippa besteht eine Religionsschule seit 11 Jahren; die öffentlichen Semestralprüfungen wurden regelmäßig abgehalten, haben sich aber als unzweckmäßig erwiesen, weil zu den jedesmaligen Vorbereitungen wenigstens vier Wochen erforderlich sind, und da wird viel Zeit unnütz vergeudet. Um von dem Fortgang der Schüler die nöthige Ueberzeugung zu gewinnen, reichen die monatlichen Prüfungen hin. Die öffentlichen Prüfungen sollten der Gemeinde überlassen werden. Ich stelle daher folgenden Antrag: »An den Religionsschulen sind öffentliche Prüfungen abzuhalten, wovon die Cultusgemeinde . . . . .«

Landau. Herr Hamburger betrachtet die öffentliche Prüfung als einen bloßen Paradeact; ich bin nicht seiner Meinung, sondern stimme für Semestralprüfungen.

Kohn. Es ist Thatsache, daß an allen öffentlichen Lehranstalten öffentliche Prüfungen eingeführt sind; daraus schon läßt sich der Schluß

folgern, daß sie nützlich, ja nothwendig sein müssen, weil etwas Unnützes und Zweckloses unmöglich einer so allgemeinen Aufnahme sich erfreuen könnte. Wir wollen uns aber nicht mit der äußern Erscheinung begnügen, sondern in die Sache selber eingehen, und uns die Frage stellen: Welcher Zweck wird durch die öffentliche Prüfung erreicht? – und da stellt denn ein dreifacher sich heraus:

1. Für die Jugend. — Die öffentliche Prüfung ist der beste Sporn ihres Fleißes, ihres Eifers und Ehrgefühls. Beim Kinde ist das Sinnliche das vorherrschende Element, das bewegende Agens, was wir seinem Herzen einpflanzen wollen, es muß eine sinnliche Basis haben, soll es tiefe Wurzel fassen. Lohn und Strafe sind die Haupttriebfedern seiner Willenskraft; die Aussicht auf eine öffentliche Belohnung, die Furcht vor öffentlicher Beschämung treibt zu unermüdetem Fleiße. Nehmen Sie dem Kinde die öffentliche Prüfung und Sie berauben sich des sichersten und natürlichsten Mittels, seinen Geist zu wecken, seine Wißbegierde stets wach zu erhalten, und es zum Fleiße anzuregen. — Die öffentliche Prüfung ist 2. der schönste Lohn, den der fleißige und gewissenhafte Lehrer für sein schweres, mühe- und oft kummervolles Geschäft erndten kann. Nichts thut dem redlichen Streben so wohl als Anerkennung, und die ist es eben, welche dem Lehrer am Wenigsten zu Theil wird. Was geben Sie ihm dafür, daß er seine ganze Zeit, sein ganzes Leben daran setzt, daß er vom frühen Morgen bis zum späten Abend angeschmiedet ist, Verdruß und Aerger in Fülle verschluckt, die Gesundheit untergräbt, um den Geist Ihrer Kinder zu wecken, ihr Herz zu veredeln, und nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft aus ihnen zu machen? — Ein kärgliches kümmerliches Brod! Und das soll für all' die Mühe und Anstrengung an Körper und Geist ihn entschädigen? das soll seinen Eifer stets wach erhalten, soll ihm Liebe einflößen für seinen schweren Beruf? Nein, meine Herren! da müßte bald der edelste Eifer erlahmen, wenn ihm nicht ein höherer Lohn geboten würde. Und die höhere Belohnung findet er in der öffentlichen Prüfung, in der öffentlichen Anerkennung seiner Leistung, seines segensreichen Wirkens.— Die öffentliche Prüfung dient endlich 3. auch als Controlle für die Aeltern und die ganze Gemeinde. Diese haben da die beste Gelegenheit, sich zu überzeugen, ob und was für ihre Kinder geleistet wird. Für die großen Opfer, welche die jüdischen Aeltern der Erziehung und Bildung ihrer Kinder bringen, finden sie sich reichlich entschädigt, wenn sie mit eigenen Augen

sehen und mit eigenen Ohren hören, daß sie ihre Opfer nicht umsonst vergeudet. Schaffen Sie die öffentlichen Prüfungen ab, so nehmen Sie den Aeltern ihre größte Beruhigung, so durchschneiden Sie das Band, welches sie an den Lehrer und an die Schule knüpft, und rauben dieser ihre festeste Grundlage — das Vertrauen.

Herr Hamburger meint, mit der monatlichen Prüfung könne derselbe Zweck erreicht werden, wie mit der öffentlichen Semestralprüfung — das muß ich als practischer Schulmann in Abrede stellen. Mit der monatlichen Prüfung wird wohl das erreicht, daß der Lehrer und der Schulvorstand von dem Fortschritt der Kinder sich überzeugen; aber zur Weckung ihres Ehrgefühles, zur Aufmunterung für den Lehrer durch die öffentliche Anerkennung, zur Beruhigung und Entschädigung für die Aeltern, für ihre gebrachten Opfer, können die monatlichen Prüfungen, deren Resultat nicht über den engen Kreis des Lehrpersonals und über die Mauern des Schulgebäudes sich erstrecken, nichts beitragen.

Herr Hamburger rügt endlich den Zeitverlust, welchen die öffentlichen Semestralprüfungen verursachen. — Dieser Zeitverlust ist aber kein Verlust, sondern ein Gewinn; denn hier gilt es non multa sed multum; es kömmt nicht darauf an, wie Vieles, sondern wie viel, was und wie die Kinder lernen — ob sie das Gelernte verdaut und verarbeitet, in succum et sanguinem verwandelt haben, und dazu kann die Zeit, welche zur Vorbereitung auf die Prüfung verwendet wird, nicht als Verlust betrachtet werden. Ich stimme für den §. 65 in seiner ursprünglichen Textirung.

Wessely. Herr Rabbiner Kohn hat diesen Gegenstand so gründlich erläutert, daß ich nur Weniges hinzuzufügen habe. Prüfungen haben einen doppelten Zweck: Einmal soll durch die Prüfung die Ueberzeugung, so für den Lehrer wie für die Aeltern der Kinder gewonnen werden, daß der Unterricht ein gründlicher sei, und daher der Fortschritt den gehegten Wünschen entspreche. Dann soll durch die Prüfung das Ehrgefühl geweckt und ein Wetteifer unter den Kindern erhalten werden. Nun bedarf es für den Lehrer allerdings der öffentlichen Prüfung nicht; er hat täglich Gelegenheit, sich von den Fortschritten zu überzeugen, und soll auch diese Ueberzeugung sich immer verschaffen. Aber um eine gleiche Ueberzeugung bei den Aeltern hervorzubringen und zur Anregung und Belebung des jugendlichen Eifers und des Ehrgefühls sind öffentliche Prüfungen allerdings ein

wichtiges Vehikel, das durch kein anderes so gut ersetzt werden kann, und das man daher nicht von sich weisen sollte. Nur wünschte ich, daß bei den öffentlichen Prüfungen die Fragen an die Kinder mehr von dem anwesenden Schulvorstand, als von dem docirenden Lehrer, und nicht blos an die notorisch ausgezeichneten, sondern an alle Schüler gestellt werden möchten; dann werden die Prüfungen aufhören ein bloßer Paradeact, ein leeres Schaustück zu sein. Das Bedenken, das Herr Rabbiner Hamburger gegen die öffentlichen Prüfungen geltend machte, trifft nicht diese, sondern den prüfenden Lehrer, und hat eben seinen Grund in einem gänzlichen Verkennen des eigentlichen Prüfungszweckes.

Längsfelder stellt folgenden Antrag: Außer den Semestral- und monatlichen Prüfungen der Bezirksgemeinde sollen noch drei Prüfungen für die Gemeinden des Bezirkes vom Rabbiner und Schulvorstand abgehalten werden.

Wehli. Ich stimme ganz mit Herrn Dr. Wessely und Rabbiner Kohn. Ich bin 18 Jahre Schulinspector, und weiß daher, was die öffentlichen Prüfungen für ein mächtiger Sporn sind für Kinder und Lehrer. Die monatlichen Prüfungen sind nur für den Schulvorstand, die Semestralprüfungen dagegen für Aeltern, Lehrer und Kinder von gleich großem Nutzen. Ich finde daher Beides für unerläßlich.

Hiller. Auch ich stimme für die Herren Dr. Wessely und Rabbiner Kohn, nur finde ich das Wort »zu Ende eines jeden Semesters« zu unbestimmt; es sollte heißen: zu Ende der Monate April und November, da weiß Jeder sich darnach zu richten. (Mehrere Stimmen: Unter Semester versteht man schon das.)

Rabbiner Pick. Auch ich erkläre die Semestralprüfungen für unerläßlich. Hier ist gar kein Unterschied zwischen den jüdischen Religionsschulen und den andern Confessionen; so wie dort die Semestralprüfungen als zweckmäßig sich erweisen, so auch hier. Herr Hamburger will die Bestimmung der Prüfung den Gemeinden überlassen — dagegen muß ich mich aussprechen; hier gerade ist die Feststellung einer bestimmten Regel nothwendig.

Schulrath Klingler. Es ist schon über den Nutzen der öffentlichen Prüfungen pro und contra gesprochen und geschrieben worden. Dagegen wurde namentlich geltend gemacht, daß die Kinder dadurch eine schiefe Richtung bekommen, die Lehrer die Prüfung zu einem Paradepferd

herabwürdigen. Es wurde sogar über diesen Gegenstand eine Preisaufgabe ausgeschrieben. Aber, sei dem wie ihm wolle, nach Einer Richtung hin bleibt der Nutzen der öffentlichen Prüfung unbestreitbar; sie dient zur Beruhigung und Aufmunterung für die Aeltern. Für Eins aber muß ich mich bestimmt aussprechen: daß nämlich die Zeit der Prüfung ein- für allemal bestimmt werden muß — das geht schon aus dem Umstand hervor, daß es sich hier handelt um die Entwerfung einer Schulordnung; jede Ordnung verlangt aber eine feste Norm. Ich bin daher im Princip für den §. 65 in seiner ursprünglichen Textirung.

Nach den neuesten Vorschriften aber kann Jeder Privatunterricht nehmen; jedoch durch die Prüfung ist dem Privatunterricht eine größere Wichtigkeit beigelegt, indem er einer größern Verantwortung dadurch unterzogen ist. Ich stelle daher folgenden Antrag: »An jeder Religionsschule sind öffentliche Prüfungen, am besten zu Ende eines jeden Semesters abzuhalten . . . .«

(Der Antrag des Herrn Schulrath wird angenommen.)

Wessely. Ich muß rücksichtlich der Prüfungsgegenstände wieder auf das zurückkommen, was ich bereits geltend zu machen suchte. Die an der Religionsschule zu lehrenden fünf Gegenstände sollen wohl auch Gegenstände der öffentlichen Prüfungen bilden, aber ein Prüfungszwang soll nur rücksichtlich der Grundsätze der Religion und der jüdischen Geschichte, nicht aber der übrigen Gegenstände — —

Kafka. Soll auch das hebräische Beten inobligat sein?

Wessely. Ich für mich wünsche allerdings, daß das Hebräischlesen als das Minimum, was von einem Juden gefordert werden kann, sowohl für Knaben, als Mädchen obligat sei. Aber ich bin überzeugt, daß Sie durch eine solche, als Zwangspflicht ausgesprochene Forderung, die Unzufriedenheit und den Widerstand vieler Aeltern hervorrufen werden, welche hierin einen Eingriff in ihr Erziehungsrecht erblicken und sich immer auf die Genossen anderer Glaubensbekenntnisse berufen werden, bei denen man von einem Zwang keinen Begriff hat. Man wirke unter den Juden indirect auf alle mögliche Weise durch Nachweisung der Nothwendigkeit hebräischer Sprachkenntniß, durch Weckung des Sinnes und Interesses für jüdische Geschichte und Literatur 2c. dahin, daß Aeltern ihre Kinder im Hebräischen unterrichten lassen mögen; aber man enthalte sich aller Zwangsmaßregeln; sie sind verhaßt und schaden mehr als sie fördern.

Darum geht mein Antrag wiederholt dahin: Nur die Grundsätze der Religion, so wie eine kurzgefaßte Geschichte des jüdischen Volkes, ist sowohl für die männliche, als für die weibliche Jugend obligat.

Schulrath. Es wäre zweckmäßiger, diese Bestimmung zwischen den §§. 61 und 62 einzuschalten.

Kohn. Als es sich um die materiellen Angelegenheiten der Cultusgemeinde handelte, hieß es immer: Nur kein Zwang! Die Gemeinde sei autonom; keine Bestimmung gegen den §. 2 der Grundrechte! und stets fand dieser Ruf einen tiefen Wiederhall im Herzen der ganzen Versammlung. — Aber, meine Herren! die Gewissensfreiheit steht noch weit höher, als die Gemeindeautonomie, sie ist das kostbarste Kleinod.

Meine Herren! Gibt es einen größern Eingriff in die Gewissensfreiheit, als wenn wir zu Jemanden sagen: Du mußt dein Kind hebräisch lernen lassen? Ist das nicht gerade so, als wenn wir ihm sagen möchten: Du mußt dein Kind zu diesem oder jenem Beruf erziehen, du mußt einen Theologen, einen strenggläubigen Juden aus ihm machen? Es gibt in meinen Augen überhaupt keinen unnatürlichern, aller Vernunft und Erfahrung mehr zuwiderlaufenden Zwang, als den Lernzwang, weil er gerade den Zweck vereitelt, den man durch ihn erreichen will; denn Nichts lähmt, tödtet die Lernbegierde so, wie der Lernzwang, wo aber jene fehlt, da ist alles Lernen umsonst. Wenn ich was zu sagen hätte, so müßte das Wort »Obligat« aus allen Unterrichtsanstalten gestrichen werden, und die Bildung des Volkes, wie der Fortschritt in Kunst und Wissenschaft würde schwerlich dabei verlieren. Aber bei der Culturstufe, auf der die große Masse noch steht, ist es eine traurige Nothwendigkeit, daß sie gezwungen werden muß, ihre Kinder in die Schule zu schicken, weil sie sie sonst völliger Verwahrlosung an Geist und Herz Preis geben würde. Daher sollte dieser Zwang nicht weiter sich erstrecken, als die unumgängliche Nothwendigkeit es gebietet, auf die zum täglichen Verkehr und zur Aufrechthaltung der geselligen Ordnung absolut nothwendigen Kenntnisse; dahin gehört aber nicht die hebräische Sprache, so sehr sie auch dem Israeliten als solchem zum Verständniß seiner Religion, zur Kenntniß der Bibel und der Gebete nothwendig ist.

Meine Herren! Ich könnte Ihnen aus meinem engsten Erfahrungskreise Beispiele aufzählen, aus denen Sie es klar sehen würden, welch' ein schrecklicher Widerwille dem Kinde vor der hebräischen Sprache, vor der

heiligen Bibel und vor allem Lernen und am Ende auch vor der Religion eingeflößt wird, wenn man es zwingt, hebräisch zu lernen. — Zur Ausübung der religiösen Gebräuche soll Niemand gezwungen, für die Uebertretung derselben Niemand gestraft werden können: darüber herrscht Eine Stimme in unserer Versammlung, daß dies der härteste und ungerechteste Glaubens- und Gewissenszwang, die Einführung einer barbarischen Inquisition wäre; — aber zur Erlernung der hebräischen Sprache soll jeder israelitische Knabe gezwungen sein! — Und womit wird dieser Zwang gerechtfertigt? Weil die hebräische Sprache ein nothwendiges Mittel ist zur Aufrechthaltung der Religion; und das nennen Sie keinen Glaubenzwang? Ist es nicht einerlei, ob ich gezwungen werde, die religösen Gebräuche zu halten oder aufrechtzuhalten? — »Kein Religionszeugniß!« war einer der leitenden Grundsätze des von den Gemeinden uns vorgelegten Entwurfes — und vielseitig machte sich die Ansicht geltend, daß es der größte Eingriff in die Gewissensfreiheit sei, die Aufnahme von Lehrlingen vom Religionszeugnisse abhängig zu machen; — aber aus der hebräischen Sprache soll er ja ein Zeugniß haben müssen; denn ein anderer Sinn läßt sich doch in das Wort obligat nicht hineinlegen — ist das kein Widerspruch? Ich warne Sie, meine Herren, vor einem Ausspruche, den Sie gewiß Ursache hätten, tief zu bereuen. Fassen Sie keinen Beschluß, wodurch Sie sich den Vorwurf der Inconsequenz und der Befangenheit zuziehen müßten.

Rabbiner Pick. Das Judenthum hat nur darum 2000 Jahre trotz seiner Zerstreuung in alle vier Welttheile lebensfrisch sich erhalten, weil es seine Nahrung aus der Urquelle geschöpft; verstopfen wir die Quelle, so durchschneiden wir ihm den Lebensnerv. Die hebräische Sprache ist das Band, welches das Judenthum bisher zusammengehalten, lockern wir dies Band, so lockern wir seinen Grund und beschleunigen seinen Verfall. Wir verstopfen aber die Urquelle, woraus das Judenthum bisher seine Nahrung geschöpft, wenn wir der Jugend den Weg dazu versperren. Ich muß namentlich dagegen mich verwahren, daß das Uebersetzen der Gebete für die weibliche Jugend nicht obligat sein soll. — Man spricht von Gewissenszwang; — ich möchte aber fragen, ob jeder einzelne Familienvater nicht verpflichtet sei, sein Kind in der Religion unterrichten zu lassen? (Schulrath: Ja.) Das Verständniß der Religion ist aber nicht möglich ohne Kenntniß der hebräischen Sprache. Der Staat hat

das Recht zu sagen: »Das mußt du können,« wenn er es für nothwendig findet zur Erreichung des Staatszweckes. Die Kenntniß der hebräischen Sprache ist aber für den Juden identisch mit der Kenntniß der Religion; sie muß daher obligat sein.

Maler. Hier wurde ausgesprochen, welche Gegenstände unterrichtet werden müssen an der Religionsschule, und da werden deren 5 aufgezählt; das können aber die Kinder nicht erschwingen. Bedenken Sie nur, was Alles von den Kindern verlangt wird: Sie müssen vor Allem die vom Gesetze vorgeschriebenen Schulgegenstände lernen; damit haben sie schon genug zu thun; dann kommen die Grundsätze der Religion — das ist sehr nöthig; dann kommt Geschichte des jüdischen Volkes und Uebersetzen der Gebete — ebenfalls sehr nöthig. Nun noch Bibel in der Ursprache und hebräische Grammatik — wie soll das Kind das Alles ertragen? Ich bin daher dafür, daß die Gegenstände so viel wie möglich vereinfacht werden: die Bibel in der Ursprache könnte verbunden werden mit der Hinweisung auf die nöthigsten Anfangsgründe der hebräischen Sprache; die öffentlichen Gebete sollen übersetzt werden, aber nur mit Auswahl. Die Geschichte soll der Lehrer dem Kinde blos erzählen.

Elbogen. Herr Rabbiner Kohn hat mir aus der Seele gesprochen. Eine solche Verpflichtung ist ein offenbarer Verstoß gegen das Princip der Gewissensfreiheit. Haben wir die Errichtung von Religionsschulen dem freien Willen der Gemeinde anheimgestellt, welche Inconsequenz ist es, die Erlernung der hebräischen Sprache als kategorischen Imperativ aufzustellen! Hat eine Gemeinde eine Religionsschule, so wird sie schon von selber dafür sorgen, daß ihre Kinder hebräisch lernen. Damit bin ich einverstanden, daß, was gelehrt wird, auch geprüft werden soll; aber der Einzelne darf dazu nicht verpflichtet werden. Was ferner die weibliche Jugend betrifft, so herrscht hier ein Mißverständniß, wenn man glaubt, daß das Uebersetzen der Gebete nur für diese nothwendig sei, weil sie sonst nicht weiß, was sie betet. Aus diesem Grunde wäre das Uebersetzen der Gebete für Knaben eben so nothwendig; denn die wenigsten Männer verstehen die Gebete. Es ist dies freilich eine traurige Erscheinung bei uns, daß so viele beten, ohne zu wissen, was sie beten. Uebrigens ist in dieser Beziehung für Mädchen schon dadurch gesorgt, daß sie in den Gebetbüchern die deutsche Uebersetzung an der Seite haben.

Präsident. Ich finde die Ansicht der Herren Wessely, Kohn und Elbogen bedenklich. Sie nennen die Verpflichtung zur Erlernung der zum Verständniß der Religion nöthigen Kenntnisse einen Gewissenszwang; — das ist nur bei Erwachsenen, aber nicht bei Kindern anwendbar.

Rapoport. Man ist gewöhnt, die Richtung, welche der Religionsunterricht in neuester Zeit genommen, als Maßstab für die Zukunft anzunehmen. Nur daraus ist unser Principienstreit zu erklären. Meine Herren! Wenn man vor hundert Jahren zu einem Juden gesagt hätte, Dein Kind braucht nur einige Grundsätze der Religion zu lernen — wenn man vor zehn Jahren einem jüdischen Vater gesagt hätte: Dein Kind soll Religion lernen, damit er als Jude erzogen werde — dazu braucht er aber keine Bibel, keine hebräische Sprache zu kennen — er würde ein großes Gelächter aufgeschlagen haben. Meine Herren! Ich bin hier erster Religionsweiser, habe sehr viele Kinder geprüft, die lange aus den Grundsätzen der Religion Unterricht erhielten, ich fand aber keine Spur. Was aber dem Kinde vom Religionsunterrichte bleibt, das ist die hebräische Sprache. — Man spricht von Gewissenszwang, wenn die hebräische Sprache obligat gemacht wird; — fragen Sie die größten Reformer, ob sie nicht sagen werden, daß die Kenntniß der hebräischen Sprache für den Juden nothwendig sei? Der Staat dringt darauf, daß die Jugend aller Confessionen in der Religion unterrichtet werde; — ich frage Sie, ob der jüdische Religionsunterricht ohne Bibel und hebräische Sprache nicht eine reine Unmöglichkeit ist? — Prag hat immer die größten Hebräer gehabt; daß dies aber seit zehn Jahren abgenommen, liegt einzig und allein die Schuld darin, daß an der Schule kein Hebräisch gelehrt wird, daß Prag in dieser Beziehung dem Lande zurücksteht.

Meine Herren! Wir beten hebräisch, und ich hoffe, wir werden immer in der heiligen Sprache Gott anrufen, und er wird uns erhören; soll aber die Sprache aus dem Volke schwinden, so schwindet auch die Andacht und der Gottesdienst wird untergraben. Das gestehe ich, daß für Mädchen die Kenntniß der hebräischen Sprache nicht nothwendig ist, da das weibliche Geschlecht vom Ceremonialgesetze größtentheils befreit, ja sogar das Beten keine religiöse Pflicht des Weibes ist, aber für Knaben ist das Hebräische durchaus nöthig. Es soll wohl dem Vater freistehen, ob er sein Kind aus dem Hebräischen will prüfen lassen; er kann sagen: ich unterrichte mein Kind selbst; aber dabei bleibe ich, die hebräische Sprache muß obligat sein.

L. Pick trägt auf Schluß der Debatte an (wird nicht unterstützt).

Wehli. In der Ansicht, die Herr Dr. Wessely ausgesprochen, sehe ich einer religiösen Richtung Rechnung getragen, die weder in Prag noch auf dem Lande vertreten ist. Hier gilt aut—aut; entweder es wird allenthalben deutscher Gottesdienst eingeführt, oder die Kinder müssen hebräisch lernen. Wenn das Gebetbuch für die meisten Beter ein versiegeltes Buch ist, ist die Andacht ein verschlossener Quell. Im Religionsunterrichte wird immer auf die Bibel hingewiesen, werden alle Sätze durch Stellen aus der Bibel begründet; die Bibel ist also die feste Grundlage, worauf aller Religionsunterricht basirt. Wie schwankend muß nun der Bau der religiösen Bildung sein, wenn ihm diese feste Basis fehlt! Ich stimme daher dafür, daß alle im §. 61 aufgezählten Gegenstände obligat seien im Unterrichte wie in der Prüfung.

Frank. Die Nothwendigkeit, Bibel und Gebete in der Ursprache zu lernen, ergibt sich aus folgenden Gründen: 1. Weil das Wort in der Ursprache eine Weihe und eine Kraft hat, die keine Uebersetzung ganz wieder geben kann; denn es ist das Wort, wie es ausgesprochen wurde, es ist das von Gott gegebene Heilige, es ist das Wort in seiner ursprünglichen Ehrwürdigkeit. Man nennt diese Sprache die heilige — indem man ihr nun dieses Epitheton zugesteht, hat man ihr zugleich das Vorrecht eingeräumt, die Religionslehre in ihr vorzutragen, damit sie alle Fasern des kindlichen Gemüthes fasse und festhalte; denn es ist das eigentliche Element des Heiligen, auf eine sanfte und unauflösliche Art zu binden. Die Erfahrung bestätigt dies auch, denn alle Kinder, welche hebräisch unterrichtet werden, haben mehr wahre Religion als jene, die blos einen deutschen Religionsunterricht genossen. Das Eigenthümliche der jüdischen Religion, daß sie keine Dogmen hat, motivirt dieses, indem ihre Lehre in der Bibel enthalten und in ihrem Zusammenhange tief begründet ist, gewinnt sie ein lebendiges Bewußtsein. Es ist hier weder Zeit noch Ort, dieses in seinem ganzen Umfange zu erörtern. 2. Entscheidet hier die öffentliche Meinung — ein Kriterium, das Sie, meine Herren bereits anerkannt haben. Der Fleischkreuzer, welcher im früheren Entwurfe als Einkommensquelle der Cultusgemeinde aufgezählt war, kam hier nicht einmal zur Discussion, weil die öffentliche Meinung sich dagegen aussprach; auch gegen die Entfernung der hebräischen Sprache aus den Lehrzimmern wird sich die

öffentliche Stimme mit Kraft erheben, und Sie, meine Herren Collegen, werden einen neuen Sturm gegen sich heraufbeschwören, und wenn Sie auch kein Autoda-fé bei Ihrer Nachhausekunft erwartet, so wird Sie doch der Fluch der Verketzerung treffen, wenn Sie es zuließen, daß blos der deutsche Religionsunterricht für die israelitische Jugend als obligat vorgeschrieben wird.

Längsfelder. Herr Dr. Elbogen will gar zu viel die Autonomie der Gemeinde verwahrt wissen; — das ist keine Autonomie, das ist Anarchie! Ich behaupte, auch das Hebräische muß gelehrt werden. Herr Kohn fürchtet für die Gewissensfreiheit, wenn die hebräische Sprache obligat wird — ich sage umgekehrt, wenn der Vater nicht verpflichtet ist, sein Kind hebräisch lernen zu lassen, so ist es ein Eingriff in die Gewissensfreiheit des Kindes für die Zukunft, indem es dann durch die Unkenntniß der Bibel verhindert ist, so religiös zu sein, wie es sein Gewissen ihm vorschreibt.

Kohn. Aus allen Reden meiner geehrten Vorredner sehe ich zu meinem großen Leidwesen, daß meine Worte in einem ganz entgegengesetzten Sinne aufgenommen wurden, als ich sie gesprochen; ich muß daher gegen meine Gewohnheit und gegen die parlamentarische Ordnung über dieselbe Frage zum zweiten Male das Wort ergreifen, um ein so arges und mich verdächtigendes Mißverständniß zu lösen. Meine Herren! Ich bin eben so durchdrungen von dem wärmsten Wunsche, daß die hebräische Sprache aus dem Judenthume nie aussterben möchte — weil ich sie als das heilige Gefäß erkenne, worin das jüdische Volk seinen Glauben durch die Jahrtausende, durch Druck und Verfolgung, durch Verbannung und Zerstreuung rein und unversehrt erhalten hat. Aber eben weil ich diese Ueberzeugung hege, weil mir die Aufrechthaltung meiner Religion warm am Herzen liegt, bin ich gegen jeden Zwang. Herr Rabbiner Rapoport sagt: Nur durch die hebräische Sprache konnte das Judenthum durch 4000 Jahre sich erhalten. Ich frage Herrn Rabbiner Rapoport: waren durch die 4000 Jahre die Israeliten gezwungen, ihre Kinder hebräisch lernen zu lassen? Und heute, in diesen Zeiten der Freiheit, wollen Sie eine Maßregel einführen, die zu den Zeiten des Druckes und der Knechtschaft etwas Unerhörtes war? Was werden die Gemeinden sagen, wenn wir ihnen Beschränkungen auflegen, die sie vor dem März nicht gekannt? — Sie sagen, die väterliche Religion geht zu Grunde, wenn die hebräische Sprache nicht obligat ist — und ich

sage Ihnen, Sie versetzen der Religion und der hebräischen Sprache den Todesstoß, wenn Sie sie als obligat erklären. Diejenigen, die bisher aus Pietät und aus andern Rücksichten fest daran gehalten, werden sie jetzt als ein drückendes Joch betrachten und mit Widerwillen sich abwenden. — Herr Rapoport macht endlich das Zugeständniß, daß für Mädchen die Kenntniß der hebräischen Sprache keine Nothwendigkeit sei, und begründet diese Ansicht damit, daß im Judenthume das weibliche Geschlecht dem männlichen in religiöser Beziehung nicht gleichgestellt sei — indem es von der Ausübung des Ceremonialgesetzes größtentheils befreit, an dem Gottesdienste sich nicht zu betheiligen braucht; daher das Verständniß der Religion, die Kenntniß der Gebete für dasselbe kein so dringendes Erforderniß ist. — Ich muß mein höchstes Staunen ausdrücken, aus dem Munde eines solchen Mannes eine solche Behauptung zu vernehmen. Wie? wir jubeln und danken Gott und unserem hochherzigen Monarchen, daß sie aus dem mittelalterlichen Drucke uns erlöst, und den übrigen Staatsbürgern uns gleichgestellt, und wir selber wollen unsere Frauen und unsere Töchter an diesem großen Geschenke nicht Theil nehmen lassen? Diese sollen ewig in der untergeordneten erniedrigenden Stellung verharren, welche dem weiblichen Geschlechte im Oriente angewiesen ist? Ich rufe Herrn Rabbiner Rapoport die Worte des Talmud zu: Otu gawri boi chai, naschi lo boichai? Sollen die Wohlthaten der Religion nur dem Manne, nicht auch dem Weibe zugänglich sein? Nur der Mann soll Trost und Labsal im Gebete finden, nur er soll sein Herz vor Gott ausschütten können, das Weib nicht? das ist eine orientalische Anschauung, die längst schon im Herzen eines jeden Israeliten allen Boden verloren hat. Gerade für das weibliche Geschlecht ist die Kenntniß der Gebete ein unerläßliches Bedürfniß; denn das Gebet als der Ausdruck der Gefühle entquillt aus dem Herzen — die Religion hat ihren Tempel im Gemüthe; Herz und Gemüth aber sind die vorherrschenden Elemente des weiblichen Wesens und haben eine heißere Sehnsucht nach höherer Befriedigung als die des Mannes. Soll daher der Israelite dem Gottesdienst durch Verständniß der Gebete zugänglich gemacht werden, so ist das weibliche Geschlecht das erste, für das gesorgt werden muß. Es ist aber dadurch schon hinlänglich gesorgt, wenn die Gegenstände an der Religionsschule gelehrt werden müssen, auch wenn sie nicht obligat sind, wodurch der Einzelne gezwungen wird, sein Kind hebräisch lernen zu lassen.

Hamburger unterstützt Rapoport, nennt das Studium der hebräischen Sprache ein Staatsinteresse, weil die religiöse Bildung der Juden durch sie bedingt ist, behauptet, es sei eine moralische Pflicht des Vaters, sein Kind im Hebräischen unterrichten zu lassen, und stellt folgenden Antrag: Von den im §. 61 genannten Lehrgegenständen ist die Bibel in der Ursprache und das hebräische Lesen ein obligater Gegenstand für alle israelitischen Knaben; für die Mädchen ist blos das hebräische Lesen obligat.

Rapoport verlangt noch einmal das Wort, um gegen Kohn's Rede sich zu vertheidigen.

Herr Rabbiner Kohn stellt die Behauptung auf, daß die hebräische Sprache unter den Juden sich um so mehr verbreiten wird, je weniger man dazu gezwungen wird. — Herr Kohn soll sich nur in Prag ein wenig umsehen, und er wird seine Behauptung zurücknehmen. Wenn das so fortgeht, wird Einer, der nur hebräisch lesen kann, bald zu den Erscheinungen gehören. Herr Kohn nennt es einen Gewissenszwang, wenn dem jüdischen Vater die Verpflichtung aufgelegt wird, sein Kind hebräisch lernen zu lasseu — ich möchte nur gerne wissen, warum Herr Kohn nicht den ganzen Religionsunterricht einen Gewissenszwang nennt; — kann und soll dieser obligat sein für andere Confessionen, warum nicht für den Juden die Bibel? Unser Religionsunterricht ist die Bibel, und zwar in der Ursprache. Herr Kohn nennt endlich meine Anschauung eine orientalische, weil ich die Kenntniß der Religion, respective der hebräischen Sprache für Mädchen nicht für so nothwendig halte als für Knaben, das nennt nun Herr Kohn eine Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes, die bei uns jetzt um so ungerechter ist, als es den Schein hat, daß wir unsere Frauen und Töchter von der Emancipation, deren wir uns nun erfreuen, noch immer ausgeschlossen wissen wollen; — diesen Vorwurf muß ich zurückweisen. Ich achte auch das Frauengeschlecht und wünsche seine Emancipation; aber ich stand bei meiner Argumentation auf dem historischen Boden und wies auf die frühere Stellung der Frauen im Judenthume hin, und da wird es doch Herr Kohn mir nicht in Abrede stellen, daß ich nur das gesagt, was in unserem Gesetze begründet ist. Ich bleibe daher bei meiner Behauptung: die Kenntniß der Gebete ist wohl für Mädchen nothwendig, aber die Bibel nur für Knaben.

Wessely. Ich habe mich bereits auf's Entschiedenste gegen jede directe Maßregel ausgesprochen, welche dem Vater den Zwang auferlegt,

sein Kind im Hebräischen unterrichten lassen zu müssen, obwohl ich die hohe Wichtigkeit dieses Unterrichts für den Gottesdienst, so wie für die ganze religiöse Anschauung im Judenthume keinen Augenblick verkenne, und es mein innigster Wunsch ist, daß das Bedürfniß nach diesem Unterrichte so allgemein werde, wie es einst war. — Herr Rabbiner Hamburger meint, es sei eine moralische Pflicht des Vaters, sein Kind im Hebräischen unterrichten zu lassen. Ich gestehe es zu, ja, ich sage noch mehr, es ist auch eine religiöse Pflicht. Aber eben so wenig wie alle religiösen und moralischen Pflichten zu juridischen Pflichten — zu Pflichten des strengen Rechtes gemacht werden können, eben so wenig kann der Unterricht im Hebräischen für den Vater eine Zwangspflicht werden. Man kann den Vater zwingen, daß er sein Kind religiös moralisch erziehen lasse, weil eine solche Erziehung in einem nothwendigen Causalnexus steht mit dem Leben im Staate und der Förderung des Staatszweckes, die eines jeden Bürgers Pflicht ist. Aber ich glaube kaum, daß Jemand behaupten wird, daß man ohne Unterricht im Hebräischen — in der Bibel, in der Ursprache — kein religiös-sittlicher Mensch werden könne. Man käme sonst zu der absurden Consequenz, daß Mädchen, an die in der Regel eine solche Forderung nicht gestellt wird, und selbst nach der strengsten religiösen Anschauung im Judenthume nie gestellt wurde — nicht religiös-sittlich bei uns erzogen werden. Auch andere Confessionen streben mit gleichem Eifer, ihre Kinder zu sittlichen und gottesfürchtigen Menschen heranzubilden, auch bei ihnen wird das Bibellesen als ein wichtiges Mittel zur Erweckung und Förderung der Religiosität anerkannt, aber das Verständniß derselben in der Ursprache wird nur den Theologen zur unerläßlichen Pflicht gemacht, und bildet keinen Gegenstand der Volksschule.

Kafka. Ich wünschte, daß der obligate Unterricht der hebräischen Gebete auf Schema und Schemone-Essre beschränkt würde.

Schulrath reassumirt: Der §. 60 stellt den allgemeinen Satz auf: Jede Cultusgemeinde ist verpflichtet, für einen gründlichen Religionsunterricht . . . zu sorgen. Constituirt sich nun eine Cultusgemeinde, so muß sie eine Religionsschule haben. Es fragt sich nun, was soll in der Religionsschule gelehrt werden? Der §. 61 löst diese Frage; er sagt ganz bestimmt, wie die Cultusgemeinde für einen gründlichen Religionsunterricht zu sorgen hat, indem er die Gegenstände aufzählt, welche gelehrt werden müssen. Ganz anders aber verhält es sich mit dem Individuum, wie mit der Gemeinde.

Die Gemeinde muß für einen gründlichen Religionsunterricht sorgen, sie muß daher jene Gegenstände an der Religionsschule einführen, die zu einem gründlichen Religionsunterrichte gehören. Aber dem Individuum kann kein Zwang aufgelegt werden. Was die Prüfung anbelangt, so gehört sie nicht zum Wesen der Sache. Es kann also der §. 61 unverändert bleiben, denn in ihm ist nur die Verpflichtung für die Gemeinde, aber keine Zwangsmaßregel für das Individuum enthalten. Uebrigens wird das eine Aufgabe der Schulordnung sein, welche zu bestimmen haben wird, wie viel Stunden rc. Was die hebräische Sprache betrifft, so bin ich auch im Principe dafür, daß sie gelehrt werden soll, weil sie als ein Bedürfniß zum Verständniß der Religion sich herausstellt; aber deshalb muß noch die Prüfung nicht obligatorisch sein. Der §. 61 soll also vom Lehren, der §. 62 vom Lernen handeln. Habe ich die Debatte recht aufgefaßt, so ergibt sich folgendes Resultat: Dahin haben alle Redner sich geeinigt, daß die Grundsätze der Religion, die Geschichte des jüdischen Volkes für Knaben wie für Mädchen nothwendig, daher obligat sei; nur über den Unterricht in der hebräischen Grammatik, in der Bibel, in der Ursprache herrschen Divergenzen. Es wäre daher zweckmäßig, die Gegenstände zum Behufe der Abstimmung nach diesem Eintheilungsgrunde anzuordnen.

Landau textirt: Die Gegenstände der Prüfung sind im §. 62 aufgezählt, da ist jedem Kinde Gelegenheit geboten. I. 1. Die Grundsätze der israelitischen Religion und Moral, 2. Geschichte des jüdischen Volkes, 3. Uebersetzen der Gebete, sind für alle öffentlichen Schüler unerläßlich. (Angenommen.) II. 1. Bibel im Urtexte, 2. Anfangsgründe der hebräischen Grammatik, 3. Die Kenntniß der liturgischen Handlungen.

Diese drei Puncte werden einzeln zur Abstimmung gebracht.

Präsident formulirt die Abstimmungsfrage: Die Bibel im Urtexte ist obligat, wer für diese Textirung ist, möge aufstehen. — (Die Majorität erhebt sich.)

Präsident. Die Anfangsgründe der hebräischen Grammatik — obligat; Frage wie oben. — (Bleibt in Minorität.)

Landau. Aber das ist doch eine furchtbare Inconsequenz. Wie ist eine Kenntniß der Bibel in der Ursprache möglich, ohne hebräische Grammatik; entweder es ist Beides obligat, oder Beides nicht. Da muß nothwendig ein Mißverständniß obwalten.

Landau, Wessely, Kohn, Wehli legen Verwahrung ein. Landau verlangt nochmalige Abstimmung, sie wird wiederholt und ergibt folgendes Resultat: 1. Bibel in der Ursprache obligat: Majorität. 2. Hebräische Grammatik obligat: Majorität. 3. Liturgie obligat: Minorität.

Mehrere stellen den Antrag, es möge noch der Zusatz »für Knaben« zur Abstimmung gebracht werden. Es geschieht:

1. und 2. für Knaben obligat — angenommen;

3. für Knaben obligat — fällt.

Hiller. Wenn der Paragraph Gesetz wird, ist die Frage: ob es dann den Aeltern freigestellt ist, ihre Kinder in diesen oder jenen Gegenständen unterrichten zu lassen.

Schulrath. Da muß ich Sie auf das Gebiet des Privatunterrichtes verweisen, hier kann Jeder lernen, was er will; aber der Schüler einer öffentlichen Anstalt muß der eingeführten Ordnung sich fügen. —

Der Herr Schulrath stellt zu §. 66 folgendes Amendement: »Die Bemessung des . . . . liegt . . . ob, welcher die Eincassirungen der Schulgelder dem von dem Ausschusse bezeichneten Cassier, nach den ihm speciell zu erlassenden Instructionen zu überweisen hat.«

Seit dem Jahre 1819 besteht ein Gesetz, welches dem Schulaufseher verbietet, Schulgelder einzucassiren. (Angenommen.)

Landau. Ich stelle zu §. 67 folgenden Antrag: »Die Schulcasse ist zwar von der Cultusgemeindecasse zu trennen; jedoch bleibt es Pflicht der Gemeinde, das Deficit der erforderlichen Schulauslagen, da, wo die Schulcasse nicht auslangt, aus der Gemeindecasse zu decken.«

Ich begründe diesen Antrag einfach damit, weil in der Regel der Arme am Wenigsten zur Erhaltung derselben beitragen kann. Es ist aber Pflicht der Gemeinde, für die Armen zu sorgen, daher auch ihre Pflicht, zur Erhaltung der Schule beizutragen. Wenn also ein Deficit in den erforderlichen Schulauslagen sich ergibt, so soll es aus der Gemeindecasse gedeckt werden.

Längsfelder. Der §. 67 ist in kleinern Gemeinden, welche in Böhmen die große Mehrzahl bilden, rein unausführbar, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in kleinern Gemeinden keine Schulcasse besteht, und die Erhaltung der Schule lediglich auf die wöchentlich einzucassirenden Schulgelder gestellt ist. Nun ist es aber eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß

die meisten schulpflichtigen Kinder armen und minder bemittelten Aeltern angehören; die Reichen haben entweder keine Kinder, oder sie lassen sie privat unterrichten, oder sie schicken sie in die Fremde. Wird nun die Schulcasse von der Gemeindecasse getrennt, so werden alle jene, die keine schulpflichtigen Kinder haben, sich zurückziehen. Nur zum Vorbeter würde Jeder beitragen, weil den Jeder braucht. Ich stelle daher den Antrag: die Schulcasse sei mit der Gemeindecasse zu vereinigen.

Landau. Diese Ansicht führt zur Ungerechtigkeit; denn da müßten die Aeltern, welche schulpflichtige Kinder haben, zweimal zahlen; dazu werden die Gemeinden sich nicht verstehen. Man fürchtet für den Bestand der Schule, wenn die Schulkinder sich vermindern — da gibt es nur Ein Mittel — Erhöhung des Schulgeldes. Uebrigens ist der Besorgniß des Herrn Längsfelder schon durch meinen Antrag vorgebeugt, daß nämlich das Deficit der Schulauslagen von der Gemeindecasse zu decken sei.

Rabbiner Pick. Ich bin für die Textirung. Mit welchem Rechte kann man Aeltern, die keine schulpflichtigen Kinder haben, zum Beitrag verpflichten? Des Herrn Stadtraths Ansicht ist ganz richtig, — daß diese Cassenvereinigung nach allen Seiten hin zur Ungerechtigkeit führen würde; — die Kinder haben, würden sich beklagen, daß sie für Eine Leistung zweimal zahlen müssen, und die keine Kinder haben — daß sie für Nichts zahlen müssen. Ich stelle folgenden Antrag: Arme sind vom Schulgelde befreit; jedoch ist aus der Gemeindecasse ein der Zahl der armen Schulkinder entsprechender Beitrag an die Schulcasse zu entrichten.

Schulrath. Ich muß mich durchaus gegen jede Vereinigung der Cassen erklären. Es gibt zweierlei Schulvermögen: currentes und gestiftetes. Wenn es nun auch viele Schulen gibt, denen diese zweite Art von Schulvermögen abgeht, so gibt es doch welche, die Stiftungen haben. So weiß ich, daß der jüdisch-deutschen Schule zu Jungbunzlau aus England bedeutende Fonds aus einer solchen Stiftung zufließen; solche Stiftungen, die ausschließend der Schule gewidmet sind, würden nun durch die vom Herrn Längsfelder projectirte Cassenvereinigung, gegen den ausdrücklichen Willen des Stifters, Gemeingut werden, — das ist aber schon nach dem Gesetze unthunlich. — Gegen den Antrag meines Herrn Vorredners muß ich nur bemerken, daß damit nicht allen Eventualitäten vorgebeugt ist, z. B. Verminderung der schulbesuchenden Jugend durch Krankheits- und Sterbefälle

wo ungeachtet des verhältnißmäßigen Beitrages aus der Gemeindecasse doch ein Deficit eintreten kann.

Rabbiner Pick. Das wird mit jedem Jahre voraus bemessen.

Schulrath. Was nützt das Präliminar, wenn dann im Laufe des Jahres Sterbe- oder andere unvorhergesehene Fälle eintreten und das Verhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben verrücken? — Der Fall hat sich eben hier schon ereignet. Das Präliminar beträgt in der Regel circa 11000 fl., im Jahre 1848 ergab sich ein Minus von 8000 fl. Ich stelle daher einen Antrag in Verbindung mit dem des Herrn Stadtrath Landau: »Die Schulfondscasse ist abgesondert von der Cultusgemeindecasse zu führen und zu verrechnen; jedoch bleibt es Pflicht der Gemeinde.« . . . Amendement Landau's . . .

Präsident. Die Schule ist im §. 3 als Gemeinde-Cultusanstalt aufgezählt; daraus fließt für diese die Verbindlichkeit, das Deficit zu decken.

Schulrath. Wir haben freie Gemeinden, warum sie ohne Noth bevormunden? Wir brauchen ihr keine Repartitionen, keine Cassavereinigung ꝛc. aufzulegen. Wir brauchen nur auszusprechen: Die Gemeinde hat das Deficit zu decken — das Uebrige wird sie schon selber wissen zu veranlassen.

(§. 67 wird nach dem Schulrath-Landau'schen Amendement angenommen.

§. 68. »Arme sind vom Schulgelde befreit.«

Elbogen. In dem §. 66 sollte nach dem Worte »Bemessung« das Wort »Befreiung« eingeschaltet werden.

Schulrath. Das Wort »Bemessung« faßt den Begriff der Befreiung in sich; denn »bemessen« heißt beurtheilen, ob und wie viel Einer zahlen kann. (Schluß der 14. Sitzung.)

XV. Sitzung.

Dinstag am 28. Jänner 1851.

Bondi will in §. 69 das Wort »höhere« gestrichen wissen.

Landau stellt das Amendement . . . . »es sei denn, daß ihre Kinder eine auswärtige Bestimmung haben.«

Wessely. Amendement . . . . . »es sei denn, daß ihre Kinder ihre Bildung und Erziehung auswärts genießen.«

Rapoport. Ich wünsche, daß dieser Passus ganz wegbleibe; ich bin überhaupt dagegen, daß nur jene, welche Kinder haben, verpflichtet sein sollen, Schulgeld zu zahlen. Ich muß einen Unterschied machen zwischen Volks- und Religionsschule; diese ist eine Cultusanstalt wie die Synagoge; so wie nun jedes Gemeindemitglied zur Erhaltung der Synagoge beitragen muß, muß auch Jeder, ob er Kinder hat oder nicht, zur Erhaltung der Religionsschule beitragen.

Wessely. Ich bin ganz für die Ansicht des Herrn Oberrabbiners, daß die Religionsschule Cultusanstalt ist, und daher Pflicht eines jeden Gemeindegliedes ist, zu ihrer Erhaltung, wie zu der der Synagoge und der andern Cultusanstalten beizutragen. Es trifft sich sehr oft, daß gerade die Reichsten keine Kinder haben, während die Unbemittelten in der Regel mit Kindern gesegnet sind; es würde also nach dem aufgestellten Princip die erste und wichtigste Cultusanstalt der Gemeinde blos von den minder Bemittelten erhalten werden.

Landau. Dieser Anomalie ist durch die Bestimmung vorgebeugt, daß das Deficit der Religionsschule aus der Gemeindecasse zu decken ist; dadurch ist schon dafür gesorgt, daß der Reiche, der keine Kinder hat, dennoch zur Erhaltung der Religionsschule nach seinen Vermögensverhältnissen beitragen muß.

Wessely. Da verfallen wir wieder in ein entgegengesetztes Extrem, indem wir wieder gegen den Reichen, der Kinder hat, ungerecht sind; denn dieser würde zur Erhaltung der Religionsschule zweimal beitragen müssen:

einmal als Vater in die Schulcasse und einmal als Gemeindeglied in die Gemeindecasse.

Landau. Dafür, was er in die Schulcasse zahlt, werden seine Kinder unterrichtet, und er kann über keine Ungerechtigkeit sich beklagen.

Schulrath Klingler. Dieser Paragraph ist den §§. 36 bis 38 der politischen Schulverfassung analog, wo der Schulzwang für die Gemeinde eingeführt ist. Ich muß Sie aber darauf aufmerksam machen, daß es nach den neuern Gesetzen von diesen Bestimmungen sein Abkommen hat; indem die Aeltern nicht mehr gezwungen werden können, ihre Kinder gerade in die Schule des Orts zu schicken.

Wessely. Der Maßstab der Christen ist auf die jüdischen Verhältnisse nicht passend. Die Juden müssen größere Opfer bringen zur Erziehung ihrer Jugend; daher muß die Schule als Gemeindeanstalt betrachtet werden, und als solche muß Jeder, ob er Kinder hat oder nicht, zu ihrer Erhaltung beitragen.

Schulrath Klingler. In dem Worte »schulpflichtig« das Sie in den §. 69 aufgenommen, haben Sie schon das Characteristicum der Religionsschule aufgestellt, daß Sie sie nämlich nicht als Gemeindeanstalt, sondern als Privatanstalt für die Aeltern, welche Kinder haben, betrachten. Mehr aber spricht für diese Ansicht die Einführung des Schulgeldes. Wäre die Religionsschule eine Gemeindeanstalt, so müßte für ihre Erhaltung eben so wie für die der Synagoge, ohne Unterschied, ob Einer dieselbe besucht oder nicht, einzig und allein im Wege allgemeiner Repartition gesorgt werden.

Elbogen. Ich sehe schon wieder neue Fesseln den Gemeinden anlegen. Den politischen Druck haben unsere Brüder gerne ertragen, denn sie hatten ein kostbares Kleinod, das sie dafür entschädigte — die religiöse Freiheit. Außer der Beschneidung konnte der Jude zu Nichts gezwungen werden; jetzt will man einen neuen, für den Juden noch nie dagewesenen Druck einführen. Sie wissen, meine Herren, wie weit man gestern gegangen ist; trotz der herrlichen Worte der Herrn Rabbiner Kohn und Dr. Wessely, welche den Lernzwang der hebräischen Sprache als den größten Eingriff in die Gewissensfreiheit dargestellt, wurde das Hebräische dennoch in die Liste der obligaten Gegenstände aufgenommen. Als Diener des Staates muß ich gegen solche Verfügungen mich verwahren. Wir verehren das Kaiser-

haus, wir lieben das Vaterland, wir wollen keine Beschränkungen, welche geeignet sind, den Patriotismus in unseren Herzen zu unterdrücken.

Wehli. Ich stimme mit dem Herrn Stadtrath Landau, daß nur die Aeltern der schulpflichtigen Kinder Schulgeld zu zahlen haben; weil bei dem Umstande, daß die Gemeinde das Deficit der Religionsschule zu decken hat, ohnedies jedes Gemeindeglied zu ihrer Erhaltung beitragen muß. Führen wir noch eine Repartition ein, so würde oft der Fall eintreten, daß Einer zweimal zahlen müßte. Ich stimme für §. 69 in der ursprünglichen Fassung.

Rabbiner Pick. Wir müssen bei dieser Frage wieder die Erfahrung zu Hilfe nehmen; diese lehrt, daß jüdische Aeltern von jeher dem Unterrichte ihrer Kinder große Opfer gebracht. In Jungbunzlau hat ein Lehrer 300 fl. Gehalt, in Böhmisch-Leippa ebenfalls. Das Schulgeld für Einen Vater beläuft sich oft auf 1 fl. und noch höher wöchentlich. Solche Opfer nun jenen aufzulegen, die keine Kinder haben, wäre eine ungerechte und harte Forderung. Auf diese Weise würden der Gründung der Religionsschulen von Vornhinein unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt. Schon die Bestimmung, daß das Deficit der Religionsschule von der Gemeindecasse zu decken ist, wird auf großen Widerstand stoßen; aber sie ist einmal angenommen, und es läßt sich dagegen weiter nichts einwenden. Lassen Sie uns dabei stehen bleiben und in der Annahme mißliebiger und unausführbarer Beschlüsse nicht weiter gehen.

Kafka. Ich spreche im Sinne und im Auftrage der Gemeinde, die Umlage des Schulgeldes soll in drei Theile getheilt werden. Nehmen wir an, das Budget der Religionsschule belaufe sich auf 300 fl., so soll der erste Theil auf die Zahl, der zweite auf die Vermögensverhältnisse, und der dritte gleich auf Alle umgelegt werden.

Rapoport. Ich werde es Ihnen klar beweisen, daß die Religionsschule unmöglich sich erhalten kann, wenn sie blos auf das Schulgeld gestellt ist, welches die Aeltern der schulpflichtigen Kinder zahlen. 1. Die Reichen schicken in der Regel ihre Kinder zeitlich weg, es bleiben also nur die Kinder der Armen und Unbemittelten zurück — die Einnahmen werden schwächer, die Ausgaben bleiben sich gleich. 2. Kann der Fall eintreten, daß in der ganzen Gemeinde nicht mehr als 2—3 bleiben, deren Kinder die Schule besuchen; wie soll da das Schulgeld zu ihrer Erhaltung ausreichen? Man nennt es einen Zwang, daß wir die hebräische Sprache unter die obligaten

Gegenstände aufgenommen, ich werde ihnen beweisen, wie wir gerade durch jene Bestimmung die Gemeinden vor einer Zwangsmaßregel bewahrt haben. Wenn die hebräische Sprache nicht obligat ist, so entfällt auch die Bibel in der Ursprache, und die Unterrichtsgegenstände der Religionsschule beschränken sich auf die Grundsätze der Religion. Denken Sie sich nun, wenn die Gemeinden gezwungen werden sollten, für diesen Einen Gegenstand eine Schule zu errichten, wäre das nicht ein noch härterer Zwang? Ich bleibe also bei meiner Meinung: Soll die Schule bestehen, muß sie Fond haben, das ist aber nur möglich, wenn sie als Cultusanstalt betrachtet wird, und alle gleich beitragen.

Bondi. Herr Rapoport führt zur Begründung seiner Ansicht den Fall an, wenn in Einer Gemeinde blos 2—3 sind, die Kinder haben — in diesem Falle ist auch kein Bedürfniß einer Schule vorhanden, und es braucht auch keine errichtet zu werden.

Schulrath. Dasselbe gilt auch von dem andern vom Herrn Oberrabbiner angeführten Fall, wenn nämlich die meisten schulpflichtigen Kinder zahlungsunfähig sind. In diesen beiden Fällen besitzt die Gemeinde nicht Lebensfähigkeit genug, um selbstständig dazustehen, und muß einer andern Gemeinde sich anschließen.

(Der §. 69 wird mit Wessely's Amendement angenommen.)

Längsfelder. In §. 70 stehen Rabbiner und Laien auf gleichem Boden; sie sind Familienväter, wir auch; wir sind von einem gleichen Interesse beseelt, sie können uns daher keine hierarchischen Bestrebungen unterschieben. Nach §. 4 des Entwurfes darf der Religionslehrer nicht zugleich das Schächteramt bekleiden, dadurch ist aber allen kleinern Gemeinden der Weg zur Religionsschule abgeschnitten. Man muß die Verhältnisse in den kleinern Gemeinden genau kennen, um dies beurtheilen zu können. Dort ist der Schächter ein Omnibus (Heiterkeit), er ist Alles in Allem: Chasan, Kore, Schächter, Gemeindediener und Religionslehrer in Einer Person, und auch das fällt den Gemeinden schwer, zu erschwingen. Wie sollen sie nun einen eigenen Religionslehrer halten? Oder sollen sie ihre Kinder in die größern Gemeinden schicken? Das ist wegen der Entfernung unmöglich. Ich stelle daher den Antrag, es möge ein Unterschied gemacht werden zwischen Religions- und Elementarlehrer, dieser kann auch Schächter sein, jener nicht. Wird aber an dem Grundsatz, der Religionslehrer darf unter keiner Bedingung Schächter sein, festgehalten

— dann ist den kleinern Gemeinden jede Möglichkeit genommen, ihre Kinder religiös zu bilden. (Mehrere Stimmen: Darüber wurde schon abgestimmt.)

Landau. Das wird ja keiner Gemeinde verwehrt.

Präsident. Der letzte Passus des §. 70 »nach Kräften . . .« hebt die Besorgniß des Herrn Längsfelder.

Wessely. Der Antrag des Herrn Längsfelder beruht wohl auf practischer Basis, enthält aber zu viel Multiplicatorisches. Da würde immer die Frage entstehen: Soll er Schächter sein Κατέξοχην? Durch solchen Antrag entstände eine neue Kategorie von Religionslehrern — da würde erst den Gemeinden eine Zwangsjacke angelegt.

Rabbiner Pick. Mit Herrn Längsfelder habe ich schon bei §. 4 gestimmt, wurde aber überstimmt. Es besteht einmal so, ob zweckmäßig oder nicht — gleichviel; die Gemeinden haben sich einmal damit beholfen.

Wessely. Ueber Schächter ist überhaupt im Entwurfe beinahe gar Nichts gesagt. Ich werde zur Zeit einen darauf bezüglichen Antrag stellen. Bevor wir zum Rabbiner kommen, muß ein Capitel vom Schächter eingeschoben werden.

Der Herr Schulrath stellt den Antrag, die §§. 70 und 71 in Einen zusammenzuziehen.

Wessely stellt zu §. 71 das Amendement: »Ein solcher Unterricht« statt »eine solche Schule . . .«

Mehrere wollen im §. 70 das Wort ». . . nach Kräften« gestrichen wissen.

Schulrath. Ich finde gerade dies Wort nothwendig. Das Sprüchwort sagt: Noth bricht Eisen. Nicht jede Gemeinde ist so glücklich, Alles zu haben; es werden gar oft Fälle vorkommen, wo eine geregelte Schule zu den frommen Wünschen gehören wird. Es gibt daher keinen bessern Maßstab als das Wort »nach Kräften«, wo ein kategorischer Imperativ nicht aufgestellt werden kann. Es ist hier am besten, an dem Begriff der Gemeinde festzuhalten; diese involvirt schon das Bedürfniß der Religionsschule, nach der Verschiedenheit der Gemeinden aber müssen auch die Anforderungen verschieden sein.

Wehli. Hier sind drei Fälle: 1. Die Bezirksgemeinden. 2. Die kleineren Gemeinden, welche der Bezirksgemeinde nahe liegen; für die wäre leicht gesorgt: können sie keine Religionsschule in ihrer Mitte haben, so

schicken sie ihre Kinder in die Bezirksgemeinde. Es gibt aber noch einen Fall, der die eigentlichen Schwierigkeiten bietet, nämlich jene kleinern Gemeinden, die von der Bezirksgemeinde fern liegen. Für diesen letzten Fall liegt der Ausweg in dem Worte »nach Kräften.« Uebrigens stimme ich nicht für die Zusammenziehung der §§. 70 und 71.

Rabbiner Pick stellt den Antrag: »In kleineren Gemeinden, die vom Orte des Unterrichtes zu weit entfernt sind . . .«

Wessely schlägt für die §§. 70 und 71 folgende Fassung vor: »Ortscultnsgemeinden, die vom Orte der Bezirksgemeinde so weit entfernt sind, daß ihre Kinder am dortigen Religionsunterricht nicht regelmäßig Theil nehmen können, sind verpflichtet, für einen Religionsunterricht in ihrer Mitte nach Kräften zu sorgen. Bei einem solchen Religionsunterricht ist sich im Wesentlichen nach der Religionsschule der Bezirksgemeinde zu richten.« (Angenommen.)

Das Amendement des Herrn Schulrath und Wessely zu §. 72: Der Rabbiner in der Bezirksgemeinde hat . . . den Religionsunterricht zu inspiciren, namentlich . . . . . um sich die örtliche Ueberzeugung . . . zu verschaffen.

Für §. 73. »Die unmittelbare Aufsicht über den Unterricht . . .« in Einem Paragraph zusammengezogen — angenommen.

§. 74. »Wo eine öffentliche Religionsschule besteht, da ist jede anderweitige Winkelreligionsschule unzuläßig.

Rabbiner Pick. Wo aber keine Religionsschule besteht, kann doch der Religionsunterricht wohl ertheilt werden.

Schulrath. Das ist keineswegs verboten; nur wenn die Kinder mehrerer Familien zusammenkommen, ist der Unterricht als Winkelschule zu betrachten. Ich stelle zu §. 74 das Amendement . . . . ist unbedingt allgemein verboten.

Wessely stellt folgendes Amendement: »Winkelschulen sind bei gesetzlicher Strafe verboten.« (Angenommen.)

Da mit §. 74 das Capitel von der Religionsschule erledigt ist, entfernt sich der Herr Schulrath von der Sitzung. Die Versammlung spricht ihren Dank aus für die Aufschlüsse, welche der Herr Schulrath ihr ertheilte.

Man schreitet zur Berathung des §. 75.

Rapoport entschuldigt sich, daß er durch Amtsgeschäfte genöthigt sei, bei diesem wichtigen Paragraph die Sitzung zu verlassen; kündigt aber im

Voraus einen Protest an, für den Fall, daß abermals beschlossen werden sollte, daß der Rabbiner in rein religiösen Angelegenheiten nicht allein zu entscheiden hat.

Wessely. Gegen einen Beschluß, der noch nicht gefaßt ist, kann im Voraus kein Protest eingelegt werden.

L. Pick. Ueber das Capitel vom Rabbinate können wir heute nicht verhandeln, da gerade mehrere Rabbiner abwesend sind.

Wessely. Absens carens. Wer nicht da ist, hat seines Stimmrechtes sich begeben. Wir können unsere Berathungen nicht unterbrechen.

Wessely. Meine Herren! Ich wurde vom Herrn Vorsitzenden aufgefordert, die über das Rabbinat handelnden Paragraphe einer neuerlichen Revision zu unterwerfen und erlaube mir vor Allem, Sie zu bitten, diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir haben hier, weil wir die Unhaltbarkeit des bisher bestandenen Kreisrabbinats zur vollen Ueberzeugung brachten, den Vorwurf aussprechen hören, es sei auf »Degradation« des Rabbinats abgesehen; man wolle den Rabbiner zum Schatten eines Schatten herabwürdigen u. dgl. m. So wollen wir denn nun, da es sich um die Stellung des Rabbiners in der künftigen Neugestaltung, um Festsetzuug seines amtlichen Wirkungskreises handelt, durch die That den Vorwurf widerlegen. Wir wollen zeigen, daß wenn wir einerseits das Todte und Erstorbene zu Grabe getragen, wir doch anderseits das Lebende und Lebensberechtigte einer schönern Entwicklung und der möglichsten Vollendung entgegenführen wollen. — Bevor wir aber dem Wirkungskreise des Rabbiners eine Grenze festsetzen, innerhalb deren er sich frei und ehrenvoll bewege, erachte ich es für nöthig, Sie auf den bisherigen historischen Bestand des Rabbinats aufmerksam zu machen. Ehe wir bestimmen, was der Rabbiner für die Folge sein soll, müssen wir uns erst klar machen, was der Rabbiner bisher war. Auch das Bestandene hat seine Berechtigung, wenn es ein Vernünftiges ist, wenn es nicht als verknöcherte Mumie aus alter Zeit abschreckend und fratzenartig in die neue Zeit hinüberglotzt. Haben wir in solcher Weise der Vergangenheit ihr Recht widerfahren lassen, dann haben wir aber auch die Pflicht, der Zukunft Rechnung zu tragen.

Das Rabbinerthum war zu keiner Zeit Priesterthum; ja das Alterthum hat sogar ausdrücklich die Krone des Priesterthums Kesser-Kehuna der Krone der Gelehrsamkeit Kesser-Tora entgegengesetzt; die Rabbiner versahen keine Functionen; Opferdienst, Altardienst, Segen des

Volkes, Gesang ꝛc. waren, so lange sie bestanden, Functionen der Kohanim und Leviten. Andere geistliche Functionen gab und gibt es im Judenthume nicht. Beim Gottesdienste hatte der Rabbiner, so lange keine die Liturgie betreffende Handlung zu entscheiden war, nicht mehr zu thun, als jedes andere Mitglied. Die Rabbiner erhielten keine geistlichen Weihen; die Semicha war eine Weihe zum Lehramte. Aber die Rabbiner waren, wie auch der spätere Sprachgebrauch das Wort »Rabbi« (Herr, Lehrer, Meister) nahm, Lehrer, Ausleger, Ueberlieferer des Gesetzes. Dieser ihr ursprünglicher Beruf hat im Verlaufe der Zeit immer mehr und mehr an Ausdehnung gewonnen, und ist zu nachstehenden Functionen angewachsen:

a) Als Lehrer des Gesetzes hatten sie über religiöse Zweifel Bescheid zu geben und über Auslegung und Anwendung von Religionsvorschriften Gutachten zu erstatten.

b) Sie übten schon frühzeitig eine Gerichtsbarkeit aus, wie dies nicht nur aus römischen Rechtsquellen sich nachweisen läßt, sondern auch aus der Bezeichnung »Ab Beth-Din« — (Vorsteher des Gerichtshofes) klar hervorgeht. Diese Gerichtsbarkeit wurde sogar im Privilegium Kaiser Ferdinand des III. vom 8. April 1648 für Prag und Böhmen bestätigt. Daher auch der den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Titel »Oberjuristen,« die die Mitglieder des Prager Rabbinercollegiums noch jetzt führen. Erst Kaiser Joseph II. hob — wie ich glaube, im Jahre 1784 diese Jurisdiction auf, und nur die jedem Bürger zustehende schiedsrichterliche Function ist ihnen vorbehalten.

c) Als lehrende Autorität sammelten sich gewöhnlich um den Rabbiner eine größere und geringere Anzahl junger Leute (Bacharim) oder andere wißbegierige Männer, denen er Vorträge im Talmud und Gesetz hielt, und deren Scharfsinn er durch Disputation übte.

d) In den Synagogen hielt der Rabbiner, bald nach größern, bald nach geringern Intervallen, in der Regel an gewissen ausgezeichneten Sabbaten oder Festtagen Vorträge, entweder streng talmudischen oder religiösmoralischen Inhalts, in einer dem Verständnisse ihres Auditoriums wohl entsprechenden, aber nicht immer reinen deutschen Sprache.

e) In Angelegenheiten des Ritus hatte der Rabbiner, wie ich bereits andeutete, auf Anfragen des Synagogenvorstandes sein Gutachten abzugeben. Dem Vorstande allein aber kam es zu, demgemäß seine Anordnungen zu

treffen und zum Vollzug zu bringen. Der Rabbiner erschien dabei immer nur lehrend, entscheidend, nirgends aber eigentlich verrichtend, pontificirend.

f) Obgleich das Judenthum keine Seelsorge kennt, zur Vornahme irgend einer religiösen Function Niemanden ausschließlich das Recht zusteht, ja selbst Trauungen, Ehescheidungen und Chaliza's von Jedermann, der die dazu nöthigen Kenntnisse und wissenschaftliche Bildung hatte, d. h. der **boki betiw Gitin-wekiduschin** war, vorgenommen werden können, so galt es doch als Ehrensache, solche vorzugsweise dem Rabbiner zuzuweisen, und die Rabbiner pflegten sich den Trauungen nur dann zu entziehen, wo die betreffende Person für nicht ganz makellos galt.

g) Dem Rabbiner lag endlich auch die Aufsicht ob über die religiösen Institute der Gemeinde, als: Quellenbäder, Lehrhäuser, **Bothe-Midraschas**, ferner über die Schächter u. s. w.

Ein Rabbiner mußte aber in einer Gemeinde nicht nothwendig sein, und gerade die größten Gemeinden waren es, die gewöhnlich jahrelang ohne Rabbiner blieben; weil gerade in den größten Gemeinden, als dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte talmudischer Celebritäten, das Bedürfniß eines angestellten Rabbiners minder empfunden wurde. — Wo aber ein Rabbiner angestellt war, da galt seine Anstellung immer als eine lebenslängliche. Die Achtung und das Ansehen des Rabbiners hing übrigens einzig und allein von seinen individuellen Eigenschaften, von seiner ganzen Persönlichkeit ab. Je mehr er sich durch seine Kenntnisse, durch Integrität des Characters und durch kluges und umsichtiges Benehmen auszeichnete, in desto höherer Achtung stand er, desto größer war das Vertrauen zu ihm, und einen desto größeren Einfluß übte er in allen Angelegenheiten der Gemeinde, ohne daß ihm irgend eine weltliche Macht beigelegt war, Jemanden zu zwingen, das zu thun, was **er** will. Er war Gewissensrath, an den man sich in religiösen Zweifeln und Beängstigungen voll Vertrauen und Ergebung wandte. So hat sich das Rabbinat mit größern oder geringern Abweichungen zu seiner heutigen Gestalt entwickelt.

Fragen wir nun aber, was soll das Rabbinat jetzt für uns sein? und welche von seinen Functionen noch heute fortbestehen sollen? so muß ich gestehen, daß ich keine davon fallen lassen möchte; nur müßten sie den Bedürfnissen der Zeit und den Ansprüchen der unter den Juden fortgeschrittenen Bildung und Gesittung entsprechender geregelt werden.

1. Das Lehramt müßte noch immer das eigentliche Leben, der Brennpunct in dem Rabbinatsberufe sein, nur sollte es sich nicht beschränken auf den bloßen Talmudunterricht oder gar auf den unfruchtbaren Pilpul, sondern auf die höhere religiöse Belehrung, die für Geist und Gemüth gleich erweckend und anregend sei. 2. Die Predigt in reiner deutscher Sprache müßte ein integrirender Theil des Gottesdienstes an Sabbaten und Festtagen und eine der heiligsten Pflichten des Rabbiners sein, der er sich nur mit seltenen Ausnahmen entschlagen dürfte. Der Unterricht der Jugend in der Religion und Sittenlehre müßte besonders da, wo nicht anderweitig in entsprechender Weise dafür gesorgt ist, zu seinen Obliegenheiten gehören, nur möchte ich ihn nicht zum Chasan und Schulmeister herabgewürdigt sehen. 3. Trauungen, Ehescheidungen und Chaliza's müßten, da doch einmal diese Cultushandlungen Jemanden in der Gemeinde übertragen werden müssen, und schon aus staatlichen Rücksichten ein Beamter dazu anzustellen ist, dem Rabbiner ferner überlassen bleiben; nur müßten sie von ihm in würdigerer Weise, als dies hie und da noch geschieht, vorgenommen werden. 4. Interpretation des Gesetzes und Ertheilung rabbinischer Grade (Chavere-Moreno). 5. Prüfung der Religionslehrer, in so fern sie den materiellen Theil betrifft, und in so lange kein Seminar besteht. 6. Feier der Religionsweihe (Confirmation). 7. Aufsicht über den Cultus, in so fern er Lehre und Ritus betrifft. 8. Verwaltung der Disciplin durch den Vorstand. 9. Die Führung der Matriken, als ein rein weltliches mit dem eigentlichen Lehrberufe durchaus in keinem Zusammenhange stehendes Geschäft, soll aufhören, zu den Functionen des Rabbiners zu gehören. Ohnedies ist dieses Amt in den meisten Orten Böhmens, besonders da, wo kein Rabbiner angestellt ist, andern Individuen anvertraut. Die Anstellung des Rabbiners sei nicht nur wie bisher eine lebenslängliche, sondern auch seine Stellung eine ehrenvolle, damit er nicht zu Handlungen und Beschäftigungen sich herbeizulassen gezwungen werde, die mit seinem Berufe unverträglich sind. Endlich sollte auch für die Witwe des Rabbiners durch eine Art Verein unter den Rabbinern gesorgt werden.

Demgemäß würde ich den Beruf und Wirkungskreis des Rabbiners in folgende Paragraphe fassen.

§. 75. Der Rabbiner ist im eigentlichen Sinne des Wortes und nach seiner ursprünglichen Bestimmung Lehrer der Gemeinde und Gewissensrath. Er hat als solcher für die Förderung eines ächt frommen und sitt-

lichen Sinnes durch Lehre und Beispiel zu sorgen, das Ansehen der Religion zu wahren, die gottesdienstlichen und frommen Anstalten zu inspiciren, über religiöse Anfragen Bescheid zu ertheilen; überhaupt sie über ihre religiösen Bedürfnisse zu belehren. Er darf ohne Zustimmung der Gemeinde durch ihre gesetzlichen Organe keine Reform im Gottesdienst eigenmächtig vornehmen.

§. 76. (Ueberschrift: Religionsunterricht.)

Er hat da, wo eine Religionsschule besteht, nicht nur dieselbe zu leiten und zu beaufsichtigen, sondern den Religionsunterricht in der Regel selbst zu ertheilen. Es ist ihm auch freigestellt, junge Rabbinatsbeflissene im Talmud und Ritualgesetz zu unterrichten.

Seelsorge.

§. 77. Das Judenthum kennt eigentlich keine Seelsorge, doch bleibt dem Rabbiner, so wie seit jeher, der Vollzug der Trauungen, Ehetrennungen und Chaliza, die Kundgebung des ehelichen Aufgebots, die Beaufsichtigung der Schächter, der Quellbäder oder sonstiger Institutionen vorbehalten. Zur Vornahme derlei Handlungen kann er jedoch im Verhinderungsfalle einen Andern, aber immer nur entweder einen bereits angestellten Rabbiner oder einen in der Amtspraxis stehenden befähigten Rabbinatscandidaten delegiren. (Es wäre nöthig, daß jeder Candidat wenigstens ein Jahr practicire.) Das Gebet für das allerhöchste Kaiserhaus muß vom Rabbiner selber in der üblichen Landessprache abgehalten werden. Andere Obliegenheiten können nur durch das Landesgesetz oder zu Folge Uebereinkommens mit der Gemeinde ihm übertragen werden.

Stellung des Rabbiners.

§. 78. Die Stellung des Rabbiners sei eine möglichst selbstständige und unabhängige. Er erhält einen angemessenen Gehalt in der Art, daß er nicht auf den Bezug sogenannter Sporteln nothdürftig hingewiesen bleibe. Er hat den Vortritt bei Synagogalprocessionen nach dem Vorbeter.*

Nach diesen Puncten glaube ich dem Rabbiner eine Stellung angewiesen zu haben, wie sie einerseits mit der Würde seines Berufes sich verträgt, anderseits gegen kein historisches Moment verstößt; ich habe ihm eine Stellung angewiesen, wie sie aus dem geschichtlichen Boden hervorgegangen und dem Wesen des Judenthums nicht zuwider läuft. Er kann in dieser

Stellung wohlthätig wirken, wenn es ihm an Wissen, an Kraft und gutem Willen nicht gebricht.

Leopold Pick (liest). Meine Herrn! Der Herr Vorredner hat geistreich ein ganzes Elaborat vorgelesen. Es handelt sich von dem Rabbiner, dessen Functionen, Pflichten und Obliegenheiten, von der Stellung, die er in der Gemeinde, dem Lehrpersonale und der Jugend gegenüber einnehmen soll.

Die Debatte über §§. 12, 27 und 29 hat so Manches beleuchtet, was in dieses Capitel gehört; aber ich, meinerseits, ersuche Sie dringend, den Wirkungskreis, den Sie ihm anvertrauen, nicht gar zu begrenzen. Beschränken Sie nicht den Vertreter unserer heiligsten Interessen auf einen Boden, wo er sich nicht frei bewegen kann; hemmen Sie ihn nicht durch Paragraphe, die dem Guten nicht gehören, und dem Schlechten nichts nützen; beengen Sie ihn nicht derart, daß sein besseres Gefühl verletzt, ihn veranlaßt, die Bahn der Wahrheit zu verlassen. Bedenken Sie vor Allem, daß ihm, der das heilige Wort Gottes lehren soll, Raum gegeben werden muß, es in seiner Tragweite zu erfüllen, daß er, der seine ganze Zukunft der Gemeinde weiht, der seine besten Kräfte dem Unterrichte unserer Kinder bestimmt, eine würdige Stellung einnehme, eine Stellung, die nach Außen würdig der Nation und des Staates sei; eine Stellung, die nach Außen ebenso achtungsgebietend, wie es erforderlich ist, daß er nach Innen in seinem Bereiche eine unabhängige und sorgenfreie habe, daß er nicht, wie es bis jetzt der Fall war, auf Spenden hingewiesen sei; nehmen Sie nicht die Hauptstadt mit ihren verschiedenen Verhältnissen als Maßstab zu dem Lande. Wenn Sie dem Rabbiner einen würdigen Wirkungskreis bestimmen werden, wird er dankerfüllt alle seine Pflichten erfüllen, nicht nur jene, die Sie ihm auflegen, sondern er wird im Einverständnisse mit der Gemeinde, mit dem Vorstande handeln; die Befürchtungen der Autocratie werden dann wie Seifenblasen verschwinden, sein Streben wird ein segensreiches, erfolgvolles sein, er wird dem Kinde Lehrer, dem Jünglinge Erzieher, Ermahner, dem ernsten Mann Freund und dem Alten, Armen und Kranken als Tröster, hilfebringender Menschenfreund erscheinen. Ich stelle daher den Antrag, daß §. 75 derart modificirt werde: »Der gesetzlich angestellte Rabbiner ist das Organ der Gemeinde in allen ihren religiösen Angelegenheiten, in gemischten Fragen und in der Synagoge hat er sich mit dem Vorstande zu verständigen.«

Kohn. Meine Herren! Der Gegenstand, den wir jetzt behandeln werden, ist eine der wichtigsten und schwierigsten Fragen, zu deren Lösung wir von der hohen Regierung zusammenberufen worden sind. Ich möchte sagen, wir sind jetzt auf eine der wundesten Stellen unseres Cultuswesens gekommen, zu deren Heilung die hohe Regierung unsere Erfahrung, unser Wissen in Anspruch genommen. — Es gilt die Lösung der Rabbinerfrage, die genaue Grenzbestimmung seines Amtsgebietes, um allen Conflicten für die Zukunft vorzubeugen. — Sie werden gestehen, daß das bei den Begriffsverwirrungen, die über diesen Gegenstand herrschen, keine leichte Aufgabe ist. An dem Organismus unseres Cultuswesens haben wir die Amputation eines Gliedes vorgenommen — wir haben das Kreisrabbinat abgeschafft. Ein neues Glied, das heute fertig uns vorgelegt wird, sollen wir so künstlich anfügen, daß es ein organischer und lebensfrischer Theil des Ganzen werde; — eine solche Arbeit, soll sie gelingen, darf nicht das Werk eines Momentes sein, sondern bedarf der reiflichen Ueberlegung, des tiefen Nachdenkens. Wir müssen bei dieser Arbeit die Geschichte, die Erfahrung und die Bedürfnisse der Zeit zu Rathe ziehen. Das Elaborat des Herrn Dr. Wessely, uns als das anzufügende Glied vorgelegt, ist so umfangreich, daß ich mir die Kraft nicht zutraue, beim ersten Anblick ein Urtheil darüber zu fällen. Ich bitte Sie daher, die Debatte über diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Kohn's Antrag wird lebhaft unterstützt und mit großer Majorität angenommen. Hiller liest eine lange Ausarbeitung, die wir aber nicht in der Lage sind, wiederzugeben. Wessely stellt den Antrag, daß es keinem Mitgliede gestattet sein soll, ganze Reden herauszulesen, indem dadurch viel Zeit unnütz vergeudet wird, und die Debatten einen schleppenden Gang erhalten. Der Antrag wird angenommen. (Schluß der 15. Sitzung.)

XVI. Sitzung.

Mittwoch 29. Jänner 1851.

Tagesordnung: Antrag des Professors Dr. Wessely über die Stellung der Rabbiner.

Rabbiner Pick. Ich habe an dem Antrage nichts Wesentliches zu rügen; nur wünschte ich einige Namen, als dem jüdisch-religiösen Boden fremd, geändert oder gestrichen. Darunter verstehe ich die Ausdrücke: Gewissensrath, Seelsorge, Synagogalprocessionen. — Diese Namen könnten zu argen Mißverständnissen führen. Eben so ist die Einsegnung der Wöchnerin eine dem jüdischen religiösen Boden fremde Ceremonie. Zu rügen habe ich an dem Antrage die Bestimmung, daß der Vorstand mit dem Rabbiner Reformen unternehmen könne; — dazu genügt nicht der Vorstand allein, auch nicht der Ausschuß, sondern die Majorität der Gemeinde.

Kohn. So oft wichtige Beschlüsse gefaßt werden sollten, warnte ich Sie vor jeder Ueberstürzung und Uebereilung; und nachdem der Herr Professor gestern seinen Antrag gestellt hatte, war ich es wieder, der Sie bat, die Debatte darüber auf den heutigen Tag zu verschieben. Ein ehrenwerthes Mitglied der Versammlung machte mir privatim den Vorwurf, ich müßte ein besonderes Interesse dabei haben, den Gang der Verhandlungen zu verzögern. So schmerzlich es ist, gerade in seinen heiligsten Absichten sich verkannt und verdächtigt zu sehen, trage ich doch lieber den schwersten Vorwurf, als meine innerste Ueberzeugung zu verläugnen.

Meine Herren! Ich werde heute einen Antrag stellen, mit dem Sie gewiß in Einer Beziehung vollkommen einverstanden sein werden, indem er den Zweck hat, mit Einem Ruck über ein Dutzend Paragraphe uns hinwegzütragen.

Ich stelle nämlich den Antrag, den vorliegenden Entwurf des Herrn Professors modificatis modificandis en bloc anzunehmen. Dieser mein Antrag ist keine Captatio benevolentiae, sondern das Resultat reif-

licher Ueberlegung und tiefen Nachdenkens. — Der Herr Antragsteller hat es oft ausgesprochen, daß es sein innigster Wunsch sei, dem Rabbiner eine so würdige und ehrenvolle Stellung als nur möglich zu geben — und er hat Wort gehalten. Jeder einzelne Punct ist eine moralische Stütze für den Rabbiner, der nicht herrschen, sondern wirken will. Man hat sich hier oft auf die Erfahrung berufen, die aber selten den engen Kreis persönlicher Anschauung überschritt; hier aber wurde aus einer Erfahrungsquelle geschöpft, die unversiegbar, weitumfassend und untrüglich ist — aus der Erfahrungsquelle der Geschichte. — Was dem Rabbiner bisher gefehlt, ist eine moralisch gesicherte Stellung dem Cultus, der Schule, der Gemeinde gegenüber — eine haarscharfe Abgrenzung seines Amtsgebietes — in dem uns vorliegenden Antrage finde ich die moralische Stellung des Rabbiners auf die festesten Grundlagen gestellt — auf eine Grundlage, die im Herzen des Volkes wurzelt — auf den historischen Boden. Der Einfluß des Rabbiners auf Schule und Gottesdienst ist garantirt, ohne der Autonomie der Gemeinde nahe getreten zu sein. Das große Problem, nach dessen Lösung wir uns bisher vergeblich gesehnt — die Grenzlinie zweier sich durchschneidender Sphären zu finden — ich sehe es hier glücklich gelöst, und vielen traurigen Conflicten für die Zukunft vorgebeugt.

Ich gehöre zwar zu den persönlichen Verehrern des Herrn Antragstellers, bin aber nichtsdestoweniger ihm entschieden entgegengetreten, wo meine Ansicht mit der seinigen differirte; dadurch habe ich hinlänglich jeden Verdacht der Parteilichkeit und Befangenheit von mir abgewälzt.

Das ist mein Urtheil über den Antrag im Allgemeinen. Was die einzelnen Puncte desselben betrifft, sagte ich, sei er blos modificatis modificandis en bloc anzunehmen. Die nach meiner Ansicht daran zu ändernden Puncte hat zum Theil mein Vorredner Herr Rabbiner Pick berührt — nämlich die Ausdrücke »Gewissensrath« und »Synagogalprocession.« Obschon ich im Princip ganz damit einverstanden bin, daß der Rabbiner Gewissensrath seiner Gemeinde sein soll, und gegen Rabbiner Pick behaupten muß, daß dieser Name dem jüdisch-religiösen Boden nicht fremd ist, so kann ich doch das Bedenken nicht verhehlen, daß bei der jetzt herrschenden Furcht vor dem Gespenst der Hierarchie das Wort Gewissensrath wie Gewissenszwang klingen könnte.

Ich bin ferner ganz einverstanden mit der Ansicht des Herrn Antragstellers, daß die Matrikführung als ein reiner Civilact von einer Civil-

person, nicht aber vom Rabbiner zu verwalten sei. So lange aber die Civilstandsregister nicht allgemein eingeführt sind, und die Matriken bei andern Confessionen von Geistlichen geführt werden, wäre es im Interesse der Gleichberechtigung zu wünschen, daß auch der Rabbiner sie führe.

Hiller liest eine lange Ausarbeitung, aber wegen eintretender Dunkelheit verzichtet er in der Mitte seiner Vorlesung auf's Wort.

Eisler. Herr Rabbiner Kohn sagte gestern, es sei an dem Entwurfe die Amputation eines Gliedes vorgenommen worden, an dessen Stelle nun ein neues angefügt werden soll; — die Bemerkung war richtig; denn nach der Amputation steht nun das Ganze auf einem Stelzfuß. Ich erkenne gerne das Gute, aber hier muß ich mit einem Dichter sprechen: das Gute ist nicht neu, und das Neue ist nicht gut. Ich bin gegen die Einführung der Confirmation als einer dem Judenthume fremden Institution, ebenso gegen die Permanenterklärung der Predigt auf jeden Sabbat. Das Gebet wird doch gewiß Jeder für nothwendiger erkennen als die Predigt, und doch ist es selbst nach unseren Religionsgrundsätzen kein Muß (chowo), um so weniger die Predigt. Ueberhaupt scheint der ganze Antrag des Herrn Professors von falschen Prämissen abgeleitet. Die Trauung wird als eine ausschließende Function des Rabbiners aufgestellt, und gerade die Trauung ist es, die jeder Laie verrichten kann. Herr Professor räumt dem Rabbiner den Vortritt bei Processionen ein, dafür wird jeder Rabbiner sich höflichst bedanken. Dem Rabbiner soll es frei stehen, Talmud zu unterrichten; gerade das soll ihm nicht frei stehen, sondern es soll ihm als Pflicht aufgelegt werden. Die Matrik soll nach meiner Meinung vom Rabbiner geführt werden. Was ich aber am Antrage des Herrn Professors am meisten zu rügen habe, ist, daß er die materielle Stellung des Rabbiners ganz unbestimmt gelassen; man wird uns wieder den Vorwurf machen, wir wollen nicht zahlen. Ich stelle den Antrag bei den §§. 75 und 76 des Entwurfes zu bleiben, stelle aber das Amendement zu 75, . . . in gemischten jedoch, wo sich das Administrative mit dem Religiösen berührt, hat sich der Rabbiner im Einverständnisse mit dem Vorstand zu halten.

Wehli. Meine Herren! Durch den Antrag des Herrn Professors Wessely ist die Rabbinatsfrage in eine neue Phase getreten, und wir haben diesen Gegenstand jetzt in der 3. Ausgabe zu berathen, es bleibt uns die Obliegenheit der Vergleichung, was uns in den frühern §§. 75, 76, 77 des Entwurfes geboten wurde, was uns jetzt geboten wird, denn

wir wollen hier klar sehen. §. 75 stellt den Rabbiner als Organ seiner Gemeinde in allen religiösen Angelegenheiten hin, der Paragraph des Antrags gibt ihm die Stellung eines Lehrers der Gemeinde und ihres Gewissensrathes; es kommt aber auch in diesem Paragraph eine Bestimmung vor, nämlich: »Er darf ohne Zustimmung der Gemeinde durch ihre Organe keine Reformen im Gottesdienste vornehmen,« das ist der §. 88 des Entwurfs; »die Abänderung bestehender, wie die Einführung neuer rituellen Institutionen bedürfen der Zustimmung der absoluten Majorität der gesammten Gemeinde.« Hier begegnen wir schon einem sehr bedeutenden Widerspruch. Der Herr Professor nämlich bindet den reformirenden Rabbiner an den Willen der Gemeindeorgane, während der Entwurf die Appellation an die Gesammtgemeinde gestattet. Ich bin für den Paragraph des Entwurfes, jedoch mit der Gleichberechtigung für die Gemeindeorgane, daß auch sie, wo sie Neuerungen wollen, gegen den Rabbiner an die Gemeinde appelliren können, und die Majorität entscheidet. Gehen wir jetzt zu §. 76, 77, zu den Functionen des Rabbiners über, sie zerfallen im neuen Antrag in zwei Theile: in religiöse Leistungen und in die Seelsorge. Ich habe rücksichtlich der religiösen Leistungen nur auf vier Puncte etwas zu bemerken: a) er hat das Lehramt auch bei der Jugend, jedoch soll er nicht Schulmeister und nicht Vorbeter sein. Da jedoch hier blos von der Religionsschule die Rede ist, der Rabbiner also nach diesem Ausspruche Religionslehrer sein soll, so bitte ich nun den Herrn Professor, die Grenzlinie zu ziehen, wo der Religionslehrer aufhöre und der Schulmeister anfange. Fünf Gegenstände sind nach §. 61 der Inhalt der Religionslehre: Bibel und Gebete im Urtexte, Anfangsgründe der hebräischen Sprache, Kenntniß der lithurgischen Gebräuche. Diese drei gehören wahrscheinlich dem Schulmeister, Grundsätze der Religion und jüdische Geschichte wahrscheinlich dem Rabbiner; die Gemeinden sind also gezwungen, nebst dem Rabbiner noch einen Schulmeister zu halten, was offenbar eine Last ist. Ich bin dafür, daß in Bezirksgemeinden, wo der Rabbiner die Aufsicht über den ganzen Bezirk führt, ein Religionslehrer für alle fünf Gegenstände aufgenommen werde; in den kleinen Gemeinden soll aber der Rabbiner alle fünf Gegenstände selbst lehren; ob er in den ganz kleinen Gemeinden nicht auch Vorbeter sein muß, mögen die Herren vom Lande entscheiden. d) Prüfung der Religionslehre ist im Entwurfe §. 108 einer Prüfungscommission überwiesen, was ich zweckmäßiger fände. e) Predigt an jedem Samstag

und Feiertag. Diesen Punct muß ich von ganzem Herzen unterstützen, und zwar aus zwei Gründen: 1. So lang die Predigt nicht wie in allen Confessionen ein integrirender Theil des Gottesdienstes ist, wird sie immer als etwas Fremdartiges, in der Natur der Sache nicht Begründetes, angesehen werden. 2. Versteht leider ein großer Theil der jüngeren Generation von dem Gottesdienste in hebräischer Sprache nicht viel, und diese findet ihre ganze Erbauung in der Predigt, wo in ihrer Zunge gesprochen wird; nur würde ich, da es locale Verhältnisse geben kann, wo die Predigt jeden Samstag nicht wünschenswerth erscheint, hinzufügen: »auf Verlangen der Gemeindeorgane;« g und h (ist c und d des Entwurfes). Aufsicht über den Cultus in Lehre und Ritus und Verwaltung der Disciplin gestehe ich gerne dem Rabbiner zu, nur muß beides durch den Vorstand, dem allein die Executive sowohl der Anordnung des Rabbiners als des Ausschusses zusteht, geschehen; es würde im Gotteshause wie in jedem Hause nur Verwirrung hervorbringen, wenn Mehrere dem untergeordneten Personale zu befehlen hätten, jedoch, wenn keiner der Vorsteher im Gotteshause anwesend ist, hat der Rabbiner beide Gegenstände direct zu besorgen. Ueber die Delegirung eines in Amtspraxis stehenden Rabbinatscandidaten behalte ich mir meine Meinung bis zum Paragraph über Rabbinatscandidaten bevor.

Längsfelder. Sie werden, meine Herren, gestehen, daß die unerquicklichsten Debatten, die hier im Laufe der Berathungen geführt wurden, gerade die Rabbinatsfrage zum Gegenstande hatten, so daß auch nicht selten Persönlichkeiten, Angriffe auf rühmlichst bekannte, anerkannte Charactere, auf verdienstvolle Männer zum Vorscheine kamen. Wohl ist das Rabbinat eine Lebensfrage der jüdischen Cultusgemeinden und von der Lösung dieser Frage hängt der religiöse Fort- und Rückschritt ab, und die Angriffe dürfen uns daher nicht beirren, die Ansichten unumwunden auszusprechen. Was mich betrifft, muß ich selbst als Rabbiner gestehen, daß ich es nicht verargen kann, wenn die Herren glauben, da, wo es sich um die Gerechtsamen der Rabbiner handelt, nicht vorsichtig genug sein zu können, theils zu eifersüchtig auf ihr neu erworbenes, so lange entbehrtes Recht der Freiheit, theils wegen Mißbrauches, den einzelne Rabbiner sich vielleicht zu Schulden kommen ließen. Ich könnte wohl den doppelten Boden, in welchem das Mißtrauen wurzelt, lockern, denn was den 1. Punct betrifft, so dürfen Sie, meine Herren, nicht vergessen, daß der §. 2 der Grundrechte

auch den Rabbinern ein theueres Gut ist, das sie um keinen Preis verkümmert sehen wollen. Sie dürfen nicht vergessen, daß auch auf dem Rabbiner der vormärzliche Druck schwer lastete, und er daher gewiß das Recht eines Andern achten und ehren werde. Was die Furcht vor Mißbrauch anbelangt, so müssen Sie ja am besten wissen, welche Ungerechtigkeit es ist, und wie schmerzlich es berührt, wenn der Fehler des Einzelnen der Gesammtheit zur Last gelegt wird, umsomehr, da die precäre Stellung größtentheils Ursache davon war; doch das Mißtrauen besteht einmal und wir können es nicht auf Einmal durch Worte wegzaubern, wenn wir es nicht durch die That entkräften. Ich ersuche daher meine Herren Amtsbrüder, den Gemeinden mit Vertrauen entgegen zu kommen; wir wollen nicht, wo es sich nicht um religiöse Elemente und Principien handelt, feilschen; wir sind berufen als Lehrer und Erzieher, als Friedensstifter der Gemeinden: aber das erstgeborne Kind, das aus einer solchen Vereinigung hervorgehen soll, welches ein inniges Band um den Rabbiner und die Gemeinde schlingt, heißt Vertrauen. Ohne Vertrauen kann kein Rabbiner in seiner Gemeinde wirken und nützen, und wenn wir auch etwas hier durch die Majorität erringen, haben wir damit schon das Vertrauen der Gemeinde errungen? Mit Nichten! Vielmehr ist dem Mißtrauen noch mehr Spielraum gegeben und der Gemeinnützigkeit, um die es uns eigentlich nur zu thun sein soll, eine Schranke gezogen; wir wollen also den ersten Schritt thun und unser Pflichtgefühl bewähren; doch anderseits mögen auch die Herren bedenken, daß sie denen, die sie als Lehrer der Gemeinden berufen, vertrauensvoll entgegenkommen müssen, wenn sie segensreich wirken wollen, und daß, wenn von Seiten des Rabbiners ein Mißbrauch zu fürchten ist, auch von Seiten des Vorstandes ein solcher nicht weniger möglich ist. Ich stelle daher den Antrag, daß der §. 75 beibehalten werde mit dem Beisatze: »nur in rein religiösen Angelegenheiten.« Motivirung: Es kann dem Vorstande in religiösen Angelegenheiten keine Stimme zukommen, weil nicht immer Männer von theologischem Wissen zu Vorständen gewählt werden, und das Ansehen des Rabbiners sehr sinken würde, das dieser nur wegen seiner theologischen Befähigung genießt, da jede Vorstandwahl die Ertheilung eines Rabbinatsdiplomes wäre, aber ohne Verantwortlichkeit, die blos der Rabbiner zu tragen hat. — Dann trage ich an, den Antrag des Herrn Professor Wessely in seinen einzelnen Puncten zur Abstimmung zu bringen mit einigen bereits bemerkten Modificationen. Nur wünsche ich dabei auch

jene Ausdrücke zu vermeiden, die Mißtrauen erregen und das Ansehen des Rabbiners schmälern können.

Kafka. In dem Antrage des Herrn Professors vermisse ich die Angabe einer wichtigen Pflicht, die der Rabbiner von jeher zum Wohle der Gemeinden und Parteien wie auch im Interesse der Regierung geübt, ich meine damit das Amt des Vermittlers und Schiedsrichters zwischen streitenden Parteien. Wenn auch die Jurisdiction und Rechtspflege dem Rabbiner vom Gesetze aus der Hand genommen wurde, so hat es doch die Regierung nie ungerne gesehen, wenn er das Amt des Vermittlers übernahm. Ich erlaube mir ein hierauf bezügliches Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1848, Zahl 41094, Ihnen mitzutheilen:

Instruction für Kreisrabbiner.

§. 8. Wenn Streitigkeiten zwischen Gemeinden und ihren Rabbinern, Synagogenvorstehern und andern Religionsdienern vorkommen, hat der Kreisrabbiner durch Belehrung und durch seinen Einfluß dahin zu wirken, daß derlei Streitigkeiten einheimisch ausgeglichen und beigelegt werden.

Frank. Da wir nunmehr jene Paragraphe berathen wollen, welche die Stellung der Rabbiner in ihren Gemeinden und Bezirken bestimmen, so erlaube ich mir hier ein Einleitungswort zu sprechen. Als die wichtigste Aufgabe meiner Berufung betrachte ich immer die Feststellung und Regelung der Religionsschulen, diese heiligen Pflanzstätten der israelitischen Jugend sollten allseitig verbreitet und auf's Beste gepflegt werden, damit das Heil der künftigen Generation Begründung finde. Dieses kann aber nur dann geschehen, wenn die landesväterliche Regierung sie in Schutz nimmt. Diese Aufgabe ist nun gelöst und ich halte meine Sendung für beendet. Was nun ferner über die Stellung des Rabbiners und seine materiellen Interessen verhandelt werden soll, darüber verliere ich kein Wort. Mögen die Gemeinden es so bestimmen, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können. Auch die Pflichten des Rabbiners mögen sie bestimmen, so mannigfach und schwer sie immer wollen. Wir werden sie mit Herz und Geist erfassen und treu erfüllen; ohnehin waren sie jedem Rabbiner in's Herz geschrieben, ehe noch dafür eine Instruction vorhanden war. Ich habe das Vertrauen zu meinen Herren Collegen, daß diese meine Worte ein Echo in ihren Herzen finden werden.

L. Pick. Meine Herren! Nachdem mehrere Herren Vorredner über den gestellten Antrag des Herrn Dr. Wessely ihre Besorgnisse ausgesprochen, bleibt mir nur zur Ergänzung übrig, dasjenige hinzuzufügen, was noch nicht beleuchtet wurde.

In dem Passus über den Rabbiner heißt es: Der Rabbiner ist im eigentlichen Sinne des Wortes und nach seiner ursprünglichen Bestimmung Lehrer der Gemeinde — und Gewissensrath; diesen Ausdruck oder diese Benennung finde ich nicht auf historischem Boden im Judenthum. Durch das hochherzige Geschenk Sr. Majestät ist die Gewissens- und Religionsfreiheit gesichert und wir sollen Gewissensräthe einführen!!! In einem spätern Paragraph heißt es: »Seelsorger,« wo der Herr Professor selbst gesteht, — das Judenthum kennt eigentlich keinen Seelsorger — ich erlaube mir des Herrn Professors eigene Worte zu wiederholen: »Es gibt keinen Priester im Judenthum, jeder Laie kann die Functionen ausüben. Beschneidung und Trauung kann außer dem Gotteshaus geschehen, und selbst die Functionen des Rabbiners sind nicht Obliegenheiten, die nur er erfüllen muß — denn im Gotteshaus werden die Gebete vom Vorbeter verrichtet — das Vorlesen der Thora durch einen bestimmten Vorleser — selbst den Segensspruch ertheilt der aus dem Stamme Aron entsprossene Priester, also zu was Seelsorger!!! zu was Functionen, wie Confirmation!!! von Einsegnung der Wöchnerin!!! lauter Pflanzen eines fremden Bodens, die nicht aus dem Judenthume entsprossen und auch nicht hin gehören!!! zu was neue Obliegenheiten! ich rufe Ihnen den Spruch der Talmudisten zu: Ist nicht genug an der Obliegenheit der heiligen Thora, daß ihr solche noch vermehren wollt? —

Dann wozu der Passus, wo es heißt: Die im Amte stehenden Candidaten sind zu delegiren? haben wir denn Caplane?!! Ferner erwähnt der Herr Dr. Wessely — es sollen die Witwen versorgt werden durch Pensionsanstalten; da habe ich zu entgegnen, daß es nicht in den Bereich des Entwurfs gehört — und daß dieses dem Uebereinkommen der Rabbiner überlassen soll werden — aber als Beispiel, daß dieses nicht nothwendig ist, erlaube ich mir, Ihnen, meine Herren! von meiner Vaterstadt Nachod zu erzählen. — Wir hatten das Unglück, daß unser hochverehrter Rabbiner starb — die Gemeinde hat aus Hochachtung für den Dahingeschiedenen gleich das Uebereinkommen getroffen, der Witwe lebenslänglich freie Wohnung und einen wöchentlichen Gehalt von 3 fl. zu bestimmen — und dieses Beispiel

wird nicht allein stehen bleiben. Israel ist erbarmungsvoll und wird zu jeder Zeit geziemend in solch' traurigen Fällen sorgen. Dann ist mir die Stelle »die Kundgebung des ehelichen Aufgebots« nicht klar — als Resumé meines Gesagten finde ich die Nothwendigkeit zur Wahrung des Judenthums, daß der §. 75 mit der Modification in gemischter Frage, wo das Administrative mit dem Religiösen zusammenschlägt, mit dem Einverständniß des Vorstandes geschehe.

Hamburger. Mir ist es nicht um die Erhaltung des Rabbinats, sondern um die der Religion zu thun. Immer heißt es: Was ist die Aufgabe des Rabbiners, aber nie, was soll aus der Religion werden? — Zur Erhaltung der Religion leistet der Rabbiner die sicherste Bürgschaft, weil er dazu berufen, weil sie das Element ist, in dem und durch das er existirt, weil er ihr endlich sein ganzes Denken und Sinnen, sein ganzes Sein gewidmet. In den §§. 12, 23 und 88 hätten wir daher das »in rein religiösen Angelegenheiten« klar vor Augen haben sollen. — Hier wo die Pflichten des Rabbiners festgestellt werden, sollten wir auf alle Einzelnheiten eingehen und genau normiren, was seine Aufgabe, was er zu thun und zu veranlassen habe. In der Beziehung finde ich im §. 76 zu wenig gesagt. Woher kömmt es, daß es kein Rabbiner den Leuten recht machen kann, daß man dem Einen vorwirft, zu viel, dem Andern zu wenig zu leisten? — Weil kein Rabbiner weiß, was er zu thun, was er lassen soll, wie weit die Grenzen seines Amtsgebietes reichen. Er muß daher immer und ewig mit Vorstand und Gemeinde in Conflict gerathen. Diesem Uebelstand können wir nur abhelfen, wenn wir dem Rabbiner eine klare Instruction in die Hand geben. Die allgemeinen Umrisse dieser Instruction gibt der §. 88, welcher den Rabbiner zum Organ seiner Gemeinde in allen ihren religiösen Angelegenheiten macht; dieser Paragraph wäre daher aufrecht zu halten. Uebrigens geht mein Antrag dahin, daß wir den §. 76 des Entwurfes und den Antrag des Herrn Professors Punct für Punct in's Auge fassen, um daraus eine vollständige Instruction für Rabbiner zu entwerfen. Ich übernehme mit Freuden alle Pflichten im Interesse der Religion; von den mir zukommenden Rechten will ich schweigen.

Kämpf. Es ist eine sehr mißliche Lage von den Ueberbleibseln zu leben, welche von der Tafel herabkommen; so ergeht es heute mir: ich soll über den uns vorliegenden Antrag mein Urtheil fällen, nachdem meine geehrten Vorredner sich so erschöpfend darüber ausgesprochen, daß mir fast nichts

mehr zu sagen bleibt. — Zu dem bereits Gesagten habe ich nur noch Folgendes zu ergänzen: Ich muß gestehen, daß den Antrag des Herrn Professors im Ganzen ein Geist des Wohlwollens durchweht, und ich theile ganz die Ueberzeugung des Herrn Rabbiner Kohn, daß der Herr Antragsteller nicht die Absicht gehabt habe, den Rabbiner zum Schatten herabzuwürdigen. (Wessely. Mir wurde ein solcher Vorwurf nicht gemacht.) Ich muß daher Vielem beistimmen, umsomehr, als eine so berühmte Autorität wie Dr. Zunz dieselben Gedanken fast wörtlich ausgesprochen. Eins habe ich jedoch über das Ganze zu bemerken: Jenes Amendement ist ein Verbesserungs-Antrag — wer aber einen Gesetzentwurf amendiren will, der setzt eine Mangelhaftigkeit an demselben voraus; das ist aber hier nicht der Fall; denn vergleichen Sie den §. 75 und 76 des Entwurfes mit dem Antrage des Herrn Professor Wessely und Sie werden finden, daß dieser ganz in Jenem enthalten ist. Da nun der Antrag nichts Neues enthält, so ist es auch durchaus nicht nothwendig, daß über ihn besonders abgestimmt werde. Nicht wenn der Rabbiner zu tief, sondern wenn er zu hoch gestellt wird, ist er in Gefahr, zum Schatten herabzusinken.

Ich will nun einige von meinen Vorrednern berührten Puncte des Antrags beleuchten.

1. »Der Rabbiner soll durch sein eigenes Beispiel zur Hebung und Veredlung des religiösen Lebens beitragen.« — Da wird dem Rabbiner eine Predigt gehalten, wie er leben und sich betragen soll — ein Gesetz soll aber keine Predigt sein, die nur fromme Wünsche und nichts Positives enthält. Dann enthält dieser Passus eine Beleidigung gegen den Rabbiner, indem er ein masquirtes Mißtrauensvotum gegen ihn ist. Endlich wird dem Rabbiner eine Aufgabe gestellt, die er unmöglich lösen kann; — er soll durch sein eigenes Beispiel zur Hebung des religiösen Lebens beitragen; aber dieses Beispiel ist, nach der entgegengesetzten im Volke herrschenden religiösen Richtung, ein entgegengesetztes und sich selbst widersprechendes; was für die Eine Partei ein für das religiöse Leben förderndes Beispiel ist, würde von der andern Partei als ein verderbliches verschrieen werden.

2. »Das Gebet für den Monarchen soll vom Rabbiner selbst in der üblichen Landessprache verrichtet werden.« — Diese Bestimmung ist überflüssig, weil sie theils schon eingeführt ist. Daß das Gebet immer vom Rabbiner verrichtet werden soll, scheint mir nicht ganz zweckmäßig; es würde

mehr Weihe und Würde erhalten und einen größern Eindruck machen, wenn es nur an den hohen Festtagen vom Rabbiner verrichtet würde. Das Gebet für den Monarchen soll endlich in der Landessprache verrichtet werden — damit bin ich im Principe ganz einverstanden; wird es aber zum Gesetze erhoben, könnte es leicht zu Mißverständnissen führen und Widerstand hervorrufen; denn das Volk betrachtet die hebräische Sprache noch immer als die heilige und als diejenige, in welcher Gott das Gebet am meisten erhört. Es sollte daher den Gemeinden überlassen sein, ob sie dieses Gebet in der hebräischen oder der Landessprache verrichtet haben wollen.

3. »Die Stellung des Rabbiners soll möglichst unabhängig gemacht werden.« — Das ist wieder eine Bestimmung, die nichts bestimmt. — Daß die Stellung des Rabbiners eine möglichst unabhängige sein soll, ist eine unter uns Allen so ausgemachte Sache, daß noch Niemand eingefallen ist, dagegen eine Einsprache zu erheben. Auf welche Art und Weise aber ihm diese unabhängige Stellung gegeben werden soll, das ist der schwierige Fragepunct, dessen Lösung ich in dem Antrage des Herrn Professors vergeblich suche, statt eines Gesetzes sehe ich wieder nur eine fromme Ermahnung. Diese Lücke ist aber im Entwurfe dadurch ausgefüllt, daß er für den Gehalt des Rabbiners ein Minimum von 300 fl. feststellt.

4. »Der Rabbiner soll nicht zum Chasan herabgewürdigt werden.« Es ist wohl wahr — der Rabbiner hat so viel zu thun, es wird so viel von ihm verlangt, daß ihm keine neue Lasten und Pflichten aufgelegt werden sollen; aber gerade das Vorbeteramt sollte ein wesentlicher Theil seiner Functionen sein. In Ratibor und mehreren Gemeinden Deutschlands ist der Rabbiner zugleich Vorbeter, und Niemand ist's noch eingefallen, ihn deshalb minder zu achten. Ja, es gibt sogar Gebete, die man auch bei uns vom Rabbiner verrichtet wissen will, wie das Nielagebet ꝛc. . . . ein Beweis, daß die Nothwendigkeit einer würdigen und entsprechenden Vertretung des Vorbeteramts von jeher eingesehen wurde. Nun hat der Gottesdienst mit der Zeit eine solche Gestalt angenommen, daß die ausschließende Verrichtung desselben durch den Rabbiner eine Unmöglichkeit geworden. Wir arbeiten aber daran, den Gottesdienst so einzurichten, daß es dem Rabbiner ja möglich sein soll, sich selbst dabei zu betheiligen; warum also ein Gesetz geben, das für die Zukunft bindet? Es soll daher hierüber weder so, noch so bestimmt werden.

5. »Der Rabbiner soll jeden Sabbat predigen.« — Hier muß ich als Mann von Fach und Beruf erklären, daß da eine reine Unmöglichkeit vom Rabbiner gefordert wird. Soll der Prediger das Publikum stets befriedigen, so muß er zur Predigt sich 14 Tage Zeit lassen können. Selbst der berühmte Mannheimer traut sich die Kraft nicht zu, jeden Samstag zur vollen Befriedigung des Publikums predigen zu können, und verrichtet das Predigeramt Einmal alle 14 Tage.

Der Rabbiner muß ferner der Wissenschaft obliegen, an seiner Ausbildung und Vervollkommnung arbeiten, und kann daher gerade im Interesse seines Berufes, nicht seine ganze Zeit der Predigt widmen. Wenn hierin ja etwas bestimmt werden soll, so kann es nur auf Verlangen der Gemeinde ihm zur Pflicht gemacht werden. Ferner soll der Rabbiner Religionslehrer κατ ἐξοχην sein; — er soll nun Freitag unterrichten und Samstag predigen — wie soll er das ausführen, um nach beiden Seiten hin gerecht zu sein? Vernachlässigt er den Unterricht, so hat er's mit den Aeltern zu thun; will er diese befriedigen, so sagt die Gemeinde: Was haben wir vom Rabbiner, wenn er nicht predigt? —

6. »Der Rabbiner soll das Ansehen der Religion wahren.« Darin liegt schon wieder ein Mißtrauensvotum gegen den Rabbiner, als wäre sein Streben bisher dahin gegangen, das Ansehen der Religion zu untergraben; dann scheint diese Bestimmung für den Rabbiner ein Recht zu involviren, das gefährliche Folgen haben könnte. — Das Recht nämlich, die Person anzugreifen, wenn sie eine Verletzung des Ceremonialgesetzes sich zu Schulden kommen läßt; es wurde sonst unter Wahrung des Ansehens der Religion verstanden. Der Rabbiner ist aber Lehrer, nicht Inquisitor.

7. »Der Rabbiner hat die Religionslehrer zu prüfen, so lange kein Seminar besteht.« Diese Bestimmung greift in das Capitel der Prüfungscommission und gehört nicht hierher. — Bei der Ausarbeitung des Entwurfes hat der Redactionsausschuß vorzüglich das vor Augen gehabt, daß die Prüfung der künftigen Rabbiner und Religionslehrer nicht mehr wie bisher in die Hand eines Einzelnen gelegt werde; dadurch wollten wir dem Unwesen der Religionsweiser steuern. Daher 1. die Bestimmung, daß die Prüfung vor einem aus freier Wahl hervorgegangenen Collegium, 2. in Prag am Sitz des Wissens und der Intelligenz und 3. öffentlich abgehalten werde. Die Verschiebung dieser Maßregel bis zur Errichtung eines Seminars heißt sie ad calendas graecas vertagen.

Herr Dr. Wessely hat dem Redactionsentwurfe gänzlichen Mangel an logischem Zusammenhang und systematischer Ordnung zum Vorwurfe gemacht, und gerade die systematische Ordnung ist es, die ich an seinem Antrage am meisten vermisse; denn hier ist Positives und Negatives durcheinander geworfen. Was endlich die Führung der Matrik betrifft, theile ich die Ansicht des Herrn Rabbiner Kohn, daß sie im Interesse der Gleichberechtigung dem Rabbiner nicht aus der Hand genommen werden sollte. Ebenso erkläre ich mich mit meinen Vorrednern einverstanden, daß der Unterricht im Talmud zu den Pflichten des Rabbiners gehört, und ihm daher nicht blos frei gestellt werden kann. Ich schließe mit dem Antrage, daß die §§. 75 und 76 des Entwurfes bleiben, jedoch mit dem Elaborat des Herrn Professors zusammengehalten werden sollen, um jene allenfalls durch dieses zu ergänzen.

Rapoport. Ich bin die §§. 75 und 76 des Entwurfes, so wie den Antrag des Herrn Professors Wessely aufmerksam durchgegangen, und habe gefunden, daß dieser nichts Wesentliches enthält, was nicht in jenen schon ausgesprochen wäre; dagegen sind darin Namen und Bestimmungen aufgenommen, die ich für meine Pflicht halte, vom historisch-jüdischen Standpuncte aus zu bekämpfen. Hier ist von einer jüdischen Seelsorge die Rede — wir haben aber keine Seelsorger. — Die Einsegnung der Wöchnerin wird zu den Functionen des Rabbiners gezählt — schon wieder eine Blume, die fremdem Boden entsprossen ist. — Herr Dr. Wessely deducirt aus dem Namen Rabbi den Beweis, daß der Rabbiner von jeher nur Lehrer war; denn Rabbi bedeutet — Lehrer; diese Uebersetzung des Wortes Rabbi muß ich aber als etymologisch unrichtig erklären; denn Rabbi kommt her von Raw, und Raw heißt nicht Lehrer, sondern großer Herr; daher Rabbi, mein Großer, mein Herr. Ein Beleg für diese Ansicht sind die spätern Prädicate Rosch Jeschiwa, Resch messiwta.

Wahr ist es, daß man unter dem Namen Rabbi später auch Lehrer verstand, weil der Rabbiner in der That auch Lehrer war. Sonderbar — man beruft sich einerseits auf die Vergangenheit, und läßt anderseits wieder die Vergangenheit ganz unbeachtet. Dieselbe Vergangenheit oder Geschichte, welche uns sagt, daß der Rabbiner Lehrer ist, sagt uns zugleich, daß er nur Talmudlehrer, aber nie Jugendlehrer, Melamed tinokoth war; nun will man mit Berufung auf die Vergangenheit den Jugendunterricht dem Rabbiner zur Pflicht machen, das Talmudlehren soll ihm aber blos frei

stehen; — ist das nicht ein Widerspruch? — Das Wort Procession ist uns Juden vollends unbekannt; und man wird sich ein Gelächter daraus machen, wenn es öffentlich bekannt wird, daß wir als ein Vorrecht des Rabbiners den Vortritt bei Processionen ihm einräumen. Diese Hakafoth finden Einmal des Jahres Statt; darin einen Glanz, eine Ehre für den Rabbiner zu finden, wenn ihm gestattet ist, nach dem Chasan zu gehen, wird gewiß Jeder sonderbar finden. Herr Dr. Wessely will den Rabbiner nicht zum Chasan herabgewürdigt wissen. Ich möchte selber Chasan sein, und das Vorbeteramt verrichten, wenn ich die Fähigkeit hätte. Dann möchte ich gerne wissen, was der Herr Professor unter dem Worte »Schulmeister« versteht, zu welchem er den Rabbiner nicht herabgewürdigt wissen will? — Was die Religionsweihe oder Confirmation betrifft, besteht sie zwar schon seit lange im Judenthum, unter dem Namen Bar-Mizwoh, wurde aber immer nur von den Aeltern zu Hause gefeiert, sie unter verändertem Namen zu einem gottesdienstlichen Acte erheben, oder zur Pflicht machen, würde bei der religiösen Anschauung des Volkes als ein Reformzwang angesehen und bekämpft werden. Dann wäre es für den Rabbiner eine unerschwingliche Last; denn in großen Gemeinden hätte er jeden Samstag eine Confirmationsfeier zu halten.

In Bezug auf das Gebet für Seine Majestät habe ich nur noch zu bemerken, daß hierüber bereits ein Erlaß von der hohen Statthalterei erlassen ist, nach welchem das Gebet in der Landessprache vom Rabbiner zu verrichten ist; um allen Parteien zu genügen, wurde in den meisten hiesigen Synagogen die Einrichtung getroffen, daß es in deutscher und hebräischer Sprache abgehalten wird. Endlich muß ich noch gegen einen Punct des Antrages, welchen der Herr Professor Wessely uns vorgelegt, protestiren; gegen jenen nämlich, nach welchem bei vorzunehmenden Reformen der Rabbiner mit dem Vorstande zu entscheiden habe. Ich berufe mich auf meinen schon oft wiederholten Ausspruch: der Rabbiner ist die religiöse, der Vorstand die administrative Behörde, und kann ihm daher in Religionssachen keine entscheidende Stimme zugestehen. Daher ist meine Meinung die des Herrn Dr. Kämpf: in dem Antrage des Herrn Professors ist viel Gutes enthalten, er möge daher als Ergänzung für die §§. 75 und 76 betrachtet und mit diesen verschmolzen werden, so weit es jene Puncte betrifft, die dort nicht enthalten sind, und mit dem Geiste des Judenthums nicht streiten.

Hiller liest eine Ausarbeitung und schließt mit dem Antrage: die §§. 75 und 76 sollen bleiben, der Wessely'sche Antrag ebenfalls.

Kohn. Meine Herren! In den Reden meiner geehrten Vorredner hat sich ein Geist manifestirt, der mich zwingt, mein über manche Puncte mir selbst auferlegtes Schweigen zu brechen. So oft in unserer Versammlung die Idee des Fortschrittes noch durch ein Wort sich kundzugeben wagte, ertönte es immer wie eine Cassandra-Stimme: das ist der Untergang des Judenthums, wenn wir Blumen, die fremdem Boden entsprossen sind, in dasselbe pflanzen! Meine Herren! Ich habe den Muth, Ihnen zuzurufen: Sie richten das Judenthum zu Grunde, wenn Sie den Fortschritt hemmen. Man sagt immer: Das Volk ist gegen den Fortschritt, und von dieser Prämisse ausgehend, wird nun jede noch so unschuldige Verbesserung auf dem Gebiete des Cultus als ein Eingriff in die Gewissensfreiheit bezeichnet. Ich sage Ihnen aber, diese Prämisse ist falsch und von den eigentlichen Feinden des Lichtes dem Volke in die Schuhe geschoben, um ihre unlautern Absichten zu bemänteln. Man hat so oft hier im Namen der väterlichen Religion und zur Ehrenrettung der jüdischen Nation das Wort geführt. Ich habe diese Kraftworte noch nicht über meine Lippen gebracht; aber heute muß ich zur Ehrenrettung meiner Glaubensbrüder jene Behauptung als eine falsche Anklage von ihnen zurückweisen. Horchen Sie nur auf die Volksstimme und Sie werden sich überzeugen, daß die große Majorität, namentlich der intelligente Theil nur darum dem Judenthum immer mehr sich entfremdet, weil sie in seinem Gottesdienst keine Befriedigung für den Geist, keine Erbauung für das Herz finden. Also nicht aus dem Fortschritt, sondern aus dem starren Stillstand fließt der täglich mehr um sich greifende Indifferentismus. Das im Allgemeinen. Ich will nun auf die von mir besprochenen Puncte des Antrages näher eingehen. 1. Die Einsegnung der Wöchnerin nennt Herr Rabbiner Rapoport eine dem Judenthume ganz fremde Einrichtung. Ich frage Herrn Rabbiner Rapoport: Was ist denn der Mi-Scheberach, welcher vom Vorbeter dem Vater und dem Kinde der Wöchnerin an jenem Sabbat vor der Tora gemacht wird, an welchem diese ihren Aufstand feiert? — Wenn nun derselbe Segen, der vom Vorbeter ohne alle Weihe und Würde in unverständlicher Sprache heruntergeleiert, vom Geistlichen in deutscher Sprache und in weihe- und würdevoller Weise gesprochen wird — ist das eine so unerhörte Neuerung, eine fremdem Boden entsprossene Blume?

Uebrigens kann ich dem Herrn Oberrabbiner die Beruhigung geben, daß die Einsegnung der Wöchnerin, wie sie hier beantragt ist, durchaus nichts Neues ist. In Wien besteht sie schon seit Jahren, und Niemanden ist noch eingefallen, sie als eine dem Judenthume fremde Ceremonie zu verschreien. — Wir kommen nun zur Confirmation. — Hier macht der Herr Oberrabbiner das Zugeständniß, daß sie unter dem Namen **Bar-mizwoh** schon lange im Judenthume bestehe; sie sei aber immer nur im Stillen und häuslich abgemacht worden, aus ihr nun einen öffentlichen religiösen Act zu machen, dessen Leitung zu den Functionen des Rabbiners gehört, könne er darum nicht zugeben, weil, wenn auch die Sache in jüdischem Boden wurzelnd, doch die Form als eine aus der Fremde auf das Judenthum übertragene Ceremonie auf den heftigsten Widerstand stoßen würde. — Ich muß wieder zur Ehrenrettung meiner Glaubensbrüder sagen, daß diese Voraussetzung ganz ungegründet ist. Um Sie aber zu überzeugen, welch' einen empfänglichen Sinn selbst die orthodoxen Gemeinden für wahren Fortschritt haben, erlauben Sie mir, ein Ereigniß aus meinem eigenen Leben Ihnen erzählen zu dürfen. Ich bin Rabbiner einer der orthodoxesten Gemeinden Böhmens, ich hatte große Kämpfe zu bestehen, denn ich muß Ihnen das offene Bekenntniß ablegen, daß ich für nichts so glühe, als für den Fortschritt unseres Cultus, weil ich die innerste Ueberzeugung habe, daß dies der einzige Damm gegen gänzlichen Verfall, der einzige Weg zum Heile sei. Ich muß auch gestehen, daß ich in meiner Begeisterung für die Fortschrittsidee oft als absoluter Herr handelte, das war eine natürliche Folge des von Oben nach Unten herrschenden Absolutismus. Gerade zu einer Zeit des heftigsten Kampfes mit der Zelotenpartei führte ich die Confirmation für die Jugend beiderlei Geschlechtes mit Choral, Predigt und Religionsprüfung ein; und ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß nicht nur keine einzige Stimme dagegen sich erhob, sondern es mit wahrem Jubel von der ganzen Gemeinde aufgenommen wurde, und so oft dieser Tag wiederkehrte, war es ein wahres Fest für die Aeltern, welche ihre Kinder auf die feierlichste und herzerhebendste Weise in's Leben einführen sahen. Ich wurde für diese Neuerung mit Lob und Dank selbst aus dem Lager der Orthodoxen überschüttet. Daraus können Sie sehen, daß das Volk nur mißtrauisch, aber nicht unempfänglich ist gegen den Fortschritt, und daß es jede Verbesserung mit offenen Armen aufnimmt, wenn es nur die Ueberzeugung hat, daß das, was ihm geboten wird, eine wirkliche Verbesserung ist.

Ich gehe nun zum dritten vor mir besprochenen Punct des Professor Wessely'schen Antrages über, das Gebet für das allerhöchste Kaiserhaus betreffend. Herr Dr. Kämpf spricht hier die Ansicht aus, daß es zwar wünschenswerth wäre, wenn dieses Gebet in der landesüblichen Sprache vorgetragen würde; aber bei dem im Volke herrschenden Glauben, daß ein Gebet nur in der hebräischen Sprache, als der heiligen, bei Gott Erhörung finde, könnte die Bestimmuug, daß das Gebet für Se. Majestät nur in der Landessprache abzuhalten sei, auf Widerstand stoßen. — Auch diese Behauptung muß ich aus eigener Erfahrung als eine falsche Anklage von meinen Glaubensbrüdern mit Entschiedenheit zurückweisen. Seit vielen Jahren spreche ich dieses Gebet an allen Sabbaten und Festtagen in deutscher Sprache, ja ich führte noch andere deutsche Gebete ein, und Niemanden ist es noch eingefallen, das geringste Aergerniß daran zu nehmen. — Es ist traurig genug und der wunde Fleck unseres Gottesdienstes, daß die Wenigsten wissen, was sie beten, weil sie die Sprache nicht verstehen, in der sie zu Gott sprechen, aber es besteht nun einmal seit Jahrhunderten so! durch Zeit und Gewohnheit hat das Volk die eingeführten Gebete so lieb gewonnen, daß es nur in ihnen Befriedigung seines religiösen Gefühles findet, und es wäre ein Gewissenszwang, ihm Gebete aufzudringen, worin es keine Befriedigung findet für das religiöse Gefühl. Das kann aber nur gelten für die täglichen Gebete, die Jeder selbst verrichtet, als einen Tribut, den er Gott abzutragen hat. Ganz anders ist es mit dem Gebet für den Monarchen, für das keine bestimmte Form wie bei den andern Gebeten vorgeschrieben ist, und das mehr bestimmt ist, den Patriotismus zu wecken, als eine religiöse Pflicht zu erfüllen, das endlich von der Gemeinde blos angehört, nicht aber selbst verrichtet wird — warum soll das nicht in einer Sprache verrichtet werden, die Jeder versteht? — Uebrigens hat hierüber das Gesetz bereits entschieden, und in allen Synagogen wird das Gebet für Se. Majestät in der Landessprache vorgetragen.

Herr Dr. Kämpf hat ferner die Behauptung ausgesprochen, daß es dem Rabbiner unmöglich sei, jeden Samstag zu predigen. — Dieser Behauptung muß ich wieder als Mann von Fach entgegentreten. Ich zähle mich weder zu den größten noch zu den großen Predigern, und nichts desto weniger habe ich durch viele Jahre jeden Samstag von der Kanzel herab mit meiner Gemeinde gesprochen, und nie war es mir eine zu große Last, und habe eben so die Ueberzeugung, daß es der Gemeinde nie zu viel war.

Gerade diese Pflicht soll der Rabbiner in ihrem vollen Umfange erfüllen müssen; so oft seine Gemeinde im Gotteshause versammelt ist, soll er zu ihr von der Kanzel herab über ihre heiligsten Angelegenheiten sprechen. Hier ist des Rabbiners schönster und edelster Beruf, was er Gutes wirken will, von der Kanzel muß er das Samenkorn ausstreuen, wenn es Früchte tragen soll. Gottesdienst ohne Gotteswort ist ein Körper ohne Seele, es soll daher die Predigt ein integrirender Theil des Gottesdienstes sein, und an Sabbaten und Festtagen nie bei demselben fehlen. Ich halte es für das größte testimonium paupertatis, das der Rabbiner sich selbst gibt, wenn er sagen möchte: Ich muß zur Predigt, wenn sie immer befriedigen soll, 14 Tage Zeit haben. Er muß nicht gerade eine stundenlange, mit künstlichem Redeschmuck reichlich ausgestattete Predigt jeden Samstag halten; — ein kurzer einfacher Vortrag über einen Bibelvers oder eine Talmudstelle — oder auch nur eine Exhorte von einigen Minuten thut oft die beste Wirkung, und dazu braucht man sehr wenig Vorbereitung. Ich wiederhole es, weder Berufsgeschäfte noch Studium können den Rabbiner von der Pflicht, jeden Sabbat zu predigen, dispensiren; nur Krankheit oder Abwesenheit können eine Ausnahme machen; denn ad impossibile nemo tenetur. —

Ganz einverstanden hingegen bin ich mit der Ansicht der Herren Dr. Kämpf und Oberrabbiner Rapoport in Bezug auf die Verrichtung des Vorbeteramtes durch den Rabbiner. Nichts wäre so geeignet zur Hebung und Belebung des Gottesdienstes, als wenn er ausschließend durch den Rabbiner verrichtet würde, so wie nichts der allgemeinen Regelung und Verbesserung desselben so hemmend im Wege steht, als die Trennung des Vorbeteramtes von den Functionen des Rabbiners. — Aber dazu müßte, ehe noch das Vorbeteramt dem Rabbiner übertragen würde, unser Gottesdienst eine andere Gestalt haben. So lange noch diese große Masse von Piutim und der dazu gehörige Singsang und noch manches Andere als ein wesentlicher Theil des jüdischen Gottesdienstes betrachtet wird, wäre es in der That eine Erniedrigung für den Rabbiner, wenn er als Chasan fungiren müßte.

Elbogen. Im Antrage des Herrn Dr. Wessely ist von der Einführung neuer Institutionen die Rede, was ich schon darum für unzulässig erklären muß, weil es einen Zwang für die Gemeinden involvirt, ich aber ab ovo gegen jede Bestimmung mich verwahrt habe, die nur im Entferntesten der Freiheit der Gemeinde nahe treten könnte. — Nach dem Antrage

des Herrn Professor soll der Rabbiner jeden Samstag predigen — um Gotteswillen, meine Herren, machen Sie die Gemeinde nicht so unglücklich! Nicht im Interesse des Rabbiners, sondern der Gemeinde bitte ich Sie, führen Sie nicht Etwas ein, das für diese die größte Tortur werden könnte! Wie viele gute Prediger haben wir denn? denken Sie sich nun die Qual der meisten Gemeinden, wenn sie verdammt wären, ihren Prediger jeden Samstag zu hören.

Wessely. Meine Herren! Als ich die Stellung des Rabbiners, seine Rechte und Pflichten zu bestimmen suchte, leiteten mich dabei die reinsten Motive. Ich hatte nichts Anderes vor Augen, als das Interesse der Religion und die Ehre unserer Glaubensbrüder. Ich wollte das Rabbinerthum aus der Versunkenheit, in die es theils durch seine bisherige Abhängigkeit, theils auch durch seine eigene Schuld, nämlich durch ein Verkennen dessen, was sein Beruf bei den veränderten Verhältnissen der Gegenwart fordert, gerathen ist, herausreißen, und ihm, als dem Träger der heiligen Gotteslehre, die verdiente höhere Stellung anweisen, zugleich aber verhüten, daß nicht eine geistliche Gewalt geschaffen werde, die das Judenthum zu keiner Zeit hatte, und die vollends in unsern Tagen unerträglich würde, und nur dazu diente, die Bande des Judenthums noch mehr zu lockern, nicht aber zu befestigen. Ich glaube, daß man den Geist des Wohlwollens, den manche Redner vor mir in meinen Anträgen erkannten, um so mehr würdigen würde, als ich unter allen den hier versammelten Vertrauensmännern vielleicht einer der Wenigen bin, deren Unbefangenheit klar am Tage liegt. Ich bin weder Rabbiner noch Vorsteher und weiß auch nicht, ob ich immerfort Religionslehrer bleiben werde. Ich habe mich aber in meiner Erwartung getäuscht, mehrere Stimme haben sich gegen meine Anträge erhoben, ich wurde von Einigen mißverstanden, von Andern gar nicht verstanden, und wieder Andere wollten mich nicht verstehen. —

Zwei Uebelstände sind es vorzüglich, welche einer unbefangenen Prüfung hemmend entgegentreten und die Debatte selber erschweren. Erstens erblickt die Commission in dem von ihr vorgelegten Entwurf ein point d'honneur, in jedem Paragraph desselben ein noli me tangere und fühlt sich daher durch jedes Bedenken, durch jeden Einwand gegen denselben krampfhaft berührt. Der zweite Uebelstand liegt in einer kleinlichen Eitelkeit mancher Herren Vertrauensmänner, die um jeden Preis in der Welt Opposition machen zu müssen glauben, um die ihnen so selten gebotene Ge-

legenheit, ihr parlamentarisches Talent zu bekunden, sei es auch durch Herablesung mitgebrachter Reden, zu benützen. Ich will den Herren der Commission ihr Verdienst um die Sache nicht schmälern; ich will auch dem Herrn L. Pick, der sich die »Seele« der Commission nannte, Gerechtigkeit widerfahren lassen und eingestehen, daß in jedem Paragraph des Entwurfs der Pick'sche Geist erkennbar ist, aber die Herren mögen auch mir Recht widerfahren lassen, wenn auch, wie der Herr Eisler, der Vertrauensmann von Kollin, mir vorzuwerfen beliebte, das Gute, was ich vorbringe, nicht immer neu und das Neue nicht immer gut ist. Was Herr Eisler, der Held von Kollin, aus dem Rabbiner, den er als Organ der Gemeinde hingestellt wissen will, zu machen gedenkt, hat er in jenem famosen Hirtenbrief gemeinschaftlich mit noch anderen Glaubenseiferern bekundet; ich habe freilich eine andere Ansicht hierüber. Doch ich will über derlei Persönlichkeiten hinwegsehen und als Antragsteller zur Sache selber übergehen. Alle Einwürfe und Bedenken, die gegen meine Anträge erhoben wurden, lassen sich auf folgende zwei Puncte zurückführen. Man hat eingewendet:

I. Ich hätte dem Rabbiner der Functionen zu viele zugewiesen, Functionen, die dem Judenthume fremd seien. So mache ich den Rabbiner — horribile dictu — zum Gewissensrath; ein Ausdruck, der nicht nur das religiöse Zartgefühl des Herrn Rabbiner Pick verletzt, sondern vor dem sich selbst unser sehr gelehrte Rabbi Herr Oberjurist Rapoport entsetzte. Aber ich bitte Sie, meine Herren, was ist der Gewissensrath? — Ich glaube, ein Mann, an den man sich, wenn religiöse Zweifel und Bedenken das Gewissen beängstigen, wendet, um von ihm Beruhigung und Tröstung und Anweisung zu einem gottgefälligen Leben zu erhalten. Nun hatte der Rabbiner dieses Amt nicht zu allen Zeiten im Judenthume und hat er es nicht in manchen Gemeinden noch heute? Wandte sich nicht so mancher schuldbelastete Jude an seinen Rabbi, damit dieser ihm Buße auferlege? Waren es nicht oft gerade Verhältnisse der zartesten Art, bei denen man keinen Andern als den Rabbiner zu Rathe und zur Mitwissenschaft zog? Man stößt sich an das Wort, es klingt den frommen Ohren sowie manche andere von mir gebrauchten Ausdrücke, wie Procession, Seelsorge, Einsegnen, zu antijüdisch. Ich aber glaube, wer die Sache will, darf auch den rechten Namen nicht scheuen, die Sache wollen und den Namen nicht, ist, gelinde gesagt, Heuchelei. Herr Eisler meint, die Vornahme von Trauungen und Ehetrennungen sei nach religiösen Grundsätzen keine ausschließlich dem

Rabbiner zukommende Function; dieser Meinung bin ich auch, und ich habe schon früher einmal erinnert, daß im Judenthume Niemanden ein ausschließliches Recht zur Vornahme irgend einer religiösen Function zustehe; aber von jeher war die Vornahme der Trauungen und Ehetrennungen als Ehrensache vorzugsweise dem Rabbiner zugewiesen; das österreichische Recht weist sie noch heute den Rabbinern und Religionslehrern zu, und deswegen habe auch ich sie unter den Functionen des Rabbiners angeführt. Was Confirmationen betrifft, so gestehe ich, daß sie der modernen Zeit angehören; da das Judenthum wohl von einem religiösen Ceremoniell für die mit dem vollendeten 13. Jahre eintretende religiöse Mündigkeit (Bar mizwa), aber nichts von einer sogenannten Confirmation weiß. Sie hat auch bisher nur in sehr wenigen Gemeinden Eingang gefunden; aber wo solche eingeführt ist, von wem Andern sollte sie, die doch im Grunde nichts Anderes als eine Religionsprüfung ist, vorgenommen werden, als vom Rabbiner oder Religionslehrer?

Ich sprach ferner von Synagogalprocessionen, oder, um mich eines den frommen Ohren minder schrecklichen Ausdruckes zu bedienen, von den sogenannten Umgängen (Hakaphoth) in der Synagoge, bei welchen ich dem Rabbiner gleich hinter dem Chasan den Vortritt vor den übrigen Gemeindemitgliedern einräumte. Herr Oberjurist Rapoport fand hierin etwas »Lächerliches«. Ich meinerseits weiß es aus Erfahrung, daß solche Präcedenzstreitigkeiten zu ernsten Conflicten, ja sogar zu scandalösen Auftritten führten, und ich möchte sehr zweifeln, daß selbst unser gelehrter Herr Rabbi es gleichgiltig hinnehmen möchte, wenn bei solchen Umgängen, obgleich sie nur zweimal des Jahres stattfinden, ein Anderer vor ihm den Vortritt nehmen möchte. Herr Rapoport bestreitet auch, daß Rabbi — Lehrer heiße; er ist, was Kenntniß des rabbinischen Alterthums betrifft, eine Autorität, vor der ich mich beuge; aber daß Rabbi nicht vorzugsweise Lehrer bedeute, wird er wohl schwerlich ernstlich in Abrede stellen, wenn auch ursprünglich dem Worte eine andere Bedeutung zu Grunde lag. Wenn er aber daraus folgern will, daß der Rabbiner nicht Lehrer der Jugend sein könne, so muß ich ihm wieder widersprechen. Freilich beschränkte sich in früherer Zeit seine Lehrfunction auf den Unterricht jüngerer Talmudbeflissenen, da aber heut zu Tage das Talmudstudium eine Rarität geworden, und außer den Wenigen, die es zum Berufsstudium machen, fast von Niemanden sonst betrieben wird, so ist es nur eine billige Forderung an den

Rabbiner, daß er seine früher dem Talmudunterrichte zugewiesene Thätigkeit andern Zweigen religiöser Bildung zuwende, ohne daß er aber zum Schulmeister, d. h einem sogenannten Mikra dardeka Melamed herabsinke. Was die Einsegnung der Wöchnerinen betrifft, so hat bereits der ehrliche Herr Rabbiner Kohn das Nöthige bemerkt. — Wenn schließlich Herr Dr. Kämpf das Gebet für das allerhöchste Kaiserhaus in der hebräischen Sprache abgehalten wissen will, weil diese Sprache Vielen eine heilige ist, so heißt das wirklich dem Vorurtheil gar zu sehr Rechnung tragen. Jene Sprache ist eine heilige und gottgefällige, in der das fromme und lebendige Gefühl seinen entsprechenden Ausdruck findet; gleichviel, ob deutsch, böhmisch oder hebräisch. Sehr sonderbar kommt es mir aber vor, wie man sich über die von mir gebrauchte Ueberschrift »Seelsorge« so ereifern konnte, nachdem ich selber die Behauptung vorausgeschickt habe, daß das Judenthum keine Seelsorge kenne, und ich im Paragraph nur jene Functionen aufzählte, die bei andern Confessionen wegen des damit verbundenen Characters einen Theil der Seelsorge bilden.

II. An meinen Anträgen wurde aber anderseits ausgesetzt: ich hätte unter den Pflichten des Rabbiners solche aufzuzählen unterlassen, die ihm nothwendig zukommen müßten, als die Führung der Matriken, das Amt des Schiedsrichters zwischen streitenden Parteien, das Vorbeten, namentlich aber der Unterricht im Talmud, der dem Rabbiner nicht nur als Recht, sondern auch als Pflicht auferlegt werden müsse. Daß die Führung der Matriken weder eine im jüdischen Rechte gegründete, noch eine historisch nachweisbare Prärogative des Rabbiners ist, wird mir Jeder einräumen. Erst in neuerer Zeit wurde sie in analoger Weise wie bei den Geistlichen der übrigen Confessionen, unter den Juden den Rabbinern und Lehrern von der Regierung zugewiesen; und dieses auch nur da, wo ein Rabbiner oder jüdischer Lehrer sich befindet. — In Böhmen ist die Führung der Matriken sehr vielen Privaten, die das Vertrauen der politischen Behörde genießen, zugewiesen. Ich sehe daher nicht ein, in welchem nothwendigen Zusammenhange die Führung der Matriken mit dem Rabbinerberufe stehe. Es hat Herr Rabbiner Kohn die Gleichberechtigung mit den Geistlichen anderer Confessionen geltend gemacht; ich würde nicht hierin, sondern lieber in andern Dingen die Gleichberechtigung zur Geltung gebracht zu sehen wünschen. In Frankreich und vielen andern Ländern, wo Civilstandsregister eingeführt sind, ist dem Rabbiner diese

Function ganz fremd. Das Amt des Schiedsrichters kann nach unsern Gesetzen jeder übernehmen; es kann daher umsoweniger als eine Prärogative oder Pflicht des Rabbiners aufgenommen werden, als die früher bestandene sogenannte Rabbinatsjurisdiction gesetzlich aufgehoben ist. — Auch das Vorbeten würde ich dem Rabbiner unbedingt zuweisen, wenn er nur nicht zugleich Vorsänger sein sollte oder wollte. Wie die Verhältnisse bei uns jetzt sind, höre ich noch immer manchen selbst minder begabten Rabbiner und Prediger lieber predigen als vorbeten. Was endlich den Talmudunterricht betrifft, den man dem Rabbiner zur Pflicht machen will, so muß ich bemerken, daß der Unterricht im Talmud zu keiner Zeit für den Rabbiner eine Pflicht, sondern ein Recht, eine Ehrensache war. — Der aufzunehmende Rabbiner hat gewöhnlich mit der Gemeinde die Anzahl der aufzunehmenden talmudbeflissenen Jünglinge, für deren Verköstigung sie zu sorgen hätte, contractmäßig stipulirt. Eine solche Pflicht dem Rabbiner auflegen, hieße — nicht dem Rabbiner, sondern der Gemeinde eine Last aufbürden. — Uebrigens hat die ganze Debatte nur eine geringe practische Bedeutung, da es in ganz Böhmen kaum zwei Talmudschulen gibt. Was schließlich Herr L. Pick mit namentlich Herrn Dr. Kämpf gegen meine Anträge vorbrachten, bedarf keiner Widerlegung, es widerlegt sich von selbst. Wer in einem in der Amtspraxis stehenden befähigten Rabbinatscandidaten, an den die Trauung im Verhinderungsfalle soll delegirt werden können, einen Caplan sieht, der leidet an Gespensterfurcht; und wer wie Herr Dr. Kämpf jede Norm für das Verhalten des Rabbiners für überflüssig oder gar ehrenrührig hält und das rex est et lex auf den Rabbiner angewendet wissen will, der versetzt den Rabbiner in die Kategorie der Engel, für den ich ihn eben so wenig wie irgend einen Menschen halte. Nur einen Punct kann ich in der Kämpf'schen Rede nicht unberührt lassen, weil er auch an den Herren Rabbinern Elbogen und Eisler seine Vertheidiger gefunden hat. Er betrifft die Predigt, die der Rabbiner nach meinem Antrage bei jedem Sabbatgottesdienst zu halten verpflichtet sein soll. Dr. Kämpf hält es für unmöglich; Herr Eisler sieht hierin eine Belästigung; Herr Dr. Elbogen sogar ein Unglück für die Gemeinde!! Aber auf welcher Stufe der Bildung müßten Rabbiner und Gemeinde stehen, wenn ersterer hierin eine Unmöglichkeit, letztere eine Last, eine Calamität erblicken sollte? Ich habe fürwahr von Rabbinern und Gemeinden eine bessere Meinung. — Daß regelmäßige, jeden Sabbat stattfindende Predigten oder sonstige religiöse

Belehrungen keine Unmöglichkeit seien, hat Herr Rabbiner Kohn, ein seit vielen Jahren im Amte stehender, practischer, sowohl durch seine Vorträge auf der Kanzel als durch seine Thätigkeit im Schulfache geachteter Rabbi, selber behauptet; ich habe die Möglichkeit auch an mir erprobt. Trotz der großen Anzahl meiner wöchentlichen Lehrstunden habe ich doch beinahe durch 3 Jahre fast ununterbrochen in der Pinkas-Synagoge jeden Sabbat religiöse Vorträge und Erbauungsreden gehalten, die stets eines zahlreichen Auditoriums sich erfreuten; und ich bin fest überzeugt, Herr Dr. Kämpf würde, wenn er jeden Samstag predigte, seine Synagoge ebenso gefüllt sehen, als jetzt, wo es erst immer nach einem 14tägigen Intervall geschieht. — Die Pflege der Wissenschaften würde durch die Herren Rabbiner und Prediger gewiß nichts weniger gewinnen, wenn sie jeden Sabbat predigten, als es bisher der Fall war, wo sie nur nach längeren Zwischenräumen das Wort Gottes verkündeten. Allerdings müßte der Rabbiner auf ein bequemes und behagliches Leben verzichten und sein Amt nicht zu einer Sinecure machen wollen, bei der man wohlfeilen Kaufes für eine, alle 14 Tage einmal abzuhaltende Predigt sich Brod und Ehre und Einfluß verschaffen will. Leider hat ja eben ein solches dolce far niente das Rabbinerthum und sein Ansehen so tief herabgebracht; es wieder zu heben, ist unsere Aufgabe. Die Lehre ist ein so wesentlicher Bestandtheil des Gottesdienstes, daß ich mir einen würdevollen und erbaulichen Gottesdienst ohne sie gar nicht denken kann. Gebet und Gotteswort bildeten in den ältesten Zeiten die integrirenden Bestandtheile des Synagogalcultus; nur in den Jahrhunderten der Finsterniß und des Druckes verkümmerte das Gotteswort, sank zur Fratze herab und hörte endlich ganz auf vernehmbar zu werden in den Gotteshäusern.

Erst seit den letztern Decennien wird es wieder — leider noch immer nicht allgemein — laut und in verständlicher, reiner Sprache verkündet. Laßt uns daher dafür sorgen, daß es nicht wieder verhalle, sondern ein Bedürfniß bleibe für das gläubige und der Erbauung bedürftige Gemüth. — Endlich wird auch so oft auf den Kostenpunct hingewiesen, der einer solchen unabhängigen Stellung, wie ich sie für den Rabbiner fordere, hemmend entgegentritt; aber soll das Judenthum bestehen, müssen auch einige Opfer nicht gescheut werden. Früher waren es blutige Opfer, jetzt müssen wir Geldopfer bringen; sie werden gewiß nicht größer sein, als sie bisher waren, aber regelmäßiger, geordneter und gleichmäßiger vertheilt

als früher. Ich habe, meine Herren, über diese Angelegenheit, die ich für eine heilige und eine Ehrensache des Gesammtjudenthums halte, mehr als ich sollte, gesprochen; ich werde in der Folge dafür um so sparsamer das Wort nehmen. —

Die Debatte wird für geschlossen erklärt; es soll zur Abstimmung geschritten werden; es entsteht nun ein Streit, ob über §. 76 des Entwurfes oder den Wessely'schen Antrag abgestimmt werden soll, Wehli will beide zugleich zur Abstimmung gebracht wissen.

Wessely. Duo si faciunt idem non semper est idem. — Ich wollte die Pflichten des Rabbiners in einer Form darstellen, durch welche die Regierung ein klares, zugleich aber ein edleres Bild von dem Berufe und Wirkungskreise des Rabbiners erhält, als durch die so ganz vage oder einer vielfachen Deutung fähige Bezeichnung »Organ der Gemeinde,« wozu der Commissionsentwurf den Rabbiner macht.

Hamburger und Eisler wollen erst über §. 75 abstimmen lassen. —

Kohn beruft sich auf die allgemeinen parlamentarischen Gesetze, nach welchen die Ordnung der Abstimmung nach der Debatte sich richtet; da nun über den Wessely'schen Antrag die Debatte erschöpft, der §. 75 noch nicht einmal zur Debatte gekommen ist, so muß Jenem auch in der Abstimmung die Priorität zukommen.

Kohn's Ansicht dringt durch und der Wessely'sche Antrag wird Punct für Punct zur Abstimmung gebracht.

§. 75. »Der Rabbiner ist Lehrer der Gemeinde.« — (Minorität.) Es entsteht eine große Aufregung, indem viele diese Abstimmung als eine Blamage für die Versammlung erklären.

Kämpf tritt vermittelnd auf und verlangt die Abstimmung auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Die §§. 75 und 76 des Commissionsentwurfes, welche mit dem Wessely'schen Antrage wesentlich übereinstimmen, wolle er indessen so mit einander verschmelzen, daß sie dann als ein vollständiges Ganzes der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt werden können. Wessely will zu einer solchen Umarbeitung und Verschmelzung seines Antrags sich nicht einverstehen, und lieber ihn ganz zurückziehen, ehe eine Veränderung daran vornehmen zu lassen; erklärt überhaupt in Zukunft sich jeder Debatte zu enthalten, und seine Ansicht jedesmal zu Protokoll zu geben.

Die Abstimmung wird wiederholt; — sei es Mißverständniß oder Absicht — das Resultat war dasselbe. Es wird für den ersten Punct folgende Fassung vorgeschlagen: »Der Rabbiner ist nicht blos Lehrer der Erwachsenen, sondern auch Jugendlehrer, aber nicht Schulmeister.« (Majorität.) Statt: »Er soll nicht zum Chasan herabgewürdigt werden« — wird das Amendement »und es soll ihm nicht die Pflicht des Vorbeteramtes aufgebürdet werden« (angenommen). »Er ist Gewissensrath.« (Minorität.) Er hat als solcher für die Förderung eines echt frommen und sittlichen Sinnes . . . . (Majorität) »die gottesdienstlichen und frommen Anstalten zu inspiciren« (Majorität) über religiöse Anfragen Bescheid zu ertheilen (Majorität). »Er darf ohne Zustimmung der Gemeinde durch ihre gesetzlichen Organe keine Reform im Gottesdienste eigenmächtig vornehmen.« (Majorität.)

§. 76. »Er hat da, wo eine Religionsschule besteht, nicht nur dieselbe zu leiten und zu beaufsichtigen, sondern den Religionsunterricht in der Regel selbst zu ertheilen« — (Majorität). »Es ist ihm auch freigestellt, junge Rabbinatsbeflissene im Talmud- und Ritualgesetz zu unterrichten« — (Majorität). »Er hat die Prüfung der Religionslehrer, insofern sie den materiellen Theil betrifft, und so lange kein Seminar besteht,« wird angenommen mit Kämpf's Amendement »was den Inhalt der Lehre betrifft.« — »Er hat die Ertheilung rabbinischer Grade, Chower und Morenu« — (Majorität). »Er hat die Pflicht zu predigen,« wird ohne den Zusatz »an allen Sabbaten und Festtagen« angenommen.

§. 77. »Der Rabbiner hat die Feier der Religionsweihe« (Minorität) »die Einsegnung der Wöchnerin« (Minorität) »die Aufsicht über den Cultus, insofern er Lehrer und Ritus betrifft« (Majorität) »die Verwaltung der Disciplin durch den Vorstand« (Majorität) »die Vornahme von Trauungen, Ehetrennung und Chaliza, die Kundgebung des ehelichen Aufgebots, die Beaufsichtigung der Schächter, der Quellbäder und sonstiger Institutionen« (Majorität) »gemeinschaftliche Aufsicht mit dem Vorstand über den Religionsunterricht, in so fern es sich um innere Wahrheit handelt«. Hier macht Rabbiner Pick auf den Widerspruch aufmerksam, in welchem dieser Punct mit §. 62 des Entwurfes steht, indem dort die Aufsicht über den Religionsunterricht in Bezug auf seine innere Wahrheit dem Schulvorstand zugewiesen ist. Pick schlägt daher den Zusatz: »nach

§. 62« vor; der ganze Punkt bleibt in Minorität. Nach der Aufklärung Wessely's wird die Abstimmung wiederholt, das Resultat ist Stimmengleichheit. —

»Entwerfung von Synagogenordnungen mit dem Vorstand« (Minorität). »Das Gebet für den Landesvater in der landesüblichen Sprache« (unanimiter angenommen.) »Zur Vornahme derlei Handlungen kann er im Verhinderungsfalle einen Andern delegiren,« wird angenommen, aber nur mit dem Zusatz: ». . . aber immer nur einen bereits angestellten Rabbiner.«

§. 78. »Die Stellung des Rabbiners soll eine möglichst selbstständige sein« (Majorität). »Er erhält einen angemessenen Gehalt . . .« (Majorität). »Er hat den Vortritt bei Synagogalprocessionen« (Minorität).

Nachdem nun über den Wessely'schen Antrag abgestimmt war, entstand die Frage: ob nun die §§. 75 und 76 des Commissionsentwurfes zur Debatte und Abstimmung zuzulassen seien oder nicht? —

Rabbiner Pick will Abstimmung ohne Debatte, Wessely und Wehli verwahren sich dagegen.

Wessely. Nachdem über meinen Antrag abgestimmt ist, können nur noch Ergänzungsanträge zu demselben, insofern sie mit ihm in keinem Widerspruch stehen, gestellt werden.

Kohn. Die §§. 75 und 76 des Entwurfes können als solcher Ergänzungsantrag, insoferne sie Neues und nichts Widersprechendes mit dem bereits abgestimmten Antrag enthalten, zur Debatte und Abstimmung zugelassen werden. (Sie werden gelesen.)

Wessely. Ich wundere mich, daß Herr Dr. Kämpf, ein so eifriger Vertheidiger des Sprachenpurismns, das Wort »Organ« in diesem Paragraph gnädig durchpassiren ließ; ich wäre minder erbarmungsvoll dagegen gewesen. Herr Dr. Kämpf behauptete einmal, das Wort »Autonomie der Gemeinde« sei ein zweischneidig Schwert; ich glaube mit größerem Rechte dasselbe von dem Ausspruche »der Rabbiner ist in religiösen Dingen das Organ der Gemeinde« behaupten zu dürfen. Wissen Sie, was diese Worte bedeuten können? — Ich werde es Ihnen durch Beispiele erläutern. Wenn ein Jude z. B. um eine Posterpeditorstelle sich bewirbt und die Behörde sich an den Rabbiner mit der Frage wendet, ob der Posterpeditordienst auch von einem Juden am Sabbat versehen werden könne; so ist

der Ausspruch des Rabbiners, wenn er als Organ der Gemeinde in religiösen Dingen gilt, maßgebend und entscheidend; und sagt er »nein!« so ist die Postexpeditorstelle für den armen Juden für immer verloren; denn die Gemeinde hat durch ihr Organ entschieden.

Erklärt der Rabbiner in einem vorkommenden Falle, das Oeffnen der Kaufmannsläden am Sabbat sei eine Entweihung desselben, so kann die Behörde, wenn sie will, das Sperren derselben anordnen, denn der Rabbiner hat entschieden, und er ist ja in religiösen Dingen das Organ seiner Gemeinde. — Ich könnte noch mehrere Beispiele anführen; aber ex uno disces omnes — darum wünschte ich im Interesse der Gewissensfreiheit, daß der Rabbiner nicht Organ, sondern nur Lehrer und Gewissensrath der Gemeinde sei. Er belehre und ermahne uns, spreche uns zu Gewissen, aber handeln und entscheiden wollen wir für uns.

XVII. Sitzung.

Donnerstag 30. Jänner 1851.

Tagesordnung: Debatte über die §§. 75 und 76 des Commissionsentwurfes.

Kämpf. Es wurde gestern behauptet, der §. 75 stehe im Widerspruch mit dem Antrage des Herrn Professors Wessely; ich finde durchaus keinen Widerspruch: denn wenn der Rabbiner eines oder das Andere sein kann, kann er wohl auch das Dritte sein, — nämlich das Organ seiner Gemeinde in ihren religiösen Angelegenheiten. Nach dem ersten Puncte des viel besprochenen Antrages wird der Rabbiner als Lehrer seiner Gemeinde hingestellt; man hat sich gewundert, daß dieser Punct bei der Abstimmung in Minorität blieb; die Ursache dieser Erscheinung liegt aber auf der Hand: — die Unklarheit des Ausdruckes hat viele von der Abstimmung zurückgeschreckt — »der Rabbiner ist Lehrer« kann auch verstanden werden »der Rabbiner ist nur Lehrer« und damit sind nicht Alle einverstanden. Durch

den §. 75 des Entwurfes ist aber das Mißverständniß gelöst, denn er erweitert die all' zu engen Grenzen, welche durch jenen Punct dem Rabbiner gezogen zu sein scheinen könnten. Ich betrachte daher mit Recht den §. 75 als Ergänzung für den Antrag des Herrn Professors. Ich gehe nun näher ein in den Begriff des Wortes Organ. Nach der Definition, welche Herr Dr. Wessely uns gestern von diesem Worte gegeben, ist Organ gleichbedeutend mit Autocrat. Wenn das wirklich der Fall wäre, wäre ich gewiß auch dagegen; denn ich will nichts weniger als den Rabbiner zum Autocraten seiner Gemeinde machen. Ich verstehe aber unter »Organ seiner Gemeinde in ihren religiösen Angelegenheiten« etwas ganz Anderes, was ich ebenfalls mit Beispielen erläutern will. Gesetzt den Fall, die Regierung braucht eine Auskunft in Ehesachen und Verwandtschaftsgraden — an wen kann sie sich wenden? wohl an keinen andern als an den Rabbiner, bei welchem sie allein die Befähigung dazu voraussetzen kann; — tritt nun ein solcher Fall ein, so ist der Rabbiner, auch wenn wir ihn nicht dazu machen, das Organ seiner Gemeinde in religiösen Angelegenheiten. Es fragt sich nun: brauchen wir ein solches Organ? — und von welcher Seite wir die Sache betrachten, stellt sich seine Nothwendigkeit unwiderlegbar heraus. Vor Allem ist es nothwendig, weil die Regierung es braucht. Deßhalb wurde auch im Commissionsentwurf das Kreisrabbinat beibehalten, weil wir einerseits den Willen der Regierung, anderseits den der Gemeinde vor Augen halten — der Regierung, welche ein Organ haben muß, der Gemeinden, welche gegen ein Centralorgan sich sträuben — so befand sich die Commission in einem Dilemma, aus dem sie nur durch die Belassung des Kreisrabbinats herauszukommen glaubte, indem sie den Mittelweg einschlug zwischen den Extremen »kein Organ« und »Centralorgan«. — Also nicht im Interesse der Rabbiner, sondern im Interesse der Regierung und der Gemeinden hat die Commission die Aufrechthaltung des Kreisrabbinates bevorwortet. — Das Kreisrabbinat ist gefallen, das Bezirksrabbinat an seine Stelle gekommen; aber die Regierung verlangt ein Organ, mit dem sie verkehren kann; soll das Bezirksrabbinat dieses Organ sein — so haben Sie ja wieder die Kreisrabbinate mit verändertem Namen. Soll außerhalb das Organ für die Regierung geschaffen werden — das heißt mit andern Worten — ein Centralorgan. Meine Herrn! Es wurde hier so viel über Autonomie der Gemeinde gesprochen; Schlag für Schlag wurde dieser ver-

setzt; schaffen wir ein Centralorgan, so versetzen wir ihr den letzten Schlag. Sie wissen, daß viele von uns für die Aufhebung des Kreisrabbinats und für die Einführung des Bezirksrabbinats nur unter der Bedingung gestimmt haben, daß kein Centralorgan eingeführt werde. Das war der Ruhm Jerusalems, daß es aus lauter Weisen bestand — das sein Stolz, daß es nirgend nachzufragen brauchte. — Die Selbstständigkeit der Gemeinde besteht darin, daß sie ihr religiöses Organ in ihrer Mitte hat, das für ihr Wohl und Weh sich interessirt, ihre Verhältnisse kennt, in ihr und mit ihr lebt. In solchem Sinne denke ich mir den Rabbiner als Organ seiner Gemeinde und ein solches Organ ist ihr und der Regierung unentbehrlich. Es werden oft Fragen kommen, wie in Preußen einmal der Fall war: Jemand wurde angeklagt, daß er den Gottesdienst gestört; der Angeklagte vertheidigte sich damit, daß es kein öffentlicher, sondern ein häuslicher Gottesdienst sei, und berief sich auf eine Stelle in den Psalmen. — Die Regierung mußte sich nun an Jemanden wenden, der ihr Aufklärung geben konnte über das Wesen des öffentlichen wie des häuslichen Gottesdienstes; an wen anders konnte sie sich wenden als an den Rabbiner? Sehen Sie, meine Herren, das heißt: der Rabbiner ist Organ seiner Gemeinde in religiösen Angelegenheiten. Was ist da zu besorgen? — Er kann falsche Berichte abgeben — dann sind noch andere da, an die man sich wenden kann, und der beste Wächter gegen derlei Mißbrauch ist die Gemeinde selbst. Wollen Sie noch mehr Garantie? Ist da von Absolutismus auch nur eine Spur? Nehmen Sie nun einen andern Fall an. Es handelt sich um den Bau einer Synagoge, eines Quellbades — die nach religiöser Vorschrift eingerichtet sein müssen — wer soll hier entscheiden, wenn nicht der Rabbiner? Da haben Sie abermals, wie der Rabbiner das Organ seiner Gemeinde in religiösen Angelegenheiten ist. Wo das Religiöse mit dem Administrativen vermischt ist, da wurde schon früher ausgesprochen, daß das Princip der Vereinbarung gilt. Ich stelle daher den Antrag, den §. 75 als Bollwerk für die Autonomie festzuhalten; jedoch wünschte ich, daß folgender Schlußsatz noch hinzugefügt werde: ». . . . . . Administration in einander greifen, hat der Rabbiner einverständlich mit dem Vorstande zu handeln.« Meine Herren, bei diesem Paragraph handelt es sich um eine Sache von der größten Wichtigkeit. Ich werde den Protokollen eine Denkschrift beilegen, worin ich Alles sagen werde, was ich für nothwendig halte, daß es zur Kenntniß der Regierung gelange. (Wessely:

Warum nicht zur Kenntniß der Versammlung?) Ich wollte gleich die Denkschrift dem Entwurfe beilegen, aber unser verehrter Herr Stadtrath Landau hat es mir widerrathen, jetzt sehe ich erst, wie gut dieser Rath war; denn die Denkschrift wird jetzt um so vollständiger sein. (Wird unterstützt.)

Wessely. Ehe ich noch einmal auf §. 75 zu sprechen komme, erlaube ich mir nur zu bemerken, wenn die Denkschrift, von der Herr Dr. Kämpf soeben gesprochen, nichts Anders als ein Votum separatum gegen einen hier mit Majorität gefaßten Beschluß ist, so ist nichts dagegen einzuwenden. Soll sie aber eine Beleuchtung oder Rechtfertigung des von der Commission uns zur Debatte vorgelegten Entwurfes sein, dann müßte sie auch der Versammlung hier vorgelegt werden, da die Commission aus dem Vertrauen der Versammlung hervorgegangen, daher sie auch über jeden ihrer im Namen der Versammlung zu unternehmenden Schritt der letztern Rechenschaft geben muß.

Was aber den §. 75 betrifft, so habe ich mich auch bereits in der vorigen Sitzung gegen denselben ausgesprochen, und Alles, was Dr. Kämpf zur Vertheidigung desselben vorbrachte, vermochte nicht, eine andere Ueberzeugung in mir hervorzubringen. Es wird einerseits, wie ich bereits nachgewiesen habe, durch diesen Paragraph die Autonomie der Gemeinde ebenso wie die Gewissensfreiheit des Einzelnen gefährdet, anderseits aber dem Rabbiner eine Suprematie über die Gemeinde eingeräumt, die ihm zu keiner Zeit zugestanden. — Das Judenthum kennt, wie hier schon so oft bemerkt wurde, nicht den Unterschied zwischen Geistlichen und Laien; der Rabbiner gehört wohl zur Gemeinde, steht aber nicht über der Gemeinde; er ist ihr Lehrer, aber nicht das Organ, nicht der Vertreter ihrer religiösen Ueberzeugung; ich kenne nur ein Organ der Gemeinde, und das ist der Ausschuß mit dem Vorstande. Hat die Gemeinde Zweifel, so mag sie sich von ihrem Rabbiner belehren lassen; ja der Rabbiner mag seinen ganzen Einfluß auf sie geltend machen, um sie für seine Ueberzeugung zu gewinnen; aber er spreche nimmermehr seine subjective religiöse Ansicht, und sei sie noch so sehr wahr und begründet, als etwas Objectives — als die Ueberzeugung der Gemeinde aus. Wohin ein solches System führen könne, habe ich in der letzten Sitzung auseinander gesetzt. Was ich dort beispielsweise von einer Bewerbung um eine Postexpeditorstelle anführte, ist ein wirkliches Factum. — Zum Glücke war der dabei betheiligte Rabbiner ein

biederer, besonnener und der Grenzen seiner Amtswirksamkeit sich klar bewußter Rabbi, nämlich der in unserer Mitte hier sitzende Herr Kreisrabbiner Mahler; hätte es aber nicht ebenso ein anderer, obscurer, fanatischer und für die Forderung der Zeit ganz unempfindlicher Rabbiner gewesen sein können? — Darum lasse man den Rabbiner innerhalb des ihm von mir zugewiesenen Wirkungskreises wirken, und seine Wirksamkeit wird eine gedeihliche und erfreuliche sein. Ohnedies sind ihm seine Rechte und Pflichten in so weitem Umfange zugewiesen, daß nichts, was ihm nach göttlichem und weltlichem Gesetze gebührt, ihm entzogen ist. Es wurde hier öfters die Forderung wiederholt, man möchte dem Rabbiner so bestimmt als möglich seine Rechte und Pflichten vorzeichnen, und nun, nachdem dieses geschehen, wird er auf einmal noch überdies zum Organ der Gemeinde in allen religiösen Angelegenheiten gemacht; ein Ausdruck, der so unbestimmt und umfassend ist, daß er einem weiten Sacke gleicht, in den Alles hineingeworfen werden kann. Und wo liegt denn eigentlich die Grenze zwischen rein religiösen und nichtreligiösen Dingen? Läßt sich bei einer Cultusgemeinde diese so genau ziehen? Was kann nicht Alles als in das Gebiet des Religiösen gehörig bezeichnet werden? — Herr Dr. Kämpf meint, die Regierung bedürfe doch eines Organs in den religiösen Angelegenheiten der Israeliten, an welches sie sich in vorkommenden Fällen mit ihren Anfragen und Zweifeln wenden, und von welchem sie authentischen Bescheid erhalten könne. Mache man nicht den jedesmaligen Rabbiner dazu, so werde das so sehr gefürchtete Centralorgan geschaffen werden müssen, in dem man einen Schlag auf's Judenthum und eine Calamität erblicke. Hierauf erwidere ich aber: Bedarf die Regierung wirklich eines solchen Organes, so wird sie sich schon selber ein solches schaffen aus den Männern ihres Vertrauens; uns steht aber nicht zu, ihr im Vorhinein den Mann zu bezeichnen, zu dem sie Vertrauen haben und an den sie sich einzig und allein wenden muß.

Was aber das Centralorgan betrifft, in dem man so gerne ein Schreckbild zeichnet, so muß ich wiederholt gestehen, daß ich hierin nichts Fürchterliches erblicke. Wenn eine solche Behörde immer nur auf 3 Jahre gewählt wird, und zwar nicht blos aus Rabbinern, sondern ein Drittel aus Rabbinern, ein Drittel aus Lehrern und ein Drittel aus andern Mitgliedern, so daß die 3 Elemente, die das gesammte Cultusleben bilden, nämlich: Lehre, Gottesdienst und Wohlthätigkeitsanstalten darin ihre Ver-

tretung finden, so sehe ich hierin nicht nur nichts Fürchterliches, sondern etwas Heilsames, das gemeinsame Band, welches die gesammte böhmische Judenschaft umschließt, Kräftigendes. Ich kann mir auch übrigens in der That keine Ordnung in den jüdischen Cultusangelegenheiten denken ohne ein solches Centralorgan; die Regierung muß und wird darauf eingehen. Aber nimmermehr soll der Rabbiner als Einzelner das Organ seiner Gemeinde bilden; die Gesammtheit darf und kann nicht einem Einzelnen geliefert sein. Eine geistliche Gewalt gab und gibt es nicht im Judenthume. Jeder Jude ist in einem gewissen Sinne Priester, d. h. berufen, zur Förderung religiöser Erkenntniß und religiösen Lebens beizutragen. Die Freiheit der religiösen Entwicklung hat das Judenthum in den Zeiten des härtesten Druckes und der größten Trübsal gerettet; umso heiliger muß dieses Kleinod jetzt, da wir frei geworden, sein. Darum bitte ich Sie, meine Herren, im Interesse der Rabbiner, die an Würde und Ansehen nur desto mehr gewinnen, je weniger sie sich über die Gemeinde stellen; im Interesse unserer Gemeinden, die vom Rabbiner belehrt aber nicht regiert sein wollen; im Interesse der Religion, die keinen Zwang verträgt, sondern frei geübt sein will, überlegen Sie, bevor Sie entscheiden. Bei der großen Zahl von Rabbinern, die unsere geehrte Versammlung zählt, habe ich zwar wenig Hoffnung, daß ich mit meinem Antrag durchdringe; aber es genügt mir, offen und frei, wie es einem ehrlichen Manne ziemt, meine Meinung ausgesprochen zu haben; mögen die Gemeinden urtheilen!

Wehli (lesend.) Meine beiden verehrten Herren Vorredner, Beide Männer der Wissenschaft und ex professo berufen, ihren Stimmen Geltung zu verschaffen, sind über den Zusatz zu §. 75, daß der Rabbiner das Organ der Gemeinde in religiösen Dingen sein soll, so diametral verschiedener Ansicht, daß es uns Anderen schwer wird, ein gewissenhaftes Urtheil abzugeben. Der Eine sagt uns, das Organ ist ein zweischneidiges Schwert, welches die Freiheit der Gemeinde durchschneidet, der Andere — die Regierung müsse ein Organ haben, widrigenfalls sie zu einem Centralorgane greifen müßte. Mir, der ich stets der Freiheit der Gemeinde auch im religiösen Puncte das Wort geredet und mich schon einmal deutlich gegen ein Centralorgan erklärt habe, bleibt nichts Anderes übrig, als zwar mich für den Zusatz zu erklären, aber um jedem Uebergriffe vorzubeugen, nur unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß die Grenzen der verschiedenen Gewalten genau gezogen werden, und zwar 1. hat der Ausschuß in administrativen

Dingen allein zu beschließen, 2. hat der Rabbiner in rituellen Dingen allein zu beschließen. 3. Hat der Vorstand die Executive für die Beschlüsse Beider. 4. Haben Rabbiner und Vorstand, wenn sie in der religiösen Anschauung einig sind, die Lithurgie und Synagogalordnung zu entwerfen, ohne erst die ganze Gemeinde zu berufen. 5. Sind sie aber hierin uneinig, so haben beide Theile die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde durch den Vorstand (§. 50) zusammenzuberufen und die Majorität entscheidet. Nur unter diesen Vorsichtsmaßregeln schließe ich mich dem Paragraphe an.

Rabbiner Pick. Vor Allem scheint es mir besonders nöthig, daß wir uns über diese Frage recht klar werden; denn sie ist der eigentliche Faden, der sich durch den ganzen Entwurf hinzieht. Wollen wir nun eine richtige Ansicht über die Stellung des Rabbiners gewinnen, so müssen wir auch von diesem Faden geleitet, den Entwurf durchgehen.

Der §. 12 sagt: »Die Repräsentanz der Cultusgemeinde in nicht rein religiösen Angelegenheiten ist — der Ausschuß;« da nun in diesen so wie in allen weiter anzuführenden Paragraphen der Passus »in nicht rein religiösen Angelegenheiten« gestrichen worden, so repräsentirt der Ausschuß die Gemeinde auch in allen ihren rein religiösen Angelegenheiten.

§. 23. Der Ausschuß ist der beschließende Körper, da auch hier die Worte »in nicht rein rc.« gestrichen sind, so beschließt der Ausschuß auch in allen rein religiösen Angelegenheiten der Gemeinde.

§. 29. Der Vorstand ist der vollziehende Körpertheil. Er hat daher alle, die vom Ausschusse auch in rein religiösen Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse in Ausführung zu bringen.

§. 30. Der Vorstand vertritt die Cultusgemeinde nach Außen auch in allen ihren rein religiösen Angelegenheiten.

§. 31. Der Vorstand ist das Organ der Cultusgemeinde rc. folglich auch in allen ihren rein religiösen Angelegenheiten.

Fassen wir nun dieses Alles zusammen, so liegt die Repräsentanz und die Beschlußfassung, und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse nicht etwa blos in den administrativen, sondern auch in allen rein religiösen Angelegenheiten der Gemeinde ausschließend in der Hand des Ausschusses und Vorstandes, der da ist das alleinige Organ der Gemeinde. Wo ist nun der Rabbiner? Und wozu ist der Rabbiner, wenn auch das rein religiöse Element lediglich Sache des Ausschusses und Vorstandes ist? Meine Herren!

Ich rede hier nicht als Rabbiner, auch nicht als Vertrauensmann; ich rede als Jude, im Interesse des Judenthums. Man hat überhaupt diese Frage falsch aufgefaßt; man glaubt, es handle sich hier um gewisse Vorrechte des Rabbiners: im Gegentheil, wenn auch das rein Religiöse, der eigentliche Boden des Rabbiners, dem Ausschusse übertragen wird, dann hätte der Rabbiner das leichteste Spiel von der Welt, jede Verantwortlichkeit wäre ja von ihm genommen. Aber — wie gesagt — hier ist nicht die Rede vom Rabbiner, sondern vom Judenthume und von der Autonomie der Gemeinde.

Ich frage Sie, was will die Gemeinde thun, wenn der Ausschuß per Majorität beschließt, der Sabbat sei auf Sonntag zu verlegen? Wird sie etwa zu ihrem Schutze aufrufen den Paragraph, daß ohne Zustimmung der Majorität der Gemeinden keine Reform im Gotteshause vorgenommen werden darf? Die Verlegung des Sabbat ist ja keine Reform im Gotteshaus! da doch allenfalls auch am Sabbat eine öffentliche Andacht abgehalten werden kann. Ich frage, wer wollte es dann dem Ausschusse wehren, wenn er mit Stimmenmehrheit die Verwandtschaftsgrade vom religiösen Standpuncte als aufgehoben erklärt?

Auch dies ist keine Reform im Gotteshaus. — Wer wollte ihm Etwas anhaben, wenn er nach einem gefaßten Beschlusse proclamirt, das ganze Judenthum bestehe nur aus 2 willkührlich von ihm zusammengestellten Sätzen? — Wie stünde es dann um die Religion, wie um die Autonomie der Gemeinde? Ist aber der Rabbiner das Organ der Gemeinde in ihren rein religiösen Angelegenheiten, dann ist das Verhältniß ein ganz anderes; in ihm liegt eine genügende Bürgschaft; denn der Rabbiner ist der Vertreter der Religion, sein Maßstab und Senkblei ist das Religionsgesetz und nicht die Willkühr. Der zeitweilig gewählte Vorstand hingegen ist blos seinem G e w i s s e n verantwortlich und sein Gesetz — der Majoritätsbeschluß des Ausschusses. Dann hätte nicht nur eine jede Gemeinde nach dem gefaßten Beschlusse ihres Ausschusses ein eigenes Judenthum, sondern eine und dieselbe Gemeinde hätte alle 3 Jahre nach der neuen Wahlperiode ein anderes Judenthum; und es gäbe dann in Böhmen so viele Secten als jüdische Gemeinden. Darum ist das für das Judenthum nicht eine Lebensfrage, sondern — eine Todesfrage! Ist ja doch auch im vorigen Entwurfe von einem geistlichen und weltlichen Vorstande die Rede,

indem die Gemeinde nach einer doppelten Richtung, und zwar in ihrem administrativen und in ihrem rein religiösen Interesse vertreten sein muß.

Von einem geehrten Redner vor mir ist soeben eingewendet worden, daß wenn die Regierung vorkommenden Falls sich mit einer Anfrage an die verschiedenen Rabbiner wenden sollte, so würde Jeder anders antworten, und es kämen dann nur Widersprüche zum Vorschein. Ich aber kehre diese Frage um und sage: Wenn die Regierung in rein religiösen Angelegenheiten sich an die verschiedenen Vorstände wenden müßte, die nicht an das Religionsgesetz, sondern an den Beschluß des Ausschusses gebunden sind, welche Widersprüche müßten da vorkommen! — Dem Rabbiner hingegen ist das Religionsgesetz die Norm, und daher sind solche Widersprüche nicht zu befürchten, denn die Regierung fragt den Rabbiner nicht um seine subjective Ansicht, sondern sie fragt ihn als den Gesetzkundigen, was die Religion in vorliegender Frage bestimmt.

Man spricht von einer geistlichen Macht; — wir wollen keine Macht; die Macht des Judenthums besteht in seinen Gesetzen und dies ist Sache des Rabbiners, weil er vorzüglich dazu berufen; das Judenthum ist gottlob noch nicht so zerrissen und zerklüftet, als daß die Ausschüsse erst beschließen müßten, was Judenthum sei.

Man hat gesagt, die Regierung fordert Bürgschaften und ich gestehe, deshalb könnte ich mich vollständig beruhigen; denn die Regierung wird keine gegründete Bürgschaft darin finden, wenn sie sollte herumgehen und bei jeder Gemeinde anfragen müssen, was ihr Ausschuß unter Judenthum verstehe, — es wäre also nichts zu befürchten, — die Regierung kann es nicht zugeben. Aber mich schmerzt nur und — ich muß es heraus sagen — ich schäme mich, daß wir, die zusammenberufen sind, im Interesse der Religion eine Cultusordnung zu entwerfen, daß wir das Judenthum so hinstellen sollten, als ob es erst von dem Beschlusse eines Ausschusses und dem Ausspruche eines Vorstandes abhängen möchte, was Judenthum sei! Wenn auch manches Aeußere einer Verbesserung entgegensieht, wozu auch ich freudig die Hand biete — aber in seinem inneren, in seinem heiligsten Kern ist und bleibt das Judenthum unantastbar, — da müssen wir es aussprechen, daß kein Vorstand ein Moses sei.

Fällt daher, meine Herren, der §. 75, können wir nach meiner Ansicht täglich auseinander gehen; denn dann berathen wir nicht mehr eine Cultusgemeindeordnung, wozu wir eigentlich berufen, sondern — ein

Vorstands-Privilegium-Patent; dann das ausschließliche Privilegium in den rein religiösen Angelegenheiten zu beschließen und auszuführen, was sie nach Stimmenmehrheit für gut finden. Ich habe also diese Frage vom religiösen Standpuncte aufgefaßt und beleuchtet und stimme für Beibehaltung des §. 75 mit dem Amendement des Herrn Dr. Kämpf. Auch erkläre ich mich mit dem Antrage des Herrn Wehli einverstanden, bis auf einen Punct, über welchen ich mich später aussprechen werde.

Rapoport. Wenn der §. 75 fällt, so werde ich mich jeder Abstimmung enthalten, und vielleicht auch nicht mehr kommen. Es handelt sich hier nicht um Rabbiner und Vorstand, sondern um das Judenthum. Ein so zerstörendes Princip, wie Herr Professor Wessely dem Judenthume aufdringen will, ist noch nicht da gewesen; wenn dieses Princip zur Geltung kömmt, ist der Untergang des Judenthums decretirt. — Es ist etwas Unerhörtes. — Der Vorstand ist das Organ der Gemeinde in religiösen Angelegenheiten. — Wenn man das in den andern Provinzen hört, wird man sagen: »Die böhmischen Juden sind abgefallen von ihrer Religion — in diesem Saal sitzen Zerstörer, aber keine Vertreter des Judenthums« und ich verlasse den Saal. — Zum Organ der Gemeinde in ihren religiösen Angelegenheiten, was der Rabbiner von jeher war, will der Herr Professor ihn nicht machen; denn da wäre er Autocrat, absoluter Herr — aber zum Gewissensrath, zum Seelsorger, was der Rabbiner nie war und nicht sein konnte, weil Beides dem Judenthume fremd ist, will der Herr Professor Wessely ihn ja machen; — das hat Holdheim nicht gewollt. — Was hat man denn zu fürchten vom Rabbiner, wenn er das Organ seiner Gemeinde ist? Liegt denn in dem Worte Organ der Begriff der Herrschaft und der absoluten Macht? Organ heißt Werkzeug, wodurch der Wille eines Andern sich ausspricht und zur Ausführung gebracht wird; gerade, wenn der Rabbiner zum Organ der Gemeinde gemacht wird, ist ihm jede Macht genommen, denn er ist an ihren Willen gebunden. Nehmen Sie den einzelnen Gemeinden ihr Organ, so haben Sie den Grund gelegt zum Centralorgan, das allgemein als das größte Unglück bezeichnet wird.

Frank. Man soll aus dem Rabbiner machen was man will, was er war und ist, und wozu sein Beruf ihn bestimmt, das wird er bleiben. Es ist daher nur ein Wortstreit, der hier geführt wird, in der That und Wirklichkeit ist und bleibt der Rabbiner das Organ seiner Gemeinde in allen ihren religiösen und oft auch nicht religiösen Angelegenheiten, ohne

daß er dazu sich aufzudrängen braucht, so lange er ihr Vertrauen besitzt. Man wendet sich an ihn zur Lösung religiöser Zweifel, man wendet sich an ihn zur Schlichtung häuslicher Wirren, man wendet sich an ihn, wenn es sich um eine Vertretung nach Außen handelt. Ich kann hierüber die sprechendsten Beweise liefern; den ganzen Tag finden Sie Leute bei mir: — der Eine will einen Rath, der Andere eine Fürsprache, der Dritte hat eine Herzensangelegenheit zu besprechen; und endlich diese Masse religiöser Anfragen, die zu mir und jedem andern Rabbiner kommen — ist da der Rabbiner was Anders als das Organ seiner Gemeinde? Es bewegt sich daher unser ganzer Kampf auf dem Felde der Theorieen, ohne den festen Boden der Praxis zu berühren. Ich vertraue den Vorständen, ich vertraue den Gemeinden, daß sie immer dem Rabbiner jenen Platz anweisen werden, den er durch seine Fähigkeit und ihr Vertrauen sich selber erworben hat; mehr braucht es nicht. Herr Rabbiner Pick fürchtet, der Vorstand könnte den Sabbat auf den Sonntag verlegen, wenn der Rabbiner nicht das Organ der Gemeinde ist. — Ich frage Herrn Pick, was der Rabbiner thun kann, wenn der Vorstand so was will? kann er gegen den Willen der Gemeinde sich auflehnen? Ich habe aber das feste Vertrauen, daß die Gemeinden so was nie wollen, daß sie, was auch Einzelne thun mögen, in der Gesammtheit von dem Glauben ihres geoffenbarten Gottes nie abfallen werden. Ist aber ein solcher Eingriff in die Religion zu fürchten, so ist er ebenso vom Rabbiner zu fürchten.

Wessely. Herr Rabbiner Rapoport hat nicht mit Gründen widerlegt, sondern verdächtigt, gedroht. Wer mit solchen Waffen kämpft, dem räume ich freiwillig das Feld. — Mein Antrag ist kein das Judenthum zerstörender, sondern ein dem hierarchischen Gelüste mancher Rabbiner mit Entschiedenheit entgegentretendes, den rabbinischen Despotismus vernichtendes Princip. Ich meine es, Gott weiß es, so ehrlich mit dem Judenthum, wie der Herr Rabbiner Rapoport. — So viel zur Erwiderung; auf eine Widerlegung der vorgebrachten Gründe einzugehen, halte ich für überflüssig. — Nur Ein Wort noch zur Ehrenrettung eines Mannes, den ich, wenn ich auch nicht immer seine Ansichten theile, dennoch wegen seiner Gelehrsamkeit und des Freimuthes, mit welchem er ungescheut seine Ueberzeugung ausspricht, hochachte, und dessen Name jetzt verunglimpft wurde. — Ich meine den Herrn Rabbiner Dr. Holdheim. Herr Dr. Holdheim ist mir trotz der Verschiedenheit seiner religiösen Ansichten ein

ebenso ehrenhafter Character wie der Herr Rabbiner Rapoport. — Ich achte Jeden, der seine Ueberzeugung ehrlich und offen ausspricht, wenn ich sie auch nicht zu der meinigen mache, nur den Heuchler, der seine Ueberzeugung nicht offen ausspricht, verachte ich.

Was die Worte des Herrn Rabbiner Pick betrifft, so habe ich in dessen schöner und salbungsvoller Rede wieder nichts weiter gefunden, als: eine neuerliche Variation über das von ihm so oft angestimmte Thema: der Rabbiner ist ein Heiliger, der Nichtrabbiner ein Profaner. Herr Pick sagt: er spreche als Jude; er sagt: des Rabbiners Maßstab und Senkblei sei die Religion; auch die Gemeinde kennt keinen andern Schwer- und Stützpunct als die Religion; — er fürchtet, da Ausschuß und Vorstand alle 3 Jahre neu gewählt wird, ein alle 3 Jahre wechselndes Judenthum; aber ich erwidere ihm mit seinen eigenen Worten: Maßstab und Senkblei für den Ausschuß bleibt ja immer die Religion, die heilige Gotteslehre, diese bleibt, wenn auch der Ausschuß wechselt. Herr Pick fürchtet so viel Secten als Gemeinden, warum nicht auch so viel Secten als Rabbiner? Er behauptet: »für den Rabbiner liege in dem Religionsgesetz eine höhere Bürgschaft; warum nicht auch für die Gemeinde? — der Gemeinde-Vorstand und Ausschuß sei blos seinem Gewissen, der Rabbiner aber auch seiner Gemeinde verantwortlich,« — auch Vorstand und Ausschuß bleiben der Gemeinde verantwortlich. Herr Rabbiner Pick spricht von einem »geistlichen« und »weltlichen« Vorstand — einen solchen Unterschied kenne ich im Judenthume nicht; ich erkenne aber im Rabbiner eine Autorität innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises. — Die Bürgschaften, welche die Regierung fordert, gewährt der Ausschuß, als ein Collegium der vorzüglichsten Gemeindeglieder, wenn nicht im höheren Grade, so doch gewiß in einem nicht minderen Maße als der Rabbiner. —

Herr Rabbiner Pick sagt: »der Ausschuß ist kein Moses« — ist denn der Rabbiner immer ein Moses? Die wiederholt ausgesprochene Befürchtung vor einer Zerklüftung des Judenthums ist wahrlich ein Phantom. Das Judenthum hat seine Garantien nicht außer sich, sondern in seinem innern Wesen. Ein Judenthum übrigens, das zu seiner Erhaltung solcher Stützen bedürfte, mag zu Grunde gehen, denn ein solches hat kein inneres Leben mehr, sondern nur ein Scheindasein. — Weltstürme haben das Judenthum nicht untergraben; es wird daher mit Gotteshilfe auch fortbestehen, wenn auch in unserem Entwurfe der Rabbiner nicht als Organ hingestellt wird. —

Mahler. Ich muß bemerken, daß Herr Professor Wessely aus meiner Antwort an die Behörde in Bezug auf die angesuchte Posterpeditorstelle eine Absicht abgeleitet, die ihr durchaus nicht zum Grunde gelegen ist. Herr Professor Wessely zog nämlich aus meiner Antwort den Schluß, daß ich mit ihm übereinstimme, und den Rabbiner nicht als Organ der Gemeinde in religiösen Angelegenheiten betrachte; dem ist aber nicht so; gerade in jener Antwort habe ich mich als religiöses Organ betrachtet. Ich stimme daher mit Herrn Dr. Kämpf.

Eisler. Es wurde hier so oft von historischen Rechten gesprochen, warum wird gerade bei dieser Frage der historische Boden verlassen? Vom historischen Standpuncte können wir nur den Rabbiner als Organ in religiösen Angelegenheiten betrachten. Die Regierung wendet sich nur an den Rabbiner, das beweist der eben berührte Fall von der bekannten Posterpeditorstelle. In Kollin kömmt der Fall sehr oft vor, und immer wendet sich die Behörde nur an den Herrn Rabbiner Frank. Welche Garantie übrigens im Allgemeinen der Vorstand als religiöses Organ zu bieten vermag, kann ich Ihnen wieder durch ein Beispiel aus meinem Kreise beweisen. Der Kolliner Vorsteher, der ersten Gemeinde Böhmens, ist ein Schneidermeister. Ich will damit ihm keineswegs nahe treten; er ist ein ordentlicher Mensch, auch ein guter Vorsteher — aber ein Schneidermeister, damit wissen Sie genug, wie es um die religiösen Angelegenheiten stünde, wenn es Gesetz würde, daß nur der Vorstand das Organ der Gemeinde ist. Ich stimme daher auch mit Herrn Dr. Kämpf und trage an auf Schluß der Debatte.

(§. 75 wird mit Kämpf's Amendement angenommen.)

Rabbiner Pick. Der ganze Paragraph 76 mit Ausnahme der Matrik ist im Antrage des Herrn Professor Wessely enthalten.

Kämpf. Dieser Paragraph ist dem Antrage als Ergänzung anzufügen.

Wessely. Ueber meinen Antrag ist schon abgestimmt, daran kann nichts mehr geändert werden.

Wehli. Es könnte aus dem Paragraphe genommen werden, was noch an dem Antrage fehlt.

Eisler. Ich weiß eigentlich nicht, wie der §. 76 jetzt lautet, so sehr wurde er bei der Abstimmung zerstückelt.

Wessely. Er wurde aber deutlich von Wort zu Wort dictirt, wer nun nicht weiß, wie er lautet, dessen eigene Schuld ist es.

Elbogen. Daß es dem Rabbiner frei steht, Talmud zu unterrichten, blieb in Minorität; über diesen Punct enthält der §. 76 wie er gestern angenommen wurde, keine Bestimmung; ich stelle daher den Antrag, den Schlußsatz des §. 76 des Commissionsentwurfes . . . »oder Jünglinge . . . . mit Auslassung des Passus« . . . und der nöthigen Vorkenntnisse . . . . besitzen« in den neuen §. 76 aufzunehmen.

Wessely. Auch im Entwurf ist der Talmudunterricht nur als Function und nicht als Pflicht aufgezählt.

Rabbiner Pick. Auch für die Matrikführung fehlt uns jetzt die nöthige Bestimmung. Ich stimme hierin mit Herrn Rabbiner Kohn, daß sie im Interesse der Gleichberechtigung dem Rabbiner zusteht.

Längsfelder. Ich stimme mit Herrn Elbogen, jedoch mit dem Zusatz, daß, wo weltliche Matrikenführer bestehen, sie der Controlle der Rabbiner unterworfen sind.

Wehli. Ich stimme auch mit den Herren Elbogen und Längsfelder, daß, wenn die Matrikenführung der geistlichen Controlle enthoben ist, es gegen die Gleichberechtigung wäre, wenn gerade der jüdische Matrikenführer der Controlle des Rabbiners unterstehen sollte. (Präsident: diese Controlle ist bereits aufgehoben.)

Ich stelle zu dem bereits angenommenen §. 76 noch folgenden Zusatz-Antrag: 1. Der Rabbiner ist verpflichtet, jeden Samstag zu predigen, wenn die Gemeinde es verlangt. 2. Der Rabbiner hat den Gottesdienst in rituellen Dingen durch den Vorstand zu leiten, wenn Einer der Vorsteher im Gotteshause ist. 3. Der Rabbiner hat das Cultuspersonale in religiösen Dingen zu überwachen, und die allenfalsige Rüge dem Vorstande mitzutheilen. 4. Wo ein Localrabbiner ist, hat er den Religionsunterricht selbst zu ertheilen: als Bezirksrabbiner hat er den Religionsunterricht blos zu überwachen. (Wehli's Antrag wird verworfen.)

Ueber Talmudunterricht wird der Schlußsatz des §. 76 des Entwurfes mit dem Worte »Casuistik« angenommen.

Elbogen's Antrag: die Matrikenführung steht dem Rabbiner zu (wird angenommen.)

Es soll Längsfelder's Antrag in Bezug auf die Controlle zur Abstimmung gebracht werden.

Kafka will, daß die Controlle nicht dem Local-, sondern dem Bezirksrabbiner zugewiesen werde.

Präsident. Ueber das Matrikenwesen wird eine besondere Instruction erwartet, gehört also nicht hierher, sondern bildet einen besondern Gegenstand der Berathung. (Wird auf seinen Platz verwiesen.)

§. 77 (angenommen).

Hamburger. In den festgesetzten Pflichten des Rabbiners vermisse ich drei, die dem Rabbiner stets oblagen: 1. Seine Aufsicht über das Armenwesen. 2. Ueber die Wohlthätigkeitsanstalten. 3. Die Stiftungen. Diese Pflichten muß ich zu den rein religiösen Angelegenheiten zählen, denn sie sind mit seinen religiösen Functionen eng verbunden. Wollen Sie sie dem Rabbiner abnehmen, so nehmen Sie ihm eine große Last, aber die Gemeinden dürften schwerlich damit zufrieden sein.

Landau. Für Stiftungen sind Stiftsbriefe, die bestimmen schon, wem die Aufsicht darüber zusteht.

Hamburger. Ich spreche nicht von Prag, sondern vom Lande, wo der Vorstand nicht immer da ist, wohl aber der Rabbiner.

Wessely. Auch darüber enthält mein Antrag die nöthige Bestimmung; sie ist enthalten in den Worten: »Es steht der Gemeinde frei, dem Rabbiner noch andere Functionen zu überweisen.

Rabbiner Pick. Ueber das Armenwesen steht nach dem Gesetze dem Rabbiner die Aufsicht zu; denn dieses bezeichnet den Geistlichen als den Vorstand des Armenwesens.

Präsident. Hierüber wird ohnedies eine Organisation vorgenommen werden.

Landau. Wir wünschen eine Verschmelzung des jüdischen Armenwesens mit dem christlichen. (Die Debatte wird fallen gelassen.)

§. 78. »Wählbar sind nur solche Candidaten, die neben den Zeugnissen über ihre Absolvirung eines Obergymnasiums sich über ihre jüdisch-theologische Befähigung vor einer weiter unten genannten Prüfungscommission nachweisen.«

Wessely. Jetzt besteht das Obergymnasium, früher mußte der Rabbiner Gymnasium, Ethik und Naturrecht absolvirt haben; was später sein wird, wissen wir nicht; ich stelle daher das Amendement . . . . »über die gesetzlich vorgeschriebenen akademischen Studien.« (Wessely's Amendement angenommen.

Rabbiner Pick stellt den Zusatzantrag . . . »und über Pädagogik« — Kämpf . . . »und Katechetik« . . (angenommen.)

§. 79 wird in folgender Fassung angenommen:

»Zur Besetzung der Ortsrabbinerstelle (L. Pick) legt der Vorstand dem Ausschusse das Verzeichniß sämmtlicher Competenten (Landau) mit ihren Gesuchen und Zeugnissen vor (Wessely), worauf dann die Wahl geschieht. (Landau.) Bei der Wahl eines Bezirksrabbiners haben sich sämmtliche Vorstände oder sämmtliche Mitglieder der betreffenden Gemeinden zu betheiligen.« (Kämpf, Längsfelder.)

§. 80 angenommen mit Landau's Schlußsatz . . . . »sondern hat das Recht, Candidaten aus den übrigen Competenten zu wählen.«

§. 81. (Angenommen.)

§. 82. »Erst nach einem 2jährigen Provisorium, während dessen der Gewählte in seinem Amte sich als tüchtig bewährt hat, kann er in demselben definitiv angestellt werden.«

Wehli. Im alten Entwurf, der am Tage von Kollin gefallen, ist ein dreijähriges Provisorium festgesetzt.

Kämpf. Ein dreijähriges Provisorium sieht etwas zu lehrlingsmäßig aus.

Landau will für das Wort »kann« »soll« gesetzt wissen.

Elbogen. Dieses Wort verstößt gegen die Autonomie der Gemeinde, die Gemeinden werden sich hüten, einen Rabbiner aufzunehmen, wenn sie gezwungen sind, ihn definitiv anzustellen. Auch hier muß der Gemeinde volle Freiheit gelassen werden; denn schon die Furcht, den Rabbiner, wenn er einmal angestellt ist, nicht mehr los zu werden, muß ihn dieser, und wenn er noch so tüchtig ist, im Vorhinein verleiden und das Vertrauen im Keim ersticken.

Kohn. Audiatur et altera pars! Herr Dr. Elbogen spricht im Namen der Gemeinden, daß sie sich hüten werden, einen Rabbiner aufzunehmen, wenn sie gezwungen werden, ihn definitiv anzustellen, und ich spreche im Namen der Jünglinge, die nach einem 12jährigen Studium dem Rabbinate sich widmen wollen, daß sie sich wohl hüten werden, einen Stand zu wählen, der nebst den traurigen Aspecten noch die reizende Aussicht eröffnet, bei jeder freien Bewegung, bei jedem männlichen Auftreten in Lehre und Beispiel wie ein Dienstbote mit Weib und Kind weggejagt zu werden. Herr Dr. Elbogen spricht im Namen der Gemeinde, daß der Gedanke, den Rabbiner nicht los zu werden, diesen im Vorhinein ihr verleiden muß; und ich spreche im Namen meiner zukünftigen Amtsbrüder,

daß der entsetzliche Gedanke: »Ueber meinem Haupte schwebt das Damokles-schwert der Absetzung an dem Haare der Willkühr und der Laune,« das Rabbinat, und wenn es noch so glänzende Aussichten bietet, in vorhinein ihnen verleiden, und alle Lust und Liebe im Werden ersticken muß. — Immer hören wir die Klage ertönen, daß der Mangel an tüchtigen Rabbinern die Grundquelle aller Uebel sei, an denen unser Gemeinde- und Cultuswesen so schwer darniederliegt; diese Quelle zu verstopfen, war der Hauptzweck unserer Berathungen. Wie wollen Sie aber diesen Zweck erreichen und für das Rabbinat in Zukunft die besten Kräfte gewinnen, wenn sie nicht einmal die Aussicht auf eine gesicherte Existenz damit verbinden? — In unserer vorletzten Sitzung wurde der vom Herrn Professor Wessely aufgestellte Grundsatz: die Stellung des Rabbiners muß eine möglichst selbstständige und unabhängige sein, einstimmig angenommen; — heißt nun das eine selbstständige und unabhängige Stellung, wenn es der Gemeinde freisteht, den Rabbiner, ohne daß dieser eines Verbrechens sich schuldig gemacht, zu amoviren? Eine schrecklichere Abhängigkeit kann es nicht geben, als immer und ewig vor der Gefahr, mißliebig und dadurch brodlos zu werden, zittern zu müssen. — Die vormärzliche Gesetzgebung ließ in Bezug auf die Anstellung und Besoldung der Rabbiner, den Gemeinden wie den Individuen die unbeschränkteste Freiheit: die Gemeinde konnte nicht gezwungen werden, einen Rabbiner aufzunehmen, das Individuum konnte nicht gezwungen werden zur Erhaltung desselben einen Beitrag zu leisten; aber daran wurde doch immer festgehalten, daß der einmal angestellte Rabbiner als ein Beamter und nicht als ein Dienstbote zu betrachten sei, und nicht willkührlich entlassen werden könne. Ich kann Ihnen ein hierauf bezügliches Gubernialdecret zeigen. Ich wurde nämlich von meiner Gemeinde ursprünglich blos auf 3 Jahre contractlich aufgenommen; als aber der Contract der Landesstelle zur Bestätigung vorgelegt wurde, erhielt die Gemeinde folgenden abschlägigen Bescheid. Es sei ein Grundsatz der Regierung, daß kein von der Landesstelle bestättigter Rabbiner willkührlich entlassen werden könne, daher auch vor der Bestätigung seine Subsistenz bleibend gesichert sein muß. Diesem entspreche der zwischen mir und der Gemeinde zu Stande gekommene Vertrag darum nicht, indem nach selbem mein Gehalt blos auf die Zeit von 3 Jahren zugesichert ist. Ich glaube nicht, daß die Regierung diesen Grundsatz aufgeben wird; und sollte dies der Fall sein, so ist der letzte Hoffnungsstrahl geschwunden, den Rabbinerstand je aus seiner Versunken-

heit und Erniedrigung zu erheben; denn nimmer werden Wissen und Talent, bei den glänzenden Aussichten, die sich jetzt von allen Seiten eröffnen, einem Berufe sich widmen, der so viel Abstoßendes und so wenig Anziehendes hat, und nicht einmal die Hoffnung einer sorgenfreien Zukunft zu erwecken vermag. Gehörte bisher ein wahrhaft erleuchteter Rabbiner zu den Seltenheiten, so wird er in Zukunft, wenn die Ansicht des Herrn Dr. Elbogen durchdringt, zu den Unmöglichkeiten gehören. Herrn Dr. Elbogen muß ich nur noch Eines bemerken, daß er durch die heute ausgesprochene Ansicht leicht den Verdacht sich zuziehen kann, als habe er nur darum gegen die definitive Anstellung der künftigen Rabbiner sich erhoben, weil er ein bereits fest angestellter Rabbiner ist, und daher die von ihm vorgeschlagene Maßregel seine Existenz nicht mehr gefährden kann. Ich stimme mit Herrn Wehli für ein 3jähriges Provisorium und mit Herrn Stadtrath Landau, daß nach Ablauf desselben die definitive Anstellung erfolgen muß. (Der §. 82 wird mit dem Wehli-Landau'schen Amendement angenommen.)

(Schluß der 17. Sitzung.)

XVIII. Sitzung.

Freitag den 31. Jänner 1851.

§. 83. Längsfelder. Das Wort »kann« setzt voraus, daß wer noch nicht im Amte gestanden, kann nicht gleich definitiv angestellt werden — wie aber wenn die Gemeinde will?

Rapoport. Der Paragraph ist ganz überflüssig.

Landau stellt das Amendement: . . . »kann in eine andere Gemeinde berufen werden.«

§. 84. L. Pick. Vom Localrabbiner sind wir abgekommen, es gibt nun nur die Eintheilung in Orts- und Bezirksrabbiner; es soll also bestimmt ausgesprochen werden, daß diese Gehaltsfixirung blos für Bezirksrabbiner gilt; bei Ortsrabbinern bleibt es der Gemeinde überlassen.

Bondi. Es müßte eine Linie gezogen werden, wo der Ortsrabbiner aufhört, und der Bezirksrabbiner anfängt; denn die Gemeinden könnten Ortsrabbiner vorziehen, weil sie zur Gehaltsbestimmung nicht gezwungen sind. — Wenn die Gemeinde, welche alle Institute besitzt, eine Bezirksgemeinde ist, folglich einen Bezirksrabbiner aufnehmen, und diesem einen Gehalt von 300 fl. sichern muß, so werden wenig Gemeinden nach der Ehre geizen, Bezirksgemeinden zu sein; der Conflicte nicht zu gedenken, die daraus entstehen.

Kohn. Meine Herren! Da Sie jetzt daran sind, über die materielle Stellung des Rabbiners für die Zukunft Ihr Votum abzugeben, so dürfte es Ihnen nicht unwillkommen sein, wenn ich über die der Gegenwart einige Daten als Richtschnur Ihnen an die Hand gebe. Ich will zu diesem Zwecke ein wahres und naturgetreues Bild entwerfen. Der oberste Grundsatz von dem man bei der Anstellung eines Rabbiners ausgeht, ist nicht, man müsse ihm eine möglichst unabhängige und selbstständige Stellung geben, damit er frei sich bewegen und zum Wohle der Gemeinde ungehindert wirken könne; sondern »man müsse ihn binden«, d. h. mit andern Worten: man müsse ihm eine Schlinge um den Hals legen, deren Enden in der Hand der Gemeinde und jedes einzelnen Gemeindemitgliedes liegt, um sie nach Belieben auf- und zuziehen zu können. — Wie wird nun dieser Grundsatz zur practischen Ausführung gebracht? Vor Allem wird dem anzustellenden Rabbiner die Lebensluft genau zugemessen — ein so und so großer Brauch ist er, so und so viel muß er haben, um athmen zu können; das ganze Quantum darf ihm aber nicht zur freien Disposition gestellt werden, sonst könnte er übermüthig werden und den Herrn spielen; sie wird daher in 3 Theile getheilt: — der 1. Theil ist der contractliche Gehalt — ein nothwendiges Uebel, in das man sich fügen muß, weil die Regierung die Bestätigung versagt, wenn dem Rabbiner nicht ein Gehalt sicher gestellt wird; der 2. Theil ist der mündlich zugesicherte Gehalt; der ist schon nicht mehr so felsenfest; aber das Wort einer Gemeinde ist heilig, und es ist keine Idee, daß sie es je brechen wird, es ist nur so eine kleine Vorsichtsmaßregel, man kann nicht wissen, was sich ereignet, und man muß für alle Fälle gedeckt sein. Der 3. Theil endlich ist der Gnaden- oder Bettelgehalt, das sind die milden Gaben, welche zu gewissen Zeiten dem Rabbiner von den einzelnen Mitgliedern verabreicht werden. Das ist in den Gemeinden eine uralte Sitte, und jeder hält es für eine Pflicht und Ehrensache,

zur bestimmten Zeit mit seiner Gabe sich einzustellen und die Gemeinde wie der Rabbiner rechnen darauf, wie auf ein sicheres und fixes Einkommen. Im Anfang geht Alles gut, der ganze Gehalt wird regelmäßig ausgefolgt und die Schlinge, die er am Halse trägt, ist so locker, daß er sie nicht fühlt. Aber die Flitterwochen gehen zu Ende und der häusliche Zwist beginnt. — Der Rabbiner versteht es nicht, mit der Welt zu leben, d. h. er versteht es nicht, zu heucheln und zu schmeicheln, er versteht es nicht, vor den Reichen im Staube zu kriechen, in devotester Ergebenheit vor ihnen sich zu beugen und zu krümmen — er wagt es, das Haupt aufrecht zu halten, mit offener Stirne einherzugehen — da wird ein Drittel der Lebensluft ihm entzogen — die Zeit kommt, die Gaben bleiben aus, und der Mangel stellt sich ein. Noch immer geht es gut; der Rabbiner hat ja noch immer seinen vertragsmäßigen Gehalt und das Versprechen der Gemeinde, auf das er baut, und wenn man sich nur einzuschränken weiß, kann man mit zwei Drittel Lebensluft noch immer athmen, dafür hat er das süße Bewußtsein, der Wahrheit und Ehrlichkeit ein Opfer gebracht zu haben. — Aber der Rabbiner geht in seinem Uebermuthe noch weiter: er wagt es, frei von der Leber und der Kanzel, nicht wie die äußern Verhältnisse, sondern wie die innerste Ueberzeugung es ihm dictirt, zu sprechen; er wagt es gegen Vorurtheil und Aberglauben zu Felde zu reißen, von den eingewurzelten Mißbräuchen den Schleier der Heiligkeit zu ziehen, die Schäden und Gebrechen im religiösen und socialen Leben aufzudecken; jetzt erhebt sich ein wüthender Sturm aus dem Lager der Zeloten, und um seinen Uebermuth vollends zu beugen, wird das 2. Drittel der Lebensluft ihm entzogen, und der Mangel zur drückenden Noth gesteigert. — Der felsenfesten Ehrlichkeit ist es zwar ein Leichtes, auch diesen Stoß zu pariren; denn es ist leichter, die Qualen der bittersten Noth als die der Selbstverachtung zu tragen. Aber der Stoß war zu gut berechnet, um das Ziel verfehlen zu können, er ist nicht gegen das Herz des Rabbiners, sondern gegen das Gatten- und Vaterherz gerichtet und in solchem Kampfe muß die Tugend eines Engels erliegen. Allein das Opfer der Wahrheit und der Ueberzeugung zu werden, ist ein erhebender und begeisternder, aber sein Theures auf Erden, Weib und Kind darben und hungern zu sehen, ist ein vernichtender Gedanke, der zur Verzweiflung, zum Wahnsinn und zur Schlechtigkeit treiben muß. — So ist der Rabbiner buchstäblich Sclave jedes Einzelnen, ein willenloses Werkzeug in der Hand

jeder Partei; er ist nicht der Lehrer, sondern der Schüler der Gemeinde, er muß tanzen wie sie geigt. — Meine Herren! Glauben Sie nicht, daß ich durch diese Schilderung Ihr Mitleid erregen und eine Gehaltsfixirung oder Gehaltsverbesserung für mich und meine Amtsbrüder erwirken wollte, von dieser Absicht bin ich so weit entfernt, daß ich in diesem Puncte gegen jeden Zwang stimmen werde. Die Gemeinden müssen ihre Verhältnisse und Bedürfnisse am besten kennen, sie sollen daher in der Aufnahme ihres Rabbiners und dessen Gehaltsbestimmung die vollste Freiheit haben. — Aber Eins muß ich doch Ihnen, die Sie als Vorsteher und Vertreter der Gemeinden hier sitzen, mit aller Wärme an's Herz legen. Ehe Sie über diese Frage Ihr Votum abgeben, gehen Sie mit sich zu Rathe, und fragen Sie sich, ob denn überhaupt ein Rabbiner nothwendig sei oder nicht! — Halten Sie den Rabbiner für ein unerläßliches Bedürfniß, nun so geben Sie ihm eine solche Stellung, daß er im Stande sei, dieses Bedürfniß zu befriedigen. Binden Sie ihm nicht Hände und Füße, ersticken Sie nicht gewaltsam alle Liebe zu seinem dornenvollen Berufe, zwingen Sie ihn nicht, seine Ueberzeugung zu verläugnen; sonst ist es nicht seine, sondern Ihre eigene Schuld, wenn er Ihnen eine unnütze Last, eine drückende Bürde ist, es ist Ihre Schuld, wenn er nichts wirkt und nichts leistet, wenn unter seinen Händen nichts gedeiht und nichts emporkommt.

Aber, meine Herren, was ich Ihnen nun zu sagen habe, ist noch weit wichtiger, als was ich Ihnen bisher gesagt habe, weil es einen Gegenstand betrifft, dessen Wichtigkeit Ihnen näher liegt, und deshalb auch um so mehr Ihre volle Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt; — ich meine die materielle Stellung des Lehrers. Meine Herren! Ist Ihnen der Rabbiner ein unabweisliches Bedürfniß, so ist es der Lehrer in einem noch weit höheren Grade. — Ohne Rabbiner kann eine Gemeinde bestehen, und es bestehen auch viele Gemeinden ohne ihn, ohne Lehrer kann weder die Gemeinde noch der Einzelne bestehen. Der Rabbiner lehrt die Erwachsenen, bei diesen aber ist der Unterricht nicht mehr so dringend, weil er großentheils erfolglos bleibt; dem Lehrer aber legen Sie Ihr Theuerstes in die Hände, das Wohl und Weh Ihrer Kinder, ihre ganze Zukunft vertrauen Sie ihm an. Der Rabbiner lehret Einmal in der Woche, der Lehrer vom Morgen bis zum Abend. — Soll nun die Stellung des Rabbiners eine möglichst unabhängige sein, so muß die der Lehrer frei sein von drückenden Nahrungssorgen, wenn er die zu seinem harten Berufe nöthige

Geduld nicht verlieren soll. — Und schon darum muß dem jüdischen Lehrer eine sorgenfreie Zukunft geboten werden, damit tüchtige Kräfte für diesen Stand gewonnen werden, und Wissen und Talent nicht mehr wie bisher bei einem Lehrer für eine Erscheinung gehalten werde. — Meine Herren! Was ich Ihnen von der traurigen Lage des Rabbiners sagte, hat auf den jüdischen Lehrer seine volle Anwendung. Dieser ist ebenso Sclave jedes Einzelnen wie Jener, seine Stellung ebenso abhängig, ebenso precär. — Soll nun der Lehrer dem Rabbiner gleichgestellt sein, so ist es vorzüglich hier nothwendig; denn leben muß der Lehrer so gut wie der Rabbiner, Familienvater ist er in der Regel wie dieser, und hat daher dieselben unabweislichen Bedürfnisse zu befriedigen. Warum wird nun der Gehalt des Lehrers auf 150 fl. und der des Rabbiners auf 300 fl. festgesetzt? Braucht er weniger als dieser, sind Nahrungssorgen für ihn weniger niederdrückend als für diesen? Diese Bestimmung erscheint mir als eine arge Inconsequenz, die der Reorganisation des Unterrichtswesens ein unübersteigliches Hinderniß sein muß. Ich trage darauf an, entweder gar keinen Gehalt zu bestimmen, oder einen ganz gleichen für Rabbiner und Religionslehrer.

Elbogen. Als Ausschußmitglied wurde ich bei diesem Paragraph überstimmt; denn da ich gegen jeden Zwang bin, so mußte ich natürlich auch gegen jede Gehaltsfixirung der Rabbiner mich erklären. — Es ist zwar schwer in der Lehre zu forschen und die Wissenschaft zu pflegen, wenn der Geist von schweren Nahrungssorgen niedergedrückt wird; aber Ein Feld gibt es doch, wo die Nahrungssorgen gerade förderlich sind: — es ist das des Rabbinats. Herr Rabbiner Rapoport hat die wahre und richtige Behauptung einmal ausgesprochen, der Rabbiner muß mehr sein dem Armen als dem Reichen; denn dieser hat nicht so das Bedürfniß des religiösen Trostes, der Erbarmung und Aufmunterung wie Jener. — Denken Sie sich nun einen Rabbiner in einer Gemeinde, die aus lauter Armen besteht; — wie soll er Vertrauen einflößen, wie sollen seine Worte und Lehren auf das Gemüth seiner Zuhörer einen tiefen und bleibenden Eindruck machen, wenn er der einzige Wohlhabende und Unabhängige in ihrer Mitte ist, und das Unglück und die Leiden nicht kennt, die er durch seine Tröstungen von ihrem Herzen nehmen will? — Ganz anders ist es aber, wenn die Gemeinde den Gehalt ihres Rabbiners bestimmt, dann ist es Wille der Gemeinde und ihr nicht gewaltsam aufgedrungen. — Der Rabbiner darf

seinen Stand nicht als eine Melkkuh, als eine fette Pfründe betrachten, die nur da ist, um ihn zu nähren. Wollen Sie die Existenz des Rabbiners daraus gesichert wissen, so wollen Sie ihm auch die Garantie geben, daß ihn keine Krankheit und kein anderer Unglücksfall treffe, wodurch er dann der Gemeinde anheimfallen müßte. Ich stimme mit Herrn L. Pick, daß der §. 84 blos auf den Bezirksrabbiner sich bezieht, für den Localrabbiner aber soll kein Gehalt bestimmt werden.

Landau. Ich stimme ganz mit dem Herrn Rabbiner Kohn; er hat uns ein Bild aus dem Leben, aus der Erfahrung, vielleicht aus seiner eigenen Erfahrung entwickelt. Mit Herrn L. Pick kann ich darum nicht übereinstimmen, weil das Bezirksrabbinat bis jetzt noch ein Phantom ist; da müßte erst eine Karte vor uns liegen, um daraus die Bezirksgemeinden zu bilden. Ich stimme daher für den §. 84 mit Beziehung auf §. 85.

Wessely. Ich kann der Ansicht des Herrn Elbogen nicht beipflichten, wie sehr ich auch sonst dem Principe der Gemeindeautonomie das Wort spreche. — Die Freiheit der Gemeinde wird factisch durch Festsetzung des Rabbinergehaltes nach seiner negativen Seite hin in keiner Weise beschränkt, da es ihr doch freisteht, gar keinen Rabbiner aufzunehmen. Die Autonomie der Gemeinde soweit ausdehnen, wie es Herr Dr. Elbogen thut, heißt — sie in eine leere Negation, in ein Nichts auflösen. Durch die Bestimmung des Minimalgehaltes soll nur vorgebeugt werden, daß die Stellung des Rabbiners materiell nicht so gar tief sinke und er nicht zum Bediensteten der Gemeinde (Meschubot) oder gar zum Scheinrabbiner herabgewürdigt werde, wie wir derlei Beispiele in Böhmen genug haben. Mein Grundsatz ist: Kann man nicht das Rechte haben, so lieber gar nichts; wir wollen Rabbiner im edelsten Sinne des Wortes, aber keine Rabbinerfiguren, keine Duodezrabbinerchen. — Man hebt immer den Kostenpunct als Schwierigkeit hervor; ich möchte glauben, der wird bei geregelten Verhältnissen nicht viel größer sein, als jetzt bei ungeregelten. Der ehrliche Jude wird gerne ein kleines Geldopfer für seinen Glauben und seine Lehre bringen; der Jude aber, der für seine Religion keines Opfers fähig ist, der zu solchem Zwecke keinen Heller geben will, dessen Religiosität ist auch keinen Heller werth. — Opfer haben wir Juden zu jeder Zeit gebracht, wir dürfen sie auch jetzt nicht scheuen. — Die Schilderung, die Herr Rabbiner Kohn von der gegenwärtigen Stellung und Abhängigkeit der Rabbiner gegeben, ist eine sehr betrübende, herzerschütternde, aber eine aus dem Leben

gegriffene. Herr Rabbiner Kohn hat aus Erfahrung gesprochen; sein Urtheil gilt mir viel, denn er ist ein Mann von Herz und Würde.

Rabbiner Pick. Mit Widerstreben ergreife ich in dieser Frage das Wort, doch es ist eine Pflicht der Nothwendigkeit, und ich glaube mich ihr umsomehr fügen zu können, da meine Stellung in einer der achtbarsten Gemeinden Böhmens der Art ist, daß Jeder es weiß, ich rede nicht in meinem eigenen Interesse. — Hier liegen zwei Fragen vor:

1. Soll für die Rabbiner nach ihren verschiedenen Kategorien ein fixer Gehalt bestimmt werden? — 2. Wie groß soll dieser Gehalt sein?

In Bezug auf die erste Frage glaube ich nicht, daß es nöthig ist, erst auf eine Erörterung einzugehen; diese Frage hat schon längst ihre Lösung erhalten; denn mit allerhöchster Schlußfassung vom 22. Jänner 1820 (Hofkanzleidecret vom 3. Februar 1820, Zahl 3141) wurde die Anordnung getroffen, daß für den angemessenen und gesicherten Unterhalt der Rabbiner gesorgt werden soll. Diese allerhöchste Bestimmung ist durch Hofkanzleidecret vom 15. Juni 1841, Zahl 21470, mit der Bemerkung wiederholt worden, daß der Gehalt für die Rabbiner nach Maßgabe der Seelen, die Jeder in seinem Sprengel hat, und nach dem Verhältnisse des Ortes, wo er domicilirt, zu bemessen ist. Wenn nun Seine Majestät der Kaiser sich bewogen gefunden, diesen Ausspruch zu thun, so sind gewichtige Motive vorgelegen; Motive, die auch jetzt ihre volle Geltung haben.

Was sollen wir nun diesfalls thun? Sollen wir einen bestimmten Gehalt festsetzen? — Die Stellung des Rabbiners zeigt sich nach einer doppelten Richtung: 1. Was er der Gemeinde, 2. was die Gemeinde ihm leisten soll. Der erste Punct hat einen großen Theil unserer Sitzungen ausgefüllt; man hat ihm eine ganze Masse von Pflichten überwiesen; jetzt aber, wo es sich um seinen Gehalt handelt, will man geschwinder fertig werden und Alles dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen. Pflichten und Rechte bedingen sich gegenseitig; wollen wir daher die Bestimmung des Gehaltes dem Uebereinkommen überlassen, so hätten wir dies auch in Bezug auf die Pflichten thun müssen. Haben wir ihm aber die Pflichten vorgeschrieben, so müssen wir ihm auch seine Rechte, seinen Gehalt feststellen. Ueberhaupt haben die letzten drei Jahre zur Genüge gezeigt, was der Rabbiner zu erwarten hat, wenn sein Gehalt lediglich vom Uebereinkommen abhängt.

Meine Herren! Wenn Sie dem Rabbiner einen festen Gehalt nicht bestimmen, dann können Sie versichert sein, daß es in einem Zeitraume von 10 Jahren keinen Rabbinatscandidaten mehr geben wird, denn welcher Jüngling von Fähigkeit und Talent wird jetzt, wo ihm so viele Wege offen stehen, eine Bahn betreten, die solche traurige Aussichten ihm eröffnet? — Wozu wollen Sie also ein Seminar errichten? Diese Mühe können Sie sich füglich ersparen.

Herr Dr. Elbogen hat soeben gesagt: »Man dürfe dem Rabbiner darum einen Gehalt nicht festsetzen, weil es doch möglich ist, daß die ganze Gemeinde verarmen könnte, und dann wäre der Rabbiner der Einzige, der eine Versorgung hätte.« Welch eine übertriebene Sorgfalt! Es könnte der merkwürdige noch nicht dagewesene Fall eintreten, daß der Rabbiner der Reichste in der Gemeinde wäre! — Grade umgekehrt; grade im Interesse der Armen ist es nöthig, daß dem Rabbiner ein Gehalt fixirt werde, auf daß er nicht in die traurige Nothwendigkeit versetzt werde, dem Reichen mit mehr Rücksicht zu begegnen, als dem Armen. — Es ist doch sonderbar, wie man die Sachen verdrehen kann! —

Ich komme nun zur zweiten Frage: Wie groß soll dieser Gehalt sein? Meine Herren! Ich werde Ihnen keine Ziffer angeben, aber doch einen Maßstab. Der Rabbiner muß nämlich wenigstens so viel haben, als nöthig ist, daß eine Familie leben kann, ohne von Nahrungssorgen gedrückt zu werden, damit er nicht gezwungen sei, den Anstand zu verletzen. — Wie wäre es sonst möglich, daß er seine Pflichten erfüllen könne. — Woher sollte ihm die Muße, die Frische und Regsamkeit des Geistes kommen, wenn er immer mit Noth zu kämpfen und zu ringen hat?!

Wahrlich ein Familienvater hat genug zu tragen an dem nagenden — markerschütternden — herzdurchbohrenden Gedanken, daß, wenn er stirbt — seine Familie verlassen und hilflos dasteht. Dieser Gedanke allein reicht hin, um jeden höhern Geistesschwung zu lähmen. So sollte er doch diese Beruhigung haben, daß seine Familie, wenigstens so lang er lebt, vor Mangel geschützt sei.

Es ist doch eine sonderbare Erscheinung, ein auffallender Widerspruch, dem wir überall begegnen! — Bald stellt man den Rabbiner zu tief, und bald wieder zu hoch. — Und besonders was diesen Punct betrifft, will man ihn bis zu einer schwindelnden Höhe erheben; man will nämlich, daß der Rabbiner der Lehrer der Gegen-

wart, den größten Lehrer, den Israel je gehabt, man will, daß er selbst den großen Moses übertreffe; — denn selbst Moses hat es nicht weiter gebracht, als daß er nur 40 Tage ohne Speise und Trank sein konnte; — und vom Rabbiner verlangt man, er soll das ganze Jahr hindurch ohne Speise und Trank bleiben, er soll das ganze Jahr hungern können!! — Nein! daß er so hoch über Moses stehe, das ist wirklich zu viel gefordert. —

Ich höre immer und immer, der Rabbiner ist kein Geistlicher. — Zugestanden. Bei uns gibt es keine Geistlichkeit! — Aber dann müssen Sie folgerichtig unter den Rabbinern auch den — Bettelorden aufheben! —

Ich habe gleich am Eingang bemerkt, daß Sie es wissen, ich rede nicht in meinem eigenen Interesse.

Und ich füge zum Schlusse hinzu: ich rede auch nicht im Interesse meiner Amtsbrüder. Denn werden Sie nicht thun, was Recht und Billigkeit Ihnen zur Pflicht macht, dann wird die hohe Regierung sich veranlaßt sehen, eine Verfügung zu treffen, und es dürfte leicht sein, daß die Rabbiner nicht in Nachtheil kämen. Aber ich rede im Interesse und zur Ehrenrettung unserer Glaubensbrüder, denn sie alle sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dem Rabbiner eine selbstständige und unabhängige Stellung eingeräumt, daß für sein Auskommen gesorgt werden muß, und diesen Gesinnungen wollte ich hier den Ausdruck geben.

Eisler. Ich spreche zwar ungerne in dieser Sache; aber einige Bemerkungen meiner Herren Vorredner machen mir es zur Pflicht, ihnen zu erwidern. Herr Professor Wessely sagt: Wer für seine Religion keinen Heller gibt, dessen Religiosität ist keinen Heller werth — diesen Vorwurf muß ich von meinen Glaubensbrüdern zurückweisen. Dem Juden ist seine Religion theuer und die Erfahrung lehrt es, welche Opfer er ihr zu bringen fähig ist. — Aber, meine Herren, Sie müssen auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen. Wir kennen die Verhältnisse in den Gemeinden und wissen, daß sie größtentheils, zwei Drittel aus Armen bestehen, und die Reichen gerade sind es, die der Vorwurf des Herrn Professors trifft. Jene Gemeinden, welche die große Mehrzahl bilden, müssen wir hier vorzüglich im Auge haben. — Ich stimme mit Herrn Dr. Elbogen, daß die Selbstständigkeit des Rabbiners nicht in seiner materiellen Stellung, sondern im Vertrauen liegt, welches er bei der Gemeinde sich zu erwerben weiß. —

Sie wollen ein Seminar begründen, dann soll auch eine Centralbehörde errichtet werden, zu dem allen soll aber der Jude beitragen; bedenken Sie, meine Herren, was für Lasten ohnedies auf ihm liegen: er ist Staatsbürger, als solcher hat er die allgemeinen Steuern zu entrichten; er ist Mitglied der Catastralgemeinde, als solcher hat er wieder die auf ihn entfallenden Communalbeiträge zu leisten; er muß zum Armenwesen beisteuern; was die Erhaltung und Ausübung seines Cultus ihm kostet, wissen Sie; wenn nun noch die Gemeinde gezwungen werden soll, dem Rabbiner einen hohen Gehalt zu sichern, so würden ihr Lasten aufgebürdet, die sie unmöglich erschwingen kann. — Wenn Sie übrigens glauben, durch die Gehaltsbestimmung der Renitenz vorgebeugt zu haben, so täuschen Sie sich; Sie mögen den Gehalt des Rabbiners auf 200 oder 2000 fl. festsetzen, Renitenzfälle werden immer vorkommen. — Was die Schilderung betrifft, welche Herr Rabbiner Kohn von der materiellen Stellung des Rabbiners macht, so kann ich ihr nur in zwei Dritteln — dem contractlichen und Gnadengehalt — meine Zustimmung geben; von einem mündlichen Gehalt weiß ich nichts. — Was endlich die Rüge des Herrn Rabbiners Kohn in Bezug auf die im Verhältniß zum Rabbiner zu geringe Gehaltsfixirung von 150 fl. für den Religionslehrer betrifft, so muß ich bemerken, daß dies ebenfalls nur ein Minimalgehalt ist, der wohl nach Unten, aber nicht nach Oben als feste Norm zu dienen hat, und in der Wirklichkeit auch allgemein überschritten werden wird; so hat der Lehrer in Kollin, Bunzlau und Leippa ꝛc. 300 fl., während das Gesetz für den Lehrer nur einen Gehalt von 130 fl. vorschreibt.

Längsfelder. Herr Dr. Elbogen hat den Grundsatz aufgestellt, daß ein Rabbiner nur dann was leisten, namentlich auf die Armen wirken und das Vertrauen der Gemeinde sich erwerben könne, wenn er auf der untersten Stufe des Elends steht, und mit Noth und Mangel zu kämpfen hat; darauf stützt nun Herr Dr. Elbogen seinen Antrag, oder vielmehr den des Herrn L. Pick, daß die Gehaltsbestimmung, wovon im §. 84 die Rede ist, nur auf den Bezirks-, nicht aber auf den Localrabbiner sich beziehe. Ich möchte Herrn Elbogen nur fragen: warum er hier einen Unterschied macht zwischen Bezirks- und Localrabbiner? Wenn, um mich der eigenen Worte des Herrn Dr. Elbogen zu bedienen, das Rabbinat das Feld ist, wo Nahrungssorgen förderlich sind, warum soll nur der Localrabbiner an dieser Wohlthat Theil nehmen? wenn Noth und Elend für

den Rabbiner eine unerläßliche Bedingung sein soll, um das Vertrauen der Gemeinde sich erwerben zu können, warum soll diese Bedingung nicht auch an den Bezirksrabbiner gestellt werden? Oder ist etwa dem Bezirksrabbiner das Vertrauen der Gemeinde nicht so nothwendig wie dem Localrabbiner? Ich muß Sie hier, meine Herren, abermals an einen von uns gleich anfangs angenommenen Grundsatz erinnern, daß nämlich der Unterschied zwischen Bezirks- und Localrabbiner nur ein quantitativer, d. h. in Bezug auf die Ausdehnung des Amtsgebietes, keineswegs aber ein qualitativer, d. h. in Bezug auf materielle und moralische Stellung sei; demnach muß in Bezug auf Gehaltsbestimmung für Beide Ein Gesetz gelten; entweder der §. 84 fällt, als ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinde, oder er gilt für den Localrabbiner wie für den Bezirksrabbiner. Ja ich behaupte, daß, wenn schon Rücksichten der Billigkeit und Gerechtigkeit maßgebend sein sollen, der Localrabbiner einen gegründetern Anspruch habe auf eine gesicherte Existenz als der Bezirksrabbiner, weil er mehr zu thun und zu leisten hat, als dieser. — Herr Dr. Elbogen sagte endlich, der Rabbiner müsse sich erst das Vertrauen der Gemeinde erwerben, dann wird schon diese selbst für seine materielle Existenz sorgen; ich sage umgekehrt: der Rabbiner kann sich kein Vertrauen erwerben, so lange seine Stellung und Existenz precär sind.

Hiller. Keine Gemeinde läßt ihren Rabbiner darben, ich stimme mit Herrn L. Pick.

Präsident. Auch ich muß der Behauptung des Herrn Dr. Elbogen, daß Armuth dem Rabbiner in Erfüllung seiner Berufspflichten förderlich sei, entschieden widersprechen. Sei der Beamte welcher er wolle, er muß frei sein von Nahrungssorgen und eine gesicherte Existenz haben, soll er mit Eifer in seinem Berufe wirken. — Es sind zwar noch wenig Klagen gegen Gemeinden eingelaufen, daß sie ihren mit dem Rabbiner geschlossenen Vertrag nicht halten, aber solche Fälle könnten doch vorkommen, daher muß die Regierung auf ein Minimum dringen.

Landau. Wir müssen einen Unterschied machen zwischen Vergangenheit und Zukunft. Früher ging der Rabbiner nicht aus der Wahl der Gemeinde hervor, er wurde den Gemeinden von der Regierung gegeben, daher mußte die Regierung auch den Gehalt für ihn octroyiren; in Zukunft aber werden die Gemeinden ihre Rabbiner selber wählen, und werden da-

her auch selber für ihre Existenz sorgen. Die vormärzlichen Gesetze können für uns nicht maßgebend sein.

Hamburger legt eine Zuschrift seiner Gemeinde auf den Tisch, worin der Wunsch ausgesprochen wird, daß es bei der Bestimmung des Entwurfes verbleiben möge.

Präsident. Ich muß für die Ansicht des Herrn Längsfelder mich erklären, daß hier kein Unterschied zu machen sei zwischen Orts- und Bezirksrabbiner.

Rapoport Man glaubt ein Contract sei Garantie genug für den Rabbiner gegen Renitenz; das ist irrig, denn wenn die Gemeinde ihn nicht halten will, ist der Rabbiner auf den Proceßweg angewiesen, und da kann er Jahrelang darben, ehe ihm sein Recht zugesprochen wird. (§. 84 wird angenommen.)

Rabbiner Pick. Ich bin gegen das Wort »contractlich«; denn Contracte führen zu Processen; ich stelle das Amendement . . . . »sind dem Uebereinkommen überlassen« (Rabbiner Pick's Amendement angenommen.)

Kohn. Ich protestire gegen den Paragraph 86, denn entweder gehört der Religionsunterricht zu den Berufspflichten des Rabbiners oder nicht; im ersten Falle gebührt ihm hiefür eben so wenig eine Gratification als für die Predigt, im 2. Falle hat er ihn gar nicht zu leisten, weil er durch ihn in der Ausübung seiner eigentlichen Berufspflichten gestört wird. Es ist nun aber einmal ausgesprochen, daß der Religionsunterricht die erste und wichtigste Aufgabe des Rabbiners ist, folglich kann auch von einer Gratification keine Rede sein. Es ist traurig genug, daß er in seiner Subsistenz auf Emolumente oder sogenannte Sporteln angewiesen sein muß. Dieses Sportelwesen war von jeher der Ruin seines Ansehens, denn dadurch wird er zum Bettler, und Jeder betrachtet und behandelt ihn wie einen Bettler. Nichts raubt einer geistlichen Function so sehr allen Glanz, alle Weihe und Würde als der Gedanke: sie wird für Geld verrichtet. Es besteht nun einmal von jeher und wir vermögen es nicht anders zu machen; wenigstens wollen wir den Mißbrauch nicht noch weiter ausdehnen als er schon besteht. — Die Gemeinde soll ihrem Rabbiner so viel geben, daß er wie ein Mensch leben kann, dafür hat er alle seine Berufspflichten gewissenhaft zu erfüllen. — Ich bitte Sie, diesen Paragraph fallen zu lassen.

Landau. Ich muß schon darum mit Herrn Rabbiner Kohn stimmen, weil es nach unsern Religionsgrundsätzen verboten ist, für den Religionsunterricht sich zahlen zu lassen.

(§. 86 verworfen. — §. 87 verworfen.)

Eisler. §. 88 ist schon im §. 76 enthalten und daher überflüssig.

Rapoport streitet über das Wort Seelsorge, welches der §. 77 als Ueberschrift hat, dieses Wort soll nicht vorkommen. Mehrere Stimmen: Darüber wurde bereits abgestimmt. Rapoport will von seinem Verlangen durchaus nicht abstehen (heftige Aufregung).

Kohn. Ich protestire feierlichst gegen jedes terroristische und ordnungswidrige Verfahren, komme es woher es wolle. — Ich werde es nicht zugeben, daß Ein Mitglied, sei es welches immer, die Versammlung beherrsche und gegen ihre Beschlüsse sich auflehne; und ich bin fest entschlossen, wenn diese meine Verwahrung fruchtlos bleiben sollte, einen Protest zu Protokoll zu geben. —

Elbogen. Bei dem Worte: »Seelsorge« ist Alles sitzen geblieben, nur zwei sind aufgestanden. (Stimmen: Wie können Sie gegen eine authentische Urkunde streiten?)

Rapoport. Ich bin Zeuge. (Sturm.)

Wessely. Ich bitte den Titel »Seelsorge« und das Wort »zwar« wegzulassen.

Wehli. Bei §. 75 sagte ich, daß ich nur bedingungsweise dafür stimme. — Der §. 88 ist schon im Wessely'schen Antrag enthalten. Was ich mir damals vorbehalten, will ich nun bei §. 88 aussprechen; es ist 1. wenn der Ausschuß gegen den Willen des Rabbiners Reformen einführen will, soll er das Recht haben, die Gemeinde zusammenzuberufen und mittelst absoluter Stimmenmehrheit zu entscheiden. 2. Der Rabbiner kann nur durch den Vorstand die Gemeinde berufen; denn der Vorstand ist die Executive sowohl des Ausschusses in administrativer, wie des Rabbiners in religiöser Beziehung.

Landau macht den Vorschlag: »daß im §. 75 des Wessely'schen Antrags der Passus . . .« Er darf ohne Zustimmung . . . . keine Reform im Gottesdienste vornehmen« so lauten möge: . . . . . . »Er darf ohne Zustimmung der Gemeinde eben so wenig als der Vorstand und Ausschuß . . . .«

Wessely formulirt diesen Passus: Der Rabbiner darf ebensowenig wie der Vorstand und Ausschuß ohne Zustimmung der Gemeinde . . . .

(Wessely's Amendement wird in den §. 75 eingeschaltet, §. 88 fällt.)

Landau. Nach diesem Beschluß müßte der §. 31 auch nachträglich noch eine Veränderung erleiden. Dieser Paragraph lautet nämlich so: »Der Vorstand hat das Recht . . . . und ist verpflichtet, die vom Ausschuß gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen« — Nach unserem jetzt gefaßten Beschluß wäre dieser Paragraph so zu fassen: »Der Vorstand . . . . und ist verpflichtet die Beschlüsse (und Entscheidungen, Wessely) des Ausschusses, so wie des Rabbiners in rituellen Sachen . . . . .« (Landau-Wessely'sches Amendement angenommen und in §. 31 eingeschaltet.)

(§. 89 verworfen.)

L. Pick. Paragraph 90 sollte dem §. 76 angefügt werden und zwar nach dem Passus . . . ohne Zustimmung der Gemeinde keine Reform . . . Präsident stellt für diesen Fall das Amendement: »Bei zu solchen Zwecken veranstalteten Versammlungen . . .« (L. Pick's Antrag mit dem Amendement des Präsidenten angenommen.)

Wessely. Paragraph 91 ist gegen mein Princip; da wird das Schicksal eines Menschen von dem Urtheil des Rabbiners abhängig gemacht; was nun die rituelle Befähigung anbelangt, mag dies wohl angehen, aber über die moralische Würdigkeit kann ich nur dem Vorstande ein entscheidendes Votum einräumen. Ich stelle folgendes Amendement: . . . »steht dem . . . Rabbiner hinsichtlich der rituellen Befähigung der Anzustellenden . . . . . Ueber die religiös-moralische Würdigkeit hat der Vorstand und Ausschuß zu entscheiden.«

Eisler (Amendement). »Bei der Aufnahme eines Cultusbeamten mit Ausnahme des Religionslehrers . . . .«

Maler. Da der Religionslehrer vor seiner Anstellung einer Prüfung sich unterziehen und mit Zeugnissen über seine Befähigung sich ausweisen muß, kann nicht einmal über seine rituelle Befähigung dem Ortsrabbiner eine entscheidende Stimme zustehen.

Wessely. Da wäre es am Besten, wir streichen das Wort »Religionslehrer,« sowie den Passus: . . . »wie der religiös-moralischen Würdigkeit.«

Wehli wünscht die Streichung der Sylbe »Orts« bei »Ortsrabbiner.« (Wessely-Wehlisches Amendement angenommen.)

Wessely. Ich finde den Ausdruck in §. 92 »nach der Größe« zu unbestimmt; nach welcher Größe? Ich schlage daher für diesen Ausdruck folgenden vor: . . . »nach den gesetzlich bestimmten Gründen,« ebenso unbestimmt finde ich den Ausdruck . . . »wie andere Beamte« — wie welche Beamte? Ich schlage vor . . . »wie ein politischer Beamter.«

Rabbiner Pick. Der Ausdruck »nach der Größe« ist der politischen Schulverfassung entlehnt, wo es von der Entlassung des Lehrers handelt.

Bondi. Ich wünschte daß hier ausdrücklich angegeben werde, daß Schächter und Vorbeter auch ohne erwiesene Schuld entlassen werden können.

Frank stellt folgenden Antrag: »Der gesetzlich angestellte Rabbiner kann nur dann seines Amtes entsetzt werden, wenn er seine Berufspflichten nicht erfüllt, oder in seinem religiös-moralischen Lebenswandel sich Fehler zu Schulden kommen läßt, worüber zwei Drittel der stimmberechtigten Gemeindeglieder entscheidet.«

Kohn. Nach dem Antrage des Herrn Rabbiner Frank würde der Rabbiner nie aus der Untersuchung herauskommen, und ewig auf der Anklagebank sitzen. — »Wenn er seine Berufspflichten nicht erfüllt,« — ein weiteres Thor könnte der Denunciation und Agitation nicht geöffnet werden. Was der Eine zu den heiligsten Berufspflichten des Rabbiners zählt, nennt der Andere die größte Pflichtwidrigkeit. Ich nenne Ihnen nur ein Beispiel: Nach dem Principe der Gewissensfreiheit erklärten wir jedes inquisitorische Verfahren von Seite des Rabbiners gegen Religionsübertretungen für sträflich und pflichtwidrig. Fragen Sie nun die Orthodoxen in jeder Gemeinde und sie werden Ihnen sagen: Die Hauptaufgabe des Rabbiners ist, die Religion vor Uebertretungen zu schützen, die Irreligiosität mit aller Macht zu bekämpfen; thut er das nicht, so ist er pflichtvergessen.

Nach dem Antrage des Herrn Rabbiner Frank kann ferner der Rabbiner seines Amtes entsetzt werden, wenn er in seinem religiös-moralischen Lebenswandel Fehler sich zu Schulden kommen läßt — durch diese Eine Bestimmung ist der Rabbiner buchstäblich vogelfrei erklärt, und seine ganze Existenz auf eine Nadelspitze gestellt. Sie wissen gar nicht, meine Herren, was man Alles zu dem religiös-moralischen Lebenswandel des Rabbiners zählt, und wenn er ein Engel ist, kann er den in dieser Beziehung an ihn gestellten Ansprüchen nicht genügen; entweder Sie

machen ihn zum Heuchler und zum Spielball in der Hand jedes Einzelnen, oder er muß jeden Augenblick gewärtig sein, vor die Schranken eines Inquisitionsgerichtes, wie es noch nicht da gewesen, gefordert zu werden, um sein Absetzungsdecret zu vernehmen. Herr Frank mag wohl sich stark genug fühlen, einer solchen Inquisition die Stirne zu bieten, ich muß gestehen, daß ich diese Kraft in mir nicht fühle. Wer die Verhältnisse in den Gemeinden kennt, weiß, wie leicht es einer Partei ist, namentlich wenn sie der wohlhabenden Classe angehört, zwei Drittel der Gemeinde gegen den Rabbiner feindlich zu stimmen. Was den Antrag des Herrn Bondi betrifft, kann ich nur in Bezug auf den Schächter mit ihm übereinstimmen, daß der Gemeinde das unbedingte Amovirungsrecht zustehe; indem dieser einerseits nicht als Cultusbeamter zu betrachten ist, anderseits zu seinem Amte weder Fähigkeit noch Wissen, noch langwieriges Studium erforderlich ist. — Ganz anders verhält es sich aber mit dem Vorbeter; dieser ist so gut Geistlicher der Gemeinde wie der Rabbiner, denn er verrichtet den Gottesdienst und die meisten andern religiösen Functionen, und ist der Gemeinde noch unentbehrlicher als der Rabbiner. Man wird sagen: Vorbeter kann Jeder sein, aber das eben ist unser Unglück, dadurch eben wird der Gottesdienst so herabgewürdigt, daß jeder Unberufene ihn verrichten kann. Wir wollen doch aber für die Zukunft diesem Uebel Schranken setzen, wir wollen ja den Grund legen zu einer allgemeinen Regelung des Gottesdienstes; dazu brauchen wir aber gebildete, mit Choralgesang und Liturgie wohl vertraute Cantoren. Wer wird aber diesem Stande sich widmen, wenn ihm nicht einmal die Aussicht auf eine gesicherte Existenz geboten wird? — ich stelle daher den Antrag, daß die Anstellung der Vorbeter ebenso definitiv sei, wie die des Rabbiners und Religionslehrers.

Um seinen Antrag um Etwas zu mildern, will Frank den Zusatz ... »jedoch mit Zuziehung der politischen Behörde« ihm anfügen.

Wessely. In dem von mir ausgearbeiteten Entwurf habe ich über die Absetzbarkeit des Rabbiners folgenden Paragraph aufgenommen; ich will Ihnen denselben vorlesen, ohne damit einen Antrag stellen zu wollen: »Ein definitiv angestellter Rabbiner kann lediglich wegen grober Vernachlässigung seiner Amtspflichten, oder wegen begangener Excesse, entlassen werden. Ueber die Frage der Entlassung aber entscheiden sämmtliche stimmfähige Mitglieder der Synagogengemeinde mit absoluter Majorität. Jedoch müssen wenigstens zwei Drittel der Gemeindemitglieder sich an der

Abstimmung betheiligen. Wird er entlassen, so ist rücksichtlich der Pension oder Abfindung zwischen ihm und der Gemeinde ein Uebereinkommen zu treffen.« —

Maler. Ich möchte mir hier eine Frage erlauben: Hier ist nur die Rede, ob die Gemeinde den Rabbiner entlassen kann; es fragt sich aber, ob der Rabbiner das Recht hat, der Gemeinde zu kündigen?

Präsident. Allerdings. Dieses Vorrecht genießen alle definitiv angestellten Beamten, daß sie zu jeder Zeit aus ihrem Dienste treten können.

(§. 92 wird mit Wessely's Amendement angenommen.)

L. Pick. Zur Beruhigung der im Amte ergrauten Rabbiner und Religionsweiser, welche bei einer neuen Regelung unserer Cultusverhältnisse um ihre Existenz besorgt sein dürften, wäre hier ein Paragraph einzuschalten, wodurch den bestehenden Cultusbeamten ihre Rechte gewahrt werden.

Wessely. Das gehört zu den allgemeinen Bestimmungen.

(§. 93 wird als überflüssig verworfen.)

Ueber §. 94.

Landau. Gegen nichts wurde hier so viel Besorgniß geäußert als gegen das Gespenst der Centralbehörde — ich glaube, man scheut sich das Kind beim rechten Namen zu nennen; — Sie fürchten, eine Centralbehörde könnte eine Centralcassa — Judensteuer in ihrem Gefolge haben; es ist daher am Besten, wir sprechen offen: Wenn wirklich eine Centralbehörde zu Stande kommen sollte, daß nur der Gemeinde in den Beiträgen nicht nahe getreten werde. — Ich glaube, es wird einstweilen ohnehin Alles nur provisorisch eingeführt. Dieses Gesetz wird auf practischer Basis beruhen müssen; die Regierung wird auf Errichtnng eines Centralorgans dringen; wir können daher provisorisch die Kreisrabbiner als Centralorgan der Regierung bestimmen. — Wir können nicht wissen, ob, wenn das Institut aufhört, nicht dann das ganze Statut geändert wird.

Wessely. Man knüpft die Gründung eines Centralorgans an die Abschaffung des Kreisrabbinats — ich sehe diesen Causalnexus nicht ein; sollte jedoch die Nothwendigkeit eines solchen Organs sich herausstellen, so bin ich selber dafür, daß die bestehenden Kreisrabbiner zu berücksichtigen wären; daß aber alle Kreisrabbiner dasselbe bilden sollen — muß ich

bestreiten. — Immer ist es besser, daß ein Organ durch Wahl zu Stande komme, und zwar aus der Mitte der Bezirksrabbiner.

Präsident. Jedes Gespenst hat die Eigenschaft, daß es, jemehr man flieht, desto mehr einem nachläuft — ich fürchte, es wird Ihnen mit dem Gespenst des Centralorgans so gehen, — jemehr Sie es fliehen, desto mehr wird es Ihnen nachlaufen. — Etwas wird einmal geschaffen werden müssen, womit die Regierung sich in Verkehr setzen kann; die Regierung muß ein Organ haben, an das sie in wichtigen Fragen sich wenden könne. Sie thun daher am Besten, wenn Sie es selber und zwar so schaffen, wie es Ihren Verhältnissen und Bedürfnissen am Besten entspricht.

(Schluß der 18. Sitzung.)

XIX. Sitzung.

Montag den 3. Februar.

§. 94—103 des Entwurfes, wo es vom Kreisrabbiner handelt, soll zur Berathung kommen. Da aber das Kreisrabbinat gefallen ist, entstand die Frage, ob das ganze Capitel wegzufallen habe, oder dem Bezirksrabbinat zu accommodiren sei? Es entspinnt sich folgende Debatte:

Präsident. Das Kreisrabbinat ist erledigt, mit den Erörterungen über das Bezirksrabbinat sind wir noch nicht am Ziele. Diese Frage wäre nun hier zu erledigen.

Landau. Was hier vom Kreisrabbiner gesagt wird, gilt vom Bezirksrabbiner. — Die Pflichten sind dieselben, der Wirkungskreis derselbe; denn wenn wir für das Kreisrabbinat das Bezirksrabbinat einführen, so haben wir den Zweck, daß der Rabbiner in seiner Sphäre wirke, und das Rabbinat keine Sinecure sei. Wenn nun auch das Bezirks- und Kreisrabbinat in der Ausdehnung des Amtsgebietes sich von einander unterscheiden, so sind sie doch in allem Uebrigen einander gleich: dieselben Berufspflichten — daher auch dieselbe ehrenvolle und gesicherte Stellung.

Bondi. Ich muß hier wieder gegen die Vereinigung zweier Bezirke sprechen, weil dann der Kreisrabbiner, dem zwei Bezirke zugewiesen werden sollen, von jedem 300 fl., also 600 fl. Gehalt beziehen müßte, und das wird ein für allemal nicht durchgehen. Ich bin der Meinung, der Kreis-

rabbiner bekommt als Bezirksrabbiner 300 fl. und als Entschädigung für den Verlust des Kreisrabbinats 300 fl. jährlich von der Landesjudenschaft, und zwar von der Domesticalcasse.

Landau. Dagegen muß ich mich erklären; denn unser Hauptstreben ist ja gegen jede Centralisation, namentlich aber gegen eine Centralcasse, welche an die Judensteuer erinnert. — Die Sache ist übrigens ganz einfach zu schlichten: der Kreisrabbiner bekömmt als Bezirksrabbiner 300 fl., was er als Localrabbiner zu bekommen hat, ist wieder eine andere Sache.

Längsfelder. Ich muß schon wieder darauf hinweisen, daß der Unterschied zwischen Bezirks- und Localrabbiner nur ein quantitativer sei, und daß es überhaupt gar keine Localrabbiner gibt, indem jeder Localrabbiner eo ipso Bezirksrabbiner ist; demnach ist hierüber nichts mehr zu sagen: die Rechte und Pflichten haben sie gleich; was den Gehalt betrifft, der sollte nach dem Bezirke bestimmt werden; aber im Vorhinein bestimmen, wie groß der Gehalt des Bezirksrabbiners sein soll, ist ein Eingriff in die Rechte der Gemeinde, weil es ja noch nicht bestimmt ist, wie groß ein Bezirk sein soll. Ich trage daher an, über das Capitel hinwegzugehen.

Landau. Der Herr Präsident hat uns darauf aufmerksam gemacht, daß wenn Bezirksrabbiner eingeführt werden sollen, für ihren Gehalt gesorgt werden müßte, der ist nun aber schon mit 300 fl. bemessen, und hierüber ist bereits abgestimmt.

Präsident. Was wir jetzt zu bestimmen hätten, das wäre, den Wirkungskreis des Bezirksrabbiners und zwar nach Innen und nach Außen als Organ der Regierung.

Eisler stellt den Antrag, es möge das Capitel vom Kreisrabbiner überschrieben werden »vom Bezirksrabbiner« und so oft der Name »Kreisrabbiner« vorkommt, derselbe in »Bezirksrabbiner« verwandelt werden; so könne das ganze Capitel mit einigen kleinen Modificationen angenommen werden.

L. Pick. (liest.) Die Paragraphe über das Bezirksrabbinat können nur dann zur Discussion gelangen, wenn wir uns über dessen Rechte und Pflichten ausgesprochen, wenn wir uns über das Princip geeinigt, ob das Bezirksrabbinat ein selbstständiges, aller Aufsicht entbehrendes Institut sein

soll oder nicht! Diese Frage fällt mit jener zusammen — ob ein Centralorgan oder eine Landessynagogenbehörde zulässig sei.

Dieses eben ist es, gegen welches ich mich verwahren will — besonders, da mehrere der geehrten Herren von einem Centralorgan als ein fait accompli gesprochen — besonders da man sich hier geäußert »wenn sie sich auch vor diesem Gespenste fürchten, es läuft ihnen überall nach,« ich wiederhole Ihnen, meine Herren, es ist kein Gespenst — ein Unglück — für die Gemeinde, eine Calamität für's ganze Land. Die Beweggründe, die mich zu dieser Aeußerung veranlassen, sind folgende:

1. Aus religiösem historischem Gesichtspuncte. — Jede Centralbehörde und wenn solche noch so liberal eingesetzt, ist dem Judenthume schädlich und gefährlich, schädlich ihrer Selbstständigkeit, gefährlich der Entwicklung — denn ein rascher Fortschritt ist eben nicht zulässig wie ein Beharren in der Orthodoxie — das große Räthsel, daß das Judenthum sich trotz der Verfolgungen, trotz dem Drucke 2000 Jahr erhalten hatte, findet darin seine Aufklärung, weil solches ohne allen Zwang frei jedem Einzelnen überlassen war, weil nirgends eine Oberaufsicht oder Suprematie war — aber eine Centralbehörde ist die Uebergangsbrücke zur Hierarchie in mehreren Personen; 2. dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die ganze Bevölkerung des Kronlandes dagegen ist, eine Besorgniß bewegt alle Gemüther, nämlich daß ein solches Organ oder eine solche Behörde durch Uebergriffe, daß das von der verehrten Versammlung ausgesprochene Princip, die Autonomie der Gemeinde beeinträchtigt werden könnte, und endlich daß durch ein Centralorgan eine Centralcasse unumgänglich nothwendig ist, welche durch ihre materielle Aufsicht und Gebahrung — eine neue Judensteuer einführen möchte, nicht nur eine Judensteuer, sondern auch eine Steuerdirection, dieses Thema, welches stets eine schmerzlich wehmüthige Erinnerung der Juden Böhmens bleibt — sollen wir nie selbst einführen! Die Gnade Seiner Majestät hat uns von dieser Schmach großmüthig befreit, und wir selbst sollen ein Institut in's Leben rufen, ein Institut, das fast überflüssig ist, denn um den Wünschen der hohen Regierung zu genügen, haben wir doch das Bezirksrabbinat eingetheilt! — (ich werde mir erlauben, nächstens der verehrten Versammlung einen ausführlichen Plan mitzutheilen) also zu was ein Institut, das dem Geiste der Religion zuwider ist! den gerechten Wünschen der Bevölkerung entgegen und wie ich motivirt habe, überflüssig ist, — ich ersuche Sie daher die Wichtigkeit dieses Gegenstandes zu erfassen — und durch einen

Paragraph der Unzulässigkeit eines solchen Centralorgans für die Israeliten Böhmens die Gemüther zu beschwichtigen und zu beruhigen, ich wünsche daher deswegen einen bestimmten Paragraph über die Unzulässigkeit.

Kämpf. Als die Frage über das Bezirksrabbinat zur Sprache kam, schien es nöthig, zu bestimmen, ob die Einführung des Bezirksrabbinats die Errichtung eines Centralorgans nothwendig macht oder nicht. — Daß die Regierung ein Organ zu ihrem unmittelbaren Verkehr haben muß, ist eine Wahrheit, die nicht bestritten werden kann. — Es fragt sich nun, wie ist dieses Organ hinsichtlich des Territoriums zu beschränken? — Nachdem das Kreisrabbinat in das Bezirksrabbinat verwandelt wurde, wurde das Territorium schon beschränkt; aber es fragt sich wieder, ob denn ein solches Organ der Regierung genügend ist? — Wir dürfen die Regierung nicht zwingen, unsere Beschlüsse zu desavouiren. — Um diesen Zweck zu erreichen, dürften wir die Organe nicht zu sehr zersplittern, wir dürften nämlich ihr Territorium nicht zu sehr beschränken, um ihrer so wenig als möglich zu schaffen. Es entsteht nun die dritte Frage: ob, um einerseits der Regierung zu genügen, anderseits ein Centralorgan zu vermeiden, die Zahl der frühern Kreisrabbinate für die zu schaffenden Organe als Maßstab anzunehmen wäre? — Ueber den Umfang sind wir ja so noch nicht im Klaren. — Vor Allem aber müssen wir die Hauptfrage uns beantworten: Ist ein Centralorgan nöthig oder nicht? — In Preußen hat es nie bestanden; es haben wohl die Gemeinden deshalb an die Regierung sich gewendet, diese aber hat geantwortet: sie beschränke sich auf das Politische, und mische sich in die religiösen Angelegenheiten der Juden nicht. So bestand es durch Jahrhunderte, und die preußischen Juden hatten es nie zu bereuen, und der Staatszweck war nie gefährdet; — die Regierung hatte immer ein Organ, an das sich zu wenden, die Religion belehrt uns über die Pflichten gegen das Staatsoberhaupt; so entstand nie eine Lücke.

Preußen hat eine Viertel-Million Juden und die Regierung hat nie in ihre religiösen Angelegenheiten sich gemischt und eben deshalb haben die Juden in Preußen zur Blüthe der Bildung sich entwickelt, und wissen Sie, was die Blüthe hervorgebracht? Die Freiheit der Gemeinden!

Dieses Factum kann nun füglich uns als Richtschnur dienen, wenn eine Viertel-Million preußische Juden ohne Centralorgan sich wohl befinden, wird wohl die halbe Million österreichischer Juden auch ohne dasselbe sich

behelfen. — Es wurde schon hier geltend gemacht, daß ein Centralorgan eine gewisse Richtung verfolgen wird; ist es nun aus Männern zusammengesetzt, welche der Vergangenheit angehören, so wird es den Fortschritt hemmen; besteht es wieder aus Männern des Fortschrittes, so kann die Regierung gefährdet werden; es ist daher gefährlich, ein solches Organ hervorzurufen in einer Zeit des Uebergangs, wo die Elemente im Kampfe oder in Gährung sich befinden. — Für den Augenblick wird man wohl schweigen, aber später erst wird ein Kampf entbrennen, dessen Ende und Folgen nicht abzusehen. Wir würden daher der Regierung, gerade indem wir ihren Wünschen Rechnung tragen wollen, einen schlechten Dienst erweisen und über unsere Brüder ein großes Unglück bringen. — Ich bin daher entschieden gegen die Errichtung eines Centralorgans; entweder wir lassen die Kreisrabbiner mit ihren frühern Namen, oder wir führen Bezirksrabbiner ein mit dem Wirkungskreis der Kreisrabbiner.

Elbogen. Jemand (Längsfelder) hat gesagt, wir sollen über das Capitel hinweggehen, indem der Gehalt der Rabbiner bereits bestimmt ist, ich will aber wissen, welche Pflichten ich zu übernehmen habe und nicht welchen Gehalt ich beziehen werde. — Herr Landau meint, das Centralorgan sei es nicht, was man fürchtet, sondern die Centralcasse und gegen die könne man sich verwahren. Herr Landau scheint aber vergessen zu haben, wie das Eine das Andere nach sich zieht. — Herr Rabbiner Hamburger hat einen neuen Gedanken ausgesprochen: es handelt sich nämlich nicht darum, daß der Rabbiner lehre, sondern daß seine Lehren befolgt werden, darum müsse er allein das Organ seiner Gemeinde in religiösen Angelegenheiten sein, wenn er nicht zum Wortkrämer und zur Redemaschine herabgewürdigt werden soll. — Wenn Herr Hamburger es so verstanden hat, daß es nämlich nicht genug sei, daß der Rabbiner blos lehre, sondern daß seine Lehren von ihm selber befolgt werden, daß er nämlich selbst mit dem Beispiele seiner Gemeinde stets vorangehe — bin ich mit seiner Ansicht ganz einverstanden; denn sonst ist die Predigt ein leeres Komödienspiel. Das kann aber Herr Hamburger nicht gemeint haben, weil er, als es sich um Abschaffung des Kreisrabbinats handelte, selber sagte, er wolle über die Vergangenheit mit Schonung hinweggehen. — Herr Hamburger kann also nur gemeint haben, daß es sich nicht darum handle, daß der Rabbiner blos lehre, sondern daß seine Lehre von der Gemeinde befolgt werde; daß nämlich das Volk beobachte, was der

Prediger sagt — dieser Ansicht muß ich aber entschieden entgegen treten; denn das wäre eine Inquisition für's Volk; das Volk braucht aber keine Inquisition. Die Gemeinden wahren das Judenthum und brauchen dazu keinen Rabbiner. Ja die Gemeinde weiß auch am Besten den Rabbiner zu überwachen. — Denken Sie sich nun eine Centralbehörde! — was wäre erst von Dieser zu erwarten? das kann die Regierung unmöglich wollen. Ich hege zu viel Hochachtung für unsere Regierung, um so was zu denken. — Wir haben schon Zwangsmaßregeln genug eingeführt. — Ich stimme mit dem Antrag des Herrn L. Pick gegen die Einführung einer Centralbehörde.

Pollak. Wir schweifen von der Sache ab; das ist ein Gegenstand, der weiter vorkommt. — Man spricht schon über eine Centralbehörde, ohne das Bezirksrabbinat geordnet zu haben. — Ich sehe überhaupt nicht ein, wie aus dem Bezirksrabbinate die Nothwendigkeit einer Centralbehörde folgt. Die Regierung braucht ein Organ — nun gut, so kann sie ja mit dem Bezirksrabbinate eben so gut wie früher mit dem Kreisrabbinat verkehren; um so mehr jetzt, wo kein Bne-Zion mehr zu prüfen ist, reduciren sich die amtlichen Geschäfte des Kreisrabbinats ohnedies beinahe auf Null. — Aber in dieser Rede erblicke ich etwas anderes; das Kreisrabbinat ist nämlich gefallen, nun möchte man wieder Kreisrabbiner unter veränderten Namen uns geben; — ich sage Ihnen aber noch einmal, wir brauchen und wir wollen keinen Kreisvorsteher! Als Organ der Regierung werden alle Bezirksrabbiner sich eignen. — Sie sagen immer: Das Judenthum hat 2000 Jahre ohne Centralorgan sich erhalten — aber erhalten und erhalten ist zweierlei; 2000 Jahre hat wohl das Judenthum sich erhalten — aber wie es sich erhalten? ist eine andere Frage, die man mir schwerlich genügend beantworten wird. — Ich will hier keineswegs dem Centralorgan das Wort führen — aber so fürchterlich, wie man es uns glauben machen will, ist es nicht. — Gehen Sie nach dem Ausland, nach Frankreich und Sie finden überall solche Centralkirchenbehörden, und nirgends beklagt man sich über so fürchterlichen Druck; in Mähren ist ein Landesrabbiner, und auch der ist so gar fürchterlich nicht.

Hiller spricht für die Einführung eines Centralorgans, will aber als solches das Prager Oberjuristen-Collegium eingesetzt wissen, indem dieses von jeher die größte Garantie wissenschaftlicher Competenz biete. Hamburger unterstützt Hillers Antrag.

Rabbiner Pick. Ich weiß eigentlich nicht, wie ich das in Frage stehende Institut nennen soll. Doch auf den Namen kömmt es hier nicht an, nennen Sie es wie Sie wollen; nennen Sie es Centralorgan, nennen Sie es Religionsbehörde, nennen Sie es Synagogenrath, das bleibt sich gleich. — Aber Eines steht fest: Ist dieses Ungethüm einmal ausgebrütet, dann wird die weitere Metamorphose auch nicht auf sich warten lassen, und wir werden es erleben, zu sehen, wie sich an einem schönen Morgen, mit aller Gemüthlichkeit, aus dem Schafspelz der Wolf herauswickeln wird — und die Tatze, meine Herren, die er uns dann zeigt, heißt — Glaubenszwang! Gewissenszwang!

Ich zweifle keinen Augenblick, daß die ehrenwerthen Redner, die ein Centralorgan befürworten, von den reinsten und edelsten Absichten beseelt sind. — Aber bietet uns diese gute Absicht eine genügende Garantie? Wer bürgt dafür, daß dieses Organ, wenn es einmal in's Leben gerufen, sich auch dieser Absicht gemäß entwickeln wird? — Wissen Sie, welche Richtung es eingeschlagen, welche Macht, ja welche verderbliche Macht es an sich reißen wird! Ist das Rad einmal in Schwung gebracht, wer will ihm dann, wenn es zermalmend über unsere heiligsten Interessen hingehet, zurufen: Halt!

Ich will Ihnen hier nicht den möglichen und auch wahrscheinlichen Entwicklungsgang eines solchen Centralorgans zeigen, aber bemerken muß ich doch, man will uns dadurch beruhigen, daß man sagt, die Mitglieder desselben gehen aus der freien Wahl hervor, und werden alle 3 Jahre neu gewählt. Gut! Wie aber, wenn es dann heißen wird, das Institut ist in seiner Wirksamkeit gelähmt; denn kaum haben sich die Männer mit den Verhältnissen vertraut gemacht, so müssen sie wieder ausscheiden; es ist daher nöthig, daß sie lebenslänglich im Amte bleiben — dies wäre schon ein wichtiger Schritt! — Dann könnte man wieder geltend machen, da sie ihre ganze Zeit und Kraft diesem Berufe zuwenden, so ist es doch eine Pflicht der Gerechtigkeit, daß sie angemessen besoldet werden. Dies wäre wieder ein wichtiger Schritt! — Ist man nun so weit gekommen, so versteht es sich von selbst, daß da dieses Organ im Interesse des ganzen Landes wirkt, auch das ganze Land zu dessen Erhaltung beisteuern muß, und Sie hätten dann auch eine Landes-Centralcasse. Ja, was würden Sie sagen, wenn dies so kräftige Centralorgan dann decretiren möchte, wer diese oder jene Ceremonialgesetze nicht beobach-

tet, der stehet außerhalb des Judenthums! — Nicht als ob ich etwa der Hintansetzung dieser Gesetze das Wort reden wollte, keineswegs! nur soll man zu deren Ausübung von seiner Ueberzeugung, aber nicht von der Polizei verhalten werden.

Man wird mir einwenden: Auch der einzelne Rabbiner kann sich zu solchen Uebergriffen verleiten lassen. Zugestanden! Ja noch mehr, ich sage, sie werden hie und da wirklich vorkommen. Aber was thut das! Dem Einzelnen kann der Einzelne, kann eine Mehrheit entgegen treten, und er ist unschädlich gemacht. Aber eine Centralbehörde, die aus der Gesammtheit hervorgegangen, die von der Gesammtheit getragen wird, die da stehet, wie ein Zwerg auf den Schultern des Riesen — die wiegt schwerer, mit der ist nicht so leicht fertig zu werden. — Wo wollen Sie dann ein Centralorgan Nr. 2 hernehmen, um diesem Centralorgan Nr. 1 die Wage zu halten?

Meine Herren! Wir bewegen uns hier auf religiösem Boden, und da ist es nöthig, daß wir zur richtigen Orientirung, bei jeder Frage, und besonders bei einer so tiefgreifenden Frage, auf den Geist und den Character des Judenthums zurückgehen. Im Judenthume ist jedes Gebot ein Princip; denn sie alle stehen auf gleicher Linie. Und so wie jedes Gebot ein Princip, so ist auch jeder Jude ein Priester, sie alle sind Gott gegenüber gleichgestellt und gleichberechtigt. Hat doch der Herr selbst gesagt: »Ihr sollt mir sein ein Reich von Priestern.« Wenn ihr aber einführen wollt eine Centralbehörde, eine Art Oberpriester, dann seid ihr nicht mehr die Priester, sondern die Opfer!

Und daß er sich bewährt, der Geist des Judenthums, dazu gibt die Geschichte die Belege. — Haben wir denn kein Verständniß für die Geschichte! — Haben Sie denn noch niemals nachgedacht über die auffallend merkwürdige Erscheinung, die uns, seit so vielen Jahrhunderten, auf dem Gebiete des Judenthums entgegentritt? — Israel ist über das ganze Erdenrund zerstreuet. Diese Zersplitterung, sollte man meinen, ist ein fruchtbarer Boden, auf welchem das Sectenwesen wuchern muß — kein Wunder wäre es, wenn in jedem Welttheil, ja in jedem Staate die Juden eine eigene Secte bilden möchten — und doch wie sonderbar, in keinem andern Glaubensbekenntniß trifft man so wenig Secten als im Judenthume. — Wodurch läßt sich nun diese merkwürdige Erscheinung erklären? Ich will es Ihnen sagen, meine Herren! weil das Judenthum seit so vielen Jahrhun-

derten keine Religions-Centralbehörde hat; weil im Judenthume der Eine nicht mehr und nicht weniger ist als der Andere. — Mit welchem Rechte wollte oder könnte nur Einer zum Andern sagen: Du stehest außerhalb des Judenthums! Eben darum ist und bleibt auch ein jeder Jude so lange Jude, so lange er nicht selbst erklärt, daß er aus dem jüdischen Verband heraustritt, und eben darum haben sich auch keine Secten gebildet. Schaffen Sie aber ein Centralorgan, so ist gleich das Verhältniß ein ganz anderes; denn dieses Centralorgan wird sagen: Ich bin der Ausdruck der religiösen Anschauung der Gesammtheit, wer nicht denkt wie ich, wer sich nicht über denselben Leisten schlagen läßt, der stehet nicht im Judenthume, so werden die Andersdenkenden ausgestoßen und das Schisma ist fertig.

Ist dieser Fall nun immer möglich, so bitte ich Sie zu erwägen, welche Folgen eine Centralbehörde erst in der Gegenwart haben könnte. In unserer Zeit, wo sich auf religiösem Boden die Gegensätze so scharf gegenüberstehen, wo zwischen den beiden Extremen noch so unendlich viele Schattirungen liegen, jetzt eine Religions-Centralbehörde mit einer bestimmt ausgesprochenen Richtung hinstellen, wäre wie ein Funke, geworfen in ein Pulverfaß. — Haben wir denn gar kein Verständniß für die Geschichte? — Gehen wir jetzt zurück auf die neuere Zeit. Hat denn Böhmen nicht schon eine ähnliche Bescherung gehabt? Es war das Institut der Land-Manhigim seligen Andenkens, nämlich die Führer und Vertreter des Landes. Ob dieses Institut uns Heil gebracht? wenn Sie es nicht selbst wissen, fragen Sie Ihre Väter, und Sie werden Ihnen erzählen. (Eine Stimme: Das Institut der Manhigim war kein religiöses Organ, eben so gut könnte man auch die Steuerdirection anführen.) Ich danke Ihnen, mein Herr, daß Sie mich auf die Steuerdirection erinnern. Ich rede hier von jedem derartigen Centralorgan und seinen Folgen. Und wenn Sie mich aufmerksam gemacht, so erlauben Sie, daß ich Ihre Aufmerksamkeit auf die längstvergangene Zeit hinlenke. In letzterer Zeit hatten wir wieder die jüdische Steuerdirection, die so eben im Verscheiden begriffen ist, aber nicht sterben kann. (Präsident: sie ist schon gestorben, nur noch nicht begraben.) Diese Institute sind gewiß auch in der besten Absicht in's Leben gerufen worden, aber hat diese Absicht sich bewährt? — War das Institut der Manhigim eine egyptische Plage, nämlich die der Finsterniß — so war die jüdische Steuerdirection die Plage — der Heuschrecken; denn das wenige, was damals der Hagelschlag, der schwere Druck den

Juden übrig gelassen, das haben diese Heuschrecken verzehrt. — Ich erkläre hier ausdrücklich, daß ich durchaus Niemand nahe treten will, im Gegentheil alle Achtung dem, der Achtung verdient; aber hier ist blos die Rede von den Verhältnissen, die, sind sie uns einmal über den Kopf gewachsen, nicht mehr zu bewältigen sind. Und nun, da das erhabene Wort unseres glorreichen Monarchen uns aus dieser egyptischen Sclaverei herausgeführt — nun, da wir auf dem Wege zum gelobten Lande, zur Freiheit begriffen sind — nun ruhen wir, wie unsere Väter damals Nitnah Rosch. »Wir wollen uns ein Oberhaupt setzen und nach Mizraim, in die geistige Knechtschaft zurückkehren?!—

O, halten Sie fest, halten Sie fest die religiöse Freiheit, sie ist dem Judenthume Lebensbedingung! — Sehen Sie, meine Herren! am Horizonte Israels hat sich bis allher die Freiheit der Religion, diese Sonne des Heils, ohne Schranken, ohne Grenzen ganz frei bewegt. — Durch eine Art Religions-Centralbehörde schaffen Sie nun einen neuen Thierkreis, innerhalb dessen sich fortan diese Sonne bewegen muß. Dann wird es darauf ankommen, welches Thierzeichen gerade regiert und der religiösen Freiheit, dieser Sonne ihren Lauf vorschreibt. — Bald wird dann diese Sonne eintreten müssen in den Wendepunct — des Steinbockes, dann wird es heißen: Sprünge machen! Fortschritt! Fortschritt! — Dann wird diese Sonne hineingedrängt werden in den Wendepunct — des Krebses, dann wird es wieder heißen: Umkehren! Rückschritt! Rückschritt! Von der einen Seite wird stehen das Zeichen des Schützen, der auf eine Anstellung Jagd macht — von der andern Seite wieder der Scorpion, der das Gift der Zwietracht ausstreuet — und hinterher das Zeichen der Fische, denn Alles wird im Trüben fischen wollen. — So wird unsere heilige religiöse Freiheit diesem Thiergefechte erliegen, und am Himmel unseres Glaubens wird sein — Sonnenfinsterniß!!

Ich frage, wollen Sie unserer religiösen Freiheit mit Gewalt einen Hemmschuh, eine Zwangsjacke und Handschellen anlegen? —

Ich frage, ist denn das Judenthum so ganz erlahmt, daß es jene Krücke nicht entbehren kann?! —

Ich frage, ist denn das Judenthum so völlig erblindet, daß man ihm diese Brille aufsetzen muß, auf daß es die heiligsten Wahrheiten nur

in dem Lichte und in der Färbung sehe, wie dieses schillernde Glas sie ihm zeigt?! —

Ja ich frage, hat man uns etwa als Todtengräber zusammenberufen, daß wir der religiösen Freiheit einen Sarg zimmern wollen?! —

Darum rufe ich Ihnen zu, und ich rufe es mit aller Kraft und mit allem Nachdrucke, und mit mir rufen es Tausende und abermals Tausende unserer Glaubensbrüder: Keine wie immer Namenhabende Centralisation! Kein wie immer Namenhabendes Centralorgan!

Hamburger. Herr Dr. Elbogen hat unzart, und um mich des rechten Ausdruckes zu bedienen, brutal mich angegriffen. So hoch stehe ich nicht, daß ich vor lauter Autonomie das Judenthum opfere. — Herr Elbogen hat Worte, die ich bei einer ganz andern Gelegenheit und in ganz anderem Sinne gesprochen, bei den Haaren herbeigezogen und sie absichtlich verdreht, um seine Wuth auszulassen.

Als ich jene Worte sprach, welche Herr Dr. Elbogen die Güte hatte, so geistreich zu commentiren, handelte es sich, wer das Organ der Gemeinde sein soll in den religiösen Angelegenheiten? Da schlug ich den Rabbiner vor, weil die Vorstände weder Muße noch immer Fähigkeit genug besitzen, um in religiösen Fragen ein competentes Urtheil zu fällen, während der Rabbiner von frühester Jugend ausschließend diesem Fache sich gewidmet, und im Amte seine ganze Zeit ihm weihen muß; — ob nun Herr Dr. Elbogen Recht hat, daraus den Schluß zu ziehen, daß ich eine Inquisition für's Volk einführen will, überlasse ich Andern zu entscheiden.

Was das Centralorgan anbelangt, habe ich bereits den Antrag des Herrn Hiller unterstützt, und will zur Begründung nur noch Einiges hinzufügen: Herr Dr. Kämpf sagt, es sei zu fürchten, wenn wir kein entsprechendes Organ für die Regierung schaffen, werde sie selber es thun, und dann sei ein Centralorgan unvermeidlich. — Ich sehe den Nachtheil nicht, der von einem Centralorgan zu besorgen wäre. Man fürchtet Uebergriffe — diesen kann sehr leicht vorgebeugt werden, und zwar dadurch, daß ihm feste Normen vorgeschrieben werden, wie weit sein Wirkungskreis zu reichen hat. Die äußersten Linien dieses Kreises sind aber schon dadurch gezogen, wenn ihm blos die Bewegung auf religiösem Gebiet gestattet, und blos die Beantwortung allgemein religiöser Fragen ihm zur Aufgabe gestellt wird. — Ueberhaupt ist schon allen Uebergriffen von Seiten eines

solchen Organs dadurch eine Schranke vorgezogen, daß die Autonomie der Gemeinden als oberstes Gesetz aufgestellt ist. Mehrere meiner geehrten Vorredner haben das Centralorgan vom Standpuncte der Geschichte zu bekämpfen gesucht, ich werde es von demselben Standpuncte vertheidigen. Von jeher, wo eine Gemeinde in religiösen Dingen mit ihrem Rabbiner sich nicht einigen konnte, oder in Gemeinden, die keinen Rabbiner hatten, hat man immer nach Prag sich gewendet; daraus sehen Sie, daß die Centralisation in religiösen Angelegenheiten ein natürliches und unabweisliches Bedürfniß ist, und daß ein Centralorgan sich von selber bildet, wenn auch keines geschaffen wird. Böhmischleippa hat sich auch für die Errichtung eines Centralorgans ausgesprochen, und das Prager Rabbinat als die rechte dazu geeignete Behörde bezeichnet.

Längsfelder. Ich weiß nicht, wie diese Frage hierher kömmt. — Herr Kreisrabbiner Pick hat schön gesprochen: — »wenn das Ungethüm einmal ausgebrütet ist, die weitere Metamorphose . . . .« von einem »Wolf im Schafspelze« und von noch andern haarsträubenden Gespenstern — ich sehe auch nicht den Schatten von all' diesen schrecklichen Dingen. — Herr Rabbiner Pick ruft die Erfahrung zu Hilfe, und gerade die Erfahrung hat uns das Gegentheil gelehrt, daß nämlich die so lange vermißte Einheit nur durch ein Centralorgan zu erzielen sei. — Ich will hier keineswegs dem Centralorgan das Wort reden; ja ich bin sogar gegen dasselbe; — aber unter diesem Scheingefecht sehe ich ein ganz anderes Ungethüm, das mir noch mehr Furcht einjagt, als das, wovor Herr Rabbiner Pick uns warnt — Sie wollen nämlich das Kreisrabbinat wieder einschmuggeln. — Sie wissen, meine Herren, ich habe für das Kreisrabbinat gestimmt, aber nur unter der Bedingung, wenn es von einer Centralbehörde überwacht wird; denn sonst haben wir, wie schon Herr Pollak bemerkte, sieben Gespenster. — Ich habe alle Achtung vor den gegenwärtigen Kreisrabbinern, aber in der Zukunft sehe ich diese Gespenster. —

Herr Dr. Elbogen ist nicht neugierig wegen Gehalt; aber etwas Neugierde guckt doch daraus hervor, wie er nämlich den Localrabbiner seinem Schicksale überlassen will, so könnte auch der Bezirksrabbiner den Gemeinden überlassen werden. — Herr Elbogen will deshalb wissen, welche Pflichten er übernehmen soll — die sind aber ganz dieselben wie beim Localrabbiner. Ich trage daher auf Tagesordnung an.

Landau. Von mehreren Rednern wurde das Centralorgan vom historischen Standpuncte angegriffen, und gerade von hieraus läßt sich die Zweckmäßigkeit eines Centralorgans beweisen. Seit der Entstehung des jüdischen Volkes war immer das Princip der Centralisation das vorherrschende. — In der Wüste war das Ohel-moed, in Palästina Jerusalem mit seinem Tempel das Centralorgan des ganzen Volkes. In der babylonischen Gefangenschaft hatten die Juden ihren Resch-gelutha, welcher das Centralorgan in allen ihren religiösen Angelegenheiten war. Später, nachdem der zweite Tempel zerstört, und die Juden über die ganze Erde zerstreut wurden, hat sich in allen Ländern ein solcher Centralpunct gewissermaßen von selbst gebildet, wo die religiösen Interessen eines ganzen Landes ihre Vertretung fanden; so entstanden die Schulen (Bote-midraschoth), die Landesrabbinate, Synoden, Consistorien (wie in Frankreich) 2c. Und wo gesetzlich organisirte Centralbehörden nicht bestanden, neigte sich fast immer, wie nach einem Naturgesetze, der Schwerpunct des ganzen Landes nach dem Sitze des Wissens, der Intelligenz und des Ansehens; so war mein seliger Großvater Rabbi Ezechiel Landau das Centralorgan Böhmens, wohin sowohl die Regierung als die Gemeinden in allen höhern religiösen Fragen sich wandten; so in Ungarn, Pest und Preßburg. — Der ganze Unterschied bestand im Kostenpunct und der ist's, wie ich glaube, was man am Meisten fürchtet; und da muß ich wieder auf meinen frühern Ausspruch zurückkommen, daß man das Kind beim rechten Namen nennen und es offen aussprechen müsse, daß nicht das Centralorgan, sondern die Centralcasse es ist, gegen die man sich sträubt, und dann wären die nöthigen Bestimmungen leicht zu treffen. — Wird übrigens die Regierung ein Centralorgan wollen, so wird sie schon den Kostenpunct selber bestimmen.

Kämpf. Ich muß noch einmal in dieser Frage das Wort ergreifen, um sie von allen Seiten zu beleuchten. Ich warne Sie nochmal, meine Herren, vor der Einführung eines Centralorgans; denn eine Centralisation in Böhmen führt zur Centralisation aller Juden der Monarchie — dann haben wir ein österreichisches Judenthum. Wir wollen aber jüdische Oesterreicher, nicht österreichische Juden sein, d. h. wir wollen nicht solidarisch für einander einstehen. — Herr Pollak sagt: Das Judenthum hat sich wohl erhalten, aber wie hat es sich erhalten? — Das könnte heißen: Das Judenthum befindet sich in einer jämmerlichen Lage. (Pollak: So ist

es auch!) Demnach befinden sich alle Confessionen in einer jämmerlichen Lage; denn überall erblicken wir dieselben Wirren und Kämpfe wie bei uns. Aber diese Lage hat ihren Grund weder in der Centralisation, noch in der Decentralisation, sondern einzig und allein im schweren Drucke, worunter das Judenthum geschmachtet. Dazu kam noch der große Uebelstand, daß im letzten Decennium bei der Anstellung der Rabbiner mit dem größten Leichtsinn verfahren wurde. Leute, die am allerwenigsten dazu geeignet waren, haben zum Rabbinate sich gedrängt; Leute, die gegen die Religion gelebt, sitzen auf dem Rabbinerstuhl; daraus fließt nun die Nothwendigkeit, daß diesem Unwesen durch Einführung einer strengen Prüfung für anzustellende Rabbiner gesteuert werde. Darauf war auch der Redactionsausschuß bei der Ausarbeitung des Entwurfes bedacht, indem er auf die Einführung einer Prüfungscommission antrug. Die Bemerkung unseres verehrten Herrn Stadtrath Landau ist ganz richtig, daß die Juden in Palästina und in der Gefangenschaft ihr Centralorgan zuerst in Jerusalem, und dann im Resch-Gelutha hatten; diese Centralbehörden erstreckten sich über das ganze Judenthum, wie aber durch die Zerstreuung diese allgemeinen Centralpuncte sich aufgelöst hatten, constituirte sich jede Gemeinde selbstständig, und haben sich seitdem so in ihrer Selbstständigkeit erhalten. — Man beruft sich auf Frankreich — ich habe Briefe von dort, die Centralbehörde ist dort keineswegs so wirksam, als man anfangs erwartet hat; sie ist ein todtgebornes Kind. — Man beruft sich ferner auf Mähren — da muß ich erwiedern, daß es ganz was anders ist, was schon besteht und was erst geschaffen werden soll. — Es wurde endlich geltend gemacht, daß auch die im Entwurfe beantragte Prüfungscommission nichts anderes sei, als ein Centralorgan — darauf erwiedere ich, daß eine Prüfungscommission keine Autorität ist, daß ihre ganze Wirksamkeit nicht über das Examen der Candidaten hinaus sich erstreckt; daher glaube ich, wir lassen uns gar nicht darauf ein, inwiefern ein Centralorgan einzuführen sei oder nicht.

Elbogen. Bei der Debatte, ob der Rabbiner das Organ der Gemeinde sei, wurde die Frage aufgeworfen: aus wieviel Mitgliedern ein Centralorgan zu bestehen hätte? Herr Professor Wessely meinte, daß dadurch alle Besorgnisse behoben wären, wenn es aus Rabbinern und Laien zusammengesetzt würde. Herr Dr. Kämpf machte darauf die richtige Bemerkung, das Mißtrauen gegen Laien sei noch größer, als gegen Rabbiner;

durch diese Bestimmung wäre also die Besorgniß noch keineswegs behoben. In der Versammlung zu Kollin haben die Gemeinden gegen nichts so entschieden sich ausgesprochen, als gegen die Einführung einer Landessynagogenbehörde. Meine Herren! erschrecken werden die Gemeinden, wenn sie das hören! — Herr Landau meint, dazu sei eine Centralcasse nicht nothwendig, das Centralorgan könne durch freiwillige Beiträge erhalten werden (Landau: Ich habe das nicht gemeint); aber wenn im Anfang die Gemeinden sich dazu herbeilassen werden, dann wird aus den freiwilligen Beiträgen eine schreckliche Judensteuer entstehen.

Kafka. Ich berufe mich weder auf die Geschichte noch auf die Erfahrung, sondern auf meine Committenten, welche brieflich und mündlich mir den Willen der Gemeinden mitgetheilt, der Refrain aller ihrer Worte war: Um Gotteswillen nur keine Centralbehörde! Das Andenken an die verhaßte Judensteuer, welche in Prag ihren Centralpunct hatte, hat ihnen jede Centralorganisation auf immer verleidet. Sie fürchten, wieder an ihre eigenen Brüder verkauft und verpachtet zu werden. — Früher hatten sie wenigstens die Beruhigung, es sei der Kaiser und der Staat, für den sie ihr sauer erworbenes Gut hergeben, aber jetzt fürchten sie eine neue Hamansgeschichte, und mit Esther rufen sie: Ilu laawodim welischfochos nimkarnu hechraschti . . . Ich fürchte, es wird mit der Autonomie uns so gehen wie mit dem Geldstück in der Fabel, sie wird so lange gedehnt und breitgeschlagen, bis nichts davon dableibt. — In den Gemeinden ist sie schon im wahren Sinne des Wortes zu einem Kinderspiele geworden, und man kann hören, wie ein Kind dem andern zuruft: Ich bin anatom, du hast mit mir nichts zu befehlen.

Kohn. Meine Herren! Ich bitte Sie im Voraus um Verzeihung, wenn ich etwa ein hartes Wort sollte fallen lassen; es liegt in meinem Wesen, daß ich, wenn ich von einer Sache ergriffen bin, nicht wählerisch sein kann in den Worten. Nehmen Sie die Versicherung, daß ich Niemanden nahe treten möchte — aber wie auch meine Worte aufgenommen werden mögen, und wie viel Kampf es mich kostet, in dieser Frage das Wort zu ergreifen — ich kann nicht länger schweigen, denn ich sehe die Ehre der Versammlung auf's Spiel gesetzt. — Meine Herren! Als bei §. 5 und 6 die daran geknüpfte aber nicht zur Tagesordnung gehörige Kreisrabbiner-Frage gleichsam von selbst in die Debatte hineingezogen wurde, protestirte der Herr Kreisrabbiner Pick dagegen, berief sich auf die parlamentarischen Gesetze

und verlangte den Uebergang zur Tagesordnung. Die Versammlung erkannte die Billigkeit des Verlangens, und die Debatte über die Kreisrabbiner-Frage wurde verschoben. So oft über die wichtigste Frage sich die Debatte ein wenig in die Länge zog, was doch zur wahren Beleuchtung des Gegenstandes von allen Seiten unerläßlich ist, wurden immer von Einer Seite Stimmen laut: »Das ist nur unnütze Zeitvergeudung, auf diese Weise werden wir nie zum Ziele kommen.« — Und nun, meine Herren, debattiren wir vier Stunden — und worüber? über einen Gegenstand, von dem weder im Entwurfe, noch auf der Tagesordnung eine Erwähnung geschieht, worüber nicht einmal ein Antrag vorliegt. Wie kommt dieser Gegenstand hierher? das frag' ich mich seit vier Stunden — seit vier Stunden frage ich mich, ob ich wache oder träume, von solchem Staunen bin ich ergriffen über Alles, was ich sehe und höre. In den Reden, welche bisher gehalten wurden, namentlich in der des Herrn Rabbiner Pick, ist Alles aufgeboten worden, was nur die Sprache Haarsträubendes und Entsetzenerregendes zu bieten vermag, um mit den schwärzesten Farben eine Gefahr uns zu malen, die — gar nicht existirt. — Die Rede des Herrn Rabbiner Pick ist schön, voll Bilder und Blumen; daß sie aber an ihrem Orte war, muß ich geradezu in Abrede stellen; ja, nehmen Sie mir's nicht übel, meine Herren, ich kann in diesen Expectorationen nur die schwerste Anklage gegen die Versammlung finden. Wenn ich nicht Mitglied derselben bin, und von diesen Reden höre, oder sie lese, so kann ich mir wahrhaftig nichts anderes denken, als: Mit Ausnahme Einiger sitzen hier lauter Verräther, die nichts Anderes im Schilde führen, als das Judenthum ihren persönlichen Zwecken zu opfern, es auf die schändlichste Weise zu verrathen und zu verkaufen. — So schwer es mir fällt, Männer, die ich achte, unlauterer Absichten zu beschuldigen, so kann ich doch den Gedanken nicht los werden, den schon einige meiner geehrten Vorredner ausgesprochen, daß nämlich ein blauer Dunst uns vorgemacht werde, um eine Escamotage ausführen zu können. Ich beschwöre Sie, meine Herren, dem im Finstern schleichenden Argwohn nicht neue Nahrung zu geben, und nicht eine zweite Kolliner Demonstration gegen uns zu provociren; es ist genug der Schmach und der unverdienten Kränkung, womit wir damals überhäuft wurden. Bedenken Sie, daß wir nicht für diese Wände und den grünen Tisch hier sprechen; unsere Worte haben eine Tragweite, die über den ganzen großen Kaiserstaat und vielleicht über dessen Grenzen hinaus sich erstreckt; wir stehen vor dem Forum der

öffentlichen Meinung, die mit Argusaugen uns bewacht, und mit unbeugsamer Strenge über uns richtet; welche Achtung wird sie nun haben vor unsern Beschlüssen, wenn wir sie selber desavouiren, und die Schreckbilder des Centralorgans und der Judensteuer nur hergezaubert wurden, um das Kreisrabbinat wieder einzuführen. Herr Dr. Kämpf hat es klar ausgesprochen: um dem Unglücke des Centralorgans zu entgehen, müsse man das Rayon des Organs, dessen die Regierung zu ihrem Verkehre bedarf, dergestalt erweitern, damit sie nicht gezwungen werde, zum Centralorgan zu greifen; ein den Anforderungen der Regierung entsprechendes Organ sei aber nur das Kreisrabbinat. — Meine Herren! Ich habe noch kein Wort gegen das Kreisrabbinat gesprochen, ich habe dagegen gestimmt, weil es meine Ueberzeugung mir dictirte; ich habe auch für das Centralorgan kein Wort gesprochen; ich werde aber laut meine Stimme erheben gegen jeden Beschluß, wodurch die Versammlung den schweren Verdacht geheimer Agitation auf sich wälzen müßte. — Dem hohen Ministerium sind unsere Beschlüsse nicht bindend, denn diesem sind wir nur ein berathender Körper; aber uns müssen unsere Beschlüsse heilig sein, wollen wir, daß sie auch Oben als das Resultat der tiefsten Ueberzeugung betrachtet und gewürdigt werden. — Ich stimme daher mit den Herren Pollak und Längsfelder, die Debatte über diesen Gegenstand fallen zu lassen und zur Tagesordnung überzugehen.

Pollak. Herr Rabbiner Pick und Dr. Kämpf haben uns vor dem Centralorgan eine gar ungeheure Furcht eingejagt; Herr Rabbiner Pick nennt es gar ein Ungethüm, einen Wolf im Schafspelz, einen Scorpion, einen Krebs und einen Steinbock — wenn die Leute das lesen, werden sie glauben, 600,000 Mann mit aufgepflanztem Bajonette stehen vor der Thüre, um auf uns einzudringen. Ich lasse mich von all' diesen Gespenstern nicht schrecken. — Man ruft immer die Vergangenheit zu Hilfe; aber da war's gut, denn es herrschte Einheit, in einer Synagoge wurde gebetet wie in der andern — aber jetzt — so viele Bethäuser so viele Secten. Und woher kommt das? weil keine Einheit ist, weil jeder Rabbiner machen kann, was er will; der Eine reformirt so, der Andere so. Wollen Sie diesem Uebel steuern und in allen Bethäusern einen gleichen Gottesdienst, so müssen Sie eine Centralbehörde einsetzen, welche die oberste Leitung und Aufsicht hat über alle religiösen Angelegenheiten des ganzen Landes. —

Was endlich Herr Dr. Kämpf gegen die Rabbiner sagt — muß ich bemerken, daß die Schuld weder in den Gemeinden, noch in den Rabbinern, sondern in den Verhältnissen liegt, und wenn die sich nicht bessern, werden wir in 10 Jahren nicht nur keinen Fähigen, sondern gar keinen Rabbiner haben, weil sich kein Jüngling dem Rabbinerstande widmen wird. — So lange man mir diese Furcht nicht nimmt, werde ich immer für ein Centralorgan sein.

Wessely. Ich bedaure, daß unaufschiebbare Berufsgeschäfte mir es heute unmöglich machten, der Sitzung von Anfang an beizuwohnen. Ich bin erst vor wenigen Minuten gekommen, und weiß daher nicht genau, um was es sich handelt. Aber ich erkläre, mich jeder Abstimmung zu enthalten, wenn die Kreisrabbinerfrage wieder erneuert werden sollte. Ich begreife überhaupt nicht, in welchem nothwendigen Zusammenhange das Centralorgan mit dem Bezirksrabbinate stehen soll. — Was übrigens die Instruction betrifft, die Herr Rabbiner Kafka von seinen Committenten erhalten haben will, muß ich ihm nur bemerken, daß wir Committirte der hohen Statthalterei, aber nicht der Gemeinden sind, wir sollen wohl die Wünsche der Gemeinden berücksichtigen, sind aber weder verpflichtet, noch berechtigt, Instructionen von ihnen anzunehmen, noch weniger aber kann ich mich darauf einverstehen, Alles was von Einzelnen als der Wunsch der Gemeinden vorgebracht wird, als eine bindende Norm für mich und die Versammlung zu betrachten. — Der Wille und das Interesse der Gemeinden ist mir so heilig wie Einem, ich will nichts, was gegen Beides wäre; aber nicht Alles, was als der Wille der Gemeinden hingestellt wird, kann ich unbedingt als solchen betrachten. Zu dem was ich über ein Centralorgan sprechen hörte, muß ich noch Einiges hinzufügen: Sie vergessen anzuführen, daß Böhmen auch einen Landesrabbiner hatte, und zwar den bekannten Oppenheimer. Ich wiederhole Ihnen, was ich schon oft gesagt: im Centralorgan ist kein Schatten von einer Hierarchie. Sollte jedoch ein solcher Antrag gestellt werden, so können wie hierüber debattiren, aber ohne alle Veranlassung einen solchen Lärm um nichts erheben, heiße ich gegen Windmühlen kämpfen. Ich stimme daher auch dafür, die Debatte fallen zu lassen.

Rapoport. Als von der Aufhebung des Kreisrabbinats gehandelt wurde, haben viele ausdrücklich gegen die Einführung eines Centralorgans sich verwahrt: ich finde daher die Furcht für keine künstlich erregte, son-

dern für eine natürliche. Was die Berufung auf die Geschichte pro et contra betrifft, muß ich sagen, daß aus dieser weder Beweise dafür noch dagegen sich schöpfen lassen. Zu einer Zeit bestanden wohl Centralorgane, und zwar in Palästina und Persien; jenes zu Palästina hatte das Administrative und das persische das Religiöse. Seitdem diese Gewalten sich aufgelöst, bestand keine mehr. Daß man in frühern Zeiten sich nach Prag gewendet, spricht durchaus nicht zu Gunsten des Centralorgans; denn das war nur consultativ — das wird immer geschehen, so lange der Schwerpunct des Wissens und der Intelligenz in Prag sein wird. Herr Pollak meint endlich, ein Centralorgan sei deshalb nothwendig, damit eine Einheit im Gottesdienst erzielt werde, denn jetzt seien so viele Bethäuser — so viele Secten; da ist Herr Pollak in einem gewaltigem Irrthum; in den Verschiedenheiten des Gottesdienstes in der äußern Form liegt noch durchaus keine Verschiedenheit der Secten. Eine solche Verschiedenheit hat noch immer stattgefunden, ehe noch von einer Regelung des Cultus eine Rede war: die Aschkenasim hatten ihren eigenen Ritus, und die Sfardiim hatten ihren eigenen Ritus; und heute noch gibt's Gemeinden, wo Synagogen neben einander stehen, in deren jeder nach einem andern Ritus gebetet wird, ohne daß sie deshalb als verschiedene Secten sich selber betrachten, noch von Andern betrachtet werden. Gerade diese äußere Verschiedenheit des Cultus zeigt von der Duldsamkeit und dem Frieden, in welchem die verschiedenen Glaubensansichten neben einander bestehen. Ueberall sind andere Gebete, andere Minhagim, das ändert an dem Wesen der Religion nicht das Mindeste. — In Prag sind viele Synagogen, unter diesen Eine, die seit Jahren schon einen geregelten Gottesdienst mit Chor und Predigt hat. Nach und nach fangen auch andere Synagogen an den Gottesdienst zu regeln; und wenn in allen Synagogen der Chor eingeführt wird, ich werde nichts dagegen haben, denn es ist ein Beweis der natürlichen und friedlichen Entwicklung; warum soll man aber die Gemeinden gewaltsam in eine Form schnüren, die wie eine Zwangsjacke sie drückt, und die freie Entwicklung eher hemmt als befördert? Dagegen werde ich immer sein, denn ein solcher unnatürlicher Zwang erzeugt Sectenwesen. Ich bitte daher zur Beruhigung für die Gemeinden die Frage, ob Centralorgan oder nicht? gleich zur Abstimmung zu bringen.

Präsident. Ich begreife in der That nicht, wie diese Frage jetzt schon behandelt werden kann, da noch nicht ausgesprochen ist, was unter

Centralisation zu verstehen sei; ich glaube daher auch den Antrag auf Tagesordnung unterstützen zu müssen.

Wessely. Einen Punct hat Herr Rapoport berührt, wo er mir aus der Seele gesprochen. Es ist wahr und richtig, daß ein gewaltsames Aufdringen einer Form, und wäre sie auch die Beste, nimmer zum Heile führen könnte. Um nach allen Seiten hin gerecht zu sein und zur bessern Garantie für die Gemeinden, können wir, was Centralorgan betrifft, einen eigenen Artikel aufnehmen.

Kämpf. Dieser Artikel könnte im §. 75 eingeschaltet werden, und zwar gleich am Eingange, wofür ich folgende Fassung vorschlage: Der gesetzlich angestellte Bezirks- und Localrabbiner ist das Organ der Regierung. (Wird verworfen.)

Bondi. Wir wollen hierüber einen eigenen Paragraph aufnehmen. (Man will zur Abstimmung über Centralorgan schreiten.)

Längsfelder. Ich protestire gegen jede Abstimmung, ehe der Wirkungskreis der Bezirksrabbiner festgestellt ist.

L. Pick. Ich verlange Abstimmung zur Ehrenrettung der Versammlung.

Wessely. Herrn Längsfelders Bemerkung kann nicht übergangen werden.

Elbogen verlangt Abstimmung über die Frage: ob über Centralorgan abgestimmt werden soll oder nicht? (die Majorität entscheidet für die Abstimmung.)

Kämpf textirt: »Ein Centralorgan für die Israeliten Böhmens, sei es in Cultus- oder Schulangelegenheiten (Präsident: Ueber Schulangelegenheiten können wir nichts bestimmen.) Kämpf wiederholt: »Ein Centralorgan . . . . in Cultusangelegenheiten ist in keiner Weise einzusetzen.« (Angenommen.)

Längsfelder dictirt folgenden Protest zu Protokoll: Ich erkläre, daß die Abstimmung über Einführung einer Centralbehörde hier nicht an Ort und Stelle sei, indem man den Wirkungskreis des Bezirksrabbiner nicht kennt, und daher keiner von den Vertrauensmännern unbefangen sein kann. — Rabbiner Pick fordert die Versammlung auf, gegen Längsfelder die Rüge auszusprechen, daß er es wagen kann, die Majorität der Versammlung der Befangenheit zu beschuldigen. — Kämpf nennt das

ein Hofmeistern. — Längsfelder nimmt den letzten Ausdruck seines Protestes zurück. —

Rapoport. Ich verlange, daß auch Herr Rabbiner Kohn zur Ordnung gerufen werde; er hat in seiner vorigen Rede gesagt, die Versammlung bestehe aus lauter Verräthern; diesen Schimpf kann ich nicht dulden, die Versammlung besteht aus ehrwürdigen Männern und nicht aus Verräthern; ich rufe Herrn Rabbiner Kohn zur Ordnung.

Wessely. Hier muß ich für den Angegriffenen mich erheben. Herr Oberrabbiner! Ihre Anklage gegen Herrn Rabbiner Kohn ist falsch. Auch ich habe seine Rede gehört; gerade mit jenen Worten hat er die Ehre der Versammlung in Schutz nehmen wollen gegen den Verdacht der Verrätherei, welchen andere Reden hätten erwecken können. Ich bitte Sie, Herr Oberrabbiner, ehrlich gemeinte Worte nicht so zu verdrehen. — (Aufregung.)

(Schluß der 19. Sitzung.)

XX. Sitzung.

Dienstag den 4. Februar 1851.

§. 94. Eisler stellt folgenden Antrag: »Jeder Rabbiner einer Cultusgemeinde, die alle in §. 3 angeführten Anstalten besitzt — ist Bezirksrabbiner.« (Minorität.) — Kämpf schlägt vor, für das ganze Capitel des Kreisrabbinats, das nach Aufhebung dieses Letztern wegfällt, folgende Paragraphe einzuschalten: (Vom Bezirksrabbiner.)

§. 94. »Bei der Wahl des Bezirksrabbiners haben sich sämmtliche Cultusgemeinden des Bezirks zu betheiligen.«

§. 95. »Hinsichtlich des jährlichen Minimalgehaltes eines Bezirksrabbiners hat es bei dem im §. 84 bestimmten Quantum sein Bewenden.«

§. 96. »Zum Gehalte eines Bezirksrabbiners haben sämmtliche Gemeinden des betreffenden Bezirkes beizutragen.«

§. 97. »Ueber das nähere Verhältniß ihres Beitrages haben sich die betreffenden Gemeinden mit einander zu verständigen.«

§. 98. (Wirkungskreis des Bezirksrabbiners.) »In der Gemeinde seines Wohnsitzes hat der Bezirksrabbiner alle Pflichten eines Ortsrabbiners zu erfüllen. Sein Wirkungskreis in den übrigen Cultusgemeinden

seines Bezirks ist von dem Uebereinkommen zwischen diesem und der Bezirksgemeinde bedingt.«

Kämpf begründet seinen Antrag Punct für Punct. Was den §. 94 meines Antrages betrifft, so wurde er schon früher angenommen, aber nicht am rechten Orte. Ebenso geht aus der Abstimmung des §. 84 des Entwurfes, den Minimalgehalt des Rabbiners betreffend, hervor, daß Sie mit §. 95 meines Antrages einverstanden sind.

Soll der Bezirksrabbiner seine Wirksamkeit über alle Gemeinden des Bezirkes erstrecken, so muß der Bezirksgemeinde für den Nachtheil, der ihr daraus entsteht, daß ihr der Rabbiner nicht seine ganze Zeit widmen kann, wieder ein Vortheil geboten werden, und zwar dadurch, daß die Gemeinden des Bezirks zum Gehalte beitragen. Damit ist §. 96 meines Antrages gerechtfertigt. —

Das nähere Verhältniß des Beitrages aber können wir darum nicht bestimmen, weil es sich nach der jeweiligen Benützung richten muß, welche die kleinern Gemeinden von den Anstalten der Bezirksgemeinden zu machen angewiesen sind; die Benützung hängt wieder ab von den Anstalten, welche die kleinern Gemeinden besitzen und welche der Einen oder Andern fehlen; das Alles können wir aber nicht wissen, und daher auch nichts bestimmen. Nur im Allgemeinen können wir die Beitragspflicht andeuten, die nähern Modalitäten sind Sache des Uebereinkommens und gehören eigentlich in den §. 9, wo von der Beschaffung der Mittel die Rede ist. Somit ist der §. 97 meines Antrags motivirt. —

Was den Wirkungskreis des Bezirksrabbiners (§. 98) betrifft, glaubte ich ihn nur in so weit bestimmen zu können, als er die Pflichten des Ortsrabbiners betrifft; was er aber als Bezirksrabbiner zu leisten hat, hängt wieder von den Verhältnissen ab, und läßt sich im Voraus nicht bestimmen. Die Orts- oder Bezirksgemeinde kann sagen: Ich dulde es nicht, daß mein Rabbiner mehr als Einmal des Jahres den Bezirk bereise; daher ist zur Festsetzung solcher Obliegenheiten das gegenseitige Verständniß erforderlich. — Ich habe deshalb in §. 98 meines Antrags nur die Pflichten des Bezirksrabbiners als Ortsrabbiner bestimmt, was er aber als Bezirksrabbiner zu leisten hat, dem freien Uebereinkommen überlassen. — Die Kreisrabbiner klagten immer, sie wissen nicht, wie oft sie die Gemeinden bereisen, was sie thun sollen — es fehlte das Uebereinkommen; wo dieses einmal hergestellt, da ist Alles gut.

Pollak. Nach dem Antrage des Herrn Dr. Kämpf muß die Bezirksgemeinde gegen die Filialgemeinden immer im Nachtheile sein. An der Wahl haben diese mit jener sich gleich zu betheiligen (§. 94), dadurch wird die Bezirksgemeinde immer in der Minorität sein, und sie wird sich's müssen gefallen lassen, von den kleinern Gemeinden sich einen Rabbiner aufbringen zu lassen, zu dessen Erhaltung sie das Meiste beitragen muß, indem nach §. 97 die kleinern Gemeinden nur nach dem Gebrauch der Anstalten der Bezirksgemeinden beizutragen haben.

Landau. Ist das der Fall, so nimmt die Bezirksgemeinde den Rabbiner ausschließend als ihren Ortsrabbiner. — Das ist die beste indirecte Zwangsmaßregel gegen Wahlumtriebe.

Pollak. Herr Dr. Kämpf überläßt Alles dem Uebereinkommen der Gemeinden (§. 97 und 98); wie aber, wenn die Gemeinden sich nicht einigen?

Kämpf. Dann entscheidet die politische Behörde.

Pollak. Im §. 98 des Kämpfischen Antrags ist nur von dem Wirkungskreis des Bezirksrabbiners in den kleinern Gemeinden die Rede; welche Pflichten hat er denn gegen die einzeln wohnenden Israeliten, deren Zahl in der Regel nicht gering ist, und wie verhält es sich mit ihrer Beitragspflichtigkeit?

Elbogen. Ich bitte die Schwierigkeiten zu bedenken, welche bei diesem Puncte sich uns entgegenstellen.

1. Eine Gemeinde wird einen Rabbiner aufnehmen, andere Gemeinden werden gezwungen werden, zum Gehalte von wenigstens 300 fl. beizutragen; diese werden sich aber weigern — was wird nun die Folge sein? Die politische Behörde wird eingreifen, und die renitenten Gemeinden mit Execution belegen; — gibt es nun einen ungerechtern und härtern Zwang?

2. Im §. 95 des Kämpf'schen Antrages ist nicht ausgesprochen, ob der Bezirksrabbiner den Minimalgehalt von 300 fl. zugleich auch als Ortsrabbiner oder blos als Bezirksrabbiner bezieht, außer den 300 fl., welche ihm als Ortsrabbiner nach §. 84 kommen.

3. Wird die Bestimmung der Pflichten den Gemeinden überlassen (§. 98), warum nicht auch die des Gehaltes?

4. Da die Bezirke nicht gleich sind, so können die Beiträge auch nicht gleich sein; wie kann also überhaupt Etwas bestimmt werden?

Ich stelle also den Antrag, es ganz den Gemeinden zu überlassen, wohin und wie sie sich anschließen wollen. Je mehr Gemeinden zu einem Be-

zirke gehören, einen desto größern Gehalt werden sie dem Bezirksrabbiner bestimmen. Ich bitte Sie, meine Herren, hierin den Gemeinden durchaus nichts vorzuschreiben. Bedenken Sie nur, die Dorfbewohner haben ja gar nichts vom Rabbiner, höchstens daß er sie Einmal besucht, und das ist ihnen eine Last und kein Genuß; und dafür sollen sie noch gezwungen werden zu einem Gehaltsbeitrag! Die Kreisrabbiner waren nicht verhaßt, weil sie zu wenig, sondern weil sie zu viel gekommen sind; kommen nun die Bezirksrabbiner öfter, so werden sie noch verhaßter sein. — Wollen Sie das Bezirksrabbinat populär machen, so müßten Sie Alles den Gemeinden überlassen.

Wessely. Herr Dr. Elbogen hat einen Punct berührt, auf den ich Ihre Aufmerksamkeit besonders lenken muß; er betrifft nämlich die zerstreut wohnenden Israeliten. Gerade die sind es, die am Wenigsten leisten, und am meisten leisten können, weil sie in der Regel wohlhabend sind; warum sollen nun die ganz ex nexu leben und zu gar keinem Beitrage verhalten werden können?

Maler. Herr Dr. Kämpf, die Pflichten des Bezirksrabbiners sollen dem freien Uebereinkommen der Gemeinden überlassen werden? Das ist aber unausführbar; wenn die Gemeinden schon voraus wissen, daß sie zu einem Beitrag verpflichtet sind, so werden sie in ihren Ansprüchen keine Grenzen kennen, und jede wird für sich allein mehr fordern als dem Rabbiner möglich sein wird zu erschwingen. — Ich stelle daher folgenden Antrag: Es soll vor Allem bestimmt werden, so und so viel Bezirksrabbiner werden angestellt, und zwar jedem wird sein Bezirk zugewiesen nach der Seelenzahl; dann werde ein Minimalgehalt bestimmt, den er als Bezirksrabbiner zu beziehen hat, dazu müßten aber alle Gemeinden gleich beitragen. Dem Uebereinkommen der Gemeinden sei es überlassen, wo der Sitz des Bezirksrabbiners sein soll; dadurch erzielen wir, daß er keiner Gemeinde aufgedrungen wird.

Kohn. Wir müssen den Vorwurf von uns abwenden, daß der Rabbiner die Axe ist, um den der ganze Entwurf sich dreht; wir haben ohnedies schon genug darüber hören müssen; dieser Vorwurf trifft uns aber um so schwerer, wenn immer von seiner materiellen Stellung die Rede ist. — Wenn diese schon traurig ist, so ist seine moralische Stellung, sein Verhältniß zu Vorstand und Gemeinde, zu Schul- und Gotteshaus entsetzlich. — Auf jedem Schritt und Tritt weicht der Boden unter seinen Füßen;

nirgend hat er einen festen Halt, nirgend eine sichere Basis für seine Handlungen. Die größte Noth ist nicht so peinlich als diese moralische Vogelfreiheit, in welcher der Rabbiner ewig sich befindet. Und Herr Dr. Kämpf will die Pflichten des Bezirksrabbiners dem freien Uebereinkommen der Gemeinden überlassen; heißt das nicht geradezu den Erisapfel der Zwietracht in die Gemeinden werfen, und die Unordnung permanent erklären? — Wollen Sie das gesunkene Ansehen des Rabbiners emporheben — so bestimmen Sie seinen Wirkungskreis, ziehen Sie den Kreis seiner Pflichten und Obliegenheiten; das ist's, was am Meisten Noth thut, und was dem Gutdünken der Gemeinden durchaus nicht überlassen werden darf, falls Sie eine Cultusgemeindeordnung schaffen wollen.

Präsident. Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Rabbiners Kohn. Wenn wir für das Capitel des Kreisrabbinats das der Bezirksrabbiner substituiren wollen, so müßten wir vor allem die Grenzen seines Wirkungskreises genau bestimmen.

Landau. Ich muß es aufrichtig bedauern, daß der Geldpunct immer und überall höher gestellt wird als der eigentliche Zweck, zu dessen Realisirung wir beisammen sind — die Herstellung der Ordnung. — Der Herr Rabbiner Kohn hat daher ganz Recht, wenn er sagt, die moralische Stellung des Bezirksrabbiners sei vor Allem zu regeln. — Ich schlage dazu folgende leitende Grundsätze vor: 1. Jene Gemeinde des Bezirks, welche alle Anstalten im vollkommensten Maße besitzt, sei der Sitz des Bezirksrabbiners. 2. Die Grundpflicht des Bezirksrabbiners ist die Ueberwachung des Religionsunterrichtes in seinem ganzen Umfange (Pollak: Warum nicht auch der Schächter!) Das ist seine eigentliche und ganze Bestimmung. Schon der Talmud hat hierüber sich klar ausgesprochen: »Wo 25 Kinder sind,« sagt er, »muß Ein Religionslehrer gehalten werden, wo 50 sind — zwei; wo 40 Kinder sind, ebenfalls nur Einer. Wo hingegen keine 25 Kinder sind, da sollen sie der Schule eines andern Ortes sich anschließen.« In Bezug auf diesen Anschluß gibt nun der Talmud folgende nähere Bestimmungen: »Wo zwischen Einem Orte und dem Andern ein Wasser sich befindet, sollen die Kinder nicht hinüber geschickt werden, wegen der Gefahr; führt eine Brücke über das Wasser, brauchen sie nicht Jeder einen eigenen Lehrer zu halten, führt aber nur ein Steg hinüber, so sollen sie einen eigenen Lehrer halten.« Sie sehen also, meine Herren, mit welcher Vor- und Umsicht unsere Weisen diesen Gegenstand behandelt haben,

Maler. Ich wünschte nur, daß der Herr Stadtrath in unsern Verhältnissen so bewandert wäre, wie er im Talmud bewandert ist.

Rapoport. Gegen den Antrag des Herrn Dr. Kämpf habe ich Folgendes zu bemerken: 1. Halte ich das Bedenken des Herrn Pollak, daß der Bezirksgemeinde dadurch, daß alle Gemeinden an der Wahl gleich sich betheiligen, und daher in der Regel die Majorität haben werden, der Rabbiner aufgedrungen wird, während sie zur Erhaltung das Meiste beitragen muß, für gegründet. 2. Vermisse ich die Bestimmung, ob der Bezirksrabbiner auf Lebensdauer oder nur auf Jahre gewählt wird. 3. Kann ich mich damit nicht einverstehen, daß die Pflichten des Bezirksrabbiners blos dem Uebereinkommen der Gemeinden überlassen werden sollen. Denken Sie sich, die Gemeinden kommen darin überein, daß der Bezirksrabbiner jeden Samstag anderswo predigen soll — kann er das ausführen? — Wenn daher schon ein Uebereinkommen sein soll, so schlage ich das Amendement vor »... dem Uebereinkommen zwischen den Gemeinden und dem Rabbiner« .. Herr Rabbiner Kohn meint, daß die moralische Stellung des Bezirksrabbiners zu wenig bestimmt sei. Das ist nicht so. Die Pflichten des Ortsrabbiners sind auch die des Bezirksrabbiners, nur was er als solcher besonders zu leisten hat, soll dem Uebereinkommen überlassen werden. Trefflich ist die Bemerkung des Herrn Stadtrath, was die von ihm berührte Talmudstelle betrifft. Unsere Lehrer verlangen von uns Tora — Religion; daher das Gebot: Und ihr sollt Eure Kinder lehren lassen.

Landau stellt zu §. 85 des Kämpfischen Antrages folgendes Amendement: »Der Bezirksrabbiner bezieht als Localrabbiner den Minimalgehalt von 300 fl., für seine Bestimmung als Bezirksrabbiner aber erhält er eine Functionsgebühr, nach Uebereinkunft der angeschlossenen Gemeinde ausgemittelt.«

(Wegen plötzlich eingetretenen Unwohlseins mußte Referent die Sitzung verlassen, den Bericht über die nachfolgenden Verhandlungen dieser Sitzung verdanken wir großen Theils der Gefälligkeit des Herrn Rabbiner Längsfelder.)

Man schreitet zur Abstimmnng über den Kämpfischen Antrag. §. 94 wird unverändert, §. 95 mit Landau's Amendement angenommen; die §§. 96 und 97 werden verworfen; §. 98 wird angenommen mit dem Zusatz nach »sein Wirkungskreis« »und seine Rechte« ... für §. 99 wird folgender Antrag L. Pick's, formulirt von Kämpf, angenommen: »Der

Bezirksrabbiner ist zugleich das Organ seiner Cultusgemeinde in allen ihren religiösen Angelegenheiten der hohen Regierung gegenüber.

Wessely stellt den Antrag, daß für die folgenden §§. die Parteien ihre Redner wählen mögen, um die Debatten abzukürzen (nicht unterstützt).

Hiller's Antrag: Es möge zur Verhandlung über das Seminar eine eigene Sitzung bestimmt werden (wird verworfen); die §§. 100, 101 und 102 des Entwurfes fallen weg.

§. 103 wird unverändert angenommen.

§. 104. Rabbiner Pick. Ich erachte es für nothwendig, daß auch über die definitive Anstellung des Religionslehrers eine Verfügung getroffen werde, und trage daher auf ein dreijähriges Provisorium an, nach welchem die definitive Anstellung zu erfolgen hat.

Kämpf. Ich war auch darauf bedacht, habe es aber darum in den Entwurf nicht aufgenommen, weil, wenn der Rabbiner zugleich Religionslehrer ist, die Gemeinden, die einen Religionslehrer haben, verhindert wären, einen Rabbiner anzustellen.

Elbogen. Wir dürfen uns nicht vom Mitleiden hinreißen lassen und eine Verfügung treffen, woraus der Gemeinde ein Nachtheil erwächst. — Die definitive Anstellung lohnt den Eifer des Lehrers. Daß dies so ist, lehrt die Erfahrung.

Rapoport. Ich stimme mit Herrn Rabbiner Pick, daß der Religionslehrer nach Ablauf des 3jährigen Provisoriums ja definitiv angestellt werden soll; jedoch unter der Bedingung, wenn der Schulvorstand mit ihm zufrieden ist.

Landau. Auch ich muß den Antrag des Herrn Rabbiner Pick aus voller Ueberzeugung unterstützen; ja der Religionslehrer verdient in dieser Beziehung um so mehr Berücksichtigung, als er mehr mit jedem Einzelnen in der Gemeinde in tägliche Berührung kömmt als der Rabbiner und daher auch den ewigen Angriffen und Anklagen mehr exponirt ist, als der Rabbiner, um so mehr tritt also die Nothwendigkeit hervor, ihn durch eine gesicherte Stellung vor solchen Angriffen zu schützen.

Wessely. Ich finde in dem Antrage des Herrn Rabbiner Rapoport einen kleinen Widerspruch. Eine definitive Anstellung beschränkt auf die Bedingung: »in solange der Schulvorstand keine Unzufriedenheit« — ist keine definitive Anstellung. Ich verstehe unter einer definitiven Anstellung nichts Anderes, als eine entschieden unbedingte. Diese kann nun allerdings

entweder eine zeitliche*, d. h. auf eine gewisse Anzahl von Jahren, oder eine lebenslängliche sein. Knüpft man nun die Eine oder die Andere an die Bedingung, z. B. wie Herr Rabbiner Rapoport meint, an die Zufriedenheit des Schulvorstandes, so hört sie eben dadurch auf, eine definitive zu sein, da der Angestellte, beim Nichteintritte der Bedingung, zu jeder Zeit entlassen werden kann.

Rapoport. Es ist ein großer Unterschied zwischen der Anstellung des Rabbiners und der des Religionslehrers — der Rabbiner wird von der ganzen Gemeinde, der Lehrer aber blos vom Schulvorstande gewählt, kann auch die Anstellung dieses Letztern eine unbedingt definitive sein.

Wessely. Auch ich wünschte, daß der Religionslehrer so wie der Rabbiner von der Gemeinde oder wenigstens von der Repräsentanz derselben gewählt, und ebenso Beide, unter gewissen, jedoch mit großer Umsicht festzusetzenden Bedingungen wieder von der Gemeinde sollen festgesetzt werden können. — Ich sage »mit großer Umsicht festzusetzenden Bedingung,« denn über Individuen, die ihre ganze Zeit und Kraft einem Berufe widmen, und so zu sagen mit den übrigen Lebensrichtungen abschließen, über deren Häupter sollte doch nicht immerfort das Damoklesschwerdt gezückt bleiben.

Pollak. Herr Dr. Elbogen beruft sich auf die Erfahrung, daß die Religionslehrer, welche definitiv angestellt wurden, in ihrem Eifer erkalteten — wie kann aber hier die Erfahrung sprechen, da außer Prag in ganz Böhmen noch gar kein Religionslehrer angestellt ist? — Ueberhaupt wird besonders in kleinern Gemeinden der Rabbiner zugleich Religionslehrer sein; die Anstellung besonderer Religionslehrer wird immer nur auf die größten Gemeinden sich beschränken; der Besorgniß des Herrn Dr. Elbogen fehlt daher jeder haltbare Grund.

Kämpf. Was Herr Pollak hier sagt über die Verbindung des Religionslehramtes mit dem Rabbinate wäre der Antrag des Herrn Wehli, daß der Religionslehrer zugleich Rabbinatsbefähigter sein muß; dieser Antrag ist aber nicht zum Beschlusse erhoben worden.

Frank. Auch ich wünsche, daß der Lehrer definitiv angestellt werde, es ist aber darum nicht zulässig, weil die Gemeinden dadurch einer großen Gefahr ausgesetzt sind. Denken Sie sich, meine Herren, nun den möglichen Fall, daß ein Lehrer nicht genügt — welch ein Unglück ist das für die Gemeinde, deren Theuerstes sie seinen Händen anvertrauen muß, trotz

der furchtbaren Gewißheit, daß es der sichern Verwahrlosung oder dem sichern Verderben Preis gegeben ist.

Eisler. Die Erfahrung lehrt, welche Opfer jüdische Eltern der Erziehung und dem Unterrichte ihrer Kinder bringen, hier beschränkt man sich nicht auf die Pflicht, man thut nach Kräften und oft über diese hinaus. Man kann also gewiß sein, daß die Gemeinde auch nie auf den Minimalgehalt von 150 fl. sich beschränken werde. — Ich finde also all die erhobenen Besorgnisse für die Existenz des Lehrers ganz ungegründet.

Wessely. Der Grund, den Herr Rabbiner Frank gegen meine Ansicht anführte, spricht gerade für sie. Eben deswegen weil dem Religionslehrer als Jugendlehrer eine größere Verantwortlichkeit aufgelegt wird, sollte auch seine Lebensstellung desto mehr garantirt, und keine prekäre sein. Pflichten und Rechte sollen sich immer das Gleichgewicht halten; jemehr Pflichten, desto größer muß das Maß von Rechten sein. — Nichts macht den Lehrer zu einer kläglichern Erscheinung, als die ewige Abhängigkeit von der Laune und Willkür einzelner Mitglieder. Der gewissenhafte Lehrer soll stets die Beruhigung haben, daß, wenn er seine Pflichten mit Ernst und Liebe erfüllt, er eine gesicherte und unabhängige Stellung habe, nicht zum willenlosen Domestiken herabsinke. — Nur der Pflichtvergessenheit, Charakterlosigkeit und Untauglichkeit müßte ein Damm gesetzt werden, aber dieses geschehe unter den sichersten Cautelen. — Auch gegen Herrn Eisler muß ich noch bemerken, daß es nicht nur eine Forderung der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit sei, daß der Lehrer so gestellt werde, daß er leben könne. Der Lehrer soll nicht auf die Generosität der Gemeinde hingewiesen sein.

Längsfelder. Herr Dr. Kämpf behauptet: Wenn der Religionslehrer definitiv angestellt wird, ist es jenen Gemeinden, die Religionslehrer haben, unmöglich gemacht, Rabbiner anzustellen; — darauf erlaube ich mir Folgendes zu erwiedern: In ganz kleinen Gemeinden kömmt der Fall gar nicht vor; denn sie können weder Rabbiner noch Religionslehrer aufnehmen; für die mittlere Gemeinde ist der Grundsatz ausgesprochen, daß der Rabbiner zugleich Religionslehrer sein muß; da kann wieder der Fall nicht eintreten, daß ein besonderer Religionslehrer aufgenommen werden könnte; allenfalls ein Gehilfe, und der braucht nicht definitiv angestellt zu werden. Es bleiben nun noch die ganz großen Gemeinden; — da ist aber der Religionslehrer ebenso unentbehrlich wie der Rabbiner, weil dieser allein nicht ausreicht — in diesem Falle aber muß

Jener eine eben so gesicherte Stellung haben wie dieser, da er eben so nöthig ist.

Rab. Pick beruft sich auf den §. 92, wo bereits angenommen wurde, daß der Religionslehrer so wie der Rabbiner nur aus gesetzlich bestimmten Gründen seines Amtes entsetzt werden könne; demnach ist diese ganze Debatte überflüssig. Was den Gehalt für den Religionslehrer betrifft, schlägt er das Minimum von 200 fl. vor.

Rab. Pick's Antrag: »Der Religionslehrer soll nach einem dreijährigen Provisorium, während dessen er sich als Lehrer tüchtig bewährt hat, als solcher definitiv angestellt werden« — bleibt in Minorität.

Rapoport's Antrag: »Der Religionslehrer soll definitiv angestellt werden; jedoch kann er vom Schulvorstande nach überwiesenem Vergehen von seinem Amte amovirt werden.« (Minorität.)

Wessely's Antrag: »Der Religionslehrer soll unbedingt definitiv angestellt werden.« (Minorität.)

Kämpf's Antrag: »Nach einem 3jährigen Provisorium, während dessen der Religionslehrer seine Tüchtigkeit bewährt hat, steht es dem Vorstande frei, bei der Cultusgemeinde auf die definitive Anstellung anzutragen;« — (wird angenommen.)

§. 104 wird angenommen mit Rapoport's Amendement. Statt »Religionszeugniß« »Zeugniß über seine Befähigung zum Religionslehrer.«

§. 105. Das Minimum des jährlichen Gehaltes eines gesetzlich angestellten Religionslehrers ist 150 fl.

Rab. Pick. Wir können uns hier nach dem Gehalt der Elementarlehrer nicht richten, weil diese mehr Zeit haben zum Privatunterricht; der Religionslehrer aber soll Vormittags von 8—12, und Nachmittag von 2—6 in der Schule sein, deshalb mußte ihm ein höherer Gehalt bestimmt werden, als das Gesetz für den Elementarlehrer festsetzt.

Kämpf citirt den Satz aus Göthe: Schulmeistern ist ein Verhungern mit Hindernissen. (L. Pick's Antrag auf 200 fl. wird angenommen.)

§. 106 (angenommen.) L. Pick's Antrag: »Auch über Gehilfen die nöthigen Bestimmungen festzusetzen« — bleibt in Minorität.

§. 107 wird, als im §. 28 enthalten, ausgelassen.

Wessely. Ich habe es schon einmal als eine wesentliche Lücke des Entwurfes bezeichnet, daß er über Schächter fast gar keine Bestimmungen enthält, indem auf dem Lande die Schlachtung eine Haupteinnahmsquelle

der Gemeinde bildet, und es würde den Gemeinden auf dem Lande eine der stärksten Stützen ihres Bestandes entzogen, wenn man diese Einnahmquelle versiegen ließe. — Ich behielt mir es vor, seiner Zeit einen hierauf bezüglichen Antrag zu stellen; ich thue es nun heute, indem ich eine Bemerkung vorausschicke: In früherer Zeit mußte der Schächter zwei Mal lizenzirt sein, um das Schächteramt sowohl für Gemeinde als Private verrichten zu dürfen; das hatte wie schon gesagt sein Gutes einerseits darin, daß der Schlächter in religiöser Beziehung unter der nöthigen Controlle des Rabbiners stand; anderseits, daß der Gemeinde eine Einkommensquelle gesichert war. Ich bedaure nur, daß gerade die kleinern Gemeinden nicht hier durch ihre Vorsteher vertreten sind, die würden Ihnen am Besten sagen, wie unentbehrlich das Schlachtungsmonopol für diese ist. Nachdem nun die eine Lizenzirung (durch die Steuerdirection) wegfällt, so muß uns daran gelegen sein, wenigstens die Schranken aufrechtzuhalten. Ich stelle daher folgenden Antrag: Zur Verrichtung der Schächterfunctionen kann Niemand angestellt werden, der sich nicht mit einer, von dem betreffenden Orts- oder Bezirksrabbiner versehenen Approbation ausweist. Diese Approbation ist ihm unentgeltlich zu ertheilen. 2. Der Schächter kann seine Functionen nur innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes, bei sonstiger Suspension, verrichten. 3. Will ein Privatmann für sich einen eigenen Schächter halten, so hat er sich hierüber mit der betreffenden Gemeinde abzufinden.«

Kämpf. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Professors im Principe wohl einverstanden; nur muß ich bemerken, daß weil es früher so war, es noch sehr die Frage ist, ob es weiter so bleiben soll? Wir haben die Bestimmungen in den Entwurf deshalb nicht aufgenommen, weil nach dem Gutachten des Dr. Zunz, worauf doch der Herr Professor selbst sich berufen, der Schächter kein Cultusbeamter ist. — Die Bindung des Schächters kann leicht zum Fleischkreuzer führen. Beschränken wir die Gemeinde in diesem Puncte, so könnten wir sie leicht zu einem Schritte treiben, daß sie die väterliche Religion verlassen könnte.

Elbogen. Ich muß hier Herrn Dr. Kämpf meinen Dank aussprechen, daß er mit solcher Wärme und Gründlichkeit gegen eine Maßregel gesprochen, die nur an die finstern Zeiten des Druckes und des verhaßten Fleischkreuzers erinnert, und darum schon geeignet ist, den Gemeinden Entsetzen einzuflößen. Auch ich stimme gegen den Antrag des Professors,

weil dadurch die Schächter, wie die Gemeinde gebunden werden; es ist eine Beschränkung der Freiheit. —

Wessely. Vielfache Rücksichten müssen Sie bewegen, die Befugnisse des Schächters und dessen Functionen auf ein vernünftiges Maß gesetzlicher Beschränkungen zurückzuführen. — Vor Allem sind es die religiösen; es kann doch nicht der Willkür überlassen werden, wer die Schächterfunctionen ausübe, und wie und wo er sie ausübt; denn sonst werden Sie nie die Beruhigung haben, daß Sie wirklich Koscherfleisch essen. Ich habe in dieser Beziehung achtbare Israeliten des Landes sehr bitter klagen gehört. Die Herren Vertrauensmänner vom Lande werden wohl mehr darüber zu sagen wissen. Aber eine nicht minder beachtenswerthe Rücksicht ist auch die Oekonomische. Es gibt viele, namentlich kleinere Gemeinden auf dem Lande, die nicht nur den Gehalt für den Schächter, sondern auch ihren ganzen Gemeindehaushalt durch das aus der Schlachtung fließende Einkommen bestreiten. Geben Sie das Schlachten ganz frei, so untergraben Sie die Existenz dieser Gemeinden. — Wenn dagegen, wie so oft schon bei vielen andern Gelegenheiten, wieder an einen Fleischkreuzer, an eine Judensteuer gemahnt wird, so ist dieses ein schon so oft abgebrauchtes Abschreckungsmittel, mit dem man sich gerne auf wohlfeile Weise eine Popularität zu erringen sucht, indem man doch factisch am Ende zu irgend einer Art von Beitragsfixirung gelangen muß, wenn man nicht das ganze jüdische Gemeindewesen dem Verfalle preisgeben will. — Am unangenehmsten aber muß es berühren, wenn bei solcher Gelegenheit immer mit einer gewissen Art von Schadenfreude und Bissigkeit über eine bestandene Verwaltung und deren Repräsentanten hergefallen wird, und dieses gerade von Männern, in deren Berufe es liegt, über begangene Sünden den Mantel der Liebe zu decken, nicht aber die Gemüther zu irritiren. —

Ich mag die in dieser Beziehung getroffenen Verfügungen, gemachten Uebergriffe und Fehlgriffe weder billigen, noch entschuldigen. Der größere Theil der Schuld lag mehr in den Verhältnissen als in den Personen. — Aber Eines möchte ich doch den Herrn Dr. Elbogen, der in gleicher Weise jetzt von einer »verhaßten Judensteuer und Judensteuerdirection und Judensteuerpachtung« sprach, fragen: seit wie lange ihm diese Dinige so verhaßt sind? — So viel ich mich erinnere, ist es noch nicht gar zu lange, daß diese Steuerdirection in den Augen der Herren Kreisrabbiner nicht so gar unbeliebt war. — Als man diese Direction eben dazu brauchte, um

von den Contribuenten den Gehalt für den Säckel der Kreisrabbiner einzutreiben, da war sie stets eine »löbliche,« keine verhaßte Judensteuerdirection, und ihre Gewissen fühlten sich nicht beschwert, wenn auch die Eintreibung nicht gerade mit der zartesten Schonung geschehen ist. Herr Rabbiner Elbogen sollte doch des bekannten rabbinischen Spruches eingedenk sein: »Wirf keinen Stein in den Brunnen, aus dem du dir deinen Trank geholt.« —

Rabbiner Pick. Ich muß auch den Antrag des Herrn Dr. Wessely in so ferne unterstützen, als es thatsächlich ist, daß ein bedeutender Theil des Gemeindeeinkommens in den kleinern Gemeinden aus der Schlachtung fließt; jedoch möchte ich nur die Schächter, nicht aber die Einzelnen beschränkt wissen.

Rapoport. Herrn Kämpf's Bemerkung, daß die beantragte Bindung der Schächter leicht zu dem Fleischkreuzer führen könnte — ist ganz richtig. In Galizien ist der Fleischkreuzer auf diese Weise entstanden. »Der Schächter soll ferner auf seinen Bezirk beschränkt sein« — aber wer soll diesen Bezirk bestimmen? Wenn es endlich dem Einzelnen freisteht, für sich eine Synagoge zu halten, warum soll er nicht auch seinen eigenen Schächter sich halten können? —

Längsfelder. Ich stimme für den Antrag des Herrn Professor, bis auf den dritten Punkt, weil dieser eine Ungerechtigkeit involvirt. — Der einzeln wohnende Israelite muß ohnedies einer Gemeinde angehören und zu ihr beisteuern; aber wegen der Entfernung kann er von ihrem Schächter keinen Gebrauch machen, und ist genöthigt, einen eigenen Schächter auf eigene Kosten zu halten. Warum soll er noch gezwungen sein, sich abzufinden, also dreimal zu zahlen? Die Ungerechtigkeit dieser Maßregel tritt um so mehr hervor, als jeder Gewissenszwang aufgehört hat, und es jedem freisteht gar nicht schlachten zu lassen; so würde diese Maßregel gerade diejenigen treffen, welche fest halten an die Vorschriften der Religion. Ich stelle daher den Antrag: »Privatmänner in der Gemeinde, die von dem Gemeindeschächter keinen Gebrauch machen, und einen Schächter für sich allein halten wollen, die müssen mit der Gemeinde sich abfinden.« Ich begründe diesen Antrag damit, weil die Schächter auf die Zahl der Individuen in der Gemeinde von dieser aufgenommen werden; fallen nun welche ab, so hält der Schächter sich an die Gemeinde und diese ist im Nachtheil. — Insbesondere ist diese Bestimmung für die Fleischer noth-

wendig; denn diese sind leicht in der Lage einen eigenen Schächter zu halten, und die Gemeinde wäre im größten Nachtheil. (Artikel 1 und 2 des Wessely'schen Antrages wird angenommen, 3 nimmt er selbst zurück.)

Schluß der 20. Sitzung.

XXI. Sitzung.

Mittwoch 5. Februar 1851.

Die Berathung über die Schächterfrage wird fortgesetzt. Wessely formulirt Längsfelders Antrag: »In Kultusgemeinden, wo von der Gemeinde ein Schächter angestellt ist, darf kein Mitglied derselben Gemeinde die Functionen eines andern Schächters in Anspruch nehmen, wenn er nicht mit der Gemeinde abgefunden ist.« —

Bondi stellt folgenden Antrag: »In Cultusgemeinden, wo bereits ein Schächter angestellt ist, darf kein Mitglied einen Schächter aufnehmen, wenn es sich nicht mit der Gemeinde abgefunden.« Wird diese Beschränkung nicht eingeführt, so würden die Fleischhauer, in deren Händen die Schlachtung liegt, ein Complott gegen die Gemeinde machen, und einen Schächter für sich allein aufnehmen; denken Sie sich nur den Nachtheil, welcher für die Gemeinde daraus entsteht!

Elbogen. Dazu kann Niemand gezwungen werden. Diese Anträge sind schon gestern gefallen. — Ich wiederhole es, wenn Sie das einführen, so haben Sie eine neue Judensteuer eingeführt.

Kohn. Wird man denn immer und ewig mit dem Gespenst der Judensteuer uns verfolgen? Man scheint es sich zur Aufgabe gemacht zu haben, um jeden Beschluß, der nur zu einem Schatten von Ordnung führen könnte, in Vorhinein zu vereiteln, immer solche Schreckschüsse abzufeuern, um uns durch's Bockshorn zu jagen. Ich mag meinen Geist noch so sehr anstrengen, den Zusammenhang zwischen diesem Antrage und der Judensteuer kann ich nicht finden. Es ist eine leichte und bequeme Art, den Gegner mit Einem Worte aus dem Felde zu schlagen; man ruft ihm auf Alles was er sagt, nur zu: »Das ist die Einführung der Judensteuer« — und er muß vor Furcht und Angst sich verkriechen. Ich kann mir nicht helfen; aber dieses ewige Appelliren an das Volk, kann ich nicht anders als ein systematisches Aufreizen der ohnehin zum Argwohn geneigten Gemüther nennen, um jeden der anders denkt, dem öffentlichen Hasse Preis zu geben. —

Meine Herrn! Wenn Ihnen das Wohl der Gemeinden am Herzen liegt, so lassen Sie den Antrag des Herrn Rabbiner Längsfelder nicht fallen, denn er ist nicht aus der Luft, sondern aus dem Leben gegriffen und betrifft eine Lebensfrage der Gemeinden. Der Fall, auf dessen möglich es Eintreffen Herr Längsfelder seinen Antrag stützt — ist in meiner Gemeinde ein wirkliches und lebendiges Factum. — Die Fleischhauer, welche mit der Gemeinde sich zerschlugen, wollten an dieser sich rächen, und nahmen einen eigenen Schächter auf; dadurch entgeht dem Gemeindeschächter, oder vielmehr der Gemeinde ein jährliches Einkommen von 150 fl.; denn auf dieses Einkommen wurde der Vorbeter, welcher zugleich Schächter ist, gleich bei seiner Aufnahme als auf einen fixen Gehalt hingewiesen. Wenn nun heute die Gemeinde einen Vorbeter aufnimmt, so muß sie ihm um diese 150 fl. einen größern Gehalt aussetzen. Heißt das nun nicht das Wohl und den Bestand der ganzen Gemeinde der Willkür eines Einzelnen zum Opfer bringen? (Mehre Stimmen: Zur Sache! darüber wurde schon abgestimmt.) Ich bin zu Ende. Da ich aber bei der gestrigen Abstimmung nicht da war, so kündige ich gegen dieselbe einen Protest an, den ich dem Protokolle beilegen werde.

Längsfelders Antrag formulirt von Wessely: Wo ein Schächter in kleinern Gemeinden, die keine förmliche Religionsschule haben, in den Anfangsgründen der Elementargegenstände Unterricht ertheilen will, muß er sich einer Prüfung bei dem Schulvorstande der Hauptgemeinde unterziehen« — wird angenommen.

§. 109—120, das Capitel von der Prüfungscommission für Rabbinatscandidaten, ist an der Tagesordnung.

Kohn. Sie erinnern sich, meine Herrn, daß ich in meiner ersten Rede die Bestimmungen dieses Capitels als unzweckmäßig und unausführbar darstellte; indem sie für die Anstellung und Bildung solcher Rabbiner, wie sie das Bedürfniß der Zeit erfordert, nicht die nöthigen Garantien bieten; ich wiederhole heute meine damalige Behauptung, und füge noch hinzu, daß diese Aufgabe nur durch die Gründung eines Seminars in ihrem vollen Umfange gelöst werden könne. Jede halbe provisorische Maßregel ist nur eine Palliativcur, welche die radicale Heilung einer der wundesten Stellen unserer Cultuszustände nur noch in weitere Ferne rückt. — Die Einführung einer Prüfungscommission, wie sie im Entwurfe beantragt ist, nimmt bedeutende Mittel in Anspruch, ist mit großen Schwierigkeiten verbunden,

wie dies der Herr Stadtrath Landau und Herr Pollak schon gründlich genug auseinandersetzten; fragen wir aber nach dem Zweck? — so müssen wir uns gestehen, daß dieser, wenn auch nicht ganz, so doch zum großen Theil unerreicht bleibt; wo aber der Zweck nicht dem Aufwand von Mitteln und Kräften entspricht — da wird ein todtgebornes Kind zur Welt gebracht. Hier gilt es: aut — aut! — entweder wir machen was Ganzes oder gar Nichts. Machen wir Nichts — so legen wir den Grund zum Seminar, dessen Bedürfniß von Tag zu Tag dringender wird; machen wir was Halbes, so ist die Gründung des Seminars für alle Ewigkeit in das Reich der frommen Wünsche verwiesen. —

So sehr ich auch eine durchgreifende Ordnung hergestellt wünsche, um einmal aus unseren durch und durch faulen Zuständen herauszukommen; so muß ich doch hier, gerade im Interesse der Ordnung auf den Status quo ante antragen. Ich bitte Sie daher, dieses Capitel mit seinen Duzend Paragraphen gänzlich fallen zu lassen und dafür einen Paragraph aufzunehmen, den ich so textiren möchte: In so lange kein Seminar besteht, hat jeder Rabbinatscandidat zum Behufe seiner Anstellung mit einem Zeugniß von drei gesetzlich angestellten Rabbinern über seine theologische Befähigung sich auszuweisen.«

Wessely. Ich bin ganz der Ansicht des Herrn Rabbiner Kohn, daß diese Frage mit der des Seminars innig zusammenhängt. »Prüfen« setzt voraus »lehren;« zu einer Prüfungscommission gehört demnach eine entsprechende Bildungsanstalt als conditio sine qua non. Was aber den Antrag des Herrn Rabbiner Kohn betrifft, kann ich darin nicht mit ihm übereinstimmen, daß er das Prüfungszeugniß über die theologische Befähigung der Rabbinatscandidaten blos von Rabbinern verlangt. Ueber die Art, wie ich dies wünschte, kann ich mich jetzt noch nicht aussprechen. Vielleicht dürfte es zweckmäßig sein, es auch vom Prager Prediger abhängig zu machen. — Es sind nicht alle Rabbiner so würdig und so fähig, wie die, welche hier sitzen . . Ein solches Provisorium müßte erst näher bestimmt werden.

Elbogen stimmt mit Kohn, will jedoch unter den drei Rabbinern Einen, der wenigstens 20 Jahre im Amte ist.

Wessely. Hier darf kein numerisches Verhältniß als maßgebend aufgestellt werden. Wenn schon Vorsichtsmaßregeln nothwendig sind, so dürfen sie nicht vom Zufalle abhängig gemacht werden. Das Alter ist zwar

ehrwürdig, oft mit Erfahrung verbunden; aber nicht immer die sicherste Bürgschaft der Thätigkeit und des Wissens. Nach der vom Herrn Dr. Elbogen gestellten numerischen Bedingung würde gerade unser gelehrter und würdiger Herr Obberrabbiner Rapoport, welcher eine Autorität im Judenthume ist, z. B. dem Herrn Kreisrabbiner Winter den Platz räumen müssen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er nicht so lange im Amte ist wie dieser. — Ich würde den Antrag des Herrn Rabbiner Kohn so modificiren: »..... mit einem Zeugniß von drei .... Rabbinern .... sich auszuweisen; aber die Gemeinde kann bestimmen, von welchem Rabbiner der aufzunehmende Candidat mit einem Prüfungszeugniß sich ausweisen muß.«

Kämpf. Herr Rabbiner Kohn hat die Besorgniß geltend gemacht, daß durch die Annahme des Prüfungsstatuts der Inslebentretung des Seminars Hindernisse in den Weg gelegt würden; diese Besorgniß scheint mir ganz ungegründet. Die Nothwendigkeit eines Seminars ist einmal eine Thatsache, welche durch die Einführung einer Prüfungscommission nicht nur um Nichts verringert, sondern zu noch höherer Potenz gesteigert wird, weil eben durch eine solche Prüfungscommission das unabweisliche Bedürfniß einer Lehranstalt für Rabbiner immer klarer sich ausprägt. Der Vorwurf des Herrn Rabbiner Kohn, daß das Prüfungsstatut den Ansprüchen der Zeit zu wenig Rechnung trägt, findet seine Widerlegung zur Genüge im §. 113. — Wenn übrigens schon das Capitel fallen soll, so ist es besser, wir streichen es ganz; denn es ist in der That besser gar nichts als etwas Halbes.

Längsfelder. Ich stimme auch mit Herrn Rabbiner Kohn, verlange aber, daß die Prüfung von den drei Rabbinern collegialisch und nicht einzeln abgehalten werde.

Rabbiner Pick. Bevor noch das von uns berathene Statut als Gesetz von der hohen Regierung herabgelangen wird, dürfte noch so viel Zeit hingehen, während dessen das Seminar schon ins Leben getreten sein kann, und dann ist auch schon dafür gesorgt. Bis dahin dürften allenfalls 2 bis 3 Candidaten zur Prüfung sich melden; demnach würde die projectirte Prüfungscommission gar nie in Wirksamkeit treten; ich stimme daher mit Herrn Kohn, das ganze Capitel fallen zu lassen und stelle in Bezug auf das Provisorium folgenden Antrag: »Da die Errichtung eines Seminars in Angriff genommen werden soll, wo sodann für die Prüfung der Rabbiner und Lehramtscandidaten ohnedies gesorgt werden wird, so brau-

chen Rabbinatscandidaten bis dahin blos von drei Bezirksrabbinern Zeugnisse über ihre Befähigung zum Rabbinate beizubringen, um als Rabbiner angestellt werden zu können.« —

Wessely. Was bis dahin die Prüfung von Religionslehrern betrifft, verordnet darüber ein Hofdecret, daß so lange kein Seminar besteht, die Religionslehrer vom Lehrerinstitut in Prag geprüft werden müssen.

L. Pick. Für Kohn, aber mit dem Zusatz: . . . »Entweder von drei Rabbinern oder von dem Juristencollegium in Prag.« (Stimmen: Das ist eine Tautologie.)

Elbogen. Gegen Rabbiner Pick, welcher blos vom Bezirksrabbiner das Prüfungszeugniß will — das steht im Widerspruche mit einem früher gefaßten Beschluß, nach welchem der Unterschied zwischen Bezirks- und Ortsrabbiner kein qualitativer, sondern nur ein quantitativer ist.

Pollak will das Prager Juristencollegium provisorisch als Prüfungscommission bestimmen.

Elbogen. Das führt zum Centralorgan.

Wessely. Ich habe alle Achtung vor den Oberjuristen, wir wollen aber keine privilegirte Kaste. Wir haben auf dem Lande auch tüchtige und achtungswerthe Rabbiner, für die eine solche Bevorzugung eine ungerechte Zurücksetzung wäre.

Rapoport will, daß nebst dem Zeugniß von 3 Rabbinern, das von jedem Candidaten gefordert wird, es der Gemeinde noch frei stehen soll, das Zeugniß noch von Einem von ihr selbst zu bestimmenden Rabbiner zu verlangen.

Wessely reassumirt die verschiedenen Anträge und textirt daraus folgenden Paragraph: »Zur Anstellung als Rabbiner kann jeder Candidat zugelassen werden, der sich mit Befähigungszeugnissen dreier anerkannter Rabbiner über seine Eignung zum Rabbinate auszuweisen im Stande ist. Der Gemeinde steht es jedoch frei, ihn zum Behufe der Aufnahme noch zu einer Prüfung an einen von ihr zu bestimmenden Rabbiner anzuweisen.« (Wird angenommen mit Kämpf's Zusatz: »Diese Bestimmung hat blos provisorische Geltung bis zur Gründung einer jüdisch-theologischen Bildungsanstalt.«)

Elbogen. Nach diesem Beschluß müßte überall, wo wie im §. 78 das Wort »Prüfungscommission« vorkommt, dasselbe in »Seminar« verwandelt werden. (Angenommen.) (Das ganze Capitel von der Prüfungscommission fällt somit weg.)

L. Pick stellt im Namen Wehli's, der durch Krankheit seit mehreren Tagen verhindert ist zu den Sitzungen zu kommen, nachstehenden Antrag, den L. Pick zu dem seinigen macht:

Ich habe bereits in der Discussion über die Principien bemerkt, daß ich mit Bedauern die im frühern Entwurfe §. 103 angeordnete Bestimmung in Hinsicht des Religionslehrers vermisse, dieser Paragraph lautet: »Für die Zukunft muß jeder anzustellende Lehrer der Religion geprüfter Rabbinatscandidat sein.«

Ich motivire diesen Antrag aus folgenden Gründen:

1. Nach §. 61 des neuen Entwurfes L. K hat der Religionslehrer die Kenntniß der lithurgischen Handlungen zu lehren, was schon rabbinische Kenntnisse voraussetzt.

2. Wird bei den Bezirksgemeinden 1. und 2. Kategorie, wo der Rabbiner bei der Regulirung seines Bezirkes öfter von seiner Bezirksgemeinde abwesend sein muß, der Religionslehrer denselben sowohl in casuistischen Fällen als auch in Predigt und Leitung des Gottesdienstes momentan ersetzen.

Noch mehr dürfte dies bei dem Bezirksrabbiner 1. Kategorie, der zwei Bezirke hat, wovon der Eine immer ohne geistlichen Rath ist, der Fall sein.

3. Würden die kleinen Gemeinden, die keine 300. fl. zahlen können, einen solchen Religionslehrer nehmen, der wenigstens in casuistischen Fällen entscheiden könnte.

4. Würde die Gemeinde bei Abgang eines Rabbiners gleich ein einzusetzendes Individuum vor Augen haben, das sie jahrelang kennt.

5. Und das ist Hauptsache, würde bei Errichtung eines Seminars, der wir Alle entgegen sehen, und für die unser verehrtes Mitglied Herr Rabbiner Kohn und mein verehrter Freund Herr Jakob Kern in Pest bereits so warm gesprochen, bei Errichtung dieses Seminars sage ich, das für Rabbiner und Religionslehrer bestimmt ist, würden die Gegenstände des Unterrichtes ganz gleich sein, da beide bei ihrem Austritte nur in ihrer Verwendung verschieden sind, und wie zweckmäßig wird es für den Anstrebenden nicht sein, auf beide Stellen, sowohl als Lehrer wie als Rabbiner, concurriren zu können.

Ich trage also im Interesse der Gemeinde auf Annahme dieses Antrages an.

§. 121. »Sämmtliche Israeliten eines Ortes sollen in der Regel nur Eine Cultusgemeinde bilden.«

Kohn. Meine Herren, diesen Paragraph kann ich Ihnen nicht genug warm ans Herz legen, er enthält die Lebensfrage der Gemeinden. Bisher waren es eiserne Bande, welche die Gemeinde zusammengehalten; seit der Sprengung jener Bande droht diese in Stücke zu reißen. Jeder Böswillige oder Malcontente braucht nur eine Schaar Gleichgesinnter an sich zu werben (was gar nicht schwer ist), um ein eigenes Minjan zu bilden, und der Gemeinde ist nicht nur eine Hauptlebensader unterbunden, sondern ein Todesstreich versetzt, an dem sie verbluten muß; sie ist in zwei feindliche Hälften zerklüftet, die statt einander zu unterstützen, um mit vereinter Kraft nach dem gemeinsamen Ziele hinzustreben, so lange sich reiben, bis sie gegenseitig sich aufgerieben. Meine Herren, was ich Ihnen hier sage, ist nicht eine blos subjective Ansicht, sondern aus der lebendigen, leider nur zu traurigen Erfahrung geschöpft. Können wir diesem Unwesen nicht steuern, so waren alle unsere bisher gepflogenen Berathungen rein unnütz; denn ich möchte doch gerne wissen, wozu wir eine Cultusgemeindeordnung brauchen, wenn wir keine Gemeinde haben; oder was dasselbe ist, wenn es nur der Laune eines Einzelnen bedarf, um ihr den Lebensfaden abzuschneiden. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, kann ich nichts sehnlicher wünschen, als die Annahme des vorliegenden Paragraphes, denn er ist die Lebensbedingung der Gemeinden, indem er allem Zerstücklungs- und Separationsgelüste einen festen Damm entgegensetzt. Nur bin ich mit dem Worte »in der Regel« nicht einverstanden, denn dadurch scheint dem Separationsgeist doch wieder ein Pförtchen geöffnet, wo er leicht hineinschlüpfen kann. Ich wünsche, daß der Satz unbedingt ausgesprochen werde.

Kämpf. Das Wort »in der Regel« ist gerade sehr wichtig und darf nach meiner Ansicht nicht wegbleiben. Jemanden zwingen, einem Cultus anzugehören, dem er abgeneigt ist, ist der größte Eingriff in die Gewissensfreiheit; wir können daher keine Maßregel einführen, wodurch alle Glieder Einer Gemeinde in ein Gotteshaus zusammengepfercht werden; dadurch würden viele gewaltsam zum Abfall getrieben werden. Streichen wir dieses Wort, so haben wir der freien Gemeindeentwicklung einen Hemmschuh angelegt. Im Interesse der freien Gemeindeentwicklung spreche ich für die Beibehaltung des Wortes »in der Regel.«

Wessely stellt folgenden Antrag: »In jenen Orten, wo Juden wohnen, darf nur Eine Gemeinde sein; wo jedoch die Umstände, oder die Anzahl der Mitglieder es wünschenswerth machen, können mehrere Synagogen

zur Abhaltung des Gottesdienstes gestättet werden.« — Cultusgemeinde darf in einem Orte nur eine sein, Synagogengemeinden können mehrere sein.

Rabbiner Pick. Sie haben Prag, aber nie das Land vor Augen. — Nach diesem Grundsatz kann nie eine Gemeinde zu Stande kommen, und wenn sie zu Stande kömmt, so ist ihre Existenz nicht einen Tag, nicht eine Stunde gesichert. Heute bildet sich eine Gemeinde, morgen bildet sich eine Opposition von einer Minorität, die nun das sicherste Mittel in Händen hat, ihre Pläne gegen den Willen der ganzen Gemeinde durchzusetzen; sie sagt sich los und die Gemeinde ist zerstückelt und zertrümmert; es handelt sich daher hier um eine Lebensfrage, der wir nicht genug unsere Aufmerksamkeit widmen können. Was die Gemeinden bisher erhalten hat, war der feste Gemeindeverband; rütteln wir an diesem, so haben wir der Zerbröcklung und gänzlichen Auflösung Thür und Thor geöffnet. Herr Dr. Kämpf sagt: Im Interesse der freien Entwicklung spreche er für die Beibehaltung des Wortes »in der Regel;« ich nenne aber das keine Enwicklung, sondern ein »Sichherauswickeln« aus allen bestehenden Verhältnissen. Sie haben die Tempelgemeinde vor Augen, die Sie eine freie Entwicklung aus der Synagogengemeinde nennen; — ich kann das keine Entwicklung nennen, wenn Gleichgesinnte von dem Verbande ausscheiden und die Uebrigen zurücklassen. Nur wenn die Bessergesinnten mit der Masse sich verschmelzen und in dieselbe aufgehen, ist es eine Entwicklung. — Die eigentliche Reformperiode ist im Grunde schon vorüber; haben deshalb die Gemeinden sich zerstückelt? Nein! Der Reformproceß ging ruhig und ungestört vor sich, in vielen Gemeinden auf dem Lande wurde der Gottesdienst geregelt, und wir kennen kein Beispiel, daß eine Gemeinde sich deshalb zerstückelt hätte. Dieser Absonderungsfall ist nur in Prag vorgekommen; weshalb auch die Verhältnisse in Prag nicht maßgebend sein können für die des Landes.

Pollak. Herr Rabbiner Pick hat mir aus der Seele gesprochen. Wenn wir den Paragraph fallen lassen, haben wir der Zersplitterung und Auflösung der Gemeinde Thür und Thor geöffnet. Wir haben traurige Beispiele genug, die das nur zu sehr bestättigen. Ich stimme für die Annahme des §. 121 mit Auslassung des Wortes »in der Regel.«

Wessely. Es gilt vor Allem das Princip der Gewissensfreiheit zu wahren. Wie wollen Sie die Alten zwingen, in ein neues Bethaus zu gehen? — Der so sehr gefürchteten Zerstücklung ist schon dadurch vorgebeugt, daß wir die Errichtung einer zweiten Synagoge an die Bedingung knüpfen,

»wo die Umstände oder die Zahl der Mitglieder es wünschenswerth machen.« Bei der Freizügigkeit kann z. B. Teplitz, das jetzt 100 Mitglieder zählt, mit der Zeit zu 1000 anwachsen; sollen sie nun Alle in ein Gotteshaus gezwängt werden? Herr Rabbiner Pick nennt es keine Entwicklung, wenn, wie in Prag, Gleichgesinnte sich absondern zu einem gemeinschaftlichen, ihrem religiösen Bedürfnisse besser zusagenden Gottesdienste, sondern nur wenn es ihnen gelingt die ganze Masse mit sich fortzuziehen; — ich habe von Entwicklung einen ganz andern Begriff, und nenne gerade das die rechte Entwicklung, die ohne Zwang und Ueberstürzung, sondern nach und nach vor sich geht; und da kann eben Prag am Besten als Beispiel dienen. Die erste Entwicklungsphase des geregelten Gottesdienstes war die Gründung der Tempelgemeinde. Nach ihrem Muster streben nun nach und nach auch die andern Synagogen ihren Gottesdienst zu regeln, wie dies jetzt bei der Meiselsynagoge der Fall ist. Das nenne ich eine Entwicklung, die so ruhig und natürlich vor sich geht. Wir dürfen den Dissentirenden nie die Gelegenheit rauben, nach ihrem religiösen Bedürfniß beten zu können.

Kämpf. Bei Entwerfung der vorliegenden Paragraphe hatten wir wirklich Prag vor Augen; sollte daraus eine Spaltung der Gemeinden entstehen, so müßte ich, trotz meiner Ueberzeugung, Ihnen beipflichten. — Ich freue mich einer Richtung anzugehören, die man die orthodoxe nennt; aber eben deshalb bin ich für unbedingte Gewissensfreiheit. Alles Unglück kömmt vom Zwange; ich könnte Beispiele aus Preußen anführen. Die neue Regierung hat auch wirklich allen Zwang aufgehoben. Wir müssen auch dafür sorgen, daß die ungeduldigen Neuerer nicht die Alten mit aller Gewalt zum Fortschritt treiben; das war das Princip, welches die Commission bei der Fassung des Paragraphes geleitet. Glauben Sie hier den Zwang für die Existenz der Gemeinden nothwendig, so füge ich mich Ihrer Ansicht; aber gestehen muß ich, daß ich das Wort »in der Regel« nicht gerne gestrichen wissen möchte.

Längsfelder. Die Gewissensfreiheit darf nicht so weit getrieben werden, daß es Einer Partei oder Einem Individuum freistehen kann, die ganze Gemeinde aufzulösen.

Elbogen. Ich muß schon wieder kommen mit meinem Caeterum vero censeo und für die Ansicht der Herren Dr. Kämpf und Professor Wessely entschieden mich erklären. Wenn zwei sich associiren, möchte ich fragen, wie ich sie zwingen kann, ewig beisammen zu bleiben. Die erhobenen

Befürchtungen von Auflösung und Zerstücklung der Gemeinden sind ungegründet. Die Trennung der Synagogen involvirt noch keine Spaltung der Gemeinden; ich wünschte, daß in meiner Gemeinde noch eine Synagoge entstünde. In zwei Synagogen kann Gott Beide erhören; die übrigen Anstalten bleiben deshalb doch gemeinschaftlich und es bleibt doch immer nur Eine Gemeinde, wenn mehrere Synagogen sind. Ich stimme daher mit Herrn Dr. Kämpf für die Belassung des Paragraphs mit dem Worte »in der Regel.«

Rabbiner Pick. Ich lege es Ihnen noch einmal ans Herz, meine Herren Vorsteher vom Lande. — Im Principe bin ich wohl auch mit Herrn Dr. Kämpf einverstanden, aber gegen die practische Ausführung muß ich wiederholt und nachdrücklich mein Bedenken äußern. Sie sprechen von einer absoluten Gewissensfreiheit, wollen wir aber die durchführen, so dürfte von einer Cultusgemeindeordnung keine Rede sein. Herr Dr. Wessely glaubt durch den Passus: » . . . wenn die Umstände es wünschenswerth machen« der Zerstücklung vorgebeugt zu haben — aber wie unbestimmt ist diese Bestimmung! Bei jedem Zerstücklungsversuch wird es heißen: »Umstände machen es wünschenswerth.« Dictiren läßt sich leicht, aber nicht durchführen.

Rapoport. Ich stehe auch auf dem Standpuncte des Landes und bin der Meinung des Herrn Rabbiner Pick. Wir haben immer die Gemeindeautonomie und die Durchführung derselben vor Augen; aber jedes Wort muß recht definirt werden. Herr Dr. Elbogen meint, eine Gemeinde sei wie eine Handelscompagnie, die nach Belieben sich associiren und auflösen kann; ich meine so: Eine Gemeinde ist ein Verband, dem Jeder schon dadurch angehört, daß er in demselben sich befindet. Wir können nicht sagen: So viele Mitglieder, so viele Gewissensfreiheiten; wo wäre dann die Majorität? Daher ist meine Meinung so: In Prag wo die Gemeinde so groß ist, daß eine Synagoge nicht alle Mitglieder fassen kann, da können mehrere Synagogen friedlich und ohne Nachtheil für die Gemeinde neben einander bestehen; wo auf dem Lande von jeher schon mehrere Synagogen bestehen, soll es ferner so bleiben; wo aber eine Partei eine Synagoge für sich gründen will, kann sie es nur mit Zustimmung der Majorität der Gemeinde; denn das Recht auf Gewissensfreiheit steht zunächst dieser zu und durch die Gewissensfreiheit der Majorität kann erst die des Einzelnen zur Wahrheit werden.

Kohn. Meine Herren! Ich muß Ihnen nochmal wiederholen, daß es sich um eine Sache von der größten Wichtigkeit handelt, bei der Sie nicht genug vorsichtig sein können, ehe Sie einen Beschluß fassen. — Können wir

keine neuen Quellen eröffnen, so wollen wir wenigstens die alten nicht verstopfen; können wir keine neue Ordnung schaffen, so wollen wir wenigstens den letzten Rest von Ordnung nicht zerstören, den wir noch aus dem Trümmerhaufen unseres zerfallenen Gemeindewesens gerettet. Wenn einer der Gewissensfreiheit von jeher das Wort geführt, so war ich es; um kein Haar möchte ich dieses Princip geschmälert sehen; aber bei der Aufgabe, deren Lösung uns obliegt, muß die Erhaltung der Gemeinde uns das oberste Princip sein, um dessen Verwirklichung es uns vor Allem zu thun sein muß. Bei der Lösung dieser Aufgabe stießen wir aber Schritt für Schritt auf ein Hinderniß, das stets himmelan sich uns entgegenthürmte; der leidige Geldpunct war die Klippe an der unsere schönsten Ideen sich zerschellten. Immer und immer hieß es, wir können der Gemeinde keine neuen Lasten auflegen! Gut — wir haben ihr auch bisher keine neuen Lasten aufgelegt; aber bestehen soll sie doch — aber die Mittel? — Bisher war der gemeinschaftliche Gottesdienst die unversiegbare Quelle, woraus die Bestreitungsmittel wie durch ein Wunder in reichem Maße flossen; diese Quelle wollen Sie nun auch zustopfen; nun dann möchte ich gerne sehen, wie Sie das Problem lösen wollen.

Wessely. Ich bedauere nur, daß die so wichtige Bedingung, die ich in meinem Antrage gestellt, sogar von meinem verehrten Freunde, Herrn Rabbiner Kohn, mißverstanden wurde. — Gesetzt, es bestehen in einer Gemeinde zwei religiöse Richtungen; zwingen Sie sie nun alle in Eine Synagoge zu gehen, so machen Sie Heuchler, oder, was noch schlimmer, Sie treiben sie zum Abfalle. Das Princip muß wenigstens der Form nach gewahrt werden; daher das Wort »in der Regel.« Schwer muß man die Errichtung einer zweiten Synagoge in Einer Gemeinde machen, und das sagte ich mit den Worten: . . . »wenn die Zahl oder Umstände es nothwendig oder wünschenswerth machen.« — Wenn eine Gemeinde es nothwendig findet, wie bei einer bedeutenden Zunahme der Mitglieder, so soll sie das Recht haben, eine zweite Synagoge zu gründen.

§. 121 angenommen. §. 122 angenommen, mit Wessely's Amendement: »Wo daher« statt »Wo bereits.« §. 123 angenommen. §. 124. Elbogen rügt das Wort »weltlicher« . . . (Angenommen ohne dieses Wort.) §. 125 angenommen mit Wessely's Zusatz: »Ausnahmen können nur von dem Vorstande mit dem Rabbiner gestattet werden.«

§. 126. Kohn. So sehr ich auch die Zweckmäßigkeit der jüdischen

Wohlthätigkeitsvereine einräumen muß, so kann ich es doch nicht unterlassen, Sie auf die Mißbräuche aufmerksam zu machen, die mit der Zeit in diesel- ben sich eingeschlichen und sie eines großen Theils ihres Werthes beraubt haben; namentlich ist dies bei der Chewra-Kadischa, welche unter den Wohlthätigkeitsvereinen den ersten Platz einnimmt, der Fall. Diese Bru- derschaft, welche ursprünglich aus dem edelsten Bedürfnisse hervorgegangen und die Realisirung eines heiligen Zweckes sich zur Aufgabe gemacht, diese Bruderschaft, um welche die Bekenner anderer Confessionen mit Recht uns beneiden, hat im Laufe der Zeit einen Character angenommen, der sie in eine Plage des Judenthums zu verwandeln droht. — Um Sie von der Wahr- heit meiner Behauptung zu überzeugen, erlauben Sie mir Ihnen ein Bild dieses Vereines zu entwerfen. Von dem Grundsatze ausgehend: Uns kann Niemand entgehen, in unsere Hände muß Jeder fallen — lebendig oder todt — betrachten sich die Mitglieder der Chewra-Kadischa als die un- umschränkten Herren der Lebenden und der Todten. — Die Vorsteher der Chewra-Kadischa haben das Recht, die Begräbnißgebühren bei jedem ein- zelnen Todesfall ganz nach ihrem persönlichen Gutdünken zu bestimmen, das ist nun die Zuchtruthe, die sie über das Haupt eines Jeden schwingen, der sich unter ihre Herrschaft nicht beugt; und wen sie die Macht nicht haben im Leben zu bestrafen, der wird gleichsam in contumaciam verurtheilt, und sein Name mit der gehörigen Note in's Buch eingetragen. Nun kann der Verurtheilte der Strafe nicht mehr entgehen. So oft der Tod seinem Herzen eine tiefe Wunde schlägt und das Weib oder ein Kind, oder den Va- ter oder die Muter ihm raubt, wird das Urtheil in Vollzug gesetzt. — Und wird der Verurtheilte vom Tode weggerafft, ehe noch die strafende Hand seiner menschlichen Richter ihn getroffen, so wird seine Sünde an Kindern und Kindeskindern heimgesucht, und diese müssen b e z a h l e n, was ihr Va- ter oder Großvater verschuldet. Mit welcher Wärme wurde in unserer Mitte gegen jeden Eingriff in die Gewissensfreiheit geeifert; — die Chewra- Kadischa ist es aber, welche das unerhörteste Attentat an der Gewissens- freiheit begeht; sie maßt sich das Recht an, Strafen wegen Religionsüber- tretungen zu verhängen, und wenn der Arm ihres Inquisitionstribunals den Sünder im Leben nicht erreicht, so wird er im Tode bestraft. — Ich wieder- hole es, meine Herrn, daß ich keineswegs das Gute dieses Vereins verkenne, aber das Gute darf uns nicht blind machen gegen die schändlichen Auswüchse, die sich mit der Zeit daran gebildet Soll er das bleiben, wozu er ursprüng-

lich in's Leben gerufen wurde — nämlich ein Wohlthätigkeitsverein; — so muß alles Inhumane und Unzeitgemäße daraus entfernt werden. Vor Allem aber muß der maßlosen Willkür bei Bestimmung der Beerdigungsgebühren ein Ziel gesetzt werden, und das ist nur möglich durch Einführung einer Funeraltaxe.

Eisler. Das Bild, welches Herr Rabbiner Kohn von den Mißbräuchen der Chewra-Kadischa entworfen, ist leider nur zu wahr. Auch ich wüßte Ihnen hierüber manche unerbauliche Geschichte zu erzählen; aber um all diesem Unfug zu steuern, gibt es kein sichereres Mittel, als wenn der Begräbnißplatz als Gemeindegut erklärt wird; dadurch ist der Chewra-Kadischa das Recht der Taxirung genommen, und der Willkür der Boden entzogen.

Kämpf. Die Wohlthätigkeit ist eine Zierde unserer Glaubensgenossen, wird sie unter Aufsicht gestellt, so wird der Wohlthätigkeitssinn unterdrückt. — Eine Ausnahme macht die Beerdigungsbruderschaft, da wird in der That großer Unfug getrieben, und statt Gesetz herrscht Willkür. Aber auch da ist zu berücksichtigen, was für die Armen geschieht; beschränken wir sie, so würden nur die Armen darunter leiden; es ist daher am Besten, wir lassen sie schalten und walten wie bisher; jede Gemeinde kann sich dann selbst ein Statut entwerfen.

Pollak. Herr Dr. Kämpf sagt, man muß die Chewra-Kadischa schalten und walten lassen, weil sonst die Armen darunter leiden würden; ich frage Herrn Dr. Kämpf, ob denn beim Christen die Armen nicht begraben werden? Was heißt das überhaupt: Die Armen würden darunter leiden? — werden oder können sie sie etwa unbeerdigt liegen lassen? — Herr Rabbiner Kohn hat wahr gesprochen; der Unfug der bei der Beerdigungsbruderschaft getrieben wird, ist grenzenlos und es muß auf Mittel gedacht werden, ihm zu steuern.

Wessely und L. Pick erzählen Fälle unerhörter Willkür, welche die Prager Bruderschaft bei Bestimmung von Beerdigungsgebühren sich erlaubt.

Präsident. Ist der Verein bewilligt?

L. Pick. Ich weiß von einem Beschwerdefalle, welcher beim Gubernium vorkam, und dieses gab den Bescheid: »es seien erworbene Rechte, die nicht berührt werden können.«

Präsident. Ist der Verein bewilligt, so müssen auch gesetzliche Taxen vorgeschrieben sein.

Längsfelder und Rabbiner Pick: Nur die Prager Bruderschaft hat Gubernialbewilligung, auf dem Lande nicht.

Elbogen. Es ist schwer über diesen Gegenstand zu berathen, weil das Verhältniß der Chewra-Kadischa zur Gemeinde überall anders ist. Endlich muß berücksichtigt werden, daß es sich hier um ein Eigenthumsrecht handelt, das nicht angetastet werden darf.

Längsfelder. Ich kann die Schilderung des Herrn Rabbiner Kohn nicht unbedingt als wahr annehmen. Es mag wohl sein, daß hier und da Mißbräuche bestehen; aber allgemein ist dies nicht der Fall. So weit ich diese Bruderschaften in meiner Gegend kenne, werden in der Regel jährliche Zusammenkünfte abgehalten, da werden die Statuten revidirt und die nöthigen Verbesserungen vorgenommen. — Endlich müssen wir berücksichtigen, daß die Chewra-Kadischa nicht blos auf die Todtenbeerdigung sich beschränkt, sie übt auch Krankenpflege, und bezahlt den Arzt und die Apotheke für die Armen, wir müssen sie daher unangetastet lassen.

Wessely. Die Funeralien sind von einem 3fachen Gesichtspuncte aus zu betrachten, 1. vom rechtlichen Standpuncte, in wie fern es sich um wirklich erworbene Rechte der Beerdigungsbruderschaft handelt; 2. vom religiösen Standpuncte — da ist nun alles zu vermeiden, was gegen den öffentlichen Anstand ist; 3. vom practischen Standpuncte, wie nämlich die erworbenen Rechte angewendet werden; hier muß allerdings darauf gesehen werden, daß kein excentrischer Gebrauch davon gemacht werde. Ich stelle daher den Antrag, daß nach dem §. 126 noch ein eigner Paragraph in folgender Fassung angenommen werde: »Der Friedhof, die Todtenbestattung und die dahin gehörigen Anstalten bleiben da, wo eine fromme Bruderschaft besteht, noch ferner der Verwaltung und Obsorge derselben vorbehalten. — Fühlt sich Jemand durch irgend eine Verfügung derselben beschwert, so hat der Ausschuß der Cultusgemeinde zu entscheiden, die nähern Bestimmungen über das Leichenceremoniell aber werden durch ein vom Rabbiner einverständlich mit dem Cultusgemeindevorstand zu entwerfendes Statut festgestellt.«

Eisler. Mit Jubel wird dieser Antrag in den Gemeinden aufgenommen werden.

(§. 126 angenommen. Wesselys Antrag als eigener Paragraph angenommen.) (§. 127 und §. 128 angenommen.) L. Pick stellt folgenden

Antrag: »Alle gesetzlich angestellten Rabbiner und Religionsweiser sollen in ihren erworbenen Rechten verbleiben.« (Wird angenommen.)

(Schluß der 21. Sitzung.)

XXII. Sitzung.

Donnerstag 6. Februar 1851.

Eisler. Meine Herren! Indem wir zur Berathung der letzten Paragraphe des vorliegenden Entwurfes schreiten, bemeistert sich meiner ein gemischtes Gefühl von Freude und Bangigkeit; von Freude, indem wir ein Werk vollenden, welches heilbringend für die Zukunft unserer Glaubensbrüder sein soll und wird, von Bangigkeit, weil ich aus einem Zirkel so vieler hochachtbarer und gelehrter Männer scheide, deren Worte so wohlthuend auf mich gewirkt, und mir ewig unvergeßlich bleiben werden. Erlauben Sie, meine Herren, daß ich vor Allem unserem hochgeehrten Herrn Präsidenten den tiefstgefühlten Dank für die rastlose Thätigkeit bei der Leitung der gepflogenen Berathungen hiermit ausspreche; Sie haben, hochgeehrter Herr Präsident, diesem Gegenstande nicht nur Ihre volle Aufmerksamkeit, sondern auch Ihre Zeit, bis zur Selbstverläugnung zugewendet; über die Würdigung dieser Angelegenheit von Ihrer Seite und das unparteiische Benehmen bei der Leitung der Debatte herrscht nur eine Stimme, die der höchsten Anerkennung.

Möge der Same, den wir hier in einer für die Israeliten Böhmens so hochwichtigen Angelegenheit ausgestreut, zur segensreichen Frucht heranreifen, dann werden Tausende sich Ihrer, hochverehrter Herr Präsident, dankbar erinnern, und Sie haben Sich in den Herzen der böhmischen Israeliten ein unauslöschliches Denkmal errichtet.

Ich spreche noch, meine Herren, die Hoffnung aus, daß wenn wir auch im Feuer der Debatte oft gegeneinander auftraten, Sie dies als Machloka L'schem Schomajim, als heiligen Eifer für die gute Sache nehmen, indem Jeder seine Ueberzeugung nach seinem besten Wissen und Gewissen auszusprechen glaubte, und nun die Debatten geschlossen und das Werk vollendet daliegt, wir in brüderlicher Liebe und Eintracht von einander scheiden werden.

Präsident. Ich bin zu gerührt von Ihren herzlichen Worten, um sie so erwiedern zu können, wie ich es gerne möchte. — Wir stehen

am Ziele unserer Arbeit, wir haben des Werkes uns nicht zu schämen, das wir aufgeführt. Wir haben die Dankbarkeit der gegenwärtigen und künftigen Generation uns gesichert. — Wenn wir auch nicht im Stande waren eine vollendete Schöpfung ins Leben zu rufen, so haben wir doch Materialien zusammengetragen, welche ausreichen werden, um den Bau so herzustellen, wie es das Bedürfniß erheischt. — Ich muß Ihnen die Versicherung geben, meine Herrn, daß die Geistesschärfe, die tiefe Sachkenntniß, so wie die Gesinnungstüchtigkeit, welche Sie in allen Ihren Debatten entwickelt, mich oft mit Staunen erfüllte; Sie haben im ganzen Laufe der Verhandlungen die glänzendsten Proben des reinsten und edelsten Eifers für die heilige Sache Ihres Glaubens und Ihres Cultus abgelegt; ich werde nicht ermangeln dies Alles zur Kenntniß der hohen Regierung gelangen zu lassen. — Meine Herren! Trennung ist das Loos aller Erdensöhne und alles Irdischen — auch unsere Trennungsstunde hat geschlagen; wir haben ernste und schöne Stunden zusammen verlebt — wir müssen nun scheiden; nehmen Sie meinen wärmsten Dank für die freundliche Anerkennung, die Sie stets meinem guten Willen gezollt, und nehmen Sie die Versicherung, daß Sie auch meine unvergängliche Hochachtung mit in Ihre Heimat nehmen. — Es gibt Gefühle, die sich mit Worten nicht aussprechen lassen und ein solches Gefühl ists, das mich jetzt durchdringt. —

Pollak. Hier sind nur zwei Fälle möglich, entweder sind die Individuen, die eine eigene Gemeinde gründen wollen, durch die Entfernung ihres Domizils von den Gemeinden, wohin sie gehören, dazu gezwungen, oder sie besitzen so viel Fond, um alle Anstalten die zu einer Gemeinde gehören, gründen und erhalten zu können; in beiden Fällen wäre es aber ein ungerechter Zwang, wenn sie erst die Bewilligung jener Gemeinde einholen müßten, wohin sie früher gehörten. — Ich trage daher an, diesen ganzen Passus wegzulassen.

Rabbiner Pick. Dieser Passus hat seinen Grund in der Freizügigkeit. Wenn es Jedem freisteht, zu jeder Zeit von der Gemeinde auszuscheiden, um einer andern sich anzuschließen, ohne mit jener sich abfinden zu müssen, so hat keine Gemeinde eine Garantie ihres Bestandes; denn jeden Augenblick können ihr unvermuthet die nöthigen Kräfte, auf die sie zur Bestreitung ihrer currenten Ausgaben gerechnet, entzogen werden.

Landau. Das ist keine Forderung des Rechts, sondern der Billigkeit. — Die ganze Gemeinde ist solidarisch verpflichtet, denn die ganze

Gemeinde ist Schuldner. Wenn nun ein Reicher mitten in der Zeit ausscheidet, so ist es billig, daß er mit der Gemeinde, die für ihn sich verpflichtet, sich abfinde.

Wehli. Der Ausdruck: »Die Gemeinde muß befragt werden,« ist zu unbestimmt, denn die Gemeinde kann sagen: Nein. — Ferner ist hier nicht von einer Gemeinde die Rede; die Mitglieder, welche zu einer neuen Gemeinde sich constituiren wollen, können bei der Freizügigkeit leicht eben so vielen Gemeinden angehören; sollen nun Alle um die Erlaubniß erst gefragt werden müssen? Ich stimme daher mit Herrn Pollak für die Weglassung dieses Passus.

Präsident. Die Organisirung einer Gemeinde von der Bewilligung der politischen Behörde abhängig machen, will die Regierung selber nicht. Statt »Bewilligung« könnte es daher heißen »Vermittlung« der politischen Behörde.

Landau. Dadurch sind alle Besorgnisse behoben. Die Behörde wird immer so viel Ratiocinium haben, um die gerechten Ansprüche der Gemeinde den Einzelnen gegenüber in Schutz zu nehmen.

Längsfelder will, daß die aus einer Gemeinde ausscheidenden Mitglieder verpflichtet sein sollen, den auf sie entfallenden Beitrag eines ganzen Jahres, für welches immer das Präliminar gemacht wird, zu leisten. Rapoport schlägt die Vorausbezahlung des Beitrages von zwei — drei Jahren vor.

Wessely. Ich muß gegen den Herrn Stadtrath behaupten, daß es sich hier keineswegs um eine bloße Forderung der Billigkeit, sondern des *Rechts* handelt. — Ich habe schon einmal nachgewiesen, daß eine Gemeinde keine bloße Gesellschaft, sondern eine Corporation sei, und daher auch corporative Rechte besitze, welche die einer Gesellschaft bei Weitem übersteigen . . Wer nun aus einer Gesellschaft ausscheidet, ist nach dem Gesetze verpflichtet, den auf ihn entfallenden Theil der ganzen Schuldenlast zu entrichten, damit nicht der Theil, den der Ausscheidende tragen soll, auf die Uebrigen zurückfalle; ich stelle daher folgenden Antrag: »Die Gründung neuer Cultusgemeinden in einem Orte, wo noch keine besteht, ist gestattet; jedoch haben diejenigen Mitglieder, die durch ihren Eintritt in die neue Gemeinde aus einer andern Gemeinde scheiden, sich mit letzterer einzuverstehen. Bei nicht erzieltem Einverständnisse hat die politische Behörde die Vermittlung zu übernehmen.«

Rapoport. Sie sprechen von Schulden; es ist erst die Frage, ob die Cultusgemeinde Schulden machen kann. Wäre dies der Fall, so wird der Vorstand jeder kleinen Gemeinde Schulden machen, und der Einzelne ist ewig an den Ort gebannt.

Kämpf. Dieses Bedenken ist schon in §. 52 behoben, da dazu die Uebereinstimmung der ganzen Gemeinde erforderlich ist. — In Preußen sind zwölffache Abzugsgelder.

Längsfelder. In gewöhnlichen Fällen darf die Gemeinde keine Schulden machen; es gibt aber außerordentliche Fälle, zum Beispiele beim Bau einer Synagoge, wo es ihr gestattet sein muß.

Wessely. Ueber diesen Punkt gibt der §. 80 des Gemeindegesetzes Aufklärung, indem er für diesen Fall die Bewilligung der politischen Behörde vorschreibt. — Es ist nämlich, wie ich schon oft bemerkt, ein Unterschied zwischen Gesellschaft und Corporation, jene kann sich auflösen, diese ist unsterblich. Die Gemeinde als Corporation besitzt daher auch corporative Rechte; aus den corporativen Rechten fließt auch das Recht Schulden zu machen, aber nicht unbedingt, sondern unter Aufsicht der politischen Behörde. (Wessely's Antrag wird angenommen.)

Kämpf stellt den Antrag: »Sowohl Individuen, als Ortsgemeinden, die sich vom Gemeindeverbande, dem sie angehören, los-sagen wollen, haben zuvor an denselben ein statutenmäßiges Abzugsgeld zu entrichten.«

Wessely stellt folgenden Antrag: »Sowohl Individuen als Ortsgemeinden können aus dem Gemeindeverbande treten; jedoch haben sie sich mit ihrer Gemeinde hierüber abzufinden. Wird kein Einverständniß erzielt, so entscheidet die politische Behörde. Jedoch darf die Abfindungssumme nicht das Dreifache des von ihm im letzten Jahre geleisteten Beitrages übersteigen.« — Gegen diesen Antrag spräche nur der Schuldenpunkt, indem durch das Austreten des Einzelnen die Schuldenlast auf die Uebrigen zurückfällt, aber wenn Schulden gemacht werden, so müssen sie für Etwas gemacht werden; z. B. für den Bau eines Hauses, einer Synagoge &c.; für den größern Theil der Schuld, die nun die zurückbleibenden Gemeindeglieder durch den Austritt eines Individuums oder einer ganzen Filialgemeinde übernehmen müssen, übernehmen sie auch einen in dem Verhältniß größern Theil an dem Gemeindeeigenthum, von dem der Austretende alle fernern Ansprüche aufgeben muß.

Wehli. Das Dreifache des im letzten Jahre geleisteten Beitrages

finde ich zu hoch gespannt. Denken Sie sich, eine ganze Filialgemeinde scheidet aus von der Bezirksgemeinde, um sich selbstständig zu constituiren, so würde die Abfindungssumme eine unerschwingliche Höhe erreichen.

Elbogen. Dieser Antrag ist nur eine Consequenz des Vorigen und der durch die ganzen Verhandlungen zur Geltung gebrachten Zwangstheorie. Ich wundere mich nur, daß auch Herr Dr. Kämpf, der doch den Beitrag immer nur nach dem Verhältniß des Genusses bestimmt haben wollte, nun auf einmal Individuen und Gemeinden zu Beiträgen zwingen will, wenn sie gänzlich dem Genusse entsagen.

Nun ist die Sache auf den Kopf gestellt und der Zwang der nur als Ausnahme gelten sollte, ist zur allgemeinen Regel geworden.

Kämpf. Ich muß Herrn Dr. Elbogen nur erwiedern, daß ich nicht auf seinem Standpunkte stehe; denn ich will Ordnung und keine Anarchie, sonst hätten wir nicht anfangen dürfen; es ist ein Unterschied, ob Jemand schon von früher her Pflichten auf sich genommen hat oder erst auf sich nehmen soll; nur in dem zweiten Falle war ich gegen jeden Zwang, so weit er nicht durch das Verhältniß des Genusses geboten ist, aber geschlossene Verträge, übernommene Pflichten müssen gehalten und erfüllt werden. — Was den Antrag des Herrn Professor betrifft, bin ich gegen die dreijährige Abfindung, daher mein Antrag, daß die Entschädigung »statutenmäßig« sein soll; glaubt Jemand sich beeinträchtigt, bleibt ihm der Recurs an die Behörde. — Kämpfs Antrag (Minorität), Wesselys Antrag wird angenommen mit dem Amendement des Rabbiner Pick: »Sowohl Individuen die ihr bisheriges Domizil aufgeben.« . . . .

Längsfelders Antrag: »Kein Individuum darf in eine Gemeinde aufgenommen werden, so lange es sich nicht ausweist, daß es mit seiner Gemeinde sich abgefunden« — wird verworfen. §§. 131 und 132 fallen weg.

§. 133 angenommen mit Wessely's Amendement: »corporative Rechte.«

§. 134. Längsfelder. Dieser Paragraph ist ganz unnütz.

Landau. Sie haben gesehen, mit welchem Interesse wir uns bisher an den Debatten betheiligt haben, die doch größtentheils die Regelung der Landgemeinden zum Zwecke hatten; es wäre also unbrüderlich, wenn Sie nun gegen diesen Paragraphen stimmen. Ich will jedoch keineswegs ihn befürworten, meinetwegen möge er fallen, was ich sagte, war im Interesse der Brüderlichkeit.

Kohn. Gerade im Interesse der Brüderlichkeit verlange ich, daß

der Paragraph gestrichen werde. — Ich habe die größte Hochachtung vor den Herren Vertrauensmännern von Prag, ich halte sie für die Zierde unserer Versammlung; aber nichtsdestoweniger würde ich, wenn ich diesen Paragraph an der Spitze des Entwurfes gesehen hätte, Ihnen das Recht abgesprochen haben, an den Berathungen und Abstimmungen Theil zu nehmen; weil ich Niemanden das Recht einräumen kann, den Plan mir vorzuschreiben, wie ich mir mein Haus bauen und inwendig einrichten, oder welche Ordnung ich in mein Hauswesen einführen soll. Gerade dieser Paragraph gibt der Spannung, die von jeher zwischen Prag und dem Lande besteht, neue Nahrung, und statt die Scheidewand niederzureißen, wird sie nur noch mehr befestigt. — Darum eben im Interesse der Brüderlichkeit wiederhole ich es: Hinweg mit jeder Separation! Wir haben gleiche Interessen, darum sei unser Streben und Wirken auch ein gemeinsames; und darum trage ich auch an, den §. 134 fallen zu lassen. (Wird einstimmig verworfen.)

Meine Herren! Gestatten Sie mir nur noch ein Wort, wozu ein unwiderstehlicher Drang mich treibt. — Ich bin Gefühlsmensch, das Gefühl ist der Grundton meines Wesens, das vorherrschende und oft mich beherrschende Element meines Charakters — mein zweites Ich. — Denken Sie sich nun, wie ich leide, wenn ich dieses zweite Ich zurückzudrängen, zu unterdrücken, zu verleugnen gezwungen bin. — Das war hier der Fall: der Andrang der Gefühle, die sich meiner bemächtigten, als wir zum ersten Mal diesen Saal betraten — ich mußte sie schweigen heißen, um den Verstand ausschließend und allein walten zu lassen. — Nun wir aber unsere Aufgabe gelöst, so mag das Herz wieder in seine Rechte treten, auf die es mehr als fünfzig Tage freiwillig verzichtete; und so sei denn ein warmes Wort, ein Wort, das aus der Tiefe des Herzens quillt, vor unserer Trennung mir gestattet. — Meine Herrn! Indem ich diesen Saal betrachte, in dem wir unsere Berathungen gepflogen, ist es ein wechselndes Gefühl von der höchsten Freude bis zur tiefsten Wehmuth, das zu gleicher Zeit mein Inneres durchströmt; denn dieser Saal ist derselbe, in welchem einst alle Decrete unserer Absonderung und Ausschließung beschlossen wurden; das ist derselbe Saal, aus welchem aller Druck und alle Schmach über uns hervorgegangen.

Wollte ein Jude außerhalb des dumpfigen Ghetto Gottes freie Luft athmen — in diesem Saal mußte ihm erst die Erlaubniß dazu gegeben

werden; wollte ein Jude in den heiligen Stand der Ehe treten — in diesem Saal mußte ihm erst die Bewilligung ertheilt werden. — Wie hat das Blatt sich gewendet! — diese Wände, vor Kurzem noch die Zeugen unserer Knechtung und unserer Schmach, sie sind heute die Zeugen unseres Glückes und unserer Freude -- diese Dinte, womit einst Millionen schwarze Flecke unseren Namen aufgeheftet wurden — sie dient heute als Kitt zur Befestigung unserer Freiheit und unseres Glaubens — der Ursprung unserer bittersten Leiden hat wie durch einen Zauberschlag in die Quelle unserer höchsten Freuden sich verwandelt. —

Es ist ein Ereigniß von großer Bedeutung, das am Horizonte der jüdischen Geschichte als Stern erster Größe glänzen wird. — Und wer ist der Schöpfer dieses großen Ereignisses? Ein großer Tag ist es, der jetzt wie ein freundlicher Genius uns zuwinkt, an welchem unser erhabener Kaiser das Wort: »Gleichberechtigung aller Confessionen!« aussprach. Dieser Tag ist unser Erlösungstag, an diesem Tage ist eine neue Sonne uns aufgegangen, eine neue Aera hat für uns begonnen. — Bis in die spätesten Geschlechter wird das Herz jedes Israeliten in Dank erglühen für seinen Befreier und Erlöser, für unsern jugendlichen, geliebten Kaiser Franz Joseph; — darum rufe ich ein dreimaliges Hoch unserem Kaiser Franz Joseph dem Ersten! — (Donnernd wurde dies dreimal von der ganzen Versammlung wiederholt.)

(Schluß der (vorletzten) 22. Sitzung.)

XXIII. (Letzte) Sitzung.

Freitag den 7. Februar 1851.

Es soll über den Antrag des Rabbiner Pick, die Gründung eines Seminars betreffend, ein Beschluß gefaßt werden. Es wird zuvor ein Schreiben einer der ersten Notabilitäten der ungarischen Israeliten, des edlen, biedern und für das Wohl seiner Glaubensbrüder begeisterten Jakob Kern aus Pest verlesen.

Bemerkungen eines Laien aus Ungarn gerichtet an die ehrenwerthe Notablen-Versammlung der Israeliten in Böhmen.

»Mit innigem brüderlichen Gefühle begrüßen wir die der allgemeinen Kenntniß zugekommenen Vorlagen, die Gründung eines Seminars betreffend,

welche von dem höchstachtenswerthen, gelehrten Rabbi Herrn Albert Kohn verfaßt wurden.

Herzlich begrüßen wohl alle Jene, die Sinn und Herz haben für das sittliche Wohl, für die Veredlung ihrer israelitischen Glaubensbrüder, die Zeitperiode des Sonnen-Aufgangs, in welcher der Genuß und die Verbreitung von Licht und Wärme, gesunder Aufklärung und höherer Moralität den Israeliten in Oesterreich durch die Bildung höchst zweckmäßiger Anstalten geboten werden, und ganz jenen Einfluß ausüben sollen, wie die von Gott geschaffene Sonne, die das falsche Licht, die künstliche Wärme verdrängt und entbehrlich macht! —

Es kann nur dankbar erkannt werden, daß die wohlwollende Regierung die weise Anordnung getroffen hat, daß die Berathungen über die Bildung solcher nöthiger Institute in jenen Kronländern vorangehen, in welchen Bildung und Intelligenz mehr und tiefer begründet sind, und somit nur zum Wohle ihrer Mitconfessionellen selbst einen prädominirenden Einfluß ausüben sollen.

Vorausgesetzt also, daß jene Bestimmungen, welche Ihren Berathungen entfließen werden, wahrscheinlich nicht ohne Einfluß auf die Israeliten der übrigen Kronländer sich bezeigen dürften, kann ein bescheidenes Wort als Bemerkung, zur gefälligen Notiznahme, aus der Ferne, wenn auch unberufen eingesendet, wohl nicht als anmaßend erscheinen, besonders wenn Sie darin nur warme Theilnahme und jene würdigende verdiente Anerkennung entnehmen, die Ihnen leider in Ihrem eigenen Kreise, wie es nur zu traurige Facta bewährten, nicht so ganz im Vorhinein schon geworden ist. Ein Verhältniß, das die dringende Nothwendigkeit einer wesentlichen und normalen Verbesserung dieser faulen Zustände am triftigsten beweiset!

Völlig einverstanden muß jeder Vorurtheilsfreie sich zu der Ansicht Ihres geehrten Herrn Kohn bekennen, die besprochene Anstalt zur Bildung jüdischer Pädagogen (an welchen es in Ungarn und Galizien so sehr Noth thut) und Rabbinen, für die Gesammtheit der Israeliten nur in Prag, dem Sitze ächter jüdischer antiker und moderner Gelehrsamkeit, einer der ersten Universitäten Deutschlands zu begründen; dort, wie sonst nirgends, sind alle Mittel und Apparate vorhanden, um, von den annuellen Beiträgen aus den Fundationen eines jeden einzelnen Kronlandes unterstützt und im Schwunge erhalten, von diesem allgemeinen reichlich ausgestatteten Institute aus, jene wichtige Mission erfüllt zu sehen, ohne welche keine Läuterung so

vieler schadhafter Zustände im Judenthume jemals zu Stande kommen könnte; würde in das Programm des zu errichtenden Seminars auf die mögliche Einleitung des freien nicht obligaten Unterrichtes der verschiedenen Landessprachen im Bereiche des ganzen Kaiserstaates Rücksicht genommen werden, dann wäre auch wohl allen Particularitäts-Einwendungen im Voraus entgegen getreten.

Gleichwie also die Beistimmung zu dieser allgemeinen Einleitung zu erwarten und zu wünschen wäre, dürfte hingegen auf das Wesen der Sache selbst eingehend, die Bezeichnung der eigentlichen Zielpunkte wohl eine minder beifällige Aufnahme genießen.

Der gelehrte Herr A. Kohn weiset nämlich dem schulmäßig gebildeten Rabbinen vorzüglich das Wort von der Kanzel zu; da soll allwöchentlich von heiliger Stätte aus dem Volke die traditionelle Lehre erklärt, die Nutzanwendung auf das practische Leben angedeutet werden! Allerdings nöthig, ja unerläßlich und um so mehr Folgebringend, je mehr das geläuterte klare Wort der Ermahnung und der Weisung als ein integrirender Theil des Gottesdienstes sich wirksam bezeigen wird. Ist aber damit jener Krebsschaden des Indifferentismus, des kalten leblosen Bindemittels zwischen Rabbiner und Gemeinde gehoben und beseitigt? . . Prediger oder Moreh-Zediek — modern oder antik war bisher die Alternative des Rabbinats-Candidaten! ! . . Die Lücke des lebendigen Bedürfnisses zwischen Volk und Volkslehrer ist bisher leer und unausgefüllt . . . soll sie es weiter auch bleiben? Der alltägliche Israelite hat entweder für den Prediger oder für den Moreh-Zediek keinen Sinn, wie soll er den Rabbinen würdigen und erkennen?

Allerdings wünscht Herr Kohn, daß jeder zu werdende Rabbiner sich die Kenntniß der höhern Pädagogik eigen mache, um das Unterrichtswesen überwachen zu können, warum aber sollte in kleineren Gemeinden der Rabbiner nicht Catechet sein müssen?

Würde derselbe als Volkslehrer den Unterricht der Religions- und Sittenlehre für die Jugend beiderlei Geschlechts übernehmen, dann würde er als Lehrer auch mitten im Volke stehen, während er also die Herzen der Kinder empfänglich macht, in das Innere der weichen kindlichen Seele die Lehren des Glaubens und der Sittlichkeit einflößt, den Urtext der traditionellen Schrift als Gedächtnißtafel in der Entwickelung des Denkens einpflanzt, gewinnt er auch zugleich die Herzen der Eltern für sich,

weil er ihre Lieblinge bildet, ihnen den Gehorsam gegen sie als Pflicht einprägt. Die natürliche Dankbarkeit öffnet dann leichter, selbst dem verhärteten Gemüthe, das Ohr und das Herz den weisen Lehren, welche von der Kanzel herab dann auch Einfluß haben werden auf das sittliche, auf das sociale Leben der Erwachsenen! . . .

Nicht jede Gemeinde kann einen Rabbiner und auch einen Religionslehrer bezahlen und erhalten! In ärmeren kleineren Gemeinden sollte also der Rabbiner unbedingt den Religionsunterricht (worunter Biblischer Urtext, Hebräische Sprache, und Biblische Geschichte natürlich mitverstanden sind), der Jugend beiderlei Geschlechtes, je nach Bedürfniß desselben, ertheilen. In Städten aber wo höhere Lehranstalten, wie Gymnasien 2c. bestehen, sollte die studirende Jugend für diese Fächer auf den Rabbiner als Catecheten angewiesen sein. —

Wenn diese Bestimmungen die gesetzliche Sanction genießen sollten, wird dem Rabbiner dann auch die verdiente Geltung zukommen, die bisher der Beste selbst schmerzlich genug entbehren muß. —

Mögen übrigens diejenigen, welchen die etwaigen Uebergriffe der jüdischen Geistlichen bedenklich erscheinen, sich damit beruhigen, daß das Wesen des Judenthums, je mehr es sich der Zeit anschließt, jedem hierarchischen Bestreben entgegentritt. Auch steht es wohl zu erwarten, daß Sie, als Männer von klarer Einsicht und Biederkeit, wohl nicht übergehen werden die Grenzen der Wirksamkeit so wie die Functionen für den Rabbinen zu bestimmen! Eines aber muß festgestellt werden. Wenn die Cultusgemeinde eines Geistlichen benöthigt, so muß er wirken und leisten, aber auch eine Berechtigung genießen.

Durch die hier vorgeschlagene Maßregel dürfte wohl auch jene so sehr wünschenswerthe, von Herrn Kohn mit so schönen wahren Worten in Anregung gebrachte, die Vereinigung der ganzen Ortsjugend ohne confessionelle Scheidung in einer Volksschule nämlich, wesentlich unterstützt sein. Der jüdische Geistliche soll die jüdische Glaubenslehre lehren, übrigens aber mögen die Kinder jener unseligen Trennung entgehen, welche schmerzlich genug in der weitern Entwickelung, dem Hasse und der Verfolgung zum Saamen dient.

Mögen Sie, geehrte Herren, die bescheidene Meinung eines fernen Glaubensverwandten nicht unberücksichtigt lassen, und die Versicherung genehmigen, daß es mich herzinniglich freu't Gelegenheit zu haben, den Männern

auf welche die Israeliten Oesterreichs mit Recht stolz sein dürfen, die aufrichtigste innigste Hochachtung bezeigen zu können, mit welcher verharret

Ergebenster

Pesth, den 17. December 1850. Jacob Kern.

Es wird folgender Beschluß gefaßt: Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Gründung eines Seminars, als eines Instituts zur Bildung von Rabbinern und Religionslehrern, für die Organisation des israelitischen Cultus den Schlußstein legt, glaubt die Versammlung ihrem Berufe nicht entsprochen zu haben, ohne auch in dieser Beziehung Alles was an ihr ist, zu veranlassen. — Ein meritorisches Eingehen in diese Angelegenheit ist jedoch so lange nicht thunlich, als man nicht die nothwendigen Vorlagen gewonnen hat, um sich über den Umfang auszusprechen, welcher der Anstalt gegeben werden soll. Dazu aber gehört einerseits die Kenntniß der materiellen Mittel, zweitens der Resultate, welche die bereits verfolgte Anbahnung des Einvernehmens mit andern Kronländern, Behufs eines gemeinschaftlichen Seminars für das ganze Reich, eventuell haben wird.

Die Träger der öffentlichen Meinung in andern Kronländern, namentlich in Ungarn, haben den Wunsch der Vereinbarung im correspondenziellen Wege offen ausgesprochen. Im Augenblick aber, wo die Aussicht eröffnet wird für die Gründung eines, über den Bereich des Kronlandes hinausgehenden Seminars, tritt die Angelegenheit aus dem provinziellen auf einen allgemeinen Standpunkt, und es handelt sich darum, dem hohen Ministerium Daten zu liefern, aus welchen die Möglichkeit eines Anschlusses eines oder mehrerer Kronländer zur Gründung eines Seminars mit einiger Wahrscheinlichkeit hervorgeht. Denn nur unter dieser Voraussetzung wird das hohe Ministerium sich bestimmt fühlen können, die nöthigen Erörterungen gemeinschaftlich pflegen zu lassen. — Die auf Ermittlung der gedachten Daten abgesehene Mühewaltung, so sehr die Versammlung von dem Zwecke durchdrungen ist, hat jedoch nur private Natur. Die Versammlung hat in dieser Beziehung über Motion des Kreisrabbiners Pick und mit Rücksicht auf nachträgliche Amendements den Herrn Stadtrath Landau in Prag mit der Sammlung der zu dem Zwecke der Errichtung eines Seminars gepflogenen Verhandlungen und weiterer Vorbereitung von Materialien einerseits, dann der Correspondenzpflege mit einflußreichen Männern in andern Kronländern Behufs Anbahnung mehr-

gedachter Association, mit dem Beisatze betraut, daß sich die Mitglieder der Berathungscommission an die einzelnen Gemeinden wenden werden, daß diese Gemeinden nach Befund eigene Vertreter wählen, um den Herrn Stadtrath Landau in seinen Bestrebungen zu unterstützen, deren Erfolg sodann den Maßstab zu den weitern Einleitungen abgeben dürfte. —

Es wird nun Folgendes an das Präsidium der Notablenversammlung eingegangene Actenstück verlesen:

»Nota an die ehrenwerthen Herren Vertrauensmänner zur Berathung einer Cultusgemeindeordnung für die Israeliten Böhmens, von dem Gemeindevorstande zu Jungbunzlau.

Der gefertigte Gemeindevorstand erlaubt sich im Namen der hiesigen Gemeinde an Sie, ehrenwerthe Herren! die höflichste Aufforderung zu richten, Sie mögen, während Sie den Angelegenheiten unserer Glaubensgenossen Ihre kostbare Zeit, Ihre Mühe und Aufopferung widmen, zugleich strengstens darüber wachen, daß uns die von Sr. Majestät, unserem allgeliebten Kaiser, gewährten Rechte und Freiheiten nicht beeinträchtiget und verkürzt werden. Sie mögen dafür sorgen, daß in den Entwurf zur Cultusgemeindeordnung keine Bestimmung aufgenommen werde, welche mit dem Inhalte der §§. 1 und 2 der Grundrechte im Widerspruch stünde. Gegen die ausdrückliche Bestimmung dieser Paragraphe wäre aber jeder Zwang, sowohl des Einzelnen, als der Gemeinde. Gegen den Geist des Staats-Grundgesetzes wäre die Maßnahme, daß den Gemeinden die Unterhaltung der Cultusanstalten oder ihrer Functionäre aufgedrungen, oder gar für letztere ein Gehalt fixirt werde. Wir, die wir eben erst die volle Glaubensfreiheit erhalten, die Gemeinden, die sich nun des Rechtes erfreuen, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, haben darauf zu sehen, daß diese kostbaren Rechte in keiner Weise verkürzt werden. Alle Cultusanstalten finden, wie früher, ihre sicherste Bürgschaft in der Freiheit der Gemeinde und dem religiösen Bedürfnisse des Israeliten. Der Gemeinde möge nur das Recht, dem Renitenten jeden Genuß ihrer Cultusanstalten zu versagen, oder nur gegen eine entsprechende Schadloshaltung zu gewähren, durch das Gesetz verbürgt werden; und der Bestand aller Cultusanstalten, welche kein Jude, so lange er Jude ist, entbehren kann, entbehren wird, ist für alle Zeiten gesichert.

Nehmen Sie es, ehrenwerthe Herrn! nicht auf Ihre Gewissen, daß durch Zwangsmaßregeln sich der Herzen eine Erbitterung bemächtige, die

den Cultus- und Wohlthätigkeitsanstalten nur verderbenbringend, nimmermehr aber ersprießlich sein kann. Es wäre uns sehr unlieb, wenn aus Ihren Händen ein solcher Antrag auf Zwangsmaßregeln oder Eingriffe in die Freiheit der Gemeinde wie des Einzelnen an die hohe Statthalterei ausgehen sollte; denn in einem solchen Falle müssen und würden wir — zwar ungern — aber nothgedrungen gegen ein solches, den Bestand des Judenthums und seine Wohlthätigkeit gefährdendes Ansinnen die nöthigen Schritte bei der hohen Regierung thun. Wir hoffen jedoch, Sie, ehrenwerthe Herren! als unsere Glaubensbrüder, werden uns in diese Nothwendigkeit nicht versetzen, unsere von Sr. Majestät gewährten Freiheiten nicht zu schmälern und zu verkürzen, sondern zu schützen bestrebt sein; und Ehre, Ruhm und ein schönes Bewußtsein lohne Ihre Bemühungen.

Jungbunzlau, 5. Jänner 1851.

Folgen die Unterschriften des Gemeindevorstandes.«

Längsfelder. Nach dieser Note hat Herr Dr. Elbogen factisch bewiesen, daß er das Organ seiner Gemeinde ist, während er doch, als es sich darum handelte, ob der Rabbiner das Organ seiner Gemeinde ist — dagegen stimmte. — (Wir müssen bemerken, daß Herr Dr. Elbogen bei dieser Sitzung nicht mehr anwesend war.)

Rapoport (lesend). Bei Beendigung unserer Debatten sei auch mir ein Wort gegönnt. Ich glaube im Sinne aller geehrten Mitglieder zu sprechen, daß wir vor Allem, hier in diesem Saale, der für die Zeit unserer Beschäftigung mit dem Wesen unserer Cultusgemeinde zur Synagoge gestaltet wurde, dem Allgütigen dafür danken, daß er unserer Glaubensgenossenschaft diese große Wohlthat angedeihen ließ, indem er von uns tausendjährige Schmach abwälzte, und es dahin brachte, daß wir aufgehört haben, bloße Werkzeuge des Staates zu sein, und als Mitglied unter den verschiedenen Gliedern der Glaubensgenossenschaften über unser eigenes Wohl von der allerhöchsten Regierung des großen österreichischen Staates befragt wurden.

Nun geben unsere alten Lehrer den weisen Ausspruch, Gott läßt die gute Sache immer durch brave und ihm wohlgefällige Männer in Ausführung bringen. Nach diesem Ausspruche haben wir nun den besten Beweis für die Gerechtigkeitsliebe und Gottgefälligkeit unseres erhabenen Monarchen, Seiner Majestät Franz Joseph des Ersten; denn Dieser allerhöchsten Person war es vorbehalten, diese große That in Ausführung brin-

gen zu lassen, die nicht nur in der Geschichte Israels, sondern auch in der Weltgeschichte wenig ihres Gleichen findet. Ja, meine Herren, er ist der Koresch unserer Zeit, so wie jener sprach Er die Befreiung Israels aus, und Ihm haben wir auch wie jenem den tiefsten Dank auszusprechen; und wie für Jenen von unserem Volke gebetet wurde, sollen wir auch für Diesen, für Dessen langes, ruhmreiches Leben immer beten. — Ist aber jener weise Ausspruch gegründet, so sind auch alle höhern und hohen Ausführer dieser guten That brave und von Gott gewählte Männer, nämlich die hohen Staatsminister, dann besonders Seine Excellenz, der hohe Statthalter, auf dessen Geheiß wir alle hier versammelt wurden, und dessen hoher Person wir nun im Begriffe sind, den gerechten tiefgefühlten Dank persönlich abzustatten. Aber bevor noch dieses geschieht, laßt uns, meine Theuren, dem unmittelbaren braven Leiter unserer Versammlung, dem Herrn Präsidenten feierlichst danken. Ja er war der Centralpunct, von dem über jeden Punct unserer Gemeindeordnung die eigentliche Berathung ausging, und in dem alle verschiedenen Meinungen sich wieder vereinigten, ja er war es, der den Frieden unter uns erhalten hatte, und wir wollen auch mit dem Frieden schließen, es ist wieder ein Spruch unserer Lehrer. Wenn gelehrte Männer sich zum Forschen versammeln, so ist zwar der Anfang Streit, Polemik, das Ende aber immer Frieden und Eintracht. Mit Frieden und Seelenruhe möge nun ein jeder von uns hingehen, um das hier Besprochene, jeder in seiner Wirkungssphäre nach Kräften zu vollführen. —

Nach aufgehobener Sitzung verfügte sich der Herr Präsident zu Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter, um demselben den Wunsch der Versammlung, ihre Aufwartung machen zu dürfen, auszudrücken. Der Herr Präsident kam sogleich mit der Meldung zurück, Se. Excellenz werden sich sehr freuen, die ehrenwerthe Versammlung zu empfangen. — Die Audienz war eine feierliche und denkwürdige. Herr Stadtrath Landau hielt die Ansprache, deren Inhalt ungefähr folgender war: Die Versammlung sei so glücklich Sr. Excellenz ankündigen zu können, daß sie die von demselben ihr übertragene Mission, unter der geschickten und umsichtigen Leitung eines ausgezeichneten Staatsbeamten, am heutigen Tage erfüllte. Die Versammlung dankt Sr. Excellenz für das in sie gesetzte ehrende Vertrauen, und sie werde es für das höchste Glück rechnen, wenn es ihrem Eifer und guten Willen gelungen ist, diesem Vertrauen entsprochen zu haben. Der

Redner dankt besonders dafür, daß Se. Excellenz die Wünsche der Gemeinden berücksichtigt, und auch die von diesen vorgeschlagenen Vertrauensmänner den Berathungen beigezogen habe. Der Redner schließt mit der Bitte, Se. Excellenz möge geruhen dem Werke die Krone aufzusetzen, und die baldige Inslebentretung eines geregelten jüdischen Cultusgemeindewesens bei dem hohen Ministerium befürworten, insbesondere der baldigen Gründung eines Seminars für Rabbiner und Lehrer die Aufmerksamkeit und die Unterstützung der hohen Regierung zuwenden.

Se. Excellenz erwiederten diese Ansprache mit folgenden Worten: Es freue ihn, daß die Aufgabe schon gelöst sei — und er glaube, daß die Versammlung auch schon froh sein muß, nach langer Abwesenheit wieder endlich in ihre Heimat und zu ihren Geschäften zurückkehren zu können.

Es freut mich besonders vernommen zu haben, mit welcher Einigkeit Sie, trotz der Divergenz in den Ansichten, das Werk zu Stande gebracht: es ist dies ein erfreulicher Beweis, daß Sie sich alle des zu erreichenden Zieles klar bewußt waren, und dann erreicht man es auch, wie verschieden auch die Wege sind, die dahin führen. (An den Herrn Präsidenten sich wendend.) Sie haben das Vertrauen, das ich in Sie gesetzt, glänzend gerechtfertigt, und dadurch die Ihnen übertragene schwierige Aufgabe zu einer raschen und erwünschten Lösung gebracht; ich werde nicht verfehlen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit Ihren Verdiensten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. (Zur Versammlung.) Ich habe die von mehren Gemeinden vorgeschlagenen Vertrauensmänner darum den Berathungen beigezogen, um Ihnen zu beweisen, daß die Regierung überall, wo es angeht, den Wünschen der Gemeinden die gebührende Rechnung zu tragen gesonnen ist, und keineswegs ihnen etwas aufdringen will, was mit ihren Bedürfnissen und Verhältnissen im Widerspruch steht. — Was die Gründung eines Seminars betrifft, ist es allerdings ein dringendes Bedürfniß, das die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich lenken muß, und das Bedürfniß kann nur auf genügende Weise befriedigt werden, wenn es als eine Staatsanstalt betrachtet wird. Ich habe auch über diesen Gegenstand in den öffentlichen Blättern in letzter Zeit viel gelesen. — Ich gebe Ihnen schließlich die Versicherung, daß die Regierung das ihre thun wird, um Ihre Arbeiten zu einem befriedigenden Resultate zu führen. — Nachdem der Herr Präsident die Vertrauensmänner Sr. Excellenz vorgestellt hatte, wurde die Versammlung auf die freundlichste Weise entlassen.

Entwurf

der

Cultus-Gemeinde-Ordnung

(wie er aus den Berathungen der Notablen hervorgegangen).

Israelitische Cultusgemeinden.

§. 1. Israelitische Cultusgemeinden sind Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen zur Realisirung ihrer religiösen Zwecke.

§. 2. Die Israeliten Böhmens bilden, nach dem unten näher zu bestimmenden Verhältniß ihres Beisammenwohnens, selbstständige Cultusgemeinden.

Anstalten einer Cultusgemeinde.

§. 3. Soll eine israelitische Cultusgemeinde ihren religiösen Zwecken vollkommen entsprechen können, so muß sie besitzen:

a) ein Bethaus mit allem Zugehör,
b) eine Religionsschule,
c) einen Begräbnißplatz, und
d) ein Quellbad.

Dann folgende Cultusbeamten:

a) einen den gesetzlichen Anforderungen vollkommen entsprechenden Rabbiner,
b) einen Religionslehrer,
c) einen Vorbeter, und
d) einen Schächter.

Vereinigung mehrer Cultusämter in Einer Person.

§. 4. Von diesen Ämtern dürfen nach Umständen mehrere in Einer Person vereinigt werden; nur darf weder der Rabbiner, noch der Religionslehrer zugleich den Schächterdienst versehen.

§. 5. Jeder Israelit, der in Böhmen wohnhaft ist, muß einer israelitischen Cultusgemeinde angehören.

Art und Weise der Beschaffung des Gemeindebedarfs.

§. 6. Die Art und Weise der Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Cultusgemeinde ist jeder Gemeinde selbst überlassen.

§. 7. Wenn die Cultusgemeinde sich hierüber bis zu dem weiter unten bestimmten Termin nicht einigen kann, so hat der Ausschuß die Entscheidung der politischen Behörde einzuholen.

§. 8. Sämmtliche Gemeinden Böhmens zerfallen in Bezirks- und Ortscultusgemeinden.

§. 9. Als Ortscultusgemeinde wird diejenige anerkannt, welche wenigstens ein gemeinschaftliches Betlocal besitzt; als Bezirksgemeinden sind diejenigen anzuerkennen, welche sämmtliche in §. 3 enthaltenen Anstalten und Cultusorgane besitzen.

§. 10. Die Constituirung zu einer Cultusgemeinde der einen oder andern Kategorie, ist in Folge des §. 2 der Grundrechte den Gliedern der Cultusgemeinde selbst überlassen; jedoch ist jede Cultusgemeinde verpflichtet, rücksichtlich jener Anstalten, die sie nicht selbst besitzt, noch gründen und erhalten kann, sich einer bestimmten Bezirksgemeinde anzuschließen.

§. 11. Die Leistung des Beitrages in letzterem Falle von Seite der Ortscultusgemeinde an die Bezirksgemeinde wird nach §. 2 der Grundrechte den Gliedern der Cultusgemeinden selbst überlassen. Wird kein Einverständniß erzielt, so entscheidet hierüber die politische Behörde.

§. 12. Demgemäß hat es von der bisherigen Eintheilung in Orts- und Kreisrabbinate abzukommen, und ist an deren Stelle die Eintheilung in Orts- und Bezirksrabbinate zu substituiren.

Die Bezirksrabbinate zerfallen in Bezirksrabbinate erster und zweiter Klasse.

§. 13. Der Unterschied zwischen den Lokal- und Bezirksrabbinern erster und zweiter Classe ist kein qualitativer, sondern ein quantitativer, blos rücksichtlich des Umfanges ihrer Wirksamkeit.

§. 14. Die im Amte stehenden gegenwärtigen Kreisrabbiner sind schon an und für sich Bezirksrabbiner erster Classe, denen zwei Bezirke, so lange sie leben und im Amte stehen, zugewiesen werden.

§. 15. Nach dem Abgehen der Kreisrabbiner darf Einem Rabbiner nicht mehr als Ein Bezirk zugewiesen werden.

Rechte der Cultus-Gemeindeglieder.

§. 16. Jedem Mitgliede der Cultusgemeinde steht das Recht zu, von den Instituten derselben den allgemein üblichen Gebrauch zu machen.

Gemeinderepräsentanz und deren Wahl.

§. 17. Die Repräsentanz der Cultusgemeinde in allen Gemeinde-Angelegenheiten (§. 27, 33) ist der Cultus-Gemeindeausschuß. Dieser wird von der Cultusgemeinde aus ihrer Mitte frei gewählt.

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 18. Wahlberechtigt ist:

a) wer Mitglied der Cultusgemeinde ist, und einen directen Beitrag entrichtet, und mit demselben nicht über Ein Jahr im Rückstande ist.

b) Auch Waisen und Witwen und geschiedene Frauen unter der sub a) gegebenen Bedingung; jedoch nur durch ihre gesetzlichen Vertreter.

c) Jene Gemeindeglieder, die durch 10 Jahre ununterbrochen den auf sie entfallenden Beitrag geleistet, wenn sie auch gegenwärtig Beitragsunfähig sind.

d) Graduirte Personen.

Fremde.

§. 19. Fremde, die ihren bleibenden Wohnsitz am Orte der Cultusgemeinde nehmen, haben, um stimmberechtigtes Mitglied derselben zu werden, außer dem auf sie fallenden laufenden Beitrag, noch eine, von der betreffenden Gemeinde zu bestimmende Aufnahmstaxe zu erlegen.

§. 20. Das Stimmrecht kann in der Regel nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht).

§. 21. Wählbar ist jedes unbescholtene großjährige Gemeindemitglied männlichen Geschlechtes.

Leitung des Wahlactes.

§. 22. Hinsichtlich der Leitung der Wahl und des Wahlactes gelten, in so weit hier nicht ein Anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des provisorischen Gemeindegesetzes.

Vom Ausschusse.

§. 23. Eine Cultusgemeinde wählt aus ihrer Mitte (§. 17) einen Ausschuß von 5—7 Personen (§. 1). In größeren Gemeinden kann der Ausschuß bis auf 15 Mitglieder vermehrt werden.

§. 24. Jeder verfassungsmäßig Gewählte (mit Ausnahme des ausgeschiedenen Vorstandes, der Lehrer, Rabbiner, und Personen die das 60. Jahr überschritten haben) ist bei Verlust des Stimmrechtes für die nächste Wahlperiode zur Annahme der auf ihn fallenden Wahl verpflichtet.

§. 25. Jedoch kann der versammelte Wahlkörper den die Wahlannahme Verweigernden nach Anhörung und Prüfung seiner Gründe von der betreffenden Pflicht entbinden.

Wirkungskreis des Ausschusses.

§. 26. Nachdem der Ausschuß sich constituirt hat, wählt er aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorstand, der aus Einer, höchstens fünf Personen zu bestehen hat.

§. 27. Der Ausschuß in seiner Gesammtheit, der Vorstand mit eingerechnet, ist der beschließende Körper in allen Angelegenheiten der Cultusgemeinde (§. 17).

§. 28. Der Ausschuß hat ein Inventar vom Gesammtvermögen der Cultusgemeinde anzufertigen.

§. 29. Er hat ferner alljährig, auf Grund der Inventarien der letzten Jahresrechnung, mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der Cultusgemeinde, für das kommende Verwaltungsjahr die Voranschläge der Ausgaben und Einnahmen der Cultusgemeinde festzusetzen.

§. 30. Der Ausschuß hat auch darüber zu wachen, daß die Cultusgemeinde-Anstalten stets im besten Zustande erhalten, daß die eingehenden Beiträge für den bestimmten Zweck verwendet, und überhaupt das gesammte ertragsfähige Vermögen der Cultusgemeinde nutzbringend gemacht, und auf das Vortheilhafteste verwaltet werde.

§. 31. Der Ausschuß hat mehrmals im Jahre die Gemeindecassa zu revidiren und Einsicht in den Acten zu nehmen; ihm liegt ob, die Geschäftsführung des Vorstandes zu controlliren und demselben die hierüber etwa nöthigen Bemerkungen zu machen.

§. 32. Der Ausschuß macht Vorschläge zur Wahl der Cultusbeamten, bestimmt deren Gehalte, und setzt die denselben zu ertheilenden Remunerationen fest.

Vom Vorstande.

§. 33. Der Vorstand ist der vollziehende Körper in allen Angelegenheiten der Cultusgemeinde (§. 17, 27).

§. 34. Er vertritt die Cultusgemeinde in ihren Rechtsgeschäften, sowie in Erwerbung von Rechten und Eingehung von Verbindlichkeiten.

§. 35. Der Vorstand hat das Recht, den Ausschuß zur Fassung von Beschlüssen zu versammeln, und ist verpflichtet, die Beschlüsse und Entscheidungen des Ausschusses, so wie des Rabbiners in rituellen Sachen zur Ausführung zu bringen.

§. 36. Der Vorstand, im Einverständnisse mit dem Ausschusse,

ernennt einen Gemeindecassier, und bestimmt hiezu ein Mitglied aus seiner Mitte.

§. 37. Der Cassier hat alle Einkünfte der Cultusgemeinde einzuheben und alle vom Vorstande angewiesenen Ausgaben zu besorgen.

§. 38. Der Vorstand hat dem Ausschusse alljährig über Material- und Geldgebahrung Rechnung zu legen und sich von demselben eine schriftliche Erledigung hierüber zustellen zu lassen.

§. 39. Die vom Ausschusse erledigte Rechnung ist sodann vom Vorstande an einem geeigneten Orte auf die Dauer von 14 Tagen zur Einsicht der stimmberechtigten Cultusgemeindeglieder aufzulegen.

§. 40. Dieser Rechnung ist zugleich auch das ihr zu Grunde liegende Präliminar nebst dem dasselbe rechtfertigenden und bestätigenden Beschluß anzuheften.

§. 41. Der Vorstand ist an die vom Ausschuß gefaßten Beschlüsse in der Regel gebunden.

§. 42. Hat der Vorstand die Ueberzeugung, daß die Ausführung eines vom Ausschusse gefaßten Beschlusses für die Gemeinde nachtheilig sein wird, so steht ihm das Recht zu, den Vollzug des Beschlusses zu sistiren, ist jedoch verpflichtet, möglichst schnell, längstens binnen 14 Tagen, die Gemeinde einzuberufen.

§. 43. Der Vorstand verwaltet sein Amt in der Regel unentgeldlich; doch steht es jeder Cultusgemeinde frei, denselben für seine Mühe angemessen zu honoriren.

§. 44. Dem Vorstande gebührt, wo es thunlich ist, ein ausgezeichneter Sitz im Bethause.

Wahlperiode des Ausschusses wie des Vorstandes.

§. 45. Der Ausschuß so wie der Vorstand werden nur auf drei Jahre gewählt, doch sind die Ausscheidenden sogleich wieder wählbar.

Versammlungen und Beschlüsse.

§. 46. Bei allen Sitzungen des Ausschusses wie des Vorstandes führt Derjenige, welcher vom Ausschuß für die Wahlperiode

zum Vorsitzenden gewählt wurde, oder dessen Stellvertreter, den Vorsitz; wo dies nicht der Fall ist, da ist die Sitzung ungesetzlich, und jeder darin gefaßte Beschluß ungiltig.

§. 47. Für den Gang der Berathungen ist eine Geschäftsordnung zu entwerfen, an welcher streng zu halten.

§. 48. Mit dem ersten November beginnt das Verwaltungsjahr der Cultusgemeinde. Im Jänner und September jedes Jahres versammelt sich der Ausschuß zu ordentlichen Sitzungen, im Jänner zur Prüfung der Rechnung des abgelaufenen Verwaltungsjahres und im September zur Prüfung des Voranschlages des kommenden Verwaltungsjahres.

§. 49. Jährlich im Jänner ist der politischen Behörde ein Verzeichniß der nach wiederholter Ermahnung nicht einbezahlten Gemeindebeiträge zu übergeben. —

§. 50. In den im §. 48 erwähnten Sitzungen sind auch alle sonstigen Angelegenheiten zu verhandeln, über welche der Ausschuß zu beschließen hat.

§. 51. In dringenden Fällen kann der Ausschuß zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

§. 52. Eine solche Einberufung kann nur vom Cultusgemeindevorstand ausgehen.

§. 53. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet auf Verlangen von wenigstens einem dritten Theile der Ausschußmitglieder, der Vorstand nicht mitgerechnet, oder im Auftrage der politischen Behörde, wie auch auf Verlangen des Rabbiners nach Angabe des Gegenstandes der Berathung und der gewünschten Frist, den Ausschuß, oder auch die gesammte Gemeinde zu einer Berathung einzuberufen.

§. 54. Der Vorstand hat, wo es thunlich, jeden Monat eine ordentliche Sitzung zu halten, in welcher über die verschiedenen Verwaltungszweige zu berichten, und über alles Auszuführende gemeinsam zu berathen und zu beschließen ist.

Einberufung der gesammten Cultus-Gemeinde.

§. 55. Außer den in den §§. 48, 51 und 53 berührten Fällen ist der Vorstand noch verpflichtet, sämmtliche stimmberechtigte

(§. 18) Cultus-Gemeindeglieder einzuberufen: a) bei Wahlen, b) beim Auflegen neuer Lasten, c) bei Abänderung bestehender, d) bei Abfassung neuer statuarischer Bestimmungen, und e) bei den Veräußerungen von Cultus-Vermögen. Doch kann eine solche Veräußerung nur zu Cultus-Zwecken und mit Zustimmung einer Majorität von ³/₄ der Gemeinde Statt haben. Letztere bedürfen noch der Genehmigung der politischen Behörde.

Beschlußfähigkeit der Versammlung.

§. 56. Um einen giltigen Beschluß fassen zu können, müssen mit Ausnahme des §. 55 lit. e, in einer Versammlung wenigstens ²/₃ der stimmberechtigten Gemeinde-Glieder versammelt sein.

§. 57. Hat sich auf die erste Einberufung die Zahl nicht eingefunden, so hat der Vorstand zum zweiten Mal eine Einberufung ergehen zu lassen, u. z. mit der Bemerkung, daß nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zur Beschlußfassung geschritten wird.

§. 58. Die hierauf stattfindende Versammlung ist ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig.

Giltigkeit eines Beschlusses.

§. 59. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist in jeder Versammlung die absolute Stimmen-Mehrheit erforderlich. Wird bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität erzielt, so wird zur zweiten Abstimmung geschritten, wird auch da keine absolute Majorität erzielt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Mehrheit.

Programm.

§. 60. Jeder Einladung zu einer Versammlung muß ein Programm der Tagesordnung beigeschlossen sein.

Protokoll.

§. 61. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, dasselbe muß von dem Vorstande, einem Ausschußmitgliede und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§. 62. Das Protokoll wird in der Gemeinde-Registratur aufbewahrt und ist jedem stimmberechtigten Gemeindemitglied auf dessen Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

Cultus-Anstalten.

Religionsschule.

§. 63. Jede Cultus-Gemeinde ist verpflichtet, für einen gründlichen Religions-Unterricht ihrer schulfähigen Kinder nach besten Kräften zu sorgen.

Umfassung des jüdischen Religions-Unterrichtes.

§. 64. In einer israelitischen Religionsschule muß gelehrt werden, a) Bibel in der Ursprache und Uebersetzung der Gebete, b) Anfangsgründe der hebräischen Grammatik, so weit sie zum Verständniß des Pentateuch und der Gebote nothwendig ist, c) die Grundsätze der israelitischen Religion, d) die Vorschriften der nothwendigen liturgischen Handlungen, e) kurzgefaßte Geschichte des jüdischen Volkes.

§. 65. Die Art und Weise des Unterrichts, die Benützung der betreffenden Schulbücher, so wie die Classen- und Stunden-Eintheilung hat alljährig der weiter unten genannte Schulvorstand mit Hinzuziehung des betreffenden Lehrpersonals zu bestimmen.

Schulvorstand.

§. 66. Der Cultus-Gemeindevorstand mit einem von der Majorität der Gemeinde zu wählenden Schulaufseher und dem Ortsrabbiner an der Spitze bilden den Schulvorstand. Wenn der Schulaufseher von der Gemeinde gewählt wird, so soll er auch aus dem Vorstande gewählt werden können.

§. 67. Der Schulvorstand hat über die Aufrechthaltung der Schul-Ordnung zu wachen, das Lehrpersonale zu beaufsichtigen, überhaupt für alle Bedürfnisse der Schule bestens zu sorgen.

Prüfung.

§. 68. An jeder Religionsschule sind öffentliche Prüfungen, am besten zu Ende eines jeden Semesters abzuhalten.

§. 69. Die Gegenstände der Prüfung sind im §. 64 aufgezählt, da ist jedem Kinde Gelegenheit geboten. Die Grundsätze der israelitischen Religion und Moral, die Geschichte des jüdischen Volkes, das Uebersetzen der Gebete, sind für alle öffentlichen Schüler obligat; die Bibel im Urtexte, die Anfangsgründe der hebräischen Grammatik sind nur für Knaben obligat, die Kenntniß der Liturgie inobligat. —

Schulgeld.

§. 70. Die Bemessung und Eincassirung des Schulgeldes liegt dem gesammten Gemeinde-Ausschuß, mit Hinzuziehung des Schulaufsehers ob, welcher die Eincassirungen der Schulgelder dem von dem Ausschusse bezeichneten Cassier nach den ihm speciell zu erlassenden Instructionen zu überweisen hat.

§. 71. Die Schulcassa ist abgesondert von der Cultus-Gemeindecassa zu führen und zu verrechnen, jedoch bleibt es Pflicht der Gemeinde das Deficit der erforderlichen Schul-Auslagen, da wo die Schulcassa nicht auslangt, aus der Gemeindecassa zu decken. —

§. 72. Arme sind vom Schulgelde befreit.

§. 73. Zahlungsfähige Eltern, deren schulpflichtige Kinder die Ortsreligionsschule, aus welchem Grunde immer, nicht besuchen, haben dennoch das auf sie entfallende Schulgeld zu entrichten; es sei denn, daß ihre Kinder ihre Bildung und Erziehung auswärts genießen.

Religionsschulen in Filial-Gemeinden.

§. 74. Ortscultus-Gemeinden, die vom Orte der Bezirksgemeinde so weit entfernt sind, daß ihre Kinder am dortigen Religions-Unterricht nicht regelmäßig Theil nehmen können, sind verpflichtet für einen Religions-Unterricht in ihrer Mitte nach Kräften zu sorgen. Bei einem solchen Religions-Unterricht ist sich im Wesentlichen nach der Religionsschule der Bezirksgemeinde zu richten.

§. 75. Der Rabbiner in der Bezirksgemeinde hat mehrmals im Jahre den Religions-Unterricht zu inspiziren, namentlich den Semestral-Prüfungen amtlich beizuwohnen, um sich die örtliche

Ueberzeugung von dem gehörigen Fortgang zu verschaffen. Die unmittelbare Aufsicht über den Unterricht in der Filial-Gemeinde führt der Ortscultus-Vorstand.

Winkelschulen.

§. 76. Winkelschulen sind bei gesetzlicher Strafe verboten.

Cultus-Beamte.

Der Rabbiner.

§. 77. Der Rabbiner ist nicht blos Lehrer der Erwachsenen, sondern auch Jugendlehrer, aber nicht Schulmeister, und es soll ihm nicht die Pflicht des Vorbeteramtes aufgebürdet werden. Er hat für die Förderung eines ächt frommen und sittlichen Sinnes zu sorgen, die gottesdienstlichen und frommen Anstalten zu inspiziren, über religiöse Anfragen Bescheid zu ertheilen. Er darf ohne Zustimmung der Gemeinde eben so wenig als der Vorstand und Ausschuß keine Reform im Gottesdienste eigenmächtig vornehmen. Bei zu solchen Zwecken veranstalteten Versammlungen gelten alle Bestimmungen in den §§. 55, 56, 57 und 59.

§. 78. Der gesetzlich angestellte Rabbiner ist das Organ seiner Gemeinde in allen ihren religiösen Angelegenheiten; wo das Religiöse mit der Administration in einander greifen, hat der Rabbiner einverständlich mit dem Vorstande zu handeln.

§. 79. Er hat da, wo eine Religionsschule besteht, nicht nur dieselbe zu leiten und zu beaufsichtigen, sondern wo die Verhältnisse der Cultus-Gemeinde es erfordern, den Religionsunterricht in der Regel selbst zu ertheilen, und Jünglinge, die sich der rabbinischen Wissenschaft widmen wollen, und die nöthigen Vorkenntnisse im Talmud und der Casuistik bereits besitzen, hierin weiter zu unterrichten. Er hat die Prüfung der Religionslehrer, was den Inhalt der Lehre betrifft, insolange kein Seminar besteht; er hat die Pflicht zu predigen.

§. 80. Der Rabbiner hat die Aufsicht über den Cultus, in sofern er Lehre und Ritus betrifft, die Verwaltung der Disciplin durch den Vorstand, die Ertheilung rabbinischer Grade (Chower und

Morena), die Vornahme von Trauungen, Ehetrennung und Chaliza, die Matrikenführung, die Kundgebung des ehelichen Aufgebots, die Beaufsichtigung der Schächter, der Quellbäder und sonstiger Institutionen, das Gebet für den Landesvater in der landesüblichen Sprache. Zur Vornahme derlei Handlungen kann er im Verhinderungsfalle einen Andern delegiren, aber immer nur einen bereits angestellten Rabbiner.

Stellung des Rabbiners.

§. 81. Die Stellung des Rabbiners soll eine möglichst selbstständige sein. Er erhält einen angemessenen Gehalt in der Art, daß er nicht auf den Bezug sogenannter Sporteln nothdürftig hingewiesen bleibe.

§. 82. Wählbar sind nur solche Candidaten, die neben den Zeugnissen über die gesetzlich vorgeschriebenen academischen Studien, über Pädagogik und Catechetik, sich über ihre jüdisch-theologische Befähigung ausweisen.

§. 83. Zur Besetzung der Ortsrabbinerstelle legt der Vorstand dem Ausschusse das Verzeichniß sämmtlicher Competenten mit ihren Gesuchen und Zeugnissen vor, worauf dann die Wahl geschieht. Bei der Wahl eines Bezirksrabbiners haben sich sämmtliche Vorstände und sämmtliche Mitglieder der betreffenden Gemeinden zu betheiligen.

§. 84. Die Gemeinde ist indessen an diesen Terno-Vorschlag des Ausschusses nicht gebunden, sondern hat das Recht, Candidaten aus den übrigen Competenten zu wählen.

§. 85. Die Wahl des Rabbiners bedarf der Bestätigung der politischen Behörde.

§. 86. Erst nach einem dreijährigen Provisorium, während dessen der Gewählte in seinem Amte als tüchtig sich bewährt hat, soll er in demselben definitiv angestellt werden.

§. 87. Wer bereits als Rabbiner anderweitig im Amte gestanden, kann sogleich definitiv angestellt werden.

§. 88. Das Minimum des fixen jährlichen Gehaltes eines gesetzmäßig angestellten Rabbiners ist 300 fl.

§. 89. Die etwaige Zulage zu diesem Minimum, wie die Emolumente sind dem Uebereinkommen überlassen.

§. 90. Bei der Aufnahme eines Cultus-Beamten, der rituelle Functionen auszuüben hat, steht dem gesetzlich angestellten Rabbiner hinsichtlich der rituellen Befähigung des Anzustellenden, eine entscheidende Stimme zu.

§. 91. Ein gesetzmäßig angestellter Rabbiner kann nur wie ein politischer Beamter, nach den gesetzlich bestimmten Gründen, seines Amtes entlassen und entsetzt werden. —

§. 92. Ein Centralorgan für die Israeliten Böhmens in Cultus-Angelegenheiten ist in keiner Weise einzusetzen.

Vom Bezirks-Rabbiner.

§. 93. Bei der Wahl des Bezirks-Rabbiners haben sich sämmtliche Cultus-Gemeinden des Bezirkes zu betheiligen.

§. 94. Der Bezirks-Rabbiner bezieht als Local-Rabbiner den Minimalgehalt von 300 fl., für seine Bestimmung als Bezirks-Rabbiner aber erhält er eine Functionsgebühr nach Uebereinkunft der angeschlossenen Gemeinden ausgemittelt.

Wirkungskreis des Bezirks-Rabbiners.

§. 95. In der Gemeinde seines Wohnsitzes hat der Bezirks-Rabbiner alle Pflichten eines Orts-Rabbiners zu erfüllen. Sein Wirkungskreis und seine Rechte in den übrigen Cultus-Gemeinden seines Bezirkes sind von dem Uebereinkommen zwischen diesen und der Bezirks-Gemeinde bedingt.

§. 96. Der Bezirks-Rabbiner ist zugleich das Organ seiner Cultus-Gemeinde in allen ihren religiösen Angelegenheiten, der hohen Regierung gegenüber.

Religionslehrer.

§. 97. Der Religionslehrer wird durch den Schul-Vorstand (§. 66) gewählt.

§. 98. Nach einem dreijährigen Provisorium, während dessen der Religionslehrer seine Tüchtigkeit bewährt hat, steht es dem Vorstande frei, bei der Cultus-Gemeinde auf die definitive Anstellung anzutragen.

§. 99. Zum Religionslehrer sind nur solche Candidaten wählbar, die neben einem staatsbehördlichen Prüfungszeugniß über ihre pädagogische Befähigung, noch ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Religionslehrer vorlegen.

Gehalt eines Religionslehrers.

§. 100. Das Minimum des jährlichen Gehaltes eines gesetzlich angestellten Religionslehrers ist 200 fl. C. M.

§. 101. Diese Bestimmung findet jedoch auf einen zugleich als Religionslehrer fungirenden Rabbiner keine Anwendung (§. 89).

Schächter.

§. 102. Zur Verrichtung der Schächter-Functionen kann Niemand angestellt werden, der sich nicht mit einer, von dem betreffenden Orts- oder Bezirks-Rabbiner versehenen Approbation ausweist. Diese Approbation ist ihm unentgeldlich zu ertheilen.

§. 103. Der Schächter kann seine Function nur innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks, bei sonstiger Suspension, verrichten.

§. 104. Wo ein Schächter in kleineren Gemeinden, die keine förmliche Religionsschule haben, in den Anfangsgründen der Elementargegenstände Unterricht ertheilen will, muß er sich einer Prüfung bei dem Schulvorstande der Hauptgemeinde unterziehen.

Rabbinatsprüfung.

§. 105. Zur Anstellung als Rabbiner kann jeder Candidat zugelassen werden, der sich mit Befähigungs-Zeugnissen dreier anerkannter Rabbiner über seine Eignung zum Rabbinate auszuweisen im Stande ist. Der Gemeinde steht es jedoch frei, ihn zum Behufe der Aufnahme noch zu einer Prüfung an einen von ihm zu bestimmenden Rabbiner anzuweisen. —

§. 106. Diese Bestimmung hat blos provisorische Geltung bis zur Gründung einer jüdisch-theologischen Bildungsanstalt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 107. Sämmtliche Israeliten eines Ortes sollen in der Regel nur Eine Cultus-Gemeinde bilden.

§. 108. Wo daher mehrere selbstständige und gesetzlich anerkannte Synagogen-Gemeinden neben einander bestehen, verbleiben dieselben auch ferner in ihrer Selbstständigkeit, wie in allen ihren Rechten ungeschmälert.

§. 109. In Allem jedoch, was den Cultus nicht berührt, wie hinsichtlich der Wohlthätigkeitsanstalten und der Vertretung nach Außen in nicht religiösen Angelegenheiten, sollen sie möglichst eine Einheit bilden.

§. 110. Zu diesem Behufe tritt an die Spitze der Gesammtheit ein Vorstand, der ihr gemeinsames Vermögen verwaltet, ihre gemeinsamen Institute überwacht und sie nach Außen repräsentirt.

§. 111. Sogenannte Minjanim sind, mit Ausnahme der ersten 7 Trauertage im Hause der Leidtragenden, fortan untersagt. Ausnahmen können nur von dem Vorstande und dem Rabbiner gestattet werden.

§. 112. Wo Wohlthätigkeitsvereine bestehen, verbleiben sie auch ferner in ihrer Selbstständigkeit; nur dürfen Verwaltung und Cassa nicht in Einer Hand vereint sein.

§. 113. Der Friedhof, die Todtenbestattung und die dahin gehörigen Anstalten bleiben da, wo eine fromme Bruderschaft besteht, noch ferner der Verwaltung und Obsorge derselben vorbehalten. — Findet sich Jemand durch irgend eine Verfügung derselben beschwert, so hat der Ausschuß der Cultus-Gemeinde zu entscheiden; die näheren Bestimmungen über das Leichenceremoniell aber werden durch ein vom Rabbiner einverständlich mit dem Cultus-Gemeindevorstand zu entwerfendes Statut festgestellt.

§. 114. Es steht der Gemeinde frei, ihren besondern Verhältnissen gemäß Statuten bei sich einzuführen, nur dürfen solche in keinem Falle den Bestimmungen dieser Cultus-Gemeindeordnung zuwiderlaufen.

§. 115. Eigene Volksschulen zu errichten, sind die Israeliten nicht verpflichtet. Nur wo die Ortsverhältnisse es wünschenswerth machen, und die Verhältnisse der Cultus-Gemeinde es gestatten, steht es dieser frei, eine solche Schule mit Bewilligung der Regierung ins Leben zu rufen. Eine solche Anstalt steht dann unter der Controlle der Staatsbehörde.

§. 116. Alle gesetzlich angestellten Rabbiner und Religionsweiser sollen in ihren erworbenen Rechten verbleiben.

§. 117. Die Gründung neuer Cultus-Gemeinden in einem Orte, wo noch keine besteht, ist gestattet; jedoch haben diejenigen Mitglieder, die durch ihren Eintritt in die neue Gemeinde aus einer andern Gemeinde scheiden, sich mit Letzterer einzuverstehen. Bei nicht erzieltem Einverständnisse hat die politische Behörde die Vermittlung zu übernehmen.

§. 118. Sowohl Individuen, die ihr bisheriges Domicil aufgeben, als Ortsgemeinden können aus dem Gemeindeverbande treten; jedoch haben sie sich mit ihren Gemeinden hierüber abzufinden. Wird kein Einverständniß erzielt, so entscheidet die politische Behörde. Jedoch darf die Abfindungssumme nicht das Dreifache des im letzten Jahre geleisteten Beitrages übersteigen.

§. 119. Jede Cultus-Gemeinde erhält die corporativen Rechte moralischer Personen.

Statistische Tabellen über alle israelitische Gemeinden, Synagogen, Schulen und Rabbinate in Böhmen.

(Mit Berücksichtigung der neuen Kreis- und Bezirkseintheilung.)

Prager Kreis.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Bezirkshauptmannschaft Smichow.											
Beraun	6					Malkow	2				
St. Johann...	2					Tobolka	1				
Hostin	2					Königshof	1				
Bubowitz	2					Popowitz	1				
Sedletz.......	2					Jarow	1				
Hoch-Augezd ..	12	73	1			Konieprus	2				
Budnian	1					Tursko	1				
Groß-Moržin .	16		1			Auholiček	1				
Tetin	10		1			Rostok	3				
Mazaun......	2					Sukdol........	1				
Hiskow	1					Statenitz	1				
Bieltsch	1					Kamaik	5		1		
Wonoklas.....	18					Lichtendorf ...	2				
Königssaal....	5		1			Schwarzochs ..	1				
Ržewnitz	2					Hostaun	64		1	1	*
Wschenor	11		1			Středokluk....	1				
Trnowa	4					Groß-Herrndorf	1				
Ržidka.......	1					Kossiř........	10		1		**
Mnischek	4		1			Russin	1				
Stiechowitz ...	1					Kowar	2				
Slap	2					Motol	1				
Swinarž	7	39				Smichow	75		1		
Litten	32		1			Lochkow	9		1		
Letsch	1					Chotec	1				
Hatie	1					Gr. Jentsch...	3				
Suchomast	9					Hostiwitz	2				
Bikosch	4					Kl. Jentsch ...	1				
Winaržitz.....	1					Tachlowitz	2				
Tmain	3					Nutschitz.. ...	2				
Launin	3		1			Hořelitz	7		1		

* Schidlof. ** Dr. Ascher.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Draheltschitz...	1					Gr. Přitočno..	1				
Roth-Augezd ..	1					Libecow	1				
Chrustenitz	1					Dokes........	1				
Dollan.......	1					Kozolup	2				
Kl. Dobrai....	2		1			Paulow	3				
Dawle	5					Buschtiehrad ..	2				
Bojanowitz....	1					Brasskow	1				
Wozniß	1					Kladno.......	3				
Gr. Dobrai...	1										

Bezirkshauptmannschaft Eule.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Stein-Überfuhr	1					Benitz	1				
Modletitz	1					Křenitz.......	1				
Manderscheid ..	2					Patzdorf	1				
Zlatnik.......	6					Sibřin.......	2				
Pruhonitz.....	4					Kunitz	1				
Petrowitz	1					Pischelitz	4				
Klokocna						Unt. Březau...	1				
Techow.......	1					Stiřim.......	1				
Wschestar	2		1			Kreuz Kosteletz.	7				
Aufinowes....	3					Radegowitz....	1				
Dubec	2					Radimowitz ...	2				
Hagek........	1					Čenetitz	1				
Kralowitz	1					Lojowitz	1				
Nedwies......	2					Mokřan	1				
Tehowiček	1					Řepřitz.......	1				
Kolodieg	1		1			Gr. Popowitz..	2				
Biechowitz	4					Toditz........	1				
Blattow......	1					Brtnitz	1				
Stupitz	1					Augezdetz	1				
Řičan	1					Widowitz	1				
Lippan.......	1					Předboř	1				
Kuřj	1					Kaschowitz	4				
Wottitz.......	1					Wssechrom	1		1		
Popowiček....	1					Stranschitz ...	2				
Gr. Bobitz....	1					Menichowitz ...	1				

Bezirkshauptmannschaft Karolinenthal.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Dolinek	3					Kundratitz	9		1		
Kl. Bubna....	3		1			Chodow	2				
Zlonin	1					Scheberow....	1				
Hostiwar	1					Keeg	1				

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Gr. Nehwizd . .	2					Čtenitz	1				
Winař	3					Předletitz	1				
Brandeis	51	289	1	1	*	Sluha	1				
Altbunzlau	3					Gr. Čakowitz . .	1				
Lobkowitz	1					Liben	205		1	1	**
Obřistwy	6	30	1			Wysočan	1				
Kojetitz	1					Kobylis	1				
Wodolka	3					Chwala	1				
Jungf. Břežan	1					Seyprawitz . . .	1				
Bořanowitz . . .	1					Unt. Počernitz .	2		1		
Předbog	1					Pratsch	1				
Dolinek	1					Zabiehlitz	7				
Maslowitz	2					Ober-Krč	1				
Kletzan	1					Michle	6				
Bruky	8		1			Ob. Počernitz . .	1				
Zdiby	3					Maleschitz	1				
Libesnitz	2					Nusle	2				
Howořowitz . . .	1					Wrschowitz	2				
Mratin	2					Karolinenthal .	25		1		***
Klitschan	2					Girna	3		1		

* Haller. ** Kreisrabbiner Winter. *** Eisner.

Bezirkshauptmannschaft Rakonitz.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Rakonitz	30		1		*	Kaunowa	1				
Hřebečnik	1					Jungferteinitz . .	2				
Slabetz	3					Auřitz	2		1		
Modřowitz	6					Wrbno	2				
Swinařen	8		1			Hřischkow	31		1		**
Řausinow	3					Perutz	1				
Tittrich	1					Cernochow	2				
Krakow	2					Slawintin	3		1		
Welhotten	2					Patek	1				
Neudorf	8					Řiwčitz	1				
Petrowitz	2					Bedřichowitz . . .	1				
Seywedel	1					Pozden	1				
Přičina	1					Bilichow	1				
Hostokreg	1					Pürglitz	3				
Nausowa	4					Kruschowitz . . .	1				
Kornhaus	1					Rentsch	1				

* Kreisrabbiner Perel (starb vor Kurzem). ** Dr. Melis.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
N. Straschitz	10		1			Chlumtschan	1				
Wrschowitz	1					Winařitz	1				
Tschentschitz	1					Lischtian	3				
Zitolib	4					Laun	3		1		
Domauschütz	3					Leneschitz	2				

Bezirkshauptmannschaft Schlan.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Schlan	2					Bukol	1				
Quilitz	1					Weltruß	3				
Smečna	2					Auholitz	1				
Wrana	1		1			Zatwor	1				
Gr. Palec	1					Auschitz	1				
Klobuk	1					Postžižin	6		1		
Weißthurm	1					Woykowitz	4		1		
Zlonitz	3		1			Drinow	3				
Beřowitz	1					Křiwaus	2				
Dollin	1					Mühlhausen	3				
Schlapanitz	1					Chwatierub	4				
Kl. Horeschowitz	1					Libochowitz	63	260	1		*
Hospoſin	2					Budin	49	238	1		
Wrbitz	1					Swolionowes	1				
Zizitz	1					Podleschin	1				
Mscheno	2					Slatin	2				
Martinowes	1					Jeschin	15				
Radoſſin	1					Gr. Butschin	6				
Welwarn	2					Minkowitz	2		1		
Bratkowitz	2					Naumeřitz	1				
Gr. Bučina	3					Wollowitz	1				
Miletitz	1					Kolleč	4		1		
Neudorf	1					Brandeisl	2				

* Friedmann.

Bezirkshauptmannschaft Melnik.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Raudnitz	176		1	1	*	Natschinowes	1				
Hracholusk	1					Břiza	2				
Hniewitz	1					Letschitz	2				

* Albert Kohn.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Spomißle	5					Zahag	1				
Jeniowes	1					Krp	3				
Unt. Bukowitz .	1					Kanina	1				
Bechlin	2					Nebužel......	1				
Předonin	1					Hledseb	1				
Zitow........	5					Lieblitz	16	70	1		
Daniowes	1					Wawřinetz	1				
Křiwenitz	2					Hostin	3				
Ob. Břkowitz..	4		1			Boßin	1				
Kostomlat	2					Chodsch	1				
Klomin	4					Schemanowitz .	1				
Wtelno	1					Jellenitz	1				
Wehlowitz	2					Münichshof ...	1				
Sedletz.......	1					Březinka......	1				
Bischitz... ...	1					Melnik	2				
Čečelitz	3					Přiwor	1				
Borek........	1					Okraulik	2				
Řepin........	2					Schopko	4		1		
Žiwonin......	1					Kokořin	1				
Lieben	1					Kozarowitz	3				

Bezirkshauptmannschaft Přibram.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Křischow	1					Sudowitz	1				
Čim	5					Dobřisch	26		1		
Smolotel.....	20		1			Althütten.....	2				
Ertischowitz ...	9		1			Heiligfeld.....	2				
Zduchowitz	1		1			Neudorf......	3				
Westetz.......	2					Nechalow.....	1				
Milin	8		1			Obetznitz......	2				
Bohostitz	6		1			Suchodol	3				
Gr. Petschitz...	3					Draschow.....	1				
Dubenetz	1					Wobořischt....	2				
Wysoka	3					Cholin	1				
Kamena......	18		1			Čelin	11				
Duschnik	13		1			Neu-Knin	3				
Teutsch-Lhota .	2					Hluboſch......	5		1		
Liha.........	3					Drahlin......	1				
Obtschow.....	6					Pitschin	1				
Wermeřitz	1					Moran.......	1				

Bezirkshauptmannschaft Hořowitz.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Zbirow	3					Staschow	10	70			
Karez	1					Praskoles	39	157	1		
Hořowitz	6					Bezdietitz	3				
Wischim	1					Točnik	2				
Skipeřl	2					Žebrak	2				
Neumettel	3		1			Rescholau	31	190	1		
Biechtschin	3		1			Zwikowetz	5	28	1		
Wscheraditz	8		1			Praschno-Augezd	40		1		
Lochowitz	18		1			Tereschau	32	187	1		
Libomischl	5	31									
Netolitz	2										

Budweiser Kreis.

Bezirkshauptmannschaft Budweis.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Křtenow	1					Kaladey	94	500	1	–	**
Nezdaschow	27	175	1		*	Bzy	1				
Zirnau	6		1			Lischin	1				
Moldau-Thein	4					Forbes	1				

* Ignaz Stern. ** Kreisrabbiner Jacob Maler.

Bezirkshauptmannschaft Krumau.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Křimau	1					Krumau	3		1		

Bezirkshauptmannschaft Kaplitz.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Rosenberg	23	130	1	1		Hörschlag	1				

Bezirkshauptmannschaft Neuhaus.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Wittingau	2		1			Altstadt	25	200	1		
Platz	11		1	1		Neubistritz	3	20			
Chlumetz	2		1			Neuhaus	12	75	1		
Königsöck	4										

Bezirkshauptmannschaft Tabor.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Tabor	20		1	1	*	Unt. Hrachowitz	5		1		
Seltsch	1					Radwanow	1				
Plan	5					Kardač Řečič	25	120	1		
Zohř	1					Tutschap	35	200	1		**
Koschitz	1					Budislau	4				
Stahletz	20	150	1			Miskowitz	61	270	1	1	⁂
Wlasenitz	1					Raudna	2				
Nemischel	6		1			Chanustnik	20	100	1		
Chotowin	2					Radenin	51	190	1		
Hlinitz	2					Kosmitz	1				
Radkow	1					Wlčowes	1				
Lhota-Jenic-kowa	1					Cheynow	2				
						Ober-Swětla	1				
Jung Woschitz	15	90	1			Unt. Swètla	1				
Bieltsch	1					Wostkowetz	1				
Noskow	1					Bradatschow	5				
Zhor	1					Babčitz	20	100	1		
Woldřichow	1					Gr. Jeschow	1				
Střitetz	1					Kl. Jeschow	1				
Kahlowitz	1					Smilowy Hory	1				
Křtienowitz	4					Stoyslawitz	1				
Teutsch Zahořj	1					Hinter-Střiteř	3				
Laschan	1					Mezymosty	2				
Schebiřow	1					Dworetz	11		1		
Wozna	1					Přehořow	19	120	1		
Kotschow	1					Kwassowitz	2				
Willitz	1					Dirna	1				
Kamberg	5		1			Zalschy	2				
Poybuk	1					Wyschetitz	1				
Domamischl	1					Obratitz	1				
Rodna	1					Mutitz	1				
Dieditz	1					Malowitz	5				
Damenitz	1					Chlistow	1				
Petrowitz	2					Zařitz	3				

* Gutmann Klemperer. ** Schik. ⁂ Schiffmann.

Bezirkshauptmannschaft Mühlhausen.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Laschowitz	1					Kowařow	2				
Zahořan	1		1			Předbořitz	1				

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Radwanow	2					Weselyčko	16	110	1		
Řenkow	6					Zbieschitz	15		1		
Kotegřin	6					Křižanow	2				
Kogetin	1					Mühlhausen ..	13	90	1		
Plana	7		1			Modlikow.....	1				
Sobedraž.....	1					Kl. Chischka ..	4				
Zahradka	1					Radiegkau	4				
Pechowa Lhota	1					Lhota Starčowa	2				
Woltiřow.....	1					Kwietusch.....	15	90	1		
Itzkowitz	2					Gistebnitz	14	90	1		
Kwietow	2					Borotin	1				
Kutřeř.......	6	30	1			Řewenov	1				
Wosek	1					Mezno	2				
Bechin	19	80	2			Swatkowitz ...	1				
Natay	2					Mezdřič......	2				
Sudoměřitz ...	3		1			Prtschitz	2		1		
Draschitz......	1					Kwasegowitz...	1				
Woporan....	2					Milostitz......	1				
Selin........	2					Bunkowitz ...	4				
Bernarditz	2					Střezmeř.....	10		1		
Dobronitz.....	2					Getřichowitz...	1				
Zalschy......	1					Stupschitz.....	3				

Bezirkshauptmannschaft Pilgram.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Lukawetz......	25	210	1			Ober-Zerekwe .	11	50	1		
Bezdiekau.. ..	1					Pawlow......	10	60	1		
Slawietin	1					Lipkowa Woda	3				
Teindorf......	1					Wlasenitz	1				
Gründorf	1					Božekow	3		1		
Mezyles......	1					Austraschin....	1				
Wiklantitz.....	3					Prosetsch	2				
Alt-Smrdow ..	1					Cižkow	1				
Wodutz.......	3					Neu-Zerekwe ..	30	160	1		
Maleschin.....	1					Chmelna	1				
Tiechobus.....	1					Poschna	2				
Gr. Chischka..	1					Neudorf	2				
Březina......	1					Patzau	32	180	1		
Zahradka	1					Kamen......	1				
Hořepnik	25	150	1			Esche	1				
Roth-Řečitz ...	2					Czernowitz	15	100	1		
Langendorf....	2					Lidman	1				
Miroschau	2					Tiemnitz......	1				

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Chwalkow	2				
Kamenitz	20	120	1		
Gabrielendorf .	1				
Prawikow.....	1				
Castrow	1				
Neu-Öttingen .	12	75	1		
Deschna	7	50	1		
Hajowitz	1				
Pořin.........	1				
Neuhof.... ..	1				

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Křeč	1				
Hartlikow.....	1				
Oblajowitz	3				
Prasetin	1				
Gr. Černa....	1				
Lhota Salačowa	2				
Getřichowes...	3				
Hauserowka ...	1				
Zagičkow	1				

Bezirkshauptmannschaft Beneschau.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Bielitz	4				
Brezan.......	1				
Telletin	2				
Konorischt	1				
Pořič........	1				
Brodez.......	1				
Bukowan	1				
Kosmitz	2				
Watzlawitz	1				
Přibieschitz....	3				
Auschitz	4				
Petraupin	3				
Beneschau	7		1	1	
Neweklau.....	13		1		
Mlikovitz	5				
Křečowitz.....	2				
Marschowitz ...	6				
Tschebanowitz..	1				
Zahradka	2				
Bistritz	1				
Neswačil	3				
Neudorf	3				
Kechleb.......	3				
Chlum	1				
Přestawlk... .	2				
Auschitz	2				
Chleb........	1				
Kl. Chwogen..	1				
Kuny	2				

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Podmarschowitz	1				
Přibischitz.....	2				
Řehowitz	1				
Böhm. Sternberg	1		1		
Diwischau	13		1		
Dallow.......	1				
Drahniowitz...	1				
Křeschitz	1				
Sternhof	1				
Stebusowes ...	1				
Tichonitz	1				
Tscherschenitz ..	1				
Dalkowitz	2				
Střechow	2				
Wlaschim	9				
Domaschin	3				
Pawlowitz	4				
Stiepanow....	12		1		
Techow	1				
Kladrub	1				
Dislawitz	2				
Ratay	2				
Kondratitz	1				
Welisch	1				
Miestečko.....	1				
Hřzin	2				
Libaun	1				
Bořkowitz.....	2				

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Lauiowitz	1					Ciniowitz	1				
Rathscheradetz .	3		1			Beykowitz.....	1				
Woleschna	2					Libesch	1				
Prawietitz	1					Nemisch	1				
Wračkowitz ...	2					Wostředek.....	2				
Damenitz	4					Mschischowitz ..	1				
Tworschowitz ..	1					Cakow	1				
Postupitz	1					Wodsliw	1				
Čeliw........	1					Wranow	2				
Popowitz	4					Humenetz	1				
Bilkowitz	1					Psař.........	1				
Neu-Reichenau.	2					Kalna	1				
Tatouniowitz...	1					Sauschitz	4				
Radoschowitz ..	1					Sedumpan....	4				
Střižkow	2					Ceptitz	1				
Třebesitz	1					Wonschowitz ..	3				

Bezirkshauptmannschaft Wottitz.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Boschkowitz....	1					Wittin	1				
Drachkau	2					Kraschowitz ...	1				
Tomitz	1					Zahradka	5				
Radischt	2					Kosobud	1				
Wosetschau....	1					Hinter-Chlum .	1				
Sukdol	3					Bord Chlum...	2				
Stietkowitz....	2					Hullin	1				
Amschelberg ...	37		1		*	Skurhof.	2				
Woikau	8					Weseličko.....	1				
Wottitz	89		1		**	Wilasowa Lhota	1				
Bollechowitz ...	1					Zahradka	1				
Smilkau......	1					Hoch-Chlumetz .	56		1		
Arnoschtowitz ..	1					Draschkow	20		1		
Giřikowitz	1					Wodlochowitz .	4				
Roth-Augezd ..	3					Jankau	1				
Řikow	1					Radmeřitz.....	1				
Geschetitz	1					Cestin........	1				
Křenowiček ...	1					Girin	2				
Třebnitz	7		1			Zahradnitz	1				
Wořikow	1					Rudoltitz	1				
Petrowitz	8		1			Aubenitz......	1				
Poreschin	1					Bramowitz	1				

* David Lewi. ** Moses Bloch.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Slawin	1				
Neustupow	19	110	1		
Otradowitz	7				
Ziretitz	1				
Sedlečko	4				
Westetz	1				
Čerkow	1				
Hliwin	1				
Kobily	3				

Pardubitzer Kreis.

Bezirkshauptmannschaft Kollin.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Kralowstwy	1				
Třebaul	2				
Swoischitz	1				
Libodřitz	1				
Neudorf	1				
Woderad	1				
Drahodubitz	1				
Gr. Bečwar	1				
Zamusk	2		1		
Krimlow	1				
Skworniow	2				
Cirkwitz	2				
Schwarzbuda	2		1		
Ratay	3		1		
Malowid	1				
Podwek	2				
Gežowitz	1				
Makolusk	1				
Ledečko	1				
Auschitz	1				
Talmberg	1				
Cekanow	1				
Smilowitz	1				
Stankowitz	1				
Opatowitz	1				
Miroschowitz	3				
Kohl-Janowitz	21		1		
Neudorf	1				
Sobieschin	1				
Ober-Krut	1				
Radlitz	1				
Bohauniowitz	2				
Planian	2		1		
Přebos	1				
Wrbcan	2				
Dobřichow	1				
Cerhinek	1				
Zdenitz	1				
Radowesnitz	1				
Weltrus	1				
Kollin	313		2	2	*
Dreihöfen	1				
Ctitar	1				
Alt-Kollin	1				
Neudorf	1				
Owčar	1				
Beychor	1				
Sendraschitz	1				
Wohař	1				
Lhota-Gestřebna	1				
Freudenek	1				
Grunta	1				
Liebenitz	1				
Gr. Wosek	1				
Cerhenitz	2				
Rattenitz	1				
Březan	2				
Radim	2				
Chottutitz	1				

* Dan. Frank.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Tattetz	1					Řendiow	1				
Wranitz	1					Neu-Samechow	1				
Mitrow	1					Wlkow	1				
Solopisk	2					Hrosnitz	1				
Chotauchow	1					Konarowitz	1				
Jeltschan	1					Weletau	1				
Inditz	2					Petschkau	2				
Miletin	1					Nebowid	1				
Mantschitz	1					Polep	1				
Raschowitz	1					Bohuniowitz	1				
Piwnisko	1					Stein-Lhota	1				
Schandau	1					Nepomeřitz	1				
Kazow	5					Groß-Gbell	2				
Sliw	1					Kl. Loschan	1				
Koblasko	1					Kořenitz	1				
Cestin	1					Sedlau	1				
Cenowitz	1					Wellin	2				
Kurz	1					Chotaun	1				
Tlutschen	3					Zberadin	2				
Chabřitz	1										

Bezirkshauptmannschaft Schwarzkosteletz.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Kammerburg	1					Choteysch	1				
Kozerad	1					Dobropul	1				
Střimelitz	1					Krupa	1				
Heusitz	1					Motschednik	1				
Senohrab	1					Sinetsch	1				
Struhařow	1					Přistaupin	8		1		
Schw. Kosteletz	6		1			Unter-Gschell	1				
Kozeged	1					Tuchoras	1				
Stihlitz	1					Tismitz	1				
Krnoged	1					Mrzek	1				
Prusitz	1					Lstiboř	1				
Nutschitz	2					Bilan	1				
Wegžerek	1					Sbamnik	1				
Weplan	1					Hořan	1				
Schw. Wodierad	1					Poříčan	2				
Woleschetz	1					Klučow	1				
Brnik	1					Daubrawčitz	1				
Swegetitz	1					Neudorf	1				
Tehowetz	1					Střimelitz	1				
Wititz	4					Mielnik	1				

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Skworetz	5		1			Kaunitz.......	3		1		
Auwal	3		1			Wischerowitz...	2				
Přissimas.....	1					Kozowas	1				
Sluschtitz.....	1					Gr. Horauschan	1				
Kwietnitz.....	1					Kl. Horauschan	1				
Střebdhostitz ..	1					Wikan	2				
Zlata..	1					Břistew	1				
Tuklat	1					Mochow	2				
Rostoklat	1					Cernik	2				
Březan......	1					Tlustofaus	1				
Limus........	2					Daubek	3				
Böhm. Brod ..	1										

Bezirkshauptmannschaft Kuttenberg.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Czaslau......	1					Dobřen	1				
Žleb.........	2					Mißkowitz.....	1				
Winař	1					Wernířow	2				
Hostaulitz.....	1					Sbraslawitz ...	35	215	1		
Podmok......	1					Ronow	2				
Kohzohlod	1					Mladotitz	1				
Tupadl.......	1					Morawan	1				
Schořow	1					Třemoschnitz...	1				
Bratschitz.. ..	1					Podhrad......	1				
Potiech	1					Podhořan.....	2				
Dobrowitz....	1					Turkowitz	2				
Močowitz.....	1					Bukowina	1				
Březy	1					Hosch ialowitz..	1				
Dobrowitow...	3					Schuschitz.....	15	99	1		
Hostkowitz	2					Owčar	1				
Lohew	3					Zirkwitz	2				
Dieditz	1					Třebeschitz.....	1				
Žiak	1					Zaboř...	1				
Strampauch...	2					St. Katharein .	2				
Kluk	4					Kobilnitz	1				
Chwalowitz....	2					Moraschitz	1				
Krupa	1					Hlisow	2				
Korutitz	1					Malin	1				
Cernin	1					Krschleb	1				
Maleschau	20	140	1			Chlum	1				
Sukdol.......	1					Cegkowitz.....	2				

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Damirow	3					Hrabinschin ...	2				
Schebestenitz...	2					Horuschitz	1				
Třebonin	1					Roth-Janowitz .	1				
Sauniow	1					Stremoßnitz ...	1				
Neu-Lhota	1					Werniřow	1				

Bezirkshauptmannschaft Ledetsch.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Wostrow	1					Křeschin	2				
Slawoschow ...	1					Cenenitz	1				
Hodkow	1					Jenikau	2				
Hranitz	2					Paltschitz	1				
Zrusch	1					Küniowitz.....	2				
Krasaniowitz...	1					Keblau	1				
Horka........	2					Buřenitz	1				
Kralowitz	11		1			Chischna	2				
Unt. Kralowitz.	21	280	1			Dunitz	1				
Tomitz	2					Prawonin	17		1		
Schebořitz.....	1					Annadorf	2				
Martinitz	2					Kopanin	1				
Sniet	2					Časlawsko ...	3				
Zahradka	4					N. Prachniau .	6				
Ježow	1					Koschetitz	12	10[illegible]	1		
Blažegowitz ...	1					Neudorf	1				
Žibřidowitz	1					Unterstadt	1				
Ob. Pasek	2					Bistra	1				
Podiwitz	1					Dobrawuda ...	1				
Hniewkowitz ...	1					Reytschkau	1				
Ha[illegible]rautschitz ..	1					Mezyklas	1				
Kauth...	1					Ledetsch	20	155	1		
Hammerstadt ..	2					Bohumielitz ...	1				
Pertoltitz	4					Hradetz.......	1				
Gr. Pasek	1					Bohdanetsch...	1				
Nesmieřitz	1					Biela	1				
Schwiehan...	1					Machowitz	1				
Riesenburg....	1					Swietla	7		1		
Hulitz	1					Benetitz	1				
Křiwsaudow...	4		1			Wilimowitz ...	5				
Strojetitz	1					Neudorf	1				
Cechtitz	2					Zwitkowitz	1				
Cerničy	1					Radostowitz ...	1				
Kl. Pasek	3					Niemtschitz....	4				

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Buda	2					Bukow	1				
Mileschowitz ...	3					Tisek	2				
Lhota-Owesna .	1					Miřetitz	9		1		
Wlkanow	1					Wotrotschitz ...	1				
Wonschow	2					Bernartitz. ...	3				
Jedlina	1					Brzotitz	2				
Babitz	1					Budkowitz.....	1				
Borownow ...	1					Arbelowitz	1				
Chmelna	4		1			Peter Lhota...	3				
Katscherow...	1					Stedina	1				
Ružkolhotitz ...	4					Cheystowitz....	3				

Bezirkshauptmannschaft Deutschbrod.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Selau........	1		1			Lignitz	5		1		
Heraletz	1					Kl. Koikowitz ..	1				
Humpoletz.....	40	340	1			Gr. Koikowitz .	1				
Pollerskirchen..	23	150	1			Budikau	2				
Windig-Jenikau	11	56				Keyschlitz	2				
Preitenhof	1					Okrauhlitz	1				
Friedrichsdorf..	1					Skala.........	1				
Stöcken	6					Kraupen......	1				
Polna	128	770	1	1	*	Břewnitz......	2				
Lerchenhof	1					Biela	5				
Scheibelsdorf ..	1					Kurzdorf	1				
Frauenthal	2					Hauschitz......	2				
Kwietnau	2					Kalischt	3		1		
Wiez	8		1			Linden	1				
Lhota	2										

* Dr. Philipp Polatschek.

Bezirkshauptmannschaft Chotieborž.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Wřbitz	1					Skuhrow	1				
Smrdow	3					Pohled	1				
Leschtina	2					Tieß.........	1				
Bačkow	1					Kniesch.......	1				
Haberu	54	420	1	1	*	Lutschitz	1				
Steinsdorf....	1					Zbožj	2				

* Pick.

Namen des Ortes	Familien	Seel n	Synagog n	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schul n	Rabbiner
Rosochatetz....	3					Negepin......	1				
Kremenitz.....	1					Wilimow.....	1				
Libitz........	14		1			Nasaberg.....	1				
Chotieborž....	5					Geltsch-Jenikau	100	710	1		*
Počatka......	1					Rag.........	3				
Gilem.......	1					Stuparowitz...	1				
Neuesdorf.....	1					Sirakowitz....	1				
Modletin.....	1					Kobilihlawa...	1				
Lhotka.......	1					Wlkanec......	1				
Hojeschin.....	4					Neudorf......	1				
Bestwin......	1					Zwiestowitz....	1				
Rosteyn......	1					Spitiz.......	1				
Kuchel.......	1					Ribniček......	1				
Jeřischno.....	1					Friedenau....	1				
Podhořitz.....	1					Chotnitz......	1				
Přibram.....	3					Ostružno.....	1				

* Altar.

Bezirkshauptmannschaft Pardubitz.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Großdorf.....	1					Bohdanetsch...	3				
Choltitz.......	2					Živanitz......	1				
Stagitz.......	1					Wositschek.....	1				
Lipoltitz......	1					Zdanitz.......	2				
Hollotin......	1					Rostitz.......	1				
Chwalletitz....	2					Kunietitz......	1				
Spitowitz.....	1					Raab........	1				
Pardubitz.....	2					Neuhradischt...	4				
Spogil.......	1					Dřitsch.......	2				
Lan ob der Gruben........	1					Beyscht......	1				
Přelautsch....	5					Rokitno......	1				
Lehonitz......	1					Chwogno.....	1				
Jankowitz.....	1					Chwognetz....	1				
Semin.......	1					Pobieschowitz..	1				
Kogitz.......	1					Holitz........	1				
Biela........	2					Reditz........	2				
Bukowka....	2					Trauendorf....	1				
Habřina wlčj.	1					Sezemitz......	1				
Sopretsch.....	2					Weska.......	1				
Wischeniowitz..	2					Daschitz......	5				
Woletsch......	2					Rowen.......	1				
Zarowitz......	2					Litietin.......	1				

Bezirkshauptmannschaft Chrudim.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Chrudim......	3					Raubowitz.....	52		1		
Medleschitz....	1					Zagezdetz.....	31		1		
Blatto.......	2					Chlum........	1				
Dřenitz.......	2					Drewikau.....	30		1	1	
Heřmanměstitz.	60	840	1		*	Nassaberg.....	2				
Zdechowitz....	4		1			Seltsch.......	1				
Hrochow Třinitz	1					Litziboritz.....	1				
Prestawelk....	19	210	1			Slatinan.....	1				
Miretitz......	1					Kamenitz......	1				
Chrast.......	2					Rohosna.....	1				
Podlaschitz....	2										

* Kreisrabbiner Samuel Brod.

Bezirkshauptmannschaft Hohenmaut.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Stann.......	1					Neuschloß.....	1				
Uhersko......	1					Zaboř........	1				
Janowitz......	1					Skuč........	2				
Lusche........	55		1		*	Hlinsko.......	2				
Koschumberg..	1					Zaležan......	1				
Stienitz......	1					Brandeis.....	1				
Zamrsk.......	1					Mostek.......	1				
Chotzen.......	2					Ober-Jelleny..					

* Max. Haller.

Bezirkshauptmannschaft Leitomischl.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Leitomischl....	2					Bohnowitz....	1				
Abtsdorf......	1					Swojanow....	3				
Nickel.......	1					Bistrau.......	7				
Moraschitz....	1					Makau.......	1				
Cerekwitz....	1					Přiluka.......	1				

Jičiner Kreis.

Bezirkshauptmannschaft Königgrätz.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Stratschow ...	2					Libschan	2				
Sadowa......	1					Nedelischt	1				
Rechanitz	1					Hohenbruck....	3				
Puchlowitz	1					Libischau	2				
Syrowatka....	1					Opatowitz	1				
Kratenau	2					Lhota bei Libschan	1				
Königgrätz ...	2										

Bezirkshauptmannschaft Königinhof.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Smiřitz	2					Josephstadt....	2		1		
Hořeniowes ...	4					Welchow......	1				
Ziegelschlag ...	4					Großbock	18	120	1		
Jaromiř.....	2					Zwoll........	4				

Bezirkshauptmannschaft Trautenau.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
MittelAltenbuch	2					Schatzlar	1				
Trautenau	2					Wildschitz	2				

Bezirkshauptmannschaft Braunau.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Adersbach.....	2					Braunau	1				
Unt. Wekelsdorf	4	15				Starkenstadt...					

Bezirkshauptmannschaft Reichenau.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Hodetschin	1					Litschow	1				
Reichenau.....	60	400	1		*	Castalowitz....	2				
Daudleb	46	400	1			Borohradek ...	1				
Přestawelk	4					Skalka........	29	115	1		
Borownitz	1										

* Goldschmied.

Bezirkshauptmannschaft Senftenberg.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Roketnitz. ...	25	100	1			Grulich	2				
Senftenberg. . .	50	200	1			Schambach....	2				

Bezirkshauptmannschaft Neustadt.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Neustadt	2					Mezritsch	3				
Nachod.......	150	600	1	1	*	Přepich	2				
Opotschno	3	16				Bolehoscht	2				
Dobruschka....	10	50	1			Brozan	2		1		
Bistrey.......	4										

* J. Wiesner.

Bezirkshauptmannschaft Jičin.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Kopidlno	3					Dietenitz......	30 (Dietenitz, Brodek, Wossenitz, Batschalek, Ober-Rokitan, Unt. Rokitan, Bistřitz zusammen)				
Cholenitz	1					Brodek					
Biechar	1					Wossenitz					
Wřetz	1					Batschalek					
Slawostitz ...	1					Ober-Rokitan. .					
Schidowitz	1					Unt. Rokitan . .					
Wlegnetz......	1					Bistřitz					
Pschowes	1					Roždialowitz ..	30	150	1		
Altenburg.....	2					Langlhota	2				
Liban	10	45	1			Mlodegow	1				
Audrnitz	1					Kost	1				
Kř. schitz	1					Liboschowitz ...	1				
Gitschinowes ..	1					Dobschin	1				
Podhrad......	1					Mehluž	1				
Střewatz	1					Unter-Bauzen..	3				
Ceschow	1					Přihowog.....	1				
Wostružno	1					Lhota Zelenska.	1				
Dřewenitz.....	1					Woschtowitz ...	1				
Gitschin	20	67	1	1	*	Steblowitz	2				
Domausnitz ...	25	100	1			Wobrubetz	1				
Wesselitz	30					Freidorf	1				
Rabakow	30										

* Abr. Grünfeld.

Bezirkshauptmannschaft Hořitz.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Tschista	1					Großgeřitz	1				
Bielohrad	2					Cerekwitz	2				
Miletin	1					Hořitz	55	356	1	1	
Politschau	2					Mlasowitz	1				
Třebihoscht....	1					Holowaus	1				

Bezirkshauptmannschaft Podiebrad.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Schehun	1					Ciniowes	2				
Dlauhopolsko ..	1					Wellenitz	1				
Podiebrad.....	8	50	1			Aumislowitz ...	1				
Kluck	2					Laubenthal....	1				
Pniow	2					Chotianek.....	2				
Skoletsch	1					Libitz	2				
Přednj Lhota..	1					Odřapes......	1				
Piskowa Lhota.	3					Senitz	1				
Kostelnj Lhota.	2					Podmok	1				
Petschek	3					Wrbitz	3				
Miltschitz	1					Opotschnitz ...	1				
Chwalowitz....	1					Wolfsberg	1				
Zweřinek	1					Hermansdorf ..	1				
Pist	1					Saan	1				
Zbožj	3					Chwallowitz ...	1				
Křetschkow	1					Zabanos......	1				
Patek	1					Gr. Opolan...	1				
Kaut..... ...	2										

Bezirkshauptmannschaft Neubidschow.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Neubidschow...	85	461	1	1	*	Humburg	1				
Kleinbarchow ..	22		1			Wobora	1				
Chlumetz......	3					Gr. Smrkow..	1				
Nepolis	1					Hoch-Wesely...	1				
Hradischko	1					Wolanitz......	1				
Mischtiowes ...	3					Smidar	2				
Chrtschitz	1					Křiwan.......	3				
Radowesnitz ...	1					Selmitz.......	1				
Lipetz	1					Chrtschitz	1				
Groß-Barchow	1					Lhota Uhlirska.	1				

* Abr. Moses Freund.

Bezirkshauptmannschaft Turnau.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Sezemitz	1					Turnau	45	300	1		
Gillowey	2					Groß-Skal	3				
Böhm. Aicha	3					Autsch	2				
Dalimeřitz	9					Hlawitz	1				

Bezirkshauptmannschaft Semil.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Skal	3	12				Pipitz	1				
Semil	4	20				Eisenbrod	2				

Bezirkshauptmannschaft Jungbunzlau.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Jungbunzlau	180	900	1	1	*	Pietikopel	1				
Březno	2					Katusitz	1				
Judendorf	1					Kl. Tscheititz	1				
Sekorad	1					Nimeřitz	2				
Kl. Daubrowa	1					Ober-Cetno	1				
Kl. Horka	1					Unter-Cetno	21	200	1		
Stranka	2					Kl. Daubrawitz	2				
Kowan	1					Podoll	1				
Iser Wtelno	5					Münchengrätz	20	200	1	1	
Zamost	12	100	1			Kloster	1				
Lhota	2					Dallowitz	1				
Woděrad	1					Ober-Stakor	1				
Straschnow	1					Rožatow	1				
Krusko	2										

* Kreisrabbiner Dr. Elbogen.

Bezirkshauptmannschaft Nimburg.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Mzel	3					Neu-Koschalek	1				
Křinetz	30	180	1			Gr. Wschelis	3				
Lissa	2					Hořatew	2				
Todoletz	2					Budimeřitz	1				
Brodetz	2					Schlotawa	1				
Luschtienitz	11	60	1			Chleb	1				
Bezno	1					Westetz	1				
Nemeslowitz	1					Netřebitz	1				
Wrutitz	2					Kowanitz	10	60	1		

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Leipaer Kreis.											
Bezirkshauptmannschaft Reichenberg.											
Gillowey	2					Morchenstern ..	1				
Bezirkshauptmannschaft Gabel.											
Frauenberg ...	25	130	1	1							
Bezirkshauptmannschaft Außig.											
Türmitz.......	2					Dubitz........	1				
Schönfeld	1										
Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Leippa.											
Böhm. Leippa .	130	840	1	2							
Bezirkshauptmannschaft Dauba.											
Liboch	4		1			Welleschitz	2				
Schellesen	1					Albertsthal....	2				
Tuppadl	1					Ober-Widim..	1				
Schnedowitz ...	2					Gestřebitz	2				
Křeschow	2					Unter-Widim ..	2				
Zebus	8					Hirschberg ...	1				
Radaun	25	130	1			Kroh	1				
Bezirkshauptmannschaft Leitmeritz.											
Leitmeritz	2					Lobositz	13	85	1		
Theresienstadt .	3					Sullowitz	2				
Třiblitz	4		1			Dubkowitz.....	3				
Netluk	1					Wellemin	3				
Opolan	3					Schima	1				

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Wchinitz	1					Ploschkowitz ...	1				
Kamaik	1					Zahoran	2				
Milleschau	12	92	1			Libochowan	2				
Liebeschitz	2					Křeschitz	1				
Auscha	10	60	1								

Egerer Kreis.

Bezirkshauptmannschaft Teplitz.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Kostenblatt....	2					Soborten	89	330	1	1	
Kremusch	3					Sensemitz.....	9	50	1		
Teplitz	156	588	1	1	*						

* Kreisrabbiner David Pick.

Bezirkshauptmannschaft Brüx.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Kolosuruk	3					Brüx	2				
Lischnitz	6		1			Görkau.......	4		1		
Kummerbuesch .	1					Türmel... ...	1				
Seydowitz	1					Oberleitensdorf	1				
Harreth	10		1								

Bezirkshauptmannschaft Saaz.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Wallisgrün....	22		1			Treskowitz	2				
Deslawen.....	10		1			Strecknitz......	1				
Kolleschowitz...	3					Střkowitz	2				
Hokau........	5					Mraditz.......	1				
Woratschen....	3					Imling........	3				
Döreisen......	7		1			Postelberg.....	39		1	1	
Michelup	15		1			Netschenitz	2				
Liebeschitz	22		1			Ribnian	2				
Tuchořitz.......	8					Welmschloß ...	1				
Dreiamschel ...	1					Eidlitz........	130		1	1	*
Litschkau......	17		1			Bielenz	10		1		

* Fürth.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Horatitz	1					Petersburg	1				
Neusattel	4					Kluntschan	2				
Maschau......	11		1			Steben.......	2				
Weitentrebetitsch	57		1			Podersanka	1				
Ledau	21		1			Selt ch	12		1		
Teutsch-Rust...	25		1			Libořitz	3		1		
Tscheraditz	18		1			Schölesen	5				
Schönhof	4					Miloschitz	2				
Miltschowes ...	1					Libotschau	6		1		
Zührau	3					Hoch-Libin	7		1		
Flöhau	5					Chotieschau ...	1				
Pomeisl	1					Horatitz	1				
Lust	3					Ob. Michelup .	1				
Přibenz	3										

Bezirkshauptmannschaft Kaaden.

Dehlau.......	1					Leschkau	4				
Winteritz	2					Saar	7		1		
Radonitz	3					Tuppau	2				

Bezirkshauptmannschaft Karlsbad.

Unt. Chodau...	5					Petschau......	38		1		*
Ober-Chodau ..	1					Karlsbad	5		1		
Lichtenstadt....	75	527	1	1		Aich	1				
Dalwitz.......	1					Unt. Lomitz....	4				
Welchau	1					Ober-Lomitz ...	2				
Nitwa........	7		1								

* Sim. Popper.

Bezirkshauptmannschaft Luditz.

Gießhübel	5					Reschwitz	8				
Schönau......	1					Waltsch	2				
Luck	23		1			Kosteřan......	5				
Werschetitz	2					Liebkowitz	3				
Budau	11		1			Poschau	1				
Tonischen	6					Chiesch.......	20		1		

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Nebosedl	2					Teltsch	7				
Tiß	1					Kostlau	13		1		
Lubenz	3					Stiedra	9				
Libin	15		1	1		Klum	5				
Udritsch	6		1			Schaub	1				
Sichlau	4					Pürles	4				

Bezirkshauptmannschaft Eger.

Hörschim	3					Unt. Schönbach	2				
Steingrub	9		1			Abtsroth	1				
Neukirchen	3					Eger	3				
Schönbach	1					Wildstein	3				
Ober-Schönbach	2										

Bezirkshauptmannschaft Falkenau.

Falkenau	2					Königswarth	46		1	1	*
Haselbach	1					Amonsgrün	16		1		
Thein	1					Mültigau	6		1		
Schaben	2					Schönlind	37		1		
Steinbach	8		1			Wöhr	1				
Habersbirg	1					Kirchenberg	13		1		
Pochlowitz	3					Arnetzgrün	20		1		
Katzengrün	3					Königsberg	18		1		
Schüttüber	27		1	1							

* Kreisrabbiner Moses Sachs.

Bezirkshauptmannschaft Tachau.

Neustadtl	47		1			Paulushütte	1				
Pernatitz	12		1			Schossenreuth	11		1		
Elsch	2					Bernitzreut	1				
Labanth	13		1			Purschau	14		1		
Alt-Sedlischt	3					Langendörflas	20		1		
Imichen	2					Schönbrunn	10		1		
Neu-Sedlischt	46		1		*	Tissa	30		1		
Schönwald	15		1	1		Hals	2				
Tachau	53	366	1	1	**	Naketen Dörflas	2				
Wosand	1										

* Spitz. ** Salomon Längsfelder.

Bezirkshauptmannschaft Plan.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Vogelsang . . .	4					Unterjamney . .	5				
Kuttenplan. . . .	55		1	1	*	Girsch	4				
Dürrmaul	29		1			Ober-Gosolup .	6				
Kurschin	14		1			Scheiben Ra-					
Pauten.	11		1			disch	4				
Weseritz	23		1			Skupsch	17		1	1	
Schwanberg . . .	1					Wolfersdorf . . .	4				
Leskau	7										

* Adam Wunder.

Pilsener Kreis.

Bezirkshauptmannschaft Pilsen.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Pilsen.	10		1		*	Lichtenstein	2				
Chotieschau . . .	1					Lippen	2				
Nedraschitz	11		1			Dollana	7				
Wilkischen	4					Piwana	10		1		
Worhabschen . .	1					Rakolus	7				
Rochlow	6					Ehrentschowitz .	5		1		
Ullitz.	7		1			Tuschkau.	9		1		
Kladrau	1					Malesitz.	12		1		
Schweißing . . .	17		1			Kosolup	26		1		
Oschelin	10		1			Wenoschen	8		1		
Laiter	2					Křimitz	2				
Nekmiř	1					Weipernitz	1				
Kuniowitz	1					Dölitschen	42	266	1		
Lohowa	2					Weserau	13		1		

* Kreisrabbiner Angelus Kafka.

Bezirkshauptmannschaft Rokizan.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Buschowitz	3					Mitrowitz	1				
Radnitz.	10	57	1			Tienowitz	9		1		
Rokizan	4					Wohřeled	3				
Tschischkau	1					Cičow	2				
Miröschau	2					Blowitz.	28		1		
Wossek	7		1			Zdiar	2				
Wolduch	5					Stienowitz	11		1		
Brentpořitschen	18		1								

Bezirkshauptmannschaft Kralowitz.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Preitenstein ...	8	45				Plaß	2				
Rabenstein	2					Liblin	6	43	1		
Voitles	1					Kraschowitz	6		1		
Potfohra	4					Krasch	1				

Bezirkshauptmannschaft Klattau.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Klattau	3					Kullinetz	16		1		
Obitz	1					Klenau	2				
Kidlin	1					Jawor	1				
Boleschin	1					Teinitzel	2				
Mißlowitz	2					Maloweska	1				
Kwaschlitz	1					Nesnaschau	4				
Elischau	1					Bieschin	1				
Silberberg	7		1			Cihan	1				
Tiechonitz	1					Bistritz	2				
Zamlekau	2					Ober-Neuern ..	2				
Neučestin	4					Unt. Neuern ...	24		1	1	*
Augezdel	5		1			Deschenitz	17		1		
Bernartitz	2					Drosau	43		1	1	**
Gindrichowitz ..	2					Janowitz	21		1		
Malonitz	1					Schwiehau	17		1		
Tajanow	1					Daslawitz	4				
Tschacherau	4		1			Miecholup	1				
Chlistau	8		1			Zdiar	3				
Mlasow	1					Wellenow	2				
Bořikau	2					Plichtitz	3				

* Dr. Samuel Praschak. ** Bloch.

Bezirkshauptmannschaft Přestitz.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Kloster	2					Přichowitz	2				
Podhuřj	8		1			Hortschitz	1				
Lukawitz	41	246	1			Merklin	11	65	1		
Luschan	29	140	1			Schinkau	1				
Přestitz	3					Mallinetz	14		1		

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Bezirkshauptmannschaft Bischofteinitz.											
Grafenried	2					Zetschowitz	1				
Stokau	1					Stankau......	1				
Ronsperg	30	212	1			Hostau	2				
Wilkenau	1					Zwirschen	1				
Metzling	10		1			Putzlitz	10		1		
Wasserau	4					Křenowa	1				
Muttersdorf ...	23	110	1			Woštiatschin ...	8		1		
Heiligenkreuz ..	2					Chotiemiř.....	7		1		
Weißensulz....	2					Přiwosten	1				
Plöß.........	1					Elschtin	1				
B. Teinitz.....	2					Nohoschitz.....	5		1		
Patzowitz......	4										
Bezirkshauptmannschaft Taus.											
Braunpusch ...	9		1			Spule........	1				
Dobřikau	1					Kauth........	1				
Slawikau	4					Neugedein	3		1		
Wihořau	4					Hlubock.......	1				
Lipkau........	3		1			Putzenried	2				
Lautschim	5		1			Neumark	11		1		
Modlin.......	1					Chodenschloß ..	2				
Smřowitz	2					Taus	3				
Miletitz... ...	1					Kanitz	7		1		
Saustow......	1					Hradischt......	1				
Glosau	11		1			Radonitz......	7		1		
Neudorf	1										
Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen.											
Schichowitz....	2					Hlawniowitz ..	3	20			
Bilenitz.......	1					Langendorf	35	210	1		
Tobieschitz	1					Stubenbach ...	2				
Zihobetz	2					Kundratitz	17	80	1		
Hradek	6	40	1			Unt. Körnsalz ..	7	40	1		
Welhartitz.....	9	50	1			Zikau	3	16			
Chamutitz	1					Podmukel.....	16	100	1		
Schüttenhofen .	25	200	1			Matschitz... ..	6	40	1		
Petrowitz	3	15	1			Nemelkau.....	1				
Girzična......	2	10									

Bezirkshauptmannschaft Winterberg.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Niemtschitz	6	40	1			Přetschin	1				
Krasilau	3					Eltschowitz	1				
Hostitz	13	90	1			Malenitz					
Wolkin	27	140	1			Čkin	36	210	1		
Přechowitz	1					Bohumilitz	5	25			
Nihoschowitz	2					Winterberg	2				
Cernietitz	2					Dub	18	150	1		
Cestitz	1					Lhota	4				
Daubrawitz	1					Augezdez	1				
Střidka	1					Boschitz	1				
Kl. Dřeschin	2										

Bezirkshauptmannschaft Prachatitz.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Wallischbrken	25	132	1			Hwoždian	1				
Lužitz	5	30	1			Selz	7	40	1		
Libigitz	7					Cichtitz	25	110	1		
Nestanitz	1										

Bezirkshauptmannschaft Pisek.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Pisek	11	60	1			Protowin	12	60	1		
Woslow	2					Maletitz	1				
Roth-Augezd	1					Klaub	1				
Swatonitz	1					Podhorowitz	2				
Jamny	1					Dobew	1				
Chalup ob Zdiar	1					Nepodřitz	1				
Neudorf	1					Březy	2		1		
Jieschin	1					Křesstiowitz	1				
Wodnian	13	100	1								

Bezirkshauptmannschaft Strakonitz.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Wosek	20	95	1			Přestiowitz	1				
Stiekna	2					Rowna	1				
Přeborowitz	1					Mladiegowitz	1				

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Strakonitz	25	125	1		*	Trebomislitz	1				
Hoschtitz	2					Patschiw	2				
Chanowitz	1					Gr. Bor	1				
Neudorf	2					Swiratitz	1				
Slatina	12	100	1			Raby	10		1		
Woseletz	1					Taschowitz	12	50	1		
Horaždiowitz	27	130	1			Wollenitz	1				
Zařec	2					Wohraženitz	2				
Kl. Boč	1					Stiechowitz	7				
Březau	1										

* Israel Fürth.

Bezirkshauptmannschaft Březnitz.

Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner	Namen des Ortes	Familien	Seelen	Synagogen	Schulen	Rabbiner
Unt. Wostrowetz	1					Holuschitz	1				
Mirotitz	15	90	1			Tiechnitz	1				
Warwaschau	1					Tochowitz	1				
Rakowitz	8	50	1			Březnitz	40	187	1		*
Krsitz	1					Drahonitz	5	40	1		
Straschowitz	5	40	1			Swudschitz	4				
Lhota-Smeta-						Hoschkowitz	1				
nowa	3					Uzeniček	1				
Worlik	4	30	1			Vorder-Pořitsch	1				
Scherkow	1					Lom	1				
Mirowitz	9	60	1			Patzelitz	1				
Ober-Nerestetz	1					Cekanitz					
Lety	3					Laschan	7	50	1		
Zivotitz	1					Miltschitz	1				
Meischlowitz	2					Cečelowitz	1				
Klenowitz	1					Bratronitz	3				
Mileschau	1					Schlüsselburg	5				
Wesce	2					Hwozdian	1				
Zlakowitz	3					Metla	1				
Mislin	1					Jung-Smoliwetz	1				
Horosedlo	2					Radoschitz	1				
Tauschkow	5					Kassegowitz	30	210	1		**
Zalužan	15	75	1			Doschitz	3				
Zbenitz	6	40	1			Smoliwetz	1				
Bukowan	3										

* Kreisrabbiner Mark. Pollak. ** David Kohn.

III. Pardubitz.

	Bezirkshauptmannschaft										
	[illegible]	Kuttenberg	Ledetsch	Deutschbrod	Chotieboř	Pardubitz	Chrudim	Hohenmaut	Leitomischel	Landskron	Zusammen
F[illegible]	[illegible]5	152	236	251	226	69	318	72	19	—	1906
B[illegible]	[illegible]68	62	90	28	44	44	21	16	10	—	481
S	5	3	9	8	3	—	6	1	—	—	44
S	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	5
N	—	—	—	1	2	—	1	1	—	—	6

V. Böhmisch-Leipa.

	Bezirkshauptmannschaft									
	[illegible]	Gabel	Tetschen	Außig	Schluckenau	Rumburg	Böhmisch-Leipa	Dauba	Leitmeritz	Zusammen
F[illegible]	—	25		4	—	—	130	54	67	283
B	—	1	—	3	—	—	1	14	19	40
S	—	1	—	—	—	—	1	2	4	8
S	—	1	—	—	—	—	2	—	—	3
N	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

VII. Pilsen.

	Bezirkshauptmannschaft										
…	Klattau	Přestitz	Bischofteinitz	Taus	Schüttenhofen	Winterberg	Prachatitz	Pisek	Střekonitz	Březnitz	Zusammen
9	217	109	120	82	142	127	71	53	119	205	1600
7	40	10	23	23	19	21	7	17	25	48	283
2	10	5	7	8	9	5	4	4	6	11	90
–	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
–	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6

…reise.

…ogen	Schulen	Rabbiner
5	3	9
1	6	6
4	5	6
5	5	5
8	3	—
7	12	9
0	2	6
5	36	41

Aus der allgemeinen statistischen Übersicht ergeben sich folgende Thatsachen, welche über den Zustand des jüdischen Cultus im Kronlande Böhmen ein helles Licht, oder vielmehr einen tiefen Schlagschatten werfen, abgesehen von der totalen Zerfahrenheit, welche seit drei Jahren in geometrischer Progression überhand nimmt, und mit dem gänzlichen Zerfall der Gemeinden zu enden droht. Zum besseren Verständniß müssen wir dieser Generaltabelle einige erläuternde Bemerkungen anfügen.

Die **355** Synagogen bilden nur **207** eigentliche Gemeinden, wo über zehn Familien zusammenwohnen und eigens gebaute Synagogen besitzen; **148** sind bloße Betstuben, oder sogenannte Minjanim, wo zum Theil nur jeden Sabbath, zum Theil auch nur an den höheren Festtagen die in einem Umkreis von einigen Stunden zerstreut wohnenden Juden zusammenkommen, um Gottesdienst zu halten. — Das Andachtslocal ist in der Regel eine schmutzige verfallene Kammer, wo allerhand Haus- Küchen- oder Feldutensilien aufbewahrt liegen, großentheils auch das Wohn- und Schlafgemach des Hausgesindes. Von Cultus-Anstalten und Cultus-Organen ist da keine Spur; Vorbeter ist jeder, der sich vor das Betpult stellt, mag er lesen können oder nicht. Bei solchem Augen- und Ohrenschmaus kann keine Andacht und keine Weihe herrschen.

Von den **207** wirklichen Gemeinden sind nicht **30**, die über **50** Familien zählen und daher im Stande wären, eine ordentliche Schule und einen Rabbiner zu besolden. Von den **41** Rabbinern, welche unser Ausweis bringt, sind **9** Kreisrabbiner, und von den übrigen **32** Local-Rabbinern sind nicht **10**, deren Gehalt drei Gulden wöchentlich übersteigt. —

Nach diesen Bemerkungen wollen wir die Ziffer unserer Tabelle sprechen lassen: **1921** Ortschaften sind nach unserem Ausweise

von Israeliten bewohnt. Hier muß bemerkt werden, daß dieser Ausweis aus Quellen geschöpft ist, die nur bis zum Jahre 1849 reichen, durch die seitdem gestattete und vielfach benützte Freizügigkeit hat sich diese Ziffer bis zum heutigen Tage gewiß um einige Hundert vermehrt. Wir nehmen also das Minimum an von 2000; die Zahl der Gemeinden aber, denn diese haben sich gewiß nicht vermehrt, eher bei dem um sich greifenden Indifferentismus vermindert — ist 355; wie viele leben ganz außer allem Gemeindeverbande, fast außerhalb des jüdischen Cultus? wir übertreiben nicht, wenn wir nach diesem Zifferverhältniß den vierten Theil annehmen. Nehmen wir nun das Verhältniß der von Israeliten bewohnten Ortschaften zu den Schulen — 2000 zu 36 — — Hier ist keine bloße Annahme, sondern eine sprechende Thatsache; unter 2000 Ortschaften, die von Israeliten bewohnt sind, erfreuen sich nur 36 der Wohlthat eines geregelten Jugendunterrichtes. Der Israelite, der eine Stunde weit geht, um seine Andacht zu verrichten, gibt doch sein Kind nicht so leicht zur Erziehung aus dem Hause. — Wir wollen nun das Verhältniß der Gemeinden zu den Schulen betrachten — 355, oder wenn wir blos die Zahl der wirklichen Gemeinden berücksichtigen wollen, 207 zu 36 — — also in 171 Gemeinden unseres Vaterlandes liegt die heiligste Angelegenheit des Menschen, das wichtigste Interesse des Staates — die Bildung und Erziehung seiner Kinder und Bürger in der Hand des ersten besten verdorbenen Studenten oder herabgekommenen Hausirers — keine Aufsicht, keine Controlle, keine Regel, keine Ordnung. Aber auch die wenigen Schulen, welche im letzten Decennium unter vielen Kämpfen gegen Fanatismus und Obscurantismus ins Leben traten, gehen dem sichern Verfalle mit Riesenschritten entgegen, wenn die Gemeinden sich auflösen.

Inhalt.

Fuchs.